Berner Fachhochschule

Soziale Arbeit

Evaluation der Wirksamkeit des neuen Jugendstrafgesetzes

Schlussbericht zuhanden des Auftraggebers

Christoph Urwyler und Jachen C. Nett

Projektleitung
Prof. Dr. crim. Jachen C. Nett

Projektumsetzung
lic. rer. soc. Christoph Urwyler

Projektmitarbeit
Adrian Keller
Chiara Rondi
Corinne Trescher

Auftraggeber und Finanzierung
Die Studie wurde vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegeben und finanziert.

Berichtsdatum
8. Mai 2012

Zitiervorschlag:
Urwyler, Christoph und Jachen C. Nett (2012): Evaluation der Wirksamkeit des Jugendstrafgesetzes, Schlussbericht, Berner Fachhochschule Soziale Arbeit.

Kontakt
lic.rer.soc. Christoph Urwyler, christoph.urwyler@bfh.ch, 031 848 36 94
Dr. crim. Jachen C. Nett, jachen.nett@bfh.ch, 031 848 36 86

Vorwort

Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse einer Evaluation der Wirksamkeit des neuen Jugendstrafgesetzes. Die Evaluation wurde zwischen Februar 2011 und März 2012 im Auftrag des Bundesamtes für Justiz durch die Berner Fachhochschule Soziale Arbeit realisiert.

Die dem Bericht zugrunde liegenden Daten wurden zu verschiedenen Zeitpunkten generiert und decken unterschiedliche Zeiträume ab[1]:

- Online-Befragung der Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ): 15.9.2011 bis 1.12.2011.
- Online-Befragung der Leitungspersonen der kantonalen Jugendstrafbehörden: 28.3.2011 bis 1.5.2011.
- Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) 1999 bis 2010: Stand der Datenbank am 27.9.2011.
- Polizeiliche Kriminalstatistik der Kantone Zürich und St. Gallen 2003 bis 2010.
- Persönliche Interviews mit straffällig gewordenen Jugendlichen: 1.6.2007 bis 30.11.2008.
- Zeitungsartikel betreffend Jugendkriminalität und Jugendstrafgesetz: 2006 bis 2009.
- Parlamentarische Vorstösse betreffend Jugendstrafgesetz: 2007 bis 2010.
- Umfrage zum Thema Jugendkriminalität von „Perspektive Schweiz“: 27.10.2008 bis 31.12.2008
- Gallup Teleomnibus Umfrage zum Thema Jugendkriminalität: 11.7.2007 bis 14.7.2007.

Zum Gelingen der Studie haben eine Reihe von Institutionen und Personen beigetragen. Ihnen allen möchten wir an dieser Stelle unseren herzlichen Dank aussprechen.

Unser spezieller Dank gilt Dieter Hebeisen (Dienststellenleiter Jugendanwaltschaft Berner Oberland und alt-Präsident Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege), der uns bei der Evaluation stets wertvolle Hilfe geboten hat, sowie Prof. Dr. Jonas Weber (Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern) und Dr. Christoph Bürgin (Jugendgerichtspräsident Basel-Stadt), die den vorliegenden Bericht begutachtet haben. Zudem danken wir Steve Vaucher und Vanessa Robatti vom Bundesamt für Statistik für die Bereitstellung der JUSUS-Statistiken und für ihre grosse Bereitschaft, unsere Fragen zu beantworten und bei Unklarheiten Nachforschungen zu unternehmen.

Ein grosses Dankeschön geht an sämtliche Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis, welche mit ihren Informationen, Kenntnissen und Einschätzungen zum Gelingen der Evaluation beigetragen haben.

[1] Der Stand der berücksichtigten Literatur ist dem Literaturverzeichnis im Anhang zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort III
Verzeichnis der Abbildungen IX
Verzeichnis der Tabellen XI

Einleitung 1

TEIL I ZIEL UND ANLAGE DES EVALUATIONSBERICHTS

1 Evaluationszweck und Fragestellung 4
1.1 Ausgangslage und Zielsetzungen 4
1.2 Fragestellungen 5
1.2.1 1. Evaluationsleitfrage: Stärkung der Integration durch Erziehung 6
1.2.2 2. Evaluationsleitfrage: Stärkung der Verfahrensrechte 7
1.2.3 3. Evaluationsleitfrage: Stärkung der präventiven Wirksamkeit 8
2 Methodisches Vorgehen 11
2.1 Analyse der rechtswissenschaftlichen Literatur 13
2.2 Analyse der Medienberichte und politischen Vorstösse 13
2.3 Analyse der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) und der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 14
2.4 Sekundäranalyse von Daten aus dem SNF-Projekt „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“ 15
2.5 Online-Befragung der Leitungspersonen der kantonalen Jugendstrafbehörden 16
2.6 Online-Befragung der Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) 16
2.7 Grenzen der Evaluation 19

TEIL II ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

3 Jugendkriminalität und Jugendstrafgesetz im Blickfeld von Öffentlichkeit und Politik 22
3.1 Jugendkriminalität: Wahrnehmung und Reaktion 22
3.2 Debatte um das Jugendstrafgesetz 25
3.2.1 Mediale Berichterstattung: Allgemeine Tendenz 25
3.2.2 Mediale Berichterstattung: Kritik an einzelnen Bestimmungen 26
3.2.3 Parlamentarische Vorstösse 27
3.3 Zusammenfassung 31
4 Zweckbestimmung und präventive Wirksamkeit des neuen JStG 32
4.1 Sozialwissenschaftliche Befunde zur Kriminalitätsprävention 32
4.1.1 Die generalpräventiven Wirkungen von Strafen 32
4.1.2 Die spezialpräventiven Wirkungen von Strafen 34
4.2 Zweckbestimmung und präventive Wirksamkeit aus Sicht der Praxis 37
4.2.1 Grundausrichtung des neuen JStG 37
4.2.2 Veränderung der Sanktionierungspraxis 39
4.2.3 Spezial- und Generalprävention 39
4.2.4 Das neue JStG aus der Opferperspektive 43
4.3 Zusammenfassung 44

5 Delinquenz und Urteil aus der Sicht jugendlicher Straftäter 47
5.1 Methodischer Zugang 48
5.1.1 Begriff und Forschungsstand 48
5.1.2 Datenerhebung und Stichprobe 50
5.2 Ergebnisse 53
5.2.1 Einstellungen zu Straftat und Urteil 53
5.2.2 Inhaltsanalytische Ergebnisse zur Straftat 55
5.2.3 Inhaltsanalytische Ergebnisse zum Urteil 60
5.2.4 Einstellungen nach ausgewählten Gruppen und Merkmalen 64
5.3 Zusammenfassung 68
6 Generalpräventive Wirkung des neuen JStG auf die Jugendkriminalität 71
6.1 Problematik amtlicher Kriminalstatistiken 72
6.1.1 Polizeiliche Kriminalstatistik der Schweiz (PKS) 72
6.1.2 Schweizerische Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) 72
6.2 Jugendstrafurteile – Umfang, Struktur und Entwicklung 73
6.2.1 Veränderungen bei den Urteilsraten 74
6.2.2 Anzahl Verurteilungen pro Jugendlichen und Jahr 74
6.3 Ausgewählte Kriminalitätsbereiche 75
6.3.1 Gewaltstraftaten 75
6.3.2 Straftaten gegen Leib und Leben 77
6.3.3 Straftaten gegen das Vermögen 79
6.3.4 Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit 80
6.3.5 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität 81
6.3.6 Strafbare weitere Titel des StGB 82
6.3.7 Strassenverkehrsdelinquenz 83
6.3.8 Betäubungsmitteldelinquenz 84
6.4 Kriminalitätsentwicklung aus Sicht der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 85
6.4.1 Zählweise und Aussagekraft der Polizeistatistik 85
6.4.2 Befunde zu ausgewählten Kriminalitätsbereichen 85
6.5 Zusammenfassung 87
7 Sanktionspraxis und Mediation 90
7.1 Mediation 90
7.1.1 Mediation im Spiegel der Statistik 91
7.1.2 Verbreitung der Mediationsverfahren nach Kanton 92
7.1.3 Kantonale Verbreitung der Mediation nach Einführung des neuen JStG 93
7.1.4 Praktische Erfahrungen mit der Mediation 94
7.2 Jugendstrafrechtliche Sanktionen 95
7.2.1 Entwicklung der Schutzmassnahmen 97
7.2.2 Entwicklung der Strafen 99
7.3 Verfahrensdauer 104
7.4 Zusammenfassung 107
8 Anwendung des neuen Jugendstrafgesetzes in der Praxis 109
8.1 Fristen der Verfolgungsverjährung 109
8.2 Obere Altersgrenze bei Schutzmassnahmen 111
8.3 Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Schutzmassnahme 114
8.4 Anordnung von Aufsicht und persönlicher Betreuung 115
8.5 Anrechnung der Schutzmassnahme an die Freiheitsstrafe 117
8.6 Strafen für Täter bis zum vollendeten 15. Altersjahr 119
8.7 Katalog der Anlasstaten für den qualifizierten Freiheitsentzug 121
8.8 Bedingter Vollzug von Busse und persönlicher Leistung 124
8.9 Praktische Bewährung des neuen JStG 126

8.10 Zusammenfassung 127
9 Untersuchungshaft: Einrichtungen, Organisation und Kapazitäten 131
9.1 Anordnungshäufigkeit und Dauer 132
9.2 Inventar zu den Einrichtungen 132
9.3 Umsetzung der Trennungsvorschrift 134
9.4 Betreuungssituation in der Untersuchungshaft 135
9.5 Praktikabilität der Trennungsvorschrift 135
9.6 Kapazitäten bei der Untersuchungshaft 136
9.7 Zusammenfassung 137
10 Verteidigung und Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren 139
10.1 Verteidigungsrechte vor und nach der Gesetzesrevision 139
10.1.1 Vergleich mit den kantonalen Bestimmungen vor Einführung des JStG 139
10.1.2 Anzahl Verfahren mit Verteidigung 140
10.2 Rechtsmittel vor und nach der Gesetzesrevision 141
10.2.1 Vergleich mit den kantonalen Bestimmungen vor Einführung des JStG 141
10.2.2 Anzahl Verfahren mit Rechtsmittel 142
10.3 Wahrnehmung und Umsetzung der Verfahrensrechte 143
10.3.1 Verteidigung 143
10.3.2 Rechtsmittel 144
10.4 Zusammenfassung 146
11 Verwirklichung der Sanktionen: Vollzugskapazitäten 148
11.1 Kapazitäten für die (teil-)stationäre Beobachtung 148
11.2 Kapazitäten für die persönliche Leistung 149
11.3 Kapazitäten für die stationäre Unterbringung 150
11.4 Kapazitäten für den Freiheitsentzug 151
11.5 Weitere Vollzugsprobleme und Handlungsbedarf 152
11.6 Zusammenfassung 153
12 Exkurs: „Electronic Monitoring“ im Jugendstrafrecht? 155
12.1 Pädagogische Eignung von „Electronic Monitoring“ 155
12.2 Ersatz für Untersuchungshaft und Sicherung von Schutzmassnahmen 156
12.3 Weitere Anwendungsbereiche im Jugendstrafrecht 157
12.4 Zusammenfassung 157
13 Diskussion und Schlussfolgerungen 158
13.1 Evaluationsleitfrage 1 158
13.1.1 Zweckbestimmung 158
13.1.2 Mediation 159
13.1.3 Schutzmassnahmen und Strafen 159
13.1.4 Verfahrensdauer 160
13.1.5 Untersuchungshaft 160
13.1.6 Fazit 161
13.2 Evaluationsleitfrage 2 161
13.3 Evaluationsleitfrage 3 162
13.3.1 Generalpräventive Wirksamkeit 162
13.3.2 Spezialpräventive Wirksamkeit 164
13.3.3 Anwendung ausgewählter Bestimmungen in der Praxis 165
13.4 Sanktionenvollzug: Kapazitäten und Handlungsbedarf 167
13.5 Resümee und Ausblick 168
Anhang 171
Literaturverzeichnis 172
Analyseinstrumente 176
Erhebungsinstrument 1 „Online-Befragung der Leitungspersonen der Jugendstrafbehörden“ 176

Erhebungsinstrument 2: „Online-Befragung der im Jugendstrafrecht tätigen Berufsgruppen“ 180
Tabellenverzeichnis **195**
Diagrammverzeichnis **209**

Verzeichnis der Abbildungen

Diagramm 1: Einschätzung der allgemeinen Zweckbestimmung des alten und neuen Jugendstrafgesetzes 38
Diagramm 2: Entwicklung der Sanktionierungspraxis seit Inkrafttreten des neuen Jugendstrafgesetzes . 39
Diagramm 3: Präventive Wirksamkeit des neuen Jugendstrafgesetzes 40
Diagramm 4: Präventive Wirksamkeit des neuen JStG im Vergleich zum alten Recht 40
Diagramm 5: Entwicklung der Rückfallquote im Vergleich des alten und neuen Rechts 42
Diagramm 6: Angemessenheit der Sanktionen und des Verfahrens aus der Opferperspektive..... 43
Diagramm 7: Einstellung gegenüber Straftat, allgemein 54
Diagramm 8: Einstellung gegenüber Straftat (Summe Einzelskalen) 54
Diagramm 9: Einstellung Fairness Urteil und Veränderungsmotivation 55
Diagramm 10: Schwere und minderschwere Gewaltstraftaten auf 100‘000 der gleichaltrigen Wohnbevölkerung, 1999-2010 77
Diagramm 11: Jugendstrafurteile nach Straftaten gegen Leib und Leben (1999-2010)..... 79
Diagramm 12: Jugendstrafurteile nach strafbaren Handlungen gegen das Vermögen (1999-2010)..... 80
Diagramm 13: Jugendstrafurteile nach Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit (1999-2010)..... 81
Diagramm 14: Jugendstrafurteile nach Straftaten gegen die sexuelle Integrität (1999-2010)..... 82
Diagramm 15: Jugendstrafurteile nach strafbaren weiteren Titeln des StGB (1999-2010)..... 83
Diagramm 16: Jugendstrafurteile nach Strassenverkehrsdelinquenz (1999-2010) 84
Diagramm 17: Jugendstrafurteile nach ausgewählten BetmG-Delikten (1999-2010)..... 85
Diagramm 18: Häufigkeit der Mediation, nach Geschlecht, Altersgruppen und Nationalität (%Anteil Urteile), 1999-2010..... 92
Diagramm 19: Prozentualer Anteil der Mediationsverfahren pro Jahr, 2003-2009..... 93
Diagramm 20: Bewertung der Mediation aus Sicht der Praxis, (n=30) 95
Diagramm 21: Jugendstrafurteile, nach ambulanten Schutzmassnahmen,1999-2010..... 98
Diagramm 22: Jugendstrafurteile, nach stationären Schutzmassnahmen, 1999-2010..... 99
Diagramm 23: Jugendstrafurteile, nach Verweis, Persönliche Leistung, Busse, Freiheitsentzug und Schularrest, 1999-2010..... 100
Diagramm 24: Verhältnis unbedingter, teilbedingter und bedingter Persönlicher Leistung (%Anteile), 2007-2010..... 101
Diagramm 25: Verhältnis unbedingter, teilbedingter und bedingter Busse (%Anteile), 1999-2010 101
Diagramm 26: Verhältnis unbedingter, teilbedingter und bedingter Freiheitsentzug,1999-2010 102
Diagramm 27: Höhe der (unbedingten/bedingten) Bussen in Franken (Median),1999-2010..... 102
Diagramm 28: Dauer der unbedingten/bedingten persönlichen Leistung in Halbtagen (Median), 1999-2010..... 103
Diagramm 29: Dauer des (bedingten/unbedingten) Freiheitsentzugs in Tagen (Median), 1999-2010 103
Diagramm 30: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Tatdatum und Urteilsdatum, insgesamt und nach Altersgruppen, 1999-2010 (Mittelwerte in Monaten) 105
Diagramm 31: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Tatdatum und Urteilsdatum, Sanktionen, 1999-2009 (Mittelwerte in Monaten)..... 105
Diagramm 32: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Tatdatum und Urteilsdatum, Gesetze, 1999-2010 (Mittelwerte in Monaten)..... 106
Diagramm 33: Einschätzung zu den Fristen der Verfolgungsverjährung 110
Diagramm 34: Einschätzungen zur oberen Altersgrenze bei Schutzmassnahmen 111
Diagramm 35: Einschätzung zum Anteil 22-Jähriger für welche Fortführung der Massnahme sinnvoll .. 113
Diagramm 36: Einschätzung betreffend Schwierigkeiten bei der Nachbetreuung durch die Änderung in eine ambulante Schutzmassnahme 114
Diagramm 37: Spezialpräventive Wirkung der Art. 12. Abs., 3 und Art. 13 Abs. 4 JStG 115

Diagramm 38: Keine Anordnung einer ambulanten Schutzmassnahme bei bestehender Vormundschaft (n=116) 117
Diagramm 39: Einschätzung zum Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug, Art. 32 Abs. 3 JStG (n=132) 118
Diagramm 40: Einschätzung zum Strafkatalog für Täter unter 15 Jahren, Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 3 JStG 119
Diagramm 41: Einschätzungen zum Anteil Täter unter 15 Jahren, für die ein strengerer Strafkatalog angemessen wäre 120
Diagramm 42: Einschätzung zur generalpräventiven Wirksamkeit des qualifizierten Freiheitsentzug, Art. 25 Abs. 2 JStG (n=76) 122
Diagramm 43: Einschätzung zur Angemessenheit des Umfangs des Katalogs für den qualifizierten Freiheitsentzug, Art. 25 Abs. 2 JStG (n=79) 123
Diagramm 44: Spezialpräventive Wirkungen von teil- und vollbedingten Bussen und persönlichen Leistungen 124
Diagramm 45: Generalpräventive Wirkungen von teil- und vollbedingten Bussen und persönlichen Leistungen, Art. 35 Abs. 1 JStG 125
Diagramm 46: Bewährung des neuen Jugendstrafgesetzes in der Praxis (n=170) 126
Diagramm 47: Unterbringung in U-Haft-Einrichtungen (n=35) 134
Diagramm 48: Betreuungssituation in U-Haft-Einrichtungen (n=35) 135
Diagramm 49: Beurteilung der gebotenen Trennung von jugendlichen und erwachsenen Untersuchungshäftlingen 136
Diagramm 50: Einschätzung der Kapazitäten in einzelnen U-Haft-Einrichtungen (n=36) 137
Diagramm 51: Kapazitäten für die Untersuchungshaft gegenüber dem Zeitraum vor 2007 (n=34) 137
Diagramm 52: Prozentualer Anteil von Verfahren mit Verteidigung (2003-2009) 141
Diagramm 53: Prozentualer Anteil an Verfahren, bei denen ein Rechtsmittel ergriffen wurde (2003-2009) 142
Diagramm 54: Praktische Umsetzung der Verfahrensrechte - Informationsform, Hinweis auf Kostenrisiko, sprachliche Übersetzung und Vorhandensein eines Verteidigungs-Pikettdienstes 143
Diagramm 55: Auftreten von Problemen im Zusammenhang mit der Verteidigung (n=80) 144
Diagramm 56: Probleme im Zusammenhang mit dem Ergreifen eines Rechtsmittels (n=76) 145
Diagramm 57: Einbezug der gesetzlichen Vertreter bei der Mandatierung der Verteidigung (n=47) 146
Diagramm 58: Einschätzung der freien Kapazitäten bei stationärer Beobachtung 148
Diagramm 59: Einschätzung der freien Kapazitäten bei persönlicher Leistung 149
Diagramm 60: Einschätzungen der freien Kapazitäten bei Unterbringung 151
Diagramm 61: Einschätzungen zu „Electronic Monitoring“ als pädagogisch sinnvolles Instrument im Jugendstrafrecht (n=95) 155
Diagramm 62: Jugendstrafurteile nach Geschlecht, Altersgruppe und Nationalität (%Anteile), 1999-2010 209
Diagramm 63: Urteilsraten nach Geschlecht, Altersgruppe und Nationalität (Anzahl Verurteilungen pro 100'000 der gleichaltrigen Wohnbevölkerung), 1999-2010 209
Diagramm 64: Mittlere Anzahl Urteile pro Jugendlicher, 1999-2010 210
Diagramm 65: Jugendstrafurteile, nach schweren und minderschweren Gewaltstraftaten, 1999-2010 210
Diagramm 66: Urteilsraten bei schweren und minderschweren Gewaltstraftaten, nach Geschlecht, Alt und Nationalität, 1999-2010 211
Diagramm 67: Straftaten gegen Leib und Leben, Vergleich JUSUS/PKS ZH/SG, 2003-2010 211
Diagramm 68: Straftaten gegen das Vermögen, Vergleich JUSUS/PKS ZH/SG, 2003-2010 212
Diagramm 69: Straftaten gegen die Freiheit, Vergleich JUSUS/PKS ZH/SG, 2003-2010 212
Diagramm 70: Straftaten gegen die sexuelle Integrität, Vergleich JUSUS/PKS ZH/SG, 2003-2010 213
Diagramm 71: Strafbare weitere Titel des StGB, Vergleich JUSUS/PKS ZH/SG, 2003-2010 213
Diagramm 72: Betäubungsmitteldelinquenz, Vergleich JUSUS/PKS ZH/SG, 2003-2010 214
Diagramm 73: Gewaltstraftaten, Vergleich JUSUS/PKS ZH/SG, 2003-2010 214

Diagramm 74: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, Überblick, 1999-2010 (Anteile in %) 215
Diagramm 75: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, unter 15-jährige Jugendliche, 1999-2010 (Anteile in %) 215
Diagramm 76: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, über 15-jährige Jugendliche, 1999-2010 (Anteile in %) 216
Diagramm 77: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, StGB, 1999-2010 (Anteile in %) 216
Diagramm 78: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, SVG, 1999-2010 (Anteile in %) 217
Diagramm 79: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, AuG, 1999-2010 (Anteile in %) 217
Diagramm 80: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, BetmG, 1999-2010 (Anteile in %) 218
Diagramm 81: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, Schutzmassnahmen, 1999-2010 (Anteile in %) 218
Diagramm 82: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, Strafen, 1999-2010 (Anteile in %) 219
Diagramm 83: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, Strafbefreiung, 1999-2010 (Anteile in %) 219
Diagramm 84: Häufigkeit der Anordnung einer Untersuchungshaft pro urteilende Person und Jahr (n=64) 220
Diagramm 85: Dauer der Untersuchungshaft im Vergleich der Jahre vor/nach Inkrafttreten des neuen JStG (n=32) 220
Diagramm 86: Anzahl Einrichtungen zur Platzierung von jugendlichen Beschuldigten (n=36) 221
Diagramm 87: Einschätzung der allgemeinen Kapazitäten der U-Haft-Einrichtungen 221
Diagramm 88: Strafbefreiung nach Grossraumregionen, 1999-2010 222
Diagramm 89 Wie häufig führte das Mediationsverfahren zu einer Einigung? (n=24) 222

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Wirkungsfelder strafrechtlicher Prävention 8
Tabelle 2: Fragestellung und Untersuchungsmethoden 11
Tabelle 3: SVJ-Befragung, Stichprobe nach Beruf/Funktion 18
Tabelle 4: SVJ-Befragung, Stichprobe nach Regionen 18
Tabelle 5: SVJ-Befragung, Stichprobe nach Kantonen 18
Tabelle 6: Wirkungsfelder strafrechtlicher Prävention 32
Tabelle 7: Ausschlusskriterien für die Stichprobenselektion 51
Tabelle 8: Einteilung der Stichprobe in Sanktionskategorien und Festlegung von Quoten 51
Tabelle 9: Beschreibung der Stichprobe nach soziodemografischen Merkmalen (n=160) 52
Tabelle 10: Beschreibung der Stichprobe nach Sanktionen 53
Tabelle 11: Einstellung gegenüber der eigenen Straftat, Kategorien gemäss Inhaltsanalyse 56
Tabelle 12: Einstellung gegenüber der Fairness des Urteils, Kategorien gemäss Inhaltsanalyse (n=117) . 60
Tabelle 13: Kontingenztabelle zu Einstellung Straftat und Einstellung Urteil (n=97) 64
Tabelle 14: Einstellungen gegenüber Straftat und Urteil, nach Gewaltdelinquenz (Mittelwerte) 65
Tabelle 15: Einstellungen gegenüber Straftat und Urteil, nach Delinquenztypen (Mittelwerte) 67
Tabelle 16: Einstellung gegenüber der Straftat, nach Höhe der Persönlichen Leistung 68
Tabelle 17: Einstellung gegenüber der Straftat, nach Höhe des Freiheitsentzugs 68
Tabelle 18: Jugendstrafurteile, nach Geschlecht, Alter und Nationalität, 1999-2010 73
Tabelle 19: Urteilsraten der minderjährigen Wohnbevölkerung, 1999-2010 74

Tabelle 20: Jugendstrafurteile nach schweren und minderschweren Gewaltstraftaten (%Anteile in Klammern), 1999-2010 76
Tabelle 21: Jugendstrafurteile nach strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, insgesamt (1999-2010) 78
Tabelle 22: Jugendstrafurteile nach strafbaren Handlungen gegen das Vermögen, insgesamt (1999-2010) 79
Tabelle 23: Jugendstrafurteile nach Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, insgesamt (1999-2010) 80
Tabelle 24: Jugendstrafurteile nach strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität (1999-2010) ... 81
Tabelle 25: Jugendstrafurteile nach strafbaren weiteren Titel des StGB (1999-2010) 82
Tabelle 26: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten: SVG-Delikte (1999-2010) 83
Tabelle 27: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten BetmG-Delikte, insgesamt 84
Tabelle 28: Anzahl Mediationsverfahren, 2003-2009 (n=6) 92
Tabelle 29 Mediation nach Kanton (2007-2010) 93
Tabelle 30: Jugendstrafurteile nach Sanktionen, 1999-2010 96
Tabelle 31: Jugendstrafurteile, nach Schutzmassnahmen und Strafen, 1999-2010 96
Tabelle 32: Inventar zu den Einrichtungen für Untersuchungshaft (Stand: 2011) 133
Tabelle 33: Anzahl Verfahren mit Verteidigung 2003-2009 (n=12) 140
Tabelle 34: Anzahl Verfahren, gegen die ein Rechtsmittel ergriffen wurde (n=12) 142
Tabelle 35: Teilnehmende Jugendstrafbehörden im Überblick (n=36) 195
Tabelle 36: Anzahl Jugendstrafurteile und Anzahl Verurteilte, Überblick, 1999-2010 195
Tabelle 37: Schwere und minderschwere Gewalttaten im Verhältnis zu 100‘000 der gleichaltrigen Wohnbevölkerung, 1999-2010 196
Tabelle 38: Schwere Gewalttaten im Verhältnis zu 100‘000 der gleichaltrigen Wohnbevölkerung, nach Geschlecht, Alter und Nationalität, 1999-2010 196
Tabelle 39: Minderschwere Gewalttaten im Verhältnis zu 100‘000 der gleichaltrigen Wohnbevölkerung, nach Geschlecht, Alter und Nationalität, 1999-2010 197
Tabelle 40: Minderschwere (angedrohte) Gewalttaten im Verhältnis zu 100‘000 der gleichaltrigen Wohnbevölkerung, nach Geschlecht, Alter und Nationalität, 1999-2010 197
Tabelle 41: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (absolut und Anteile in %) 198
Tabelle 42: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen, 1999-2010 198
Tabelle 43: Jugendstrafurteile ausgewählte Straftaten: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, 1999-2010 198
Tabelle 44: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, 1999-2010 199
Tabelle 45: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten, strafbare weitere Titel des StGB, 1999-2010 199
Tabelle 46: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten, SVG-Delikte, 1999-2010 199
Tabelle 47: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten, BetmG-Delikte, 1999-2010 199
Tabelle 48: Vergleich Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Kanton Zürich, 2003-2010 200
Tabelle 49: Vergleich Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Kanton St. Gallen, 2003-2010 200
Tabelle 50: Vergleich Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare Handlungen gegen das Vermögen, Kanton Zürich, 2003-2010 200
Tabelle 51: Vergleich Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare Handlungen gegen das Vermögen, Kanton St. Gallen, 2003-2010 201
Tabelle 52: Vergleich Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, Kanton Zürich, 2003-2010 201

Tabelle 53: Vergleich Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, Kanton St. Gallen, 2003-2010 201
Tabelle 54: Vergleich Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Kanton Zürich, 2003-2010 202
Tabelle 55: Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Kanton St. Gallen, 2003-2010 202
Tabelle 56: Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare weitere Titel StGB, Kanton Zürich, 2003-2010 202
Tabelle 57: Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare weitere Titel StGB, Kanton St. Gallen, 2003-2010..... 203
Tabelle 58: Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Betäubungsmittelgesetz, Kanton Zürich, 2003-2010 203
Tabelle 59: Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Betäubungsmittelgesetz, Kanton St. Gallen, 2003-2010 203
Tabelle 60: Jugendstrafurteile, nach Schutzmassnahmen, 1999-2010 204
Tabelle 61: Jugendstrafurteile, nach Strafen, 1999-2010..... 204
Tabelle 62: Jugendstrafurteile, nach Persönlicher Leistung, unbedingt/teilbedingt/bedingt,1999-2010. 205
Tabelle 63: Jugendstrafurteile, nach Busse, unbedingt/teilbedingt/bedingt,1999-2010 205
Tabelle 64: Jugendstrafurteile, nach Freiheitsentzug, unbedingt/teilbedingt/bedingt,1999-2010..... 205
Tabelle 65: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Tatdatum und Urteilsdatum, Überblick 1999-2009 (Mittelwerte in Monaten)..... 206
Tabelle 66: Jugendstrafurteile, nach Untersuchungshaft, 1999-2010 (%Anteile in Klammer) 206
Tabelle 67: Mittlere Dauer der Untersuchungshaft in Tagen, nach Geschlecht, Altersgruppe und Nationalität, 2007-2010 207
Tabelle 68: Jugendstrafurteile, nach Absehen von Schutzmassnahmen/Strafen (aStGB), Strafbefreiung (JStG) und Mediation, 1999-2009..... 207
Tabelle 69: Strafbefreiung nach Geschlecht, Alter, Nationalität, 1999-2010..... 207
Tabelle 70: Mediationsverfahren nach Geschlecht, Altersgruppe und Nationalität (absolut und %Anteil gefällter Urteile je Gruppe), 2007-2010 208

Einleitung

Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse zur Evaluation der Wirksamkeit des neuen Jugendstrafgesetzes, die im Auftrag des Bundesamtes für Justiz von der Berner Fachhochschule Soziale Arbeit durchgeführt wurde.

Im ersten Teil des Berichts werden die Ziele und die Anlage der Untersuchung verständlich gemacht. Ausgehend von den drei Evaluationsleitfragen werden in **Kapitel 1 und Kapitel 2** die einzelnen Forschungsfragen, deren theoretischen Implikationen sowie das methodische Vorgehen zur Beantwortung der Forschungsfragen erläutert.

Im zweiten Teil werden die Ergebnisse der Untersuchung dargestellt. Da die Evaluation der präventiven Wirksamkeit der Gesetzesrevision auch ihren Beitrag zur Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtsordnung beinhaltet, wird in **Kapitel 3** die öffentliche Wahrnehmung der Jugendkriminalität und die Vorstellungen über den Beitrag des neuen Jugendstrafgesetzes zu deren Bekämpfung anhand von einschlägigen Umfragen, Medienberichten und parlamentarischen Vorstössen untersucht.

In **Kapitel 4** wird die präventive Wirksamkeit der Gesetzesrevision im Lichte der neueren sozialwissenschaftlichen Diskussion und aus Sicht der Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis näher betrachtet.

Kapitel 5 behandelt die Einstellung delinquent gewordener Jugendlicher gegenüber ihrer eigenen Straftat und der gegen sie ausgefällten Sanktion, um auf diese Weise weitere Anhaltspunkte für die erzieherische Wirksamkeit zu erhalten.

In **Kapitel 6** wird zur Wirkungsbeurteilung des neuen JStG auf das Verhalten dessen Beitrag an die Abschreckung potentieller Täter untersucht. Als Datenquellen dienen die Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) und die Polizeiliche Kriminalstatistik St. Gallen und Zürich. Zur angemessenen Interpretation der ausgewerteten Daten wird einleitend auf die Problematik amtlicher Kriminalstatistiken eingegangen und deren Aussagekraft bezüglich des realen Kriminalitätsgeschehens verständlich gemacht.

Kapitel 7 interessiert sich für die Struktur und Entwicklung der Kriminalitätskontrolle. Im Hinblick auf spezifische Thesen wird darin der Frage nachgegangen, ob und wie das neue Jugendstrafgesetz den Leitgedanken der Integration durch Erziehung in der Sanktionierungspraxis gestärkt hat.

Im Zentrum von **Kapitel 8** steht die Anwendung des neuen Jugendstrafgesetzes in der Praxis. Es wird untersucht, welche Erfahrungen die Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis mit ausgewählten Bestimmungen gemacht haben und welche Problembereiche sie dabei identifizieren.

In **Kapitel 9** wird danach gefragt, wie sich seit Inkrafttreten des neuen JStG die Organisation und die Kapazitäten bei der Untersuchungshaft entwickelt haben. Insbesondere interessiert, inwieweit die gesetzlich gebotene Trennung der jugendlichen von den erwachsenen Untersuchungshäftlingen umgesetzt wird und eine angemessene Betreuung derselben gewährleistet ist.

Bezüglich der Frage, ob und in welchem Mass durch die Gesetzesrevision die Verfahrensrechte der jugendlichen Beschuldigten gestärkt worden sind, geht es in **Kapitel 10** darum, wie Verteidigung und Rechtsmittel aus Sicht der Betroffenen wahrgenommen werden und welche Probleme sich allenfalls in der Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen stellen.

Kapitel 11 vermittelt einen Überblick über die gegenwärtigen Vollzugskapazitäten im Bereich der stationären Beobachtung, der Schutzmassnahmen und der Strafen, sowie über die Einschätzungen der Befragten zum zukünftigen Handlungsbedarf, z.B. im Hinblick auf die gesetzliche Übergangsfrist zur Errichtung spezieller „Jugendgefängnisse“ bis 2017.

In **Kapitel 12** folgt ein Exkurs zum Thema Electronic Monitoring im Jugendstrafrecht, der die Sichtweise der Praxis zur pädagogischen Eignung und den Anwendungsmöglichkeiten dieses Instruments wiedergibt.

Abschliessend werden in **Kapitel 13** die zentralen Befunde in einer Synthese zusammengeführt.

TEIL I
ZIEL UND ANLAGE DES EVALUATIONSBERICHTS

1 Evaluationszweck und Fragestellung

1.1 Ausgangslage und Zielsetzungen

Seit dem 1. Januar 2007 sind das revidierte Strafgesetzbuch (StGB), das revidierte Militärstrafgesetz (MStG) und das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) in Kraft. Wegen der Bedeutung der Gesetzesrevisionen und aufgrund parlamentarischer Vorstösse, erteilte der Bundesrat dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im September 2008 den Auftrag, die Wirksamkeit der Neuerungen im Strafrecht zu überprüfen. Im Juli 2010 beauftragte das Bundesamt für Justiz (BJ) die Berner Fachhochschule Soziale Arbeit mit der Evaluation der Wirksamkeit des neuen Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht.

Der Evaluationsauftrag umfasst nicht alle neu geschaffenen Bestimmungen des JStG, sondern konzentriert sich auf die zentralen Bereiche der Revision. Im Fokus stehen demnach die Wirksamkeit der wichtigsten Gesetzesänderungen und deren Übereinstimmung mit den vom Gesetzgeber verfolgten Zielen[2]:

1. Der Leitgedanke der Integration durch Erziehung und damit der Vorrang der Prävention vor der Repression werden gestärkt.

2. Die Rechte der jugendlichen Straftäter[3] im Strafverfahren und Sanktionenvollzug[4] werden gestärkt.

3. Die Gesetzesänderungen tragen zur besseren Verhütung der Straftaten Jugendlicher bei oder wirken sich darauf zumindest nicht negativ aus.

Zusätzlich dient der Evaluationsauftrag der Erfüllung des Postulats Nr. 08.3377 von Viola Amherd vom 12.06.2008 („Evaluation Jugendstrafrecht"), in dem verlangt wird, dass Abklärungen unternommen werden…

1. …zum Erfolg des Jugendstrafrechts betreffend Resozialisierung und Rückfallquote
2. …über die generalpräventive Wirkung des neuen Jugendstrafrechts im Vergleich zum alten Recht
3. …über die Arten der angeordneten Massnahmen und Strafen (Statistiken)
4. …über Vollzugsprobleme (z. B. genügend geeignete Vollzugsanstalten).

Seit der Ausschreibung im Juli 2010 wurden gewisse Bestimmungen des JStG durch das Inkrafttreten der schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) überholt. Es handelt sich dabei um die Regelung zur Verteidigung (aArt. 40 JStG bzw. Art. 23-25 JStPO), zu den Rechtsmitteln (aArt. 41 JStG bzw. Art. 38-41 JStPO), der Mediation (aArt. 8 JStG bzw. Art. 17 JStPO) und der Untersuchungshaft (aArt. 6 JStG bzw. Art. 27 JStPO). Der Auftrag umfasst daher ebenso die betreffenden Bestimmungen der JStPO.

Die Wirkungen des neuen Jugendstrafgesetzes sollen namentlich in Bezug auf die folgenden Bestimmungen erschlossen werden, welche sowohl im Pflichtenheft, als auch in den einschlägigen Gesetzeskommentaren als zentrale Bereiche der Gesetzesrevision identifiziert werden[5]:

- Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 3 JStG: Dualismus von Freiheitsstrafe und stationärer Massnahme.

---

[2] Vgl. Pflichtenheft, S. 17.
[3] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Bericht die männliche Form von „Täter" verwendet. Dieses Vorgehen erscheint gerechtfertigt, da rund vier Fünftel der Jugendstrafurteile gegen männliche Jugendliche ausgesprochen werden und auch im JStG selbst das generische Maskulinum verwendet wird. Wo es spezifisch um die weiblichen Täter geht, wird natürlich die Sprachform entsprechend angepasst.
[4] Wenn im vorliegenden Bericht von „Sanktionen" die Rede ist, sind sowohl Strafen wie auch Schutzmassnahmen gemeint.
[5] Vgl. Aebersold (2011), Gürber/Hug/Schläfli (2007).

- Artikel 12 Absätze 2 und 3 und Artikel 13 Absätze 3 und 4: Keine Bevormundung sowie Einverständnis des Betroffenen nach Erreichen der Volljährigkeit als zwingende Voraussetzungen für die Anordnung einer Aufsicht bzw. persönlichen Betreuung.
- Artikel 19 JStG (Beendigung der Massnahmen): Fehlende Möglichkeit der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug.
- Artikel 19 Absatz 2 JStG: Vollendetes 22. Altersjahr als Obergrenze für den Vollzug aller Schutzmassnahmen.
- Artikel 22 und 23 JStG: Strafen für Täter bis zum vollendeten 15. Altersjahr.
- Art. 25 Abs. 2 JStG: Katalog der Anlasstaten für den Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren.
- Artikel 35 JStG: Bedingter Vollzug von Bussen und persönlichen Leistungen.
- Artikel 36 JStG: Fristen der Verfolgungsverjährung.

Die Evaluation der Wirkungen des neuen Rechts bei den Betroffenen und Beteiligten, d.h. den rechtsanwendenden Behörden und den verurteilten Straftätern sowie den Opfern, soll den Auftraggeber über die Erreichung der zuvor dargestellten Hauptziele der Jugendstrafrechtsrevision informieren (Impact-Analyse). Das Kriterium der Wirksamkeit bezieht sich auf das Verhältnis zwischen den beabsichtigten und den tatsächlich eingetretenen Wirkungen, also darauf, ob die *„ursprünglich angestrebte Veränderung der Wirklichkeit tatsächlich eingetreten ist (und dieser Massnahme als Folge zugerechnet werden kann"*[6]. Diese Feststellung und Beurteilung setzt wiederum die vorhergehende Bestimmung der Zielvorgaben des neuen Jugendstrafgesetzes voraus. Diese Beschränkung auf bestimmte Wirkungsaspekte ist notwendig, um aussagekräftige Resultate zu erzielen.[7]

Für die Interpretation sollte bedacht werden, dass die Wirksamkeit des Jugendstrafrechts nicht vom Jugendstrafgesetz alleine abhängt, sondern massgeblich mitbestimmt wird von dessen Zusammenspiel mit der neuen Jugendstrafprozessordnung sowie der konkreten Umsetzung durch die am Verfahren beteiligten Personen. Insoweit das gesamte Strafverfahren, von der Untersuchung, über den Prozess bis zum Vollzug, für die Spezialprävention wesentlich ist, beleuchtet der vorliegende Evaluationsbericht nur einen Ausschnitt der relevanten Wirkfaktoren. Dazu kommt, dass die Umsetzung des Jugendstrafgesetzes je nach Kanton unterschiedlich gestaltet wird: In einigen Kantonen existiert eine spezialisierte Jugendpolizei, die den Erstkontakt mit den Tatverdächtigen führt, während anderswo das reguläre Polizeicorps zuständig ist. Überdies befassen sich heute zumeist spezialisierte Jugendstrafbehörden mit juristischem und sozialarbeiterischem Personal mit den delinquenten Minderjährigen, aber in wenigen Kantonen werden damit Nichtspezialisten, d.h. Rechtsanwälte im Nebenamt, betraut, mit der Auswirkung, dass gewisse Kantone weniger Schutzmassnahmen, dafür mehr Strafen zur Anwendung bringen.[8] Der vorliegende Bericht kann indes nur einen allgemeinen Überblick vermitteln und wird somit der spezifischen Situation in den einzelnen Kantonen nicht immer gerecht. Es bedarf deshalb weiterer Forschungsanstrengungen, um ein differenziertes Bild über die Wirksamkeit des schweizerischen Jugendstrafrechts zu erhalten.

1.2 Fragestellungen

Ausgehend von den Hauptzielen können folgende drei Evaluationsleitfragen formuliert werden:

1. Wird der Leitgedanke der Integration durch Erziehung und damit der Vorrang der Prävention vor der Repression durch das JStG gestärkt?

[6] Mastronardi (2008: N5).
[7] Vgl. Bussmann (1995: 54).
[8] Gürber et al. (2007:9).

2. Werden die Rechte der jugendlichen Straftäter im Strafverfahren und im Sanktionsvollzug durch das JStG gestärkt?

3. Haben die Gesetzesänderungen im Jugendstrafgesetz zu einer besseren Verhütung von Straftaten Jugendlicher beigetragen oder diese zumindest nicht negativ beeinflusst?

In den nachfolgenden Abschnitten sollen diese Leitfragen inhaltlich konkretisiert und in bearbeitbare Forschungsfragen umgeformt werden. Auf dieser Grundlage werden im nächsten Kapitel die gewählte Forschungsstrategie und das entsprechende Forschungsdesign dargelegt.

1.2.1 1. Evaluationsleitfrage: Stärkung der Integration durch Erziehung

Für die Beantwortung der Leitfrage zur Stärkung der Integration durch Erziehung und damit der Vorrang der Prävention vor der Repression sollen zunächst die verwendeten Begriffe „Prävention“ und „Repression“ verständlich gemacht werden.

Kennzeichnend für eine „repressive Praxis“ ist eine Urteilsausfällung nach kategorischen Massstäben, welche der besonderen Situation und den persönlichen Verhältnissen des Angeschuldigten kaum Rechnung tragen, sondern zuvorderst auf den Ausgleich der als Unrecht qualifizierten Straftat abzielen und erzieherischen Überlegungen keinen Raum lassen. Dies widerspiegelt sich in einer Rechtspraxis, die zu sofortiger (unbedingter) und als hart empfundener Sanktionierung jugendlicher Straftaten neigt und dazu auf die „klassischen“ Sanktionsarten der Freiheits- und Geldstrafe zurückgreift. Demgegenüber charakterisiert eine „präventive Praxis“ die maximale Ausschöpfung der zu Verfügung stehenden Möglichkeiten der Spezialprävention. Dies bedeutet konkret, dass verstärkt Mittel der Diversion eingesetzt werden und somit auf eine Strafverfolgung verzichtet wird. Auch wird die Strafzumessung tendenziell eine stärker ausgeprägte Variabilität aufweisen, da eine den Lebensumständen und der Täterpersönlichkeit gemässe, „massgeschneiderte“ Sanktionierung angestrebt wird. Der Verzicht auf den richterlichen Monismus im neuen Jugendstrafrecht, der bei Anerkennung der Massnahmebedürftigkeit praktisch keinen Spielraum für die Ausfällung einer Strafe gelassen hat, senkt mutmasslich die Schwelle für die Anordnung einer Schutzmassnahme: Im Zweifelsfall kann auf eine solche Massnahme entschieden werden, im Wissen darum, dass diese, sollte sie sich nicht als zielführend erweisen, zugunsten der ebenfalls ausgesprochenen Strafe aufgehoben werden kann. Zusammenfassend ist somit zu erwarten, dass eine stärkere Gewichtung der spezialpräventiven Elemente in der Rechtspraxis, sich in einer relativen Reduktion des Strafmasse (weniger schwere und insbesondere mehr bedingt ausgesprochene Strafen), einer Zunahme der Anordnung von Schutzmassnahmen, häufigeren Verfahrenseinstellungen, aber auch einem vermehrten Ausweichen auf alternative Interventionen im Sinne der „Restorative Justice“ (z.B. Mediation) offenbart.

Vor diesem Hintergrund werden, wo möglich jeweils in Bezug auf den Zeitraum vor und nach der Revision, zehn Thesen formuliert:

Eine Stärkung des Erziehungsgedankens wirkt sie in der Rechtspraxis in der Weise aus, dass…

1) …sich der prozentuale Anteil Schutzmassnahmen im Verhältnis zu den Strafen erhöht hat.

2) …der prozentuale Anteil ambulanter gegenüber stationärer Schutzmassnahmen zugenommen hat.

3) …der prozentuale Anteil der Strafen, namentlich von Busse und Freiheitsentzug gesunken ist.

4) …der prozentuale Anteil der bedingten Strafen (Persönliche Leistung, Busse, Freiheitsentzug) zugunsten der unbedingten gestiegen ist.

5) …die mittlere Dauer der angeordneten persönlichen Leistung und die mittlere Höhe der Bussen durch deren Begrenzung im JStG gegenüber den altrechtlichen Bestimmungen tendenziell gesunken ist.

6) …sich die Häufigkeit von Verfahrenseinstellungen erhöht hat.

7) …die Zahl der eingeleiteten Mediationsverfahren gestiegen ist.

8) …die urteilenden Personen die Eignung der Mediation für das Jugendstrafrecht im Allgemeinen positiv einschätzen.

9) …die Untersuchungshaft weniger häufig vorkommt und sich die mittlere Dauer reduziert hat.

10) …die gesetzlich gebotene Trennung und die angemessene Betreuung jugendlicher von erwachsenen Untersuchungshäftlingen in allen Einrichtungen gewährleistet ist.

11) …insgesamt die Dauer der Strafverfahren abgenommen hat.

Eine Zunahme der Häufigkeit und Höhe/Dauer von unbedingten Bussen respektive Freiheitsentzug wäre in diesem Sinne als repressive Tendenz zu deuten. Hingegen würde eine allgemeine Zunahme angeordneter Schutzmassnahmen (v.a. im ambulanten Bereich), eine Zunahme der Häufigkeit bedingter oder teilbedingter Strafen (sowie eine Abnahme ihrer Dauer), sowie ein Anstieg der Verfahren, die mit einer Strafbefreiung oder einer Mediation enden, als Ausweis für eine Stärkung der spezialpräventiven Rechtspraxis interpretiert. Eine Zunahme der Untersuchungshaft würde ebenfalls als repressive Tendenz gedeutet, insofern es sich dabei um ein gesetzliches Zwangsmittel zur Verfahrenssicherung handelt, dessen Anordnung und Vollzug aufgrund pädagogischer Bedenken an besonders strenge Voraussetzungen geknüpft ist. Eine Abnahme der Verfahrensdauer, die oben aufgeführt ist, würde – bei gleichbleibender Sorgfalt und Qualität des Verfahrens (vgl. Kapitel 7.3) – insofern spezialpräventiv gedeutet, als zur Entfaltung ihrer erzieherischen Wirkung eine strafrechtliche Reaktion möglichst unmittelbar und bündig auf das Delikt folgen muss, weil der Jugendliche sie sonst nicht mehr als logische Konsequenz seines Fehlverhaltens begreifen kann (nicht umsonst nennt der Gesetzgeber in Art. 21 Abs. 1 lit. f JStG die „verhältnismässig lange Zeit“ seit der Tat mitunter als Strafbefreiungsgrund).

Alle hergeleiteten Thesen wurden den Jugendrichter/innen, den Jugendanwält/innen und den Mitarbeitenden der jugendstrafrechtlichen Sozialdienste vorgelegt, um auf diese Weise zu erfahren, wie die in der Praxis Tätigen selbst zu den postulierten Zusammenhängen Stellung nehmen. Diese Befunde bildeten neben den theoretischen Überlegungen mithin eine wichtige Basis für die Interpretation der statistischen Häufigkeitsdaten. Dabei sei auch auf deren Grenzen hingewiesen: Die Zahlen der Jugendstrafurteilsstatistik, die für die Untersuchung der aufgeworfenen Fragen hauptsächlich berücksichtigt wurden, bilden zwar eine objektivierte Grundlage, die eine umfassende und präzise Darstellung der Rechtspraxis ermöglicht. Anderseits gibt dieser Aussenblick keinen direkten Aufschluss über die subjektiven Überlegungen der urteilenden Personen, die im je konkreten Einzelfall den Sanktionsentscheid begründen und dabei in ganz unterschiedlichem Grad von spezialpräventiven oder repressiven Intentionen geleitet sein können.

1.2.2 2. Evaluationsleitfrage: Stärkung der Verfahrensrechte

Für die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Mass die Rechte von beschuldigten Jugendlichen im Strafverfahren und im Sanktionsvollzug durch das neue JStG effektiv gestärkt werden, waren zum einen Angaben relevant, die Auskunft darüber geben, wie häufig die Betroffenen solche Rechte in Anspruch nehmen (z.B. Beizug einer Verteidigung, Einlegung von Rechtsmitteln nach Urteil oder Verfügung), bzw. wie häufig und konsequent die zuständigen Behörden diese Regelungen zu Gunsten des Beschuldigten anwenden (z. B. Bestimmung eines amtlichen Verteidigers oder persönliche Anhörung eines Jugendlichen). Zum andern waren Informationen erforderlich, die auf Probleme bei der Wahrnehmung der gewährten Rechte durch die Jugendlichen und deren Angehörigen hinweisen, sowie auf Probleme, die sich bei der Befolgung der gesetzlichen Vorgaben durch die Behörde stellen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wurden im Hinblick auf die zweite Evaluationsleitfrage folgende Forschungsfragen identifiziert:

12) Wie häufig machten jugendliche Beschuldigte seit Einführung des JStG vom Recht auf Beizug eines Verteidigers Gebrauch, und wie häufig wurde von Seiten der Behörden eine amtliche Verteidigung bestimmt? Welche Tendenzen sind ersichtlich?

13) Wie häufig wurde seit Einführung des JStG von jugendlichen Verurteilten ein Rechtsmittel ergriffen? Welche Tendenzen sind ersichtlich?

14) Wie beurteilen die urteilenden Personen die Rechte der Jugendlichen bezüglich Verteidigung und Rechtsmittel im Vergleich zu den Bestimmungen, die vor 2007 gegolten haben?

15) Mit welchen Problemen ist das für das Entscheidungs- und Vollzugsverfahren zuständige Personal konfrontiert, wenn es darum geht, den gesetzlichen Vorgaben zur Stärkung der Rechte straffälliger Jugendlicher angemessen Rechnung zu tragen?

16) Was für Probleme sehen in Jugendstrafsachen erfahrene Anwältinnen und Anwälte in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mandaten in Jugendstrafverfahren?

1.2.3 3. Evaluationsleitfrage: Stärkung der präventiven Wirksamkeit

Die dritte Evaluationsleitfrage impliziert einen im Vergleich zu den beiden ersten Fragen deutlich komplexeren Untersuchungszusammenhang. Im Fokus steht das Problem, ob vom JStG nachweislich Folgewirkungen ausgehen, welche die beabsichtigte spezial- und generalpräventive Wirkung des alten Jugendstrafrechts erhöht oder zumindest nicht verringert haben. An dieser Stelle soll kurz die Begrifflichkeit dargestellt werden, die zur Klärung des Sachverhalts und als Grundlage für die Identifikation der einzelnen Forschungsfragen dienen.

Die Unterscheidung zwischen Spezial- und Generalprävention stellt bekanntlich darauf ab, ob das Individuum oder die Rechtsgemeinschaft Adressat der gewünschten Wirkung einer strafrechtlichen Intervention ist. Diese Differenzierung kann ergänzt werden, indem nach der Art der angezielten Interventionswirkung unterschieden wird.[9] Im Ergebnis erhält man dann eine viergliedrige Aufteilung der Wirkungsfelder strafrechtlicher Prävention wie in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Wirkungsfelder strafrechtlicher Prävention[10]

	Generalprävention	Spezialprävention
positiv	Bestätigung von Normgehorsam, Einübung in Rechtstreue	Re-Sozialisierung des Straffälligen
negativ	Abschreckung potentieller Folgetäter	Abschreckung des Straffälligen

Demnach bezieht sich die negative General- und Spezialprävention auf die abschreckende Wirkung von Strafen auf potentielle Täterinnen und Täter bzw. auf die Motivation bereits abgeurteilter Straffälliger, erneut Delikte zu begehen. Die positive Generalprävention zielt demgegenüber darauf ab innerhalb der Rechtsgemeinschaft Normkonformität und Rechtstreue als kollektive Güter zu bekräftigen, während die positive Spezialprävention darauf hinwirkt, dass sich ehemals straffällige Personen (wieder) in die soziale Ordnung und ihr Wertesystem integrieren.[11]

Untersuchung von spezialpräventiven Wirkungen

Für die Untersuchung der spezialpräventiven Wirkungen des neuen JStG im Vergleich zu den altrechtlichen Bestimmungen hätte sich in erster Linie eine Rückfallanalyse auf Basis der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) angeboten, da sie vergleichsweise „harte Daten" zur Beantwortung der Frage geliefert hätte, ob die neuen Sanktionen bzw. die neue Praxis der Sanktionierung zu einer Veränderung in der Wahrscheinlichkeit geführt hat, dass verurteile Jugendliche später erneut ein Delikt begehen. Auf die Durchführung einer Rückfallanalyse musste leider verzichtet werden, da zum Zeitpunkt der Berichterstattung die statistischen Daten keine ausreichende Qualität aufwiesen; trotz mehreren Sitzungen mit den Fachleuten des Bundesamtes für Statistik (BFS) gelang es nicht das zugrunde liegende Problem zu lösen. Gemäss Aus-

[9] Vgl. Kunz (2004), Niggli (1997/1998).
[10] Nach Schaubild 4/2 in Kunz (2008: 253).
[11] Vgl. Hardin, 1982; Hechter, 1987)

sage des BFS erlauben die JUSUS-Daten derzeit keine zuverlässige Schätzung der Rückfallquoten mit einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr, da es zu sehr hohen Vertrauensintervallen kommt. Vom Datum der Deliktbegehung bis Datum des Eintrags in der Datenbank des BFS können mehrere Jahre vergehen (wer z.B. im 2008 verurteilt wurde und im 2009 erneut ein Delikt begangen hat, kann dazu erst im Jahr 2010 oder später verurteilt werden). Das BFS macht, analog zur Strafurteilsstatistik (SUS) für erwachsene Straftäter, aufgrund der bekannten Anteile aus früheren Jahren eine Schätzung für die jeweils fehlenden Fälle im Untersuchungsjahr, um somit auf die „tatsächliche" Rückfallquote zu gelangen. Aus ungeklärten Gründen fiel das Vertrauensintervall für die Schätzwerte in der relevanten Perioden zu gross aus, so dass keine Rückschluss über die prozentuale Veränderung der Rückfallquote gezogen werden kann. Die genauen Ursachen dafür sind nicht vollends geklärt: Es scheint weniger an der Grösse der „Stichprobe" zu liegen, sondern vielmehr an der Datenqualität. Allerdings bedürfte es einer vertieften Untersuchung, um zu erfahren, was genau daran nicht stimmt, die aber in der erforderlichen Zeit nicht zu leisten war.

Indessen muss eine Untersuchung der spezialpräventiven Wirkungen nicht allein auf einer Rückfallanalyse abstellen, vielmehr kann zu diesem Zweck auch „Expertenwissen" ausgewertet werden: Über ein derartiges Wissen verfügen zum einen die Fachleute aus Wissenschaft und Praxis, zum anderen aber auch Jugendliche, die schon einmal ein Strafverfahren durchlaufen haben. Sie vermögen unmittelbar darüber Auskunft zu geben, wie die ausgefällte Sanktion bei ihnen „angekommen" ist. Daraus ergeben sich folgende Fragestellungen:

17) Welche spezialpräventiven Wirkungen des neuen Jugendstrafrechts nehmen Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis in ihrer professionellen Tätigkeit wahr? Wie beurteilen sie insbesondere die spezialpräventiven Wirkungen der ausgewählten Bestimmungen?

18) Wie beurteilt die Sozialwissenschaft die Entwicklung der Jugendkriminalität sowie die spezialpräventive Auswirkungen des Jugendstrafgesetzes?

19) Wie bewerten nach JStG verurteilte Jugendliche ihre Straftaten und die ihnen deshalb auferlegten Sanktionen? Welche spezialpräventiven Wirkungen kommen in ihren Aussagen zum Ausdruck?

Untersuchung von generalpräventiven Wirkungen

Die empirische Überprüfbarkeit von generalpräventiven Wirkungen begegnet dem Vorbehalt, dass messbare Effekte stets durch einen „Wirkungsverbund verschiedener moralbildender Normensysteme und Sozialisationsinstanzen"[12] ausgelöst sind, so dass eine isolierte Analyse des Jugendstrafrechts für sich genommen nicht möglich ist. Dazu kommt, dass man theoretisch nicht wissen kann, ob der beobachtete Effekt nicht auch ohne das Gesetz zustande gekommen wäre. Weder eine Zunahme noch eine Abnahme der Jugendkriminalität in der Schweiz, selbst wenn diese zeitgleich mit der Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes erfolgte, kann somit in einen unmittelbaren Wirkzusammenhang mit demselben gebracht werden. Darüber hinaus findet sich in der kriminologischen Forschung eher wenig empirische Evidenz für die Annahmen der negativen Generalprävention, während es für die Erwartungen der positiven Generalprävention, ohne deren Wirksamkeit wirklich zu belegen, mehr Unterstützung gibt.[13]

Unter diesen Vorbehalten, die in Kapitel 3 weiter entfaltet werden sollen, lassen sich Veränderungen bei der generellen Abschreckungswirkung eines Sanktionssystems, d.h. der daraus resultierenden Zu- oder Abnahme der Anzahl begangener Straftaten, am ehesten mittels Kriminalstatistiken erfassen. Dies bedeutet, dass am ehesten eine Analyse der schweizerischen Tatverdächtigen- bzw. Anzeigenstatistik (PKS) oder der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) plausible Anhaltspunkte hinsichtlich einer stärkeren oder schwächeren Abschreckung gibt. In der Kriminologie gelten gemeinhin „Statistiken als umso valider, je näher sie zeitlich bei der Tatbegehung angesiedelt sind"[14]. Allerdings fällt der Beobachtungszeitraum

[12] Kunz (2008: 255).
[13] Vgl. die Übersichten bei Albrecht (1985), Schumann et al. (1987), Nagin (1998) und von Hirsch et al. (1999), zitiert nach Killias (2002: 446).
[14] Killias (2002: 47).

1999 bis 2010 genau in eine Phase, in der die Polizeiliche Kriminalstatistik revidiert wurde (2006-2008), weshalb diese als Datengrundlage nicht zweckmässig war. Somit blieb für die gesamte Schweiz nur die Möglichkeit Veränderungen von Straftaten zu untersuchen, die in der JUSUS erfasst sind. Hingegen existieren bis 2008 zusätzlich kantonale Polizeistatistiken, die Hinweise für die Entwicklung von Straftaten im interessierenden Zeitraum zu geben vermögen. Für die externe Validierung der JUSUS-Daten werden sie deshalb mit berücksichtigt, wobei zur Gewährleistung einer hohen Datenqualität (vor der PKS-Revision bis 2008) die Kriminalstatistiken aus den Kantonen St. Gallen und Zürich ausgewählt wurden. Seit 2009 werden sämtliche Straftatbestände von allen Kantonen nach einheitlichen Kriterien erfasst und beim Bundesamt für Statistik in einem gemeinsamen Datenpool zusammengeführt, was eine identische, hohe Datenqualität gewährleistet.

Die kriminologische Forschung bestätigt, dass der beste Indikator für Normbefolgung in der Überzeugung besteht, dass die Norm wichtig und richtig sei. Diese positive Generalprävention wird zwar in den Evaluationsleitfragen nicht direkt angesprochen, aber die Einschätzungen der (mobilisierten) Öffentlichkeit zur Jugendkriminalität und zum diesbezüglichen Einfluss des Jugendstrafgesetzes, d.h. die Akzeptanz oder Kritik der gesetzgeberischen respektive rechtlichen Massnahmen durch die Bürgerinnen und Bürger, muss als relevanter Kontext der Gesetzesevaluation mit in Rechnung gestellt werden. Dabei ist es auch wichtig zu erfahren, wie die Opfer von Straftaten die Angemessenheit und Effizienz des Jugendstrafgesetzes beurteilen. Angesichts dieser Erwägungen sollen folgende Forschungsfragen formuliert werden:

20) Wie hat sich die Anzahl Urteile respektive Zahl der verurteilten Jugendlichen insgesamt und in ausgewählten Kriminalitätsbereichen entwickelt? Wie hat sich parallel dazu die Anzahl Tatverdächtiger verändert?

21) Wie beurteilt die (mobilisierte) Öffentlichkeit die Entwicklung der Jugendkriminalität und den diesbezüglichen Einfluss der Revision des Jugendstrafrechts?

22) Wie beurteilen Opfer von Straftaten die Sanktionen, die gegenüber den jugendlichen Straftäter ausgesprochen wurden und welche anderen Strafen würden sie ggf. für angemessen halten?

23) Wie beurteilt die Sozialwissenschaft/Kriminologie die Entwicklung der Jugendkriminalität und die generalpräventiven Auswirkungen des Jugendstrafgesetzes?

2 Methodisches Vorgehen

In diesem Kapitel wird aufgezeigt, mit welchen sozialwissenschaftlichen Methoden die aufgeworfenen Fragestellungen beantwortet werden sollen. Um eine möglichst hohe Qualität der Evaluationsergebnisse zu erreichen, ist die Anwendung eines geeigneten Methodenmixes zur Datenerhebung massgebend. Da im Rahmen von Evaluationsstudien die in der Regel erforderlichen experimentellen oder quasi-experimentellen Untersuchungsdesigns nicht umgesetzt werden können, wird dies durch die systematische Anwendung unterschiedlicher (qualitativer und quantitativer, empirischer und sekundäranalytischer, standardisierter und teil- bzw. nicht-standardisierter) Erhebungsmethoden kompensiert. Durch diese Kombination können die Untersuchungsergebnisse trianguliert werden, wodurch sie den wissenschaftlichen Kriterien der Validität, Reliabilität und intersubjektiven Nachvollziehbarkeit gerecht werden.[15] In diesem Kapitel sollen die einzelnen Methoden vorgestellt werden, indem die zu beantwortenden Forschungsfrage, die Datenquellen, die Datenqualität, das Vorgehen bei der Datenerhebung und nicht zuletzt die Aussagekraft der Ergebnisse verständlich gemacht werden. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Forschungsfragen und Untersuchungsmethoden.

Tabelle 2: Fragestellung und Untersuchungsmethoden

1. Stärkung des Erziehungsgedankens	Statistische Auswertungen	Dokumentenanalyse	Befragung Strafbehörden	Befragung SVJ-Mitglieder	Interviews Straftäter
1. Wie hat sich der Anteil Schutzmassnahmen im Verhältnis zu den Strafen entwickelt?	X				
2. Haben die ambulanten gegenüber den stationären Schutzmassnahmen zugenommen?	X				
3. Sind Strafen häufiger bedingt ausgesprochen worden?	X				
4. Haben sich die Dauer der persönlichen Leistung und die Höhe der Bussen durch deren Begrenzung im JStG tendenziell reduziert?	X				
5. Werden Strafverfahren häufiger eingestellt?	X				
6. Wie hat sich die Zahl der eingeleiteten Mediationsverfahren entwickelt?	X		X		
7. Wie schätzen die urteilenden Personen die Eignung der Mediation für das Jugendstrafrecht ein?			X		
8. Kommt die Untersuchungshaft weniger häufig vor und hat sich ihre Dauer reduziert?	X				

[15] Vgl. Stockmann (2008).

Fragestellung und Untersuchungsmethoden (Forts.)

	Statistische Auswertungen	Dokumentenanalyse	Befragung Strafbehörden	Befragung SVJ-Mitglieder	Interviews Straftäter
1. Stärkung des Erziehungsgedankens					
9. Sind die gesetzlich gebotene Trennung und die angemessene Betreuung jugendlicher von erwachsenen Untersuchungshäftlingen gewährleistet?			X		
10. Hat die Dauer der Strafverfahren abgenommen?	X				
2. Stärkung der Verfahrensrechte					
11. Wie häufig machten jugendliche Beschuldigte seit Einführung des JStG vom Recht auf Beizug eines Verteidigers Gebrauch, und wie häufig wurden von Seiten der Behörden eine amtliche Verteidigung bestimmt (Art. 40 JStG)?			X		
12. Wie häufig wurde seit Einführung des JStG von jugendlichen Verurteilten ein Rechtsmittel (Art. 41 JStG) ergriffen?			X		
13. Wie beurteilen die urteilenden Personen die Rechte der Jugendlichen bezüglich Verteidigung und Rechtsmittel im Vergleich zu den Bestimmungen, die vor 2007 gegolten haben?			X		
14. Mit welchen Problemen ist das für das Entscheidungs- und Vollzugsverfahren zuständige Personal konfrontiert, wenn es darum geht, den gesetzlichen Vorgaben zur Stärkung der Rechte straffälliger Jugendlicher angemessen Rechnung zu tragen?			X	X	
15. Was für Probleme sehen in Jugendstrafsachen erfahrene Anwältinnen und Anwälte in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mandaten in Jugendstrafverfahren?				X	
3. Stärkung der Prävention					
16. Welche general- und spezialpräventiven Wirkungen des neuen JStG nehmen Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis wahr? Wie beurteilen sie insbesondere die Wirkung einzelner Bestimmungen?				X	
17. Wie beurteilt die Sozialwissenschaft/Kriminologie die Entwicklung der Jugendkriminalität sowie die präventive Wirkung des (revidierten) JStG?		X			
18. Wie bewerten nach JStG verurteilte Jugendliche ihre Straftaten und die ihnen deshalb auferlegten Sanktionen? Welche spezialpräventiven Wirkungen kommen in ihren Aussagen zum Ausdruck?					X
19. Wie haben sich die Anzahl Urteile/Verurteilter und die Anzahl Tatverdächtiger insgesamt und in ausgewählten Kriminalitätsbereichen entwickelt?					
20. Wie beurteilt die politische und mediale Öffentlichkeit die Entwicklung der Jugendkriminalität und den diesbezüglichen Einfluss der Revision des Jugendstrafgesetzes?		X			
21. Wie beurteilen Opfer von Straftaten die Sanktionen, die gegenüber den jugendlichen Straftätern ausgesprochen wurden und welche anderen Strafen würden sie ggf. für angemessen halten?				X	

2.1 Analyse der rechtswissenschaftlichen Literatur

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive soll die Entwicklung der Jugendkriminalität in der Schweiz und der diesbezügliche Einfluss des Jugendstrafgesetzes reflektiert werden. Darüber hinaus soll gestützt auf die juristische Literatur ein tieferes Verständnis für die allgemeine Ausrichtung der Diskussion um das neue Jugendstrafgesetz und die Beurteilungen der zu untersuchenden Gesetzesbestimmungen (vgl. Abschnitt 1.1) gewonnen werden. Als Quellen für diese Analysen beigezogen wurden neben kriminologischen Standardwerken (z.B. Killias et al., 2002, Kunz, 2008) und relevanten Fachzeitschriften (z.B. „Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie", „Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht", „European Journal of Criminology"), ebenso verschiedene empirische Studien zur Jugendkriminalität in der Schweiz, ferner die einschlägigen juristischen Kommentare und Lehrbücher: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Strafrecht (Basler Kommentar), Helbing Lichtenhahn Verlag, 2. Aufl., Basel, 2007; Aebersold, Peter, Jugendstrafrecht, Bern: Stämpfli Verlag, 2011.

Dieses Kontextwissen diente als Grundlage für Kapitel 4 „Zweckbestimmung und präventive Wirksamkeit des neuen JStG", speziell den Abschnitt zu den Theorien der spezial- und Generalprävention im Lichte der neueren sozialwissenschaftlichen Diskussion, für Kapitel 6 „Generalpräventive Auswirkungen des neuen JStG auf die Jugendkriminalität" und für Kapitel 7 „Kriminalitätskontrolle: Struktur und Entwicklung" zum Verhältnis von registrierter Kriminalität und Kriminalitätswirklichkeit. Die Rezeption der rechtswissenschaftlichen Literatur fundierte die Darstellung der untersuchten Gesetzesartikel in Kapitel 8 „Anwendung des neuen Jugendstrafgesetzes in der Praxis".

2.2 Analyse der Medienberichte und politischen Vorstösse

Die Evaluation der Wirksamkeit der Gesetzesrevision umfasst auch die Frage ihrer Akzeptanz durch die Bürgerinnen und Bürger („positive Generalprävention"). Die Auswirkungen der Revision wie auch die Kriminalität werden jedoch selten aufgrund eigener Erfahrung, sondern vermittelt durch die öffentliche Kommunikation rezipiert. Neben den periodischen Berichten in Zeitungen und Zeitschriften gehört dazu auch der politische Diskurs in den eidgenössischen Räten. Die öffentliche Kommunikation beeinflusst nicht nur die Wahrnehmung der Jugendkriminalität, deren Intensität und Entwicklung, sondern auch die Dringlichkeit, Angemessenheit und Effizienz der legislativen und judikativen Massnahmen.

In der Folge werden sowohl ausgewählte Leitmedien der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, wie auch die parlamentarischen Vorstösse zum Thema untersucht, um auf diese Weise zu erfahren, wie das neue Jugendstrafrecht in der Öffentlichkeit beurteilt wird und welche hauptsächlichen Kritikpunkte diesen Diskurs kennzeichnen. In Bezug auf die dritte Evaluationsleitfrage sollen folglich Anhaltspunkte bezüglich der positiven generalpräventiven Auswirkungen gewonnen werden: Trägt das neue Jugendstrafgesetz bei zur Normanerkennung und damit zur gesellschaftlichen Akzeptanz der strafrechtlichen Verhaltensnormen?

Eine systematische und umfassende Analyse über einen bestimmten Zeitraum war jedoch nicht Teil des Projektauftrags. Stattdessen wurde weitgehend auf bereits gesammelte und teils schon archivierte Medienbeiträge zurückgegriffen, dies ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Das Mediensample für die Untersuchung setzt sich aus den Tageszeitungen NZZ, Tagesanzeiger, Der Bund, Basler Zeitung, Blick, Le Temps, 24 Heures und Le Matin. Überdies wird für die Deutschschweiz die Gratiszeitschrift 20Minuten berücksichtigt. Der Erhebungszeitraum umfasst die Jahre 2007 bis 2010. Aus den ca. 120 gesichteten Artikeln wurde für das vorliegende Kapitel eine exemplarische Auswahl getroffen, welche die Grundzüge des medialen Diskurses verständlich machen sollen. Im Weiteren wurde zur Rekonstruktion der politischen Diskussion die parlamentarische Geschäftsdatenbank Curia Vista konsultiert, um somit Angaben zu den in National- und Ständerat behandelten Geschäften betreffend das Jugendstrafrecht zu erhalten.[16] Im Zeitraum 2007 bis 2010 wurden in den Räten gesamthaft 54 Anfragen, Postulaten und Motionen be-

[16] Als Suchbegriff wurde „Jugendstrafrecht" eingesetzt

handelt, welche die materiale Grundlage für Auswertungen bilden.

Zusätzlich sollen zwei Umfragen berücksichtigt werden: Im Auftrag von SonntagsBlick, Le Matin und Il Cafe hat das Mark- und Meinungsforschungsinstitut Isopublic zwischen dem 11.7. bis 14.7.2007 eine Telefonumfrage mit CATI (Computer Assisted Telephone Interviewing) bei 1100 Befragten zum Thema Jugendkriminalität durchgeführt.[17] Die Adressen für die zu kontaktierenden Personen sind mittels einer Random-Stichprobe vom gültigen Swisscom-Telefonbuch gezogen worden. Die innerhalb der Haushaltung zu befragenden Person ist mittels einer Quote eruiert worden. Allerdings wird die von Isopublic verwendete Quotenauswahl in der Literatur kontrovers diskutiert, da statistisch gesehen ohne Zufallsauswahl keine Rückschlüssen von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit gezogen werden können.[18]

Bei der zweiten Umfrage handelt es sich um eine von „Perspektive Schweiz“ vom 27.10. bis am 31.12.2008 veranstaltete Online-Umfrage bei 20'903 Personen.[19] Die Repräsentativität bei Internetumfragen ist, wie „Perspektive Schweiz“ selbst anmerkt, aus drei Gründen in Frage gestellt: 1. Personen, die über kein Internet verfügen, können nicht daran teilnehmen. 2. Es können nur Personen an der Umfrage teilnehmen, welche davon Kenntnis haben. 3. Es nehmen nur Personen teil, welche am Umfragethema interessiert sind. „Perspektive Schweiz“ hat versucht, diese Verzerrungen, z.B. über Internetanzeigen und Medienarbeit, zu korrigieren – mit welchem Erfolg kann allerdings nicht gesagt werden. Darüber hinaus wurden 1‘067 Teilnehmer mit Verdacht auf Manipulation gelöscht. Weiter wurden alle Antworten nach den demographischen Kriterien Alter, Geschlecht, Kanton und Bildung gewichtet, um soziodemografische Verzerrungen zu korrigieren. Dieses statistische Gewichtungsverfahren ist indessen nicht in der Lage, die Probleme des Selektions-Bias einer Internetumfrage zu lösen. Wenngleich die Ergebnisse aus diesen beiden Umfragen in methodischer Hinsicht durchaus kritisiert werden können, dürften sie doch gewisse Grundtendenzen in der Bevölkerung korrekt wiedergeben.

Die erhobenen Befunde bilden die Grundlage für das Kapitel 3 „Jugendkriminalität und Jugendstrafgesetz im Blickfeld von Öffentlichkeit und Politik“.

2.3 Analyse der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) und der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Ausgehend von den Evaluationsleitfragen 1 („Stärkung des Erziehungsgedankens“) und 3 („Präventive Wirksamkeit“) soll anhand der Jugendstrafurteilsstatistik und der Polizeilichen Kriminalstatistik zum einen Aufschluss über die Struktur, Häufigkeit und Entwicklung der von Jugendlichen begangenen registrierten Straftaten in der Schweiz gewonnen (absolut und im Verhältnis zur demographischen Entwicklung der gleichaltrigen Wohnbevölkerung), zum anderen sollen die Sanktionen der Jugendstrafbehörden, d.h. die Anzahl Verfahren mit Untersuchungshaft, Strafbefreiung oder Mediation sowie die ausgefällten Schutzmassnahmen und Strafen über den Beobachtungszeitraum hinweg untersucht werden. Neben der allgemeinen Tendenz richtet sich der Blick insbesondere auf die Entwicklung der Jugendgewalt, die in Politik und Öffentlichkeit vielfach kontrovers diskutiert wird. Darüber hinaus soll auch die Aussagekraft von Kriminalstatistiken thematisiert werden, um auf diese Weise zu einem tieferen Verständnis der dargestellten Befunde zu gelangen und deren Relevanz bezüglich der Evaluationsleitfragen besser einstufen zu können.

Das Bundesamt für Statistik übermittelte die benötigten JUSUS-Datensätze der Jahre 1999 bis 2010, die anschliessend aufbereitet und mit den Mitteln der deskriptiven Statistik ausgewertet wurden. Bei der JUSUS handelt es sich um eine Vollerhebung der nach dem Jugendstrafrecht gefällten Urteile in allen Kantonen nach den vier Hauptgesetzen. Sie wird von den Behörden der Jugendstrafrechtspflege und

[17] Die Ergebnisse der Untersuchung finden sich unter: http://www.isopublic.ch/publikationen/pdf/Jugkr07.pdf. Der Methodenbericht unter: http://www.isopublic.ch/publikationen/pdf/Jugkrm07.pdf.

[18] Vgl. Diekmann (2000).

[19] Vgl. „Perspektive Schweiz“. Die Online-Abstimmung, Umfrageergebnisse 2008 (http://www.vimentis.ch/umfrage/07_lang_d_lowres.pdf). Die Geschäftsleitung der „Perspektive Schweiz“ besteht aus sieben Studenten fünf verschiedener Fakultäten. Im Patronat sind Politiker und Politikerinnen der grössten Parteien vertreten. Initiator von „Perspektive Schweiz“ ist der politisch neutrale Verein „Vernunft Schweiz“.

anderen Instanzen erhoben, die Entscheide gemäss den Bestimmungen des Jugendstrafrechts fällen. Die Durchführung der Erhebung wurde 1993 in einer Verordnung des Bundes festgelegt, wobei die Daten ab dem Jahr 1999 verfügbar sind. Die Daten werden laufend erfasst, aufgrund des Anspruchs auf Vollständigkeit, können die Auswertungen erst nach Ablauf der längsten Rekursfrist von 6 Monaten vorgenommen werden. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten werden als hoch eingeschätzt. Erfasst werden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB), dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG), dem Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), sowie Vergehen nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG). Je Entscheid werden die demographischen Merkmale der betroffenen Person, die Art des Entscheids, der Ort und das Datum des Entscheids, das Tatdatum und die Art der Straftat, vorsorgliche Massnahmen, sowie Sanktionen aufgenommen. Die Statistik gibt somit allgemein Auskunft über Umfang, Struktur und Entwicklung der Urteile, der Straftaten und Sanktionen, sowie Aussagen über die verurteilten Personen, als auch über Rückfälligkeit. In einem Urteil können bis zu zwölf Straftaten und bis zu fünf Sanktionen aufgeführt sein, wobei auf die Bestimmung einer Hauptstraftat bzw. -sanktion verzichtet wird. Da die Straftatbestände erfasst werden, beziehen sich die ausgewerteten Personenmerkmale auf die Anzahl Urteile und nicht auf die Anzahl verurteilten Personen. Da in einem Urteil mehrere Straftaten und Sanktionen aufgenommen werden können, übersteigen diese die Zahl der Urteile.

Die Ergebnisse dieser Analyse gehen in die Kapitel 6 „Generalpräventive Auswirkungen des JStG auf die Jugendkriminalität“ und 7 „Kriminalitätskontrolle: Struktur und Entwicklung“ ein.

2.4 Sekundäranalyse von Daten aus dem SNF-Projekt „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“

Über die inhaltsanalytische Auswertung von Interviewprotokollen und zusätzlichen quantitativen Analysen sollen die Einstellungen jugendlicher Straftäter zum begangenen Delikt, dem gefällten Urteil bzw. der angeordneten Sanktion und ihrer Veränderungsmotivation rekonstruiert werden, differenziert nach Geschlecht, Alter, Nationalität, Mehrfachtätern, Gewaltdelinquenten und Sanktionsart, um auf diese Weise differenzierte Anhaltspunkte für die spezialpräventive Wirksamkeit des neuen Jugendstrafgesetzes (Evaluationsleitfrage 3) zu gewinnen.

Als Basis diente ein Datensatz, der im Rahmen des vom Schweizerischen Nationalfonds (DoRe) und der Berner Fachhochschule finanzierten Forschungsprojekts „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“ (KPJ) erhoben wurde. Anlässlich der zwischen dem 3.Quartal 2007 und dem 1. Quartal 2009 durchgeführten 155 persönlichen Befragungen (Computer Assisted Personal Interview) von verurteilten Jugendlichen, wurden einzelne Passagen zusätzlich auf Tonträger aufgenommen (vgl. Aeberhard, 2008, 2009). Die Daten weisen eine sehr zufriedenstellende Qualität auf, weil wichtige Angaben anhand weiterer Datenquellen abgeglichen werden konnten, z.B. durch die schriftliche Befragung der urteilenden Personen oder die Auswertung der Strafakten der betroffenen Jugendlichen. In der Stichprobe befinden sich in erster Linie verurteilte Jugendliche, deren Taten über die „normale“ Delinquenz hinausgehen. Daher sind die Ergebnisse zwar nicht repräsentativ für alle straffällig gewordenen Jugendlichen, aber umso relevanter, wenn es um Schlussfolgerungen hinsichtlich der spezialpräventiven Wirksamkeit geht: Im Unterschied zu den Bagatellfällen, die den allergrössten Teil der Verurteilungen ausmachen, bildet die vorliegende Auswahl von „schweren Fällen“ als solche gerade einen besonderen Gradmesser für den Erfolg des Jugendstrafgesetzes.

Für die weiteren theoretischen Überlegungen und das genaue methodische Vorgehen sei an dieser Stelle auf das Kapitel 5 „Delinquenz und Urteil aus Sicht jugendlicher Straftäter“ verwiesen, in welchem auch die Ergebnisse dargestellt sind.

2.5 Online-Befragung der Leitungspersonen der kantonalen Jugendstrafbehörden

Über die Online-Befragung der Leitungspersonen sämtlicher Jugendstrafbehörden (d.h. Jugendanwaltschaften und Jugendgerichte) soll überprüft werden, wie die Untersuchungshaft, die Mediation und die Verfahrensrechte in der Praxis umgesetzt werden. Zusätzlich sollen statistische Daten zur Häufigkeit von Verfahren mit Verteidigung/Rechtsmittel und der Mediation (vor 2007) eingeholt werden, die in der amtlichen Jugendstrafurteilsstatistik nicht ausgewiesen werden. Da sich die Ergebnisse auf mehrere Kapitel verteilen (Kapitel 7, 9 und 10), soll, um Wiederholungen zu vermeiden, an dieser Stelle etwas breiter auf das methodische Vorgehen und die erhobene Stichprobe eingegangen werden.

Es handelt sich um eine Vollerhebung der kantonalen Jugendstrafbehörden aus sämtlichen Kantonen, die für die Anwendung des Jugendstrafrechts verantwortlich sind. Die Befragung richtete sich an die leitende Jugendanwältin oder Jugendrichterin respektive den leitenden Jugendanwalt oder Jugendrichter der jeweiligen Behörde (vgl. Übersicht teilnehmende Behörden, Tabelle 38 im Anhang). In den Kantonen AI (2), BE (5), NE (2) und ZH (6) wurden die Leiterinnen und Leiter sämtlicher regionalen Amtsstellen befragt, was grundsätzlich einen tieferen Einblick in die je nach Region mitunter unterschiedliche Rechtspraxis erlaubte, in den übrigen Kantonen, die teilweise ebenfalls über mehrere (z.B. SG), in den kleineren Kantonen aber häufiger nur über eine Stelle verfügen, wurde jeweils eine einzige Leitungsperson befragt.

Da in der JUSUS Angaben dazu fehlen, wurden die Leitungspersonen um Daten zur Häufigkeit von Verfahren mit Verteidigung (Art. 40 JStG bzw. seit 1.1.2011 Art. 23-25 JStPO) und Rechtsmittel (Art. 41 JStG bzw. seit 1.1.2011 Art. 38-41 JStPO) gebeten und ferner gefragt, ob das neue JStG eine Verbesserung für den Beschuldigten brachte. Neben einer Bewertung des Mediationsverfahrens wurde in Kantonen, die bereits vor 2007 Mediationen durchführten, zusätzlich gefragt, ob die neuen Bestimmungen dazu substanzielle Verbesserungen brachten. Abschliessend wurden die Leitungspersonen gebeten, die für die Untersuchungshaft benutzten Einrichtungen aufzulisten und jeweils anzugeben, ob die gesetzlich gebotene Trennung und die angemessene Betreuung der Untersuchungshäftlinge gewährleistet ist und im Bedarfsfall ausreichend Plätze frei sind. Das komplette Erhebungsinstrument findet sich im Anhang.

Insgesamt wurde der Fragebogen 37 Amtsstellen zugesendet, wovon 31 Personen den Fragebogen online ausgefüllt und fünf Personen, aufgrund technischer Schwierigkeiten, schriftlich geantwortet haben. Allein aus dem Kanton Genf erfolgte auch bei der schriftlichen Befragung keine Rückmeldung. Die erhobenen Daten weisen zwar insgesamt eine recht gute Qualität auf, allerdings sind sie teilweise unvollständig: Nur ungefähr die Hälfte der Kantone verfügte über interne Statistiken zu Verteidigung, Rechtsmitteln und Mediation, ferner herrschte in den grösseren Kantonen teilweise Uneinigkeit in der Frage, ob bereits vor 2007 kantonale Bestimmungen betreffend Verteidigung, Rechtsmittel und Mediation existierten. In diesen Fällen konnte jeweils der zuständige Jugendstaatsanwalt die Widersprüche ausräumen. Was sie Mediation betrifft, waren immerhin sechs von zehn Kantonen, die dieses Instrument schon vorher kannten, in der Lage, entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen.

2.6 Online-Befragung der Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ)

Mit der Online-Befragung der Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) soll die Sichtweise der von der Revision betroffenen Akteure, die täglich mit dem Jugendstrafgesetz resp. mit den delinquent gewordenen Jugendlichen zu tun haben, eingeholt werden. Die Anwendungspraxis der im Jugendstrafrecht Tätigen, d.h. der Jugendrichterinnen und Jugendrichter, der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, der Mitarbeitenden der behördlichen Sozialdienste und schliesslich der Leitungspersonen und Mitarbeitenden des Straf- und Massnahmenvollzugs, bildet damit einen zentralen Bestandteil für die Evaluation der Gesetzesrevision: Ausgehend vom persönlichen Wissen und der eigenen Erfahrung interessierte massgeblich die Frage nach der Zweckbestimmung des neuen Jugendstrafgesetzes, nach dessen präventiven Wirksamkeit, insbesondere auch der Praktikabilität einzelner, ausgewählter Bestimmungen und auftretenden Problemen im Vollzugswesen. Darüber hinaus wurden

auch Einschätzungen zur Sanktionierungspraxis, (mangels statistischer Daten) zur Rückfälligkeit und der Wahrnehmung des Gesetzes durch die Opfer von Straftaten eingeholt. Das vollständige Erhebungsinstrument ist im Anhang dargestellt.

Der Kreis der an der Umfrage teilnehmenden Personen basiert grösstenteils auf der Mitgliederliste der schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ), welche uns Dieter Hebeisen, damaliger Präsident der SVJ, freundlicherweise zur Verfügung stellte. Des Weiteren wurden zum einen Anwältinnen und Anwälte angeschrieben, welche im Mitgliederverzeichnis des schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) mit dem Spezialgebiet Jugendstrafrecht online aufgeführt sind und zum andern durch die Geschäftsführer der regionalen Sektionen der Vereinigung der demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS) vermittelt wurden. Namentlich die Sektionen Basel, Bern und Luzern zeigten Interesse, ein persönliches Einladungsmail an ihre auf das Jugendstrafrecht spezialisierten Mitglieder weiterzuleiten. Mitte September 2011 erhielten sämtliche in Frage kommenden Personen eine E-Mail, die die wichtigsten Projektinformationen, den Link zur Online-Befragung und zusätzlich ein angefügtes Empfehlungsschreiben der Auftraggeberin, des Bundesamts für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, enthielt. Die Datenerhebung dauerte, inklusive zwei Fristverlängerungen mit entsprechenden Erinnerungsschreiben, über mehrere Wochen bis Dezember 2011.

Daraus ging eine Bruttostichprobe von 569 potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern hervor. In 86 Fällen kam jedoch aufgrund veralteter Angaben (E-Mail-Adressen) kein Kontakt zustande und 48 Personen erklärten, dass sie mangels Sachkompetenz und Erfahrung auf eine Teilnahme verzichten müssten (bereinigte Bruttostichprobe: n=435). Von den 195 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, deren Daten am Ende der Frist vorlagen, wurden all jene aussortiert, die nicht zumindest die Angaben zur Person und das zweite Kapitel „Zweckbestimmung und präventive Wirksamkeit des Jugendstrafgesetzes“ enthielten. Somit beträgt die Zahl der gültigen Datensätze insgesamt n=183 (Rücklaufquote: 44.8%).

Beschreibung der Stichprobe

Unter den teilnehmenden Personen befinden sich 113 (57.9%) Männer und 82 (42.1%) Frauen, die im Durchschnitt rund 48 Jahre alt und seit neun Jahren in ihrem Beruf tätig sind; knapp ein Drittel von ihnen übte vor 2007 noch nicht die angegebene Funktion aus (ob eine andere Tätigkeit im Bereich des Jugendstrafrechts ausgeübt wurde, ist nicht ersichtlich). Von den 183 Personen sind etwas mehr als ein Viertel als Jugendanwältin oder Jugendanwalt (55 Personen bzw. 28.2%) und knapp 15 Prozent als Jugendgerichtspräsidentinnen oder Jugendgerichtspräsidenten (29 Personen) tätig. Ebenfalls etwas mehr als jede vierte Person arbeitet z.B. als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter auf dem internen Sozialdienst einer Jugendanwaltschaft, des Jugendgerichts oder eines Jugendamts (55 Personen bzw. 28.2%). Schliesslich geben rund vierzehn Prozent an, als Leiterinnen und Leiter respektive Angestellte einer Vollzugseinrichtung zu arbeiten (13.8% bzw. 27 Personen). Weitere Akteure im Jugendstrafrecht sind nur in geringer Zahl vertreten, namentlich die Verteidigung mit 6.2% und die externen Psychologen (Begutachtende) mit 2.1%. Unter „Andere“ finden sich freischaffende Mediator/innen, Sozialarbeiter/innen ohne weitere Angaben zu ihrer institutionellen Zugehörigkeit, ein selbständiger Familientherapeut, ein Regierungsstatthalter und eine Kantonsgerichtspräsidentin. Insgesamt 101 (51.8%) der Befragten gaben ferner an eine Leitungsfunktion innezuhaben. Je nach beruflicher Zugehörigkeit wurde den Teilnehmenden eine Auswahl an Fragen vorgelegt, die jeweils auf ihren spezifischen Kenntnissen und Kompetenzen beruhte (vgl. Anhang, Erhebungsinstrument II, Inhalte nach relevanten Akteuren). Aus diesem Grund ist besonders der geringe Rücklauf bei der Verteidigung zu bedauern – was wohl als Symptom für den noch vergleichsweise geringen Professionalisierungsgrad dieses noch jungen Rechtsberufs aufgefasst werden kann – weil damit einige Themenaspekte an Aussagekraft eingebüsst haben und schliesslich gar auf einige interessante Auswertungen („Rolle der Verteidigung“) im Kapitel zu den Verfahrensrechten verzichtet werden musste.

Tabelle 3: SVJ-Befragung, Stichprobe nach Beruf/Funktion

Beruf/Funktion	Anzahl/Prozentanteil
Jugendanwältin/Jugendanwalt	55 (28.2%)
Mitarbeiter/in behördlicher Sozialdienst	55 (28.2%)
Jugendrichter/in, Jugendgerichtspräsident/in	29 (14.9%)
Mitarbeiter/in in Vollzugseinrichtung	27 (13.8%)
Verteidiger/in	12 (6.2%)
Psychologe/in extern	4 (2.1%)
Andere	11 (5.6%)

Aus der Deutschschweiz stammen 83.6% (n=163) und aus der lateinischen Schweiz, d.h. französische und italienische Schweiz zusammengefasst, 16.4% (n=32). Aufgeteilt nach den sieben Grossregionen der Schweiz (Bundesamt für Statistik) ist der Espace Mittelland (24.1%) und Zürich (24.1%) mit je knapp einem Viertel am stärksten vertreten, gefolgt von der Nordwestschweiz (16.9%) und Ostschweiz (15.9%) und schliesslich der Genferseeregion (10.3%) gefolgt von der Zentralschweiz (7.7%) und dem Tessin (1.0%).

Tabelle 4: SVJ-Befragung, Stichprobe nach Regionen

Region[20]	Anzahl/Prozentanteil
Espace Mittelland	47 (24.1%)
Zürich	47 (24.1%)
Nordwestschweiz	33 (16.9%)
Ostschweiz	31 (15.9%)
Genferseeregion	20 (10.3%)
Zentralschweiz	15 (7.7%)
Tessin	2 (1.0%)

Die kantonale Aufschlüsselung zeigt, dass ein grosser Teil der befragten Personen aus den beiden einwohnerstärksten Kantonen Zürich (24.1%) und Bern (14.9%) stammen. Als einziger Kanton nicht vertreten ist Appenzell Innerrhoden. Aus den Innerschweizer Kantonen Glarus, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug, aber auch aus dem Jura stammen, entsprechend ihrer geringeren Einwohnerzahl und Personaldotation, jeweils nur ein bis zwei der Teilnehmer. Von den französischsprachigen Kantonen ist indes der Kanton Waadt am stärksten vertreten.

Tabelle 5: SVJ-Befragung, Stichprobe nach Kantonen

Kanton	Anzahl/Prozentanteil
Aargau	9 (4.6%)
Appenzell Ausserrhoden	2 (2%)
Baselland	12 (6.2%)
Baselstadt	12 (6.2%)
Bern	29 (14.9%)
Freiburg	4 (2.1%)
Genf	3 (1.5%)

[20] Regionen nach BfS: Espace Mittelland: BE, FR, JU, NE, SO; Genferseeregion: GE, VD,VS; Nordwestschweiz: AG, BL, BS; Ostschweiz: AR, GL, GR, SH, SG, TG; Tessin:; Zentralschweiz: LU, NW, OW, SZ, UR, ZG; Zürich: ZH

Kanton	Anzahl/Prozentanteil
Glarus	1 (0.5%)
Graubünden	4 (2.1%)
Jura	1 (0.5%)
Luzern	6 (3.1%)
Neuenburg	5 (2.6%)
Nidwalden	2 (1.0%)
Obwalden	2 (1.0%)
Schaffhausen	5 (2.6%)
Schwyz	2 (1.0%)
Sankt Gallen	13 (6.7%)
Solothurn	8 (4.1%)
Tessin	2 (1.0%)
Thurgau	6 (3.1%)
Uri	1 (0.5%)
Waadt	11 (5.6%)
Wallis	6 (3.1%)
Zug	2 (1.0%)
Zürich	47 (24.1%)
Insgesamt	195 (100.0%)

2.7 Grenzen der Evaluation

Bei der Lektüre des Evaluationsberichts sollten einige Aspekte bedacht werden, die für die angemessene Interpretation und Gewichtung der Resultate bedeutsam sind.

Dazu gehört als erstes der Zeitpunkt der Evaluation: Bei Umsetzung einer grossen Gesetzesrevision dauert die Einführungsphase erfahrungsgemäss mehrere Jahre. Diese Phase ist im vorliegenden Fall noch nicht abgeschlossen, zum einen was die Entwicklung einer konsolidierten Rechtspraxis betrifft, zum andern was einzelne Elemente des Jugendstrafrechts anbelangt, z.B. die Rolle der Verteidigung im Jugendstrafverfahren, die Mediation, die ja noch nicht in allen Kantonen Fuss gefasst hat, oder auch die Installation geeigneter Vollzugseinrichtungen (für den qualifizierten Freiheitsentzug über mehrere Jahre). Dazu kommt, dass aus Sicht der Statistik ein vierjähriger Beobachtungszeitraum (2007-2010) für Aussagen zu typischen Verläufen und Trends sehr kurz bemessen ist, vor allem wenn die Bewährung neuartiger Instrumente (z.B. Mediation, teilbedingte Strafen) beurteilt werden soll. Nicht zuletzt hat auch die erst seit dem 1. Januar 2011 in Kraft stehende Jugendstrafprozessordnung gewisse Veränderungen mit sich gebracht, die sich in der Praxis noch nicht richtig entfaltet haben mögen.

Eine gravierende Leerstelle in der Untersuchung der spezialpräventiven Wirkungen des neuen JStG ist die fehlende Analyse der Wiederverurteilungsraten, die aufgrund der unbefriedigenden Datenqualität zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht durchzuführen war. Zwar scheint aufgrund der relativ subtilen Veränderungen, welche die Gesetzesrevision mit sich brachte, die Annahme nicht unmittelbar plausibel, dass es gegenüber den Vorjahren zu markanten Ab- oder Zunahmen gekommen sein könnte, aber ohne empirische Evidenz muss die Antwort auf diese Frage späteren Forschungsunternehmen vorbehalten bleiben.

Schliesslich liegt eine Stärke, gleichzeitig aber auch Grenze der Evaluation im allgemeinen Fokus auf die Situation in der Schweiz begründet, welcher nur zwischen der deutschen und lateinischen Schweiz un-

terscheidet. Da sich das Interesse auf die generelle Anwendung und Effekte des neuen Jugendstrafgesetzes richtete, erscheint dieses Vorgehen durchaus gerechtfertigt, indes bleibt damit die je besondere Situation in den Kantonen unterbeleuchtet. Dies betrifft gerade solche Kantone, wo sich (noch) keine spezialisierten Behörden mit juristischem und sozialarbeiterischem Personal mit delinquent gewordenen Minderjährigen befassen, sondern Nichtspezialisten, d.h. Rechtsanwälte im Nebenamt, damit betraut sind, was zur Folge hat, dass gewisse Kantonen kaum jugendstrafrechtliche Massnahmen zur Anwendung bringen.[21]

[21] Gürber/Hug/Schläfli (2007: 9).

TEIL II
ERGEBNISSE
DER UNTERSUCHUNG

3 Jugendkriminalität und Jugendstrafgesetz im Blickfeld von Öffentlichkeit und Politik

Die Evaluation der präventiven Wirksamkeit der Gesetzesrevision umfasst auch ihren Beitrag zur Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtsordnung. In diesem Sinn schreibt die positive Generalprävention dem Strafrecht und seinen Sanktionen die Funktion zu, „sozialethisch erwünschte Verhaltensweisen zu befördern oder auch nur zu stabilisieren und damit die Normtreue und das Rechtsvertrauen zu festigen“[22] Ziel des Strafrechts ist demnach „die Stärkung der normativen Integration“[23], also einer affirmativen Haltung der Bürgerinnen und Bürger zu den vom Strafrecht geschützten Gütern, wie auch zum rechtsstaatlichen Umgang mit kriminellen Abweichungen.

Die Auswirkungen der Revision wie auch die Kriminalität selbst werden jedoch selten aufgrund eigener Erfahrung, sondern vermittelt durch die öffentliche Kommunikation rezipiert. Letztere wird definiert als „Kommunikationsprozesse und –strukturen, die öffentlich stattfinden und häufig – aber nicht zwingend – durch Massenmedien vermittelt sind“[24]. Dazu gehört neben der Berichterstattung in den Tageszeitungen ebenso der politische Diskurs in den eidgenössischen Räten. Die öffentliche Kommunikation beeinflusst nicht nur die Wahrnehmung der Jugendkriminalität, deren Struktur, Intensität und Entwicklung, sondern auch die Vorstellungen über die Angemessenheit und Effizienz der legislativen Massnahmen und der strafrechtlichen Reaktionen.

In der Folge werden sowohl ausgewählte Leitmedien der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, wie auch die parlamentarischen Vorstösse untersucht. Dabei ist keine systematische Analyse der öffentlichen Kommunikation angestrebt, sondern bloss ein kursorischer Überblick. Mangels repräsentativer Bevölkerungsumfragen zum Thema, die die „öffentliche Meinung“ unmittelbar wiedergeben würden, sollen mit der Darstellung der öffentlichen Kommunikation zumindest gewisse Hinweise dazu gewonnen werden, wie das neue Jugendstrafgesetz von den Bürgerinnen und Bürgern beurteilt wird und welche zentralen Kritikpunkte diesen Diskurs kennzeichnen. Als zusätzliche Datenquellen wird eine Gallup Teleomnibus Umfrage[25] (2007) und eine Online-Umfrage[26] von „Perspektive Schweiz“ (2008) zum Thema Jugendkriminalität berücksichtigt. Auch wenn gegenüber der Repräsentativität besonders der Online-Umfrage gewisse Zweifel gehegt werden können, dürfte sie zumindest gewisse Grundtendenzen in der Schweizer Bevölkerung adäquat abbilden.

3.1 Jugendkriminalität: Wahrnehmung und Reaktion

In den letzten Jahren ist Jugendkriminalität zu einem wichtigen Thema in den schweizerischen Medien, im Alltagsbewusstsein der Leute und im politischen Diskurs geworden. Auf der einen Seite nähren nicht abreissende Kurzmeldungen den Eindruck, dass sich die Häufigkeit krimineller Abweichungen bei Kinder und Jugendlichen in den letzten Jahren stark erhöht hat und Gewalterfahrungen einen normalen Bestandteil ihres Alltags bilden:

> „Brutale Teenies würgen und schlagen 14-Jährigen – Jung-Kriminelle überfallen einen 14-jährigen Schüler. Sie schlagen brutal auf ihn ein – würgen ihn sogar.“ (12.05.2009, Blick)

> „Teenager (17) auf Heimweg brutal verprügelt – Er ist auf dem Weg zum Bahnhof, als sich die Gruppe von jungen Männern ihm in den Weg stellt. Für den jungen Innerschweizer endet die Begegnung im Spital.“ (12.11.2009, Blick)

---

[22] Kunz (2008: 254).
[23] Ebd.
[24] Bentele (2003: 7).
[25] Gallup Teleomnibus Umfrage, 1100 Befragte, 11.7.-14.7.2007. Die Resultate sind analog der effektiven Bevölkerungsverteilung gewichtet und entsprechen somit der genauen Bevölkerungsstruktur. Maximale Standardabweichung ±3.02%.
[26] Die Repräsentativität bei Internetumfragen ist, wie „Perspektive Schweiz“ selbst anmerkt, aus drei Gründen in Frage gestellt: 1. Personen, die über kein Internet verfügen, können nicht daran teilnehmen. 2. Es können nur Personen an der Umfrage teilnehmen, welche davon Kenntnis haben. 3. Es nehmen nur Personen teil, welche am Umfragethema interessiert sind. „Perspektive Schweiz“ hat versucht, diese Verzerrungen, z.B. über Internetanzeigen und Medienarbeit, zu korrigieren – mit welchem Erfolg kann allerdings nicht gesagt werden. Darüber hinaus wurden 1‘067 Teilnehmer mit Verdacht auf Manipulation gelöscht. Weiter wurden alle Antworten nach den demographischen Kriterien Alter, Geschlecht, Kanton und Bildung gewichtet, um soziodemografische Verzerrungen zu korrigieren. Dieses statistische Gewichtungsverfahren ist aber nicht in der Lage, die Probleme des Selektions-Bias einer Internetumfrage zu lösen. Kritisch zur Repräsentativität äussert sich z.B. auch Riedo (2010).

„Nächtliche Schlägereien in Yverdon fordern Verletzten, Bei Schlägereien von verfeindeten Jugendlichen ist in der Nacht auf Sonntag in Yverdon ein Polizist verletzt worden. Die Polizei musste Pfeffersprays einsetzen, um die Lage zu beruhigen." (19.01.09, NZZ)

Auf der anderen Seite befördern Schlagzeilen zu spektakulären Kriminalfällen in der Öffentlichkeit die Vorstellung, dass nicht nur der Umfang, sondern auch die Intensität von Jugendgewalt massiv zugenommen habe: Im Sommer 2006 sorgte die Vergewaltigung eines fünf Jahre alten Mädchens aus Rhäzüns durch einen 11- und 13-Jährigen für Schlagzeigen.[27] Wenige Monate später folgten Berichte über die Gruppenvergewaltigung eines 13-jährigen Mädchens aus Seebach, angeblich begangen von dreizehn Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren.[28] Im Jahr darauf zog der „Fall Street-Parade" das mediale Interesse auf sich: Ein Jugendlicher hatte an der Street Parade in Zürich vorsätzlich einen jungen Mann mit einem Messer getötet und einen weiteren Mann schwer verletzte.[29] Im 2008 machte ein Tötungsdelikt aus Locarno Schlagzeilen, wo ein 22-jähriger Student, der einen Streit schlichten wollte, von zwei Jugendlichen mit Fusstritten an den Kopf getötet wurde.[30] Der jüngste Vorfall, der über mehrere Monate das landesweite Medieninteresse auf sich zog, ereignete sich im Juni 2009, als drei 16-jährige Berufsschüler aus Zürich in der Münchner Innenstadt fünf Menschen zusammenschlugen und teils lebensgefährlich verletzten.[31] Die wiederholten Negativschlagzeilen haben die öffentliche Meinung über die junge Generation stark geprägt. In einer repräsentativen Gallup Teleomnibus Umfrage zum Thema Jugendkriminalität, die 2007 durchgeführt wurde, ist eine grosse Mehrheit der Ansicht, dass die „Jugendlichen von heute aggressiver sind als noch vor 20 Jahren" (77%) und desgleichen stimmen die meisten Personen der Aussage zu, dass „die Jugendlichen von heute undisziplinierter sind als noch vor 20 Jahren" (74%).

Trotz strittiger Faktenlage herrscht bei vielen Leuten das Gefühl vor, die Jugendlichen in der Schweiz würden immer krimineller und gewalttätiger, was gleichzeitig die Meinungen über den angemessenen Umgang mit diesem Problem beeinflusst. „Perspektive Schweiz"[32] hat vom 27.10.2008 bis am 31.12.2008 eine Online-Umfrage zum Thema Jugendkriminalität durchgeführt, woran sich 20'903 Personen beteiligt haben. Da es sich um keine Zufallsstichprobe handelt, darf man, wie gesagt, an der Repräsentativität Zweifel hegen, zumindest aber bestimmte Grundtendenzen in der öffentlichen Meinung dürfte sie korrekt wiedergeben. In Bezug auf die Jugendkriminalität hält die grosse Mehrheit den Handlungsbedarf klar für ausgewiesen. Befürwortet wird sowohl, dass im Vergleich zu heute der Staat zukünftig mehr Prävention (vorbeugende Massnahmen), wie auch mehr Repression (härtere Bestrafung) zur Bekämpfung von Jugendkriminalität wahrnehmen soll. Mehr Restriktionen (Einschränkungen) finden als grundsätzlichen Lösungsansatz keine Mehrheit. Trotzdem werden einzelne Verbote befürwortet.

Prävention: Mit 69% möchte eine deutliche Mehrheit mehr Prävention. Lediglich 25% der befragten Personen sind mit der aktuellen Situation zufrieden. Im Einzelnen befürwortet eine absolute Mehrheit erhöhte Polizeipräsenz an Schulen mit hoher Jugendkriminalität (57%) und stärkere finanzielle Unterstützung von kulturellen und sportlichen Jugendinitiativen durch den Staat (59%). Den Vorschlag, dass werdende Eltern einen obligatorischen Kurs über Kindererziehung besuchen sollten, begrüssen 44%.

Restriktion: 36% der Teilnehmer wünschen mehr Restriktionen im Bereich der Jugendkriminalität. 45% sind mit der Situation zufrieden. Eine Mehrheit unterstützt ein generelles Verbot von übermässig gewaltdarstellenden Videospielen (69%), eine Ausgangssperre[33] (56%) und ein Verbot zwischen 21.00 Uhr und

---

[27] „Buben vergewaltigen 5-Jährige" (20 Minuten, 29.8.2006), „Vergewaltigung in Rhäzüns beschäftigt auch Bern. Bundesamt für Migration eingeschaltet" (NZZ, 30.8.2006).
[28] „13-jährige von Jugendlichen mehrfach vergewaltigt" (NZZ, 17.11.2006), „Vergewaltigung in Seebach. Weiterer Jüngling verhaftet" (20 Minuten, 28.11.2006). Nach den Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft wurde jedoch nur in zwei Fällen Anklage wegen Vergewaltigung erhoben, während bei den übrigen Verdächtigten der Tatbestand der Vergewaltigung nicht nachgewiesen werden konnte. Vgl. „Vermeintliche Vergewaltiger werden entschädigt" (Tagesanzeiger, 22.4.2009).
[29] „Messerstecherei an Street Parade fordert Toten" (12.8.2007, Blick), „Mann stirbt nach Messerstecherei an Street Parade (12.8.2007, NZZ).
[30] „Der Fasnachts-Mord von Locarno" (21.1.2009, Blick).
[31] „Schläger von München sind vorbestraft" (3.7.2009, NZZ), vgl. für einen Eindruck zur äusserst umfangreichen Berichterstattung die „Dossiers" von 20 Minuten (www.20min.ch/news/dossier/schlaeger/) oder Tagesanzeiger (www.tagesanzeiger.ch/panorama/dossier/dossier2.html?dossier_id=512)
[32] Vgl. „Perspektive Schweiz". Die Online-Abstimmung, Umfrageergebnisse 2008 (http://www.vimentis.ch/umfrage/07_lang_d_lowres.pdf).
[33] Die zu beurteilende Aussage lautete: „Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sich ohne Begleitung von Erziehungsverantwortlichen nicht mehr in der Öffentlichkeit aufhalten." Eine Ausgangssperre ab 21 Uhr befürworten 4%, ab 22 Uhr 16%, ab 23 Uhr 18%, ab 24 Uhr oder später 18%. Gegen eine

7.00 Uhr in Läden Alkohol verkaufen zu dürfen (50%). Bezüglich der Altersgrenze bei der Alkoholabgabe sind 38% mit der aktuellen Situation zufrieden (16 Jahre für Bier und Wein, 18 Jahre für Spirituosen), 35% möchten die Altersgrenze generell auf 18 Jahre erhöhen.

Repression: Repressive Massnahmen werden von 64% der Teilnehmer gutgeheissen. 27% möchten die gegenwärtige Situation beibehalten. Alle vorgeschlagenen Massnahmen finden jeweils absolute Mehrheiten (vgl. Tabelle 6): Die Ausschaffung von wiederholt delinquent gewordenen Jugendlichen zusammen mit ihren Familien, die Bestrafung von Jugendlichen bei schweren Straftaten nach dem Erwachsenenstrafrecht und die mögliche Einweisung von Jugendlichen in Erziehungslager. Ferner auch der Vorschlag, dass Eltern wegen den Straftaten ihrer minderjährigen Kinder ebenfalls strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Tabelle 6: Umfrage zum Thema Jugendkriminalität von "Perspektive Schweiz" (2008)[34]

Frage	Ja	Nein	k.A.
Jeder werdende Vater und jede werdende Mutter muss einen obligatorischen Kurs besuchen, in dem ihnen die wichtigsten Grundkenntnisse der Kindererziehung vermittelt werden.	44%	36%	20%
Die Polizeipräsenz an Schulen mit hoher Jugendkriminalität wird erhöht	57%	26%	17%
Bei schweren Straftaten können Jugendliche nach dem Erwachsenenstrafrecht bestraft werden. Das Erwachsenenstrafrecht erlaubt eine striktere Bestrafung als das bisher angewandte Jugendstrafrecht	71%	20%	9%
Jugendliche können als Alternative zur Freiheitsstrafe in strikt geführte Erziehungslager (Drillcamps) eingewiesen werden	68%	19%	13%
Eltern können wegen Straftaten ihrer minderjährigen Kinder gebüsst werden.	56%	28%	16%
Wiederholt straffällig gewordene ausländische Minderjährige können samt Familie des Landes verwiesen werden.	64%	26%	10%

Teilweise weichen die Ergebnisse der bereits erwähnten Gallup Teleomnibus Umfrage (2007), deren Repräsentativität weniger in Frage zu stellen ist[35], von der Online-Umfrage der „Perspektive Schweiz“ ab: Dass straffällig gewordene ausländische Jugendliche in schweren Fällen zusammen mit ihren Eltern aus der Schweiz ausgewiesen werden sollten, halten 25% für „sehr gut“ und 31% für „eher gut“. Dass die repressiven Tendenzen in der Bevölkerung weniger stark verbreitet sind, legt der weitere Befund nahe, dass der Vorschlag, straffällig gewordene Jugendliche bereits mit 14 Jahren in spezielle Gefängnisse zu stecken, nur von einer Minderheit befürwortet wird (11% sehr gut, 29% eher gut).

Nicht zuletzt drückt sich die öffentliche Meinung zum Thema Gewaltkriminalität in der Tatsache aus, dass sich die Bevölkerung in den letzten Jahren zweimal für eine härtere Gangart gegenüber (erwachsenen) Kriminellen ausgesprochen hat – damals gegen die klare Empfehlung von Bundesrat und Parlament. So wurde 2004 die Verwahrungsinitiative gutgeheissen, die einen besseren Schutz der Bevölkerung vor hochgefährlichen Gewalt- und Sexualverbrechern forderte, und mit der Unverjährbarkeit von Sexualdelikten setzte der Souverän durch, dass Kinderschänder ihr Leben lang strafrechtlich verfolgt werden können.

Ausgangssperre sind 41% (Weiss nicht/neutral: 3%).

[34] Die Ergebnisse von „Perspektive Schweiz" weisen eine Fehlertoleranz von +/- 4% auf.

[35] Die von Gallup hauptsächlich verwendete Quotenauswahl wird gemäss Diekmann (2000: 325) kontrovers diskutiert.

3.2 Debatte um das Jugendstrafgesetz

3.2.1 Mediale Berichterstattung: Allgemeine Tendenz

Die öffentliche Diskussion über Jugendgewalt und Jugendkriminalität wird stärker vom tagesaktuellen Geschehen beeinflusst als Debatten über andere Themen von politischer Relevanz. Ebenso findet die öffentlich geführte Auseinandersetzung zum angemessenen Umgang mit den kriminellen Abweichungen Jugendlicher meistens als Folge erschütternder Einzelfälle statt. Exemplarisch dafür stehen die von den Medien als „Orgie der Gewalt" (NZZ, 12.7.2009) aufgeladenen Übergriffe in München, die zu Forderungen nach deutlich härteren Strafen führten:

> „Deutsche strafen viel härter als die Schweiz, MÜNCHEN – Drei Schweizer Teenies prügeln in München einen Mann halbtot. Dafür sollen sie 10 Jahre ins Gefängnis. In der Schweiz kämen sie mit 4 Jahren davon." (3.7.09, Blick)

> „Kein Pardon bei nihilistischer Gewalt (...) Mit dem Vorwurf der Kuscheljustiz lässt sich politisch bestens wuchern; und gerade der Münchner Fall und das dort den Tätern drohende Strafmass zeigen, wie unterschiedlich streng auch durchaus vergleichbare Rechtssysteme mit dieser drastischen Form von Gewalt umgehen. Auch in der Schweiz ist eine deutlich härtere Praxis dringend angezeigt." (4.7.2009, NZZ)

> „'Heute sind die Strafen lächerlich' Der Fall der brutalen Schläger von München zeigt offenbar Wirkung: 103 Nationalräte fordern eine Verschärfung des Jugendstrafrechts." (16.3.2010, 20 Minuten)

Während das Höchstmass nach deutschem Jugendgerichtsgesetz zehn Jahre beträgt (§ 18 JGG), sieht das JStG eine Höchststrafe von vier Jahren vor; dieser Strafrahmen vermag das Sühnebedürfnis der Gesellschaft angeblich nicht in jedem Fall zu befriedigen. Demgegenüber stehen jedoch die Sichtweisen verschiedener Exponenten der Verfahrens- und Vollzugspraxis, die dem Ruf nach härteren Strafen nichts abgewinnen können. Sie lenken die Aufmerksamkeit auf den in der öffentlichen Debatte mitunter wenig diskutierten Aspekt der Erziehung, wie die folgenden Beispiele sinnfällig machen:

> „Erziehen, erziehen, erziehen! Diese Zielsetzung des hiesigen Jugendstrafrechts sei revolutionär, sagt der Zürcher Jugendanwalt Hansueli Gürber. Das Schweizer Jugendstrafrecht sei nicht mild, sondern auf Erziehung ausgerichtet – was für die Delinquenten einiges mehr an Beteiligung und Mitverantwortung abverlangt als das blosse Absitzen einer Strafe." (17.7.2009, NZZ)

> „Jugendgewalt: Die Forderung nach härteren Strafen greift zu kurz. Das neue Jugendstrafgesetz ermöglicht die Verbindung von Schutzmassnahmen und Strafen und hat sich in der Praxis bewährt. Eine blosse Verschärfung der Strafen löst das Problem Jugendgewalt nicht. Erfolgversprechend sind auf den Täter abgestimmte Schutzmassnahmen." (18.12.2009, NZZ)

In ihren wiederkehrenden Stellungnahmen betonen die Praktiker der Jugendstrafrechtspflege, dass sich das „Schweizer Modell, das wie in den Niederlanden und in Skandinavien neben der Bestrafung auch auf die Resozialisierung jugendlicher Täter setze" sich „in langjähriger Praxis bewährt"[36] habe, wobei häufig auf die international relativ tiefe Rückfallquote verwiesen wird. Die Forderungen nach einer Verschärfung, z.B. durch die Einführung des Erwachsenenstrafrechts für 16-Jährige, seien vor diesem Hintergrund nicht angebracht. Im Bemühen, den in den Zeitungen öfters platzierten Vorwurf einer „Kuscheljustiz" zu entkräften, weisen die Praktiker regelmässig darauf hin, dass das JStG nicht mild, sondern auf Erziehung ausgerichtet sei, was für die betroffenen Jugendlichen ein mühsamerer Prozess bedeute, „als das blosse Absitzen einer Strafe" (vgl. obiges Zitat). Massnahmen würden von den betroffenen Jugendlichen auch deswegen „nicht unbedingt als milder wahrgenommen, weil sie im Jugendstrafrecht stets deutlich länger ausfallen als Freiheitsstrafen"[37]. Dem Vorwurf, das Jugendstrafgesetz sei nicht an die neue „harte Realität"[38] der Jugendkriminalität angepasst, werden die Schutzmassnahmen, die bis zum vollendeten 22. Altersjahr dauern können, und darüber hinaus der erweiterte Strafkatalog mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren entgegengehalten. In diesem Sinne habe der Gesetzgeber mit der Revision „die Schraube

[36] „Umstrittener Mix von Erziehung und Strafe" (26.2.2008, NZZ). Ähnliche Argumente finden sich in diversen Artikeln, z.B. in „Kriminologen brechen Lanze für das Jugendstrafrecht" (5.3.2009, NZZ) oder „Jugendgewalt lässt sich mit harten Strafen nicht vermeiden" (8.4.2010, Tagesanzeiger).
[37] Vgl. „Debatte über Jugendstrafrecht verschärft sich Schweiz kennt eher milde Regeln – und fährt damit nicht schlecht" (4.7.2009, NZZ).
[38] Vgl. z.B. „Trop cool, la justice de Mineurs? Une juge répond aux critiques" (24 Heures, 9.5.2008).

angezogen".[39] Trotzdem gibt es eine starke Tendenz in der medialen Berichterstattung, gerade was die Meldungen über konkrete Urteile betrifft, das Augenmerk nur auf die ausgefällte Strafe zu berichten, statt die gleichzeitig angeordneten und prioritär zu vollziehenden Schutzmassnahmen hervorzuheben. Da nach dem Willen des Gesetzgebers indes Strafen wesentlich kürzer dauern als Massnahmen, kann in der Bevölkerung die Vorstellung aufkommen, das neue JStG erlaube keine einschneidenden Sanktionen gegen delinquierende Minderjährige.

3.2.2 Mediale Berichterstattung: Kritik an einzelnen Bestimmungen

In der Öffentlichkeit ist der Eindruck erwachsen, dass das revidierte Jugendstrafgesetz Neuerungen enthalte, die in der Praxis nur bedingt umsetzbar seien. Dabei steht weniger die Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens im Fokus, sondern vielmehr die Art und Dauer der jugendstrafrechtlichen Sanktionen, sowie der Mangel an geeigneten Vollzugseinrichtungen. In diesem Bereich stützt sich die mediale Berichterstattung hauptsächlich auf die kritischen Stellungnahmen von ausgewiesenen Experten aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis, denen als solche in der Öffentlichkeit eine besondere Glaubwürdigkeit zukommt. Obgleich die Experten betonen, dass sich das neue JStG grundsätzlich bewährt habe, kann die hohe Zahl der in einzelnen Punkten doch kritischen Statements beim unbefangenen Leser zur diffusen Empfindung führen, dass das Gesetz diverse „Schwachstellen" kennzeichne, die sich nachteilig auf den Umgang mit Jugendkriminalität auswirken. Nachfolgend sollen die wesentlichen Inhalte der medialen Berichterstattung beleuchtet werden.

Im Bereich der Schutzmassnahmen wurde schon kurze Zeit nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision bemängelt, dass keine bedingten Entlassungen aus stationären Massnahmen mehr möglich sind und dass sämtliche Massnahmen mit dem 22. Altersjahr enden. Gerade bei Jugendlichen, die schwere Straftaten begangen haben, wäre eine Betreuung bis zum 25. Altersjahr sinnvoll, wie dies nach dem früheren Gesetz möglich war.[40] Was die Strafen anbelangt, erscheint in den Medien der qualifizierte Freiheitsentzug durchaus als probates Mittel, das von den Medien kommunizierte „Sühnebedürfnis der Gesellschaft" und „die Wut und den Schmerz der Opfer" zu mildern. Allein im Schatten von besonders dramatischen Einzelfällen, so wird von den Medien suggeriert, vermag selbst der vierjährige Freiheitsentzug dem Vergeltungsbedürfnis einer aufgebrachten Öffentlichkeit nicht mehr zu genügen. In erster Linie entzündet sich die Kritik am qualifizierten Freiheitsentzug jedoch am Katalog der Anlasstaten, der den herbeigezogenen Experten aus „generalpräventiven Motiven" als zu eng erscheint:

> „Lange Jugendstrafen sind selten. Experten fordern Gesetzesänderung, um härtere Strafen verhängen zu können. Die meisten Jungkriminellen werden in der Schweiz zu höchstens einem Jahr Gefängnis verurteilt. Der Grund: Das Jugendstrafgesetz sieht nur für Schwerverbrecher mehrjährige Strafen vor." (12.7.2009, NZZ am Sonntag)

Im zitierten Artikel wird aufgrund einer von der NZZ bei 22 Kantonen durchgeführten Umfrage festgestellt: „Seit das neue Jugendstrafgesetz in Kraft ist, sind nicht einmal zwanzig Jugendliche zu einem Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr verurteilt worden", trotzdem „die Zahl der schweren Straftaten beträchtlich" sein dürfte". Das Bundesamt für Statistik sei zum Schluss gekommen, „dass es in der Schweiz jedes Jahr ‚rund 120 schwerste Straftaten' von Jugendlichen gebe. Und das Bundesamt für Polizei geht heute von ‚ungefähr 500 Intensivtätern' aus, die vor allem Gewalt- und Vermögensdelikte sowie Sachbeschädigungen begehen." In diesem für die Debatte exemplarischen Beitrag werden mehrere Jugendanwälte und Jugendrichter zitiert, die den besagten Artikel für zu eng gefasst halten und ihn um verschiedene Tatbestände (z.B. „mehrfache Vergewaltigung", „bandenmässiger Diebstahl" oder auch „alle schweren Delikte") erweitert sehen möchten.

Neben diesen zentralen Kritikpunkten, werden in einzelnen Zeitungsberichten weitere „Schwachstellen" geltend gemacht, die sich mutmasslich negativ auf die Rezeption des neuen Jugendstrafgesetzes durch

---

[39] Vgl. z.B. „Une justice d'adultes pour les mineurs? Une hérésie!" (15.2.2007, Le Temps).
[40] Vgl. z.B. „Neues Jugendstrafrecht: Erste Zwischenbilanz" (3.10.2008, Bündner Tagblatt), „Umstrittener Mix von Erziehung und Strafe" (26.2.2008, NZZ), „Debatte über Jugendstrafrecht verschärft sich. Schweiz kennt eher milde Regeln und fährt damit nicht schlecht" (4.7.2009, NZZ).

die Bürgerinnen und Bürger auswirken. Unter anderem gehören dazu die folgenden Punkte:

- *Dualismus:* „Die Dauer einer Massnahme wird dabei an die Dauer der Strafe angerechnet – und da eine Massnahme bei einem 16-jährigen Triebtäter länger als vier Jahre dauern dürfte, würde eine gleichzeitig ausgesprochene Freiheitsstrafe hinfällig."[41]

- *Strafkatalog bei unter 15-Jährigen:* „Während die Gerichte für 15-Jährige Freiheitsstrafen aussprechen können, sieht das Gesetz für jüngere Täter als Höchststrafe lediglich eine persönliche Leistung – etwa einen Arbeitseinsatz von 10 Tagen – vor. Laut Burkhardt wären für 14-Jährige, die sich schwerer Gewalttaten schuldig machen, höhere Strafen sinnvoll. Dafür seien nicht zwingend Freiheitsstrafen einzuführen, auch eine Erhöhung der zu leistenden Arbeitstage erachtet Burkhard als zweckmässig."[42]

- *Kein bedingter Vollzug bei Übertretungen:* „La loi ne prévoit pas le sursis pour les contraventions comme le vol d'usage de vélo ou la fumette. Pour Michel Lachat, il est regrettable de ne pas pouvoir suspendre une punition pour de telles infractions, qui sont moins graves, alors que c'est possible pour des délits ou des crimes."[43]

Anzumerken bleibt, dass in der kontroversen Debatte um das Jugendstrafrecht nicht allein das Jugendstrafgesetz für sich thematisiert wird, sondern zuweilen auch die praktische Anwendung desselben, sowie Vollzugsaspekte eine wichtige Rolle spielen. Da diese Themen den Rahmen des vorliegenden Berichts sprengen würden, soll die Stossrichtung dieser Kritik nur angedeutet werden:

- „Jugendliche Serientäter härter anfassen. Die Zürcher Stadtpolizei verlangt von den Jugendanwaltschaften ein konsequenteres Vorgehen gegen junge Serientäter. Anderenfalls verliere die Polizeiarbeit an Glaubwürdigkeit." (17.11.2005, Tagesanzeiger).

- „Trop cool, la justice des mineurs? Une juge répond aux critiques. Entré en vigueur le 1er janvier 2007, le nouveau droit pénal des mineurs n'est pas adapté, selon certains cadres de la police, à une réalité qui s'est considérablement durcie. L'accent est toujours mis sur l'éducation, pas assez sur la répression. Et cela risque de démotiver les troupes." (19.5.2008, 24 Heures).

- „Jugendliche und Erwachsene nicht gemeinsam inhaftieren" (8.11.2007, NZZ)

- „Nicht jugendgerechte Untersuchungshaft" (15.5.2007, NZZ)

- „Für lange Strafen fehlen geeignete Gefängnisplätze" (7.7.2007, Tagesanzeiger).

3.2.3 Parlamentarische Vorstösse

Der Blick auf die parlamentarischen Geschäfte, die seit Inkrafttreten des neuen Jugendstrafgesetzes in den eidgenössischen Räten behandelt wurden, verschafft einen Eindruck davon, wie die Jugendkriminalität und die Angemessenheit der strafrechtlichen Reaktionen beurteilt wird. Die politische Debatte ist insofern ein aufschlussreicher Indikator für die öffentliche Meinung, als darin die Sichtweisen der von den Bürgern gewählten Repräsentanten erkennbar werden. Die nachstehende Auswahl an Vorstössen ist insofern repräsentativ, als sämtliche in der Curia Vista unter dem Suchbegriff „Jugendstrafrecht" enthaltenen Geschäfte aufgelistet werden, die in die Beobachtungsperiode 2007 bis 2010 fielen (Abfragedatum: Februar 2012).[44] Wiederholungen wurden dabei bewusst in Kauf genommen, da auch diese für die Debatte kennzeichnend sind.

Zunächst fallen aufgrund ihrer grossen Zahl und mitunter pointierten Rhetorik die von rechtsbürgerlichen Kreisen lancierten Vorstösse ins Auge, in denen die Jugendkriminalität zu einem sozialen Problem von grosser Tragweite und Dringlichkeit stilisiert wird und in denen gleichzeitig das neue Jugendstrafgesetz – das 2003 vom National- und Ständerat ohne Gegenstimme verabschiedet wurde – im Umgang mit jugendlichen Straftätern stark kritisiert wird. Die folgenden Vorstösse vermitteln einen Eindruck davon, wie besagte Vertreter der SVP das umrissene Kriminalitätsproblem anzugehen gedenken:

---

[41] „Umstrittener Mix von Erziehung und Strafe" (26.2.2008, NZZ).
[42] Ebd.
[43] 6.2.2008, 24 Heures.
[44] Nicht alle Vorstösse werden im vollständigen Wortlaut wiedergegeben. Teilweise handelt es sich um Auszüge besonders relevanter Stellen.

a. Anpassung des Jugendstrafrechtes an heutige Herausforderungen (07.3692, Fraktion der Schweizerische Volkspartei, Sprecher: Fehr Hans - Motion)[45]

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Jugendstrafrechtes zu unterbreiten, sodass der Richter bei besonders schweren Delikten, bei gewissen qualifizierten Tatbeständen und bei grosser Schuldhaftigkeit des jugendlichen Straftäters neu die Möglichkeit hat, das Erwachsenenstrafrecht bereits ab dem vollendeten 16. Altersjahr und nicht erst ab dem 18. Altersjahr anzuwenden.

b. Information von Lehrern und Lehrmeistern (07.3701, Föhn Peter – Motion)[46]

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Schulträger von den Behörden informiert werden müssen, falls Schüler während der obligatorischen Schulzeit über Strafregistereinträge verfügen, in Strafuntersuchungen involviert sind, in Strafverfahren stehen oder strafrechtlich verurteilt wurden. Im Falle von Schülern und Lehrlingen in Ausbildungen im Anschluss an die obligatorische Schulzeit (Lehren, Gymnasien usw.) sollen die Schulleitungen und Ausbildner (Lehrmeister) die Möglichkeit erhalten, auch ohne Einverständnis der Betroffenen entsprechende Auskünfte von den Behörden anfordern zu können.

c. Petition Junge SVP Solothurn. Umerziehungslager für delinquente Jugendlichen (Boot Camps) (08.2007 – Petition)[47]

Mit Schreiben vom 7. März 2007 verlangt die Petitionärin die Einführung von Umerziehungslagern (sog. „Boot-Camps" auf Englisch) für delinquente Jugendliche. Darunter versteht sie Einrichtungen, in denen mit strikten erzieherischen Massnahmen, qualifizierter Betreuung und einem geregelten Tagesablauf (Bildung, Drill und Sport) hauptsächlich die Resozialisierung der kriminellen Jugendlichen angestrebt werden soll. Begründet wird die Forderung damit, dass die heutigen Repressionsmassnahmen nicht mehr ausreichten.

d. Senkung der Altersgrenzen im Jugendstrafrecht (09.3314,Schlüer Ulrich – Motion)[48]

Folgende Anpassungen des Jugendstrafgesetzes sind vorzunehmen: Der Richter soll bei besonders schweren Delikten, bei gewissen qualifizierten Tatbeständen und bei grosser Schuldhaftigkeit des jugendlichen Straftäters neu die Möglichkeit haben, das Erwachsenenstrafrecht bereits ab dem vollendeten 16. Altersjahr und nicht erst ab dem 19. Altersjahr anzuwenden. Mit Vollendung des 14. Altersjahres (anstatt des 16. Altersjahres) soll ein Freiheitsentzug von bis zu vier Jahren möglich sein. Insbesondere die schweren Straftaten, die in jüngster Zeit zu Recht in der Öffentlichkeit grosse Betroffenheit hervorgerufen haben, haben gezeigt, dass die beantragten Änderungen (insbesondere der Art. 3 und 25 des Jugendstrafgesetzes) gerechtfertigt sind.

e. Fallweise Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf kriminelle Jugendliche (09.3733, Reimann Maximilian - Motion)[49]

Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Anpassungen des Jugendstrafgesetzes vorzunehmen: Der Richter soll bei besonders schweren Delikten, bei gewissen qualifizierten Tatbeständen und bei grosser Schuldhaftigkeit des jugendlichen Straftäters neu die Möglichkeit haben, das Erwachsenenstrafrecht bereits ab dem vollendeten 16. Altersjahr und nicht erst ab dem 19. Altersjahr anwenden zu können. Mit Vollendung des 14. Altersjahres (anstatt des 16. Altersjahres) soll ein Freiheitsentzug von bis zu vier Jahren möglich sein. Die schweren Straftaten Jugendlicher, welche sich in jüngster Zeit zugetragen und in der Öffentlichkeit grosse Betroffenheit hervorgerufen haben, zeigen deutlich, dass auch gegenüber Straftätern im Teenager-Alter schärfere Strafen gefällt werden müssen

f. Behördliche Meldepflicht an Lehrer bei Straftaten und Akteneinsicht von Lehrmeistern (09.3731, Jenny This)[50]

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Schulträger von den Behörden informiert werden müssen, falls Schüler während der obligatorischen Schulzeit über Strafregistereinträge verfügen, in Strafuntersuchungen involviert sind, in Strafverfahren stehen oder strafrechtlich verurteilt wurden. Im Falle von Schülern und Lehrlingen in Ausbildungen im Anschluss an die obligatorische Schulzeit (Lehren, Gymnasien usw.) sollen die Schulleitungen und Ausbildner (Lehrmeister) die Möglichkeit erhalten, auch ohne Einverständnis der Betroffenen entsprechende Auskünfte, namentlich Akteneinsicht über diese, von den Behörden anfordern zu können.

g. Revisionsbedarf im Jugendstrafrecht aufgrund immer jüngerer Täterschaft (09.3784 Rickli Nathalie - Interpellation)[51]

Nachdem auch jüngere Straftäter immer brutaler werden, ist das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht dringend den neuen Gegebenheiten anzupassen. Vor allem die Alterslimiten bei den Strafen, aber auch die Regelung der Schutzmassnahmen im Jugendstrafrecht sind überholt.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist er ebenfalls der Ansicht, dass die Alterslimite für einen Freiheitsentzug bis zu vier Jahren (Art. 25 JStG) und eine Busse (Art. 24 JStG) auf 14 Jahre gesenkt werden sollte, da die Alterslimite von 15 beziehungsweise 16 Jahren überholt ist?

2. Teilt er die Auffassung, dass es sinnvoll ist, bei Jugendlichen, die bereits in jungem Alter schwere Straftaten verüben, mittels einer Unterbringung die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen sicherzustellen?

3. Müsste nicht bei jeder Verurteilung aufgrund eines Verbrechens beziehungsweise schweren Delikts oder bei Wiederholungstaten auch bei kleinen Delikten zwingend als Schutzmassnahme die Unterbringung nach Artikel 15 des Jugendstrafgesetzes angeordnet werden?

4. Sieht er auch Handlungsbedarf bei der Anrechnung der Strafdauer an die Massnahme, da so 50 Prozent der Täter eine vorzeitige Entlassung erzwingen? Wäre eine Lösung eine neue Berechnungsformel, dass bei einem Jahr Freiheitsentzug beispielsweise eine Schutzmassnahme von drei Jahren gilt?

5. Der Bundesrat hat eine Überprüfung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen im Jugendstrafgesetz in Aussicht gestellt. Wann konkret dürfen wir mit den Vorschlägen rechnen?

h. Steigerung der Wirksamkeit von Verweisen bei Jugendlichen (09.3783 Rickli Nathalie – Interpellation)[52]

Die Wirksamkeit von schriftlichen Verweisen (Art. 22 JStG) als Strafe ist umstritten. Die Erteilung eines Verweises an einen jugendlichen Straftäter hat eine wesentlich mildere Wirkung als die Verpflichtung zu einer persönlichen Leistung oder die Bestrafung mit Freiheitsentzug. Viele jugendliche Straftäter lassen sich von der "förmlichen Missbilligung" ihrer Tat wenig bis gar nicht beeindrucken, wie verschiedene Fälle von jungen Wiederholungstätern in den letzten Monaten zeigen. Im Gegenteil, darüber lachen die Jungen. Und das fördert die Rückfälligkeit. Mit einfachen Massnahmen – etwa der Anordnung einer obligatorischen Probezeit für alle Verweise – könnte dieser Strafmassnahme mehr Nachachtung verschafft werden.

---

[45] Am 19.12.2007 durch Nationalrat mit 72:116 Stimmen abgelehnt.
[46] Am 29.04.2009 durch Nationalrat mit 51:120 Stimmen abgelehnt.
[47] Beide Räte beschliessen Kenntnisnahme, keine Folge.
[48] Am 03.06.09 durch Nationalrat mit 69:114 Stimmen abgelehnt.
[49] Am 29.09.09 durch Ständerat mit 9:25 Stimmen abgelehnt.
[50] Am 10.12.09 durch Ständerat mit 7:19 Stimmen abgelehnt.
[51] Am 29.09.2011 durch Nationalrat abgeschrieben, da seit mehr als zwei Jahren hängig.
[52] Am 29.09.2011 durch Nationalrat abgeschrieben, da seit mehr als zwei Jahren hängig.

i. Jugendstrafecht, längere persönliche Leistungen für junge Ersttäter (09.3782 Rickli Nathalie - Motion)[53]
Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung der Altersvorgaben für Strafen zu unterbreiten, sodass Jugendliche nach Vollendung des 10. Altersjahres mit einer persönlichen Leistung bis zu einer Dauer von drei Monaten (Art. 23 JStG) bestraft werden können. Im Bereich der Jugendkriminalität zeigt sich, dass brutale Taten auch von immer jüngeren Tätern verübt werden. Der Fall der Winterthurer Jugendbande, deren Mitglieder zwischen 13 und 16 Jahren alt sind, dokumentiert diese Entwicklung anschaulich.

j. Automatische Meldung jugendlicher Straftäter an Schullehrer und Lehrmeister (09.4059, Flückiger-Bäni Sylvia - Motion)[54]
Der Bundesrat wird beauftragt, auf Gesetzes- bzw. Verordnungsstufe dafür zu sorgen, dass die Lehrer respektive Ausbildner (Lehrmeister) von den zuständigen Justiz- bzw. Polizeibehörden automatisch über diejenigen Schüler informiert werden, welche über Strafregistereinträge verfügen, in Strafuntersuchungen involviert sind, in Strafverfahren stehen oder strafrechtlich verurteilt wurden.

k. Änderung von Art. 3 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes (09.4198, Schwaller, Urs - Motion)[55]
Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung von Artikel 3 Absatz 2 des Jugendstrafgesetzes (JStG) auszuarbeiten, damit die vom Bundesgericht festgestellten Lücken geschlossen werden können und Straftaten, die ein Täter zum Teil vor und zum Teil nach Vollendung seines 18. Altersjahres begangen hat, in verschiedenen Verfahren behandelt werden können, und zwar erstere durch das Jugendgericht und letztere durch das normale Strafgericht für Erwachsene. Der Bundesrat soll auch eine Bestimmung vorsehen, welche die Koordination des Vollzugs der von den beiden Behörden verhängten Strafen sicherstellt.

l. Eltern in die Pflicht nehmen (09.4208, Peter Föhn - Motion)[56]
Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Eltern, deren unmündige Kinder auffällig werden, rasch und wirkungsvoll in die Verantwortung mit einbezogen werden können.

m. Eltern in die Pflicht nehmen (09.4227, Flückiger-Bäni, Sylvia - Motion)[57]
Der Bundesrat wird beauftragt, mit der Vorbereitung entsprechender rechtlicher Grundlagen dafür zu sorgen, dass Eltern, deren unmündige Kinder Straftaten begehen, strafrechtlich in die Pflicht genommen werden können.

n. Verwahrungspraxis überprüfen. Taten statt Worte (Natalie Rickli; 09.5326 – Fragestunde)[58]
„Bundesrätin Widmer-Schlumpf hat ausserdem eine Überprüfung der Verwahrung von gewalttätigen Jugendlichen mit Rückfallgefahr angekündigt. Welches sind die weiteren Schritte?“

o. Wochenendarrest für Jugendliche (10.3062 Geissbühler Andrea Martina - Motion)[59]
Immer mehr Jugendliche werden straffällig, darum muss nun gehandelt werden, und das Jugendstrafrecht muss verschärft werden. Anpassungen sind analog dem deutschen Wochenendarrest für Jugendliche vorzusehen. Jugendarrest ist ein im deutschen Jugendstrafrecht als Folge einer Jugendstraftat vorgesehenes Mittel, mit dessen Anordnung und Vollzug einem jugendlichen Straftäter eindringlich bewusst werden soll, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat - wenn einerseits die Anordnung von Erziehungsmassregeln nicht ausreicht, andererseits eine Jugendstrafe (noch) nicht geboten ist. Jugendarrest hat nicht die Rechtswirkungen einer Strafe und wird auch nicht zur Bewährung ausgesetzt.

p. Verschärfung des Jugendstrafrechts (10.3131, Fehr Hans – Motion)[60]
Der Bundesrat wird beauftragt, baldmöglichst eine Gesetzesänderung zur Verschärfung des Jugendstrafrechts mit folgenden Schwerpunkten vorzulegen:

1. Bei schweren Verbrechen sind generell unbedingte Strafen auszusprechen.

2. Wird eine "Massnahme" (Heimeinweisung) angeordnet und kooperiert der jugendliche Täter nicht, so muss der Vollzug der Freiheitsstrafe auch in einem Gefängnis möglich sein.

3. Der maximale Freiheitsentzug von heute vier Jahren ist massgeblich zu erhöhen.

4. Bei besonders schweren Straftaten sollen Jugendliche nach dem Erwachsenenstrafrecht beurteilt werden können.

q. Senkung der Altersgrenze zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (10.3555, Freysinger Oskar - Motion)[61]
Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die folgende Änderung von Artikel 9 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) zu unterbreiten: "Für Personen, welche zum Zeitpunkt der Tat das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleiben die Vorschriften des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG) vorbehalten. Sind gleichzeitig eine vor und eine nach der Vollendung des 16. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen, so ist Artikel 3 Absatz 2 JStG anwendbar". Unbestreitbar ist, dass die intellektuelle Reife heutzutage früher erlangt wird. Deshalb sollte die Grenze für die Anwendbarkeit des Erwachsenenstrafrechtes grundsätzlich auf 16 Jahre gesenkt werden. Diese Altersgrenze entspricht eher dem Zeitpunkt, an dem in unserer Gesellschaft üblicherweise der Beginn der Urteils- und Handlungsfähigkeit angesetzt wird. Zweitens sollte die Anwendung des Gesetzes besser an den Einzelfall angepasst werden können. So sollte die urteilende Behörde die Altersgrenze von 16 Jahren insofern relativieren können, als sie bei der Festsetzung der Art der Strafe und des Strafmasses den intellektuellen Reifegrad der beschuldigten Person und den Grad ihrer Urteilsfähigkeit in Rechnung stellen kann.

Gemäss den von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) eingereichten Vorstössen hat sich die Jugendkriminalität und Jugendgewalt zu einem massiven gesellschaftlichen Problem entwickelt. Wegen ihrer wachsenden Verbreitung und Intensität, erscheint der Handlungsbedarf als evident. Um die „explodierenden Fälle von Jugendgewalt und -kriminalität“ wieder unter Kontrolle zu bringen, genüge das neue Jugendstrafgesetz kaum mehr, vielmehr seien substanzielle „Verschärfungen“ anzeigt, bis hin zur Aufgabe des Erziehungsgedankens und fallweisen Anwendung des Erwachsenenstrafrechts (vgl. Motion Nr. 10.3131). Auf der anderen Seite gehen zwar auch die SP und die CVP von einem akuten Problem aus, das vom Gesetzgeber angegangen werden sollte. Allerdings werden sowohl präventive, wie auch repres-

[53] Am 29.09.2011 durch Nationalrat abgeschrieben, da seit mehr als zwei Jahren hängig.
[54] Am 23.12.2011 durch Nationalrat abgeschrieben, da seit mehr als zwei Jahren hängig.
[55] Am 18.03.2010 durch Motionär zurückgezogen.
[56] Am 12.12.2009 durch Nationalrat abgeschrieben, da der Urheber aus dem Rat ausgeschieden ist.
[57] Am 23.12.2009 durch Nationalrat abgeschrieben, da seit mehr als zwei Jahren hängig.
[58] Erledigt anlässlich der Fragestunde vom 14.9.2009.
[59] Im Plenum noch nicht behandelt.
[60] Im Plenum noch nicht behandelt.
[61] Im Plenum noch nicht behandelt.

sive Massnahmen angesprochen, ohne dabei die Maximen von Schutz und Erziehung grundsätzlich in Frage zu stellen:

a. Änderungsbedarf betreffend die maximale Altersobergrenze für erzieherische und therapeutische Schutzmassnahmen im Jugendstrafrecht (07.1110, Galladé Chantal - Anfrage)[62]

Die mit dem Jugendstrafrecht eingeführte Senkung der maximalen Altersobergrenze für erzieherische und therapeutische Schutzmassnahmen von bisher 25 Jahren (bei bestimmten Fällen) auf nunmehr 22 Jahre kann sich ungünstig auswirken, da jugendliche Straftäter unter Umständen aufgrund dieser Altersgrenze nicht die optimale Therapie erhalten und damit die Rückfallgefahr grösser ist. Erachtet der Bundesrat eine erneute Anhebung der Obergrenze auf 25 Jahre für gewisse schwere Fälle als sinnvoll, damit der Massnahmenvollzug des Jugendstrafrechtes mit Blick auf die Verhinderung von Rückfällen in angemessener Weise aufrechterhalten werden kann?

b. Maximale Altersobergrenze für erzieherische und therapeutische Schutzmassnahmen im Jugendstrafrecht (07.3847, Galladé Chantal - Motion)[63]

Die Obergrenze des Massnahmealters gemäss Artikel 19 Absatz 2 im Jugendstrafrecht ist in bestimmten Fällen von bisher 22 auf 25 Jahre anzuheben. Die mit dem Jugendstrafrecht (JStG) eingeführte Senkung der maximalen Altersobergrenze für erzieherische und therapeutische Schutzmassnahmen von bisher 25 Jahren (bei bestimmten Fällen) auf nunmehr 22 Jahre kann sich ungünstig auswirken, da jugendliche Straftäter unter Umständen aufgrund dieser Altersgrenze nicht die optimale Therapie erhalten und damit die Rückfallgefahr grösser ist.

c. Geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für straffällige Jugendliche (07.3849, Jositsch Daniel - Motion)[64]

Der Bund wird aufgefordert, zusammen mit den Kantonen dafür zu sorgen, dass genügend geeignete Vollzugsanstalten für straffällige Jugendliche und die nötigen Mittel dafür bereitgestellt werden.
Begründung: Das neue Jugendstrafrecht sieht erweiterte Möglichkeiten für Freiheitsstrafen und den Massnahmenvollzug vor. Es ist also damit zu rechnen, dass vermehrt Bedarf nach entsprechenden Vollzugsplätzen besteht. Es ist unbestritten, dass Jugendstraf- und -massnahmenvollzug in geeigneten Einrichtungen durchzuführen ist, in denen den Erziehungs- und Therapieansprüchen der Jugendlichen Rechnung getragen wird. Dabei ist auch darauf zu achten, dass geschlossene Einrichtungen vorhanden sind, die für die Unterbringung von gefährlichen oder fluchtgefährlichen Jugendlichen geeignet sind.

d. Evaluation Jugendstrafrecht (08.3377, Amherd Viola - Postulat)[65]

Der Bundesrat wird beauftragt, bis Ende 2010 einen Bericht zu erstellen, der die Erfahrungen mit dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen neuen Jugendstrafrecht dokumentiert. Insbesondere sind im Bericht Aussagen zu machen:

1. zum Erfolg des Jugendstrafrechts betreffend Resozialisierung und Rückfallquote,

2. über die generalpräventive Wirkung des neuen Jugendstrafrechts im Vergleich zum alten Recht,

3. über die Arten der angeordneten Massnahmen und Strafen (Statistiken),

4. über Vollzugsprobleme (z. B. genügend geeignete Vollzugsanstalten)

e. Erhöhung des Massnahmealters bei jugendlichen Straftätern (08.377, Galladé, Chantal)[66]

Der Bundesrat wird beauftragt, die Obergrenze des Massnahmenalters gemäss Artikel 19 Absatz 2 im Jugendstrafrecht in bestimmten Fällen von bisher 22 auf 25 Jahre anzuheben respektive zu gewährleisten, dass Jugendliche im Massnahmenvollzug auch nach dem 22. Altersjahr in einer adäquaten Anstalt untergebracht werden können. Am 20. Februar 2008 hat der Bundesrat eine entsprechende Motion zur Anhebung des Massnahmealters in bestimmten Fällen von 22 auf 25 Jahre, so, wie es das alte Jugendstrafrecht vorsah, zur Ablehnung empfohlen. Inzwischen ist das neue Jugendstrafrecht seit einiger Zeit in Kraft, und Fälle wie zum Beispiel der Mord an der Street-Parade Zürich und andere haben gezeigt, dass es problematisch ist, wenn ein junger Erwachsener frühzeitig aus dem Massnahmenvollzug entlassen werden muss. Aufgrund solcher Vorfälle wird der Bundesrat ersucht, dieses Anliegen neu zu beurteilen und entsprechende Bestimmungen vorzulegen.

f. Nationale Strategie zur Kriminalprävention (08.4011, Allemann Evi - Motion)[67]

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den zuständigen Fachorganisationen eine nationale Strategie für Kriminalprävention auszuarbeiten.

g. Verbesserte Erkennung jugendlicher Straftäter bei der Armee-Rekrutierung (09.405, Eichenberger Walther Corina – parlamentarische Initiative)[68]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das Strafgesetzbuch ist wie folgt zu ergänzen: Art. 366 Abs. 3 Bst. c StGB - c. zu einer anderen Strafform, wenn die Bestrafung wegen eines Offizialdelikts gegen Leib und Leben erfolgt. Da das Jugendstrafrecht täterorientiert arbeitet und auch bei schwereren Delikten häufig keine Freiheitsentzüge angeordnet werden, ist so ein grosser Teil von Strafen bei Jugendlichen im Strafregister nicht vermerkt.

h. Freiheitsentzug von Jugendlichen in Erziehungsheimen (09.1117, Amherd Viola - Anfrage)[69]

Der Präsident der Deutschschweizer Heimleiter, Chris Clausen, spricht sich im "Tages-Anzeiger" vom 15. September 2009 dafür aus, dass unverbesserliche jugendliche Täter, die sich in einem Erziehungsheim befinden, eingesperrt werden können. Früher konnte über Jugendliche innerhalb des Massnahmenvollzugs während 14 Tagen Einzelhaft verhängt werden. Das heutige Jugendstrafrecht sieht nach Artikel 16 Absatz 2 des Jugendstrafgesetzes nur mehr 7 Tage vor.

Angesichts der immer häufigeren schwerwiegenden Fälle von Jugendgewalt bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Beurteilt er die verkürzte Dauer von 7 Tagen noch als genügend?

2. Sieht er die Möglichkeit, dass die Heime bei besonders schwerwiegenden Fällen einen längeren Freiheitsentzug als 7 Tage vornehmen können? Welche Voraussetzungen müssten dafür erfüllt sein?

3. Wie steht er zu der von den Heimleitern geforderten Möglichkeit, Jugendlichen, bei denen die erzieherischen Massnahmen wirkungslos sind, die Zeit im Heim nicht mehr an einen allfälligen späteren Freiheitsentzug anzurechnen?

---

[62] Erledigt durch Antwort des Bundesrates vom 07.12.2007.
[63] Überwiesen an Bundesrat.
[64] Am 11.12.2009 durch Nationalrat abgeschrieben, da seit mehr als zwei Jahre hängig.
[65] Überwiesen durch Beschluss des Nationalrats vom 03.10.2008.
[66] Überwiesen an Bundesrat.
[67] Am 03.06.09 durch Nationalrat mit 43:137 Stimmen abgelehnt.
[68] Am 18.06.2010 durch Nationalrat abgeschrieben.
[69] Erledigt durch Antwort des Bundesrates vom 11.11.2009.

Die geringere Zahl von Vorstössen bedeutet nicht, dass der Handlungsbedarf als geringer eingestuft würde, sondern ist vielmehr damit zu begründen, dass die angedachten Problemlösungen nicht nur auf das Jugendstrafgesetz beschränkt, sondern umfassende Präventionsmassnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt werden.[70] Die Vorstösse betreffend das JStG umfassen nicht nur Anpassungen bei den Strafen, sondern ebenso bei den Schutzmassnahmen, deren Dauer erhöht werden soll. Dabei zeichnet sich jedoch kein Paradigmenwechsel ab, wie ihn rechtskonservative Politiker anstreben, sondern es handelt sich eher um punktuelle Anpassungen. Insgesamt können die geringen Geschäftsaktivitäten so interpretiert werden, dass aus Sicht von SP und CVP das neue JStG zwar durchaus Schwachstellen aufweist, dessen erzieherische Orientierung aber nicht grundsätzlich in Frage steht. Als notwendig erachtet wird jedoch eine Evaluation der präventiven Wirksamkeit, auf der allfällige Änderungen aufbauen können. Allein bei der Altersobergrenze für Schutzmassnahmen, die auf das vollendete 22. Altersjahr festgelegt ist, gilt ein Änderungsbedarf schon seit längerem als ausgewiesen.

3.3 Zusammenfassung

Schlussfolgernd wird festgehalten, dass angesichts der kontroversen Debatte um die Jugendkriminalität und das neue Jugendstrafgesetz dessen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtsordnung eher negativ ausfällt – je nach ideologischem Standort allerdings in unterschiedlichem Grad. Das gewählte methodische Vorgehen erlaubt zwar keine quantifizierenden Aussagen zu den Einstellungen in der Bevölkerung, dürfte aber gewisse Grundtendenzen dennoch korrekt wiedergeben. Angesichts der als bedrohlich wahrgenommenen Entwicklung der von Minderjährigen begangenen Straftaten weisen gewisse Aspekte des medialen und politischen Diskurses darauf hin, dass viele Bürgerinnen und Bürger dem Jugendstrafgesetz eher kritisch oder auch ablehnend gegenüberstehen. In erster Linie scheint für diesen Bevölkerungsteil ein signifikanter Ausbau des Strafkatalogs als ein geeignetes Mittel, bei gravierenden Straftaten das Sühnebedürfnis zu mildern und gleichzeitig potentielle oder aktuelle Straftäter von einer erneuten Deliktbegehung abzuschrecken. Von den bestehenden Sanktionen wirkt sich demzufolge vor allem der qualifizierte Freiheitsentzug günstig auf die positive Generalprävention aus, dessen seltene Anwendung entsprechend kritisiert wird. Indessen ist auch in gemässigteren Teilen der Bevölkerung der Eindruck entstanden, dass das Gesetz diverse Schwachstellen aufweist und daher in der Praxis nur bedingt umsetzbar sei. Angestrebt wird aber weniger ein Paradigmenwechsel, wie er in der rechtskonservativen Forderung einer fallweisen Anwendung von Erwachsenenstrafrecht zum Ausdruck kommt, sondern vielmehr eine gezielte Überprüfung und Verbesserung der eruierten Schwachstellen. Dabei fällt auf, dass die öffentliche Kommunikation häufig relativ einseitig auf die Strafen fokussiert ist, während die Bedeutung und Tragweite von stationären Schutzmassnahmen nur am Rand wahrgenommen werden, obwohl diese für das Jugendstrafgesetz gerade zentral sind. Trotz ihrer erzieherischen Zielsetzung handelt es sich – analog zu den Strafen – um eine freiheitsentziehende Intervention, welche die Dauer des Freiheitsentzugs deutlich übertreffen: Eine stationäre Massnahme endet spätestens mit dem vollendeten 22. Altersjahr. So dauert sie für 10- bis 14-jährige Jugendliche maximal acht bis zwölf Jahre, für 15-Jährige längstens sieben Jahre und für 16-Jährige sechs Jahre. Im Vergleich dazu ist die Dauer des Freiheitsentzugs bei einem 15-Jährigen auf ein Jahr und bei einem 16-Jährigen auf maximal vier Jahre beschränkt.

Sowohl die Umfrageergebnisse von „Perspektive Schweiz“, wie auch die Tatsache, dass die von der SVP lancierten Vorstösse von der Parlamentsmehrheit bisher verworfen wurden, weisen darauf hin, dass trotz des repressiven Tenors die Bürgerinnen und Bürger präventiven Massnahmen gegenüber aufgeschlossen ist. Dies eröffnet ein gewisses Gestaltungspotential, um mit den bestehenden Sanktionsmitteln das Vertrauen in die Rechtsordnung wieder zu fördern. Eine Möglichkeit liegt in der intensivierten Kommunikation von Zweck, Inhalt und Dauer der stationären Schutzmassnahmen. Dabei sollte man speziell diejenigen Bevölkerungsschichten ansprechen, die dem jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedanken wenig abgewinnen können und eher den Maximen von Zwang und Vergeltung zugeneigt sind.

[70] Dieses Argument basiert auf einer Abfrage der Curia Vista mit den Suchbegriffen „Kinder“, „Jugend“ und „Prävention“ (März 2012). Die meisten der 62 identifizierten Vorstösse wurden von der SP und CVP lanciert.

4 Zweckbestimmung und präventive Wirksamkeit des neuen JStG

Im Hinblick auf die erste Evaluationsleitfrage, ob und in welche Mass durch die Gesetzesrevision der Erziehungs- und Präventionsgedanke in der Praxis gestärkt wird, und auf die dritte Leitfrage betreffend die präventive Wirksamkeit des neuen JStG, folgt in diesem Kapitel zuerst eine stark verkürzte Darstellung der Theorien der Spezial- und Generalprävention im Lichte der neueren sozialwissenschaftlichen Diskussion. Im zweiten Teil werden die Zweckbestimmung des neuen Jugendstrafgesetzes, die Veränderung der Sanktionierungspraxis und der spezial- und generalpräventiven Wirksamkeit aus der Perspektive der Personen in der Verfahrens- und Vollzugspraxis beschrieben.

4.1 Sozialwissenschaftliche Befunde zur Kriminalitätsprävention

Allgemein wird von einem modernen Strafrecht erwartet, dass es sozial nützlichen Zwecken dient, indem damit „normativ erwartetes Verhalten gestützt, normverletzendes Verhalten unterbunden und der Kosmos der normativen Ordnung der jeweiligen Gesellschaft erhalten“[71] wird. Diese Präventivwirkungen lassen sich danach unterscheiden, ob sie sich an die Allgemeinheit oder an die straffällig gewordene Person richten und ob sie positive oder negative Zwecke verfolgen. Im Ergebnis erhält man eine viergliedrige Aufteilung der Wirkungsfelder strafrechtlicher Prävention wie in Tabelle 7 dargestellt.

Tabelle 7: Wirkungsfelder strafrechtlicher Prävention[72]

	Generalprävention	Spezialprävention
positiv	Bestätigung von Normgehorsam, Einübung in Rechtstreue	Re-Sozialisierung des Straffälligen
negativ	Abschreckung potentieller Folgetäter	Abschreckung des Straffälligen

Demnach bezieht sich die negative General- und Spezialprävention auf die abschreckende Wirkung von Strafen auf potentielle Täterinnen und Täter respektive auf die Motivation bereits abgeurteilter Straffälliger, erneut Delikte zu begehen. Die positive Generalprävention zielt demgegenüber darauf ab innerhalb der Rechtsgemeinschaft Normkonformität und Rechtstreue als kollektive Güter zu bekräftigen, während die positive Spezialprävention darauf hinwirkt, dass sich ehemals straffällige Personen (wieder) in die soziale Ordnung und ihr Wertesystem integrieren.[73]

4.1.1 Die generalpräventiven Wirkungen von Strafen

Aus Sicht der Generalpräventionsthese liegt die Hauptaufgabe des staatlichen Strafsystems in der allgemeinen Abschreckung potentieller Straftäter. *Normativ* geht sie davon aus, dass dieser Zweck als eine ausreichende Rechtfertigung oder Legitimation für staatliches Handeln zu bieten vermag. Die *empirische* Annahme, die im vorliegenden Abschnitt im Vordergrund stehen soll, besagt, dass staatliches Strafen tatsächlich eine allgemeine Abschreckungswirkung hat. Die Theorie der Generalprävention basiert deshalb auf einem utilitaristischen Menschenbild, wonach Rechtsverletzungen – gleich wie normkonforme Aktivitäten – aus der Erwartung heraus begangen werden, durch sie irgendeinen *Vorteil* realisieren zu können und dass man dementsprechend potentielle Straftäter „abschrecken“ kann, indem man die Verhängung von Strafen, also von *Nachteilen*, in Aussicht stellt, die die von der Straftat erhofften Vorteile überwiegen.[74]

[71] Kunz (2008: 252).
[72] Nach Schaubild 4/2 in Kunz (2008: 253).
[73] Vgl. Hardin (1982), Hechter (1987).
[74] Vanberg (1982: 14).

Die Theorie der negativen Generalprävention basiert auf den beiden folgenden Aussagen:

- je schwerer die angedrohte Strafe, desto weniger übertritt man ein Verbot;
- je wahrscheinlicher eine angedrohte Strafe, tatsächlich verhängt wird, desto weniger übertritt man ein Verbot.[75]

Propagiert von Gelehrten wie Jeremy Bentham und Cesare Beccaria, beeinflusste die Generalpräventionsthese vor allem die Gesetzgeber im 18. und 19. Jahrhundert und trat mit dem Aufkommen der Sozialwissenschaften, welche im Zeichen einer Überwindung der utilitaristisch-individualistischen Gesellschaftsauffassung standen, in den Hintergrund. Erst im Zuge einer von Ökonomen initiierten Diskussion in den 1970er Jahren, um eine Zeit, in der die Theorie der Spezialprävention angesichts steigender Rückfallquoten einige Rückschläge einstecken musste, stiess die Generalprävention wieder auf ein gewisses Interesse.[76] Seit ihrer Wiederbelebung in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde die Theorie der Generalprävention in mehreren hundert Untersuchungen getestet. Dabei ist es überwiegend nicht gelungen, eine generalpräventive Wirkung von Sanktionen nachzuweisen.[77] Betrachtet man beispielsweise die Ergebnisse der Vergleiche kantonaler Sanktionsweisen und Rückfallraten, findet sich kein Kausalzusammenhang zwischen den unterschiedlichen kantonalen Sanktionspraktiken und der Rückfallrate. Daraus lässt sich schliessen, dass weniger die Art der Sanktion die präventive Wirkung erzeugt, sondern vielmehr das Risiko einer erneuten Verurteilung.

Als Begründung verweist Killias auf die nicht-lineare Abschreckungswirkung der Strafschwere und des Entdeckungsrisikos, die die empirische Überprüfung erschweren: Die Abschreckungswirkung nimmt nicht linear mit der Erhöhung der Strafschwere oder des Entdeckungsrisikos zu, sondern verändert sich erst um kritische Schwellenwerte herum, die nicht einfach herauszufinden sind. „Wann immer Gesetzgeber Strafdrohungen erhöhen oder ermässigen, bewegen sich die Veränderungen in der Regeln in einem Bereich weit oberhalb der kritischen Schwelle, indem eine ohnehin schon schwere Strafe – von beispielsweise zehn Jahren Freiheitsstrafe – durch eine noch schwerere – von beispielsweise zwanzig Jahren – ersetzt wird."[78] Und wenn das Entdeckungsrisiko im Vergleich zur Schwere der Strafe in empirischen Forschungen etwas besser abschneidet, so führt Killias dies darauf zurück, „dass die Wahrscheinlichkeit erwischt zu werden, leichter in einem ‚interessanten' (d.h. die Schwellenwerte tangierenden) Ausmass variiert werden kann."[79] Die Frage ist für Killias daher nicht, ob Strafen (und die Wahrscheinlichkeit ihrer Verhängung) abschreckend wirken, sondern herauszufinden, wo die kritischen Schwellenwerte liegen, ab welchen mit solchen Effekten zu rechnen sei.

Demgegenüber gibt es Kriminologen, die die empirische Relevanz der Generalprävention gänzlich in Frage stellen. In diesem Sinne folgert Kunz (2008) mit Blick auf verschiedene deutsche Untersuchungen, dass „die Schwere der abstrakten Strafdrohung keine erkennbaren generalpräventiven Wirkungen besitzt; dem angenommenen Entdeckungsrisiko bei Alltagsdelikten minderer Schwere eine gewisse generalpräventive Bedeutung zukommt; die moralische Verinnerlichung einer gesellschaftlichen Normakzeptanz, also, negativ gewendet, die von den Befragten akzeptierte deutliche Missbilligung der Tat durch die Gesellschaft, am meisten dazu beiträgt, dass Menschen sich rechtstreu verhalten."[80] Der Bedeutsamkeit der verinnerlichten Normakzeptanz, die gewisse Erwartungen der positiven Generalprävention stützt, pflichtet denn auch Killias bei, insoweit er die Veränderung des Verhaltens infolge Gesetzesänderungen durch einen „Meinungsumschwung" vermittelt sieht, „indem die vom Gesetzgeber gewählten Lösungen als ‚vernünftig' akzeptiert werden."[81]

---

[75] Killias (2002: 442).
[76] Vanberg (1982: 17), Killias (2002: 442).
[77] Übersichten finden sich bei Beyleveld (1980), Albrecht (1985), Schumann et al. (1987), Nagin (1998) und von Hirsch et al. (1999), zitiert nach Killias (2002: 446).
[78] Killias (2002: 448).
[79] Killias (2002: 449).
[80] Kunz (2008: 256).
[81] Killias (2002: 473).

4.1.2 Die spezialpräventiven Wirkungen von Strafen

Unter Spezialprävention versteht man die Absicht, nach einer Straftat einem Rückfall, d.h. einer erneuten Straftat derselben Person vorzubeugen, sei es durch die (Re-)Integration der straffälligen Person in die Gesellschaft (positive Spezialprävention) oder durch die Abschreckung vor erneuter Straftaten (negative Spezialprävention). Dementsprechend kann die Sanktion verschiedene Formen annehmen: Entweder eine moralische, namentlich erzieherische Ermahnung, eine psychologische oder medizinische Behandlung, ferner auch die blosse Neutralisierung, etwa in Form einer langdauerenden Inhaftierung.

Erst in der frühen Neuzeit entstanden Gefängnisse, die die Besserung der Straftäter zum Programm erhoben. Was in den Niederlanden begann, wurde auch andernorts übernommen, zuerst in Zürich und Bern, dann in Deutschland und den amerikanischen Kolonien. Die Freiheitsstrafe löste die Todes- und Verbannungsstrafen ab, diente aber neben der Resozialisierung auch der Neutralisierung vor allem von „Gewohnheitsverbrechern". Angesichts steigender Rückfallraten im 19. Jahrhundert wurden Zweifel an der spezialpräventiven Wirksamkeit von Gefängnisstrafen laut und Strafrechtstheoretiker, allen forderten den Ersatz der Vergeltungsstrafen durch eine reine Zweckstrafe. Diese neue Strafrechtsschule", als deren Begründer Franz von Liszt gilt, ist der „Ursprung verschiedener gegensätzlicher Tendenzen der modernen Kriminalpolitik"[82], wobei Killias die Folgenden unterscheidet: 1. Eine „liberale" Richtung, die Freiheitsstrafe möglichst durch Alternativstrafen wie z.B. Bussen oder gemeinnützige Arbeit ersetzen will, 2. eine „autoritäre" Richtung, die Straftäter möglichst durch langfristige Inhaftierung zu neutralisieren versucht und 3. eine therapeutische Richtung, die vor allem die pädagogische, psychologische oder medizinische Behandlung der Straftäter (in geschlossenen Einrichtungen) zu verbessern vorschlägt, die sich hauptsächlich im Jugendstrafrecht durchgesetzt hat.

Zur Untersuchung der Wirksamkeit von jugendstrafrechtlichen Interventionen können zwei Kategorien unterschieden werden: Rückfallstudien führen das Ausbleiben erneuter strafrechtlicher Registrierung innerhalb eines bestimmten Zeitraums als Beweis für die Wirksamkeit der Intervention an (z.B. Urbaniok 2007), und Studien, welche die Legalbewährung als einer von mehreren Aspekten der sozialen Integration betrachten (z.B. Böhlen 1983, Tanner 1987/1992, Aeberhard & Nett 2008). Aufgrund der sehr lückenhaften Datenlage im Bereich der gesetzlichen Jugendhilfe, fehlen in der Schweiz bislang national angelegte Wirksamkeitsanalysen. Stattdessen beschränkt sich die Wirksamkeits- und Evaluationsforschung auf die Untersuchung spezifischer Sanktionsformen oder einzelner Institutionen, deren Ergebnisse wegen unterschiedlichen Forschungsdesigns und Operationalisierung der Erfolgskriterien (Legalbewährung oder soziale Integration) nicht verglichen werden können. [83] Um dieses Vakuum zu füllen, will der Bund künftig mit einer Statistik zu den jugendstrafrechtlichen Vollzügen den Umfang der Durchführung von Sanktionsmassnahmen und deren längerfristigen Wirksamkeit hinsichtlich Legalbewährung und Rückfall erfassen.[84]

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit die formelle Bewährung oder Nichtbewährung überhaupt als Effekt der Sanktionierung verstanden werden kann. Der „Erfolg" einer Sanktion hängt entscheidend, so legen zahlreiche Untersuchungen nahe, von den *konkreten Durchführungsbedingungen* (z.B. Heimkonzepte, Erziehungsstile, ein motiviertes und qualifiziertes Betreuungsteam, gute personelle und finanzielle Ausstattung, Diversifizierung der Angebote) und verschiedenen *nicht sanktionsbezogenen Faktoren* (z.B. Herauswachsen aus dem am Meisten kriminalitätsgefährdeten Alter, ein Wechsel des Bekanntenkreises, ein ausgefüllteres Freizeitverhalten, das Finden eines auskömmlichen Arbeitsplatzes).[85]

Angesichts der bisherigen Forschung wäre es daher falsch, von einer einseitigen Abhängigkeit der Legalbewährung von der Sanktionierung auszugehen. Nach Kunz würde eine solche Annahme „in einer straf-

[82] Killias (2002: 486).
[83] Für einen Überblick der Wirksamkeits- und Evaluationsforschung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe siehe Aeberhard & Stohler (2008).
[84] http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/04/key/07/01.html.
[85] Aeberhard & Stohler (2008: 69f.).

rechtszentrierten und zudem sozialtechnologisch verengten Optik voraussetzen, dass das Strafrecht eine originäre Sozialisationsinstanz sei, die menschliches Verhalten durch Sanktionen zu steuern vermag.“ [86]

Da für die vorliegende Evaluation der Wirksamkeit des neuen Jugendstrafgesetzes ursprünglich eine eigene Rückfallanalyse geplant war, die aufgrund der unzureichenden Datenqualität aber nicht durchgeführt werden konnte, sollen zumindest die bisherigen Ergebnisse der Wirksamkeits- und Evaluationsforschung in der Schweiz im Bereich des Jugendstrafrechts stark verkürzt nachgezeichnet werden.

4.1.2.1 Studien basierend auf Indikatoren der sozialen Integration

Aeberhard & Stohler (2008: 65) ermittelten für die Schweiz insgesamt drei Studien zum stationären Massnahmenvollzug, welche den Erfolg der Intervention anhand von Dimensionen der sozialen Integration wie auch der Legalbewährung einbeziehen. In einer Evaluation der biografischen Entwicklung Jugendlicher (n=82) im Anschluss an eine Heimunterbringung durch bernische Jugendgerichte, gelangte die langjährige Berner Jugendanwältin Marie Boehlen (1983) zum Ergebnis, dass 79% der untersuchten jungen Erwachsenen als integriert bezeichnet werden können (Legalbewährung, Arbeits- und Sozialintegration), wovon 57% eine gute bis sehr gute Gesamtbewährung und 22% eine mittelmässige Gesamtbewährung aufweisen. Tanner (1987/1992) beurteilt die soziale Integration anhand der Lebensverhältnisse nach erneutem Strafvollzug, die er abhängig von Geschlecht und Landesteilen bei 4% bis 18% als defizitär ausweist (n=273). Schliesslich unterscheidet Stohler (2006) zwischen sozialer und beruflicher Integration, wobei 22% der jungen Erwachsenen (n=37) als sozial integriert und 69% als beruflich integriert ausgewiesen werden.

4.1.2.2 Studien basierend auf Rückfallanalysen

Aeberhard & Stohler (2008: 66) eruierten fünf zumeist etwas ältere Erhebungen über die Rückfälligkeit nach Sanktionen des Jugendstrafrechts. In der besagten Untersuchung kam Marie Boehlen auf Rückfallraten von rund 50 Prozent nach zehn Jahren; in einem Beobachtungszeitraum von 7-16 Jahren erfolgte bei 46% eine erneute Verurteilung und bei 27% mehrere Verurteilungen; ebenfalls bei Heimentlassenen spricht Tanner (1992) von 69% nach ein bis drei Jahren; Ganz (1990) beobachtet nach fünf bis sechs Jahren Einschliessungsstrafe einen Rückfall bei 60%. Eine aktuelle eigene Studie (Aeberhard & Nett 2008) weist bei 46% im Hellfeld und 49% im Dunkelfeld (ohne häufigste Delikte wie Schwarzfahren, Betäubungsmittelkonsum und Verkehrsdelikte) einen Rückfall nach einem Beobachtungszeitraum von maximal sechs Jahren. Trotzdem deren Aussagekraft und Vergleichbarkeit aufgrund der unterschiedliche Beobachtungszeiträume und Datenerhebungsarten beeinträchtigt ist, bewegen sich die Rückfallraten der berücksichtigten Studien in einem Bereich zwischen 46% und 71%, wobei sich letztere auf eine Untersuchung im Massnahmezentrum Uitikon bezieht, die nicht allein Jugendliche, sondern jungen Erwachsene im Alter von 17 bis 25 Jahren umfasst.[87]

Als Vergleich dazu sei eine Publikation des Bundesamtes für Statistik zu den Wiederverurteilungen aller im 1999 verurteilten Minderjährigen herbeigezogen[88]: Unter den mindestens ein Mal wieder verurteilten Minderjährigen wurden innerhalb von sieben Jahren 16% bereits im ersten Jahr, 30% vor Ablauf von drei, 40% von fünf Jahren und 45% vor Ablauf von sieben Jahren verurteilt. Der Anteil der jährlichen Wiederverurteilten sinkt regelmässig, ohne dass ein klarer Bruch zu beobachten wäre. Die Rückfallraten variieren von einer zur anderen Straftat: Während für die Gesamtheit der verurteilten Personen ein Drittel (33%) innerhalb von 3 Jahren verurteilt wurde, liegt dieser Anteil bei den Strassenverkehrsdelikten bei 37%, bei Diebstahl bei 35%, bei Gewaltstraftaten 42% und beim Drogenhandel bei 36%. Zu einer Wiederverurteilung wegen genau demselben Delikt („spezifischer Rückfall“) kommt es im Durchschnitt nur bei etwa zehn Prozent der Jugendlichen.[89]

---

[86] Kunz (2008: 264).
[87] Zu den berücksichtigten Studien gehören: Böhlen (1983), Ganz (1990), Tanner (1992) und Aeberhard/Nett (2008).
[88] www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/02/03.html.
[89] Die Zahlen beziehen sich auf die allgemeinen Rückfälle, d.h. auf Wiederverurteilungen für alle möglichen Verbrechen oder Vergehen. Von einem „spezifischen“ Rückfall spricht man, wenn es zu einer Wiederverurteilung für eine gleiche Straftat kommt.

Wie sind diese Rückfallzahlen im Vergleich zu anderen Ländern zu bewerten? Wegen Unterschieden in der Strafverfolgung und in den Auswertungsmethoden (z.B. unterschiedlich lange Dauer der Beobachtungszeiträume) sind die vorgestellten Studien und Wiederverurteilungsstatistiken nur bedingt miteinander vergleichbar.[90] Was verglichen werden kann, sind die Proportionen, die für die einzelnen Sanktionsformen gefunden wurden.

Tabelle 8: Vergleich von Kennzahlen aus verschiedenen Ländern zum Rückfall bei freiheitsentziehenden Sanktionen an Jugendlichen

Bezugsjahr	Alter	Beobachtungszeitraum	Sanktion	Rückfallrate
Schweiz[91]				
2004	10-17	3 Jahre	Gesamt	32.8%
			Einschliessung unbedingt	70.6%
			Einschliessung bedingt	48.3%
			Platzierung in Erziehungsheim	57.7%
			Ambulante Massnahmen	43.9%
			Absehen und Aufschub der Sanktion	32.8%
Deutschland[92]				
2004	14-21	3 Jahre	Gesamt	32.7%
			Jugendstrafe ohne Bewährung	66.4%
			Jugendstrafe mit Bewährung	49.3%
			Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG	36.0%
Frankreich[93]				
1999	10-17	5 Jahre	Gesamt	55.6%
			Freiheitsentzug unbedingt/teilbed.	75.8%
			Freiheitsentzug bedingt	64.2%
			Mésure éducatif[94]	49.1%
			Absehen von Strafe	38.5%
Finnland[95]				
1998	15-18	4 Jahre	Freiheitsentzug unbedingt	93.6%
Niederlande[96]				
1997-2000	<18	4 Jahre	Freiheitsentzug unbedingt	70%

[90] Für eine detaillierte Darstellung der Vergleichsproblematik: Hofinger (2009).
[91] Die Zahlen in der Tabelle weichen von den oben für die Schweiz genannten leicht ab, da es sich um eine andere Verurteiltenkohorte handelt (2004 statt 1999).
[92] Jehle et al. (2010).
[93] DAGE/SD-SED (2007).
[94] Diese Kennzahl bezieht sich auf folgende ambulante *und* stationäre Massnahmen/Strafen: admonestations (Verweis), remises à parents, libertés surveillées, protections judiciaire, placements, réparations.
[95] www.rikosseuraamus.fi/25234.htm.
[96] www.wodc.nl/images/ob229_summary_tcm44-59014.pdf.

Die vergleichende Betrachtung der spezialpräventiven Wirkung einzelner Sanktionsarten ergibt, dass die Wiederverurteilungsraten mit der Schwere der Sanktion zunehmen[97]: Unbedingte Sanktionen haben höhere Rückfallraten als bedingte Sanktionen und mit Freiheitsentzug sanktionierte Jugendlichen höhere als alle anderen Sanktionsformen. Für die Schweiz liegt die Rückfallrate bei der unbedingten Einschliessung um 71%, in Deutschland beträgt sie für die Jugendstrafe ohne Bewährung hohe 66%, in Frankreich 76% und in Finnland sogar über 90%.[98] Im Vergleich zu den Gefängnisstrafen weisen die für das schweizerische Jugendstrafrecht charakteristischen stationären Erziehungsmassnahmen (bei vermutlich vergleichbarer Zielgruppe!) mit 58% eine deutlich tiefere Rückfallrate auf. Ferner zeigt sich, dass die bedingte Einschliessung eine deutlich geringere Rückfallrate kennzeichnet als die unbedingte: Für die Schweiz sind dies 48%, in Deutschland 49% und in Frankreich 64%. Darüber hinaus geht die Diversion (Absehen von Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens durch den Richter, Erledigung minderschwerer Straftaten ohne Eröffnung eines förmlichen Strafverfahrens) im Vergleich zur formellen Erledigung durch Urteil mit tieferen Rückfallraten einher: Für die Schweiz betragen diese bei Absehen und Aufschub der Sanktion 33%, für Deutschland bei Einstellung des Verfahrens (gem. §§ 45, 47 JGG) 36% und für Frankreich 39%.

Der vorgestellte Vergleich von Kennzahlen aus verschiedenen Ländern zum Rückfall bei freiheitsentziehenden Sanktionen an Jugendlichen zeigt, dass das schweizerische System des Jugendvollzugs sich gleich oder besser bewährt als in anderen Ländern (vgl. Tabelle 8).

4.2 Zweckbestimmung und präventive Wirksamkeit aus Sicht der Praxis

4.2.1 Grundausrichtung des neuen JStG

Mit Blick auf die rechtswissenschaftliche Literatur hat sich infolge der Gesetzesrevision an der erzieherischen Grundausrichtung praktisch nichts verändert. Zwar fehlte früher eine „ausdrückliche Nennung der Grundsätze, die dem Jugendstrafgesetz zugrunde liegen und an denen sich die Praxis zu orientieren hatte. Diese Grundsätze ergaben sich indessen aus den konkreten Bestimmungen. Das Jugendstrafrecht war schon bisher ein Täterstrafrecht, das dem Erziehungsgedanken verpflichtet war und die Persönlichkeit und Entwicklung des Jugendlichen in den Vordergrund stellte."[99] Der Grundsatz der Spezialprävention ist nun dem neuen Jugendstrafgesetz ganz explizit vorangestellt, wenn es in Artikel 2 heisst:

> [1] Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.
>
> [2] Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

Vor diesem Hintergrund interessierte, wie die Personen in der Verfahrens- und Vollzugspraxis die umrissenen Absichten und Ziele auf einer 6-stufigen Skala zwischen den Polen „Bestrafung/Vergeltung" und „Prävention/Erziehung" beurteilen. Das nachstehende Diagramm zeigt, dass im JStG – wie schon früher – der Präventions- und Erziehungsgedanke im Vordergrund steht und dementsprechend Bestrafung und Vergeltung klar in den Hintergrund treten (altes JStG: MW=4.82, neues JStG: MW=4.76). Auch wenn sich am Grundsatz nichts Wesentliches verändert hat, ist auffallend, dass von denjenigen Personen, die überhaupt eine Veränderung registrieren (57.9%), d.h. eine unterschiedliche Bewertung setzen, der grössere Teil eine Bewegung hin zur „Bestrafung/Vergeltung" wahrnimmt (35.5%) und nur ein etwas kleinerer Teil (22.4%) in Richtung „Prävention/Erziehung".

---

[97] Für die Interpretation sollte man bedenken, dass sich die besagten Sanktionen jeweils nicht auf die gleiche Gruppe Jugendlicher beziehen, sondern diese sich hinsichtlich Straftat, strafrechtlicher Vorgeschichte, Persönlichkeit und Lebensumstände und Legalprognose unterscheiden. Dementsprechend ist ein Vergleich der Rückfallraten über die verschiedenen Sanktionen hinweg nur beschränkt möglich.
[98] BJM Sicherheitsbericht (2006: 640).
[99] Gürber/Hug/Schläfli (2007:21).

Diagramm 1: Einschätzung der allgemeinen Zweckbestimmung des alten und neuen Jugendstrafgesetzes[100]

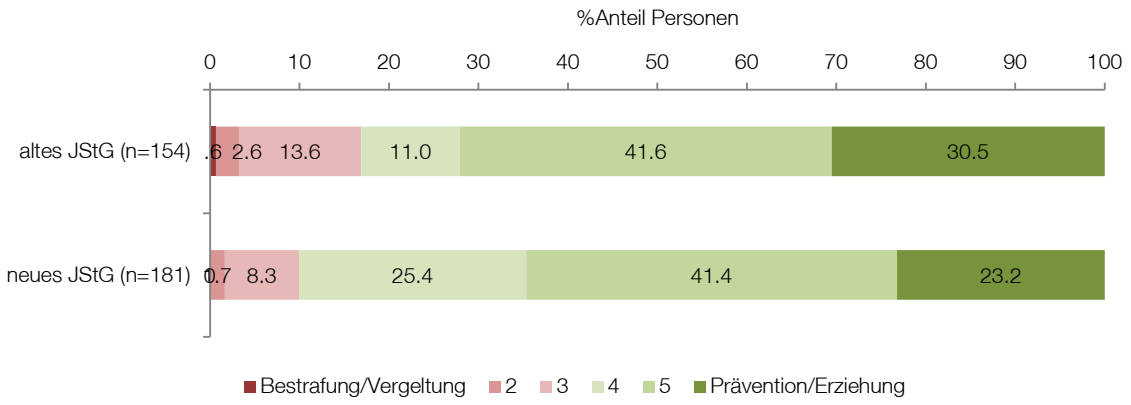

In Bezug auf kantonale Unterschiede fällt zunächst auf, dass die Vertreterinnen und Vertreter der lateinischen Kantone (n=30) das alte Jugendstrafgesetz signifikant näher am Pol „Bestrafung/Vergeltung" verorten als die deutschen Kantone (4.3 vs. 4.9)[101], während sie sich in den Einschätzungen zum neuen Gesetz angleichen (4.7 vs. 4.8). Diese Konvergenz spiegelt sich wiederum mit Blick auf die relativen Verschiebungen: In der Deutschschweiz sind deutlich mehr Personen der Ansicht, dass das neue Gesetz stärker auf „Bestrafung/Vergeltung" ausgerichtet ist (38.2% vs. 24.1%), demgegenüber in der lateinischen Schweiz mehr Personen eine Entwicklung in Richtung „Prävention/Erziehung" (37.9% vs. 18.7%) wahrnehmen. Trotzdem sind mehr als drei Viertel der Meinung, dass die explizite Erfassung der Zweckbestimmung die Sanktionierungspraxis (eher) nicht verändert habe, ohne statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Landesteilen.

Wer angibt, dass die Revision die Maximen von Bestrafung/Vergeltung stärker akzentuiert, nennt dafür als häufigsten Grund die Einführung des gesetzlichen „Dualismus", d.h. die Bestimmung, dass bei Anordnung einer Schutzmassnahme, vorausgesetzt der Jugendliche hat schuldhaft gehandelt (Art. 11 JStG), zusätzlich eine Strafe verhängt wird (34 von 57 Nennungen bzw. 59.6%). Als zweithäufigster Grund erscheint die Erweiterung des Strafkatalogs oder des Strafrahmens (v.a. Freiheitsentzug bis zu vier Jahre), der 14.0% der Nennungen ausmacht, ferner eine stärkere Formalisierung des Verfahrens, z.B. durch die strengere Betonung des Verhältnismässigkeitsprinzips, den Ausbau der Verfahrensrechte oder der Informationspflicht bezüglich Vormundschaftsbehörden, und 7.0% erwähnen, dass die stationären Schutzmassnahmen durch die Reduktion der oberen Altersgrenze oder der Aufhebung der bedingten Entlassung in ihrer spezialpräventiven Wirksamkeit geschwächt wurden.

Demgegenüber ist das Hauptargument derjenigen Personen, welche eine Entwicklung zu mehr Prävention und Erziehung feststellen, dass die Revision den überkommenen Erziehungsgedankens durch die Verankerung im Zweckartikel (Art. 2) ganz explizit in den Vordergrund stellt und damit gleichzeitig andere Zwecke wie Abschreckung oder Repression verdrängt (13 von 26 Nennungen bzw. 50.0%). Indirekten Bezug auf den Zweckartikel nehmen wohl auch Begründungen, die auf dem höheren Stellenwert der Schutzmassnahmen hinweisen (15.4%); häufig werden allerdings auch verschiedene verfahrenstechnische Aspekte angeführt (19.2%), welche das Verfahren beschleunigen, die Regelung einer Straftat vereinfachen, die Anordnung einer Massnahme verbindlicher regeln, Verbindung mit zivilen Massnahmen vereinfachen oder die Verfahrensrechte stärken. Darüber hinaus werden auch die Erhöhung des Mindest-

[100] Die Differenz bei der Anzahl befragten Personen erklärt sich mit der fehlenden Berufserfahrung für die Zeit vor 2007 (n=27).
[101] U-Test: Z=-2.9, p=0.004.

alters von sieben auf zehn Jahre (7.7%) oder die Einführung der Mediation (7.7%) erwähnt; allein, wer eine spezialpräventive Aufwertung des Gesetzes erkennt, bezieht sich, im Unterschied zur ersten Gruppe, nur selten auf den Dualismus, und wenn doch, wird die dadurch gegebene Möglichkeit zu differenzierteren Sanktionen erwogen (7.7%).

4.2.2 Veränderung der Sanktionierungspraxis

Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis ist seit Inkrafttreten des neuen Jugendstrafgesetzes nach dem Dafürhalten von 43.2% (eher) härter geworden, 40.6% stellen keine Veränderung fest und nur 16.1% finden, dass die Sanktionen (eher) milder geworden sind. Anders als in der Deutschschweiz, wo viele eine Verschärfung beobachten, gibt es in der lateinischen Schweiz deutlich mehr Personen, die finden, dass die ausgefällten Sanktionen milder geworden sind (28.5% vs. 13.4%)[102]. Die Meinungen darüber, ob diese Entwicklung auf das revidierte Gesetz zurückgeführt werden kann, sind geteilt: Die Hälfte der befragten Personen teilt diese Ansicht, während die andere Hälfte andere Faktoren verantwortlich macht.

Diagramm 2: Entwicklung der Sanktionierungspraxis seit Inkrafttreten des neuen Jugendstrafgesetzes

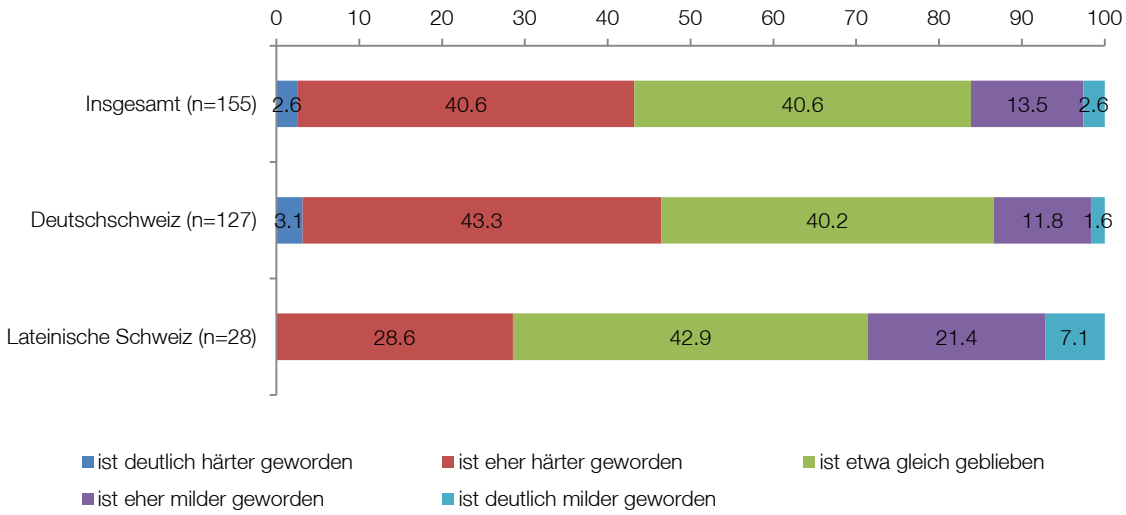

4.2.3 Spezial- und Generalprävention

Im Vergleich zu den anderen präventiven Wirkungen teilt nur eine Minderheit von 33.9% die Einschätzung, dass durch die angedrohten Rechtsfolgen des JStG potentielle Täter (eher) abgeschreckt werden (=negative Generalprävention). Demgegenüber ist im Sinne der positiven Generalprävention eine grosse Mehrheit von 78.6% der Ansicht, dass die Anwendung des Jugendstrafgesetzes eine aus Sicht der Gesellschaft (eher) angemessene Reaktion auf die Jugendkriminalität erlaubt. Was die negative Spezialprävention anbelangt, kommen annähernd zwei Drittel (64.5%) zu einer (eher) günstigen Einschätzung und bezüglich der positiven Spezialprävention, welche bekanntlich der Hauptzweck des Gesetzes darstellt, gelangen aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen gar neun von zehn Personen (89.8%) zu einer (eher) positiven Einschätzung (vgl. Diagramm 3). In Bezug auf die präventive Wirkung gibt es allgemein keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen der Deutschschweiz und der lateinischen Schweiz.

[102] U-Test: Z=-2.23, p=0.026.

Diagramm 3: Präventive Wirksamkeit des neuen Jugendstrafgesetzes

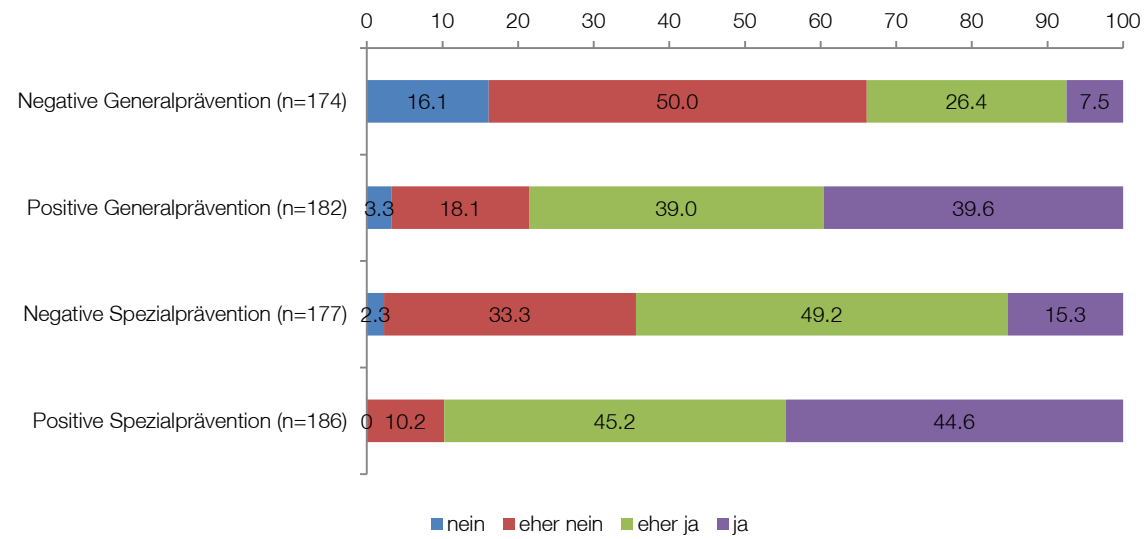

Die präventive Wirksamkeit des neuen Jugendstrafgesetzes wird im Vergleich zum alten Recht nicht wesentlich anders beurteilt. Die Mehrheit der befragten Personen stellt somit keine Veränderungen fest, allein unter dem Aspekt der positiven Generalprävention weist ein beachtlicher Teil (38.8%) auf eine günstige Entwicklung hin. Auch bei den übrigen Präventionsaspekten, indes weniger stark ausgeprägt, sind diese Stimmen gegenüber den negativen jeweils in der Überzahl (vgl. Diagramm 4).

Diagramm 4: Präventive Wirksamkeit des neuen JStG im Vergleich zum alten Recht

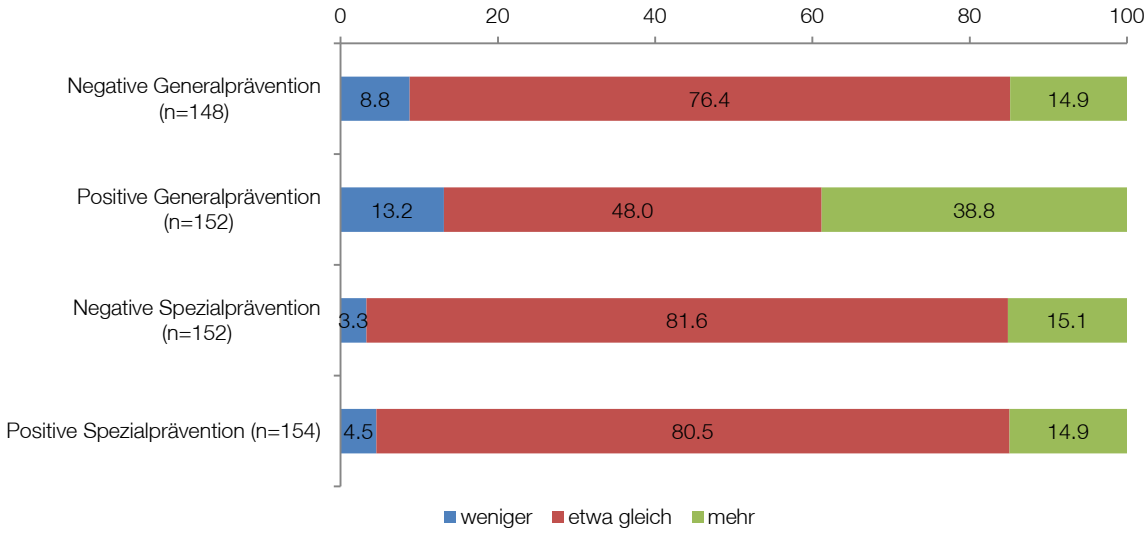

4.2.3.1 Argumente zur generalpräventiven Wirksamkeit

Die verbreitete Ansicht, wonach das Jugendstrafgesetz eine eher geringe negative Generalprävention auszeichnet und daran die Gesetzesrevision auch kaum etwas geändert hat, begründen die meisten Personen (29 von 109 Nennungen, 26.6%) damit, dass das Gesetz selbst respektive die Sanktionsandrohungen den potentiellen Tätern zu wenig bekannt sind und deshalb ihr Handeln nicht oder nur unwesentlich beeinflusst; ferner wird häufig darauf hingewiesen, dass Jugendliche aufgrund ihrer psychosozialen Disposition in der Regel spontan und unüberlegt handeln, die Folgen ihres Handelns also nicht

im Voraus bedenken, sondern sich deren erst nach der Tat bewusst werden (20.2%). Weitere 11.9% meinen, dass grundsätzlich von einem Strafgesetz wenig generalpräventive Wirkungen ausgehen, insofern, spezifizieren einige Personen, weniger die angedrohten Sanktionsfolgen, sondern die in der konkreten Situation subjektiv beurteilte Entdeckungswahrscheinlichkeit eine viel grössere Rolle spiele (10.1%). Demgegenüber gibt es aber auch Wortmeldungen (16.5%), welche einen generalpräventiven Effekt nicht in Abrede stellen wollen und dabei namentlich auf die Sanktionsfolgen, namentlich die Unterbringung oder häufiger noch auf den mit der Gesetzesrevision eingeführten qualifizierte Freiheitsentzugs (bis zu 4 Jahre) hinweisen. Darüber hinaus erkennen einige Personen (5.5%) einen positiven Effekt darin, dass sich besonders schwere Sanktionen wie ein Freiheitsentzug oder eine Unterbringung im Freundeskreis herumsprechen und daher die Gleichaltrigen nachhaltig zu beeindrucken vermögen. Weitere 5.5% begründen ihre eher positive Einschätzung damit, dass die einschlägigen Kriminalitätsziffern respektive die Rückfallquoten auf einem seit Inkrafttreten des JStG unveränderten und international tiefen Niveau liegen.

Eine Mehrheit geht, wie oben dargestellt, von einer positiv generalpräventiven Wirkung des neuen Jugendstrafgesetzes aus und nicht wenige sind der Meinung, dass diese Wirkung im Vergleich zum alten Gesetz eher zugenommen habe. Allerdings weist ein beachtlicher Teil der befragten Personen kritisch darauf hin, dass der gesellschaftliche Ruf nach härteren Strafen und mehr Repression, der in den letzten Jahren lauter geworden sei, dem grundsätzlichen Sinn und Zweck des Jugendstrafgesetzes widerspreche (36 von 104 Nennungen, 34.6%). Wer in dem Sinn die positive Generalprävention eher hinterfragt, führt dies häufig auch auf das mangelnde Wissen der Bevölkerung über die Intention und Sanktionsmöglichkeiten des Gesetzes zurück, gerade was die Bedeutung der Schutzmassnahmen betrifft (8.8%), respektive auf eine unzureichende Kommunikation seitens der Strafverfolgungsbehörden (15.7%). Demgegenüber finden sich verschiedene Argumente, welche die positiv-generalpräventive Wirkkraft hervorkehren: Der umfangreiche und gegenüber dem alten Recht stärker differenzierte Katalog von Strafen und Schutzmassnahmen gestatte eine adäquate Reaktionen auf die Jugendkriminalität und trage in der Weise zur gesellschaftlichen Vertrauensbildung bei (20 von 104 Nennungen, 19.2%); mitunter wird dabei auch auf den erweiterten Strafrahmen hingewiesen, namentlich auf die neu geschaffene Möglichkeit des qualifizierten Freiheitsentzugs, der besagten Tendenzen in der Gesellschaft entgegenkomme (8.8%). Einen ähnlichen Effekt sprechen gewisse Personen im Übrigen auch dem gesetzlichen Dualismus zu, der durch die Verbindung von Massnahme und Strafe das gesellschaftliche Vertrauen in die Rechtsordnung fördere (13.5%).

4.2.3.2 Argumente zur spezialpräventiven Wirksamkeit

Wie oben dargestellt, gehen aufgrund ihrer praktischen Erfahrung die meisten Personen von der erzieherischen Wirksamkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionen aus und eine Mehrheit ist auch überzeugt, dass die angedrohten Sanktionsfolgen einen verurteilten Jugendlichen von der erneuten Deliktbegehung abschrecken. Die geringere Zustimmung bei der negativen Spezialprävention wird in erster Linie damit begründet, dass generell einer strafrechtlichen Ordnung kaum eine abschreckende Wirkung zugesprochen werden könne (13 von 89 Nennungen, 14.6%), weil, so einige der befragten Personen präzisierend, man dabei von der fragwürdigen Idee ausgehe, dass ein Jugendlicher beim Begehen eines Delikts sich bewusst gegen das Gesetz verhält und dabei rational abwägt, welche Strafe er bekommt, wenn er erwischt würde; vielmehr neigen Jugendliche aufgrund ihrer psychosozialen Entwicklungsstufe zu spontanen und impulsiven Handlungen und denken dabei weniger an die möglichen strafrechtlichen Folgen (15.7%). Wer allerdings die abschreckende Kraft bejaht, beruft sich häufig auf die – gerade auch im internationalen Vergleich – tiefe Rückfallquote respektive den sehr grossen Anteil von Erst- und Einmaltätern (19.1%), oder verweist auf die persönliche Erfahrung, dass die straffällig gewordenen Jugendlichen insbesondere vom Strafverfahren selbst, d.h. den wiederholten Kontakten mit Polizei und Jugendanwaltschaft oder Jugendgericht, sowie den Sanktionen in den meisten Fällen doch stark „beeindruckt“ seien und mithin nicht mehr deliktisch auffällig werden (30.3%); speziell weisen dabei einige Personen darauf hin, dass gerade der persönliche Kontakt der urteilenden Person und des Sozialdienstes mit dem Beschuldigten für die präventive Wirksamkeit sehr bedeutsam sei. Darüber hinaus besteht grosse Einigkeit darüber,

dass infolge der Gesetzesrevision die negative Spezialprävention an Wirksamkeit gewonnen habe, wofür namentlich eine stärkere Differenzierung bei den Sanktionen, die Einführung von (teil-)bedingten Strafen (im Sinne einer Probezeit), der teilweise erhöhte Strafrahmen und die Ablösung des „gesetzlichen Monismus“ durch den „Dualismus“ als wichtigste Gründe angeführt werden (20.2%).

Die Einschätzungen zur erzieherischen Wirksamkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionen (positive Spezialprävention), welche die meisten Befragten dem Gesetz zuschreiben, stützen sich ebenfalls auf eine relativ geringe Rückfallquote (13 von 50 Nennungen, 26.0%) und mitunter empirische Studien, welche die Wirksamkeit belegen (z.B. MAZ-Studie[103]). Im Allgemeinen beziehen sich die Argumente weniger auf die Strafen, sondern vielmehr auf die gesetzlich vorgesehenen Schutzmassnahmen, welche der persönlichen Erfahrung nach eine an die individuelle Täterpersönlichkeit und Lebensumstände angepasste, pädagogisch und therapeutisch wirksame Intervention ermöglichen (20.0%); wiederum wird die Möglichkeit des gesetzlichen Dualismus erwähnt (22.0%), allerdings verursache dieser gewissen Wortmeldungen zufolge zuweilen negative Effekte z.B. in der Weise, dass die zusätzliche Strafe „stigmatisierend“ wirke und damit die Wirksamkeit der Schutzmassnahme „unterminiere“. Auf die Frage nach der erzieherischen Wirksamkeit der Sanktionen entgegnet fast die Hälfte der befragten Personen (44.0%), dass dieselbe nicht allein in den Sanktionen, sondern grundsätzlich auch im Jugendstrafverfahren selbst zu verorten sei; der intensive persönliche Kontakt zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Jugendstrafbehörden und dem Beschuldigten generiere im Sinne eines „Erziehungsverfahrens“ oftmals bereits einen wesentlichen Teil der angestrebten Wirkungen und fördere beim Jugendlichen (und dessen Eltern) die persönliche Akzeptanz der staatlichen Reaktion, so dass die Sanktion selbst nur mehr den „Abschlusspunkt“ meint.

4.2.3.3 Einschätzung zur Entwicklung der Rückfallrate

Die Vertreter der Jugendstrafbehörden sind sich weitgehend darin einig, dass sich die Rückfallrate, als Indikator für die Spezialprävention, im Vergleich zum alten Recht nicht verändert hat (79.5%). Desgleichen entspricht es ihrer persönlichen Erfahrung, dass die Rückfallrate in den vier Jahren seit Inkrafttreten der Gesetzesrevision stabil geblieben ist (76.2%).

Diagramm 5: Entwicklung der Rückfallquote im Vergleich des alten und neuen Rechts

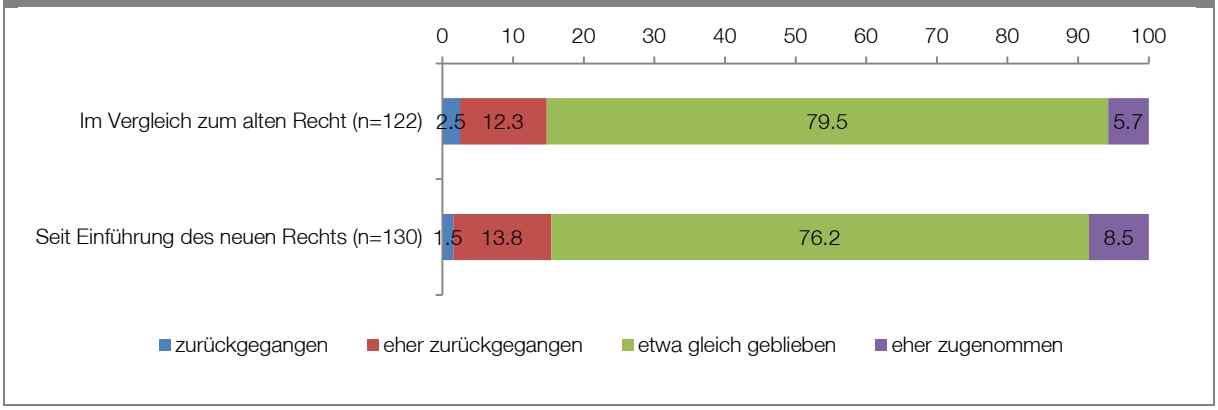

Wer überhaupt eine Veränderung feststellt, ist signifikant häufiger der Ansicht, dass die Rückfälligkeit abgenommen hat, sowohl was den Vergleich mit dem alten Recht anbelangt (5.7% vs. 14.8%), wie auch die jüngere Entwicklungen (8.5% vs. 15.4%). Ohne Unterschiede zwischen den Landesteilen haben rund zwei Drittel (64.7% bzw. 67.3%) den Eindruck, dass diese Entwicklungen weniger auf das Gesetz selbst zurückgeführt werden können, sondern andere Faktoren eine grössere Rolle spielen (z.B. die soziopolitischen und strukturellen Kontextbedingungen im Sanktionenvollzug).

[103] Bei der MAZ-Studie (2011) handelt es sich um eine schweizweit durchgeführte Untersuchung von platzierten Jugendlichen in BJ-anerkannten Institutionen, welche von der universitären Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Basel (KJPK) durchgeführt wurde.

4.2.4 Das neue JStG aus der Opferperspektive

Eine wesentliche Aspekt bei der Evaluation des neuen Jugendstrafgesetzes sind die subjektiven Einstellungen der Opfer und Geschädigten von Straftaten. Allerdings wurde aus forschungsökonomischen Gründen von einer direkten Befragung abgesehen und stattdessen über die Aussagen der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendstrafbehörden deren Perspektive erhoben. Konkret wurde gefragt, wie die Opfer von Straftaten die Sanktionen, die gegenüber den Straftätern ausgesprochen werden, beurteilen und welche anderen Strafen sie gegebenenfalls für angemessen halten würden. Naturgemäss kommt es bei einfachen Strafbefehlen, die vorwiegend bei Bagatellfällen angewendet werden, kaum zu einem persönlichen Austausch. Insbesondere haben die Geschädigten (weniger die Opfer) wegen des Nicht-Öffentlichkeitsprinzips keine genauen Kenntnis über den Entscheid[104], weshalb sich die Kontakte auf Strafverfahren und Prozesse beschränken. Für die Interpretation ist deshalb wichtig, dass die Befunde nicht die Gesamtheit der Opfer und Geschädigten repräsentieren, sondern sich auf die schwerwiegenderen Fälle beziehen, die nicht durch einen Strafbefehl abgeschlossen wurden, sondern in ein längeres Strafverfahren und/oder einen Prozess mündeten. Eine weitere Verzerrung der „Stichprobe" entsteht möglicherweise dadurch, dass unzufriedene Personen häufiger ihren Unmut äussern als umgekehrt zufriedene Personen eine positive Rückmeldung geben.

Diagramm 6: Angemessenheit der Sanktionen und des Verfahrens aus der Opferperspektive

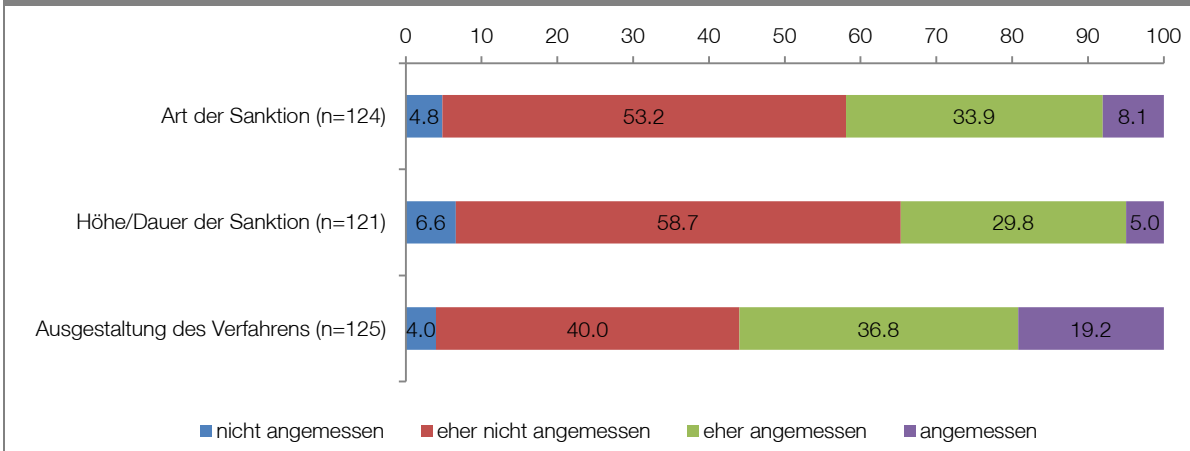

Wer von den befragten Personen über direkte Kenntnisse verfügte, z.B. aufgrund von Gerichtsverhandlungen oder nach Aussagen der Anwälte der Gegenpartei, dies sind etwas mehr als drei Viertel (78.0%), nahm Stellung zu verschiedenen Fragen darüber, wie die Opfer oder Geschädigten von Straftaten das Jugendstrafgesetz wahrnehmen. Nach Ansicht der Befragten hält die Mehrheit die Dauer und Höhe der Sanktionen (58.0% bzw. 65.3%) für (eher) nicht angemessen. Demgegenüber wird konkrete Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens (z.B. Nicht-Öffentlichkeit, Rechte von Beschuldigten oder Opfern/Geschädigten, Umgang mit den Betroffenen) von einer Mehrheit als (eher) angemessen empfunden (56.0%).

Auf die offen gestellte Frage, welche Sanktionen oder Merkmale des Verfahrens die Geschädigten oder Opfer von Straftaten für angemessener halten würden, wurde am häufigsten geantwortet, dass besonders bei gravierenderen Straftaten, typischerweise Gewaltdelikte, eine allgemein repressive Erwartung „härterer Sanktionen" festgestellt werden kann (40 von 96 Nennungen, 41.2%). Dieser aus der persönlichen Betroffenheit erklärte diffuse Drang nach Vergeltung manifestiert sich nicht selten im konkreten Wunsch nach mehr und/oder längeren freiheitsentziehenden Sanktionen, worunter vor allem lange, unbedingte Gefängnisstrafen zu verstehen sind (29.2%). Das Verständnis gegenüber stationären Schutz-

[104] Die Informationspraxis gestaltet sich je nach Kanton/Jugendstrafbehörde unterschiedlich, so dass Verallgemeinerungen nicht möglich sind.

massnahmen, abgesehen von der geschlossenen Unterbringung, sei nicht selbstverständlich, sondern müsse von den urteilenden Personen, indem sie deren Form und Inhalt den Opfern explizit auseinandersetzen, speziell gefördert werden, was in der Regel gelinge. Neben den sanktionsbezogenen Aspekten seien aus Sicht der Opfer ebenso gewisse Verfahrensmerkmale problematisch. Am häufigsten wird dabei das Prinzip des nicht-öffentlichen Verfahrens und vor allem der nicht-öffentlichen Hauptverhandlung genannt (Art. 14 JStPO) (9.4%). In der Praxis habe diese Bestimmung zur Folge, dass den Opfern oder Geschädigten von Straftaten normalerweise keine bis wenig Auskunft über die Art und Höhe der ausgefällten Sanktion gegeben, sondern lediglich mitgeteilt wird, dass der Urteilsspruch erfolgt sei. Aus diesem Grund haben nach Aussage der befragten Personen die Opfer nicht selten den Eindruck, dass zu wenig oder nichts geschehe. Um dem vorzubeugen, wäre grundsätzlich mehr Transparenz wünschenswert, ebenso gälte es, die Verfahrensdauer möglichst kurz zu halten (5.2%). Bei länger dauerenden Verfahren sollten die Behörden über die Verfahrensfortschritte regelmässig informieren. Die mangelnde Partizipation am Verfahren drücke sich auch darin aus, dass die Opferunterstützung durch spezialisierte Fachstellen nicht immer ausreichend sei (6.3%). Bei schweren Straftaten entstünde deshalb der Eindruck, dass die Behörden weniger die Belange des Opfers, sondern um die Situation und Bedürfnisse des Täters bemüht seien. Verbunden damit weisen einige Personen auf die Schwierigkeiten hin, für den vom Opfer erlittenen (im-)materiellen Schaden eine angemessene Entschädigung zu erhalten (8.3%). Dass man zur Durchsetzung seiner legitimen Forderungen auf den zivilrechtlichen Weg verwiesen werde, erscheine den Betroffenen oftmals als ein unnötiges Hindernis oder gar als Zumutung. Wer diesen Weg trotzdem beschreite, werde unter Umständen enttäuscht, da die Durchsetzung der eigenen Ansprüche nicht gelinge, oder die gerichtlich festgelegte Genugtuung den Opfererwartungen nicht gerecht werde.

4.3 Zusammenfassung

In diesem Kapitel wurde untersucht, ob und in welchem Mass das neue JStG eine geeignete Grundlage bietet, um den Erziehungs- und Präventionsgedanke in der Praxis zu stärken und welchen Beitrag es insgesamt zur Spezial- und Generalprävention leistet. Als Datenquelle dienten verschiedene empirische Wirksamkeitsstudien und die im Rahmen einer Online-Befragung erhobenen beruflichen Erfahrungen der Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis. Von einer eigenen Rückfallanalyse musste wegen der in dieser Hinsicht unzureichenden Datenqualität der Jugendstrafurteilsstatistik abgesehen werden.

Zweckbestimmung und Sanktionierungspraxis: Im neuen Jugendstrafgesetz steht – wie schon früher – der Präventions- und Erziehungsgedanke im Vordergrund. Wer gegenüber dem alten Gesetz eine Veränderung erkennt (58%), nimmt eher eine Bewegung in Richtung Bestrafung/Vergeltung wahr (36%) und nur der kleinere Teil in Richtung Prävention/Erziehung (22%). Was die Landesteile anbelangt, fällt auf, dass mit der Gesetzesrevision eine deutliche Angleichung der Positionen einhergegangen ist: Im Vergleich zum alten Recht verorten die Vertreterinnen und Vertreter der lateinischen Schweiz die Zweckbestimmung des neuen JStG, eventuell als Folge von Artikel 2, näher bei der Prävention und Erziehung, übereinstimmend mit ihren deutschschweizerischen Berufskolleginnen und -kollegen. Wer angibt, die Revision habe die Maximen der Bestrafung und Vergeltung stärker akzentuiert, stammt folglich eher aus der Deutschschweiz. Zur Begründung wird am häufigsten auf die Einführung des gesetzlichen „Dualismus“ verwiesen (34 von 57 Nennungen bzw. 59.6%) und als zweithäufigster Grund erscheint die Erweiterung des Strafkatalogs oder des Strafrahmens (v.a. Freiheitsentzug bis zu vier Jahre), der 14.0% der Nennungen ausmacht. Anders als in der Deutschschweiz, wo viele eine Verschärfung beobachten (43%), gibt es in der lateinischen Schweiz umgekehrt mehr Personen, die finden, dass die ausgefällten Sanktionen faktisch milder geworden seien (28.5% vs. 13.4%)[105]. Jedoch lassen die Aussagen darüber, ob diese Entwicklung auf das revidierte Gesetz zurückgeführt werden kann, keine klare Tendenz erkennen: Die Hälfte der befragten Personen teilt diese Ansicht, während die andere Hälfte andere Faktoren verantwortlich

[105] U-Test: Z=-2.23, p=0.026.

macht. Vorstellbar ist, dass die veränderte Sanktionierungspraxis ein gewisses Zugeständnis an den in Medien und Politik verbreiteten Ruf nach mehr Repression darstellt (vgl. Kapitel 3).

Generalpräventive Wirksamkeit: In der Rechtswissenschaft besteht Einigkeit darin, dass das seit 2007 geltende Jugendstrafgesetz nicht wesentlich vom früheren StGB abweicht und es nach wie vor ein „auf erzieherische Zielsetzungen fokussiertes Recht“[106] ist, mit der ausdrücklichen Absicht, „den zu beurteilenden Jugendlichen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten“[107]. Die materiellen Veränderungen der Gesetzesrevision, die in Abschnitt 1.1. genannt wurden, scheinen denn auch kaum geeignet, eine eindeutige Abschwächung oder Verschärfung der Sanktionsdrohungen bewirkt zu haben, die vermuten liesse, dass die Tatneigung potentieller Täter davon negativ oder positiv beeinflusst würden. Dementsprechend werden in der Literatur widersprüchliche Tendenzen festgemacht: Auf der einen Seite wird die – nur in eng begrenzten Ausnahmefällen mögliche[108] – Anhebung der Höchststrafe beim Freiheitsentzug von einem auf vier Jahre als Stärkung des Strafgedankens taxiert, auf der anderen Seite führt beispielsweise die Einschränkung des Strafkatalogs bei unter 15-jährigen Jugendlichen oder die erweiterten Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung oder Strafbefreiung eher zu einer Abschwächung des Strafgedankens.[109]

Seit ihrer Wiederbelebung in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde die Theorie der Generalprävention in mehreren hundert Untersuchungen getestet. Dabei ist es überwiegend nicht gelungen, eine (negativ) generalpräventive Wirkung von Sanktionen nachzuweisen.[110] Empirischen Befunden stützen eher die Annahmen der positiven Generalprävention, denen zufolge „die moralische Verinnerlichung einer gesellschaftlichen Normakzeptanz, also, negativ gewendet, die von den Befragten akzeptierte deutliche Missbilligung der Tat durch die Gesellschaft, am meisten dazu beiträgt, dass Menschen sich rechtstreu verhalten.“[111]

Zwei Drittel der Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis (66%) haben die Erfahrung gemacht, dass – wie schon unter dem aStGB – die abschreckende Wirkung des neuen Gesetzes auf potentielle Täter (eher) gering ausfällt. Diese Beobachtung wird jedoch nicht dem Gesetz für sich angelastet, sondern auf externe Faktoren zurückgeführt. Etwa, dass die Sanktionsdrohungen potentiellen Täterkreisen zu wenig bekannt seien und deshalb ihr Handeln nicht oder unwesentlich beeinflussten; häufig wird auch darauf hingewiesen, dass Jugendliche wegen ihrer wesensmässigen Spontaneität und Impulsivität riskante Handlungsfolgen bei ihren Entscheidungen kaum einkalkulieren könnten. Demgegenüber finden fast vier von fünf Personen, dass das neue Gesetz sich günstig auf die positive Generalprävention auswirkt (79%). Namentlich der stärker differenzierte Sanktionenkatalog habe die Reaktionsmöglichkeiten auf Jugendkriminalität verbessert, was mithin die gesellschaftliche Vertrauensbildung positiv beeinflusst habe. In dieser Weise sei auch die neue Verbindung von Schutzmassnahmen und Strafen (Dualismus) und der erweiterte Strafrahmen, insbesondere der qualifizierte Freiheitsentzug, auf allgemeine Anerkennung gestossen. Angesichts einer verbreiteten Tendenz zu härteren Strafen und mehr Repression, lautet der Tenor, seien die Jugendstrafbehörden aber angehalten, den Sinn und Zweck des Jugendstrafrechts (z.B. punkto Schutzmassnahmen) der Öffentlichkeit noch besser verständlich zu machen und in der Weise dessen Akzeptanz zu fördern.

---

[106] Aebersold (2010: 34).
[107] Gürber/Schläfli/Hug (2007:5).
[108] Der Jugendliche, der zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet hat, wird mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft, wenn er ein Verbrechen begangen hat, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist (z.B. vorsätzliche Tötung, Mord, Raub mit Lebensgefahr, qualifizierte Vergewaltigung), oder eine Tat nach den Artikeln 122 (Schwere Körperverletzung), 140 Ziff.3 (bandenmässiger oder besonders gefährlicher Raub) oder Artikel 184 StGB (qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung) begangen und dabei besonders skrupellos gehandelt hat.
[109] Vgl. Riesen (2005).
[110] Übersichten finden sich bei Beyleveld (1980), Albrecht (1985), Schumann et al. (1987), Nagin (1998) und von Hirsch et al. (1999), zitiert nach Killias (2002: 446). Vgl. dazu auch Kunz (2008: 256).
[111] Kunz (2008: 256).

Spezialpräventive Wirksamkeit: Verschiedene Studien belegen die spezialpräventive Wirksamkeit des alten Jugendstrafgesetzes, welche indes auch im Hinblick auf das revidierte, im materiellen Kern unveränderte Gesetz aussagekräftig scheinen. Diese These wird von der Praxis bestätigt: Vier von fünf Personen gehen aufgrund ihrer persönlichen Erfahrung von einer unveränderten Rückfallquote aus. Der Vergleich mit anderen europäischen Ländern zum Rückfall bei freiheitsentziehenden Sanktionen an Jugendlichen zeigt, dass das schweizerische System des Jugendvollzugs sich zumindest gleich, wenn nicht sogar besser bewährt als in anderen Ländern. Nahezu neunzig Prozent der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendstrafbehörden und der Vollzugseinrichtungen sind der Ansicht, dass das neue Jugendstrafgesetz einen positiven Beitrag zur Spezialprävention (im Sinne der Nacherziehung und Re-Integration) leistet. Die erzieherische Wirksamkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionen wird mit der international tiefen Rückfallquote und verschiedene empirische Studien begründet. In Bezug auf das Gesetz selbst wird am häufigsten die im Vergleich zum Ausland stärkere Betonung und differenzierte Ausgestaltung der Schutzmassnahmen mit als Ursache angeführt. Vielfach wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass eine gelungene Legal- und/oder Sozialbewährung weniger mit den gesetzlichen Sanktionen, sondern mit dem Jugendstrafverfahren selbst zusammenhängt; der intensive persönliche Kontakt zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Jugendstrafbehörden und dem Beschuldigten schaffe einen wesentlichen Teil der angestrebten Wirkungen und fördere beim Jugendlichen (und dessen Eltern) die Akzeptanz der staatlichen Reaktion, so dass die Sanktion selbst nur mehr den „Abschlusspunkt“ darstelle.

Bewertung aus der Opferperspektive: Jeweils eine Mehrheit der Vertreter der Jugendstrafbehörden ist der Ansicht, dass die Opfer und Geschädigten insbesondere die Dauer und Höhe der ausgefällten Sanktionen, aber auch die Art der Sanktionen (eher) kritisch beurteilen (65% bzw. 58%); demgegenüber erscheint die Verfahrensgestaltung (eher) angemessen (56%). Häufig stosse man bei den Opfern, gerade wenn es sich um Gewaltdelikte handelt, auf einen starken Vergeltungsdrang, der sich in der Forderung nach langen und unbedingten Freiheitsstrafen äussere. Diesem könnte begegnet werden, wenn man die Situation und Bedürfnisse der Opfer stärker beachtet und ihnen das Verfahren und die Sanktionen des Jugendstrafgesetzes besser verständlich macht.

5 Delinquenz und Urteil aus der Sicht jugendlicher Straftäter

Mit Blick auf die dritte Evaluationsleitfrage, inwieweit die Gesetzesänderungen im Jugendstrafrecht zu einer besseren Verhütung von Straftaten Jugendlicher beigetragen oder diese zumindest nicht negativ beeinflusst haben, sollen in diesem Kapitel die Einstellungen von jugendlichen Straftätern zu ihrer Straftat und dem ausgefällten Urteil näher analysiert werden. Als methodische Grundlage für diese Untersuchung der spezialpräventiven Wirkungen des JStG dient ein bestehender Datensatz, der im Rahmen des vom Schweizerischen Nationalfonds mitfinanzierten Forschungsprojekts „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“ durch ein Forschungsteam der Berner Fachhochschule Soziale Arbeit erhoben wurde. Zwischen dem 3.Quartal 2007 und dem 1. Quartal 2009 wurde jeweils drei Monate nach Urteilsdatum 160 persönliche Befragungen mit strafrechtlich verurteilten Jugendlichen durchgeführt, worin mehrere Fragen zur eigenen Straftat und dem erhaltenen Urteil gestellt wurden.

Diese Daten widerspiegeln einen Ist-Zustand der Umsetzung des revidierten Gesetzes, welcher mit den verfolgten Zielen der Gesetzesrevision verglichen werden muss. Namentlich was die Einstellungen gegenüber der eigenen Straftat anbelangt (im Unterschied zur Einstellung gegenüber dem Urteil), erlaubt der gewählte methodologische Zugang (ohne experimentelle Vergleichsgruppe) naturgemäss keine kausalen Aussagen zur spezialpräventiven Wirksamkeit des revidierten Gesetze und dementsprechend ist nicht auszuschliessen, dass eine bestimmte Einstellung auch ohne strafrechtliche Sanktionierung gleich oder ähnlich (positiv oder negativ) ausgefallen wäre. Darüber hinaus sind ohne einen Vorher-Nachher-Vergleich des alten und neuen Jugendstrafgesetzes ebensowenig Aussagen über die spezialpräventive Überlegenheit des einen oder anderen Gesetzes möglich, weder hinsichtlich der Einstellung zur Straftat, noch hinsichtlich der Einstellung zum Urteil.

Anhand der nachfolgenden Analyse gewinnt man jedoch vertiefte Einsicht in einen Ist-Zustand: Wie beurteilen verurteilte Jugendliche nach der strafrechtlichen Sanktionierung rückblickend die Konsequenzen, das Verschulden und die Schwere ihrer Straftat? Wie fair erachten sie das Urteil? Finden sich in ihren mündlichen Aussagen bestimmte Hinweise auf spezialpräventive Effekte im Sinne einer "Abschreckung" oder „Besserung“? Äussern sie Einsicht in ihr Fehlverhalten und sind sie nach dem durchlaufenen Strafverfahren motiviert zu (positiven) Veränderungen in ihrem Leben? Da bezüglich der aufgeworfenen Sachverhalte keine spezifischen und präzisen Sollwerte definiert sind, obliegt es letztlich den relevanten politischen Entscheidungsträgern zu bewerten, ob der festgestellte Ist-Zustand positiv oder negativ ist, mit den tatsächlich angestrebten Zielen des revidierten Gesetzes auseinanderfällt oder nicht.

Zusammengefasst lauten die Forschungsfragen für dieses Kapitel:

1. Wie bewerten nach JStG verurteilte Jugendliche ihre Straftaten, die gegen sie ausgefällten Urteile und ihre Veränderungsmotivation?

2. Welche spezialpräventiven Wirkungen kommen in ihren Aussagen zu Straftat und Urteil gegebenenfalls zum Ausdruck? Was sind aus der subjektiven Perspektive der Jugendlichen die konkreten Gründe für die Fairness respektive Unfairness des Urteils?

3. Unterscheiden sich diese Bewertungen und Aussagen nach Geschlecht, Alter, Nationalität, nach Art der begangenen Straftat und nach Art der auferlegten Sanktion?

4. Existieren signifikante statistische Zusammenhänge zwischen den dargestellten Variablen?

Abschliessend noch eine Bemerkung zur empirischen Reichweite und der Aussagekraft der erhobenen Daten: Die Auswahl der Stichprobe, welche den nachfolgenden Auswertungen zugrunde liegt, erfolgte weder zufällig noch einfach willkürlich, sondern wurde anhand von bewusst festgelegten Kriterien gesteuert. Im Vergleich zur Grundgesamtheit aller im Erhebungszeitraum strafrechtlich verurteilten Jugendlichen, sind alle in der Stichprobe repräsentierten Jugendlichen 1. über 14 Jahre alt, 2. wegen Straftaten belangt, die über die sogenannte Bagatelldelinquenz hinausgehen und 3. häufiger zu Schutzmassnahmen verur-

teilt. Diese bewusste Auswahl war dem allgemeinen Erkenntnisinteresse der Untersuchung geschuldet, welches sich auf die Identifikation spezifischer Delinquenzmuster, auf unterschiedliche Tätertypen, auf Konstellationen von Risiko- und Schutzfaktoren, sowie auf den Zusammenhang dieser Faktoren mit der staatlichen Interventionspraxis bezog (vgl. Nett & Urwyler 2010). Die Tatsache, dass es sich um keine Zufallsstichprobe handelt, bedeutet theoretisch, dass man von den ausgewiesenen Kennwerten (z.B. prozentuale Anteilswerte oder Mittelwerte) nicht auf die (unbekannten) Kennwerte der Grundgesamtheit schliessen darf, sondern diese nur für die Stichprobe selbst gültig sind. Demgegenüber erfordert ein Test von Zusammenhangshypothesen (vgl. Forschungsfrage 4) nicht unbedingt eine Zufallsstichprobe, so dass diesen Befunden durchaus allgemeinere Gültigkeit zukommt. Schliesslich sind die Ergebnisse aber nicht trotz, sondern gerade wegen der Spezialselektion von besonderer Aussagekraft: Das Sample bildet eine Auswahl von eher „schweren Fällen" ab, deren Behandlung ungleich komplexer und anspruchsvoller ist als jene der normalen Bagatelldelinquenten, weshalb es gerechtfertigt scheint, darin ein wichtiger Prüfstein für die erfolgreiche Umsetzung des neuen Jugendstrafgesetzes zu sehen.

5.1 Methodischer Zugang

5.1.1 Begriff und Forschungsstand

Allgemein bezeichnet eine Einstellung in der Psychologie die summarische Gesamtbewertung einer Person, einer sozialen Gruppe, eines Objektes, einer Situation oder einer Idee. Bei Einstellungen handelt es sich um erlernte und konkretisierte Wahrnehmungs- und Werteorientierungen, die sich *kognitiv* in einer bestimmten Meinung oder Werthaltung, *affektiv/emotional* in gefühlsmässigen Reaktionen und *behavioral* in einer konkreten Handlungsabsicht äussern können (vgl. 3-Komponenten-Modell nach Rosenberg & Hovland 1960). Im vorliegenden Kontext interessiert weniger die affektive oder verhaltensmässige, sondern massgeblich die kognitive Komponente von Einstellungen, welche Meinungen, Informationen oder Argumente über ein Einstellungsobjekt umfasst; in der Regel handelt es sich dabei um bewusste, verbalisierbare und rationale Objektbewertung. In der Literatur kann ein allgemeiner Zusammenhang zwischen Einstellung und Verhalten zwar festgestellt werden, allerdings gilt die Einstellung nur als einer von mehreren Faktoren, die das Verhalten beeinflussen können; daneben kommt auch den sozialen Normen, also der Erwartung, wie nahestehende Personen das geplante Verhalten bewerten werden, sowie der Erwartung, wie einfach oder schwierig die Ausführung des geplanten Verhaltens wird (Aufdeckungswahrscheinlichkeit) eine entscheidende Rolle zu (vgl. Ajzens „Theorie des geplanten Verhaltens").

Es lassen sich zwei Kategorien von Methoden der Einstellungsmessung unterscheiden: Die häufig angewendeten direkten Messungen beruhen auf Selbsteinschätzungen und gehen von der Annahme aus, dass sich Einstellungen anhand der Meinungen und Überzeugungen von Personen über ein Einstellungsobjekt messen lassen (Likert, 1932; Thurstone, 1931; zitiert nach Stroebe, 1996). Bei den direkten Messungen wird davon ausgegangen, dass sich die Befragten ihrer Einstellung bewusst sind. Anders ist dies bei indirekten Messungen, bei denen es um die Erschliessung von Einstellungen geht, die den Befragten so nicht unbedingt bewusst sein müssen. Da im vorliegenden Zusammenhang lediglich eine *summarische* Messung einer entweder „negativen", „neutralen" oder „positiven Einstellung" zur Straftat und Urteil interessiert, wurde auf eine komplexe mehrdimensionale Erfassung des fraglichen Konstrukts verzichtet.

In der kriminologischen Sanktionsforschung wurde der empirischen Messung von Straftat- und Sanktionseinstellungen auf vielfältige Weise nachgegangen. Jedoch gibt es bislang kaum Studien, die sich explizit mit den Delikt- oder Strafeinstellungen Jugendlicher beschäftigen. Diejenigen Studien, aus denen sich Aussagen über Delikts- oder Sanktionseinstellungen Jugendlicher herleiten lassen und die gleichzeitig für die vorliegende Fragestellung besonders relevant sind, seien im Folgenden kurz dargestellt.

Kiefl & Lamnek (1977) untersuchen die Wirkungen von Täter- und Nichttäterschaft auf die Schwereeinschätzung und kommen dabei zum Schluss, dass mehrfache Delinquenz zu einer Verharmlosung der Delikte führt, insbesondere der selbstbegangenen, im Vergleich zu den Nichttätern. Erfolgt jedoch zeitlich unmittelbar auf die Tatbegehung eine gerichtliche Sanktionierung, so stellt sich eher eine normkonforme Einstellung ein.

Auf die Bedeutung der fairen Behandlung verweist die Beobachtung von *Bishop et al. (1996)* und *Winner et al. (1997),* wonach Minderjährige, die vor einem Erwachsenengericht und nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt worden waren, häufiger als vergleichbare andere Jugendliche später rückfällig wurden.

LoGalbo (1998) konnte in einer empirischen Untersuchung von 111 verurteilten US-amerikanischen Jugendlichen zeigen, dass eine positive Einstellung gegenüber Autoritätsfiguren (z.B. Eltern, Lehrer, Polizei, Jugendrichter), sowie die subjektiv positiv wahrgenommene Fairness des Strafverfahrens, mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls einhergehen.

Die bisher einzige für die Schweiz vorliegende Studie zu Sanktionseinstellungen Jugendlicher stammt von Ben Backmann (2003) und basiert auf einer im Jahr 2000 durchgeführten schriftlichen Schülerbefragung in den Kantonen Basel-Landschaft und Zürich (n=1267). Der Autor gelangt dabei zur wichtigen Erkenntnis, dass zwischen Sanktionseinstellung (verstanden als kognitive Position der Jugendlichen zu Fehlverhalten, Strafe und Norm) und Delinquenzdisposition (Verbindung von faktischer Täterschaft und potentieller Täterschaft)[112] respektive Legalverhalten ein systematischer Zusammenhang besteht: Je höher bei identischer Delinquenz die Sanktionseinstellung ist, desto niedriger ist die Delinquenzdisposition und je niedriger bei identischer Delinquenz die Sanktionseinstellung, desto höher ist die Delinquenzdisposition (Backmann 2003: 305).

Anhand einer Stichprobe von 400 zu Gefängnisstrafen verurteilten Jugendlichen (Vancouver, British Columbia) kamen *Corrado et al. (2003)* in einer Studie unter anderem zu dem ähnlichen Schluss, dass die subjektiv beurteilte Fairness des Verfahrens und der Sanktion relevant sind für die Absicht Jugendlicher hinsichtlich erneuter Deliktbegehung.

Hosser et al. (2008) fanden in einer Längsschnittuntersuchung von 1‘243 jugendlicher Häftlinge heraus, dass die moralischen Emotionen „Schuld“ und „Scham“ als Prädiktoren für einen Rückfall angesehen werden können, wobei sie jeweils unterschiedliche Verhaltensfolgen zeitigen. Scham geht einher mit einem Verlust von Selbstwert und führt zu sozialem Rückzug, Frustration und Aggressivität, während Schuld mit einem prosozialen Verhalten verbunden ist, das auf den Ausgleich des begangenen Unrechts zielt. Die Befunde legen nahe, dass Gefühle von Schuld mit einer geringeren Rückfallrate und umgekehrt Gefühle von Scham mit einer höheren Rückfallrate korrelieren.

Nicht zuletzt entspricht es offenbar auch der praktischen Erfahrung der schweizerischen Jugendanwälte und Jugendrichter, dass die Wirkung des Jugendstrafverfahrens respektive die Wirkung des Sanktionsvollzugs für einen verurteilten Jugendlichen desto günstiger ausfällt, je stärker im konkreten Einzelfall das Unrechtsbewusstsein in Bezug auf die eigene Straftat ausgeprägt ist; umgekehrt ist, wer die Konsequenzen, das Verschulden oder die Schwere seiner Straftat herunterspielt, für einen positiven Veränderungsprozess und die Arbeit an den Sanktionszielen weniger bereit.[113]

5.1.1.1 Operationalisierung und Auswertungsverfahren

Die Jugendlichen wurden zunächst anhand dreier geschlossener Fragen und einer offenen Frage um eine Selbsteinschätzung zum Einstellungsobjekt „Straftat“ gebeten, die jeweils auf einer siebenstufigen Skala beantwortet werden sollten:

1. „Wie schlimm findest du, was du getan hast?“ (1: überhaupt nicht schlimm bis 7: sehr schlimm)

2. „Wie schuldig fühlst du dich?“ (1: überhaupt nicht schuldig bis 7: sehr schuldig)

3. „Kannst Du mir deine Meinung zu den vorhergehenden beiden Fragen kurz erklären?“ (offene Antwort)

[112] Unter der Rubrik „faktische Täterschaft“ sind diejenigen befragten Jugendlichen subsumiert, die angaben, mindestens einmal die betreffende Handlung begangen zu haben, und unter „potentieller Täterschaft“ diejenigen, die sich vorstellen können, diese Handlung in Zukunft möglicherweise zu begehen (Backmann 2003: 292).

[113] Vgl. Aeberhard (2008).

4. „Wenn du die Schwere deiner Straftat im Vergleich zu einer sehr leichten Straftat (Schwarzfahren) und einer sehr schweren Straftat (Mord) beurteilst, wie würdest du dann die Schwere auf der Skala einordnen?“ (1: Schwarzfahren bis 7: Mord)

Im Anschluss daran wurden sie mittels zweier geschlossener Fragen um eine Einschätzung des Urteils und der Veränderungsmotivation gebeten, die ebenfalls auf einer siebenstufigen Rating-Skala vorgenommen werden sollte, und es wurde wieder eine Begründung der Frage nach der Fairness verlangt.

5. Findest du das Urteil des Jugendgerichts (resp. der Jugendanwaltschaft) fair? (1=überhaupt nicht fair bis 7=völlig fair)

6. Kannst du deine Einschätzung dazu bitte kurz begründen? (offene Antwort)

7. Inwiefern hast Du das Gefühl, dass Du Dein Verhalten oder sonst etwas in Deinem Leben verändern solltest? (1=überhaupt nicht bis 7=voll und ganz)

Die erste Frage „Wie schlimm findest du das, was du getan hast?“ dient als Indikator für die Intensität der Ablehnung der eigenen Straftat und zielt auf die Konsequenzen, die der Geschädigte resp. das Opfer in Kauf nehmen musste. Je höher der auf der Rating-Skala angegebene Wert, desto negativer ist ein delinquent gewordener Jugendlichen gegenüber seinem Delikt eingestellt respektive desto schlimmer beurteilt der Jugendliche den entstandenen Schaden für den Geschädigten oder das Opfer. Die zweite Frage „Wie schuldig fühlst Du Dich?“ zielt in eine durchaus ähnliche Richtung wie die erste Frage, ist aber stärker emotional gefärbt und ist ein Indikator für das Ausmass der subjektiven Vorwerfbarkeit des Handelns. Je höher der Wert liegt, desto grösser ist das Verschulden und die Verantwortung. In der vierten Frage „Wenn Du die Schwere deiner Straftat im Vergleich zu einer sehr leichten Straftat (Schwarzfahren) und einer sehr schweren Straftat (Mord) beurteilst, wie würdest Du dann die Schwere auf der Skala einordnen?“ geht es um eine Relativierung der Straftat auf einer Skala, deren Pole ein leichtes Vergehen und ein schweres Verbrechen sind.

Zum Auswertungsverfahren

Bei der Auswertung der kognitiv basierten Einstellung zur eigenen Straftat, zur Urteilsfairness und Veränderungsmotivation wurden sowohl quantitativ-statistische wie auch qualitative Methoden verwendet. Bei der statistischen Analyse wurden die Rating-Skalen einer univariaten Deskription unterzogen, um so einen Überblick über die Datenlage zu gewinnen und die jeweiligen Ausprägungen der interessierenden Gruppen (nach Geschlecht, Alter, Nationalität, Straftat und Sanktion) zu erfassen. Ferner wurde mittels geeigneter Zusammenhangsanalysen auf statistisch signifikante Zusammenhänge zwischen einzelnen Variablen geprüft. Darüber hinaus wurden die während des Interviews mit Hilfe eines Aufnahmegeräts aufgezeichneten Antworten der Jugendlichen (Begründungen zu Straftat und Urteil) transkribiert und anschliessend einer Inhaltsanalyse unterzogen, dies mit dem Ziel, die verschiedenen (manifesten) Kommunikationsinhalte zu strukturieren und in passenden Kategorien zusammenzufassen (vgl. Mayring 2003).

5.1.2 Datenerhebung und Stichprobe

5.1.2.1 Vorgehen bei der Datenerhebung

Im Frühjahr 2003 wurden bei allen Amtsstellen der Deutschschweiz, die mit der Jugendstrafrechtspflege betraut sind, die Kooperationsbereitschaft an einem Forschungsprojekt und dessen thematische Schwerpunkte eruiert. Über 70% der Befragten gaben ein sehr grosses Interesse an, wobei der eindeutige inhaltliche Fokus auf der Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Interventionen lag. Im Jahre 2004 gelangte das Forschungsteam mit einer Forschungsskizze und konkreten Kooperationsanfrage an jene Amtsstellen, die sich bereit erklärt hatten, an der Studie mitzuarbeiten. Schliesslich ist es gelungen, insgesamt 15 Amtsstellen in sechs verschiedenen Kantonen für die Studie zu gewinnen (BE, BL, BS, SO, SG, ZH).

Da den urteilenden Personen im Verfahrensablauf eine Triagefunktion, aber auch die Fallverantwortung zukommt, bestand deren Aufgabe im Forschungsprojekt einerseits darin, die Jugendlichen unmittelbar nach der Urteilsfällung auf das Forschungsprojekt anzusprechen und sie für eine Interviewteilnahme zu

motivieren[114]. Andererseits füllten die Urteilenden nach der Ansprache der Jugendlichen, unabhängig derer Zu- oder Absage, einen anonymisierten Fragebogen mit den wichtigsten Angaben zum Fall, zu den Sanktionskriterien und Einschätzungen zur weiteren Entwicklung der Jugendlichen aus und schickten diesen an das Forschungsteam. Sofern Jugendlichen für eine Teilnahme gewonnen werden konnten, unterschrieben sie ein Einverständnisformular. Anschliessend wurde mit den Jugendlichen ein Termin für ein persönliches Interview vereinbart. Vorgängig wurden bestimmte Ausschlusskriterien definiert für Jugendliche, die nicht in die Stichprobe aufgenommen werden sollten.

Tabelle 9: Ausschlusskriterien für die Stichprobenselektion

Dimension	Ausschlusskriterien
Soziodemographische Merkmale	- Jünger als 14 Jahre - Keine Aufenthaltsbewilligung resp. keinen Wohnsitz in der Schweiz - Keine Deutschkenntnisse
Sanktionen nach dem neuen JStG	- Bedingte persönliche Leistungen ohne Begleitung - Verweise (qualifizierte/unqualifizierte) ohne Kombination mit anderen Sanktionen - Bussen ohne Kombination mit anderen Sanktionen

Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist ungewiss, ob Jugendliche unter 14 Jahre die gestellten Fragen begreifen und somit vergleichbare Antworten gewonnen werden können. Ausserdem scheint zumindest in der zivilrechtlichen Praxis ein Konsens zu bestehen, dass ab 12 bis 14 Jahren die Urteilsfähigkeit von Jugendlichen angenommen werden kann und sie somit selbständig z.B. Ärzte von der Schweigepflicht entbinden oder über die Trageweite einer Adoption entscheiden können.[115] Jugendliche ohne Aufenthaltsbewilligung in die Stichprobe aufzunehmen schien deswegen nicht zweckmässig, da die Forschungsanlage eine Wiederbefragung in einigen Jahren vorsieht und die Wahrscheinlichkeit, dass diese gelingt bei diesen Jugendlichen eher gering scheint.

Tabelle 10: Einteilung der Stichprobe in Sanktionskategorien und Festlegung von Quoten

Sanktionskategorie	Quote
Vergleichsgruppe (keinen oder Minimalkontakt zur Amtsstelle)	100 (1/5)
Persönliche Leistungen mit Abklärung durch den Sozialdienst oder mehreren Kontakten zur Amtsstelle	80 (4/25)
Persönliche Leistung im Sinne von Kursen	80 (4/25)
Ambulante Schutzmassnahmen (inkl. Kombination mit Strafe)	80 (4/25)
Stationäre Schutzmassnahmen (inkl. Kombination mit Strafe)	80 (4/25)
Freiheitsentzug bedingt/unbedingt (mit oder ohne Begleitung)	80 (4/25)
Total	500

Dem Ausschluss von bedingten persönlichen Leistungen, reinen Bussen und Verweisen liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Stichprobe möglichst die ganze Bandbreite von Fällen abdecken sollte und daher analog zur Fallstatistik ein Überhang an leichten Fällen im Bereich der Bagatelldelinquenz vermieden werden sollte. Zu diesem Zweck wurden für die verschiedenen Sanktionskategorien jeweils Quoten festgelegt (vgl. Tabelle 10). Der Ausschluss von Bussen wurde von Seiten der Praxis bedauert, da gerade bei älteren Jugendlichen, die eine Lehre absolvieren und daher bereits einen Lohn beziehen, diese Sanktion häufig angewendet wird. Der Vergleich mit den Fallstatistiken wird zeigen, ob die Stichprobe verzerrt ist oder nicht.

[114] Den Jugendlichen wird eine Belohnung bis zu CHF30.- versprochen. Die Belohnung wird mit einem Spiel im Rahmen der Befragung verbunden, d.h. die Jugendlichen können um ihre Belohnung spielen. Damit soll der Anreiz zur Teilnahme erhöht werden.

[115] vgl. BGE 107 II 22: Zustimmung eines 14-jährigen Kindes, nicht aber eines 10-jährigen; 107 II 23: das Kind ist auf jeden Fall so früh wie möglich über die Familienverhältnisse aufzuklären; 119 II 4 E. 4b; Art. 265ff. m.H.; dieser Autor geht davon aus, dass bei Kindern über 14 Jahren die Urteilsfähigkeit zu vermuten ist, N 7; BK-Bucher, N 70

5.1.2.2 Beschreibung der Stichprobe

Zur Grundgesamtheit der Untersuchung gehören alle Jugendlichen, welche im Erhebungszeitraum (1.6.2007-30.11.2008) im Einzugsgebiet der beteiligten Amtsstellen straffällig geworden sind und die beschriebenen Auswahlkriterien erfüllten.[116] Insgesamt haben die Amtsstellen total 399 Fälle übermittelt, wovon 239 Jugendliche ihre formelle Zusage für ein Interview erteilt haben (59.9%). Davon kam in gültigen 160 Fällen tatsächlich ein solches zustande. Der Grund für die relativ grosse Differenz liegt in der häufig unzureichenden Motivation der Jugendlichen (Terminprobleme, Anreiseaufwand usw.). Aufgrund dieses relativ niedrigen Werts ist eine systematische Verzerrung der Unterstichprobe der interviewten Jugendlichen durch non-Response denkbar, weil sich womöglich die Verweigerer systematisch von den auskunftsfreudigeren Jugendlichen unterscheiden.

Tabelle 11: Beschreibung der Stichprobe nach soziodemografischen Merkmalen (n=160)

Merkmale	JUSUS CH (2008)[117]	JUSUS Kt. (2008)	Stichprobe
Anteil Knaben	11‘515 (78.6%)	6‘674 (76.7%)	121 (75.2%)
Mittleres Alter	15.6 Jahre	15.5 Jahre	16.2 Jahre
Anteil Schweizer	10‘1988 (69.6%)	6‘157 (70.7%)	114 (70.8%)
Total Verurteilte	14‘644 (100%)	8‘705 (100%)	160 (100%)

Der Anteil Knaben in der Stichprobe beträgt 75.2%, das mittlere Alter zum Zeitpunkt des Urteils ist 16.2 Jahre und der Anteil Schweizer 70.8%. Im Vergleich zur Statistik der Jugendstrafurteile (2008) liegt der Anteil Knaben (78.6%) etwas unter dem Durchschnitt, d.h. die weiblichen Jugendlichen scheinen auskunftsfreudiger zu sein und sind in dieser Stichprobe daher überrepräsentiert (24.8% zu 21.4%), was für die späteren Auswertungen im Auge behalten werden muss; demgegenüber entsprechen das mittlere Alter (16.2) und der Anteil Schweizer (70.8%) praktisch der Grundgesamtheit (15.6 Jahre bzw. 70.7%).

Tabelle 12 zeigt die Statistik der Sanktionsformen für die Schweiz, die beteiligten Kantone und die realisierte Stichprobe.[118] Die Tabellenangaben basieren auf der Anzahl ausgefällter Sanktionen, die wegen des sogenannten dualistischen Systems höher ist als die Anzahl Urteile. Der mit dem neuen Jugendstrafgesetz eingeführte „Dualismus“ erlaubt den urteilenden Personen Strafen und Massnahmen kombiniert auszufällen, weshalb ein Urteil grundsätzlich mehrere Sanktionen umfassen kann. Aus diesem Grund werden für die beiden Stichproben jeweils Verweise und Bussen (da kombiniert mit anderen Strafen oder Massnahmen) aufgelistet, obwohl sie als selbständige Sanktionen gemäss den Quotenvorgaben nicht in das Sample einbezogen wurden.[119]

[116] Die Ausschlusskriterien für die Stichprobe sind einerseits soziodemographische Merkmale wie Alter jünger als 14 Jahre, keine Deutschkenntnisse und keinen Wohnsitz in der Schweiz bzw. keine Aufenthaltsbewilligung, sowie Sanktionsmerkmale wie bedingte persönliche Leistung ohne Begleitung, Verweise oder Bussen ohne Kombination mit anderen Sanktionen. Andererseits war mit entsprechenden Quotenvorgaben eine Gleichverteilung der unterschiedlichen Sanktionsformen angestrebt. Vgl. genauer Tabelle 9 und 10.

[117] Stand der Datenbank: 27.9.2011.

[118] In den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und Zürich sind jeweils alle kantonalen Amtsstellen am Projekt beteiligt. Dagegen sind im Kanton Bern von den total fünf Bezirken das Jugendgericht Oberland und Berner Jura nicht beteiligt, und im Kanton St. Gallen partizipiert von total vier Bezirken nur das Untersuchungsamt St. Gallen. Die hier ausgewiesenen Daten der JUSUS (Spalte: „Kantone CH“) beziehen sich aber auf *alle* Amtsstellen eines jeweiligen Kantons, weshalb sie nicht ganz mit der untersuchungsrelevanten Grundgesamtheit (d.h. nur alle beteiligten Amtsstellen) übereinstimmt.

[119] Die Kategorie „Unterbringungen“ fasst die zwei Kategorien „Unterbringung in Erziehungseinrichtung“ und „Unterbringung in Behandlungseinrichtung“, die in der JUSUS separat aufgeführt sind, zusammen. Die Strafen werden nicht wie in der JUSUS nach „bedingt“, „teilbedingt“ und „unbedingt“ unterschieden, sondern in einer einzigen Kategorie dargestellt. In die Kategorie „übrige Entscheide“ fallen die in der amtlichen Statistik ausgewiesenen Rubriken „Strafbefreiung“, „Aufschub der Strafe“ und „Absehen von Massnahmen und Strafen“.

Tabelle 12: Beschreibung der Stichprobe nach Sanktionen

Sanktionen	JUSUS CH (2008) (n=14‘644)	JUSUS Ksntone (2008) (n=8‘705)	Stichprobe (n=160)
Schutzmassnahmen	*1‘022 (6.5%)*	*5.1 (5.4%)*	*35 (18.0%)*[120]
Aufsicht	242 (1.5%)	41 (0.4%)	5 (2.6%)
Persönliche Betreuung	306 (2.0%)	199 (2.2%)	9 (4.6%)
Ambulante Behandlung	257 (1.6%)	146 (1.6%)	11 (5.7%)
Unterbringung	217 (1.4%)	115 (1.2%)	10 (5.2%)
Strafen	*14‘654 (93.5)*	*8‘728 (94.6)*	*159 (82.0%)*
Verweis	3‘459 (22.1%)	2‘359 (25.6%)	3 (1.5%)
Busse	2‘896 (18.5%)	1‘743 (18.9%)	2 (1.0%)
Persönliche Leistung	6‘828 (43.6%)	3‘835 (41.6%)	132 (68.0%)
Freiheitsentzug	973 (6.2%)	563 (6.1%)	22 (11.3%)
Strafbefreiung	498 (3.2%)	228 (2.5%)	*
Total Sanktionen	15‘676 (100%)	9‘229 (100%)	194 (100%)

Der sehr hohe Anteil Schutzmassnahmen (18.0% vs. 6.5%) deutet klar darauf hin, dass es sich bei den untersuchten Jugendlichen weniger um „Bagatellfälle“ handelt, sondern häufiger um „schwierigere Fälle“, bei denen eine urteilende Person aufgrund der Täterpersönlichkeit oder der Lebensumstände eine besondere erzieherische Betreuungs- oder Behandlungsbedürftigkeit feststellte. Auf Seiten der Strafen dominiert die persönliche Leistung, die mit 68% gegenüber den rund 44% in der Grundgesamtheit (JUSUS) wie auch gegenüber den Quotenvorgaben (32%) übervertreten ist.[121] Dies geht eher zulasten der Schutzmassnahmen, da nämlich die Quotenvorgabe beim Freiheitsentzug annähernd erreicht wurde. In der Folge muss der dominante Anteil von Fällen, die mit einer Schutzmassnahme respektive mit einer persönlichen Leistung sanktioniert wurden, bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden.

5.2 Ergebnisse

5.2.1 Einstellungen zu Straftat und Urteil

Im Durchschnitt stufen die Jugendlichen die Konsequenzen („Wie schlimm findest du, was du getan hast?“) und die Schuld („Wie schuldig fühlst du dich deswegen?“) auf einer Skala von 1 bis 7 etwas über der Mitte der Skala (4) ein, wobei die Konsequenzen etwas weniger stark gewichtet werden als die Schuld (MW=4.1 ± 2.1 resp. MW=4.5 ± 2.0). Im Unterschied dazu liegt die relative Schwere der eigenen Straftat (auf einem Kontinuum von Schwarzfahren bis Mord) deutlich unterhalb der Skalenmitte (MW=3.0 ± 1.4). Mit Blick auf die Häufigkeitsverteilung (vgl. Diagramm 7) wird dementsprechend deutlich, dass eine grosse Mehrheit (65.4%) die relative Schwere der Straftat als eher gering erachtet, wogegen die Konsequenzen bloss vier von zehn Jugendlichen (41.2%) und die Schuld gar nur ein knappes Drittel (32.0%) unterhalb der Skalenmitte einstufen.

[120] In Bezug auf n=194 ausgefällten Sanktionen.
[121] Die Quotenvorgaben von jeweils 16% umfassen „Persönliche Leistungen im Sinne von Kursen“ und „Persönliche Leistungen mit Abklärung durch den Sozialdienst oder mehreren Kontakten zur Amtsstelle“.

Diagramm 7: Einstellung gegenüber Straftat, allgemein

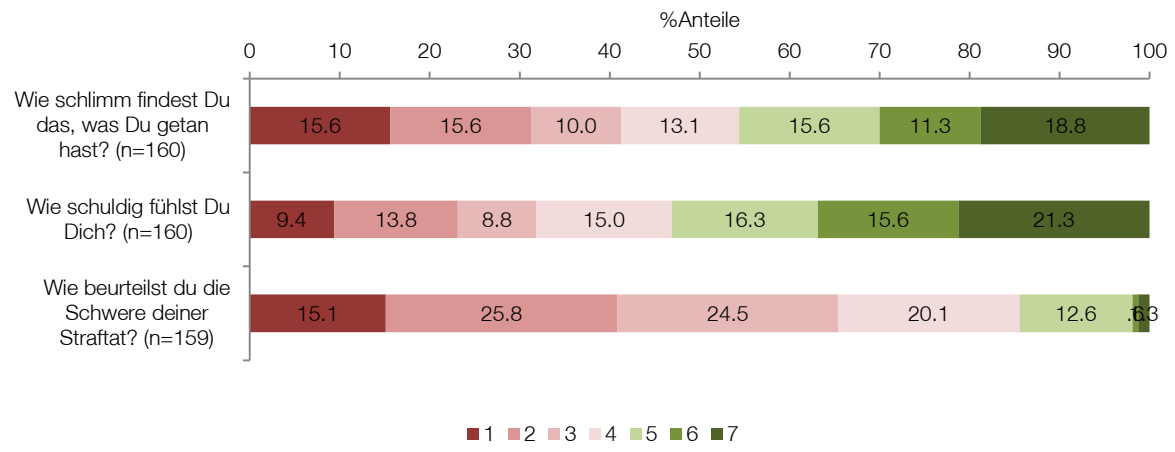

Summiert man die drei Einstellungsskalen beträgt der Mittelwert 11.5 ± 4.7[122], was eine relativ breite Streuung der Daten anzeigt. Das untere Viertel der Jugendlichen erreicht einen Wert von ≤ 7, die Hälfte ≤ 11 (Median) und das obere Viertel ≥ 15. Die Merkmalsverteilung ist in Diagramm 8 in einem Histogramm (inkl. eingetragener Normalverteilung[123]) abgebildet.

Insgesamt stufen die Jugendlichen die Fairness des empfangenen Urteils auf einer Skala von eins bis sieben deutlich über der Mitte der Skala (MW=4.9 ± 2.1) ein, während die Veränderungsmotivation etwas tiefer liegt (MW=3.8 ± 2.0). Mit Blick auf die Häufigkeitsverteilung (vgl. Diagramm 8) wird ersichtlich, dass eine klare Mehrheit (57.0%) das Urteil der Jugendanwaltschaft respektive des Jugendgerichts als (eher) fair beurteilt; immerhin rund 18% der Jugendlichen wählt eine mittlere Beurteilung und rund 25% erachten das Urteil als (eher) unfair.

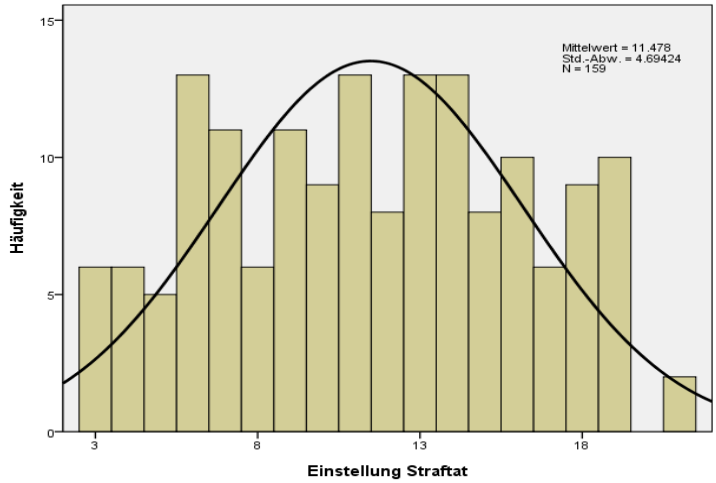

Diagramm 8: Einstellung gegenüber Straftat (Summe Einzelskalen)

Weiter zeigt ein beachtlicher Teil der Jugendlichen (43.4%) die Motivation zu einer positiven Veränderung im Leben, dagegen stehen gut 10% die diesbezüglich neutral sind und doch fast die Hälfte (46.5%), die bezüglich ihrem Verhalten oder sonst etwas in ihrem Leben keinen besonderen Veränderungsbedarf be-

[122] Die Standardabweichung (SD=4.7) ist ein Mass für die Streuung der Werte. Die Standardabweichung errechnet sich aus den quadrierten Abweichungen jedes Wertes vom Mittelwert. Diese werden summiert, durch die Anzahl der Antworten geteilt und daraus schließlich die Quadratwurzel gezogen.
[123] Gemäss Kolmogrov-Smirnov-Test sind die Daten normalverteilt (Z=1.11, p=0.172).

kunden. Angesichts dieser tiefen Quote bei der Veränderungsmotivation darf man jedoch nicht vergessen, dass die Interviews mit den Jugendlichen erst drei Monate nach dem Urteilsdatum, d.h. in vielen Fällen nach dem Vollzug der Sanktion, stattgefunden haben und also allfällige Veränderungen bereits in die Wege geleitet wurden beziehungsweise häufig schon passiert sind. Tatsächlich weisen in den Interviews die Jugendlichen öfters darauf hin, dass ihre Veränderungsmotivation zu einem früheren Zeitpunkt noch grösser war, weil die aus ihrer Sicht notwendigen Veränderungen bereits stattgefunden haben.

Diagramm 9: Einstellung Fairness Urteil und Veränderungsmotivation

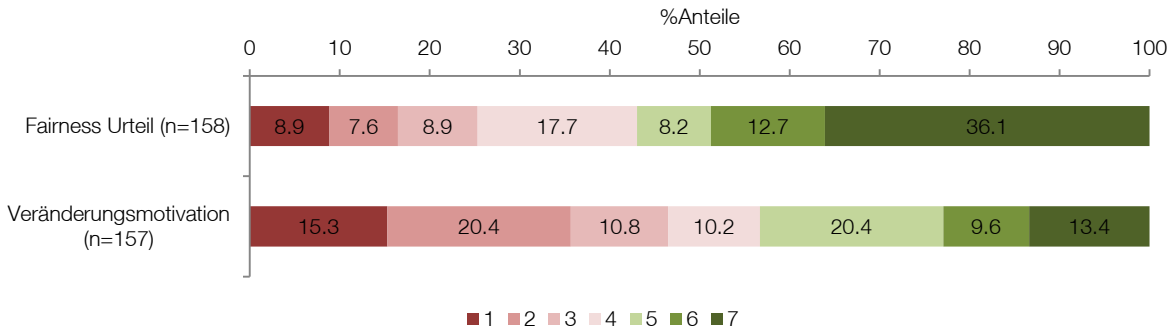

Die statistische Analyse verweist auf eine signifikanten positiven Zusammenhang von Konsequenzen, Verschulden und Schwere der Straftat (Spearman-Rho: $r_{F1, F2}$=0.687, p=0.000; $r_{F1, F3}$=0.583, p=0.000; $r_{F2, F3}$=0.478, p=0.000). Je schwerer also ein Jugendlicher die Konsequenzen beurteilt, desto schuldiger fühlt er sich deswegen und desto grösser stuft er die Schwere der eigenen Straftat im Vergleich zu anderen ein. Darüber hinaus existiert ein deutlich linear positiver Zusammenhang zwischen den Einstellungen zur Straftat (Konsequenzen, Schuld, Schwere) und der Urteilsfairness; dies bedeutet, je höher oder gravierender Konsequenzen, Schuld und Schwere beurteilt werden, desto fairer wird allgemein das Urteil eingestuft und je geringer die Delikteinstellung ausgeprägt ist, desto kritischer ist man auch gegenüber dem Urteil eingestellt (Spearman-Rho: r_s=0.388, p=0.000). Hingegen existiert kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Einstellung zur Straftat respektive der Urteilsfairness und der Veränderungsmotivation.

5.2.2 Inhaltsanalytische Ergebnisse zur Straftat

5.2.2.1 Antwortkategorien im Überblick

Im Hinblick auf die Anzahl codierter Antworten gestaltet sich das Verhältnis von negativen Einstellungen, d.h. die Bedeutung und Tragweite der Straftat eher gering einschätzender Aussagen, und positiven Einstellungen, d.h. die Bedeutung und Tragweite der Straftat eher hoch einschätzender Aussagen, sehr ausgewogen (48.9% vs. 51.1%). Tabelle 13 vermittelt eine Übersicht über sämtliche Kategorien inklusive der Prozentualen Anteile sowohl in Bezug auf die Anzahl codierter Antworten wie auch die Anzahl Jugendlicher; die negativ ausgeprägten Einstellungen sind mit einem Minuszeichen und die positiv ausgeprägten Einstellungen mit einem Pluszeichen markiert.

Da für jede Person bis zu drei (positive und/oder negative) Codes vergeben wurden, kommt es vor, dass in einem einzelnen Fall positive wie negative Aussagen nebeneinander stehen. Bei insgesamt 107 gültigen Fällen wurden 43 Fälle (40.2%) nur mit negativen Codes versehen, 39 Fälle (36.4%) nur mit positiven Codes und 25 Fälle (23.4%) mit Codes aus beiden Kategorien. Somit steht einer deutlichen Mehrheit delinquent gewordener Jugendlicher (59.8%), die sich entweder ganz oder zumindest teilweise kritisch gegenüber der begangenen Straftat äussert, eine beachtliche Minderheit gegenüber, die sich in der retrospektiven Reflexion ihrer Straftaten weniger selbstkritisch gibt.

Tabelle 13: Einstellung gegenüber der eigenen Straftat, Kategorien gemäss Inhaltsanalyse

Antwortkategorien	Anzahl	%Anteil Antworten (n=178)	%Anteil Personen (n=107)
1: Einsicht in das begangene Unrecht (+)	27	15.3%	25.2%
2: Kein oder nur geringer Schaden (-)	18	10.2%	16.8%
3: Empathie für Opfer/Geschädigter (+)	17	9.6%	15.9%
4: Nur Nebenrolle als Mittäter oder Mitläufer) (-)	16	9.0%	15.0%
5: Provokation/Schuld des Opfers/Geschädigten (-)	13	7.3%	12.1%
6: Grosser realer oder potentieller Schaden (+)	13	7.3%	12.1%
7: Persönliche Leichtsinnigkeit (+)	12	6.8%	11.2%
8: Moralische Missbilligung (+)	11	6.2%	10.3%
9: Relativierung durch andere Delikte (-)	11	6.2%	10.3%
10: Relativierung: Kein Personenschaden (-)	7	4.0%	6.5%
11: Kriminelles Verhalten als Norm (-)	5	2.8%	4.7%
12: Übertriebene Reaktion der Behörden (-)	5	2.8%	4.7%
13: Erfolgter Ausgleich der Tat (+)	4	2.3%	3.7%
14: Negativer Einfluss oder Druck der Peers (-)	4	2.3%	3.7%
15: Beteuerung der eigenen Unschuld (-)	3	1.7%	2.8%
16: Behördenreaktion verdeutlicht Unrecht (+)	3	1.7%	2.8%
17: Rechtfertigung: finanzielle Notlage (-)	3	1.7%	2.8%
18: Rechtfertigung: Unkenntnis des Gesetzes (-)	2	1.1%	1.9%
19: Rechtfertigung: Nur selbstschädigendes Verhalten (-)	2	1.1%	1.9%
20: Keine Straftat, sondern Lebenserfahrung (-)	2	1.1%	1.9%
Insgesamt	178	100.0%	166.4%[124]

Nachfolgend sollen die Ergebnisse der Inhaltsanalyse beziehungsweise die festgelegten Codes anhand von exemplarischen Interviewausschnitten verständlich gemacht werden. Wie gesagt, handelt es sich bei den dargestellten Antworten um die Begründungen der Jugendlichen auf die vom Interviewer formulierte Frage, weshalb sie die Konsequenzen und das Verschulden hinsichtlich ihrer Straftat einem bestimmten Skalenwert (1 bis 7) zugeordnet haben. Als erstes werden nun diejenigen Codes dargestellt, die auf eine hohe (d.h. kritische) Einstellung schliessen lassen.

5.2.2.2 Hohe Delikteinstellung

Jede vierte Person (25.2%) äussert sich in Bezug auf die begangene Straftat in Worten, die auf ein mehr oder weniger klares Bewusstsein des Unrechts derselben und/oder der persönlichen Schuld schliessen lassen. In folgenden Passagen kommt dies beispielhaft zum Ausdruck:

> *„Ja, ich bin schuldig, ich habe es gemacht, also bin ich der Schuldige, und ich habe das gewusst, dass ich Scheissdreck anstelle, in dem Moment, wo ich es gemacht habe, ja."*

> *„Ja, ich habe es getan und es steht nun mal im Gesetz, dass man das nicht machen darf; ich habe es halt trotzdem getan."*

[124] Aufgrund Mehrfachantworten resultieren Prozentwerte über 100% (n=107, fehlende Werte: n=54).

„Ich habe die Tat begangen und ich kann nichts abstreiten, weil ich zu dem, was ich gemacht habe, stehe."

Bei rund 16% der Jugendlichen finden sich darüber hinaus Passagen, die als Empathie gegenüber dem Opfer oder dem Geschädigten interpretiert werden können:

„Also, ja, weil man das nicht macht; ich hätte es jetzt auch nicht gern, wenn mir jemand jetzt mein neues Handy klauen würde."

„Bei der Körperverletzung fühle ich mich schuldig, weil jetzt derjenige, mit dem ich in Konflikt gekommen bin, leiden muss, wahrscheinlich das ganze Leben, die Nase gebrochen […] Also ja, ich vergleiche jetzt mit mir, wenn ich jetzt jeden Morgen aufstehen würde, mein Gesicht waschen und dann in den Spiegel reinschaue und sehe dass sie nicht ganz hundert% gerade ist, dann tut das irgendwie innerlich weh. Und ich bekomme jetzt auch irgendwie Mitgefühl mit demjenigen und fühle mich schuldig."

„Also ich finde es schlimm, dass ich Sachbeschädigung begangen habe; dass ich auch einer Person Angst gemacht habe damit; einer Frau, also einer älteren Frau; und ich fühle mich für das sehr schuldig, was ich da gemacht habe."

12.1% begründen ihre positive Einstellung gegenüber der begangenen Straftat mit dem tatsächlichen oder vorgestellten grossen Ausmass des Schadens, der eingetreten ist beziehungsweise hätten eintreten können:

„Also ich finde es sehr schlimm, weil es hätte ja auch sein können, dass der ganze Block dann angefangen hätte zu brennen. Oder ein Gummiteppich, der am Boden gelegen ist, hätte anfangen können zu brennen und dann weiss ich nicht wie es herausgekommen wäre. Das hätte kritisch sein können für die meisten, die im Block wohnen."

„Ich kann mir vorstellen, wenn mir das Auto geklaut wird, dann würde ich mich scheisse fühlen. Und nachher könnte so ein Unfall passieren, oder so, ja, man kann fast sterben."

„Das Delikt selber ist in diesem Sinne nicht extrem schlimm, es hätte einfache schlimme Folgen haben können, vor allem. Und abgesehen davon, dass ich einfach gegen das Gesetz verstossen habe."

An vierter Stelle kommen Statements, in denen die kriminelle Handlung aus einer Leichtsinnigkeit heraus gedeutet wird, die man sich im Nachhinein selbst zum Vorwurf macht (11.2%); inhaltlich ähnlich gelagert finden sich auch Passagen, in welchen die kriminelle Handlung als im Widerspruch zu gesellschaftlichen Normen stehend verurteilt wird (10.3%):

„Ja, weil es einfach ohne Überlegung gewesen ist, es hat überhaupt nichts gebracht in dem Sinn. Wegen dem finde ich es sehr schlimm. Das ist weil ich nicht der einzige bin der die Schuld trägt, wegen dem fühle ich mich auch nicht so schuldig."

„Also, hm, wie schlimm. Also eben in dieser Situation habe ich nicht an das gedacht, wir haben nicht lange darüber nachgedacht und dann ist es passiert. Ja, ich bin schuldig und ich bin darauf eingegangen. So richtig schuldig auch nicht, aber schuldig schon."

„Ich weiss, dass ich diese Tat begangen habe und dass es eine sehr dumme Tat gewesen ist, die es eigentlich gar nicht gebraucht hätte."

„Also, ich habe gemerkt, dass das einfach eigentlich Blödsinn gewesen ist und dass es einfach gar nichts gebracht hat."

Schliesslich betonen einige wenige Jugendliche (3.7%), dass der – zum Zeitpunkt des Interviews bereits erfolgte – Ausgleich der Schuld, z.B. durch Bezahlung der Busse oder Ersatz der beschädigten Sache, ihre Einstellung positiv beeinflusst hat:

„Es ist schon schlimm, dass ich das Töffli geklaut habe und dann frisiert habe, hm, ich finde es auch aber weniger schlimm, weil es ist zurückgegangen, das Töffli, an den Besitzer, noch besser wie es vorher gewesen war, das finde ich dann schon eher weniger schlimm; aber grundsätzlich ist es schon eher schlimm, was ich begangen habe."

„Ja, schlimm ist es eigentlich nicht, es ist niemand zu Schaden gekommen. Nur die SBB hat halt einfach kein Billet bezahlt erhalten, aber durch die Busse haben sie ja das auch wieder reingeholt. Ja, schuldig bin ich schon, aber ich habe kein Schuldgefühl wegen dem."

Und 2.8% begründen ihre negative Einstellung gegenüber der eigenen Straftat mit dem Einschreiten der Behörden, welches ihnen das Unrecht ihrer Handlung erst recht verdeutlicht habe:

> *„Es ist schlimm, weil ich ja jetzt eben mit Jugendgericht zu tun habe und so, ja. Es ist einfach schlimm; Aber damals habe ich eben nicht überlegt gehabt."*

> *„Also schlimm habe ich es eigentlich erst gefunden als ich zur Jugendanwaltschaft musste, vorher habe ich es eigentlich nicht schlimm gefunden."*

5.2.2.3 Tiefe Delikteinstellung

Im Anschluss daran sollen die negativen, d.h. unkritischen Einstellungen gegenüber der eigenen Straftat dargestellt werden. Diese manifestieren sich in den folgenden Kategorien und Textbeispielen:

Am häufigsten (16.8%) werden ein aus eigener Sicht geringfügiger, vernachlässigbarer Schaden als Begründung der negativen Einstellung angeführt:

> *„Also ich habe die Busse falsch angegeben, auf ihren Namen, und sie hätte ja die Busse sowieso nicht bezahlen müssen, also wenn sie es ja nicht gewesen ist; und durch das ist es ja gar nicht so schlimm."*

> *„Ja, wenn zum Beispiel jetzt so ein Stromkasten kaputt gemacht wird – wenn er angesprayt wird, wird das gleich behandelt, also es ist eigentlich wie Sachbeschädigung; wenn etwas angesprayt ist, wenn es eine andere Farbe hat, dann funktioniert immer noch alles, das finde ich nicht ganz das gleiche; ich finde es ist einfach eine Verschönerung von der Umwelt."*

Fast gleich häufig (15.0%) wird die persönliche Verantwortung für die Straftat reduziert, indem man sich selbst nur in der Rolle des Mittäters oder Mitläufers betrachtet:

> *„Ich habe nicht gewollt, dass es abbrennt, aber mein Kollegen haben mit Zündhölzern herum gespickt und ich bin schon mal raus gegangen und habe mich nicht geachtet was er gemacht hat (...)und der andere ist erst nach fünf Minuten raus gekommen und ich hätte vielleicht sollen gehen schauen und ihn fragen was er gemacht hat oder so, und der ist einfach voll Gas fortgerannt und nachher ich bin hinten nach."*

> *„Weil ich fühle mich gar nicht so schuldig weil, obwohl ich eben dabei gewesen bin, ist es nicht meine Idee gewesen; ich habe keinen ausgenommen und habe keinem das Geld genommen; und ja, darum."*

12.1% rechtfertigen ihre negative Einstellung damit, dass man vom Opfer respektive vom Geschädigten zur Handlung provoziert worden sei oder dass aus anderen Gründen die Schuld weniger bei einem selbst liege:

> *„Also gut ich bin dabei gewesen, aber sie sind zu uns gekommen und haben uns angefickt und wollten uns herausfordern, wir haben es nie gewollt und haben angefangen zu schubsen, darum finde ich mich jetzt eigentlich gerade nicht so schuldig."*

> *„Also eben in dieser Situation habe ich nicht an das gedacht, wir haben nicht lange darüber nachgedacht und dann ist es passiert. Ja, ich bin schuldig und ich bin darauf eingegangen. So richtig schuldig auch nicht, aber schuldig schon. Und ich meine wenn keiner mich bedroht hätte, wäre es auch nicht zu dem gekommen. Und der, der schlägt ist bei der Polizei, der Juga immer der Schuldige für die Tat."*

10.3% relativieren die Konsequenzen und die Schwere der Straftat mit dem Hinweis auf ungleich gravierendere Delikte, die typischerweise von Erwachsenen begangen werden:

> *„Ja, das Töffli zu frisieren sollte eigentlich nicht so schlimm sein wie andere, welche auf der Autobahn irgendwie mit 200 rasen und es fährt ja heute nicht sehr viel schneller, es fährt etwa 5 km/h schneller, aber nicht mehr."*

> *„Also es ist jetzt nicht gerade ein Mord gewesen oder so (-) und so schlimm ist es jetzt auch nicht wieder gewesen, also das wirklich jetzt zum Beispiel, dass es wirklich ein Totalschaden gewesen ist. Von dem her nicht. Also ich fühle mich schuldig, ich habe es getan, aber es ist jetzt nicht gerade sehr schuldig, weil ich auch nicht alleine war (-) aber ich bin schon schuldig."*

6.5% relativieren ihre Straftat, in dem sie sich zugutehalten, dass dabei keine Personen körperlich verletzt worden seien, sondern nur Sachschaden entstanden sei:

> *„Ich finde einfach, solange man keine anderen Leute schädigt, indem man ihnen weh tut oder so, oder andere Personen verletzt, finde ich, geht es noch."*

> *„Ja, ich meine es gibt viel Schlimmeres, zum Beispiel wenn du einen anderen Menschen verletzt oder wenn du ihn sogar umbringst. Und, ich meine, ich wegen dem, wo wir getan haben, schon arbeiten gegangen als Entschädigung. Und jetzt würde ich meinen es ist nicht mehr so schlimm oder, logisch es ist kein Kinderstreich mehr, aber es gibt viel Schlimmeres."*

4.7% stellen ihr kriminelles Verhalten gleichsam als Normalität hin und entziehen sich auf diese Weise der allgemeinen Wertordnung:

> *„Ich glaube es gibt einfach niemanden der nicht klaut und ich finde wegen zwei drei Schmuckartikel, ja, finde ich nicht so in Ordnung. Um dafür den Kastenwagen zu holen, finde ich es einfach ein bisschen übertrieben, das wird zum Teil ein bisschen überschätzt, es gibt Straftaten, die viel schlimmer sind und ich weiss nicht."*

> *„Ja, weil, es ist eigentlich, ich habe ihm einfach eins an den Kopf geschlagen, und es passiert eigentlich, also bei uns an der Schule passiert das fast alle Tage, und denen passiert auch nichts."*

4.7% beurteilen ihre Straftat im Lichte einer als unverhältnismässig empfundenen Strafreaktion der Behörden:

> *„Es kommt oft vor, dass Leute das machen, was nicht heisst dass ich es gut finde […] Ja, ich habe es schon gemacht aber ich finde es ist jetzt nicht so wahnsinnig schlimm, dass man da gerade vor Gericht muss und so, einen riesigen Aufwand hat."*

> *„Ich finde, dass die ein bisschen übertrieben haben (…) auch schon die Polizisten. Die haben mir gleich die Nummernschilder weggenommen. Und dabei hatte ich ja nur jemanden hinten drauf gehabt und kein Licht gehabt, aber es ist ja Tag gewesen. Ich habe das eigentlich nicht schlimm gefunden."*

3.7% finden eine Entschuldigung für ihre Straftat im negativen Einfluss der Freundesgruppe, der eine mehr oder weniger grosse (Mit-)Verantwortung zugeschoben wird:

> *„Ja, ist halt eine Blödheit gewesen, habe halt mit falschen Kollegen rumgehangen und dann ist halt das rausgekommen sind wir klauen gegangen und so; das sind einfach so, auch wenn ich andere Leute sehe, so Jugendliche die Anfang zu klauen, sage, ich rede aus Erfahrung, dass sie das nicht machen sollten."*

> *„Es ist schlimm, weil ich ja jetzt eben mit Jugendgericht zu tun habe und so, ja. Es ist einfach schlimm; Aber damals habe ich eben nicht überlegt gehabt (…) und es hat andere gegeben, die gesagt haben, mach's, mach's und so."*

2.8% beteuern ihre Unschuld und empfinden deshalb das Einschreiten der Behörden für ungerechtfertigt:

> *„Ja, weil nichts passiert ist, ja, das was ich eben gemacht habe, ist nicht passiert, eben, nur die Mutter [des Opfers] hat einfach angezeigt…"*

2.8% rechtfertigen ihr Verhalten mit einer persönlichen finanziellen Notlage, die sie zur Straftat veranlasst habe:

> *„Ja, also schuldig bin ich schon, weil ich bin ja schwarz gefahren, ich habe das Ticket manchmal nicht gekauft (…) Und, ja, ich bekomme auch nicht immer jeden Tag Geld, deshalb kann ich mir auch nicht immer ein Billett kaufen, deshalb ist das manchmal passiert."*

1.9% behaupten, dass sie ihnen aufgrund mangelnder Gesetzeskenntnisse die Strafbarkeit ihres Verhaltens nicht bewusst war:

> *„Mir war es damals einfach nicht bewusst, weil ich es nicht gewusst habe, dass es überhaupt so schlimm ist; […] Ja, also, ich habe das Wort sexuelle Belästigung nicht einmal gekannt, gar nicht, dass das also eine Straftat ist; aber dann hat die Polizistin es erklärt und Erziehungsberater auch."*

1.9% begründen ihre positive Einstellung gegenüber der Straftat, dass es sich dabei nur um ein selbstschädigendes Verhalten handelt und somit keine Dritten gefährdet worden seien:

> *„Wegen dem Marihuana, ich finde es einfach weniger schlimm, weil erstens es ja ein Problem ist, das nur mich betrifft, ich meine, ich verletze damit ja niemand anders, sondern es trifft einfach nur mich. Ich finde einfach es sollte jedem seine eigene Entscheidung sein, ob er jetzt Alkohol trinken will, rauchen, kiffen, koksen. Das ist jedem seine eigene Entscheidung. Und von dem her, fühle ich mich eigentlich nicht gross schuldig, dass es jetzt soweit gekommen ist."*

1.9% betonen, dass sie die Straftat weniger unter dem Aspekt ihrer Rechtswidrigkeit, sondern als persönliche Lebenserfahrung interpretieren.

> *„Ja, der Kollege hat seiner Mutter so um die zehn- zwölftausend Franken geklaut, und dann sind wir halt mehrere Kilos kaufen und haben das im Wald verraucht. Also beim Geld klauen fühle ich mich nicht so mitschuldig, ich habe nie gesagt er soll Geld klauen. Aber beim Kiffen halt, weil ich der gewesen bin, der gewusst hat wo man das Zeug holen kann. Aber wirklich bereuen tue ich es nicht, nein, es ist die geilste Zeit gewesen von meinem Lebensabschnitt, für immer wahrscheinlich."*

5.2.3 Inhaltsanalytische Ergebnisse zum Urteil

5.2.3.1 Antwortkategorien im Überblick

Analog zu den quantitativen Ergebnissen verweisen mehr als die Hälfte der codierten Antworten (58.1%) auf eine (eher) positive Bewertung der Urteilsfairness hin, während rund 42% der Antworten (eher) negativ ausfällt. Tabelle 14 gibt eine Übersicht über die Kategorien und deren prozentualen Anteile in Bezug auf die Anzahl codierter Antworten und die Anzahl Jugendliche; die negativ ausgeprägten Einstellungen sind mit einem Minuszeichen und die positiv ausgeprägten Einstellungen mit einem Pluszeichen markiert.

Tabelle 14: Einstellung gegenüber der Fairness des Urteils, Kategorien gemäss Inhaltsanalyse (n=117)

Antwortkategorien	n	%Anteil Antworten	%Anteil Personen
1: Gerechte Strafe (+)	34	22.5%	29.1%
2: Milde Strafe (+)	23	15.2%	19.7%
3: Mangelnde Rechtsgleichheit (-)	21	13.9%	17.9%
4: Sanktion als positive Erfahrung (+)	16	10.6%	13.7%
5: Negative Behandlung oder mangelndes Verständnis seitens urteilender Person, Sozialdienst oder Polizei (-)	16	10.6%	13.7%
6: Harte Strafe (-)	14	9.3%	12.0%
7: Positive Beziehung zu urteilender Person, Sozialdienst (+)	9	6.0%	7.7%
8: Sanktion als negative Erfahrung (-)	7	4.6%	6.0%
9: Ungerechtfertigte Strafe (-)	6	4.0%	5.1%
10: Sanktion als Chance (+)	5	3.3%	4.3%
Insgesamt	151	100.0%	131.6%[125]

Da, wie gesagt, pro Jugendlicher bis zu drei Codes vergeben wurden, ist es möglich, dass negative und positive Codes nebeneinanderstehen können. Insgesamt drücken sich 37.6% der jugendlichen Straftäter in ausschliesslich negativen Kategorien aus, 53.8% in ausschliesslich positiven Kategorien und lediglich 8.5% in gemischten Kategorien.

[125] Aufgrund Mehrfachantworten resultieren Prozentwerte über 100% (n=117, fehlende Werte: n=44).

5.2.3.2 Hohe Urteilseinstellung

Wie im vorangehenden Abschnitt, soll nachfolgend ein Überblick über die aus der Inhaltsanalyse gewonnen Ergebnisse vermittelt und diese anhand von exemplarischen Interviewausschnitten plausibel gemacht werden. Zunächst sollen alle positiven Antworten dargestellt werden, anschliessend die negativen.

Von den 117 befragten Jugendlichen (fehlende Fälle: n=44) antworten fast dreissig Prozent (29.1%), dass das Urteil besonders darum fair ist, weil die Sanktion als gerechte Vergeltung für die begangene Straftat angesehen wird:

> *„Ja, weil ich einen Fehler gemacht habe und ich sollte für das bestraft werden, was ich gemacht habe, das ist eigentlich fair gewesen, was sie mir gegeben haben."*
>
> *„Ja, weil man so etwas nicht machen darf, das ist ein Gesetz, dass man nicht sprayen darf, und dann habe ich auch eine Strafe verdient."*
>
> *„Ja, weil beim Eintreten einer Straftat können sie nicht einfach sagen, nein, nein, ist nichts gewesen, also es ist schon eine schlimme Sache, es kann alles abbrennen (…) und die Strafe, die sie gegeben haben ist in Ordnung."*

Fast jeder Fünfte (19.7%) beurteilt die Sanktion als fair, weil sie – häufig entgegen den eigenen Befürchtungen – in der bestimmten Art, Höhe oder Dauer als (eher) milde empfunden wird:

> *„Ja, also, ich meine, er hat eigentlich ziemlich nicht streng, wie sagt man, nicht streng bestraft. Ich hätte Schlimmeres erwartet, ich hatte schon Angst, dass ich irgendwie in den Jugendknast komme oder so."*
>
> *„Ja, ich habe gedacht, dass die Strafe viel mehr ist und jetzt, also, ich habe gemeint, ich bekomme ein Strafregister über, aber das haben sie mir nicht gegeben, sie haben, ich bin einfach eine Woche im Technorama arbeiten gehen; und das finde ich voll fair."*
>
> *„Es ist sogar eher fast ein bisschen wenig, also eine wahnsinnige Bestrafung finde ich es ich es nicht, weil ich arbeite ja gerne handwerklich und so, am Mittwochnachmittag arbeiten gehen, finde ich nicht so schlimm."*

An dritter Stelle (13.7%) wird die Fairness damit begründet, dass die erhaltene Sanktion eine positive oder lehrreiche Erfahrung darstellte:

> *„Also nach dieser Sache musste ich ja drei Tage arbeiten gehen und die Arbeit, die ich dort machen musste ist also nicht so schlimm gewesen, also eigentlich ein paar Sachen gehabt, die ich eigentlich noch gerne mache, schon nur, dass ich jemandem helfen kann, hat mir auch Freude gemacht, ich bin sehr oder recht hilfsbereit."*
>
> *„Ich muss jetzt drei Tage arbeiten gehen und es ist, also ich finde es fair, weil ich eingesehen habe, dass das nichts gebracht hat, ich habe aus diesem Fehler gelernt, ich werde diesen Fehler nicht wiederholen und ja, die Konsequenz finde ich gut vom Jugendgericht."*
>
> *„Ich hätte eigentlich nicht daraus gelernt, hätte er mich nur drei, vier Tage reingetan wie die anderen. Ich wäre rausgekommen und hätte noch den Coolen gespielt, hey, ich bin im Gefängnis gewesen, und dass das eineinhalb Monate sind - du kommst raus, der Kollege redet mit dir, du willst mit dem gar nicht reden, jemand grüsst dich so, tschau, du schaust nur auf den Boden, denkst, nein, ich schäme mich, hei, ich kann doch diese Leute nicht grüssen, ja."*

7.7% begründen ihre positive Einstellung weniger mit der Sanktion, sondern mit der ihnen zuteil gewordenen fairen Behandlung durch die urteilende Person oder den Sozialdienst und dem dadurch gewonnen Vertrauen:

> *„Ja, ich habe mich von meiner Seite her gut mitgemacht, ich bin immer aufmerksam gewesen, das hat sich dann auch gegenseitig, also die Frau [Name Sozialarbeiterin] ist eben auch nett gewesen, mir ist es leichter gefallen mit ihr zu arbeiten, weil wir miteinander ausgekommen sind (…) Ich bin schuldig gewesen und so hat man mich bestraft, ob es jetzt weniger oder mehr gebraucht hätte, weiss ich jetzt nicht, aber für mich ist das fair gewesen."*
>
> *„Ja, weil es nicht so in dem Sinn eine wirklich schlimme Straftat und ich habe auch gesagt, dass ich es nicht mehr mache und dass ich es bereue, und habe mit ihnen geschwätzt, und nachher haben sie einfach gesagt, ja, das und das, und hat keinen Eintrag ins Strafregister gegeben. Ich habe es eigentlich schon fair gefunden so, ich habe einfach müssen gehen Strassen putzen, sechzehn Stunden, und*

das habe ich auch jetzt gemacht, in dem Sinn, auch wenn's nicht sehr schlau gewesen ist, also ich habe es jetzt nicht irgendwie unfair gefunden."

„Also, ich muss sagen, ich finde es gerechtfertigt, eben wie gesagt, sie hätten blöder tun können, haben sie aber nicht, da bin ich eigentlich froh drüber. Und, ja, mir gegenüber waren sie eigentlich sehr anständig, da kann ich mich überhaupt nicht beklagen, eigentlich, da ist alles korrekt gelaufen."

4.3% beziehen sich wiederum auf die Sanktion, welch sie in einem sozusagen pädagogischen Sinn als „zweite Chance" verstehen, womit sie deshalb indirekt auch auf das ihnen entgegen gebrachte Wohlwollen der behördlichen Vertreter hinweisen:

„Das habe ich fair gefunden, die haben mir keinen Eintrag gegeben und so. Ich meine, er [der Jugendanwalt] hätte nicht weiter runter können, es ist ja sein Job und so, ist also fair gewesen, eigentlich. Sie haben mich schon einmal, das erste Mal erwischt beim Kiffen und nachher eben das zweite Mal, das letzte Mal; er hat mir eigentlich das erste Mal gesagt, er gebe mir einen Eintrag, wenn es mich nochmals erwischt, aber hat es jetzt doch nur fünf Stunden, äh, fünf Tage gegeben, zur Arbeit, das finde ich gut."

5.2.3.3 Tiefe Urteilseinstellung

Im zweiten Teil sollen alle negativen Antwortkategorien dargestellt und deren inhaltliche Bedeutung jeweils anhand von beispielhaften Interviewpassagen plausibel gemacht werden.

Am häufigsten stufen die Jugendlichen ein Urteil als unfair ein, weil damit ihr individuelles Empfinden bezüglich der Gleichbehandlung verletzt sehen (17.9%):

„Als ich in die geschlossene Abteilung gekommen bin habe ich schlimmere gesehen und ja, die kommen in die Geschlossene und wie es aussieht komme ich auch in die Geschlossene. Aber dann habe ich ein paar in der Offenen gesehen, wo Vergewaltigungen haben und die kommen in die Offene und ich habe zwei Anzeigen, eine leichtere Verletzung und eine schwere Verletzung und komme in die Geschlossene und das habe ich unfair gefunden, dass ich in Geschlossene komme und die wo schlimmere Tat begehen kommen in die Offene."

„Also es ist fair, dass ich etwas tun musste, also dass ich bestraft worden bin, aber es ist nicht völlig fair, weil ich der einzige gewesen bin von der Gruppe, der etwas machen musste. Ich habe jetzt einen Tag arbeiten gehen müssen und Gebühren zahlen für das."

„Ich finde einfach gut und fair, dass ich, da ich einfach nur dabei gewesen bin, keinen Eintrag in das Strafregister bekommen habe. Das ist natürlich fair. Und einfach nicht fair gefunden habe ich, dass sie die ganze Busse der Sachbeschädigung sie jetzt einfach mir geschickt haben. Das habe ich gar nicht fair gefunden. Ja, einfach alles, was man bezahlen muss, haben sie jetzt mir geschickt. Die ganze Rechnung, und ich habe eigentlich nichts gemacht oder am wenigstens."

„Ja, weil er (der Jugendanwalt) hat einfach gesagt, weil ich dabei gewesen bin, aber ich irgendwie nicht gesagt habe, hört auf, das ist nicht gut. Wegen dem. Weil ein Kollege der auch dabei gewesen ist, hat genau gleich viel gemacht wie ich, aber er ist freigesprochen worden und ich nicht. Obwohl er und ich, wir haben genau das Gleiche gemacht, wir sind einfach zusammen am sitzen gewesen, genau gleich sind wir auch weggerannt und alles genau gleich und trotzdem ist er durch gekommen und ich nicht."

13.7% der Jugendlichen beziehen ihre Kritik auf eine negative Behandlung oder ein mangelndes Verständnis seitens der urteilenden Person, des Sozialdienstes oder der Polizei (13.7%):

„Ich finde es unfair, weil wir eigentlich nichts Grosses gemacht haben, wir sind einfach reingegangen und ich habe sie auseinandergezogen indem ich die andere an den Haaren gepackt habe, aber nicht bewusst. Ich wollte sie einfach auseinanderbringen (...) Ich war eigentlich die, die praktisch gar nichts getan hat. Und dann hat die Kollegin, die uns verraten hat, ist davon gekommen und wir haben am Schluss die Anzeige kassiert. Und bei der Juga, als ich zum Gespräch gegangen bin auf den Posten, da hat der Polizist mich, also irgendwie so wie mich gestresst, so ja du bist es gewesen und du hast reingetreten und du hast gemacht und weiss ich nicht was. Und da habe ich sehr aggressiv gehandelt, weil ich nicht gerne etwas zugebe, das ich überhaupt nicht gewesen bin."

„Als der Jugendrichter mich gefragt hat, warum ich das gemacht habe, habe ich gesagt, ja, einfach, aus keinem speziellen Grund, und dann hat er mir gesagt, dass er es mir nicht glaubt und so, also das ist schon nicht unbedingt fair, aber jetzt ist es halt so."

„Also auf der Juga fragt man nicht wieso man draufgeschlagen hat oder wie ist es zu dem gekommen, dass man drauf geschlagen hat, und der, der geschlagen hat, ist nicht immer der Schuldige, oder,

aber das fragen sie gar nicht, ja, und die Konsequenzen, eben, es wird nicht genauer angeschaut wieso jemand, alle Gründe wieso ich drauf geschlagen habe. Sie haben einfach eine Strafe gemacht."

12.0% erachten das Urteil als unfair, weil ihnen die ausgesprochene Strafe im Vergleich zur begangenen Straftat als zu hart erscheint:

„Ja, ich finde die Strafe eigentlich schon gut und ja, es war eigentlich schon gut. Es ist halt schon streng gewesen, ja, sie wissen halt schon wie sie einen schikanieren können. Deshalb bin ich ja nachher auch nicht mehr dorthin (zum Arbeitseinsatz). Es war schon eine harte Strafe gewesen."

„Ja, also, sie haben mir eben auch noch alles abgenommen, und das Natel ist irgendwie bei ihnen verloren gegangen und das habe ich auch nie mehr gesehen, und dann habe ich noch eins kaufen müssen, und, ja, also fünfhundert Franken und irgendwie sechsunddreissig Arbeitsstunden, das finde ich schon ein bisschen krass für das, was ich gemacht habe."

„Ja, erstens habe ich es nicht gewusst, dass das strafbar ist und dann haben sie einfach gesagt, ich muss vierzehn Stunden gehen arbeiten und dreihundert Franken noch Busse zahlen. Das ist einfach ein wenig zu viel gewesen."

6.0% empfinden die Art der Sanktion als ungerecht oder meinen während des Vollzugs der Sanktion negative Erfahrungen gemacht zu haben und beurteilen das Urteil deshalb als unfair:

„Ja, ich habe ja einfach zwei Arbeitstage bekommen, also ein Arbeitstag, also zwei Mittwochnachmittage, und ich finde es einfach, es ist zu viel, weil man könnte die Strafe auf einen Tag beschränken, also, dass man einfach ein Tag dort hin muss gehen und nicht jedes Mal wieder den Anschiss hat und denkt nein, jetzt muss ich schon wieder dorthin."

„Ja, es ist schon gut gewesen diese Strafe, aber die sollten vielleicht ein wenig schauen wo ich hingeschickt werde. Ich bin jetzt da gestern eben im Altersheim gewesen und ich weiss nicht, der Typ dort, der war ziemlich ein Arschloch, es hat nicht viel gefehlt, da wäre ich einfach gegangen, und er ist nicht mal der richtige Chef gewesen, weil der Chef in den Ferien gewesen ist, dann ist das so der Ersatzchef gewesen und der hat sich einfach voll Scheisse, der ist gekommen und gegangen wie er wollte und hat mich einfach ein wenig angezwickt und es hätte nicht mehr viel gefehlt. Ich habe es eigentlich nur nicht gemacht, weil ich nicht nochmals mit der Jugendanwaltschaft reden gehen wollte, weil ich sonst nachher eine andere Strafe bekommen hätte."

5.1% bestreiten auch nach dem durchlaufenen Strafverfahren ihre Schuld an der Tat und halten deshalb die Verurteilung für unfair:

„Ja, ich meine, ich kann auch jemanden zusammenfluchen und beleidigen und mich dann zusammenschlagen lassen und ihn dann anzeigen. Ja, er ist selber schuld gewesen, er wusste dass ich ihn zusammenschlage, wenn er das nochmals sagt, da hätte er sich zwei Mal überlegen müssen, was er sagt und es macht ja kein Spass, wenn jeder so Sachen sagen würde."

„Ja, eben durch das, dass die Schlägerei von beiden gekommen ist und mir eigentlich sogar ein bisschen geschlichtet haben, zuerst, mehr oder weniger, und dann ja ist er gegangen, und dann hat er mir nochmals eine gegeben und ich habe seinen Gürtel in der Hand gehabt und dann habe ich ihm..."

5.2.3.4 Resümee der inhaltsanalytischen Ergebnisse

Bei einer klaren Mehrheit der befragten Jugendlichen (59.8%) finden sich ausschliesslich oder zumindest teilweise kritische Äusserungen zur begangenen Straftat, die unter spezialpräventiven Gesichtspunkten eindeutig positiv zu bewerten sind in der Weise, dass man seine persönliche Verantwortung für das Unrecht wahrnimmt (Code 1, 25.2%), fähig ist, deren Tragweite aus Sicht des Opfers zu erkennen (Code 3, 15.9%), sich aufgrund des eingetretenen Schadens reuig zeigt (Code 6, 12.1%) oder seine Motive aus moralischer Sicht missbilligt (Code 7, 11.2% und Code 8, 10.3%). Demgegenüber existiert allerdings eine grosse Minderheit von Jugendlichen (40.2%), die Motivation, Verantwortung und Konsequenzen tendenziell herunterspielt und zu diesem Zweck auf verschiedene rhetorische Strategien zurückgreift: Anstatt die begangene Straftat klar zu verurteilen, stellen diese Jugendlichen in der Hauptsache vielmehr die Geringfügigkeit des Schaden in den Vordergrund (Code 2, 16.8%), stilisieren sich als blosser Mittäter oder Mitläufer, den keine wesentliche Schuld trifft (Code 4, 15.0%), gestehen selbst keine Fehler ein, sondern schieben dem Opfer, das sie provoziert habe, die Verantwortung für das eigene Verhalten zu (Code 5, 12.1%), oder relativieren das Gewicht der Straftat, indem auf die Existenz schwererer Delikte verwiesen wird (Code 9, 10.3%).

Fast zwei Drittel der befragten Jugendlichen (62.3%) erachtete das gegen sie ausgefällte Urteil ganz oder zumindest teilweise als fair, nur rund 38% äussern sich in ausschliesslich negativen Kategorien. Fast alle Jugendlichen (89.9%) bezieht sich dazu in ihrer Begründung auf die Art, Dauer oder Höhe der Sanktion, rund 42% bezieht sich (auch) auf die Behandlung durch Jugendrichter/Jugendanwalt, Sozialdienst oder Polizei. Letztere wird in der Argumentation der Jugendlichen hauptsächlich dann relevant, wenn man sich durch die Behördenvertreter ungerecht behandelt fühlt. Am häufigsten wird dabei dem Jugendrichter/Jugendanwalt vorgeworfen, dass er andere Jugendliche für die gleiche oder eine ähnliche Straftat weniger hart bestraft hat (17.9%), was als Indiz dafür gewertet werden kann, dass die das Jugendstrafrecht kennzeichnende „Täterorientierung" von einem beachtlichen Teil entweder nicht verstanden oder nicht akzeptiert wird.

In Bezug auf die Sanktion wird diese nur von einem guten Viertel der Jugendlichen als unfair empfunden, der grosse Rest hingegen erachtet sie als fair. Dabei ist interessant, dass Kategorien der Vergeltung („Gerechte Strafe", „Milde Strafe", „Harte Strafe", „Ungerechtfertigte Strafe") viel häufiger vorkommen als Kategorien, die auf erzieherischen Kategorien abstellen („Sanktion als positive Erfahrung", „Sanktion als negative Erfahrung", „Sanktion als Chance").

Ein zur oben dargestellten quantitativen Korrelationsanalyse ganz ähnliches, nur etwas weniger deutlich ausgeprägtes Ergebnis findet sich auch bei der Untersuchung der inhaltsanalytischen Codes: Wer sich in positiven Kategorien zu seiner Straftat äussert, d.h. Konsequenzen, Schuld und Schwere eher hoch einschätzt, stuft in der statistischen Tendenz[126] das Urteil häufiger als fair ein, und umgekehrt, wer seine Straftat eher herunterspielt, findet auch das Urteil weniger fair (Φ=0.178, p=0.082). Dieser Korrelation ist in der nachstehenden Darstellung festgehalten:

Tabelle 15: Kontingenztabelle zu Einstellung Straftat und Einstellung Urteil (n=97)

		Einstellung Urteil		
		nur negative Codes	positive oder gemischte Codes	Total
Einstellung Straftat	nur negative Codes	19 (50.0%)	19 (50.0%)	38 (100.0%)
	positive oder gemischte Codes	19 (32.2%)	40 (67.8%)	59 (100.0%)
Total		38 (39.2%)	59 (60.8%)	97 (100.0%)

5.2.4 Einstellungen nach ausgewählten Gruppen und Merkmalen

5.2.4.1 Geschlecht, Alter und Nationalität

Allgemein unterscheiden sich die Geschlechter hinsichtlich ihrer Einstellungen zu Straftat, Urteil und Veränderungsmotivation tendenziell nur darin voneinander, dass männliche Jugendliche die Straftat etwas schwerer einstufen als weibliche Jugendliche; allerdings liegt auch diese Differenz knapp über dem 5%-Signifikanzniveau (MW: 3.1 vs. 2.6, U-Test: Z=-1.89, p=0.059). Zwischen den Altersgruppen der unter und über 15jährigen finden sich überhaupt keine signifikanten Unterschiede. Dafür gibt es grössere Differenzen bezüglich Nationalität: Ausländische Jugendliche beurteilen die Konsequenzen (MW: 4.9 vs. 3.7, U-Test: Z=-3.12, p=0.002), das Verschulden (MW: 5.0 vs. 4.3, U-Test: Z=-0.39, p=0.039) und die Schwere ihrer Straftat (MW: 3.4 vs. 2.8, U-Test: Z=-2.40, p=0.017) als gravierender und zeigen überdies eine grössere Veränderungsmotivation (MW: 4.5 vs. 3.6, U-Test: Z=-2.50, p=0.012), während bei der Urteilseinstellung keine signifikanten Abweichungen von den Schweizer Jugendlichen nachweisbar sind.

Teilt man die oben dargestellten Statements hinsichtlich Straftat und Urteil jeweils in eine positive und negative Kategorie, stösst man ebenfalls auf keine signifikanten Unterschiede zwischen den Geschlechtern, Altersgruppen und Nationalitäten. Es zeigt sich nur eine (schwache) statistische Tendenz, dass im Vergleich zu den jüngeren Jugendlichen die älteren das Urteil etwas häufiger kritisieren (Φ=-0.176, p=0.078).

[126] Von einer „statistischen Tendenz" wird jeweils gesprochen, wenn das Signifikanzniveau mehr als fünf, aber weniger als zehn Prozent beträgt.

5.2.4.2 Mehrfach verurteilte Jugendliche

Ob ein Jugendlicher bereits einmal in seinem Leben jugendstrafrechtlich verurteilt worden ist oder nicht, hat den vorliegenden Berechnungen gemäss kaum einen Einfluss auf die Einstellung gegenüber der Straftat, die Urteilsfairness oder die Veränderungsmotivation. Im Vergleich zu Jugendlichen ohne frühere Verurteilungen zeigt sich lediglich eine statistische Tendenz (d.h. Signifikanzniveau kleiner/gleich 10%), dass die Schwere der Straftat (MW: 3.2 vs. 2.8, U-Test: Z=-1.69, p=0.090) und in der Folge auch die Fairness des Urteils etwas höher eingestuft wird (MW: 5.2 vs. 4.5, U-Test: Z=-1.79, p=0.073). Die inhaltsanalytischen Befunde sind zwar leicht anders gelagert, vermögen allerdings die Ergebnisse nicht wesentlich zu beeinflussen: in den Daten findet sich eine (schwache) statistische Tendenz, wonach Jugendlich, die in einem früheren Verfahren bereits einmal verurteilt worden ist, zwar nicht hinsichtlich der Straftat, jedoch hinsichtlich des Urteils etwas kritischer eingestellt sind und sich dementsprechend häufiger in negativen Kategorien äussern (47.6% vs. 32.0%, Φ=-0.155, p=0.094).

5.2.4.3 Gewaltdelinquenten

Unter Gewaltdelinquenz sind sowohl schwere, mittelschwere als auch leichte Gewalthandlungen gegen Personen zusammengefasst, namentlich: schwere Körperverletzung, Raub, Gefährdung des Lebens, Freiheitsberaubung, Homizid, einfache Körperverletzung, Raufhandel, Drohung, Nötigung, Tätlichkeiten, Angriff, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Erpressung.[127] Insgesamt sind von den befragten Jugendlichen (n=160) 28.5% (43) wegen einem oder mehreren Gewaltdelikten aufgefallen.

Jugendliche, die wegen einem Gewaltdelikt verurteilt wurden, unterscheiden sich hinsichtlich Konsequenzen und Verschulden nicht von Jugendlichen, die in anderen Deliktkategorien aufgefallen sind; allerdings schätzen Gewaltdelinquenten die Schwere der Straftat etwas grösser ein (3.5 vs. 2.7, U-Test: Z=-3.41, p=0.001). Insgesamt (Summe der drei Items) ist somit festzustellen, dass Gewaltdelinquenten eine etwas höhere Delikteinstellung kennzeichnet (12.7 vs. 10.8, U-Test: Z=-2.29, p=0.022). In Bezug auf die Fairness des Urteils zeigt sich hingegen, dass Gewaltdelinquenten in ihrer Einstellung nicht statistisch signifikant von den übrigen verurteilten Jugendlichen abweichen; allerdings weisen die inhaltsanalytischen Befunde in eine etwas andere Richtung, dass nämlich Gewaltdelinquenten sich häufiger in negativen Kategorien zum Urteil äussern, wenn auch dieser statistische Zusammenhang nur schwach ausgeprägt ist (Φ=-0.202, p=0.050). Schliesslich bekunden diese Jugendlichen eine signifikant höhere Veränderungsmotivation (4.4 vs. 3.5, U-Test: Z=-2.53, p=0.012), was ebenfalls ein Hinweis darauf ist, diese Jugendlichen durchaus ein etwas anders gelagertes Bewusstsein ihrer Straftat und Problemsituation haben, und gleichzeitig nicht besser oder schlechter als andere Delinquenten auf das Jugendstrafverfahren anzusprechen sind. Die einzelnen Befunde sind unter Angabe des statistischen Signifikanzniveaus in der folgenden Tabelle dargestellt.[128]

Tabelle 16: Einstellungen gegenüber Straftat und Urteil, nach Gewaltdelinquenz (Mittelwerte)

		Konsequenz	Schuld	Schwere	Fairness	Motivation
Gewaltdelinquenz (n=43)	ja	4.5	4.7	3.5***	4.5	4.4**
	nein	3.9	4.3	2.7	5.1	3.5
Insgesamt (n=160)		4.1	4.5	3.0	4.9	3.8

5.2.4.4 Jugendliche Delinquenztypen

Auf der Grundlage der verschiedentlich ausgewerteten Delinquenzdaten und insbesondere der Analysen zu den Gewaltstraftätern wurde eine Typologisierung delinquenter Jugendlicher vorgenommen. Die entsprechenden Typen wurden unter Anwendung einer Two-Step-Cluster-Analyse ermittelt. Ausgangspunkt für die Berechnungen waren die Breite der Delinquenz gemäss der definierten Deliktkategorien und die Summe aus einfach und mehrfach begangener Delikte innert Jahresfrist, das Vorliegen früherer Verurtei-

[127] Ursprünglich wurde eine separate Erfassung schwerer und mittelschwerer Gewaltdelinquenz anvisiert. Jedoch unterlief bei der Erfassung der Angaben aus den Gerichtsakten ein Fehler, der die Bildung zweier separater Kategorien verunmöglicht hat.

[128] *** bezeichnet ein hoch signifikantes Ergebnis (p≤0.001), ** ein signifikantes Ergebnis (p≤0.05) und * eine statistische Tendenz (p≤0.10).

lungen, das Alter bei Begehung des ersten aktenkundigen Delikts, die Dauer zwischen erstem und letztem Delikt bezogen auf das Lebensalter sowie die Lebenszeitprävalenz von Gewalt-, Waffen- und Betäubungsmittelkonsumdelikten. Als Ergebnis dieses Analyseverfahrens wurde die Gesamtstichprobe straffälliger Jugendlicher in drei Gruppen aufgeteilt. Die Untersuchung der Merkmale dieser Gruppen legt eine Charakterisierung nahe, die zwischen sogenannten «Problem-Jugendlichen» (PJ), «Risiko-Jugendlichen» (RJ) und «jugendtypischen Delinquenten» (JTD) unterscheidet.

„Problem-Jugendliche": Die Gruppe der „Problem-Jugendlichen" (PJ) umfasst 49 (32.5%) Personen. Diese Jugendlichen unterscheiden sich bei allen Merkmalen, die im Verfahren zur Typenbildung als Kriterien verwendet wurden, statistisch signifikant von den Angehörigen der beiden anderen Gruppen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie bei ihrer ersten aktenkundigen Straftat nicht nur jünger waren (MW=14.1, SD=1.7); sie haben im Zeitraum von einem Jahr auch deutlich mehr Straftaten begangen, die auch ein weiteres Deliktspektrum abdecken. Sie sind häufiger vorbestraft (77.5%), haben dementsprechend bereits länger delinquiert (1.5 Monate/Lebensjahr) und wurden häufiger schon einmal wegen Gewalthandlungen (44.1%) und Widerhandlung gegen Waffengesetze (21.6%), aber auch wegen des Konsums von Betäubungsmitteln verurteilt (44.1%). Die Bedeutung des Betäubungsmittelkonsums in dieser Gruppe widerspiegelt sich auch in der Tatsache, dass immerhin ein Viertel dieser Jugendlicher Erfahrungen mit dem Konsum „harter Drogen" (Kokain, Heroin oder Designerdrogen) gemacht hat. Unter den PJ findet sich der kleinste Mädchenanteil (8.1%). Sie begehen Straftaten seltener allein und sind in der Gruppe häufiger die Haupttäter; ihre Taten bewerten sie als schwerer und schlimmer und fühlen sich somit auch schuldiger. Diese unterschiedliche Einschätzung spiegelt sich indessen nicht in der relativen Bewertung des Urteils als fair. PJ stammen relativ häufiger aus Haushalten, die Sozialhilfe beziehen (30.2%); auch geben sie offenbar mehr Geld aus, als sie sich leisten können. PJ vermitteln von sich ein vergleichsweise positiveres Selbstbild und schätzen ihre Durchsetzungs- und Problemlösungsfähigkeit relativ günstig ein.

„Risiko-Jugendliche": Die Gruppe der „Risiko-Jugendlichen" (RJ) macht 25.8% der Stichprobe aus. Sie hat im Vergleich zu den PJ signifikant weniger intensiv, aber auch in geringerer Bandbreite delinquiert. Nur ein kleiner Teil dieser Jugendlichen ist vorbestraft (6.7%), und der Zeitraum, während dem sie nachweislich delinquiert haben ist im Durchschnitt sehr kurz (nur wenige Tage pro/Lebensjahr). RJ waren im Vergleich zu den Jugendlichen der anderen beiden Gruppen signifikant älter zum Zeitpunkt der Begehung ihres ersten Delikts (MW=15.5, SD=1.1). RJ haben gegenüber PJ signifikant seltener Erfahrung mit Gewaltdelikten (22.9%) und Verstössen gegen die Waffengesetzgebung (1.9%). In der Gruppe der RJ findet sich kein einziger Fall, der einmal wegen Betäubungsmittelkonsum verurteilt wurde. Dementsprechend berichtete auch keiner der Jugendlichen über Erfahrungen mit harten Drogen. Der Mädchenanteil ist mit 19% doppelt so hoch wie in der Gruppe der PJ. Im Vergleich zu den PJ waren die RJ bei gemeinschaftlicher Tatbegehung häufiger Mittäter und begingen etwas häufiger die Tat allein. Hinsichtlich der Tateinsicht erscheint bemerkenswert, dass die RJ die Sanktionen, die beim Referenzurteil ausgesprochen wurden, im Vergleich zu den Jugendlichen aus den beiden anderen Gruppen als deutlich fairer bewerteten, und dies, obschon sie ihre Tat als weniger schwer und schlimm einschätzten. RJ leben am häufigsten in „intakten" Familien (61.5%) und ihre Haushalte werden im Vergleich zu denjenigen der PJ tendenziell seltener von der Sozialhilfe unterstützt (13.5%). Ihr Umgang mit Geld ist fast ebenso problematisch wie derjenige der PJ. Hinsichtlich des positiven Selbstbildes und der zuversichtlichen Selbsteinschätzung ihrer Durchsetzungs- und Problemlösungsfähigkeit unterscheiden sich die RJ ebenfalls kaum von den PJ. Auffallend ist jedoch, dass sie eine deutlich weniger bejahende Einstellung gegenüber den Gesetzen zum Ausdruck bringen. Ausserdem zeigt die Untersuchung der sozialen Beziehungen, dass die RJ weniger Konflikte im Freizeitbereich haben und eine relativ grössere emotionale Distanz zur Mutter einnehmen.

„Jugendtypische Delinquenten": Die als „jugendtypisch delinquent" charakterisierte Gruppe verfügt über einen Anteil von 41.7% in der Stichprobe. „Jugendtypische Delinquenten" (JTD) unterscheiden sich alles in allem am deutlichsten von den PJ, bei einigen wichtigen Merkmalen aber auch von den RJ. Zwar sind JTD signifikant häufiger als die RJ vorbestraft (30.0%) und entsprechend länger ist auch der Zeitraum, während dessen sie delinquiert haben (ca. ½ Monat pro Lebensjahr); jedoch liegt sowohl die Deliktintensi-

tät als auch das Deliktspektrum signifikant unter den Werten, die für die RJ ausgewiesen werden. Die JTD waren signifikant jünger als die RJ bei der Begehung des ersten Delikts (MW=14.8, SD=1.6), jedoch älter im Vergleich zur Gruppe der PJ. Im Hinblick auf die Lebenszeitprävalenz von Gewaltdelikten (18.0%), registrierte Verstösse gegen die Waffengesetzgebung (1.3%) sowie auf Verurteilungen wegen Betäubungsmittelkonsum (3.3%) unterscheidet sich die Gruppe der JTD nicht signifikant von den RJ, wohl aber von den PJ. In der Gruppe der „jugendtypischen Delinquenten" ist der Mädchenanteil am höchsten (26%). Im Vergleich zu den PJ waren die JDT signifikant häufiger Alleintäter und bei gemeinschaftlicher Tatbegehung wie die RJ eher Mittäter. Der Anteil von Haushalten, die Sozialhilfe beziehen, ist in der Gruppe der JTD am niedrigsten (11.3%). Hingegen weist diese Gruppe den höchsten Anteil sogenannter „broken homes" aus (Eineltern-, Patchwork- oder Ersatzfamilien): Nur 38.1% der JTD leben in „intakten" Familien. Deutlich unterscheiden sich die JTD sowohl von den PJ als auch den RJ hinsichtlich ihres Selbstbildes und ihrer Selbsteinschätzung: Die JTD vertrauen insbesondere im Vergleich mit den PJ in geringerem Masse auf ihre Durchsetzungs- und Problemlösungsfähigkeit. Auch schätzten sie sich im Vergleich zu den beiden anderen Gruppen als weniger „beliebt", „selbstbewusst", aber auch als weniger „leichtsinnig" ein. Schliesslich konstatierten sie für sich auch ein vergleichsweise geringeres Bedürfnis nach physischer Aktivität.

5.2.4.5 Einstellungen nach Delinquenztypen

Die je nach Delinquenztyp unterschiedliche Intensität der begangenen Straftat wiederspiegelt sich deutlich in der Delikteinstellung, dementsprechend kennzeichnet Problem-Jugendlichen die höchste Delikteinstellung, gefolgt von den Risiko-Jugendlichen und ferner den jugendtypischen Delinquenten. In Tabelle 17 sind die einzelnen Merkmale (Konsequenz, Schuld, Schwere) der Delikteinstellung unter Angabe des Signifikanzniveaus dargestellt; die mittlere Summe dieser Merkmale, welche die Höhe der Delikteinstellung ergibt, beträgt bei den Problem-Jugendlichen 12.9, bei den Risiko-Jugendlichen 11.8 und bei den jugendtypischen Delinquenten 10.0 (H-Test: Chi-Quadrat=10.8, p=0.005). In Bezug auf die Urteilseinstellung gibt es ebenfalls signifikante Unterschiede in der Weise, dass die Risiko-Jugendlichen das Urteil etwas fairer erachten (5.5) als die Problem-Jugendlichen (4.8) und die jugendtypischen Delinquenten (4.6), welche sich voneinander nicht unterscheiden. Die in der Stichprobe ausgewiesenen Unterschiede bezüglich der Veränderungsmotivation sind nicht statistisch signifikant und können deshalb nicht interpretiert werden. Insgesamt können diese Befunde als Indiz dafür gewertet werden, dass die einzelnen Delinquenztypen, trotz teilweise erheblicher persönlicher und kriminologischer Belastungen, durchaus zu einer angemessenen Einschätzung ihrer Delinquenz in der Lage sind und kein Typus in Bezug auf das Jugendstrafverfahren als solches und der Motivation für positive Veränderungen in seinem Verhalten grundsätzlich negativ eingestellt ist.

Tabelle 17: Einstellungen gegenüber Straftat und Urteil, nach Delinquenztypen (Mittelwerte)[129]

	Konsequenz	Schuld	Schwere	Fairness	Motivation
Risiko-Jugendliche	4.3**	4.6*	3.0***	5.5*	3.4
Problem-Jugendliche	4.6**	4.8*	3.5***	4.8*	4.1
Jugendtypische Delinquenten	3.5**	4.0*	2.4***	4.6*	3.8
Insgesamt (n=160)	4.1	4.5	3.0	4.9	3.8

5.2.4.6 Art und Dauer der Hauptsanktion

Jugendliche, die zu einer Strafe verurteilt worden sind unterscheiden sich hinsichtlich Konsequenzen und Schuld nicht in statistisch signifikanter Weise von denjenigen, gegen die eine Schutzmassnahme ange-

[129] *** bezeichnet ein hoch signifikantes Ergebnis (p≤0.001), ** ein signifikantes Ergebnis (p≤0.05) und * eine statistische Tendenz (p≤0.10). Im Einzelnen lauten die Ergebnisse wie folgt: Konsequenz (H-Test: Chi-Quadrat=7.2, p=0.027), Schuld (H-Test: Chi-Quadrat=4.7, p=0.098), Schwere (H-Test: Chi-Quadrat=17.2, p=0.000), Fairness (H-Test: Chi-Quadrat=4.9, p=0.088).

ordnet wurde; bloss die Schwere der Straftat stufen letztere im Durchschnitt etwas höher ein (MW: 3.6 vs. 2.8, U-Test: Z=-2.82, p=0.005). Darüber hinaus finden sich auch keine nennenswerten Unterschiede bei den Einstellungen hinsichtlich der Urteilsfairness und der Veränderungsmotivation; und ferner bleibt hierzu auch die Inhaltsanalyse ohne auffälliges Ergebnis.

Allerdings findet sich ein deutlich positiver Zusammenhang zwischen Einstellung und Dauer der angeordneten Sanktion: Je gravierender die Konsequenzen, Schuld und Schwere der Straftat beurteilt werden, desto höher fällt die von der urteilenden Person ausgefällte Persönliche Leistung aus (Spearman-Rho: r_s=0.278, p=0.002); von der Anzahl festgelegter Tage jedoch bleibt die Einstellung der Jugendlichen hinsichtlich Urteilsfairness und Veränderungsmotivation unberührt. Bei der inhaltlichen Auswertung der offenen Antworten zeigt sich indessen eine statistische Tendenz, dass wer zu mehr als drei Tagen Persönlicher Leistung verurteilt worden ist, sich häufiger in negativen Kategorien zur Sanktion äussert (Chi-Quadrat=6.52, p=0.089);

Tabelle 18: Einstellung gegenüber der Straftat, nach Höhe der Persönlichen Leistung

Persönliche Leistung	Konsequenz			Schuld			Schwere		
	MW	MD	SD	MW	MD	SD	MW	MD	SD
0.5 bis 1.5 Tage (n=42)	3.4	3.0	2.1	3.8	4.0	2.0	2.4	2.0	1.1
1.5 bis 3.0 Tage (n=41)	4.1	4.0	2.0	4.5	5.0	2.0	2.7	2.5	1.3
3.0 bis 8.0 Tage (n=34)	4.2	4.0	2.0	5.0	5.0	1.9	3.1	3.0	1.3
8.0 Tage bis 60 Tage (n=11)	5.0	5.0	1.8	4.6	5.0	1.7	4.0	4.0	1.5

Beim Freiheitsentzug zeigt sich praktisch derselbe Zusammenhang wie bei der Persönlichen Leistung: Jugendliche, die zu einer höheren Anzahl Tage Freiheitsentzug verurteilt werden, beurteilen sie Konsequenzen, die Schuld und die Schwere ihrer Straftat signifikant höher als solche, die zu einer geringeren Anzahl Tagen verurteilt werden (U-Test: Z=-2.08, p=0.036). Ebenfalls findet sich kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Urteilsfairness oder Veränderungsmotivation und der Dauer des Freiheitsentzugs, indes bleibt hierzu auch die Inhaltsanalyse ergebnislos. Aufgrund der geringen Fallzahl sollten jedoch diese Ergebnisse mit Vorsicht interpretiert werden.

Tabelle 19: Einstellung gegenüber der Straftat, nach Höhe des Freiheitsentzugs

Freiheitsentzug	Konsequenz			Schuld			Schwere		
	MW	MD	SD	MW	MD	SD	MW	MD	SD
1 bis 30 Tage (n=8)	3.8	4.0	2.3	4.0	4.0	1.9	3.1	3.0	1.2
31 bis 240 Tage (n=9)	5.9	7.0	1.4	5.9	7.0	1.2	4.3	4.0	2.0

5.3 Zusammenfassung

In Hinsicht auf die dritte Evaluationsleitfrage nach dem Beitrag des neuen JStG zur besseren Verhütung von Straftaten sollen die einzelnen Befunde resümiert und ihr Ertrag diskutiert werden. Wie eingangs erwähnt, handelt es sich bei den befragten Jugendlichen nicht um eine repräsentative Auswahl, sondern um eine Spezialselektion, die über den Bagatellbereich hinausgeht und insoweit für das Jugendstrafrecht eine besondere Herausforderung darstellen.

Eine deutliche Mehrheit der Jugendlichen beurteilt die Konsequenzen (59%) und das Verschulden der eigenen Straftat (68%) tendenziell als hoch, umgekehrt wird die Schwere in Bezug auf andere Delikte vom grösseren Teil (65%) eher tief bewertet. Der Notwendigkeit zu Veränderungen im eigenen Verhalten oder anderer Dinge im Leben sind mehr als die Hälfte der Jugendlichen positiv eingestellt und überdies gelangen rund drei Viertel zu einer positiven Einschätzung der Urteilsfairness. Schlussfolgernd wird deshalb festgehalten, dass der grössere Teil der Jugendlichen durchaus zu Selbstkritik gegenüber dem eigenen

Verhalten in der Lage ist und gegenüber der Strafrechtspflege und der erlittenen Sanktion positiv eingestellt ist – dieser Befund ist im Hinblick auf die Erziehung und Legalbewährung zu begrüssen. Wichtig ist dazu, dass die Einstellung des delinquenten Minderjährigen gegenüber dem Urteil abhängt davon, ob und in welchem Grad es der urteilenden Person gelingt, ihm das Unrecht seiner Straftat begreiflich zu machen. Der positive Zusammenhang zwischen Delikteinstellung (d.h. die Summe von Konsequenzen, Verschulden und Schwere) und Urteilsfairness wird ebenso durch die Inhaltsanalyse bestätigt.

Die Einstellungen zu Straftat, Urteil und Veränderungsmotivation sind grösstenteils unabhängig von Geschlecht, Altersgruppe und Nationalität. Ausländische Jugendliche bewerten – im Widerspruch zur medialen Berichterstattung oder der öffentlichen Diskussion – die Straftat sogar etwas kritischer und es kennzeichnet sie eine etwas höhere Motivation für Veränderungen; ihre Einstellung gegenüber dem Urteil ist aber identisch zu den Schweizer Jugendlichen. Im Weiteren fällt auch auf, dass Jugendliche, die bereits zum wiederholten Mal verurteilt worden sind, sich hinsichtlich ihrer Delikts- und Urteileinstellung nicht wesentlich von Ersttätern unterscheiden; entgegen der intuitiven Erwartung, dass sich bei wiederholten Verurteilungen eine gewisse Gewöhnung oder Gleichgültigkeit einstellen könnte, findet sich sogar eine statistische Tendenz, dass mehrfach Verurteilte eine etwas höhere Delikts- und Urteilseinstellung aufweisen. Die Delinquenztypen, d.h. Problem-Jugendliche, Risiko-Jugendliche und jugendtypischen Delinquenten, charakterisiert mit der Schwere und der Intensität ihrer Delinquenz korrespondierende Delikteinstellung; in Bezug auf die Urteilsfairness und die Veränderungsmotivation fällt kein Typus signifikant von den anderen ab, was folglich als ein Zeichen dafür interpretiert werden kann, dass das Jugendstrafgesetz in einer Weise umgesetzt wird, die einen differenzierten Umgang mit der Persönlichkeit und Lebensverhältnissen der Jugendlichen gewährleistet.

Was die Art und Schwere der gefällten Sanktionen anbelangt, fanden sich keine klaren Hinweise darauf, dass die verurteilten Jugendlichen eine Strafe anders beurteilten als eine Schutzmassnahme, überdies konnten auch keine Unterschiede in der Veränderungsmotivation festgemacht werden. Allerdings existiert ein positiver Zusammenhang zwischen Delikteinstellung und Strafdauer (Persönliche Leistung, Freiheitsentzug), d.h. je höher die Delikteinstellung ist, desto länger gestaltet sich die Strafdauer. Demgegenüber existiert keine Korrelation zwischen Strafdauer und Urteilsfairness oder Veränderungsmotivation. Der festgestellte Zusammenhang zwischen Delikteinstellung und Strafdauer kann so interpretiert werden, dass die Dauer der Sanktion – im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips – von der Schwere der Straftat mit beeinflusst wird.

Schliesslich legen Ergebnisse der Inhaltsanalyse nahe, dass eine hohe Delikteinstellung mit den individuellen Fähigkeiten zusammenhängt, Verantwortung für das begangene Unrecht zu übernehmen, die Perspektive des Opfers einzunehmen (Empathie), angesichts der Straftat Reue zu zeigen und seine Motive kritisch zu hinterfragen. In dieser aus Sicht der Spezialprävention günstigen Weise äussern sich immerhin fast zwei Drittel der Jugendlichen (59.8%) – also ähnlich viele, wie bei den quantitativen Auswertungen. Der kleinere Teil (40.2%) scheint durch eine eher niedrige Delikteinstellung gekennzeichnet: Anstatt die begangene Straftat klar zu verurteilen, betonen diese Jugendlichen entweder die Geringfügigkeit des Schadens, stilisieren sich als blosser Mittäter oder Mitläufer, den deshalb keine Schuld trifft, schieben ferner dem Opfer, das sie provoziert habe, die Verantwortung zu, oder relativieren die eigene Straftat durch den Hinweis auf schwerere Delikte.

Was die Urteilseinstellung anbelangt, äussern ebenfalls fast zwei Drittel (62.3%) positiv: Am häufigsten wird dabei die Sanktion als ein gerechter Ausgleich für die Straftat dargestellt, oder – z.B. in der Erwartung eines Strafregistereintrags – die Milde der Sanktion hervorgehoben, häufig wird auch der Sanktionsvollzug für sich als positive Erfahrung gewertet oder die gute Beziehung zur urteilenden Person oder zum Sozialdienst hervorgehoben. Hingegen begründen Jugendliche ihre kritische Einstellung gegenüber dem Urteil in erster Linie damit, dass sie im Vergleich zu anderen, häufig handelt es sich dabei um die Mittäter, eine zu hohe Strafe erhalten haben, oder dass ihnen die urteilende Person zu wenig Verständnis entgegengebracht habe oder sie sonst kein Vertrauen ihn sie entwickeln konnte, ferner dass aus ihrer Sicht die Strafe zu hart ausgefallen sei. Der am häufigsten genannte Kritikpunkt, wonach „Gleiches ungleich be-

handelt“ werde, kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die für das Jugendstrafrecht grundlegende „erzieherische Täterorientierung“ von einem nicht kleinen Teil der Jugendlichen (18%) entweder nicht verstanden oder akzeptiert wird.

Gesamthaft zeichnen die Befunde zum Ist-Zustand ein mehrheitlich positives Bild des neuen JStG. Der grössere Teil der Jugendlichen betrachtet die eigene Straftat kritisch und empfindet gleichzeitig das Urteil als fair; zu ähnlichen Befunden gelangt die Analyse der inhaltlichen Stellungnahmen zu Delikt und Urteil, was sich mutmasslich günstig auf das Rückfallrisiko auswirkt. Angesichts einer nicht kleinen Minderheit von Jugendlichen, deren Delikt- und Urteilseinstellungen weniger günstig ausfallen, gibt es allerdings auch Potential für Verbesserungen, gerade was eine jugendgerechte Kommunikation der besonderen jugendstrafrechtlichen Grundsätze (z.B. Rechtsgleichheit, „Täterstrafrecht“ statt „Tatstrafrecht“) anbelangt; auf diese Weise könnte bei der straffällig gewordenen Jugend ein noch besseres Verständnis und somit auch eine grössere Akzeptanz der strafrechtlichen Reaktion erreicht werden, was im Sinne der Spezialprävention mithin zu begrüssen wäre.

6 Generalpräventive Wirkung des neuen JStG auf die Jugendkriminalität

Zur Wirkungsbeurteilung des neuen Jugendstrafgesetzes auf das Verhalten wird im vorliegenden Kapitel dessen Beitrag an die Generalprävention evaluiert.[130] Unter Generalprävention werden alle Massnahmen verstanden, die zu einem Rückgang der Straftaten beitragen. Die Spezialprävention umfasst hingegen Massnahmen, die verhindern, dass wegen einer Straftat verurteilte Personen erneut straffällig werden (vgl. Kapitel 4.1). Die Thesen zur Generalprävention lauten wie folgt:

- Bei rückläufigen oder zumindest weniger stark zunehmenden Zahlen würde die Inkraftsetzung des neuen JStG als positiver Beitrag zur Generalprävention betrachtet.
- Eine im Vergleich zu den Vorjahren unveränderte Entwicklung würde neutral gewertet, also weder als negativer noch positiver Beitrag.
- Hingegen wären steigende Zahlen gleichbedeutend mit einem negativen Beitrag zur Generalprävention.

Um den Einfluss des neuen JStG auf das Ausmass und die Entwicklung der Jugendkriminalität festzustellen, kommen grundsätzlich verschiedene Datenquellen in Frage: Zur Erhebung der Jugendkriminalität im Hellfeld können die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Schweizerische Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) am besten Auskunft geben. Für die Untersuchung des Dunkelfelds der amtlich nicht registrierten Straftaten dienen zum einen Befragungen zu Opfererfahrungen und selbstberichteter Delinquenz, zum anderen können auch Gesundheits- und Unfallversicherungsstatistiken beigezogen werden. Allerdings gibt es im Unterschied zu zahlreichen ausländischen Staaten, in denen schon seit Jahren periodische Opferbefragungen bei national repräsentativen, großen Stichproben durchgeführt werden, in der Schweiz gegenwärtig noch keine periodisch durchgeführte, statistikbegleitende Opferbefragung bei Jugendlichen. Um diese Lücke zu füllen, liess der Bundesrat mittels einer Machbarkeitsstudie die Einführung einer regelmässigen, nationalen Dunkelfeldforschung prüfen.[131]

Ohne nationale Zeitreihen zur Entwicklung im Dunkelfeld ist es aber nicht möglich, den Einfluss des neuen JStG auf das „reale“ Kriminalitätsgeschehen zu erheben respektive die Grösse des Dunkelfeldes und mögliche Veränderungen beim Anzeigeverhalten abzuschätzen. Um dessen Beitrag an die Generalprävention zu evaluieren, kann deshalb nur auf die Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS)[132] und die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zurückgegriffen werden. Die JUSUS erhält dabei den Vorzug, weil der interessierende Zeitraum 1999 bis 2010 genau in eine Phase fällt, in der die PKS revidiert wurde (2006-2008).[133] Hingegen existieren kantonale Polizeistatistiken, die zumindest gewisse Anhaltspunkte für die allgemeine Entwicklung von Straftaten im beobachteten Zeitraum zu geben vermögen und in der Weise zur externen Validierung der JUSUS dienen. Aufgrund ihrer hohen Qualität werden zu diesem Zweck die kantonalen Polizeistatistiken aus Zürich und St. Gallen verwendet.

In diesem Kapitel wird zunächst auf das Verhältnis von registrierter Kriminalität und Kriminalitätswirklichkeit eingegangen und die Vor- und Nachteile der amtlichen Kriminalstatistiken erläutert. Dann werden auf Basis der Jugendstrafurteilsstatistik und der Polizeilichen Kriminalstatistik das Ausmass und die Entwicklung der Jugendkriminalität dargestellt. Abschliessend werden die erhobenen Befunde zusammengefasst und im Hinblick auf die leitenden Forschungsfragen diskutiert.

---

[130] Vgl. Kapitel 1.2, 3. Evaluationsleitfrage.

[131] Ein Überblick über die bisherigen Dunkelfelduntersuchungen in der Schweiz findet sich in Eisner et al. (2009) und in Aebersold (2011). Im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherung realisierte Prof. Christian Schwarzenegger (Institut für Rechtswissenschaft, Universität Zürich) eine Machbarkeitsstudie, die die Möglichkeiten zur Konzeption einer regelmässigen Dunkelfelderhebung abklärt (http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/schwarzenegger/forschung.html#38).

[132] Stand der JUSUS-Datenbank: 27.9.2011.

[133] Bis 2008 wurde diese Statistik vom Bundesamt für Polizei herausgegeben. Seitdem werden sämtliche Straftatbestände von allen Kantonen nach einheitlichen Kriterien erfasst und beim Bundesamt für Statistik in einem gemeinsamen Datenpool zusammengeführt. Im 2010 ist der erste vom Bundesamt für Statistik veröffentlichte Jahresbericht (2009) erschienen.

6.1 Problematik amtlicher Kriminalstatistiken

Kriminalität ist kein Sachverhalt, der einfach gemessen werden könnte, wie etwa die Länge, das Gewicht oder die Temperatur eines Gegenstandes, sondern hängt von der Struktur und Intensität strafrechtlicher Sozialkontrolle ab. Von der Menge der Ereignisse, die Opfer oder Tatzeugen wahrnehmen und als „kriminell" bewerten, wird nur ein Teil den Behörden gemeldet (Hellfeld), der grösste Teil verbleibt im – aus Sicht der Polizei – Dunkelfeld. Was im Hellfeld der amtlichen Kriminalstatistiken sichtbar wird, ist „ein Produkt eines langen Ausfilterungsprozesses, welcher mit der Begehung einer Straftat beginnt"[134] und mit beeinflusst wird von der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, der Registrierungspraxis der Polizei, der polizeilichen Aufklärungsquote, der Anklagepraxis der Jugendstrafbehörden und der Sanktionierungspraxis der Gerichte. Über die Zeit hinweg unterliegen diese Faktoren überdies dem Wandel und führen dazu, dass das Ausmass und die Entwicklung der Kriminalität „massiv unterschätzt"[135] wird. Registrierte Kriminalität ist somit kein repräsentativer Ausschnitt aus der Gesamtmenge aller gegen Strafrechtsnormen verstoßenden Handlungen. Die amtlichen Statistiken geben vermutlich weder den Umfang noch die Struktur noch die Betroffenheit unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen adäquat wieder. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung. Ohne Zusatzinformationen, insbesondere aus Dunkelfeldforschungen, bleibt ungewiss, ob die Zahlen der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken die Entwicklung der Kriminalitätswirklichkeit widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind.

6.1.1 Polizeiliche Kriminalstatistik der Schweiz (PKS)

Die Polizeiliche Kriminalstatistik gibt Auskunft über Umfang, Struktur und Entwicklung polizeilich registrierter Straftaten. Zum einen wird damit die seitens der Bevölkerung angezeigte Kriminalität, zum anderen die Kontrollkriminalität seitens der Polizei erfasst. Polizeilich nicht erfasste Ereignisse (Dunkelfeld) finden in dieser Statistik keinen Eingang. Straftaten, die im Strassenverkehr begangen wurden, sind ebenfalls nicht enthalten und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz werden in einer eigenen Statistik erfasst.[136] Da eine Tat erst dann zweifelsfrei der Jugendkriminalität zugeordnet werden kann, wenn sie aufgeklärt und ein jugendlicher Täter ermittelt worden ist, kann nicht die Statistik der registrierten Straf*taten*, sondern nur die Statistik über die von der Polizei ermittelten Straf*täter* (Straftäterstatistik) für Bewertungen über das Ausmass und die Entwicklung von Jugendkriminalität hinzugezogen werden. Ausser Acht bleiben somit jene Straftaten, die nicht aufgeklärt wurden. Damit wirken sich auch veränderte Aufklärungsquoten auf die in der polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesene Entwicklung der Jugendkriminalität aus.[137] Darüber hinaus ist es so, dass es nicht bei allen registrierten Strafanzeigen zu einer formellen Verurteilung kommt, z.B. weil mangels Beweisen der Beschuldigte frei gesprochen, auf eine Strafbefreiung gemäss Art. 21 JStG entschieden oder erfolgreich eine Mediation durchgeführt wird, weshalb die Anzahl Strafanzeigen respektive ermittelten Straftäter in der Regel deutlich höher ist als die Anzahl Verurteilungen. Die PKS wird seit 1982 systematisch geführt und wird seit ihrer Vereinheitlichung im 2009 durch das Bundesamt für Statistik herausgegeben. Zusammen mit der Jugendstrafurteilsstatistik bildet die PKS die einzige Quelle mit jährlichen Daten zur Entwicklung der Jugendkriminalität.

6.1.2 Schweizerische Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS)

In der Jugendstrafurteilsstatistik wird der jugendliche Straftäter wiederum nur dann erfasst, wenn auch tatsächlich ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet wurde und es zu einer Verurteilung gekommen ist.[138] Im Vergleich zur Polizeistatistik bildet die JUSUS indes die „tatsächliche" Kriminalität weniger gut ab und ist diesbezüglich weniger valide, da einer „goldenen Regel" der Kriminologie zufolge „Statistiken als umso

---

[134] Eisner et al. (2008: 34).
[135] Ebd.
[136] http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen__quellen/blank/blank/pk/01.html.
[137] Eisner et al. (2009: 34).
[138] Die JUSUS enthält alle Entscheide, die nach den Bestimmungen des Jugendstrafrechts gefällt werden und Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB), dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) und dem Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie Vergehen nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG; Art. 90.2, 91.1, 92.2, 93.1, 94.1 Abs. 1, 96.2 und 97) betreffen.

valider [gelten], je näher sie bei der Tatbegehung angesiedelt sind; als am validesten werden daher Polizeistatistiken und alle anderen Daten erachtet, die die gleich zu Beginn eines Verfahrens getroffenen Entscheidungen erfassen."[139] Da die Erhebung der JUSUS-Daten am Ende der Verfahrenskette stattfindet, wird sie durch weitere Selektionsprozesse beeinflusst. Zum einen spielt das Verhalten der Jugendanwälte und insbesondere ihre Anklage- und Einstellungspraxis eine Rolle. Zum anderen kann sich auch die Sanktionierungspraxis der Gerichte über die Zeit verändern. Diese Statistik ist deshalb besonders eignet, Rückschlüsse auf das Jugendstrafgesetz und dessen Anwendung zu ziehen und auch Aspekte wie Sanktionierungspraxis und Rückfallquoten zu analysieren. Die JUSUS wird seit 1999 vereinheitlicht geführt und vom Bundesamt für Statistik veröffentlicht.

6.2 Jugendstrafurteile – Umfang, Struktur und Entwicklung

Über die vergangenen zehn Jahre hat die Zahl der gefällten Urteile kontinuierlich zugenommen, im Durchschnitt um 2.4% bzw. 318 Urteile pro Jahr (vgl. Tabelle 20).[140] Die in früheren Jahren wellenförmigen Schwankungen (z.B. 2002: +945 vs. 2003: -214) haben sich seit 2007 verringert und der Verlauf ist gleichmässiger geworden. Die allgemeine Zunahme der gefällten Urteile scheint indes durch die Gesetzesrevision weder signifikant verstärkt noch abgeschwächt worden zu sein. In Bezug auf das Geschlecht, das Alter und die Nationalität lässt sich die Entwicklung wie folgt zusammenfassen: Der Anteil männlicher Jugendlicher nahm zugunsten weiblicher Jugendlicher in den letzten Jahren ab. Während dieser bis 2004 deutlich über 80% lag, fiel er im Folgejahr erstmals unter diese Grenze, wo er seither praktisch verharrte (2010: 77.7%).

Tabelle 20: Jugendstrafurteile, nach Geschlecht, Alter und Nationalität, 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt	12'149	11'369	12'603	13'548	13'334	14'143	13'968	13'852	14'184	14'644	15'175	15'644
Geschlecht												
Männlich	10'046	9'235	10'328	11'051	10'939	11'488	11'096	11'013	11'418	11'515	11'884	12'161
Weiblich	2'103	2'134	2'275	2'497	2'395	2'655	2'872	2'839	2'766	3'129	3'291	3'483
Altersgruppe												
Unter 15	2'796	2'720	2'719	2'756	2'605	2'798	2'999	3'167	3'620	3'616	3'579	3'545
Ab 15	9'353	8'649	9884	10'792	10'729	11'345	10'969	10'685	10'564	11'028	11'596	12'099
Nationalität												
Schweizer	7'098	7'000	8'066	8'380	8'216	8'687	8'805	8'910	9'572	10'198	10'327	10'781
Ausländer mit Wohnsitz	3'747	3'636	3'839	4'153	4'055	4'256	4'111	4'169	3'810	3'648	3'651	3'541
Asylsuchende	776	280	241	520	647	825	604	427	350	384	535	666
Ausländer o. Wohnsitz	520	451	450	484	413	367	439	338	268	252	403	476
Ohne Angaben	0	0	1	2	1	5	7	4	184	163	259	180

Die Altersgruppe der über 15-jährigen Täter nahm bis 2003 (80.5%) prozentual zu, sank dann bis 2007 (74.5%) auf Kosten der jüngeren Täter, und nahm nach der Gesetzesrevision wiederum zu, allerdings ohne mehr ganz das Niveau der früheren Jahre zu erreichen. In Bezug auf die Nationalität fällt auf, dass der Anteil Schweizer Jugendlicher von 2002 bis 2004 stagnierte (61.4% bis 61.9%), in den Folgejahren

[139] Killias (2002).
[140] Der markante Zuwachs im 2001 geht darauf zurück, dass Urteile von Erwachsenengerichten auf Grundlage des Jugendstrafrechts ab diesem Zeitpunkt ebenfalls in die JUSUS eingehen.

anwuchs und sich in den letzten drei Jahren auf einem Niveau von nahezu siebzig Prozent stabilisierte. Dementsprechend nahm der Anteil ausländischer Jugendlicher (mit und ohne Wohnsitz in der Schweiz sowie Asylsuchende), in den letzten Jahren ab (vgl. Anhang, Diagramm 62).

6.2.1 Veränderungen bei den Urteilsraten

Indem die Urteilsraten die Anzahl gefällter Urteile in ein Verhältnis zur Gesamtpopulation Jugendlicher setzen, ermöglichen sie Aussagen über die relative Abnahme oder Zunahme von kriminellen Handlungen. Die festgestellte Zunahme der absoluten Urteilszahlen könnte theoretisch auf eine gewachsene Population zurückzuführen sein, ohne dass sich dabei der prozentuale Anteil krimineller Jugendlicher verändert haben müsste. Die nachstehende Tabelle 21 zeigt jedoch, dass zwischen 1999 und 2010 auch die Urteilsraten im Durchschnitt um 2.5% pro Jahr zugenommen haben. Diese Steigerung kennzeichnet den gesamten Beobachtungszeitraum und bietet deshalb kaum einen Anhaltspunkt dafür, dass sich die Gesetzesrevision einen positiven oder negativen Beitrag dazu geleistet hätte.

Tabelle 21: Urteilsraten der minderjährigen Wohnbevölkerung, 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt	1‘621	1‘572	1‘732	1‘799	1‘761	1‘850	1‘844	1‘872	1‘922	2‘000	2‘039	2‘105
Geschlecht												
Männlich	2‘598	2‘486	2‘759	2‘848	2‘806	2‘912	2‘851	2‘899	3‘019	3‘067	3‘120	3‘209
Weiblich	587	602	642	688	660	730	782	787	762	872	895	944
Altersgruppe												
Unter 15	621	609	603	599	567	614	657	709	811	812	790	779
Ab 15	3‘316	3‘222	3‘672	3‘881	3‘794	3‘915	3‘763	3‘713	3‘641	3‘843	3‘987	4‘208
Nationalität												
Schweizer	2‘113	2‘043	2‘311	2‘363	2‘319	2‘430	2‘418	2‘423	2‘125	2‘797	2‘880	3‘037
Schweizerin	520	517	596	620	612	656	699	727	581	845	847	921
Ausländer	4‘437	4‘182	4‘465	4‘696	4‘648	4‘738	4‘514	4‘766	4‘408	4‘120	4‘055	3‘850
Ausländerin	848	937	823	952	847	1‘023	1‘109	1‘031	908	979	1‘084	1‘032

Ab 2004 haben die Urteilsraten bei den weiblichen Jugendlichen einen Zuwachs erfahren, der prozentual gesehen deutlich über demjenigen der männlichen Jugendlichen liegt, deren mittlere Urteilsrate aber mehr als fast vier Mal so hoch sind. Hinsichtlich der Altersgruppen fallen speziell die unter 15-Jährigen auf, deren Urteilsraten seit 2004 in stärkeren Mass gewachsen sind als diejenigen der über 15-Jährigen, die aber insgesamt deutlich höhere Werte aufweisen. Im Hinblick auf die Nationalität ist zu erkennen, dass die Zunahme bei den weiblichen Jugendlichen in erster Linie die Schweizerinnen und weniger die Ausländerinnen betrifft. Letztere weisen aber über die ganze Periode höhere Urteilsraten als die Schweizerinnen. In Bezug auf Geschlecht und Nationalität gibt es auch bei den männlichen Jugendlichen frappante Unterschiede: Bei den männlichen Schweizern stösst man auf wachsende Urteilsraten, während bei den Ausländern in den letzten Jahren ein deutlicher Rückgang auffällt. Allerdings liegen auch hier die Urteilsraten der Ausländer auf einem höheren Niveau.

6.2.2 Anzahl Verurteilungen pro Jugendlichen und Jahr

Mehr als ein Urteil pro Jahr stellt für einen Jugendlichen die grosse Ausnahme dar: Im Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2010 werden 92.7% der Jugendlichen in einem Jahr nicht mehr als einmal verurteilt, 6.4% zwei Mal und weniger als einer aus hundert Jugendlichen (0.9%) drei oder mehr Male pro Jahr, ohne signifikante Unterschiede für den Zeitraum vor und nach der Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes.

Im Hinblick auf die einzelnen Jahre schwankt die mittlere Zahl Verurteilungen pro Jugendlichen und Jahr über die gesamte Dekade nur sehr geringfügig zwischen 1.06 und 1.10; für die Vergleichsperioden 99/06 und 07/10 findet sich auch kein spezifischer Trend in eine bestimmte Richtung (vgl. Anhang, Diagramm 64). Zwischen 2001 bis 2004 ist ein marginaler Anstieg zu beobachten, dem in den Folgejahren ein stetiger Rückgang folgt, so dass ab 2007 ungefähr wieder das ursprüngliche Niveau erreicht wird.[141] Die Entwicklung der mittleren Anzahl Verurteilungen pro Jahr gibt folglich keinen Hinweis auf eine allgemein grössere Deliktintensität unter den Jugendlichen.

6.3 Ausgewählte Kriminalitätsbereiche

Da die Jugendgewalt in den letzten Jahren besonders intensiv diskutiert worden ist, wird die Untersuchung der Gewaltstraftaten diesem Abschnitt vorangestellt. In der Folge werden die Straftaten gegen Leib und Leben, die Straftaten gegen das Vermögen, die Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität, ausgewählte Straftaten, die unter den strafbaren weiteren Titel des Strafgesetzbuches geführt sind, sowie die Strassenverkehrsdelinquenz und Betäubungsmitteldelinquenz dargestellt. Mit Ausnahme der Gewaltstraftaten wird darauf verzichtet, die Entwicklung der Straftaten jeweils auf die Gesamtpopulation der gleichaltrigen Wohnbevölkerung zu beziehen (Urteilsraten), da die Berechnungen gezeigt haben, dass die seit 2005 leicht sinkende Population der Minderjährigen keinen signifikanten Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklungen hat und deshalb für die Interpretation nicht speziell berücksichtigt werden muss. Anzumerken ist, dass in den folgenden Abschnitten nicht mehr die gefällten Urteile, sondern die verurteilten Straftaten als Analyseeinheit dienen.

6.3.1 Gewaltstraftaten

Das zugrunde gelegte Gewaltkonzept basiert auf dem Bericht des EJPD über Jugendgewalt, in dem folgende Definition von Gewalt verwendet wird:

> „Als Jugendgewalt gelten vorsätzliche strafbare Handlungen von Personen unter 18 Jahren, die entweder gegen Leib und Leben (Tötungsdelikte, Körperverletzungen, usw.), gegen die Freiheit (Drohung, Nötigung, usw.) oder gegen die sexuelle Integrität (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, usw.) gerichtet sind.“[142]

Diese Definition soll durch die in der Polizeilichen Kriminalstatistik getroffene Unterscheidung von schweren und minderschweren Gewaltstraftaten erweitert werden. Demnach zählen zu den schweren angewandten Gewaltstraftaten die Tötungsdelikte (Art. 111 bis 116), die schwere Körperverletzung (Art. 122), die Vergewaltigung (Art. 190), die Geiselnahme (Art. 185) und der Raub (Art. 140 Abs. 4). Zu den minderschweren angewandten Gewaltdelikten gehören die einfache Körperverletzung (Art. 123), die Tätlichkeiten (Art. 126), der Raufhandel (Art. 133), der Angriff (Art. 134) der Raub (Art. 140 Abs. 1 bis 3), die Nötigung (Art. 181), die sexuelle Nötigung (Art. 189), die Drohung und Gewalt gegen Beamte (Art. 285), die Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183, 184) und die Erpressung (Art. 156 Abs. 3). Zu den minderschweren angedrohten Gewaltdelikten die Drohung (Art. 180) und die Erpressung (Art. 156 Abs. 1, 2, 4).

Seit 1999 hat sich die absolute Zahl der verurteilten Gewaltdelikte von 1'537 auf 3'447 (2010) mehr als verdoppelt. Diese Entwicklung erfolgte praktisch parallel zur Zunahme der gefällten Urteile, so dass ihr prozentualer Anteil weniger stark angewachsen ist: 1999 machten die Gewaltdelikte 8.4% aus, 2010 waren es 13.1% (+56%). Das starke Wachstum beschränkt sich hauptsächlich auf die Periode 2002 bis 2006. Danach stagniert die Entwicklung ungefähr auf dem erreichten Niveau (vgl. Tabelle 22) und nimmt erst im 2010 wieder stärker zu. Der allergrösste Teil der Gewaltdelikte gehört zur Kategorie der minderschweren Gewalt, während schwere Straftaten wie Tötungen, Vergewaltigungen oder schwere Körperverletzung aus statistischer Sicht selten vorkommen. Insgesamt bleibt unklar, ob es sich um eine längerfristige Trendwende handelt oder ob der erneute Anstieg im 2010 sich in den Folgejahren fortsetzen wird.

---

[141] Die Anzahl Verurteilungen und die Anzahl Verurteilte (1999-2010) sind in Tabelle 39 des Anhangs ausgewiesen.
[142] Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (2008: 6).

Tabelle 22: Jugendstrafurteile nach schweren und minderschweren Gewaltstraftaten (%Anteile in Klammer), 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt Straftaten	18'250	16'469	19'005	20'784	21'350	22'999	22'453	22'401	22'598	23'339	23'905	26‘506
davon insgesamt Gewaltstraftaten	1‘537 (8.4)	1‘501 (9.1)	1‘926 (10.1)	1‘925 (9.2)	2‘208 (10.3)	2‘597 (11.2)	2‘929 (13.0)	3‘128 (13.9)	3‘044 (13.5)	3‘176 (13.7)	3‘151 (13.3)	3‘447 (13.1)
davon schwere Gewaltstraftaten	21 (0.11)	17 (0.10)	26 (0.14)	23 (0.11)	30 (0.14)	40 (0.17)	35 (0.16)	50 (0.22)	54 (0.24)	51 (0.22)	40 (0.17)	68 (0.26)
davon minderschwere Gewaltstraftaten	1‘516 (8.3)	1‘484 (9.0)	1‘900 (10.0)	1‘902 (9.1)	2‘178 (10.2)	2‘557 (11.1)	2‘894 (12.9)	3‘078 (13.7)	2‘990 (13.2)	3‘125 (13.4)	3‘111 (13.1)	3‘379 (12.9)

Eisner et al. (2009: 10), die für die Jahre 1982 bis 2006 ebenfalls eine deutliche Zunahme bei den minderschweren Gewaltdelikten festgestellt haben, deuten diesen Befund weniger als Veränderung des realen Kriminalitätsgeschehens, sondern führen ihn, zumindest teilweise, auf eine verbesserte Aufklärungsquote der Polizei oder eine häufigere Anzeigeerstattung der Opfer zurück. Als Indiz, dass sich „die Sensibilisierung der Bevölkerung verstärkt hat, und vermehrt Anzeige erstattet oder Strafantrag gestellt wird, gilt, dass 85% des Anstiegs in der polizeilichen Kriminalstatistik auf die drei Antragsdelikte zurück gehen, während die schweren Offizialdelikte in den letzten Jahren nicht oder kaum zugenommen haben.“[143]

Die in den letzten Jahren zu beobachtende Entwicklung der schweren Gewaltstraftaten scheint allerdings dieser These zu widersprechen: Während die minderschwere Gewalt seit 2005 kaum zugenommen hat, haben die schweren Offizialdelikte, trotz nach wie vor sehr geringer Fallzahlen, in jüngerer Zeit doch einen deutlichen Zuwachs erfahren. Was diese schweren Straftaten anbelangt, scheint das von Eisner auf die leichteren Antragsdelikte bezogene Argument einer häufigeren Anzeigeerstattung oder Stellung eines Strafantrags durch die Opfer nicht zu greifen; plausibler scheint die Annahme einer realen Zunahme.

Zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangt man, wenn man die registrierten Gewaltstraftaten auf die demografische Entwicklung der gleichaltrigen Wohnbevölkerung bezieht.[144] Auf 100‘000 Jugendliche gerechnet wurden 1999 bis 2010 durchschnittlich pro Jahr 351 Gewaltstraftaten registriert, 346 (98.6%) minderschwere und 5 (1.4%) schwere. Über den gesamten Beobachtungszeitraum hat diese Rate jährlich um durchschnittlich 7.5% zugenommen. Das nachstehende Diagramm verdeutlicht, dass die markanteste Wachstumsphase namentlich die Jahre 2000 bis 2006 vor der Gesetzesrevision betrifft, mit einer mittleren Zunahme von 31 verurteilten Straftaten pro Jahr. Nach Inkrafttreten des neuen JStG hat sich die mittlere Zuwachsrate auf 8 Straftaten deutlich reduziert. Dieser Rückgang lässt sich sowohl bei den schweren Gewaltstraftaten, als auch bei den minderschweren beobachten (vgl. Anhang, Tabelle 40). Der im 2010 erfolgende Anstieg stellt allerdings in Frage, ob sich seit 2007 tatsächlich eine Trendwende ereignet hat. Angesichts dieser Situation kann man zumindest den Schluss ziehen, dass die Gesetzesrevision zwar keinen Rückgang bewirkt, allerdings das Wachstum auch nicht verstärkt hat.

[143] Eisner et al. (2009:10).
[144] Aufgrund der Daten war eine Berechnung der gefällten Urteile mit Gewaltstraftaten nicht möglich.

Diagramm 10: Schwere und minderschwere Gewaltstraftaten auf 100‘000 der gleichaltrigen Wohnbevölkerung, 1999-2010

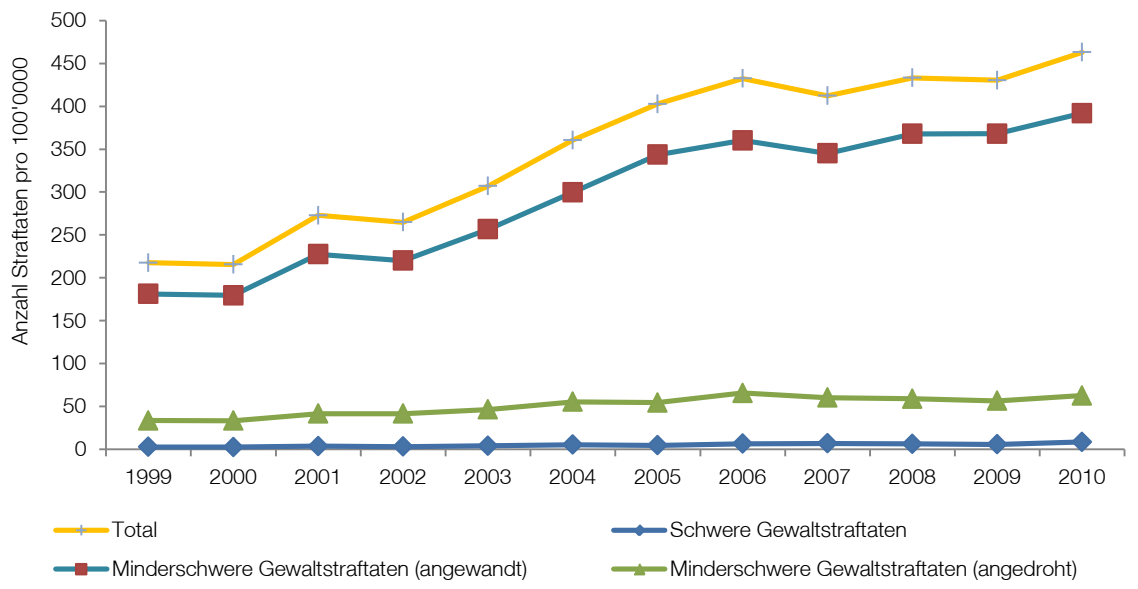

Vergleicht man die Geschlechter, die Altersgruppen und die Nationalitäten miteinander, gestaltet sich die „Rangfolge“ der mittleren Gewaltraten über alle Kategorien sehr stabil: Bei den schweren Gewaltstraftaten kennzeichnet die über 15-Jährigen die höchste Rate (12.3), dicht gefolgt von den ausländischen Jugendlichen (11.6), den männlichen Jugendlichen (9.5), mit deutlichem Abstand auf die Schweizer Jugendlichen (3.3), die unter 15-Jährigen (0.8) und die weiblichen Jugendlichen (0.4). Demgegenüber weisen bei den minderschweren angewandten und angedrohten Gewaltstraftaten die ausländischen Jugendlichen die höchsten Raten aus (750 bzw. 128), ansonsten bleibt sich die Reihenfolge gleich: Auf sie folgen die über 15-Jährigen (630 bzw. 103) und ferner die männlichen Jugendlichen (513 bzw. 85), mit klarem Vorsprung auf die Schweizer Jugendlichen (175 bzw. 30), die unter 15-Jährigen (99 bzw. 21) und die weiblichen Jugendlichen (61 bzw. 21).[145] Im Vergleich der verurteilten Gewaltstraftaten der Jahre vor und nach der Gesetzesreform, springt ein je nach Gruppe mehr oder weniger starker Rückgang ins Auge: In absteigender Folge sinkt die Rate am meisten bei den Mädchen, dicht gefolgt von den ausländischen Jugendlichen, mit etwas Abstand auf die über 15-Jährigen und die männlichen Jugendlichen, und weiter entfernt von den unter 15-Jährigen und an letzter Stelle den Schweizer Jugendlichen.

Diese Veränderungen entsprechen dem bisher gewonnenen Eindruck, dass die registrierten Gewaltstraftaten in der letzten Dekade erheblich zugenommen haben, unabhängig von der demografischen Entwicklung. Gleichzeitig zeigt sich, dass sich die allgemeine Aufwärtsdynamik zeitgleich zur Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes beruhigt hat und erst im letzten Jahr ein neuerlicher Anstieg festzustellen ist.

6.3.2 Straftaten gegen Leib und Leben

Die Auswahl von Straftaten gegen Leib und Leben basiert auf den Kategorien der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und umfasst namentlich die einfache Körperverletzung (Art. 123), die schwere Körperverletzung (Art. 122), die Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 3), den Raufhandel (Art. 133), den Angriff (Art. 134), und verschiedene Tötungsdelikte, darunter die Tötung, den Mord und den Totschlag (Art. 111 bis Art. 113).

Insgesamt haben die Straftaten gegen Leib und Leben über den beobachteten Zeitraum kontinuierlich zugenommen, sowohl was ihre absolute Zahl anbelangt, wie auch ihr Prozentanteil an den verurteilten

[145] Für die exakten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 41, 42 und 43.

Straftaten (vgl. Tabelle 23). Diese Steigerung hat jedoch seit 2005 etwas an Dynamik verloren und hat sich seither auf dem höheren Niveau eingependelt.

Tabelle 23: Jugendstrafurteile nach strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, insgesamt (1999-2010)

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt Leib und Leben	822	790	1‘029	1‘078	1‘227	1‘450	1‘774	1‘879	1‘920	1‘988	1‘940	2‘142
%Leib und Leben	4.5	4.8	5.4	5.2	5.8	6.3	7.9	8.4	8.5	8.5	8.1	8.1
Total Straftaten	18‘250	16‘469	19‘005	20‘784	21‘350	22‘999	22‘453	22‘401	22‘598	23‘339	23‘905	26‘506

Aus Diagramm 11 (s. unten) hervor, dass der weitaus grösste Teil der Straftaten gegen Leib und Leben die Tätlichkeiten betreffen, gefolgt von den einfachen Körperverletzungen, die hinsichtlich des im StGB angedrohten Strafmasses, das hier zur Einschätzung der Deliktschwere beigezogen wird, als eher weniger gravierende Delikte bezeichnet werden können (Tätlichkeiten: Busse, einfache Körperverletzung: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe).[146] Ihr gemeinsamer Anteil an der Gesamtzahl Straftaten ist im Zeitraum vor und nach 2007 von 4.9% auf 6.2% gestiegen (+27%) und im Weiteren hat der Prozentanteil des Raufhandels, der betreffend Schwere mit der einfachen Körperverletzung gleichgesetzt wird (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre oder Geldstrafe), im besagten Zeitraum von 7.0% auf 8.1% zugenommen (+15.7%). Im Weiteren ist dem Diagramm zu entnehmen, dass die minderschweren Straftaten während mehreren Jahren ansteigen und seit 2005/2006 eher stagnieren, um im 2010 erneut zu wachsen.

Bei der Tötung (Freiheitsentzug nicht unter 5 Jahren), dem Mord (Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren) und dem Totschlag (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren), Angriff (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe) und schwere Körperverletzung (Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren) handelt es sich um schwerere Straftaten, die vom Gesetz mit hohen Strafen bedroht sind. Insbesondere was die Tötung oder die schwere Körperverletzungen betrifft, handelt es sich statistisch gesehen um seltene Ereignisse: In absoluten Zahlen gemessen gibt es in der gesamten Vergleichsperiode jährlich nicht mehr als zwölf Tötungsdelikte (2010) und der Höchstwert bei den schweren Körperverletzungen beläuft sich auf 45 Delikte (2008). Der Anteil schwerer Straftaten gegen Leib und Leben an der Gesamtzahl abgeurteilter Straftaten hat bis 2005 zugenommen (1999: 0.4% bzw. 67 Delikte vs. 2005: 1.3% bzw. 286 Delikte); dabei geht der allergrösste Teil zulasten des Angriffs, während sich die schwere Körperverletzung und die Tötungsdelikte praktisch konstant verhalten. In den Folgejahren hat sich dieses Wachstum jedoch vermindert, erst im 2010 weisen die Zahlen wieder nach oben (vgl. Anhang, Tabelle 44).

Insgesamt deuten die Zahlen ab 2005/2006 auf eine gewisse Stagnation der Straftaten gegen Leib und Leben hin. Wegen des jüngsten Anstiegs im 2010 wäre es indes verfrüht von einer Trendwende zu sprechen. In Bezug auf das neue JStG ist aufgrund der vorhandenen Daten zu sagen, dass es sich weder im positiven noch negativen Sinn wesentlich auf das Verhalten der Jugendlichen ausgewirkt zu haben scheint. Eine eindeutige Interpretation scheint aber auch in dieser Hinsicht kaum möglich.

[146] Die im Strafgesetzbuch bestimmten Strafmasse sind für das Jugendstrafrecht zwar nicht direkt anwendbar, sagen aber etwas über den allgemeinen Schweregrad einer Straftat aus.

Diagramm 11: Jugendstrafurteile nach Straftaten gegen Leib und Leben (1999-2010)

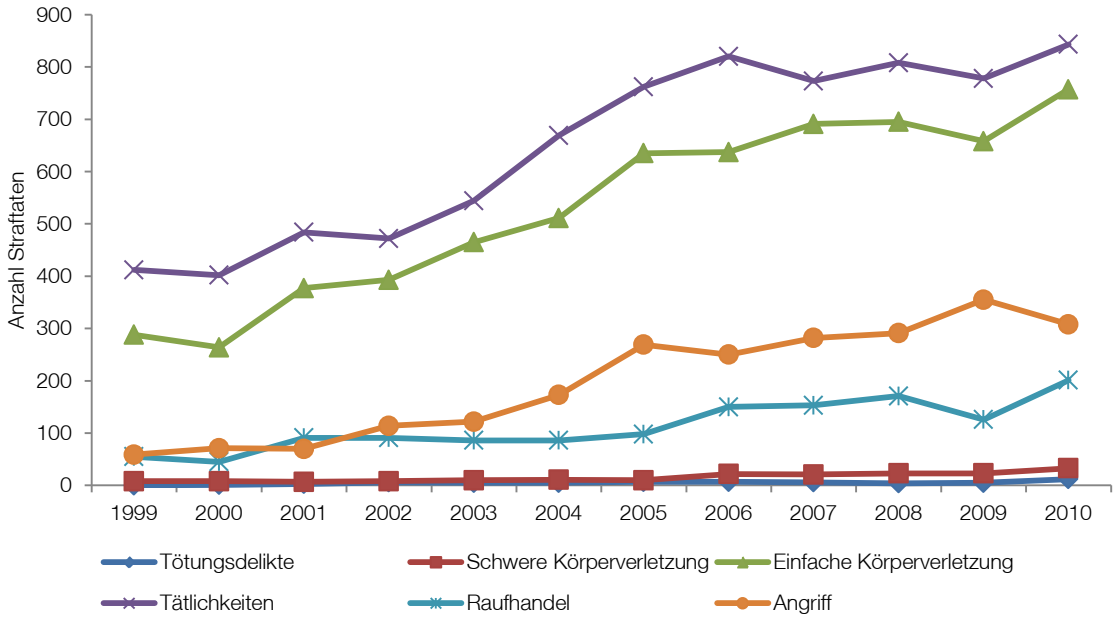

6.3.3 Straftaten gegen das Vermögen

Zu den ausgewählten strafbaren Handlungen gegen das Vermögen gehören der Diebstahl (Art. 139 Abs. 1), der Raub (Art. 140 Abs. 1), die Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1), die Hehlerei (Art. 160 Abs. 1) und die Erpressung (Art. 156 Abs. 1). Gesamthaft verläuft die Entwicklung der Vermögensdelikte relativ konstant (+2.6% pro Jahr). Gegenüber den Vorjahren haben ab 2005 die absoluten Deliktzahlen weniger stark zugenommen und in den Folgejahren das erreichte Niveau ungefähr gehalten, während für 2010 wiederum ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist.

Tabelle 24: Jugendstrafurteile nach strafbaren Handlungen gegen das Vermögen, insgesamt (1999-2010)

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt Vermögen	6'354	5'832	6'185	6'609	6'967	7'491	7'635	7'772	7'679	7'976	7'952	8'333
%Vermögen	34.8	35.4	32.5	31.8	32.6	32.6	34	34.7	34	34.2	33.3	31.4
Total Straftaten	18‘250	16‘469	19‘005	20‘784	21‘350	22‘999	22‘453	22‘401	22‘598	23‘339	23‘905	26‘506

Zu den weitaus häufigsten Vermögensdelikten gehören der Diebstahl und die Sachbeschädigung, während im Unterschied dazu die Hehlerei, der Raub und die Erpressung aus statistischer Sicht selten vorkommen. Der besagte Eindruck einer stagnierenden Fortentwicklung wird für sämtliche Vermögensdelikte bestätigt: Alle Straftaten haben vor der Revision leicht stärker zugenommen als danach. Jedoch fällt diese Abflachung zeitlich nicht mit der Gesetzesrevision zusammen, sondern reicht weiter zurück, was einen Zusammenhang ausschliesst. Darüber hinaus wird für 2010 wiederum ein Anstieg festgestellt, der eine eindeutige Interpretation verhindert.

Diagramm 12: Jugendstrafurteile nach strafbaren Handlungen gegen das Vermögen (1999-2010)

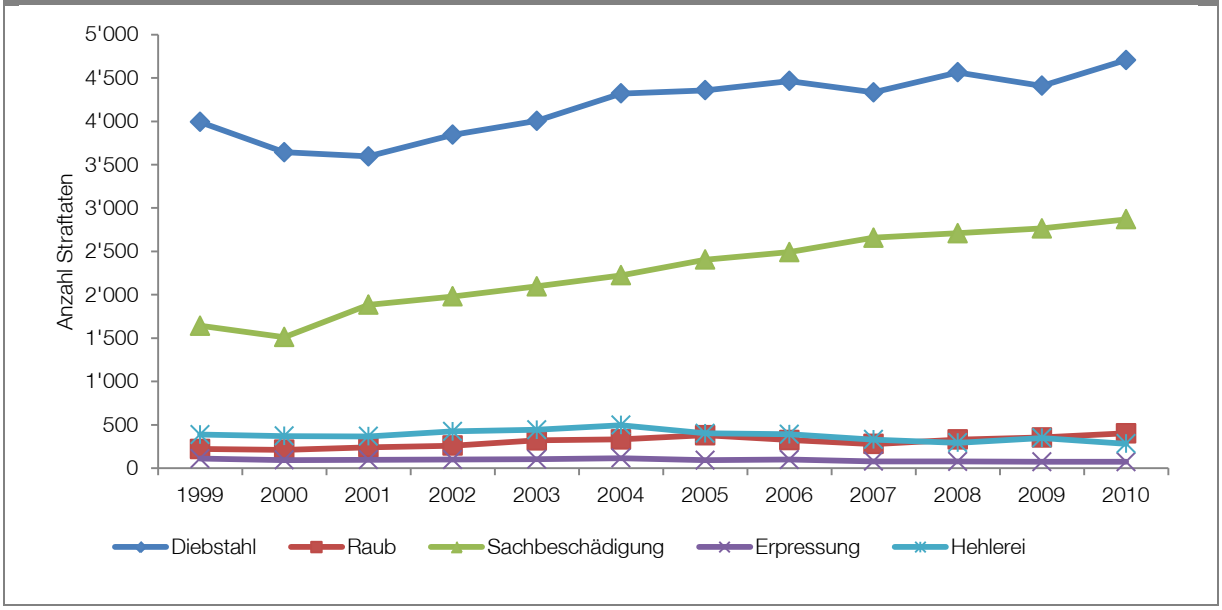

6.3.4 Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Der vierte Titel des StGB umfasst die Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, wovon die Drohung (Art. 180), die Nötigung (Art. 181) und der Hausfriedensbruch (Art. 186) ausgewählt wurden. Die Straftaten gegen die Freiheit nehmen in absoluten Zahlen über die Beobachtungsperiode stets leicht zu, im Jahresdurchschnitt um 7.1%. Diese Steigerung vollzieht sich grösstenteils in den Jahren bis 2005, während sie in den Folgejahren zurückgeht und erst im 2010 wieder stärker wird. Praktisch analog dazu ist auch der Prozentanteil der Vermögensdelikte an der Gesamtzahl registrierter Straftaten von etwas weniger als sechs Prozent auf fast acht Prozent bis 2006 angewachsen und in den letzten Jahren auf diesem Niveau verharrt.

Tabelle 25: Jugendstrafurteile nach Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, insgesamt (1999-2010)

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt Freiheit	1‘064	906	1‘116	1‘176	1‘374	1‘557	1‘647	1‘775	1‘811	1‘859	1‘987	2‘170
%Freiheit	5.8	5.5	5.9	5.7	6.4	6.8	7.3	7.9	8.0	8.0	8.3	8.2
Total Straftaten	18‘250	16‘469	19‘005	20‘784	21‘350	22‘999	22‘453	22‘401	22‘598	23‘339	23‘905	26‘506

Das nachstehende Diagramm zeigt, dass der Hausfriedensbruch den grössten Anteil an den verurteilten Straftaten ausmacht: Vergleicht man die Zeit vor und nach der Gesetzesrevision, hat dessen Anteil von 4.5% auf 5.9% zugenommen, die Drohung von 1.2% auf 1.5% und die Nötigung ist von 2.0% auf 1.3% zurückgegangen (vgl. Anhang, Tabelle 46). In Bezug auf die Anzahl Straftaten steigt der Hausfriedensbruch praktisch über die gesamte Zeitperiode kontinuierlich an, während die Drohung und die Nötigung bis 2006 ansteigen und in den Folgejahren mehr oder weniger auf demselben Niveau verharren. Die Entwicklung der ausgewählten Straftaten scheint indessen ohne erkennbaren Einfluss der Gesetzesrevision abzulaufen.

Diagramm 13: Jugendstrafurteile nach Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit (1999-2010)

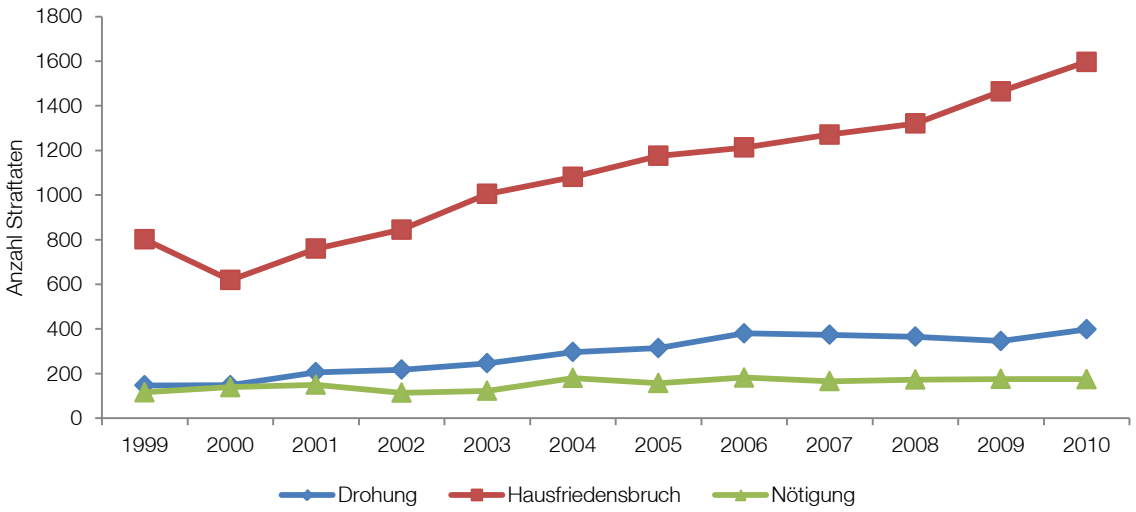

6.3.5 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität umfassen die sexuelle Handlung mit Kindern (Art. 187), die sexuelle Nötigung (Art. 189) und die Vergewaltigung (Art. 190). Das Strafgesetzbuch spricht von einer sexuellen Handlung mit Kindern, wenn das Opfer unter 16 Jahre alt ist und die Altersdifferenz mehr als drei Jahre beträgt (z.B. sexuelle Handlung zwischen einer 13-jährigen und einem 17-jährigen Jugendlichen). Insgesamt machen sie nur einen sehr geringen Teil der gesamthaft registrierten Straftaten aus, der über die Vergleichsperiode hinweg auch kaum Schwankungen unterliegt (vgl. Tabelle 26). Im Durchschnitt ist für 1999 bis 2006 ein Anteil von 0.8% festzustellen, nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision bleibt es praktisch unverändert bei 0.7%. Im Durchschnitt wächst die Anzahl Straftaten um 5.2% pro Jahr. Mit Blick auf die mittleren Veränderungsraten (d.h. prozentuale Zu-/Abnahme pro Jahr) findet sich, dass die sexuellen Handlungen mit Kindern von 13.3% vor auf minus 10.9% nach der Gesetzesrevision abnehmen und die sexuelle Nötigung von 16.8% auf minus 10.4%, während die Vergewaltigung praktisch konstant bleibt (vgl. Anhang, Tabelle 47).

Tabelle 26: Jugendstrafurteile nach strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität (1999-2010)

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt sexuelle Integrität	116	138	168	121	161	178	148	237	217	172	156	149
%sexuelle Integrität	0.6	0.8	0.9	0.7	0.8	0.8	0.7	1.1	1	0.7	0.7	0.6
Total Straftaten	18'250	16'469	19'005	20'784	21'350	22'999	22'453	22'401	22'598	23'339	23'905	26'506

Diese sinkenden Tendenzen werden auch im nachstehenden Diagramm augenfällig, das die Anzahl verurteilter Straftaten gegen die sexuelle Integrität abbildet. Im Unterschied zu den meisten oben dargestellten Kriminalitätsbereichen, ergibt sich für 2010 auch keine Zunahme. Gleichwohl bietet der stark wellenförmige Verlauf keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gesetzesrevision den umrissenen Verlauf beeinflusst hätte.

Diagramm 14: Jugendstrafurteile nach Straftaten gegen die sexuelle Integrität (1999-2010)

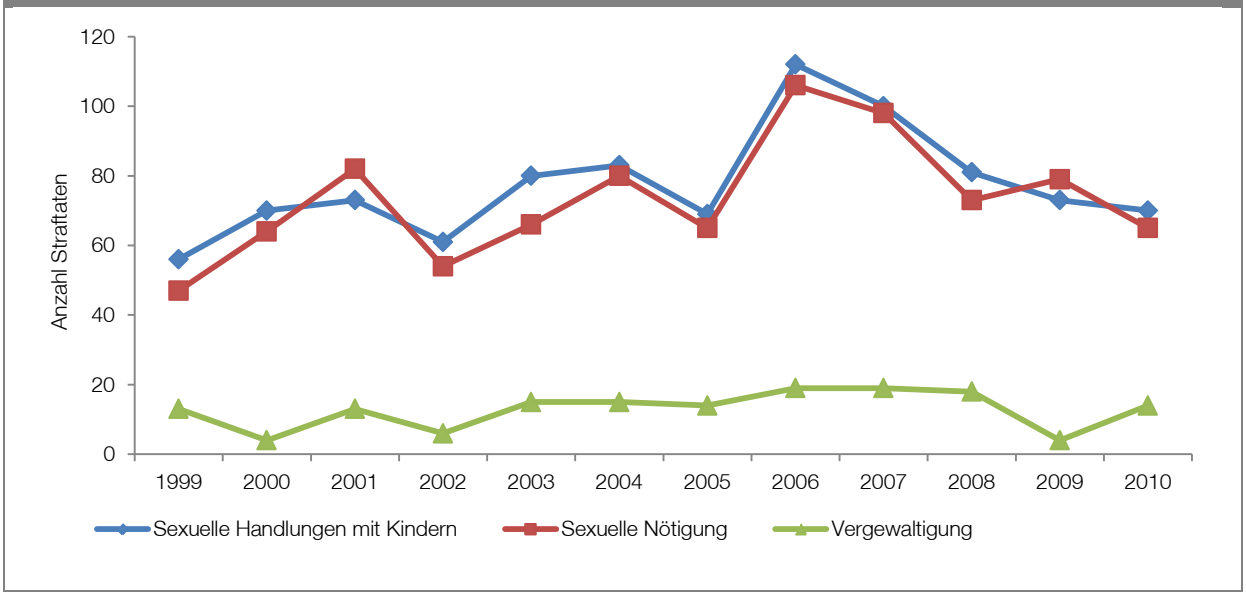

6.3.6 Strafbare weitere Titel des StGB

Zu den weiteren ausgewählten Straftaten gemäss StGB gehören die Brandstiftung (Art. 221), die Fälschung von Ausweisen (Art. 252) und die Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285). Die absolute der Verurteilungen hat im Beobachtungszeitraum um durchschnittlich 12.4% pro Jahr zugenommen. Hingegen ist der prozentuale Anteil an den Straftaten über diese Zeit praktisch konstant geblieben (1999 bis 2006: 2.1%, 2007-2010: 2.4%). In Bezug auf die einzelnen Straftaten machen das Fälschen von Ausweisen und die Brandstiftung den Grossteil aus, während die Gewalt und Drohung gegen Beamte weniger häufig vorkommt (vgl. Anhang, Tabelle 48). Die zu beobachtende Zunahme der Anzahl Straftaten geht massgeblich auf den markanten Anstieg des Fälschens von Ausweisen zurück, wogegen die Brandstiftung und die Gewalt und Drohung gegen Beamte relativ konstant geblieben sind. Die Erklärung dafür findet sich im neuen Ausländergesetz (AuG), das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Seither wird die Fälschung von Ausweisen nach dem Strafgesetzbuch geahndet (Art. 252 StGB), während zuvor das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) relevant war.

Tabelle 27: Jugendstrafurteile nach strafbaren weiteren Titel des StGB (1999-2010)

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt weitere Titel StGB	276	275	389	381	373	408	441	470	574	671	729	933
%weitere Titel StGB	1.5	1.7	2.0	1.8	1.7	1.8	2.0	2.1	2.5	2.9	3.0	3.5
Total Straftaten	18'250	16'469	19'005	20'784	21'350	22'999	22'453	22'401	22'598	23'339	23'905	26'506

Diagramm 15: Jugendstrafurteile nach strafbaren weiteren Titeln des StGB (1999-2010)

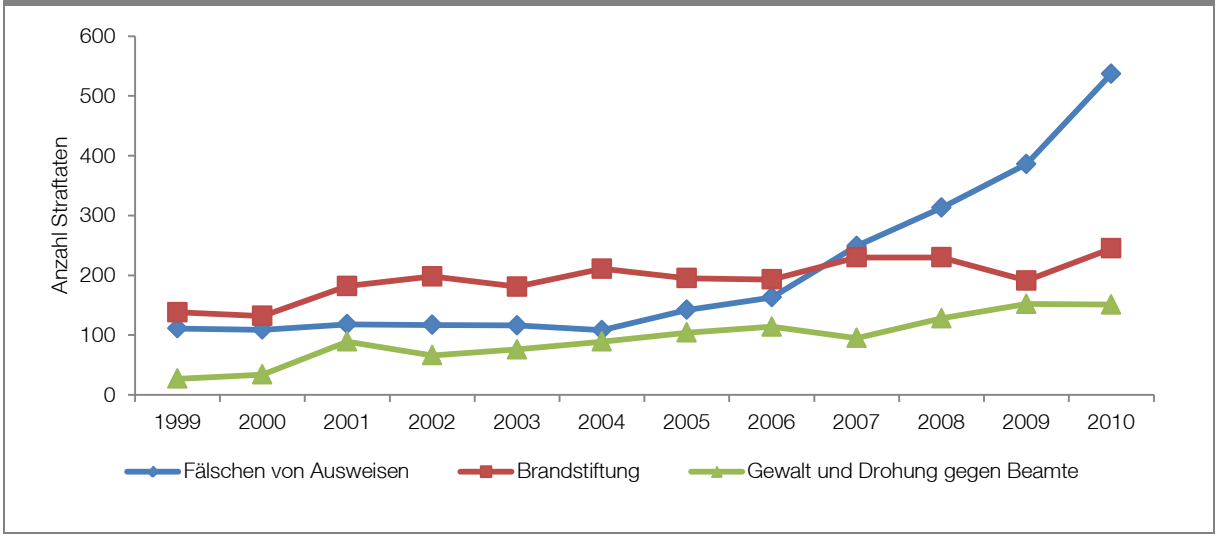

6.3.7 Strassenverkehrsdelinquenz

Für diesen Bereich wurde die Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 SVG), die Entwendung zum Gebrauch (Art. 94 SVG) und das Fahren ohne Führerausweis berücksichtigt (Art. 95 SVG). Über die gesamte Periode betrachtet nehmen die verurteilten SVG-Delikte um durchschnittlich 5.3% pro Jahr zu, während sich der prozentuale Anteil an den gefällten Urteilen kaum verändert. Der grösste Anstieg vollzieht sich in den Jahren 2000 bis 2005 und geht in den Folgejahren stark zurück (vgl. Tabelle 28). Obwohl dieser Abschwung bereits vor Inkrafttreten des JStG einsetzt, fallen die Schwankungen seither weniger starke aus und darüber hinaus sind in den beiden letzten Jahren negative Raten zu verzeichnen. So sind die SVG-Delikte seit 2008 stagnierend und seit 2009 leicht rückläufig. Im Hinblick die einzelnen Delikte ist ersichtlich, dass die Entwendung zum Gebrauch und das Fahren ohne Führerausweis etwas häufiger vorkommen als die Verletzung von Verkehrsregeln, die sich jedoch in den letzten Jahren den beiden anderen Kategorien angenähert hat (vgl. Anhang, Tabelle 49).

Tabelle 28: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten: SVG-Delikte (1999-2010)

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt SVG-Delikte	1'639	1'281	1'599	1'817	2'285	2'365	2'547	2'496	2'557	2'831	2'796	2'637
%SVG-Delikte	9.0	7.8	8.4	8.7	10.7	10.3	11.3	11.1	11.3	12.1	11.7	10.0
Total	18'250	16'469	19'005	20'784	21'350	22'999	22'453	22'401	22'598	23'339	23'905	26'506

Diagramm 16: Jugendstrafurteile nach Strassenverkehrsdelinquenz (1999-2010)

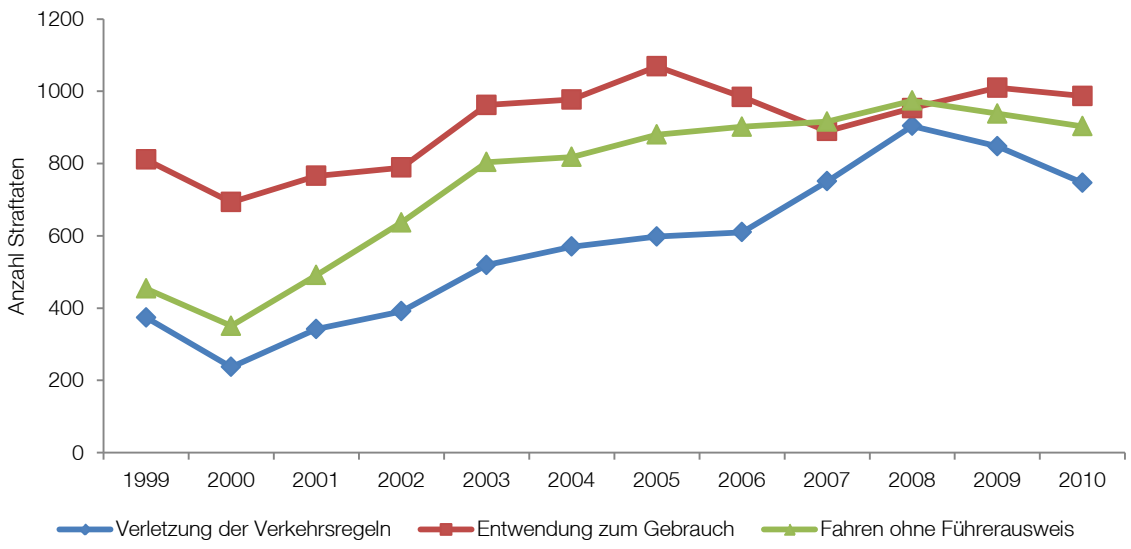

6.3.8 Betäubungsmitteldelinquenz

Der Konsum von Betäubungsmitteln (Art. 19a) kann aufgrund seines verbreiteten Vorkommens mit hohen Anteilen zwischen 18% (2010) und 36% (2000) als typisches Jugenddelikt bezeichnet werden, während der Handel von Betäubungsmitteln (Art. 19) im beobachteten Zeitfenster rund zwei bis acht Mal weniger häufig ist. Die Betäubungsmitteldelikte haben vor allem zwischen 1999 und 2002 einen wesentlichen Anteil der Jugenddelinquenz ausgemacht, während ihr Anteil bis 2006 auf unter zwanzig Prozent zurückgegangen ist – eine Marke, die sich in den nachfolgenden Jahren kaum mehr verändert. Der Abschwung findet hauptsächlich vor der Gesetzesrevision statt und verharrt in den Folgejahren auf dem tieferen Niveau. Erst in den letzten beiden Jahren haben die verurteilten Betäubungsmitteldelikte wieder etwas zugenommen, ohne jedoch die Werte vor 2006 zu erreichen. Im Weiteren ist der Prozentanteil des Konsums von Betäubungsmitteln an der Gesamtzahl verurteilter Straftaten gegenüber dem Handel etwas weniger stark zurückgegangen: Während der Konsum bereits etwas früher abzunehmen beginnt und sich von 24.1% (2002) auf 16.2% (2010) verringert, setzt beim Handel der Abwärtstrend später ein, dafür reduziert er sich von 8.1% (2004) auf 2.1% (2010), was einen Rückgang um rund 74% bedeutet (vgl. Anhang, Tabelle 50).

Tabelle 29: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten BetmG-Delikte, insgesamt

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt BetmG-Delikte	5'407	5'170	5'844	6'637	6'000	6'367	4'960	4'466	3'974	4'212	4'701	4874
%BetmG-Delikte	29.6	31.4	30.7	31.9	28.1	27.7	22.1	19.9	17.6	18.0	19.7	18.4
Total Straftaten	18'250	16'469	19'005	20'784	21'350	22'999	22'453	22'401	22'598	23'339	23'905	26'506

Diese Veränderung in der Deliktstruktur hängt vermutlich weniger mit dem realen Vorkommen zusammen, sondern beruht eher auf einer veränderten Registrierungspraxis, wonach die Polizei mit der Zeit dazu übergegangen sein könnte, kleinere Mengen Betäubungsmittel nicht mehr als „Handel“, sondern als „Eigenkonsum“ anzuzeigen. Gemäss dem nachstehenden Diagramm hat seit 2007 die Anzahl Konsumdelikte wieder etwas zugenommen, während beim Handel sich der Rückgang fortgesetzt hat.

Diagramm 17: Jugendstrafurteile nach ausgewählten BetmG-Delikten (1999-2010)

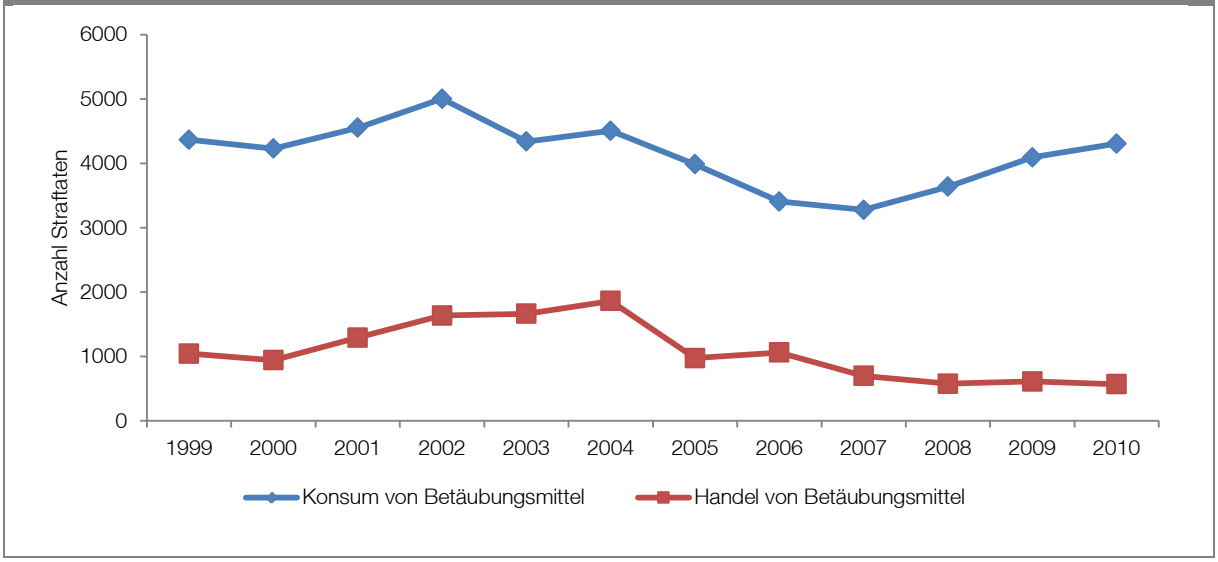

6.4 Kriminalitätsentwicklung aus Sicht der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

6.4.1 Zählweise und Aussagekraft der Polizeistatistik

Die erhobenen Befunde zu den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen in verschiedenen Kriminalitätsbereichen bieten eine ergänzende Perspektive auf die Jugendkriminalität. Dabei ist der Hinweis wichtig, dass die Polizeistatistik der Verurteiltenstatistik zeitlich vorauseilt, weil von Tatdatum bis Urteilsdatum durchschnittlich rund fünf Monate vergehen (vgl. Kapitel 7.5); es kommt daher vor, dass sich eine Anzeigenzunahme in der Verurteiltenstatistik teils erst im Folgejahr auswirkt, was zu gegenläufigen Entwicklungen führen kann. Die beiden Statistiken unterscheiden sich auch in der Zählweise: In der JUSUS werden die gefällten Urteile oder die verurteilten Straftaten gezählt, wogegen es in der PKS die Anzahl ermittelter Tatverdächtiger für eine Straftat sind, d.h. es wird nicht die gesamte Anzahl Anzeigen oder Straftaten ausgewiesen, sondern nur der Teil, für den ein konkreter Tatverdächtiger ermittelt wurde.

Unter den berücksichtigten Titeln „Straftaten gegen Leib und Leben“, „Straftaten gegen das Vermögen“, „Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit“, „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität“, „Strafbare weitere Titel des StGB“ und „Betäubungsmitteldelinquenz“ sind jeweils nicht alle Straftaten nach StGB bzw. BetmG erfasst, sondern nur eine den vorigen Abschnitten entsprechende Auswahl davon.[147] Allein bei den Straftaten gegen Leib und Leben und den Gewaltstraftaten ergibt sich eine Abweichung von der vorherigen Definition (vgl. Abschnitt 6.3.8): Die Straftaten gegen Leib und Leben umfassen die Tötungsdelikte, die einfache Körperverletzung, die schwere Körperverletzung, die Tätlichkeiten, den Raufhandel und den Angriff. In der PKS Zürich fehlen bis 2008 der Raufhandel und der Angriff, weshalb sie zur besseren Vergleichbarkeit der Zeitreihe nicht berücksichtigt werden sollen, ferner ist in der PKS St. Gallen bis 2007 nicht zwischen schwerer und einfacher Körperverletzung differenziert.

6.4.2 Befunde zu ausgewählten Kriminalitätsbereichen

Allgemein kann festgestellt werden, dass beide amtlichen Statistiken die Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens jeweils ähnlich wiedergeben und somit die Befunde aus den vorherigen Abschnitten grundsätzlich bestätigt werden.

Über den gesamten Beobachtungszeitraum 2003-2010 dokumentieren sowohl die kantonalen Urteilsstatistiken, wie auch die Polizeistatistiken eine gewisse Zunahme der *Gewaltstraftaten* (vgl. Anhang, Dia-

[147] Da Strassenverkehrsdelikte in der KRISTA SG und ZH für den Betrachtungszeitraum nicht vollständig dokumentiert sind, wurden sie für die Analyse ebenfalls nicht berücksichtigt.

gramm 73). Für St. Gallen deuten JUSUS und PKS auf eine ab 2007 beginnende Stagnation hin, während für Zürich die JUSUS seit 2007 leicht steigt und die PKS stark schwankt und daher keine eindeutige Entwicklung verrät. Dieser Befund deckt sich ungefähr mit der schweizweiten Entwicklung der Gewaltstraftaten.[148]

In beiden Kantonen verlaufen die *Straftaten gegen Leib und Leben* relativ konstant. Es gibt zwar wellenförmige Schwankungen, doch verlaufen diese meist innerhalb der gleichen Bandbreite. Diese Entwicklung wird von der JUSUS und der PKS zwar ähnlich, aber unterschiedlich deutlich dokumentiert: in St. Gallen ist der Verlauf praktisch parallel, während er in Zürich weniger gleichmässig ist. Die für die Schweiz nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision zu beobachtende Stagnation der Zuwachsraten bei den Verurteilten widerspiegelt sich grundsätzlich in beiden Kantonen (vgl. Anhang, Diagramm 67). Die einfache Körperverletzung und die Tätlichkeiten machen den allergrössten Teil der Straftaten gegen Leib und Leben aus. Gemäss der PKS ZH haben namentlich die Anzeigen wegen schwerer Körperverletzung und Tötungsdelikten in den beiden letzten Jahren zugenommen. Da sich dieser Trend in der JUSUS ZH nicht wiederfindet, sonder diese vielmehr auf eine stärkere Zunahme bei der einfachen Körperverletzung hinweist, kann dies als Hinweis auf eine veränderte Registrierungspraxis der Polizei verstanden werden: Bei einem Teil der Anzeigen wegen schwerer Körperverletzung handelt es sich aus der Sicht der Jugendanwälte oder der Gerichte um einfache Körperverletzungen (vgl. Anhang, Tabelle 51/Tabelle 52). Demgegenüber verlaufen in St. Gallen die beiden Statistiken relativ gleichmässig. Allein für die einfache Körperverletzung fällt eine stetige Zunahme auf, die sich bei den Verurteilungen so nicht wiederfindet. Es finden sich somit in beiden Kantonen gewisse Anzeichen dafür, dass das Anzeigeverhalten respektive die Registrierungspraxis der Polizeicorps sensibler geworden ist: entgegen den Verurteilungen werden in Zürich häufiger schwerere Tatbestände zur Anzeige gebracht und in St. Gallen hat die Häufigkeit der angezeigten Körperverletzungen überproportional zu den Verurteilungen zugenommen.

Die *Straftaten gegen das Vermögen* umfassen den Diebstahl, den Raub, die Sachbeschädigung, die Hehlerei und die Erpressung. Insgesamt verläuft deren Entwicklung relativ konstant und wellenförmige Schwankungen kommen kaum vor (vgl. Anhang, Diagramm 68). Der Verlauf der JUSUS und PKS gestaltet sich gleichförmig mit den typischen Phasenverschiebungen, so dass sich eine steigende Anzeigenzahl in der JUSUS teilweise erst im Folgejahr bemerkbar macht. Unter den ausgewählten Straftaten machen der einfache Diebstahl und die Sachbeschädigung mehr als neunzig Prozent aus, während Anzeigen und Verurteilungen wegen Raub, Hehlerei und Erpressung eher selten sind. Auffallend ist, dass die PKS ZH für die Jahre bis 2007 nahezu eine Verdoppelung der Strafanzeigen wegen Sachbeschädigung dokumentiert, was bei den Verurteilungen jedoch nicht zu einer Zunahme führt. Ähnlich nehmen in der PKS ZH die Anzeigen wegen Erpressung zu, während sich wiederum die JUSUS kaum verändert (vgl.Tabelle 53 und 54). Somit weist, abgesehen von den bezeichneten Ausnahmen, die allgemeine Entwicklung der Strafanzeigen in keine wesentlich andere Richtung als jene der Jugendstrafurteile.

Die *Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit* beinhalten den Hausfriedensbruch, der den Grossteil der Anzeigen bzw. Verurteilungen ausmacht, sowie die Drohung und die Nötigung. Analog zur allgemeinen Entwicklung in der Schweiz nehmen in St. Gallen und Zürich die Anzahl Anzeigen und die Anzahl Verurteilungen über die Jahre hinweg zu. Dabei weisen die Statistiken in teilweise widersprüchliche Richtungen: Die Polizeistatistiken in St. Gallen und Zürich verzeichnen bis 2007 für die bezeichneten Straftaten einen deutlichen Anstieg, den die Urteilsstatistiken, besonders im Hinblick auf den Hausfriedensbruch, nicht adäquat abzubilden vermögen, sondern sich erst mit erheblicher Verspätung in den letzten Jahren bemerkbar macht (vgl. Anhang, Diagramm 69). Im Hinblick auf die Frage nach der präventiven Wirksamkeit des neuen Jugendstrafgesetzes kann aber insgesamt festgestellt werden, dass es im betrachteten Kriminalitätsbereich seit seiner Einführung im 2007 weder zu einer markanten Zunahme der Verurteilun-

[148] Abweichend von der Definition der Gewaltstraftaten in Abschnitt 6.3.1 wurden wegen teilweise fehlenden Angaben aus dem Kanton Zürich der Raufhandel (Art. 133) und der Angriff (Art. 134) nicht berücksichtigt. Zudem fehlt in der PKS SG eine Differenzierung nach schwerer und normaler Körperverletzung, weshalb hier keine Unterteilung nach schweren und minderschweren Gewaltstraftaten vorgenommen wird.

gen, noch der Anzahl Strafanzeigen gekommen ist, sondern eher umgekehrt die Zuwachsraten leicht gesunken sind (vgl. Anhang, Tabelle 55 und 56).

Zu den *strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität* gehören die sexuelle Handlung mit Kindern, die statistisch gesehen am häufigsten vorkommt, die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung. Parallel zur bundesweiten Entwicklung der Verurteilungen, die seit 2007 rückläufig ist, sind im Kanton St. Gallen die Verurteilungen ebenfalls gesunken, wogegen in Zürich die Anzahl Verurteilungen leicht gestiegen sind (vgl. Anhan, Diagramm 70). Hingegen drückt sich in der Zürcher Polizeistatistik, nach einer mehrjährigen Wachstumsphase, seit 2007 ebenfalls ein Rückgang aus. Diese gegenläufige Entwicklung geht vor allem auf die sexuellen Handlungen mit Kindern zurück (z.B. sexuelle Handlung zwischen einer 13-jährigen und einem 17-jährigen Jugendlichen, vgl. Abschnitt 6.3.4), die bei sinkender Anzeigezahl in Zürich häufiger zu formellen Verurteilungen geführt haben. Die Analyse der Polizeilichen Kriminalstatistiken der beiden Kantone vermag also die im Abschnitt 6.3.4 dargestellte relativ konstante Entwicklung der verurteilten Straftaten gegen die sexuelle Integrität zu bestätigen.

Unter den *strafbaren weiteren Titeln des StGB* sind die Brandstiftung, die Fälschung von Ausweisen und die Gewalt und Drohung gegen Beamte versammelt. In Abschnitt 6.3.5 wurde für diesen Kriminalitätsbereich eine deutliche Zunahme festgestellt, der in erster Linie auf die Verurteilungen wegen Fälschung von Ausweisen zurückgeht. Die Zürcher Polizeistatistik und die Verurteiltenstatistik weisen jeweils in eine identische Richtung, während sich in St. Gallen das besagte Phänomen bisher nicht gezeigt hat (vgl. Anhang, Diagramm 71). In Bezug auf die übrigen Straftaten, die Brandstiftung und die Gewalt und Drohung gegen Beamte, weisen die Urteilsstatistiken und die Anzeigenstatistiken der beiden Kantone grundsätzlich in dieselbe Richtung: In Zürich sind in den letzten Jahren die Verurteilungen und Strafanzeigen wegen Brandstiftung jeweils zurückgegangen, während im selben Zeitraum die Gewalt und Drohung gegen Beamte sich leicht erhöht hat. Umgekehrt verlaufen in St. Gallen sowohl die Strafanzeigen wie auch die Verurteilungen über die Jahre hinweg relativ gleichförmig und konstant, die vorkommenden Schwankungen bewegen sich innerhalb der gleichen Bandbreite (vgl. Anhang, Tabelle 59 und 60).

Unter *Betäubungsmitteldelinquenz* sind der Konsum und der Handel von Betäubungsmitteln zusammengefasst. Die bundesweit ab 2002 bis 2007 rückläufigen und danach leicht steigenden Urteilszahlen beim Konsum, der den grössten Teil ausmacht, finden sich grundsätzlich in den Strafurteilsstatistiken von St. Gallen und Zürich wieder (vgl. Anhang, Diagramm 72). Darüber hinaus hat in St. Gallen in den letzten Jahren der Betäubungsmittelhandel zugenommen. In diesem Kanton weist die Entwicklung in der Polizeistatistik und in der Verurteiltenstatistik eine relativ grosse Ähnlichkeit auf. Was den Kanton Zürich anbelangt, gehen die betreffenden Entwicklungen zwar auch häufig in eine ähnliche Richtung, allerdings ist wiederholt zu beobachten, dass die Anzahl der Urteile jene der Verzeigungen deutlich übersteigt. Diese Differenzen in den Jahren 2003, 2004 und 2010 gehen auf den Handel von Betäubungsmitteln zurück, der zumindest den vorliegenden Daten zufolge wesentlich häufiger abgeurteilt wurde als die Polizei überhaupt Strafanzeigen eingereicht hat.

6.5 Zusammenfassung

Zur Wirkungsbeurteilung des neuen JStG auf das Verhalten potentieller Jugendstraftäter wurde im vorliegenden Kapitel untersucht, wie sich die registrierte Jugendkriminalität im Beobachtungszeitraum 1999 bis 2010 entwickelt hat. Dabei wurde von der These ausgegangen, dass rückläufige oder zumindest weniger stark zunehmende Zahlen einen positiven Beitrag zur Generalprävention bedeuten, hingegen steigende Zahlen einen negativen Beitrag darstellen. Als Datenquellen dienten im Wesentlichen die amtliche Jugendstrafurteilsstatistik und die Polizeistatistiken der Kantone St. Gallen und Zürich.

Für die nachstehende Interpretation sollte der folgende Aspekt bedacht werden: Was im Hellfeld der amtlichen Kriminalstatistiken sichtbar wird ist „ein Produkt eines langen Ausfilterungsprozesses, welcher mit

der Begehung einer Straftat beginnt“[149] und wird mit beeinflusst von der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, der Registrierungspraxis der Polizei, der polizeilichen Aufklärungsquote, der Anklagepraxis der Jugendstrafbehörden und der Sanktionierungspraxis der Gerichte. Ohne Zusatzinformationen, insbesondere aus Dunkelfeldforschungen, bleibt indes ungewiss, ob die Zahlen der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken die Entwicklung der Kriminalitätswirklichkeit widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind.

Schlussfolgernd wird festgehalten, dass in der vergangenen Dekade ein mittlerer Anstieg der Urteilszahlen um 2.4% pro Jahr zu beobachten ist, der durch die Gesetzesrevision weder signifikant verstärkt noch abgeschwächt wird. Dieser Befund bleibt auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung praktisch unverändert. Trotz Zunahme gilt nach wie vor, dass Jugendliche statistisch gesehen selten durch die Strafjustiz verurteilt werden: Von den 680'298 zehn- bis achtzehnjährigen Jugendlichen (2010) wurde gegen 14'322 oder 2.1% ein strafrechtliches Urteil ausgesprochen. Allgemein sind die Urteilsraten bei den männlichen Jugendlichen, den über 15-Jährigen und den ausländischen Jugendlichen zwar höher, aber die Gruppe der weiblichen Jugendlichen und der unter 15-Jährigen hat in den letzten Jahren zugelegt, während umgekehrt bei den Ausländerinnen und Ausländern ein deutlicher Rückgang festgestellt wird.

Nachfolgend soll die Dynamik in den ausgewählten Kriminalitätsbereichen zusammengefasst werden. Dabei wird festgestellt, dass sich die skizzierten Entwicklungen nicht nur in der JUSUS, sondern auch in den Polizeistatistiken der Kantone St. Gallen und Zürich widerspiegelt, was die Aussagekraft der erhobenen Befunde erhöht. Für die Interpretation ist zu berücksichtigen, dass die Aussagen sich nicht auf die gefällten Urteile, sondern die registrierten Straftaten beziehen. Dies bedeutet, dass weniger die Prävalenz (=Anzahl Täter), sondern stärker die Inzidenz (=Anzahl Ereignisse) gemessen wird.

Über die gesamte Dekade sind die verurteilten Gewaltdelikte unabhängig von der demografischen Entwicklung stark gewachsen von insgesamt 1'537 (1999) auf 3'447 (2010). Dieses starke Wachstum beschränkt sich hauptsächlich auf die Periode 2002 bis 2006. Danach verharrt die Entwicklung mehrere Jahre auf dem erreichten Niveau, allein für 2010 ist wiederum ein Anstieg zu beobachten. Angesichts dieser Situation kann man zumindest den Schluss ziehen, dass die Gesetzesrevision zwar keinen Rückgang bewirkt, allerdings das Wachstum auch nicht verstärkt hat. Insgesamt ist der Anteil Gewaltstraftäter unter den Minderjährigen gering: Auf 680'298 strafmündige Jugendlichen (2010) wurden 3’379 oder 0.5% minderschwere sowie 68 oder 0.03% schwere Gewaltstraftaten registriert. Der allergrösste Teil der Gewaltdelikte fällt also in die Kategorie der minderschweren Gewalt, während schwere Straftaten wie Tötungen, Vergewaltigungen oder schwere Körperverletzung aus statistischer Sicht selten vorkommen. Während die minderschwere Gewalt seit 2005 kaum mehr zugenommen hat, haben die schweren Offizialdelikte, trotz nach wie vor sehr geringer Fallzahlen, in jüngerer Zeit einen vergleichsweise stärkeren Zuwachs erfahren. Im Bereich der Offizialdelikte ist es nicht plausibel, dass eine verstärkte Sensibilisierung der Bevölkerung zu mehr Anzeigen resp. Strafanträgen geführt hat, vielmehr ist von einem realen Anstieg der schweren Jugendgewalt auszugehen.[150]

Die Erkenntnis, dass sich die Aufwärtsdynamik in den letzten Jahren beruhigt hat, trifft ebenso auf die Straftaten gegen Leib und Leben zu (wiederum mit Ausnahme von 2010), während in übrigen Kriminalitätsbereichen teilweise sogar rückläufige Tendenzen festgestellt werden, z.B. bei den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität, der Strassenverkehrsdelinquenz oder dem Betäubungsmittelhandel. Dass letzterer in den vergangenen Jahren abgenommen und parallel dazu der Konsum gestiegen ist, geht womöglich auf eine veränderte Registrierungspraxis seitens Polizei zurück, wonach kleinere Mengen Cannabis nicht mehr als Handeln, sondern als Eigenkonsum zur Anzeige gebracht werden. In anderen Kriminalitätsbereichen ist ebenfalls eine Stagnation festzustellen, die bereits vor 2007 eingesetzt hat, namentlich bei den Straftaten gegen das Vermögen und den Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit.

[149] Eisner et al. (2009: 31).
[150] Zum gleichen Schluss in der kontrovers geführten Gewaltdebatte kommt auch Killias et al. (2006).

Schlussfolgernd wird festgehalten, dass sich in den letzten Jahren in vielen Kriminalitätsbereichen eine gewisse Stagnation abgezeichnet hat, während in anderen Bereichen die jüngsten Zahlen wiederum nach oben weisen, was eine eindeutige Interpretation der Kriminalitätsentwicklung erschwert. Die teilweise beobachteten Rückgänge entsprechen einer Tendenz, die sich in anderen europäischen Ländern, insbesondere in Deutschland, schon früher abgezeichnet hat.[151] In Bezug auf den Beitrag des neuen Jugendstrafgesetzes an die Generalprävention wird der Schluss gezogen, dass sich die Gesetzesrevision zumindest nicht negativ auf das Verhalten potentieller Täter ausgewirkt hat, d.h. das Wachstum nicht verstärkt hat. Dabei hängt die teilweise beobachtete Stagnation vermutlich zu einem nicht geringen Teil mit der in den letzten Jahren intensivierten Prävention zusammen, insbesondere im Bereich der Gewaltdelinquenz. Will man aber eine Stagnation nicht bereits als Fortschritt bewerten, sind weiterhin intensive Anstrengungen bei der Prävention notwendig, um tatsächlich einen Rückgang zu erreichen. Angesichts der jüngeren Entwicklung sollte auch nicht vergessen werden, „dass die Zunahme strafrechtlicher Verurteilungen von Jugendlichen auch über einen längeren Zeitraum hinweg nicht zu einem Anstieg der registrierten Erwachsenenkriminalität führte – es handelt sich bei der Jugendkriminalität offensichtlich um ein entwicklungsgebundenes, episodisches Phänomen.“[152]

[151] Vgl. Baier (2010).
[152] Storz (2007: 5).

7 Sanktionspraxis und Mediation

Die nachfolgende Darstellung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen bezieht sich auf die Beantwortung der ersten Evaluationsleitfrage, inwiefern das neue Jugendstrafgesetz den Leitgedanken der Integration durch Erziehung und damit den Vorrang der Prävention vor der Repression im Jugendstrafrecht gestärkt hat. Gleichzeitig wird damit dem Postulat Amherd Rechnung getragen, worin ein Überblick über die Struktur und Entwicklung der angeordneten Sanktionsarten verlangt wird.

Als Datenquellen für die Mediation dienen die Stellungnahmen der Leitungspersonen der kantonalen Jugendstrafbehörden, inklusive behördeninterne Statistiken (n=36). Die übrigen Abschnitte stützen sich auf die amtliche Jugendstrafurteilsstatistik (1999-2010) und die Online-Befragung der Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Jugendstrafbehörden (n=114).

Da bekanntlich der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, den Erziehungsbegriff im Jugendstrafrecht genauer zu definieren, wurden im zweiten Kapitel verschiedene Thesen formuliert, welche mutmassliche Veränderungen in der Sanktionierungspraxis als Indizien für eine Stärkung des Erziehungsgedankens in Betracht ziehen. Im Rahmen der Online-Befragung wurden die Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ), wobei es sich in erster Linie um Jugendanwältinnen und Jugendanwälte respektive Jugendrichterinnen und Jugendrichter, sowie um die Mitarbeitenden der behördlichen Sozialdienste (Jugendanwaltschaft, Jugendgericht) handelt, um eine Stellungnahme zu diesen Thesen gebeten, welche an den entsprechenden Stellen in die Interpretation einfliessen soll. Die Thesen für das vorliegende Kapitel zur Sanktionierungspraxis lauten wie folgt:

Die vom Jugendstrafgesetz bezweckte Stärkung des Erziehungsgedankens wirkt sich aus...

- …in einer Zunahme der eingeleiteten Mediationsverfahren
- ...in einer Zunahme der ambulanten Schutzmassnahmen (im Vergleich zu den Strafen)
- ...in einer Zunahme der stationären Schutzmassnahmen (im Vergleich zu den Strafen)
- ...in einer Zunahme von milderen Strafen
- ...in einer Zunahme von bedingten Strafen
- ...in einer kürzeren Verfahrensdauer

Ausgehend von diesen Thesen wird auf der Grundlage der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) in den folgenden Abschnitten die Entwicklung der Mediation und der Schutzmassnahmen und Strafen dargestellt. In Bezug auf die Sanktionen werden insbesondere die Konsequenzen aus der Ablösung des monistischen Systems durch das dualistisch-vikariierenden System untersucht. Darüber hinaus erfolgt eine Analyse der Strafen, wobei speziell allfällige Verschiebungen bei den unbedingten und bedingten Strafen und bei der Höhe und Dauer der ausgefällten Sanktionen interessieren. Im letzten Abschnitt soll untersucht werden, wie sich die Gesetzesrevision auf die Verfahrensdauer ausgewirkt hat.

7.1 Mediation

Erst im Laufe der parlamentarischen Beratungen wurde die Möglichkeit eingeführt, das Verfahren einzustellen zu Gunsten einer aussergerichtlichen Konfliktbeilegung, der so genannten Mediation (aArt. 8 JStG bzw. Art. 5 und Art. 17 JStPO). „Dieser Verfahrensweg“, schreibt Ullrich (2007) in einem Artikel zu den Neuerungen des Jugendstrafgesetzes, „der schon im Familien- und Wirtschaftsrecht mit Erfolg beschritten wird, zieht allmählich auch in das Strafrecht ein. Einige Kantone, wie Zürich, Basel-Stadt, Waadt und Genf, haben v.a. im Bereich des Jugendstrafverfahrens erste Schritte in diese Richtung getan.“ Das JStG liess Mediationsverfahren nur in leichteren Fällen zu, die weitgehend geklärt sind und in denen keine Schutzmassnahmen nötig sind oder schon von den Zivilbehörden angeordnet wurden. Da der Erfolg der

Mediation wesentlich vom Willen der Konfliktbeteiligten zur Verständigung abhängt, bildete das Einverständnis aller Prozessparteien eine weitere Voraussetzung.

Die analoge Bestimmung in der JStPO, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft steht, fasst die Voraussetzungen für eine Mediation weniger restriktiv: Die Untersuchungsbehörde und die Gerichte können ein Mediationsverfahren jederzeit in Auftrag geben, wenn entweder Schutzmassnahmen nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat, und die Voraussetzungen von Artikel 21 Absatz 1 JStG (Strafbefreiungsgründe) nicht erfüllt sind (Art. 17 Abs. 1 JStPO). Die Beschränkung auf Fälle, deren Tatumstände wesentlich geklärt sind, keine Verbrechen nach Art. 25 JStG darstellen und das Einverständnis der Konfliktbeteiligten wird darin nicht mehr explizit erwähnt.

Die Mediation wird mit einer Reihe ähnlicher Ansätze (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, freiwillige Ausgleichsangebote) als die „dritte Spur" des Strafrechts bezeichnet – neben den Strafen (erste Spur) und den Erziehungs- oder Schutzmassnahmen (zweite Spur) – für welche eine auf pädagogischen Intentionen basierende aussergerichtliche Konfliktlösung bezeichnend ist. Das pädagogische Element liegt in der notwendigen Auseinandersetzung des Täters mit dem Delikt und der daraus folgenden Einsicht in die persönliche Verantwortung für das begangene Unrecht. Dies muss dem Opfer oder dem Geschädigten glaubwürdig vermittelt werden, als Voraussetzung dafür, dass die Straftat verziehen wird und eine Einigung (z.B. über Leistungen betreffend Entschädigung) zustande kommt.

Insofern der Mediation punitive oder repressive Elemente fremd sind, sondern allein konfliktschlichtende, pädagogische und integrative Ziele kennzeichnend sind, soll eine empirische Zunahme von Mediationsverfahren als ein Indiz für die Stärkung des Erziehungsgedankens interpretiert werden. Diese These wird auch von der Praxis bestätigt: In den Stellungnahmen der urteilenden Personen und der Mitarbeitenden der behördlichen Sozialdienste (n=114) ist eine überwiegende Mehrheit der Ansicht, dass eine Zunahme der durchgeführten Mediationsverfahren als Indiz für eine Stärkung des Erziehungsgedankens (vgl. 1. Evaluationsleitfrage) interpretiert werden kann: Fast die Hälfte hielt diese These für „eher zutreffend" (48.2%) und mehr als ein Drittel für „zutreffend" (35.1%).

7.1.1 Mediation im Spiegel der Statistik

Seit der Einführung wird eine Mediation in durchschnittlich 1.5% der Jugendstrafverfahren eingeleitet und ist somit einer ausgesprochen kleinen Minderheit von jugendlichen Straftätern vorbehalten (vgl. Anhang, Tabelle 71). Allerdings nimmt über die Jahre die Anwendungshäufigkeit leicht zu: Während im 2007 158 Fälle zu verzeichnen sind, sind es im darauffolgenden Jahr 187 (+18%) und im 2009 bereits 291 (+56%); demgegenüber ist für 2010 ein Rückgang auf 240 Fälle (-18%) zu verzeichnen. Die Mediation wird im Durchschnitt 2007 bis 2010 etwas häufiger bei unter 15-jährigen Jugendlichen angewendet als bei über 15-jährigen (2.5% vs. 1.2%), ansonsten finden sich zwischen den Geschlechtern (Knaben: 1.4% vs. Mädchen: 1.6%) und der Nationalität (je 1.5%) keine nennenswerten Unterschiede (vgl. Anhang, Tabelle 73).

Diagramm 18: Häufigkeit der Mediation, nach Geschlecht, Altersgruppen und Nationalität (%Anteil Urteile), 1999-2010

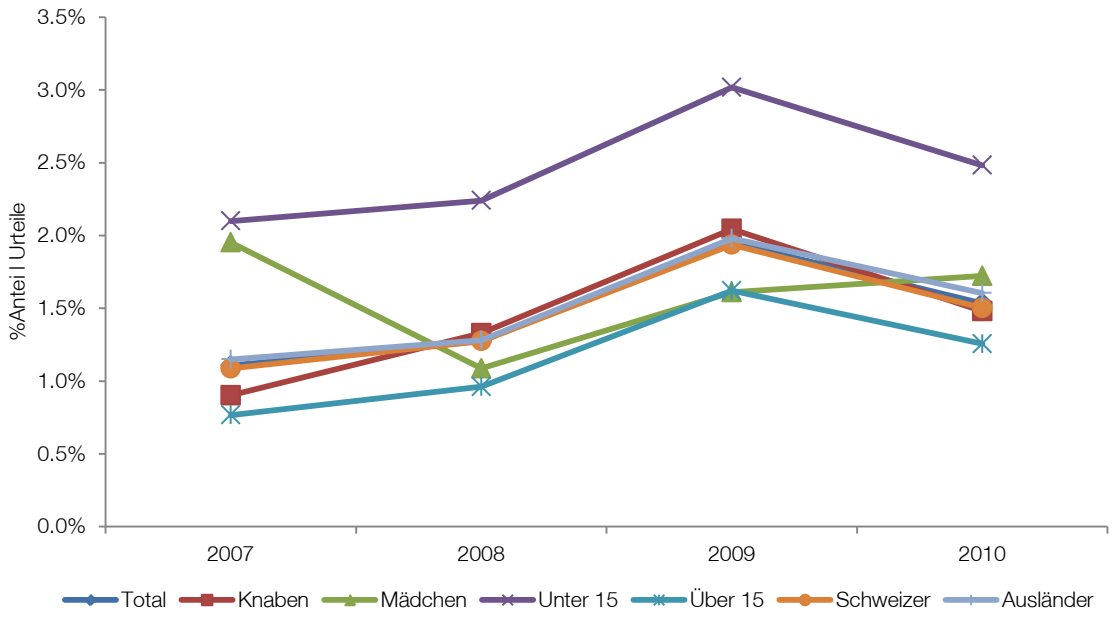

7.1.2 Verbreitung der Mediationsverfahren nach Kanton

Bereits vor der Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes haben in insgesamt 10 der befragten 25 Kantone (ohne GE) Bestimmungen betreffend das Mediationsverfahren existiert (AG, AI, AR, BS, FR, JU, SG, SZ, VS, ZH). In den übrigen Kantonen waren hingegen solche Bestimmungen nicht bekannt.[153]

Von den befragten Leitungspersonen aus den Kantonen, die bereits vor Einführung des neuen JStG über gesetzliche Bestimmungen verfügten, meinen mehr als vier Fünftel, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Mediation seit Inkrafttreten des Gesetzes keine substanzielle Veränderung erfahren haben (9 von 11, 81.8%).[154] Nur eine Person aus dem Kanton ZH ist bezüglich der altrechtlichen Bestimmungen der Ansicht, dass die Voraussetzungen weniger restriktiv geworden seien und umgekehrt meint eine Person aus dem Kanton AG, dass gegenüber früher die Voraussetzungen mit den neuen Bestimmungen restriktiver geworden sind (6.7%).

Tabelle 30: Anzahl Mediationsverfahren, 2003-2009 (n=6)[155]

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Urteile total	1'551	1'570	2'411	2'994	2'738	2'879	2'867
Anzahl Mediation	21	49	112	135	153	169	167

Seit 2007 wird die Mediation in der offiziellen Jugendstrafurteilsstatistik erfasst. Für diejenigen Kantone, welche schon vor diesem Zeitpunkt im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren Mediationen durchführten, muss man sich auf die kantonalen Erhebungen stützen. Jedoch verfügen nur 6 Kantone (AG, BL, BS, FR, JU und VS) über vollständige Daten, die einen Vergleich der Anwendungshäufigkeiten vor und nach der

[153] Die Kantone OW und TI haben nicht an der Befragung teilgenommen, aus dem Kanton NE kamen widersprüchliche Antworten, im Kanton ZG existierten keine solchen Bestimmungen.
[154] Von den 10 Kantonen, die schon Bestimmungen kannten, haben auf diese Frage nur Personen aus 8 Kantonen geantwortet.
[155] Für den Kanton AG sind erst ab 2006 statistische Daten verfügbar, für den Kanton FR erst ab 2005.

Gesetzesreform erlauben. Trotz der beschränkten Aussagekraft, sind dabei gewisse Entwicklungstendenzen zu erkennen: Zunächst fällt auf, dass der stetige Anstieg der Anzahl Mediationsverfahren (gemessen an Anzahl Urteile pro Jahr), der sich über 2003 bis 2009 beobachten lässt, bereits vor 2007 einsetzte, wobei hierfür Daten aus nur gerade vier Kantonen verfügbar sind. Weiter kann für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des JStG ein Zuwachs von 1.1% (2007), 1.4% (2008) respektive 1.3% (2009) gegenüber 2006 festgestellt werden.

Diagramm 19: Prozentualer Anteil der Mediationsverfahren pro Jahr, 2003-2009

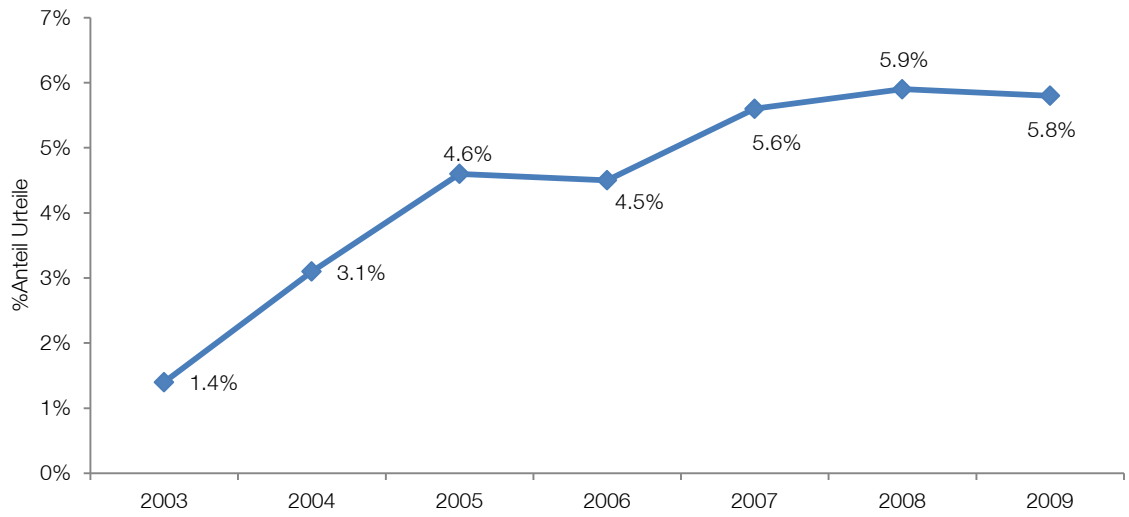

7.1.3 Kantonale Verbreitung der Mediation nach Einführung des neuen JStG

Die Mediationsverfahren konzentrieren sich hauptsächlich auf den Kanton Freiburg, der bereits vor Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes über alternative Schlichtungsmodi verfügte und diese auch anwandte (vgl. Tabelle 31), gefolgt vom Kanton Zürich, der sich ebenfalls deutlich von den übrigen Kantonen abhebt. Allgemein fällt auf, dass die Häufigkeit der Mediation besonders in den beiden letzten Jahren etwas zugenommen hat – abgesehen von Freiburg, wo das Niveau konstant hoch liegt.

Tabelle 31 Mediation nach Kanton (2007-2010)

	2007	2008	2009	2010	Total
Total	**157**	**187**	**296**	**240**	**880**
Waadt[156]	0	0	22	12	34
Wallis	0	8	4	4	16
Bern	0	3	12	8	23
Freiburg	131	105	121	119	476
Neuenburg	0	0	5	3	8

[156] Von Waadt wurden zusätzliche 9 Mediationen angekündigt, aber dem BFS nicht übermittelt, weshalb sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind.

Tabelle 31 Mediation nach Kanton (2007-2010) (Fortsetzung)

	2007	2008	2009	2010	Total
Jura[157]	0	1	8	4	13
Basel-Stadt	0	13	12	9	34
Basel-Land	0	14	9	5	28
Aargau	3	1	0	0	4
Zürich	17	35	75	68	195
Schaffhausen	2	3	2	0	7
Sankt Gallen	0	1	10	8	19
Graubünden	4	0	0	0	4
Luzern	0	0	3	0	3
Tessin	0	3	13	0	16

In den nicht aufgeführten elf Kantonen, d.h. Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Genf, Glarus, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Uri und Zug wurde hingegen (den vorliegenden Daten zufolge) seit der Gesetzesrevision noch gar nie ein Mediationsverfahren eingeleitet.

7.1.4 Praktische Erfahrungen mit der Mediation

In den vergangenen Jahren haben folglich bereits viele, aber doch lange nicht alle Jugendstrafbehörden Erfahrungen mit dem Mediationsverfahren gemacht: Rund ein Drittel der befragten Leitungspersonen gibt an, seit der Gesetzesrevision noch nie eine Mediation eingeleitet zu haben. Was ihre Anwendungsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht anbelangt, gibt es niemanden, der sie für gänzlich ungeeignet hält, aber immerhin ein Viertel, der dabei „eher Bedenken“ anmeldet. Die meisten Stimmen fallen aber positiv aus: fast die Hälfte erachtet die Mediation in bestimmten Fällen als sinnvolles Instrument und zusätzliche 31% halten sie für „eher sinnvoll“. Unter den Kritikern finden sich ganz unterschiedliche Argumente: Der für eine Mediation geeignete Deliktkatalog sei „relativ eng begrenzt“, man muss mit einer „langen Verfahrensdauer“ und „hohen Kosten“ rechnen, das Verfahren sei zu „kompliziert“ und bringe für das Opfer oder den Geschädigten einen „zu grossen Aufwand“.

Von den zwei Drittel der Amtsstellenleitenden, die schon Mediationen angeordnet haben, berichten die meisten, dass die Prozeduren (fast) immer (11 von 24, 45.8%) oder meistens (9 von 24, 37.5%) zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben. Rund 13% (3 von 24) sind gegenüber den Erfolgschancen etwas skeptischer eingestellt und eine Person meint gar, dass die bisherigen Mediationen noch (fast) nie zu einem günstigen Ausgang geführt haben (vgl. Anhang, Diagramm 59). Die häufigen Erfolge werden vor allem damit begründet, dass man die gegenseitige Bereitschaft von Täter und Opfer jeweils vorgängig abklärt und somit durch geeignete Fallauswahl das Risiko zu scheitern erheblich reduzieren kann. Umgekehrt wird das Scheitern mit dem nachträglich „fehlenden Einverständnis des Opfers“ begründet oder damit, dass „in vielen Fällen die Jugendlichen zu jung, zu unreif für die erfolgreiche Durchführung einer Mediation“ sind.

Alle Fachpersonen (n=36), mit oder ohne einschlägiger Erfahrung, wurden gebeten, die Mediation nach verschiedenen Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 6 zu bewerten. In Diagramm 20 sind die verschie-

[157] Von Waadt wurden zusätzliche 2 Mediationen für 2007 und 10 für 2008 angekündigt, aber dem BFS nicht übermittelt, weshalb sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind.

denen Notenanteile und Mittelwerte für die abgefragten Kriterien ausgewiesen. Am besten wird die Verfügbarkeit geeigneter Fachleute eingeschätzt (MW=4.8), gleichauf mit der Zusammenarbeit zwischen Strafbehörde und Mediationsstelle (MW=4.8) und der spezialpräventiven Wirkung beim Täter (MW=4.8). Die übrigen Kriterien fallen leicht zurück: Eher positiv bewertet wird dabei die Bereitschaft des Täters zur Mitwirkung (MW=4.2), während die Akzeptanz in der Bevölkerung kritischer beurteilt wird (MW=3.7), ebenso die Dauer einer Mediation im Vergleich zu einem normalen Strafverfahren (MW=3.6). Am ungünstigsten werden schliesslich die Bereitschaft des Opfers zur Mitwirkung (MW=3.3) und die Kosteneffizienz respektive Wirtschaftlichkeit bewertet (MW=3.3), wobei die Mittelwerte der beiden letztgenannten Kriterien knapp unterhalb der theoretischen Skalenmitte liegen.

Diagramm 20: Bewertung der Mediation aus Sicht der Praxis, (n=30)

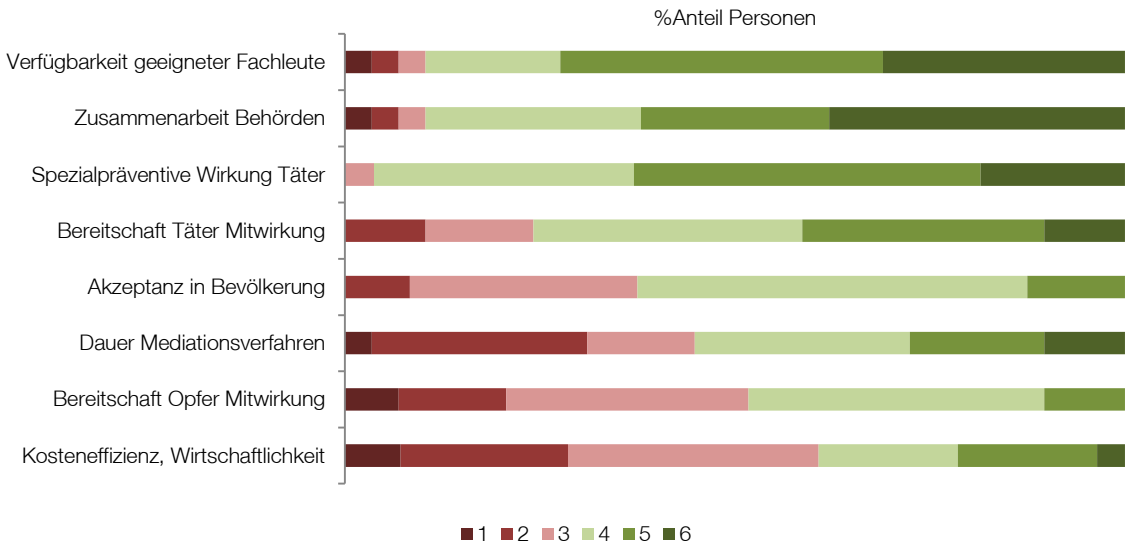

Abschliessend kann festgehalten werden, dass in der Praxis das Mediationsverfahren zwar insgesamt gute Noten erhält, man aber nach vier Jahren von einer flächendeckenden Anwendung in allen Kantonen noch weit entfernt ist. Um die Anwendung der Mediation zu fördern, wird in der Literatur vorgeschlagen, von der derzeitigen Kann-Vorschrift abzusehen und ein „doppeltes Obligatorium" einzuführen, „wonach die zuständigen Behörden zu prüfen haben, ob eine Mediation sinnvoll und möglich ist, und gegebenenfalls eine solche anordnen müssen."[158]

7.2 Jugendstrafrechtliche Sanktionen

Der überwiegende Teil der Jugendstrafverfahren wird mit einer Strafe abgeschlossen, während Schutzmassnahmen nur in wenigen Fällen angeordnet werden: Über den gesamten Beobachtungszeitraum wurden in 91.0% der gefällten Urteile eine Strafe verhängt und in 5.4% eine Schutzmassnahme angeordnet.[159] Seit der Gesetzesrevision ist in beiderlei Hinsicht ein deutlicher Anstieg festzustellen: Vor 2007 betrug der Anteil Schutzmassnahmen 4.6% und nach der Reform 7.0% (+52%), der Anteil Strafen betrug vorher durchschnittlich 88.7% und danach 95.7% (+7.9%). Der allgemeine Grund für diese Steigerung liegt vor allem in der selteneren Anwendung der Strafbefreiungsgründe. In Bezug auf die Zunahme der Strafen erklärt sich diese Entwicklung massgeblich durch die Ablösung des richterlichen Monismus durch das aus dem Erwachsenenstrafrecht übernommenen dualistisch-vikariierenden Systems.

[158] Aebersold (2010: 37).
[159] Die ausgewiesenen Werte entsprechen dem Stand der Datenbank vom 27.9.2011. Da in einem Urteil mehrere Sanktionen erwähnt werden können, ist die Anzahl der Sanktionen grösser als die Anzahl der Urteile.

Wenn man schaut, wie sich das Verhältnis der Schutzmassnahmen und Strafen verändert hat und dazu die übrigen Rechtsfolgen ausklammert, ergibt sich, dass seit 2007 die Schutzmassnahmen zugunsten der Strafen von 5.0% auf 6.8% zugenommen haben, während letztere von 95.0% auf 93.2% zurückgegangen sind. Eine Mehrheit der Personen aus der Verfahrenspraxis erkennt in der Zunahme der stationären und ambulanten Schutzmassnahmen (55.0% bzw. 79.8%) einen Anhaltspunkt für die Stärkung des Erziehungsgedankens.

Tabelle 32: Jugendstrafurteile nach Sanktionen, 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt Urteile	12‘149	11‘369	12‘603	13‘548	13‘334	14‘143	13‘968	13‘852	14‘184	14‘644	15‘175	15‘644
Schutzmass-nahmen	500 (4.1)	627 (5.5)	569 (4.5)	583 (4.3)	610 (4.6)	683 (4.8)	603 (4.3)	687 (5.0)	812 (5.7)	1022 (7.0)	1149 (7.6)	1188 (7.6)
Strafen	10'880 (89.6)	10'064 (88.5)	11'243 (89.2)	12'164 (89.8)	11'777 (88.3)	12'472 (88.2)	12'257 (87.8)	12'229 (88.3)	13'272 (93.6)	14'153 (96.6)	14'642 (96.5)	15'044 (96.2)
Aufschub der Strafe	117 (1.0)	96 (0.8)	136 (1.1)	111 (0.8)	147 (1.1)	145 (1.0)	143 (1.0)	97 (0.7)	5 (0.0)	*	*	*
Absehen von Massnah-men/Strafen	747 (6.1)	680 (6.0)	735 (5.8)	814 (6.0)	938 (7.0)	1009 (7.1)	1110 (7.9)	957 (6.9)	45 (0.3)	*	*	*
Strafbefreiung	*	*	*	*	*	*	*	*	753 (5.3)	637 (4.3)	655 (4.3)	680 (4.3)

Mit der Einführung des dualistisch-vikariierenden Systems (Art. 11 Abs. 1 JStG)[160], das den altrechtlichen Monismus ablöste, verhängt die urteilende Behörde neu bei schuldhaftem Handeln des Jugendlichen zur Massnahme zusätzlich eine Strafe (=dualistisches Prinzip), wobei der Vollzug der Massnahme Priorität hat (=vikariierendes Prinzip). Unter dem alten Jugendstrafgesetz war eine solche Verbindung nur in Ausnahmefällen möglich. In Tabelle 33 ist dargestellt, wie sich das dualistische System in der Urteilspraxis ausgewirkt hat. Da die Zählweise nicht mehr auf der Anzahl Sanktionen, sondern auf der Anzahl gefällter Urteile basiert, d.h. wenn mehrere Schutzmassnahmen oder Strafen in einem Urteil vorkommen, diese jeweils nur einmal gezählt werden, ergeben sich gewisse Abweichungen zur obigen Tabelle.

Tabelle 33: Jugendstrafurteile, nach Schutzmassnahmen und Strafen, 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt Urteile	12‘149	11‘369	12‘603	13‘548	13‘334	14‘143	13‘968	13‘852	14‘184	14‘644	15‘175	15‘644
nur Mass-nahme	454 (3.7)	568 (5.0)	521 (4.1)	513 (3.8)	552 (4.1)	589 (4.2)	512 (3.7)	624 (4.5)	371 (2.6)	141 (1.0)	115 (0.8)	50 (0.3)
nur Strafe	10‘817 (89.0)	10‘008 (88.0)	11‘196 (88.8)	12‘084 (89.2)	11‘665 (87.5)	12‘354 (87.4)	12‘159 (87.0)	12‘153 (87.7)	13‘016 (91.8)	13‘426 (91.7)	13‘825 (91.1)	14‘169 (90.6)
Massnahme und Strafe	18 (0.1)	19 (0.2)	15 (0.1)	30 (0.2)	32 (0.2)	48 (0.3)	48 (0.3)	19 (0.1)	321 (2.3)	575 (3.9)	626 (4.1)	741 (4.7)

Im Vergleich zu den früheren Jahren sind die Urteile mit einer Schutzmassnahme als einziger Rechtsfolge zurückgegangen und haben sich insbesondere in den Jahren nach der Revision weiter reduziert, bis zuletzt auf im 2010 auf 0.3%. Demgegenüber haben die Urteile mit Schutzmassnahme *und* Strafe, wie auch die Urteile mit Strafen als einzige Rechtsfolge zugenommen. Während im Einführungsjahr der Anteil „dua-

[160] Im neuen Jugendstrafgesetz steht in Art. 11 Abs. 1: „Hat der Jugendliche schuldhaft gehandelt, so verhängt die urteilende Behörde zusätzlich zu einer Schutzmassnahme oder als einzige Rechtsfolge eine Strafe. Artikel 21 über die Strafbefreiung bleibt vorbehalten.“ Und in Art. 11 Abs. 2: „Schuldhaft handeln kann nur der Jugendliche, der fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“

listischer“ Urteile noch gering ist, nahmen diese in den Folgejahren zu und machten zuletzt 4.7% aller gefällten Urteile aus. Dabei stellt die Verbindung der Massnahme mit einer Strafe durchaus die Regel dar; nur in rund zehn Prozent der Fälle wird die Massnahme mit einer Strafbefreiung (im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. a JStG) verbunden. Interessanterweise stammen über zwei Drittel solcher Fälle aus dem Kanton Genf, der Rest meist aus den Kantonen Basel-Stadt und Waadt.

Wie gesagt, wird die Massnahme immer dann mit einer Strafe verbunden, wenn der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat (Art. 11 Abs. 1 JStG), was nach dem Willen des Gesetzgebers voraussetzt, dass der Jugendliche fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (Art. 11, Abs. 2 JStG). In der Praxis ist sich diese Bestimmung in der Weise ausgewirkt, dass beim Anteil massnahmebedürftiger, aber nicht schuldfähiger Jugendlicher ein markanter Rückgang zu verzeichnen ist: Im Einführungsjahr 2007 haben die urteilenden Personen in mehr als der Hälfte der Massnahmefälle die gesetzlich bestimmte Schuldfähigkeit verneint (55.3%), im 2008 bei 21.3%, im 2009 bei 17.1% und im 2010 nur noch bei einer kleinen Minderheit von 6.9%. In diesem Sinne ist festzustellen, dass sich der „Dualismus“ in der übergrossen Mehrheit der dafür in Frage kommenden Verfahren durchgesetzt hat, während eine reine Massnahmebedürftigkeit den jugendlichen Straftätern nur mehr selten attestiert wird.

Die Tatsache, dass einerseits mehr Schutzmassnahmen angeordnet, wie im vorigen Abschnitt dargestellt, anderseits dieselben häufiger mit einer Strafe verbunden werden, führt zu widersprüchlichen Schlussfolgerungen: Ersteres kann im Sinne einer zunehmenden „Prävention“ gedeutet werden, letzteres im Sinne einer zunehmenden „Repression“ – wobei ein Teil der urteilenden Personen die Verbindung von Schutzmassnahme und Strafe durchaus als pädagogisch sinnvoll erachtet, während andere in der drohenden Strafe wiederum ein repressives Mittel erkennen, welches der pädagogischen Arbeit im Massnahmenvollzug eher zuwiderläuft (vgl. Kapitel 4). In diesem Punkt stösst die statistische „Aussenansicht“ an ihre Grenzen, insoweit sie über den von der urteilenden Person gesetzten Sinn einer Sanktion im je konkreten Einzelfall keinen Aufschluss bietet.

7.2.1 Entwicklung der Schutzmassnahmen

7.2.1.1 Ambulante Schutzmassnahmen

Im Durchschnitt 1999 bis 2010 machen die ambulanten Schutzmassnahmen 3.9% und die stationären 1.5% aus (vgl. Anhang, Tabelle 63). Seit der Gesetzesrevision (mittlere Anteile) haben die ambulanten Schutzmassnahmen von 3.2% auf 5.5% zugenommen, während die Anteile der stationären Massnahmen sich nicht verändert haben.

Über die gesamte Periode gerechnet werden Schutzmassnahmen in fast drei Viertel der Fälle (73.1%) in ambulanter Form angeordnet. Deren Anteil hat sich seit der Gesetzesrevision von 68.2% auf 78.4% erhöht, wobei die grösste Zunahme gerade auf das Einführungsjahr hin stattfindet (67.4% vs. 75.2%), so dass ein sachlicher Zusammenhang mit dem Jugendstrafgesetz naheliegt.

Was den Katalog der ambulanten Schutzmassnahmen anbelangt, ordnen die urteilenden Personen am häufigsten eine persönliche Betreuung an, die vor der Gesetzesrevision mehr als vier Fünftel und danach, wegen der hinzukommenden Aufsicht (Art. 12 JStG), immerhin noch gut zwei Fünftel der ambulanten Massnahmen ausmachte (83.6% bzw. 41.0%). Die ambulante Behandlung, die zu jener Zeit seltener zur Anwendung kam (16.4%), erlebt ab 2007 eine deutliche Steigerung auf rund einen Drittel der ambulanten Schutzmassnahmen (33.4%).

Diagramm 21: Jugendstrafurteile, nach ambulanten Schutzmassnahmen,1999-2010

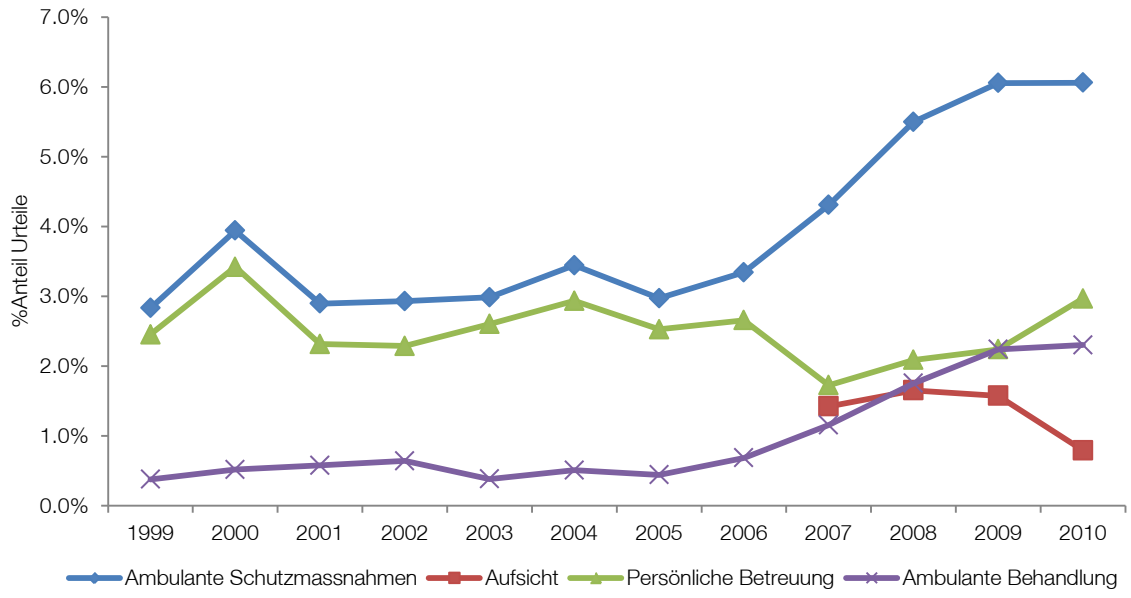

Die neu geschaffene Aufsicht macht durchschnittlich einen Viertel aus (25.6%) und hat sich mithin auf Kosten der persönlichen Betreuung durchgesetzt. Im 2010 ist jedoch eine umgekehrte Bewegung festzustellen: der prozentuale Anteil der persönlichen Betreuung ist markant gestiegen (48.9%), während derselbe bei der Aufsicht in gleichem Mass gesunken ist (13.1%). Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Umkehr in den Folgejahren bestätigt.

7.2.1.2 Stationäre Schutzmassnahmen

Im Weiteren bleibt der Anteil stationärer Schutzmassnahmen an den gefällten Urteilen, abgesehen von geringen Schwankungen, über die gesamte Zeit hinweg sehr stabil (vgl. Diagramm 22). In den meisten Fällen wird, wenn man die Massnahmen untereinander vergleicht, die Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung angeordnet (85.3%), dies bereits vor und noch ausgeprägter nach der Gesetzesrevision (82.8% vs. 90.3%). Allein die Unterbringung in einer Behandlungseinrichtung und die Unterbringung in einer Familie sind im Vergleich zu früher seltener geworden (9.3% vs. 5.3% respektive 7.9% vs. 4.4%). Dabei gilt es zu bedenken, dass die JUSUS nur die *formellen* Entscheide/Urteile abbildet und keine Hinweise auf die konkrete Vollzugsform bietet. Grundsätzlich ermöglicht das JStG für die Unterbringung viele unterschiedliche Platzierungsmöglichkeiten: „Diese Massnahme kann angeordnet werden in einer Pflegefamilie, Ersatzfamilie oder in einer Wohngemeinschaft, in einem Lehrlingsheim, einer Erziehungseinrichtung, Therapiestation, einem Behindertenheim, einer medizinischen Einrichtung oder an einem anderen Ort. Jedoch wird verlangt, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe müsse geleistet werden können.“[161] Angesichts der statistisch unbekannten Vollzugspraxis ist besonders der Rückgang der formellen Unterbringung in einer Familie zu relativieren.

Wie bereits erwähnt, drückt sich für die Mehrheit der befragten Personen (n=119) in einer Zunahme der angeordneten Schutzmassnahmen eine Stärkung des Erziehungsgedankens aus: In besonderem Mass gilt dies indes für die ambulanten Massnahmen, da fast die Hälfte diese These für „eher zutreffend“ (47.9%) und 31.9% für „zutreffend“ hält, demgegenüber es bei den stationären Massnahmen mit rund 34.7% respektive 20.3% insgesamt weniger Personen der These zustimmen. Die festgestellte Bewegung

[161] Troxler (2008: 68).

hin zu mehr ambulanten Schutzmassnahmen, entspricht also sehr wohl dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel, die pädagogische Leitidee des Jugendstrafgesetzes in der Anwendungspraxis zu festigen.

Diagramm 22: Jugendstrafurteile, nach stationären Schutzmassnahmen, 1999-2010

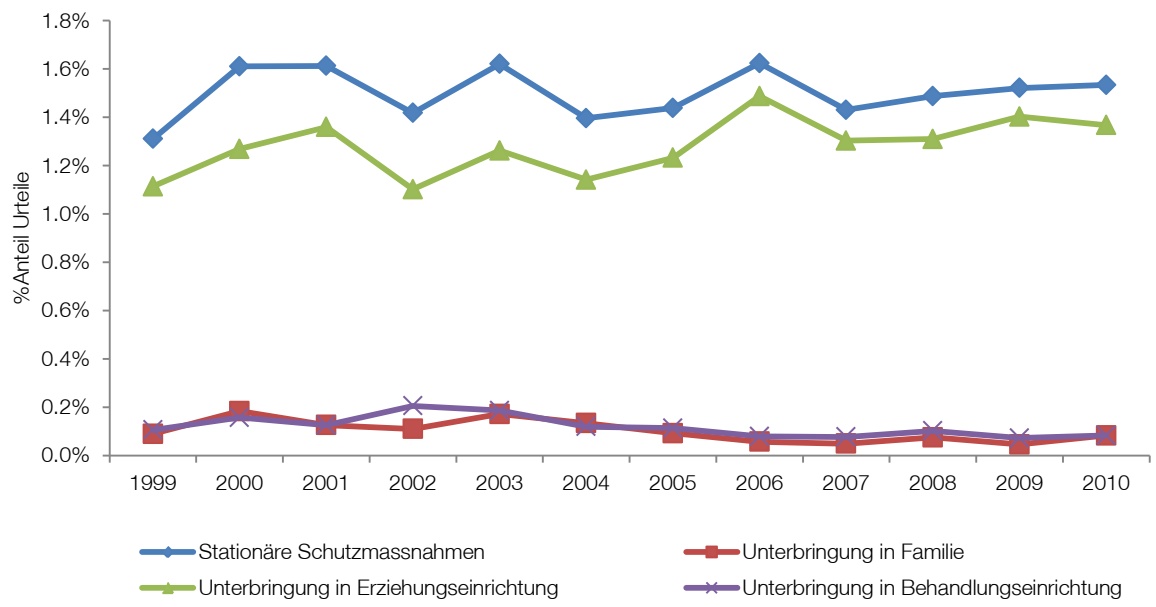

7.2.2 Entwicklung der Strafen

7.2.2.1 Allgemein

Im Hinblick auf die Strafen kommt es zwischen 1999 und 2010 zur grössten Veränderungen bei der persönlichen Leistung: Sie hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und stellt gegenwärtig die häufigste Sanktion dar. Dieser Aufschwung setzte bereits in früheren Jahren ein und hat mit Inkrafttreten der Gesetzesrevision etwas an Kraft hinzu gewonnen (vgl. Diagramm 21). Die Erhöhung des mittleren Anteils von 31.7% auf 45.6% nach 2007 ging in erster Linie zulasten des Verweises, der anfänglich noch fast ein Drittel ausmachte (30.1% bis 30.9%), dann kontinuierlich zurückging und sich seit der Gesetzesrevision auf einen mittleren Anteil von 23.1% einpendelte. Demgegenüber zeigt sich bei der Busse einen sehr geradlinigen Verlauf mit einem mittleren Anteil von 21.3% vor und 20.3% nach der Revision. Schliesslich ist für den Freiheitsentzug (vormals „Einschliessung“) ein gewisser Rückgang zu konstatieren, der zeitgleich mit der Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes stattfindet; der mittlere Anteil beträgt davor 8.6% und in den Folgejahren noch 6.7%.

Eine Mehrheit der in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Personen (n=115) ist der Ansicht, dass der eingangs postulierte Zusammenhang, wonach sich eine Stärkung des Erziehungsgedankens in einer Zunahme von milderen Strafen äussere, (eher) nicht zutreffend sei (75.7%). Im Jugendstrafrecht, so wird diese Stellungnahme ausgelegt, wird die Höhe oder Dauer der ausgefällten Strafe in erster Linie nach spezialpräventiven Gesichtspunkten bestimmt: Was für eine Sanktion scheint angemessen, um im Einzelfall einen straffällig gewordenen Jugendlichen von einer erneuten Deliktbegehung abzuhalten und gegebenenfalls seine soziale Integration zu fördern? Je nach Lebensumständen und Persönlichkeit des Jugendlichen kann deshalb eine im Verhältnis zum gesetzlichen Strafrahmen „geringe“ oder eine „hohe“ Strafe angemessen sein, wogegen eine mit den Begriffen „mild“ und „hart“ operierende Rechtspraxis weniger auf dem präventiven Strafzweck abstellt, sondern stärker auf die begangene Tat und den Schuldausgleich fokussiert, welche, nach der herrschenden Lehrmeinung, dem Jugendstrafrecht im Wesentlichen fremd ist.

Diagramm 23: Jugendstrafurteile, nach Verweis, Persönliche Leistung, Busse, Freiheitsentzug und Schularrest, 1999-2010

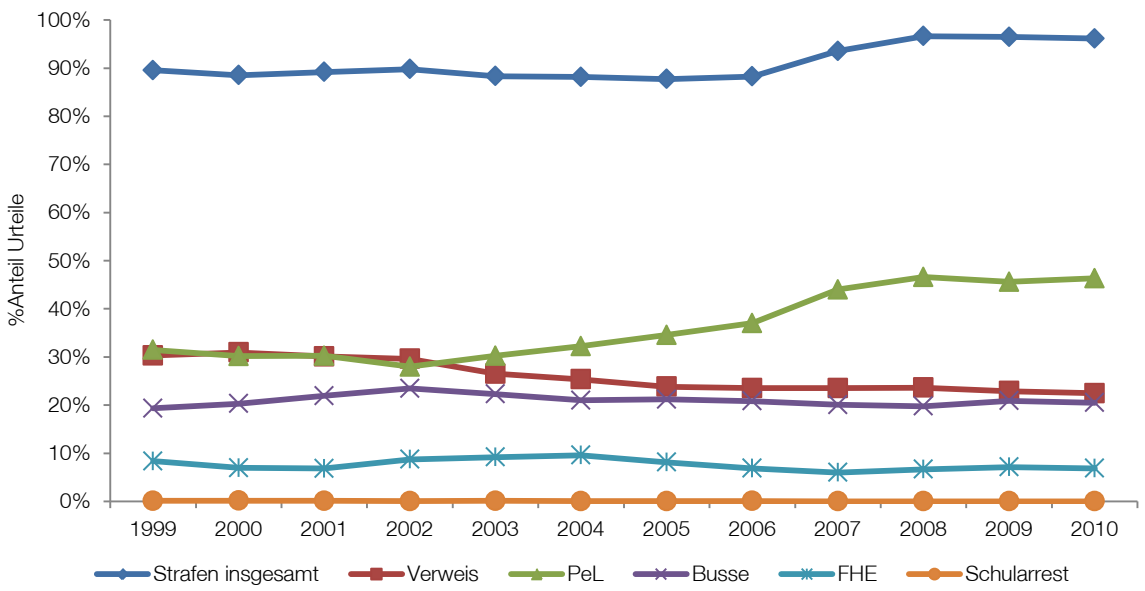

Hingegen wird die zweite These, wonach sich eine Stärkung des Erziehungsgedankens in einer Zunahme von bedingten Strafen äussere, von einer Mehrheit als „eher zutreffend“ (37.0%) oder „zutreffend“ (23.5%) erachtet. Da diese Stellungnahme selbst nicht näher begründet werden musste, soll sie gestützt auf anderweitige Einschätzungen zur Angemessenheit von bedingten Strafen, die ausführlich in Kapitel 9.8 behandelt sind, gedeutet werden: Die pädagogische Wirksamkeit wird damit begründet, dass eine bedingte Strafe einem „Damoklesschwert“ gleiche, welches den straffällig gewordenen Jugendlichen wirkungsvoll zu einem gesetzeskonformen Verhalten anhalte; die bedingte Strafe wird aber nicht nur als Drohfigur wahrgenommen, sondern sie setze im positiven Sinn auch Vertrauen in den Jugendlichen und bestärke ihn in seiner Selbstverantwortung; während der Probezeit übernehme schliesslich die zugewiesene Betreuungsperson die pädagogische Unterstützung des Jugendlichen.

7.2.2.2 Bedingte und teilbedingte Strafen

Im alten Recht war bei der Busse und dem Freiheitsentzug entweder ein bedingter oder ein unbedingter Vollzug möglich, während dem die persönliche Leistung stets unbedingt anzuwenden war. Durch die Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes ist bei allen drei Sanktionen der bedingte, teilbedingte oder unbedingte Vollzug möglich. Ausgehend von der These, dass eine Stärkung des Erziehungsgedankens sich unter anderem in einer Zunahme von (teil-)bedingten Sanktionen äussere (vgl. dazu auch die entsprechende Einschätzung der Praxis in Kapitel 9.8), soll diese Entwicklung genauer untersucht werden.

Zwischen 2007 und 2010 ist der prozentuale Anteil des unbedingten Vollzugs der persönlichen Leistung um durchschnittlich 2.5% pro Jahr zugunsten des teilbedingten Vollzugs zurückgegangen, dessen Anteil um durchschnittlich 35% pro Jahr gewachsen ist und damit im letzten Jahr zum bedingten Vollzug, der sich im selben Zeitraum kaum veränderte, aufgeschlossen hat (vgl. Diagramm 24). Diese Entwicklung deckt sich mit den Einschätzungen zur spezialpräventiven Wirksamkeit der (teil-)bedingten Sanktionen (vgl. Kapitel 9.8), die nach den Erfahrung aus der Praxis für die teilbedingte persönliche Leistung um einiges günstiger ausfallen als für die vollbedingte.

Diagramm 24: Verhältnis unbedingter, teilbedingter und bedingter Persönlicher Leistung (%Anteile), 2007-2010

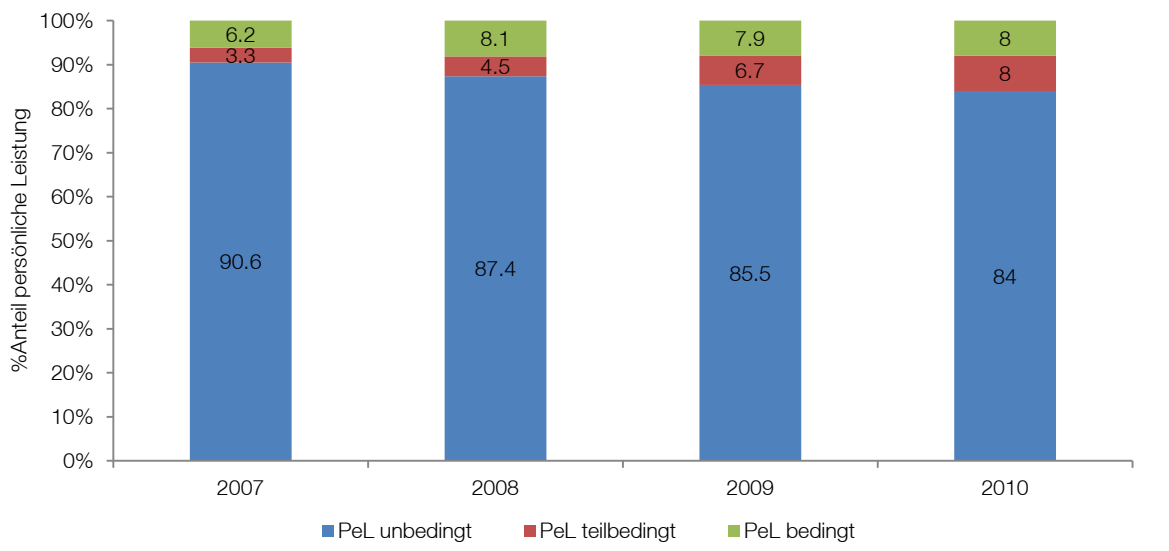

Seit 2007 sind die Anteile der bedingten Busse auf weniger als zwanzig Prozent zurückgegangen, während die Anteile der unbedingten Busse über den gesamten Zeitraum nahezu konstant verlaufen. Demgegenüber hat die teilbedingte Busse, wie zuvor die teilbedingte persönliche Leistung, an Anteilen hinzugewonnen, was wiederum mit den Einschätzungen zu deren spezialpräventiven Wirksamkeit korrespondiert: Fast die Hälfte der urteilenden Personen stuft die Wirksamkeit von teilbedingten Bussen (eher) positiv ein, während bei der vollbedingten Busse nur ein kleiner Teil dieser Ansicht ist (46.2% bzw. 16.2%). Dies wird hauptsächlich damit begründet, dass eine unmittelbar „spürbare" Reaktion zur Vorbeugung weiterer Delinquenz in der Regel notwendig sei und die positiven Eigenschaften einer vollbedingten Sanktion („Damoklesschwert") für sich allein genommen nicht ausreichten (vgl. Kapitel 9.8).

Diagramm 25: Verhältnis unbedingter, teilbedingter und bedingter Busse (%Anteile), 1999-2010

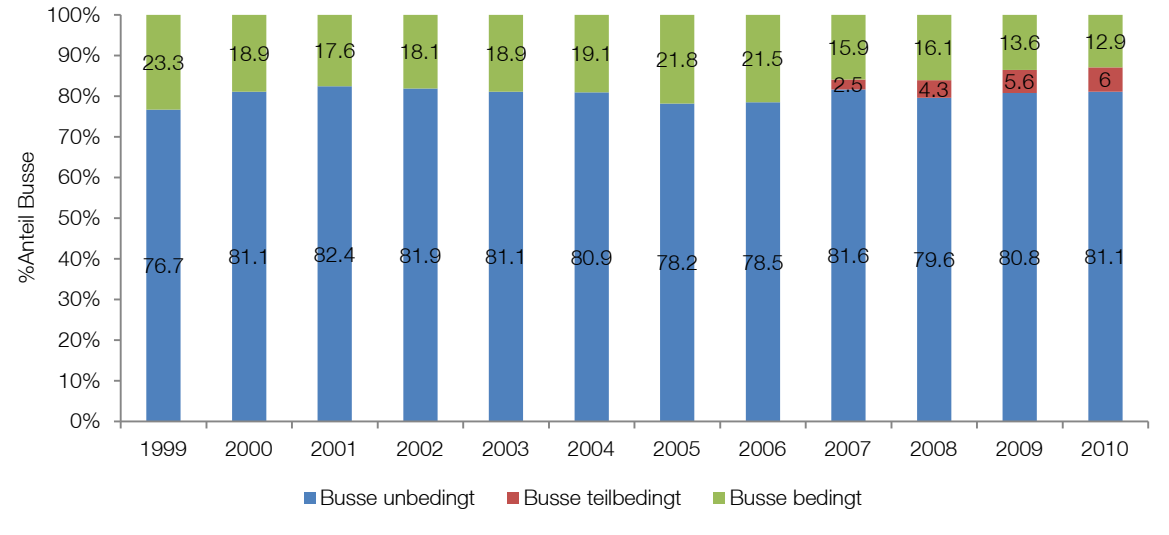

Beim Freiheitsentzug ist der Verlauf etwas anders gelagert: Die prozentualen Anteile der unbedingten Form sind in den Jahren 2007 bis 2010 nach der Reform deutlich niedriger, sie fallen von 26.5% (1999

bis 2006) auf 19.9%, was einen relativen Rückgang um 24.9% bedeutet. Die Anteile des bedingten Freiheitsentzugs, der am häufigsten vorkommt, sind von 73.5% auf 71.0% weniger stark gesunken. Der Grund für diese Entwicklungen liegt in der neu geschaffenen Möglichkeit des teilbedingte Freiheitsentzugs, dessen Anteil von 5.9% (2007) auf 14.0% (2010) gestiegen ist. Der stärkere Rückgang der unbedingten Strafen zu den bedingten, im Sinne der formulierten These, dass sich eine Stärkung des Erziehungsgedankens in einer Zunahme von bedingten respektive in einer Abnahme von unbedingten Strafen ausdrückt, spricht hier dafür, dass die Gesetzesrevision eine an präventiven Gesichtspunkten orientierten Praxis gefördert hat.

Diagramm 26: Verhältnis unbedingter, teilbedingter und bedingter Freiheitsentzug,1999-2010

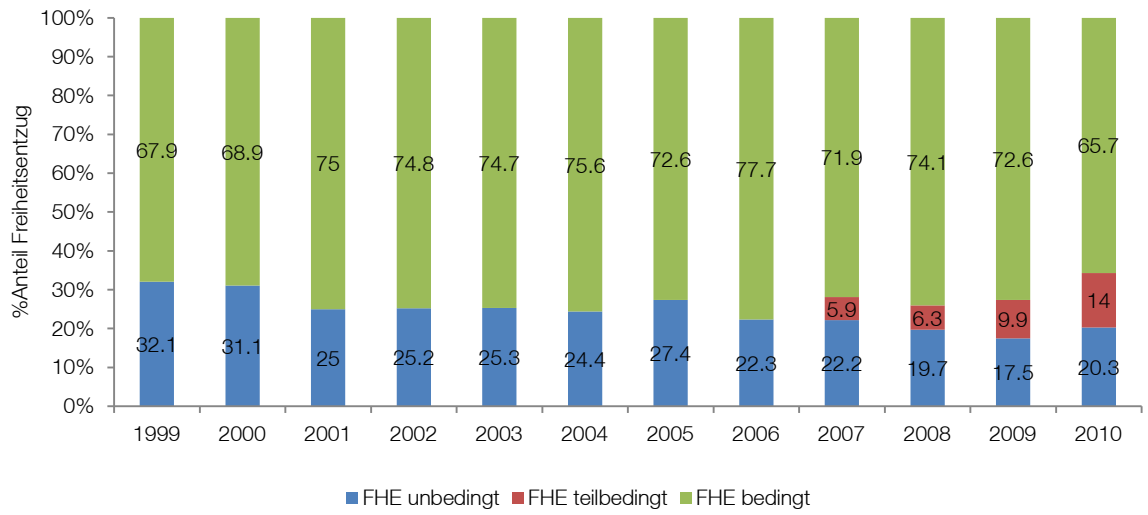

7.2.2.3 Dauer und Höhe der Strafen

Die Höhe der Busse hat sich in den vergangenen Jahren kaum verändert: Nach einem kurzen Anstieg des Medianwerts der bedingten Bussen von 200 CHF auf 250 CHF (2007) und 300 CHF (2008) erreichte dieser Wert wieder sein langjähriges Niveau von 200 CHF (vgl. Diagramm 27). Bei den unbedingten Bussen beträgt der Median seit Jahren rund 100 CHF.

Diagramm 27: Höhe der (unbedingten/bedingten) Bussen in Franken (Median),1999-2010

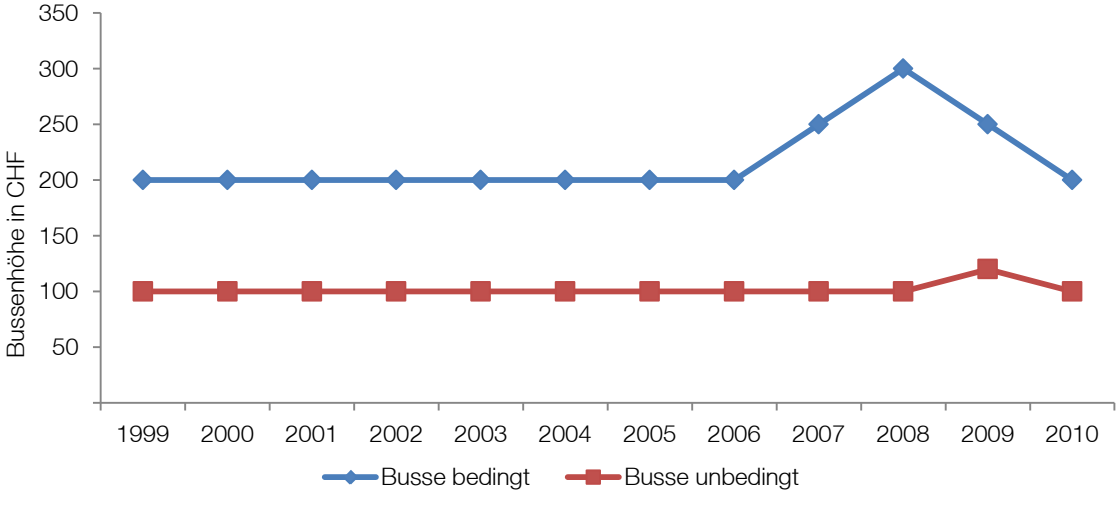

Demgegenüber ist bei der bei der Dauer der persönlichen Leistung ein gewisser Anstieg auszumachen: Die unbedingte persönliche Leistung betrug 1999 bis 2002 drei Halbtage (Median) und hat sich seither

auf einem leicht höheren Niveau von vier Halbtagen eingependelt (vgl. Diagramm 28). Die mediale Dauer der bedingten persönlichen Leistung hat sich ebenfalls von vier auf fünf Halbtage erhöht.

Diagramm 28: Dauer der unbedingten/bedingten persönlichen Leistung in Halbtagen (Median), 1999-2010

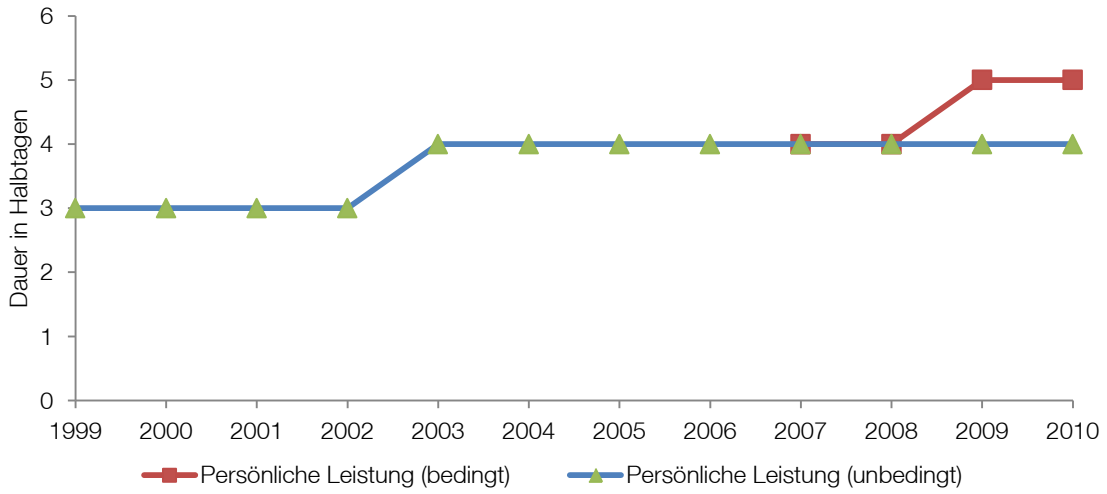

Der unbedingte Freiheitsentzug beträgt 1999 bis 2010 insgesamt 16.6 Tage (Median). Während in der ersten Hälfte diese Dauer konstant blieb, erfolgte ab 2007 eine markante Zunahme von 14 Tagen auf 22 Tage nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision (+57%). Auch ohne Beachtung des Extremwerts im 2009 (30) beträgt die Zunahme rund 36%. Beim bedingten Freiheitsentzug beträgt der Median 14.4 Tage und zeigt über die Beobachtungsperiode einen relativ gleichmässigen Verlauf; allein im 2010 ergibt sich eine Zunahme auf 21 Tage.

Diagramm 29: Dauer des (bedingten/unbedingten) Freiheitsentzugs in Tagen (Median), 1999-2010

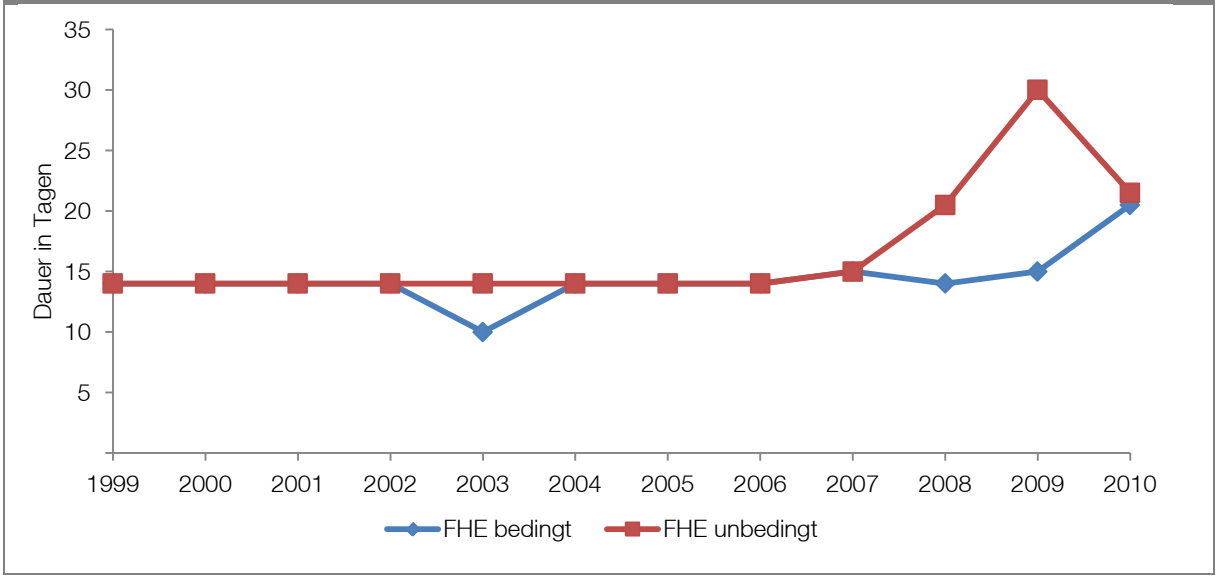

Es zeigt sich, dass über sämtliche Jahre betrachtet die grosse Mehrheit der Fälle mit relativ kurzen Freiheitsstrafen sanktioniert wird: Der bedingte Freiheitsentzug dauert in rund achtzig Prozent der Fälle und der unbedingte Freiheitsentzug in mehr als siebzig Prozent der Fälle nicht länger als 30 Tage. Allerdings wird seit der Gesetzesreform doch eine gewisse Verlagerung weg von den bis 1 bis 15tägigen Strafen auf über 15tägige Strafdauern beobachtet: Vor der Reform machten erstere beim bedingten Freiheitsentzug 67% und danach 50% aus; beim unbedingten Freiheitsentzug betragen die entsprechenden Anteile 61%

und 45%. Demgegenüber finden lange Freiheitsstrafen über sechs Monate nur relativ selten Anwendung. Im 2010 betrug der bedingte bzw. unbedingte Freiheitsentzug über 6 Monate 4.7% bzw. 6.5%. Die gesetzlich vorgesehene „Höchststrafe" von einem Jahr (Art. 95 aStGB) respektive vier Jahren (Art. 25, Abs. 2 JStG) beschränkt sich auf absolute Ausnahmefälle (2010, bedingter und unbedingter FHE jeweils ein einziger Fall).

7.3 Verfahrensdauer

Die erzieherische Wirkung des Jugendstrafverfahrens auf den Beschuldigten hängt nicht nur von der Art der ausgesprochenen Sanktionen ab, sondern auch massgeblich von der zeitlichen Unmittelbarkeit der Reaktion und somit von der Dauer des Strafverfahrens. Wenn zwischen der Tatbegehung und dem behördlichen Einschreiten geraume Zeit verstreicht und das Verfahren sich in die Länge zieht, ist es für den jugendlichen Straftäter schwierig, es als Konsequenz seines kriminellen Verhaltens wahrzunehmen. Die eingangs formulierte These lautet deshalb, dass der Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht desto stärker zum Tragen kommt, je kürzer das Strafverfahren dauert. In der Stellungnahme der Praxis wird dieser postulierte Zusammenhang von einer klaren Mehrheit der urteilenden Personen bestätigt, d.h. 47.0% halten sie für zutreffend, 24.3% für eher zutreffend, 12.2% für eher nicht zutreffend und 16.5% für nicht zutreffend (n=115). Natürlich gilt diese These nur unter der Einschränkung, dass mit der kürzeren Dauer die Sorgfalt und Qualität des Strafverfahrens nicht abnehmen. Beispielsweise könnte das Verfahren dadurch abgekürzt werden, dass häufiger Strafbefehle ausgestellt und auf die persönliche Einvernahme, des Jugendlichen durch die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt verzichtet würde, was aber nicht gemeint ist. Ferner stösst die These auch insoweit an eine Grenze, als die gesetzliche Abklärung der persönlichen Verhältnisse, d.h. die Beobachtung und die Begutachtung (Art. 9 JStG), die im konkreten Einzelfall aus erzieherischen Gründen notwendig sein kann, zu einer längeren Verfahrensdauern führt.

Die Verfahrensdauer wurde als Dauer zwischen – bei mehreren, dem letzten – Tatdatum und Urteilsdatum operationalisiert. Für die Vergleichsperiode 1999 bis 2010 beträgt die mittlere Verfahrensdauer 4.8 Monate. Wie Diagramm 30 zeigt, erreichte die Verfahrensdauer im 2005 einen letzten Höhepunkt, war längere Zeit rückläufig und ist erst im letzten Jahr wieder etwas angestiegen. Für die Interpretation sollte bedacht werden, dass in diese Zeitspanne nicht nur die Tätigkeit der Jugendstrafbehörden, sondern ebenso die polizeilichen Ermittlungstätigkeiten eingeschlossen sind, welche einen nicht geringen Teil der gesamten Verfahrensdauer beanspruchen: Vom Erstkontakt des delinquent gewordenen Jugendlichen mit der Polizei bis zum (persönlichen oder schriftlichen) Erstkontakt mit der Jugendstrafbehörde vergehen in der Hälfte der Fälle bis zu 51 Tage (Median).[162]

Vergleicht man die Zeit vor und nach der Reform, hat sich die mittlere Verfahrensdauer von 4.9 Monate auf 4.6 Monate leicht verringert (-6.1%). Dies hängt hauptsächlich mit einer Reduktion der längsten, mehr als zwölf Monate dauernden Verfahren zusammen (vgl. Anhang, Diagramm 74), deren Anteil von 8.6% auf 6.1% am meisten zurückgegangen ist (-29.1%) und gleichzeitig die kürzeren drei bis sechsmonatigen Verfahren von 24.7% auf 26.9% gestiegen sind (+8.9%). Da der Abwärtstrend bereits vor 2007 anfängt, lässt sich diese Entwicklung jedoch schwerlich als unmittelbarer Effekt des neuen Gesetzes interpretieren, indes kann man auch nicht behaupten, dass es – etwa wegen der mitunter beklagten „Formalisierung" (vgl. Kapitel 8) – eine Verzögerung bewirkt hätte.

[162] Diese Kennzahl basiert auf der von uns im 20072008 durchgeführten Studie „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege" (vgl. Kapitel 2.4 und 5.1).

Diagramm 30: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Tatdatum und Urteilsdatum, insgesamt und nach Altersgruppen, 1999-2010 (Mittelwerte in Monaten)

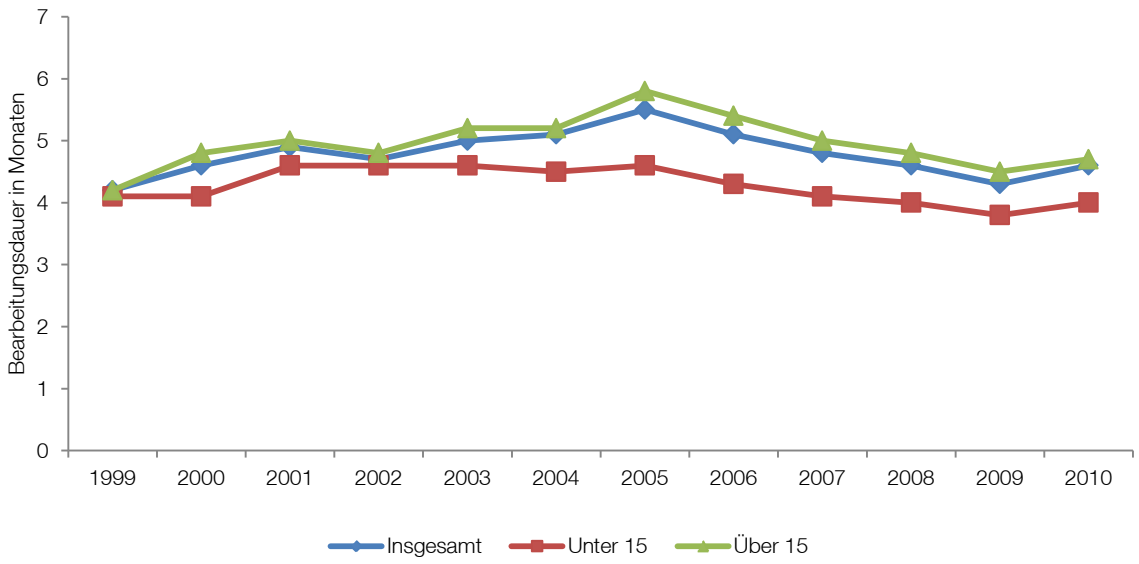

Differenziert man sodann nach den Altersgruppen, wird ersichtlich, dass bei den über 15-jährigen ein Verfahren im Durchschnitt ungefähr drei Wochen (0.7) länger dauert als bei den jüngeren Jugendlichen. Im Vergleich zur Zeit vor der Gesetzesrevision, in der ein Verfahren bei den unter 15-jährigen im Durchschnitt 4.4 Monate dauerte und bei den über 15-jährigen 5.1 Monate, vergehen danach 4.0 Monate (-9.1%) respektive 4.8 Monate (-5.9%). Für die jüngeren Jugendlichen ist die Verfahrensdauer folglich etwas stärker zurückgegangen, wobei für beide Gruppen der Rückgang bereits 2005 einsetzte und erst 2010 unterbrochen wurde.

Diagramm 31: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Tatdatum und Urteilsdatum, Sanktionen, 1999-2009 (Mittelwerte in Monaten)

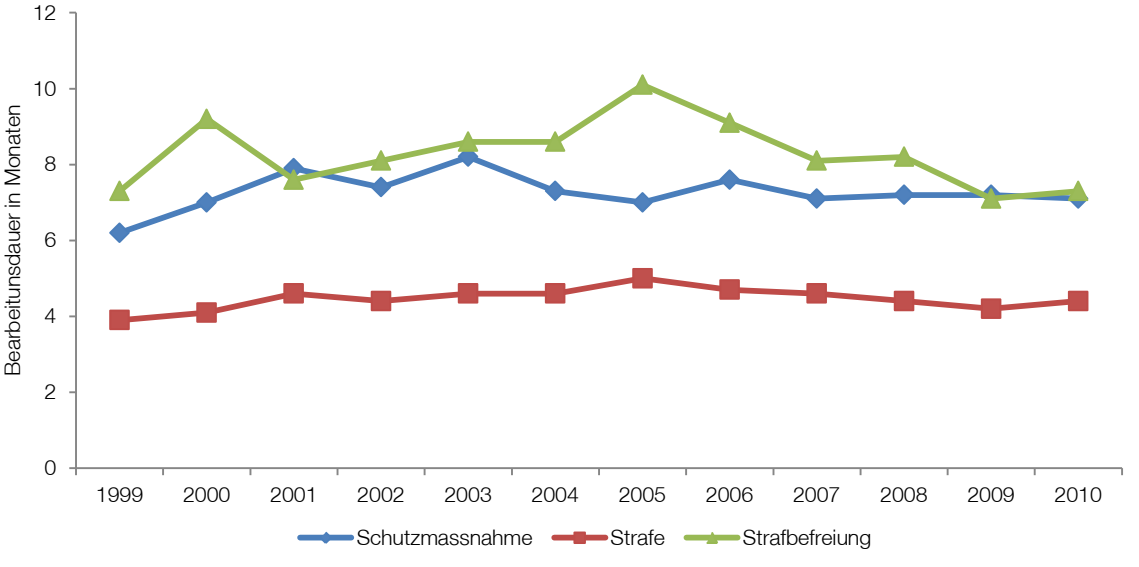

Insgesamt dauern Verfahren, die mit einer Schutzmassnahme abgeschlossen werden, fast drei Monate länger als solche, die in eine Strafe münden (7.3 vs. 4.5 Monate). Dieser Unterschied ist wohl wesentlich darin begründet, dass Fälle, die in Schutzmassnahmen münden, oftmals eine aufwändigere Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen bedürfen und deswegen auch häufiger eine gesetzliche

Beobachtung oder Begutachtung erfordern (Art. 9 JStG). Gerade in Fällen, in denen eine Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung oder die Anordnung einer geschlossenen Unterbringung angezeigt erscheint, ist eine medizinische oder psychologische Begutachtung des Jugendlichen gemäss Artikel 9 JStG zwingend notwendig. Bei den Schutzmassnahmen ist die Verfahrensdauer von 7.3 Monate auf 7.2 Monate (-1.4%) praktisch unverändert, während bei den Strafen vor der Reform 4.9 Monate und danach 4.4 Monate vergehen (-10.2%). Am längsten dauern jedoch Verfahren, die mit einer Strafbefreiung abgeschlossen werden, nämlich rund 8.3 Monate. Dies könnte daran liegen, dass eine vom Jugendlichen angestrebte „Wiedergutmachung" (Art. 21 Abs. 1 lit. c JStG) oder eine von der Untersuchungsbehörde oder dem Gericht eingeleitete Mediation (aArt. 8 JStG und aArt. 21 Abs. 3 JStG bzw. Art. 17 JStPO) naturgemäss die Dauer des Verfahrens in die Länge ziehen. Indes wird beobachtet, dass sich die Differenz zwischen den Jahren vor und nach Gesetzesreform von 8.6 Monaten auf 7.7 Monate (-10.5%) verringert hat.

Die Auswertungen zu den Straftatbeständen nach den wichtigsten Gesetzesbüchern zeigen deutliche Unterschiede in der Verfahrensdauer: Durchschnittlich am längsten dauern Verfahren mit Straftaten gemäss StGB (MW=5.7), mit einem Monat Abstand auf die SVG-Delikte (MW=4.7); an dritter Stelle kommen die BetmG-Delikte (MW=3.4) und am wenigsten lange dauern Verfahren, in die ausländische Jugendliche aufgrund des AuG (Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer) involviert sind (MW=2.7). Was das AuG anbelangt fällt zuletzt eine Zunahme auf 3.1 Monate (2010) ins Auge, die zurück auf das Niveau der Jahre bis 2007 führt. Insgesamt kann aber für die besagten Gesetze im Vergleich zu den Jahren vor der Gesetzesrevision eine gleichmässige Abnahme der Verfahrensdauer von rund einem halben Monat beobachtet werden.

Diagramm 32: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Tatdatum und Urteilsdatum, Gesetze, 1999-2010 (Mittelwerte in Monaten)

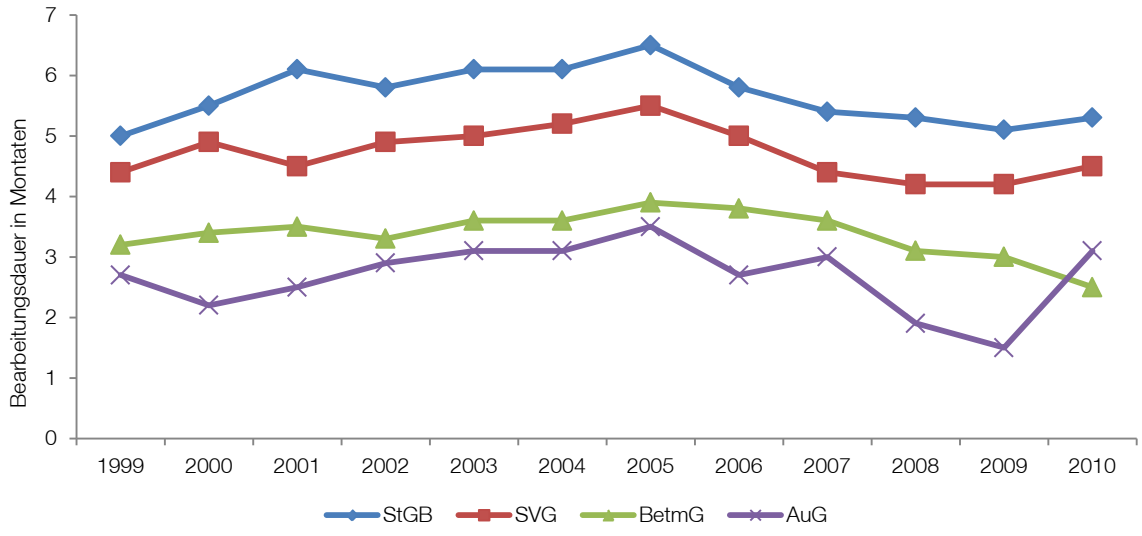

Schlussfolgernd wird festgehalten, dass die Abnahme der definierten Verfahrensdauer sowohl jüngere wie ältere Jugendliche betrifft, wobei je nach Art des verletzten Gesetzes und je nach Sanktion diese Reduktion unterschiedlich gross ausfällt. In diesem Sinn scheint die zugrundeliegende These, wonach der Erziehungsgedanke durch kürzere Verfahrensdauern gestärkt wird, durch die empirischen Daten soweit bestätigt zu werden. Da dieser Trend aber bereits in früheren Jahren einsetzt, scheint ein empirischer Zusammenhang mit dem neuen JStG zwar unplausibel, allerding deutet auch nichts darauf hin, dass die Gesetzesrevision zu einer Verlängerung der Strafverfahren geführt hat. Es bleibt abzuwarten, ob die für 2010 erfolgte Zunahme sich in Zukunft fortsetzen wird oder nicht.

7.4 Zusammenfassung

Ausgehend von der ersten Evaluationsleitfrage, inwiefern das neue Jugendstrafgesetz einen positiven oder negativen Beitrag zur Stärkung des Erziehungsgedankens in der Praxis geleistet hat, wurde in diesem Kapitel entlang verschiedener Thesen die Entwicklung der Mediation, der Sanktionierungspraxis und der Verfahrensdauer vor und nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision untersucht. Als Datenquellen dienten die amtliche Jugendstrafurteilsstatistik und die Stellungnahmen der Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Jugendstrafbehörden (n=114).

Vor Inkrafttreten der Gesetzesrevision gab es nur in zehn Kantonen Bestimmungen zur Mediation. Trotz der seit 2007 schweizweiten Regelung findet die Mediation derzeit nur in den Kantonen Freiburg und Zürich nennenswerte Anwendung, die bereits früher eine entsprechende Praxis ausgebildet hatten. In den meisten Kantonen wurden noch nie oder kaum je ein Mediationsverfahren eingeleitet. In Widerspruch zur geringen Verbreitung äussern sich die meisten Leitungspersonen (n=36) jedoch positiv zur Eignung der Mediation im Jugendstrafrecht: Insbesondere die spezialpräventive Wirksamkeit und die Verfügbarkeit und Zusammenarbeit mit geeigneten Fachleute erhalten gute Noten. Hingegen wird die Akzeptanz in der Bevölkerung und die Bereitschaft des Opfers zur Mitwirkung, wie auch die Dauer verglichen mit einem „normalen" Strafverfahren und die Kosteneffizienz kritischer eingestuft. Schlussfolgernd wird festgestellt, dass nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit (83.3%) die Mediation zur Stärkung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht zwar beitragen würde, aber deren breite praktische Anwendung gegenwärtig noch auf sich warten lässt. Um die Anwendung der Mediation zu fördern, scheint deshalb der in der Literatur erwogene Vorschlag sinnvoll, von der derzeitigen „Kann-Vorschrift" abzusehen und ein „doppeltes Obligatorium" einzuführen, „wonach die zuständigen Behörden zu prüfen haben, ob eine Mediation sinnvoll und möglich ist, und gegebenenfalls eine solche anordnen zu müssen."[163]

Die These, dass sich eine Stärkung des Erziehungsgedankens in der Praxis in einer Zunahme der Schutzmassnahmen auswirkt, wird zwar von der Mehrheit der urteilenden Personen bejaht. Die statistische Entwicklung der Sanktionierungspraxis erlaubt dazu aber keine eindeutigen Schlussfolgerungen: Auf der einen Seite werden seit der Gesetzesrevision zwar mehr Schutzmassnahmen angeordnet als früher. Vor der Revision betraf dies fünf Prozent der Urteile, in den Folgejahren sind es 6.8%. Auf der anderen Seite hat das dualistisch-vikariierende System dazu geführt, dass im Vergleich zu früher eine Schutzmassnahme kaum mehr als einzige Rechtsfolge ausgesprochen wird (2010: 0.3%) und stattdessen die Verbindung mit einer Strafe den Normalfall darstellt (2010: 4.3%). Dies bedeutet, dass die urteilenden Personen allgemein davon ausgehen, dass Jugendliche im Sinne von Art. 11 JStG schuldhaft handeln, d.h. in der Lage sind, das Unrecht ihrer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (Art. 11 Abs. 2 JStG). Während das erste Phänomen als eine Stärkung des Erziehungsgedankens gedeutet werden kann, deutet die Tatsache, dass gleichzeitig auch mehr Strafen ausgesprochen werden, in die umgekehrte Richtung. Die Meinungen zum „Dualismus" sind geteilt: Ein Teil der urteilenden Personen erachtet die Verbindung beider Sanktionsarten als pädagogisch sinnvoll, während andere in der drohenden Strafe ein repressives Mittel erkennen, welches die Motivation und die Kooperationsbereitschaft der Jugendlichen gefährdet und folglich die Arbeit im Massnahmenvollzug konterkariert.

Im Beobachtungszeitraum machen die ambulanten Schutzmassnahmen 3.9% und die stationären 1.5% der gefällten Urteile aus. Seit der Gesetzesrevision haben die ambulanten Schutzmassnahmen von 3.2% auf 5.5% zugenommen, während die Anteile der stationären Massnahmen sich nicht verändert haben. Wenn eine Schutzmassnahme ausgesprochen wurde, handelte es sich vor 2007 in 68.2% der Fälle um eine ambulante Massnahme, nach 2007 in 78.4% der Fälle (+10.2%). Über die gesamte Beobachtungsperiode stellt die persönliche Betreuung die häufigste Massnahme dar, diese hat aber zugunsten der Aufsicht deutlich an Terrain verloren. Am auffälligsten ist die Zunahme der ambulanten Behandlung, deren mittlerer Anteil sich von 16.4% (99/06) auf 33.4% (07/10) erhöht hat, während auf Seiten der stationären

[163] Aebersold (2010: 37).

Massnahmen die analoge Unterbringung in einer Behandlungseinrichtung sich nur wenig verändert hat. Im Sinne der formulierten und von der Praxis weitgehend bestätigten These, kann diese Verlagerung von den stationären zu den ambulanten Schutzmassnahmen als positiver Beitrag des neuen Jugendstrafgesetzes zur Stärkung des Erziehungsgedankens in der Praxis gedeutet werden.

Im Hinblick auf die Strafen treten seit der Gesetzesrevision insbesondere der Rückgang des Verweises (von 30% auf 23%) und die Zunahme der persönlichen Leistung (von 32% auf 46%) hervor. Darüber hinaus wird für die letzten vier Jahre festgestellt, dass bei der persönlichen Leistung mit zunehmender Häufigkeit der teilbedingte Vollzug ausgesprochen wird (2007: 3.3%, 2010: 8.0%), während der vollbedingte Vollzug sich stabil um 8% bewegt. Entsprechend hat sich der Anteil des unbedingten Vollzugs verringert hat (2007: 91%, 2010: 84%). Zugenommen haben auch die teilbedingten Bussen, während die vollbedingte Form leicht Anteile verloren hat (2007: 16%, 2010: 13%). Diese Entwicklung spiegelt die allgemeine Einschätzung der Personen aus der Verfahrenspraxis, wonach die spezialpräventive Wirksamkeit des teilbedingten Vollzugs im Vergleich zum bedingten höher eingestuft wird. Parallel dazu wird auch der Freiheitsentzug häufiger teilbedingt verhängt (2007: 5.9%, 2010: 14.0%), dies nun weniger auf Kosten des bedingten Vollzugs, sondern des unbedingten. Mehrheitlich wird die These, wonach sich die Stärkung des Erziehungsgedankens in einer Zunahme der (teil-)bedingten Strafen auswirkt, in den Stellungnahmen der Personen aus der Verfahrenspraxis bestätigt (60.5%). Die dargestellten Tendenzen sprechen folglich dafür, dass diesbezüglich die Gesetzesrevision eine an präventiven Gesichtspunkten orientierten Praxis gefördert hat.

Seit 2005 ist bei der Verfahrensdauer, indes ohne erkennbaren Einfluss der Gesetzesrevision, eine Abnahme festzustellen. Der Rückgang verdankt sich vor allem dem Umstand, dass erstens Verfahren mit Strafbefreiung kürzer dauern, während solche, die mit Strafen oder Schutzmassnahmen abgeschlossen werden, sich relativ konstant halten, und zweitens Verfahren über zwölf oder mehr Monate Dauer in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen sind. Da länger dauernde Verfahren oft mit einer langen Begutachtungszeit (ambulant oder stationär) zusammenhängen, müsste näher untersucht werden, ob ein Grund der verkürzten längeren Verfahren in einer Verkürzung der Begutachtungszeit liegt. Trotz der mitunter empfundenen „Verrechtlichung“ oder „Formalisierung“ (z.B. infolge Verteidigung, Rechtsmittel) hat sich das neue JStG demnach nicht nachteilig auf die Verfahrensdauer ausgewirkt. Vorausgesetzt, dass darunter die Qualität und Sorgfalt nicht leiden, d.h. keine Zunahme schriftlicher Verfahren ohne jegliche Einvernahme der Beschuldigten und kein vermehrter Verzicht auf persönliche Einvernahmen durch die Verfahrensleitenden erfolgt, ist die kürzere Verfahrensdauer in spezialpräventiver Hinsicht positiv zu bewerten.

Gesamthaft finden sich einige Anhaltspunkte dafür, dass in Folge der Gesetzesrevision der Erziehungsgedanke in der Praxis gestärkt wurde: Dazu gehört die Zunahme der ambulanten Schutzmassnahmen, der Rückgang der unbedingten persönlichen Leistung und des unbedingten Freiheitsentzugs zugunsten teilbedingter Sanktionen. Zudem hat in den letzten Jahren die Verfahrensdauer abgenommen, während die neuen Bestimmungen zu den Verfahrensrechten (d.h. Verteidigung und Rechtsmittel) eigentlich eine Zunahme haben befürchten lassen. Was allerdings die von der Praxis positiv bewertete Mediation anbelangt, gibt es hinsichtlich ihrer lückenhaften Ausbreitung und geringen Intensität noch Gestaltungspotential. Nicht zuletzt hat das vom Erwachsenenstrafrecht übernommene dualistisch-vikariierenden System in der Praxis dazu geführt, dass Schutzmassnahmen praktisch ohne Ausnahme mit Strafen verbunden werden, was sich nicht wenigen Wortmeldungen zufolge zum Teil negativ auf die Spezialprävention auswirkt (vgl. Kapitel 8.5).

8 Anwendung des neuen Jugendstrafgesetzes in der Praxis

In diesem Kapitel sollen untersucht werden, welche praktischen Erfahrungen die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendstrafbehörden mit der Anwendung einzelner Bestimmungen des neuen Jugendstrafgesetzes gemacht haben. Da nicht alle Neuerungen der Gesetzesrevision berücksichtigt werden konnten, wurde auf die zentralen Bereiche der Gesetzesrevision fokussiert, denen gleichzeitig seit Inkrafttreten des neuen JStG besondere Kritik erwachsen ist. Im Einzelnen handelt sich um folgende Bestimmungen:

- Artikel 36 JStG: Fristen der Verfolgungsverjährung
- Artikel 19 Absatz 2 JStG: Vollendetes 22. Altersjahr als Obergrenze für den Vollzug aller Schutzmassnahmen.
- Artikel 19 JStG (Beendigung der Massnahmen): Fehlende Möglichkeit der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug.
- Artikel 12 Absätze 2 und 3 und Artikel 13 Absätze 3 und 4: Keine Bevormundung sowie Einverständnis des Betroffenen nach Erreichen der Volljährigkeit als zwingende Voraussetzungen für die Anordnung einer Aufsicht und persönlichen Betreuung.
- Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 3 JStG: Dualismus von Freiheitsstrafe und stationärer Massnahme.
- Artikel 22 und 23 JStG: Strafen für Täter bis zum vollendeten 15. Altersjahr.
- Artikel 25 Abs. 2 JStG: Katalog der Anlasstaten für den Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren.
- Artikel 35 JStG: Bedingter Vollzug von Bussen und persönlichen Leistungen.

Aufgrund des benötigten juristischen Fachwissens und der dazu erforderlichen Berufserfahrung haben in erster Linie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte respektive die Jugendrichterinnen und Jugendrichter zu den einzelnen Bestimmungen Auskunft gegeben. Den Mitarbeitenden der internen Sozialdienste und den Verteidigern wurde jeweils eine spezifische Auswahl an Fragen vorgelegt, die ihrem besonderen Wissens- und Erfahrungshintergrund angemessen schien (vgl. Anhang, Erhebungsinstrument I, Inhalte nach Akteuren).

8.1 Fristen der Verfolgungsverjährung

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen im Jugendstrafrecht bewusst weniger strenge Verfolgungsverjährungsfristen gelten als im Erwachsenenstrafrecht. Jugendliche verlieren schneller den Bezug zur begangenen Tat, was aus Sicht der Spezialprävention eine Bestrafung längere Zeit nach der Tat nicht mehr sinnvoll erscheinen lässt. Gleichzeitig sollte durch die neue Regelung dem legitimen Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit und der positiven Generalprävention Rechnung getragen werden.[164] Die kurzen Verfolgungsverjährungsfristen werden jedoch auch in Frage gestellt hinsichtlich des Vergeltungsbedürfnisses der Allgemeinheit; wenn beispielsweise ein Jugendlicher eine schwere Straftat begeht, die erst nach Ablauf der Verjährungsfrist aufgeklärt werden kann.[165]

Vor diesem Hintergrund wurde einerseits danach gefragt, ob die im JStG definierte Verfolgungsverjährungsfrist (Art. 36 Abs. 1 lit.a) von 5 Jahren bei Taten, die nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe von über 3 Jahren bedroht sind, als ausreichend erachtet werden, anderseits danach, ob die Verfolgungsverjährungsfrist (Art. 36 Abs. 1 lit.b) von 3 Jahren bei Taten, die nach dem für

[164] Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafgesetz vom 21. September 1998, BBl. 1999, Bd. 2, S. 1979-2417.
[165] Aebersold (2011: 219).

Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bedroht sind, als ausreichend beurteilt werden.

Diagramm 33: Einschätzung zu den Fristen der Verfolgungsverjährung

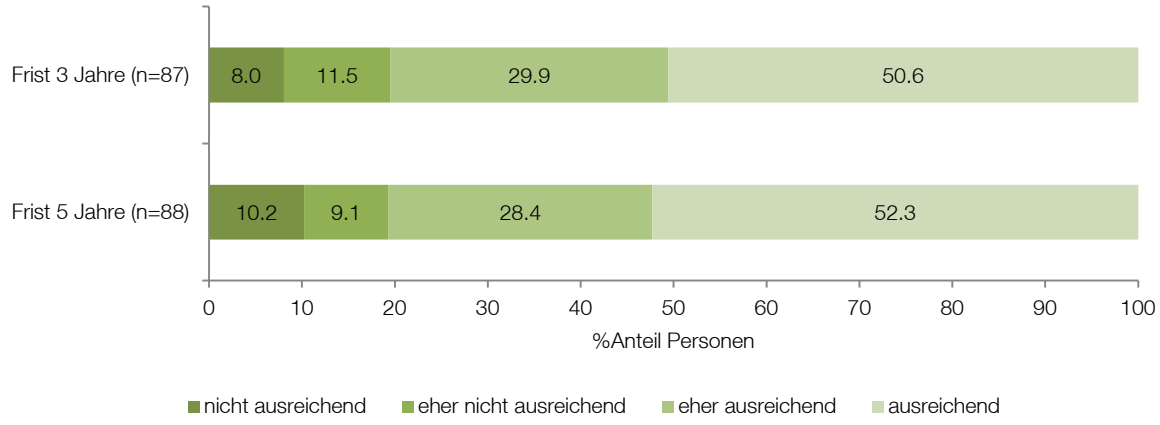

Jeweils die grosse Mehrheit der befragten Personen (80.5% bzw. 80.7%) hält die Frist von 3 Jahren und die Frist von 5 Jahren für (eher) ausreichend (vgl. Diagramm 33), ohne besondere Unterschiede zwischen der lateinischen Schweiz und der Deutschschweiz. Wer die dreijährige Frist (n=16, 18.4%) beziehungsweise die fünfjährige Frist (n=16, 18.2%) als (eher) nicht ausreichend erachtet, begründet dies mit folgenden Argumenten:[166]

- Bei Fällen von Kapitalverbrechen oder Schwerstkriminalität (z.B. Mord) sind im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht die Fristen aus Sicht der Allgemeinheit zu kurz bemessen.
- Bei komplexen Fällen mit vielen Delikten droht ebenfalls die Verjährungsgefahr.
- Auch bei Übertretungen, die als selbständiger Tatbestand oder als Teil grösserer Fälle vorkommen können, sind die (einjährigen) Fristen der Verfahrensdauer oftmals nicht angemessen.
- Der Beschuldigte oder dessen Verteidiger können das Verfahren beispielsweise durch das Ausschöpfen des Instanzenzuges in die Länge ziehen und somit die Verjährung vorantreiben.
- Kurze Verjährungsfristen können nicht nur für das Opfer schwierig sein, sondern mitunter auch für den beschuldigten Jugendlichen, insofern dieser eine konkrete Reaktion auf sein Fehlverhalten erwartet. Aus erzieherischen Überlegungen wäre deshalb eine Verlängerung der Fristen nicht unbedingt negativ zu bewerten.

Eine Ausnahme zu den genannten Fristen gibt es bei Straftaten nach den Artikeln 111-113, 122, 189-191, 195 und 196 StGB, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten. In diesen Fällen dauert die Verfolgungsverjährung mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers (Art. 36 Abs. 2). Das Urteil bezüglich dieser aus dem Erwachsenenstrafrecht übernommenen Bestimmungen fällt bei mehr als drei Vierteln der Befragten (eher) positiv aus (77.3%), dagegen halten 18.2% sie für eher nicht sinnvoll und 4.5% für nicht sinnvoll. Die Aussagekraft dieses Befunds ist aber beschränkt, weil zu dieser Frage – wegen eines technischen Fehlers bei der Online-Erhebung – nur diejenigen Personen (n=23) ihre Stimme abgeben konnten, die die dreijährigen und fünfjährigen Fristen (eher) negativ beurteilten. Daher ist davon auszugehen, dass diese Personen die fragliche Bestimmung, welche ausnahmsweise eine *längere* Frist vorsieht, günstiger beurteilen als die Allgemeinheit (n=66).

[166] Aufgrund der geringen Anzahl Antworten (n=16) wird auf die Angabe von prozentualen Anteilswerten verzichtet.

8.2 Obere Altersgrenze bei Schutzmassnahmen

Wie bereits im alten StGB enden im JStG die Schutzmassnahmen mit Vollendung des 22. Altersjahres (Art. 19. Abs.2 JStG). Das alte StGB sah neben vorgeschriebenen Mindestdauern für Massnahmen einen Massnahmenvollzug bis zum 25. Altersjahr vor, in Fällen, wo schwerste Straftaten begangen wurden, welche zu einer qualifizierten Heimeinweisung im Sinne des Art. 91 Ziff. 2 aStGB führten (Art. 94 Ziff. 5 aStGB). Im JStG wurden die Mindestdauern sowie die Möglichkeit der Weiterführung der Massnahme über das 22. Altersjahr hinaus abgeschafft. Die Lehre kritisiert diese Bestimmung nicht zuletzt auch aus generalpräventiver Sicht und fordert eine Anpassung der Bestimmung bspw. zur Festlegung des 25. Altersjahres zur Beendigung aller Massnahmen.[167] Für Jugendstraftäter unter 15 Jahren bewirkt das JStG im Vergleich zum aStGB eine Verschärfung des Rechtszustandes, da für jene Tätergruppe früher Höchstalter von 20 Jahren für den Massnahmenvollzug festgelegt war.

Wie aus Diagramm 34 hervorgeht, wird Art. 19 Abs. 1 JStG von drei Vierteln (75.8%) der befragten Personen (eher) negativ beurteilt, 9% beurteilen sie neutral und eine relativ kleine Minderheit (15.2%) beurteilt die obere Altersgrenze von 22 Jahren (eher) positiv. Die Mehrheitsverhältnisse gestalten sich je nach Landesteil aber gerade umgekehrt: In der Deutschschweiz lehnen 82.6% die Bestimmung (eher) ab, während in der lateinischen Schweiz eine Mehrheit zumindest neutral oder sogar (eher) positiv eingestellt ist (58.4%).[168]

Diagramm 34: Einschätzungen zur oberen Altersgrenze bei Schutzmassnahmen

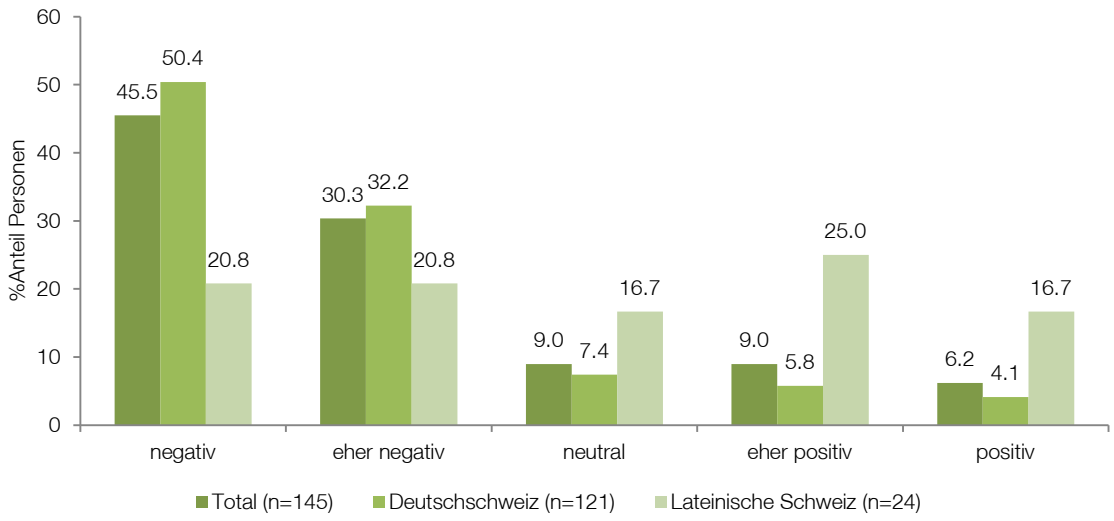

Die mehrheitlich ablehnende Einstellung gegenüber der oberen Altersgrenze von 22 Jahren wird prinzipiell damit begründet, dass in bestimmten Fällen die gesetzte Frist für eine erfolgreiche Beendigung der Schutzmassnahme nicht ausreiche. Die Problematik zeige sich naturgemäss gerade bei älteren Jugendlichen, die sich in sehr schwierigen Konstellationen befinden und die in hohem Mass der Nacherziehung oder Therapie bedürfen, indes die (stationäre) Schutzmassnahme erst kurz vor Erreichen der Volljährigkeit antreten können. Am häufigsten wird hierbei darauf hingewiesen, dass die Altersgrenze von 22 Jahren den ordentlichen Abschluss einer laufenden Ausbildung, z.B. einer vierjährigen Lehre, gefährde oder gar verhindere, mitunter auch mangels weiterer Finanzierung (23 von 55 Nennungen, 41.8%); gleichzeitig wiesen viele 22-jährige Jugendliche erhebliche Defizite in ihrer psycho-sozialen Entwicklung auf, so dass sie für den Austritt und den damit verbundenen Schritt in die Selbständigkeit noch nicht „reif" seien, son-

[167] Aebersold, Peter, Schweizerisches Jugendstrafrecht, S.153 f., Riesen, Marcel, das neue Jugendstrafgesetz, S. 30, Gürber/Hug/Schläfli, Basler Kommentar, Art. 19 N 14 ff.
[168] Dieser Unterschied ist statistisch hoch signifikant (U-Test: Z=-3.808, p=0.000).

dern zur Bewältigung der dazu notwendigen Entwicklungsaufgaben auf weitergehende Betreuung und Behandlung angewiesen seien (27.2%); in gesteigertem Masse gelte dies für psychisch kranke Jugendliche, deren Therapieerfolg damit ebenfalls auf das Spiel gesetzt werde (10.9%). Vor diesem Hintergrund weisen einige Personen explizit darauf hin, dass man wegen der von ihnen als zu tief erachteten Altersgrenze eine erhöhte Rückfallgefahr und, insbesondere bei schweren Delikten, mithin eine Gefährdung der Öffentlichkeit in Kauf nehme (10.9%). Die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit, dass die urteilende Behörde bei fortdauernder Massnahmebedürftigkeit die Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen veranlassen kann (Art. 20 JStG), tauge gewissen Wortmeldungen in der Praxis zufolge allerdings nur bedingt (9.1%). Dem „Regimeübergang" zur Vormundschaftsbehörde drohe eine erhöhte Gefahr des Scheiterns, sei es, weil es „für gefährliche (psychisch kranke, nicht oder nur schwer therapierbare Jugendliche) kaum befriedigende Anschlusslösungen" gebe, oder ein Wechsel der Institutionen respektive Betreuungspersonen, da es für die betroffenen, in ihrer Bindungs- und Beziehungsfähigkeit stark beeinträchtigten Jugendlichen massgeblich auf „Kontinuität" ankomme, sich tendenziell negativ auf den Massnahmeverlauf auswirke.

Wer die geltende Bestimmung positiv einschätzt (15.9%), betont dagegen, dass bei der Entlassung aus einer Schutzmassnahme nach dem vollendeten 22. Altersjahr sehr wohl geeignete Anschlusslösungen zur Verfügung stünden und deshalb positive Entwicklungen grundsätzlich möglich seien.[169] Dazu wird als Praxisbeispiel nicht nur der Weg über die Vormundschaftsbehörde genannt, sondern ebenso staatliche Einrichtungen wie die Invalidenversicherung (IV), die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) oder die Sozialhilfe. Abgesehen davon begegne die im Vergleich zum alten Recht tiefere Altersgrenze prinzipiell einem behördlichen Überprotektionismus, welcher dazu führe, dass die Aufenthaltsdauern über Gebühr verlängert würden (12.5%). Demgegenüber halte die geltende Bestimmung die mit dem Vollzug betrauten Personen an, im konkreten Einzelfall jeweils klare Zielsetzungen zu definieren und dieselben in einem intensiven Arbeitsprozess umzusetzen, was, von Ausnahmefällen abgesehen, gegenwärtig durchaus möglich sei. Der von den Befürwortern einer höheren Altersgrenze erklärte „Zusatznutzen" sei daher in Frage zu stellen: Wer mit 22 Jahren noch nicht die erhoffte Entwicklungsschritte vollzogen hat, bei dem stünden die Chancen eher schlecht, dass dies zu einem späteren Zeitpunkt der Fall sein werde. Und häufig passiere vielmehr das Gegenteil: Je älter Jugendliche werden, desto mehr verlören sie die notwendige Motivation, weshalb folglich längere Massnahmen sogar kontraproduktiv wirkten.

Im Anschluss daran wurde gefragt, wie gross aufgrund der persönlichen Erfahrung der Anteil 22-jähriger Jugendlicher geschätzt wird, bei denen die Unterbringung noch nicht oder nicht in genügendem Mass eine erzieherische oder therapeutische Wirkung entfaltet hat, so dass eine Fortführung der Massnahme über das 22. Altersjahr sinnvoll wäre. Fast drei von vier Personen (73.2%) geben an, dass ihnen solche Fälle persönlich bekannt seien, wiederum mit einem signifikanten Unterschied zwischen der deutschen und lateinischen Schweiz (79.0% vs. 44.0%).[170] Der mittlere Anteil Jugendlicher, bei denen eine Fortführung der Massnahme über das 22. Altersjahr hinaus sinnvoll wäre, wird von besagten Personen auf 16.6 ± 19.2% geschätzt. Da Mittelwert und Standardabweichung empfindlich sind gegen die vorkommenden Extremwerte, ist für die Interpretation der robuste Median[171] $\tilde{x}$=10.0% angemessener. In Bezug auf die Gesamtzahl nach JStG verurteilter Jugendlicher, für die eine Unterbringung angeordnet wurde, fiele dieser Wert natürlich noch viel geringer aus.

[169] Aufgrund der geringen Fallzahl (n=16) und der Schwierigkeit, die einzelnen Antworten inhaltlich voneinander klar abzugrenzen, wurde auf die Angabe von prozentualen Anteilen verzichtet.
[170] Chi-Quadrat-Test: Φ=0.295, p=0.001.
[171] Der Median teilt die nach Grösse sortierten Daten genau in der Hälfte, d.h. die Hälfte der Daten erreicht einen Wert von kleiner zehn, die andere Hälfte einen Wert von grösser zehn.

Diagramm 35: Einschätzung zum Anteil 22-Jähriger für welche Fortführung der Massnahme sinnvoll

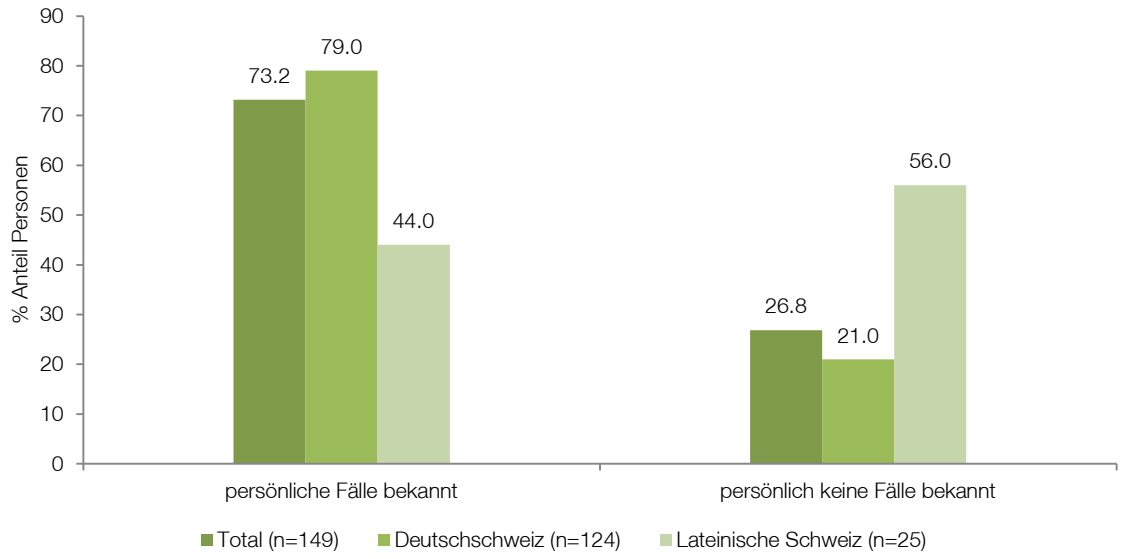

Gemäss Art. 19. Abs. 3 JStG beantragt die Vollzugsbehörde rechtzeitig die Anordnung geeigneter vormundschaftlicher Massnahmen, wenn der Wegfall einer Schutzmassnahme bei Erreichen der oberen Altersgrenze für den Betroffenen selber oder für die Sicherheit Dritter mit schwer wiegenden Nachteilen verbunden ist. Die verschiedenen Akteure wurden deshalb danach gefragt, ob sie aus einem der besagten Gründe schon einmal vormundschaftliche Massnahmen beantragen mussten, was unabhängig davon, ob sie in der Deutschschweiz oder der lateinischen Schweiz tätig ist, von gut jeder dritten Person (34.9%) bejaht wurde. Dabei handelt es sich bei den angegebenen Massnahmen (n=32) zum grössten Teil um eine Beistandschaft (56.3%), ferner um eine Vormundschaft (31.3%), seltener um einen fürsorgerischen Freiheitsentzug (9.4%) und in einem Fall um eine fachliche Betreuung im Umgang mit Finanzproblemen (3.1%).

Im Weiteren sind rund 62% der Ansicht, dass die betreffende Bestimmung in der Praxis (eher) keine angemessene Reaktion erlaubt, wenn etwa im konkreten Einzelfall mit dem Wegfall der Schutzmassnahme „schwer wiegende Nachteile“ drohen (Art. 19 Abs. 3 JStG). Diese Aussagen stützen sich auf die gemachte Erfahrung, dass es den zivilrechtlichen Gemeindebehörden am erforderlichen Verständnis (Professionelle Behörden seien erst mit dem neuen Vormundschaftsrecht, das per 1.1.2013 in Kraft tritt, zu erwarten), an den benötigten Mitteln (z.B. Zurückhaltung bei der Finanzierung der Unterbringung) oder an griffigen Massnahmen respektive Strukturen fehle, um die adäquate Betreuung eines nach JStG verurteilten Jugendlichen sicherzustellen (36.4%).[172] Weiter wird bemängelt, dass die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen kompliziert ist oder es für die Jugendstrafbehörde nicht sicher ist, ob ihrem Antrag tatsächlich entsprochen werde, weil z.B. die Begründung der zu erwartenden „schwerwiegenden“ Nachteile rechtlich nicht einfach sei (13.6%). Häufig wird die vorgeworfene mangelnde Praxistauglichkeit auch damit begründet, dass eine Beistandschaft oder Vormundschaft nach dem vollendeten 18. Altersjahr nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person angeordnet werden könne (22.7%); ein fürsorgerischer Freiheitsentzug, der auch gegen den Willen des Betroffenen verfügt werden kann, kommt praktisch weniger in Frage, weil dieser entweder nur „kurzfristig wirke“ oder häufiger die gesetzliche Voraussetzung der Selbstgefährdung nicht erfüllt sei (18.2%). Nicht zuletzt wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die zivilrechtlichen Massnahmen dem Aspekt der Fremdgefährdung, der bei strafrechtlich verurteilten Jugendlichen ins Gewicht fällt, nicht ausreichend Rechnung getragen werden könne (9.1%).

[172] Da nur ein Teil der relevanten Personen auf diese Frage geantwortet hat (n=22) ist bei der Interpretation der prozentualen Anteile Vorsicht geboten.

8.3 Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Schutzmassnahme

Das JStG kennt die probeweise oder bedingte Entlassung, wie sie der Artikel 94 aStGB als letzte Vollzugsstufe bei stationären Massnahmen vorsah, nicht mehr. An ihre Stelle tritt im Falle der Notwendigkeit einer Nachbetreuung die Änderung der stationären in eine ambulante Schutzmassnahme. Falls der Jugendliche das 18. Altersjahr bereits überschritten hat, ist eine Änderung in eine ambulante Schutzmassnahme, mit Ausnahme der ambulanten Behandlung, nur mit seinem Einverständnis möglich. Entschärft wird diese Problematik dadurch, dass die Vollzugsbehörde bei fehlendem Einverständnis des Jugendlichen zu einer Massnahmenänderung die bestehende Massnahme nicht aufhebt.

In Bezug auf die Praxistauglichkeit dieser Bestimmung reagieren die befragten Personen sehr gespalten: rund der Hälfte bereitet sie in der Praxis (eher) Schwierigkeiten, ebenso vielen jedoch nicht (vgl. Diagramm 36). Dabei sind die Vertreter der Deutschschweiz im Allgemeinen erheblich skeptischer eingestellt als ihre Kolleginnen und Kollegen aus der lateinischen Schweiz. Diese lehnen sie wegen praktischen Schwierigkeiten in der Anwendung zu rund 59% (eher) ab, während jene nur zu 13% solche Aussagen machen.[173]

Diagramm 36: Einschätzung betreffend Schwierigkeiten bei der Nachbetreuung durch die Änderung in eine ambulante Schutzmassnahme

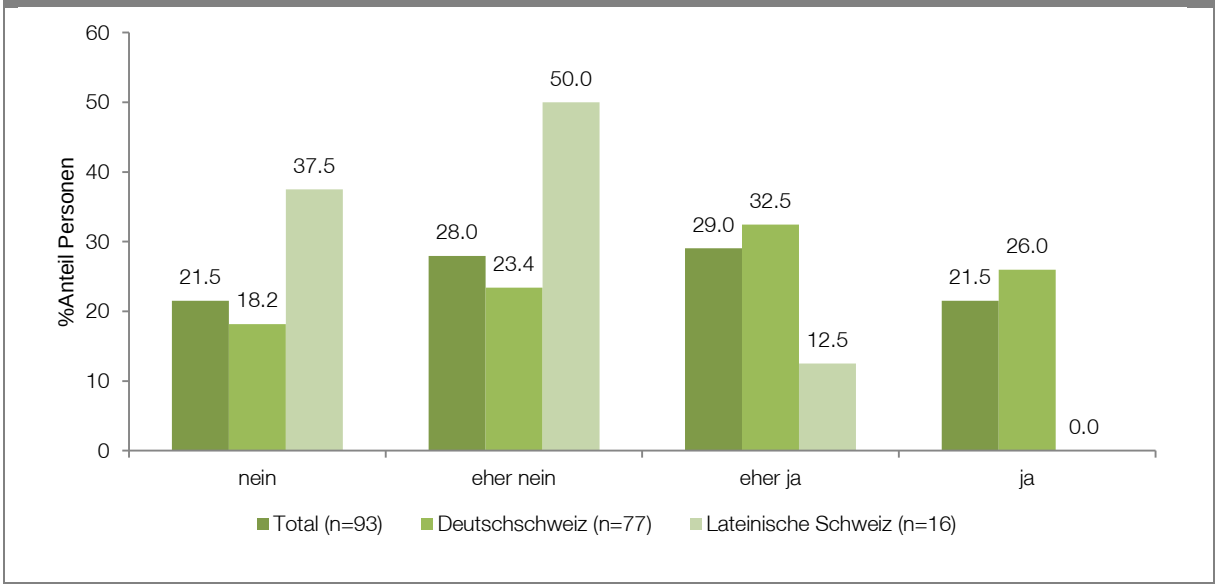

In der Praxis bestehen besagte Schwierigkeiten in erster Linie darin, dass die älteren Jugendlichen ihr von Gesetzes wegen erforderliches Einverständnis in die Anordnung ambulanter Schutzmassnahmen nicht selten verweigerten und deshalb eine pädagogisch sinnvolle Nachbetreuung scheiterte (20 von 43 Nennungen, 46.5%). Es wird ferner kritisiert, dass im akuten Krisenfall der ambulanten Massnahme eine rasche Rückversetzung in den stationären Massnahme nicht mehr möglich sei; ein neuerlicher Antrag bei Gericht bedeute dafür einen erheblichen Aufwand und sei häufig nicht praktikabel (23.3%); demgegenüber sei die altrechtliche Bestimmung im Einzelfall mehr Flexibilität und Gestaltungsspielraum erlaubt. Überdies sei die bedingte Entlassung auch die pädagogisch bessere Lösung gewesen, insofern sie für den Jugendlichen als nachvollziehbare und folgerichtige „Progressionsstufe“ erkennbar gewesen sei und zudem konnte von Behördenseite während dieser Bewährungszeit auch mehr „Druck“ auf den Jugendlichen ausgeübt werden (16.3%). Die heutige Regelung bringt somit einen höheren Ressourcenaufwand mit sich, nicht zuletzt deswegen, weil nach der Anordnung der ambulanten Massnahme ein neues institutionelles Setting aufgebaut werden müsse. Über den Umgang mit den besagten Schwierigkeiten haben nur gerade sieben Personen konkrete Angaben gemacht, so dass die Ergebnisse nicht repräsentativ

[173] U-Test: Z=-3.17, p=0.002.

sind: Entweder zögert der Verfahrensleiter wegen der fehlenden Möglichkeit einer probeweisen Entlassung die Entlassung aus der stationären Unterbringung länger hinaus oder der Jugendliche wird versuchsweise z.B. in eine eigene Wohnung oder nach Hause „platziert", während indessen mit der Verfügung der offiziellen Entlassung noch zugewartet wird.

Wer der besagten Bestimmung eher kritisch gegenübersteht (n=46), wurde ferner gefragt, wie hoch der prozentuale Anteil stationär untergebrachter Jugendlicher liegt, bei denen die Anwendung dieser Bestimmung problematisch war. Dieser Anteil wird von den Urteilenden und den Mitarbeitenden der behördeninternen Sozialdienste im Durchschnitt auf 23.4 ± 21.9% geschätzt (Min: 1%, Max: 85%, Median=20%). Da Mittelwert und Standardabweichung empfindlich sind gegen die vorkommenden Extremwerte, ist für die Interpretation der robuste Median[174] $\tilde{x}$=20.0% angemessener.

8.4 Anordnung von Aufsicht und persönlicher Betreuung

Die Anordnung von Aufsicht und persönlicher Betreuung darf nach Erreichen des Mündigkeitsalters nur noch mit der expliziten Zustimmung des Jugendlichen erfolgen (Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 4 JStG); dagegen ist bei schon bestehenden Schutzmassnahmen eine Fortführung über das Mündigkeitsalter hinaus auch ohne Zustimmung möglich. Im Allgemeinen werden die spezialpräventiven Wirkungen dieser Bestimmung von mehr als der Hälfte (eher) negativ beurteilt (53.7%), ein knapper Viertel (23.1%) urteilt neutral und ein weiterer Viertel (23.1%) gelangt zu einer (eher) positiven Einschätzung. Diese Ergebnisse sind praktisch identisch, wenn die neue mit der altrechtlichen Bestimmung verglichen wird, wonach für die Aufhebung einer ambulanten Massnahme bei Kindern als Altersgrenze das vollendete 20. und bei Jugendlichen das vollendete 22. Altersjahr galt (Art. 86bis Abs. 3 und Art. 94 Ziff. 5 altStGB).

Diagramm 37: Spezialpräventive Wirkung der Art. 12. Abs., 3 und Art. 13 Abs. 4 JStG

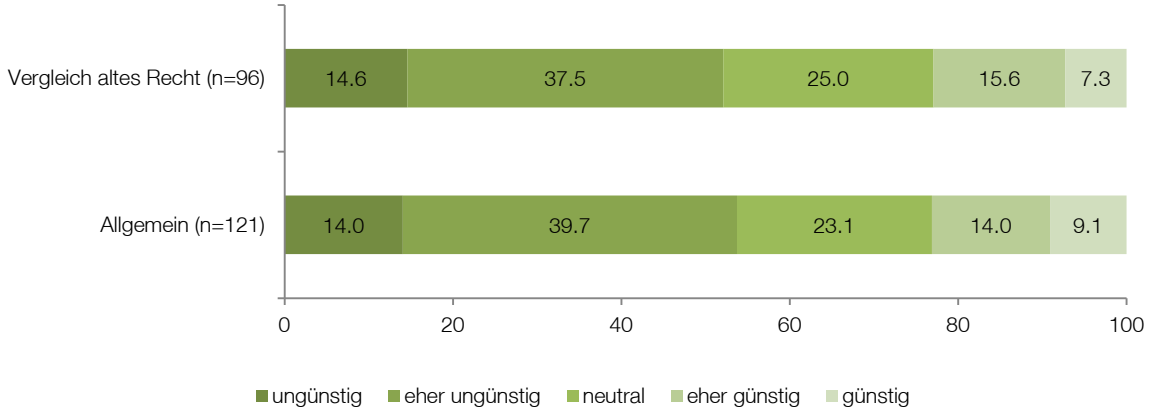

Dass nach Erreichen des Mündigkeitsalters die Anordnung einer ambulanten Massnahme nicht ohne Einverständnis des Jugendlichen möglich ist, wird im Hinblick auf die spezialpräventiven Wirkungen in der lateinischen Schweiz in erster Linie (eher) positiv (39.1%) oder neutral (34.8%) beurteilt, wogegen in der Deutschschweiz die meisten Personen eine ablehnende Haltung vertreten (60.2%) und seltener zur Mitte (20.4%) oder zu einer positiven Beurteilung (19.4%) tendieren.[175] Bei der Beurteilung der spezialpräventiven Wirkung dieser Bestimmung im Vergleich zu jener des alten Rechts gehen die Unterschiede in die gleiche Richtung.[176]

[174] Der Median teilt die nach Grösse sortierten Daten genau in der Hälfte, d.h. die Hälfte der Daten erreicht einen Wert von kleiner zehn, die andere Hälfte einen Wert von grösser zehn.
[175] U-Test: Z=-2.5, p=0.012.
[176] U-Test: Z=-1.88, p=0.060.

Mehr als jeder zweiten Person (57.9%) sind persönlich Fälle bekannt, bei denen die Anordnung einer ambulanten Massnahme, obwohl sie angezeigt gewesen wäre, nicht erfolgen konnte, weil die volljährig gewordenen Jugendlichen ihre Zustimmung verweigerten. Dabei berichten Personen aus der Deutschschweiz (64.5%) deutlich häufiger von solchen Fällen als Personen aus der lateinischen Schweiz (26.1%)[177]. Wem solche Fälle bekannt sind, schätzt im Durchschnitt den Verweigerungsanteil in Bezug auf alle 18-jährigen Jugendlichen, für die eine ambulante Massnahme angeordnet wurde, auf 15.5 ± 17.7% (Min: 1%, Max: 71%). Wegen der weiten Streuung der Daten kommt dem robusten Median $\tilde{x}$=10.0% grössere Aussagekraft zu.

Wenn im konkreten Einzelfall die Anordnung einer ambulanten Massnahme zwar angezeigt wäre, aber der Jugendliche seine Zustimmung dennoch verweigert, wird in den meisten Fällen eine bedingte Strafe mit Probezeit und gleichzeitig die Betreuung durch eine Begleitperson („Bewährungshilfe") angeordnet (22 von 64 Nennungen, 34.4%); am zweithäufigsten wird erklärt, dass in einem vertieften Gespräch mit dem Jugendlichen versucht wird, ihn trotzdem noch für die Massnahme zu motivieren (23.4%), wobei der Erfolg dieses Versuchs offen steht; einige geben denn auch an, dass in solchen Fällen auf weiterführende Massnahme ganz verzichtet würde (15.6%); in eher wenigen Fällen wird eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörden erstattet (14.1%), noch seltener werde die ambulante Massnahme trotzdem angeordnet, da dagegen erfahrungsgemäss keine Rechtsmittel ergriffen würden (4 Nennungen, 6.3%), oder nicht zuletzt werde die Anordnung einer stationären Schutzmassnahme überprüft (3.1%) beziehungsweise versucht, den Jugendlichen in freiwillige Betreuungsangebote einzubinden (3.1%).

Bestehen einer Vormundschaft: Im Weiteren sieht das JStG vor, dass die ambulanten Schutzmassnahmen Aufsicht und persönliche Betreuung gemäss Art. 12 Abs. 2 bzw. Art. 13 Abs. 3 nicht angeordnet werden dürfen, wenn bereits eine Vormundschaft besteht. Diese Bestimmung hat in der praktischen Anwendung, sowohl was die Deutschschweiz wie auch die lateinische Schweiz anbelangt, mehrheitlich positiven Anklang gefunden (60.4%). Dies wird in erster Linie damit begründet, dass durch die klare Regelung der Zuständigkeiten „Doppelspurigkeiten" grundsätzlich vermieden werden (50 von 95 Nennungen, 52.6%), was, so wird verschiedentlich bemerkt, allfällige „Kompetenzstreitigkeiten" zwischen den straf- und zivilrechtlichen Behörden verhindere und die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Intervention für den Jugendlichen erhöhe. Allerdings finden sich, teilweise auch unter den Befürwortern, kritische Stimmen, welche den generellen Ausschluss hinterfragen und in Einzelfällen (z.B. bei gravierender Delinquenz oder Auffälligkeit des Jugendlichen) eine zusätzliche Intervention durch die Jugendstrafbehörde aus spezialpräventiven Gründen als sinnvoll erachteten (32.7%). Namentlich wird dabei darauf hingewiesen, dass ambulante Schutzmassnahmen nicht nur eine intensivere Betreuung erlaubten, sondern beispielsweise in Form der „Gruppentherapie" oder dem „deliktorientierten Training" zugleich andere und individuellere Interventionsmöglichkeiten bereitstelle, die im konkreten Einzelfall angemessener sein könnten. In diesem Zusammenhang werden mitunter auch die höhere Effizienz der Jugendstrafbehörden respektive die längeren Amtswege und die häufige Überlastung der Vormundschaftsbehörden betont. Häufig erfolgt auch die Bemerkung, dass eine Vormundschaft nur dann ausreichend und einer strafrechtlichen Intervention ebenbürtig sei, wenn sie nicht von Laien respektive Privatpersonen (z.B. Familienmitgliedern), die mit einer Situation häufig überfordert oder überlastet seien, sondern von einer professionell ausgebildeten Person geführt werde, was jedoch gewissen Wortmeldungen zufolge nicht durchwegs gewährleistet sei (15.8%).

[177] Chi-Quadrat-Test: Φ=0.295, p=0.001.

Diagramm 38: Keine Anordnung einer ambulanten Schutzmassnahme bei bestehender Vormundschaft (n=116)

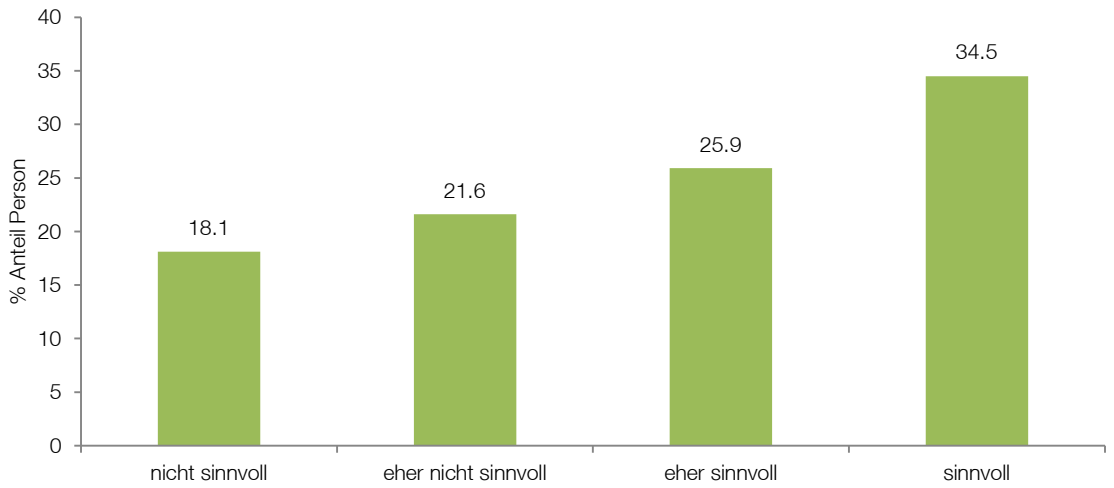

Vom neuen Vormundschaftsrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft treten soll, wird diesbezüglich eine Verbesserung erwartet. Schliesslich sehen einige der Befragten ein spezifisches Problem der Vormundschaft auch darin, dass diese spätestens mit Erreichen des Mündigkeitsalters beendet werden muss (5.2%).

8.5 Anrechnung der Schutzmassnahme an die Freiheitsstrafe

Wird eine Unterbringung abgebrochen, weil der Zweck nicht erreicht worden ist, muss entschieden werden, ob und wie weit der Freiheitsentzug (FHE) noch zu vollziehen ist. Dabei muss die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsentziehung auf die noch zu vollziehende Reststrafe angerechnet werden (Art. 32 Abs. 3). Befürchtet wird von Seiten der Rechtswissenschaft, dass dadurch verweigerndes Verhalten Jugendlicher gefördert wird, welche genügend Zeit in einer Unterbringung verbracht haben um ihre Freiheitsstrafe nicht mehr verbüssen zu müssen.[178] Von mehr als zwei Drittel (67.4%) werden die spezialpräventiven Auswirkungen dieser Bestimmung negativ gesehen, dies ohne signifikante Differenz zwischen lateinischer Schweiz und Deutschschweiz (vgl. Diagramm 39). Deutlich mehr als die Hälfte der urteilenden Personen (n=85, 58.6%) gibt an, dass ihnen bereits Fälle begegnet seien, die z.B. durch renitentes Verhalten eine Unterbringung haben scheitern lassen, sobald die Dauer der Freiheitsstrafe erreicht worden ist. Wem solche Fälle bekannt sind, schätzt den Anteil dieser Gruppe bei den stationär untergebrachten Jugendlichen im Durchschnitt auf 18.7 ± 18.8% (Min: 1.0% Max: 90.0%). Das untere Viertel der geschätzten Werte liegt bei 5.0%, die Hälfte bei nicht mehr als 15.0% (=Median) und das obere Viertel bei 21.0% und darüber. Da Mittelwert und Standardabweichung empfindlich sind gegen die vorkommenden Extremwerte, ist für die Interpretation der robuste Median[179] $\tilde{x}$=15.0% angemessener.

Tabelle 34: Anzahl renitenter Jugendlicher in Unterbringung (Schätzwert)

	2007	2008	2009	2010
Jugendliche in stationärer Unterbringung	194 (100%)	205 (100%)	223 (100%)	227 (100%)
davon Fälle mit FHE	18 (6%)	30 (15%)	30 (14%)	40 (18%)
Anteil renitenter Fälle (Schätzwert: 15%)	2.7 (15%)	4.5 (15%)	4.5 (15%)	6 (15%)

[178] Aebersold (2007: 193f.).
[179] Der Median teilt die nach Grösse sortierten Daten genau in der Hälfte, d.h. die Hälfte der Daten erreicht einen Wert von kleiner zehn, die andere Hälfte einen Wert von grösser zehn.

Der Blick auf die Jugendstrafurteilsstatistik zeigt jedoch, dass die besagte Kombination von Unterbringung und (bedingtem oder unbedingtem) Freiheitsentzug nur in seltenen Fällen vorkommt (vgl. oben Tabelle 34): Im 2007 handelt es sich um 18 Jugendliche, im 2008 und 2009 um je 30 Jugendliche und im 2010 um 40 Jugendliche. Deren Prozentanteil an der Gesamtzahl Jugendlicher in stationärer Unterbringung schwankt zwischen 6% (2007) und 18% (2010). Auf Basis des geschätzten Anteils renitenter Jugendlicher von 15% wird deutlich, dass es sich in absoluten Zahlen ausgedrückt um eine sehr kleine Gruppe von drei bis sechs Jugendlichen pro Jahr handelt, welche in der Vollzugspraxis anscheinend Probleme bereitet.

Die Auswertungen der offen gestellten Frage nach den Gründen für die Einschätzung ergibt: Die negativen Einschätzungen werden zumeist damit begründet, dass die Bestimmung falsche Anreize setze, indem die Jugendlichen zeitlich besser fahren, der Massnahme nur solange Folge zu leisten bis die Dauer des Freiheitsentzugs erreicht ist. Danach widersetzten sie sich der Behandlung, um einen Massnahmeabbruch zu provozieren. Die Bestimmung wirke sich also negativ auf die Motivation und Kooperationsbereitschaft der Jugendlichen aus und unterlaufe die Arbeit im Massnahmenvollzug (51 von 92 Nennungen, 55.4%). Als Ursache wird die unterschiedlich lange Dauer der Schutzmassnahmen und Strafen gesehen. Da die Strafe immer deutlich kürzer sei, werde sie häufig bereits durch die Untersuchungshaft und/oder Beobachtungsabklärung konsumiert. Spätestens nachdem die in der Regel relativ kurz bemessenen Freiheitsstrafen durch ein paar weitere Monate Massnahmenvollzug gänzlich abgegolten worden seien, gehe davon keine effektive Drohung mehr aus (31.5%).

Diagramm 39: Einschätzung zum Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug, Art. 32 Abs. 3 JStG (n=132)

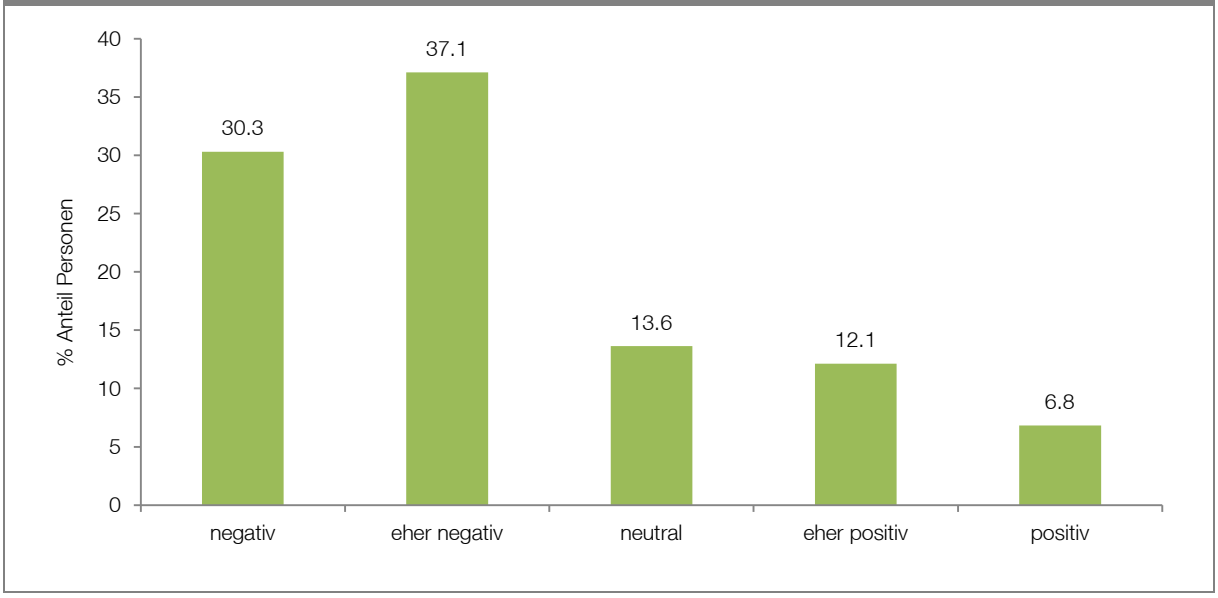

Nur ein kleinerer Teil der Befragten wertet die zwingende Anrechnung positiv und sieht darin ein wichtiges Instrument, das die Motivation der Jugendlichen erhöhe (13.0%). Ohne Anrechnung, geben sie zu bedenken, fehlte nicht nur die „Belohnung“ oder „Wertschätzung“ der erbrachten Leistungen, sondern die betroffenen Jugendlichen würden auch gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht schlechter gestellt. Auf das besagte Argument, wonach sich die Jugendlichen einer Massnahme zu widersetzen begännen, sobald die drohende Strafe „abgesessen“ sei, entgegnet jemand, dass die „Massnahmeunwilligkeit“ allein noch keinen Grund für einen Abbruch darstellen dürfe. Und eine weitere Person gibt zu bedenken, dass wer sich in der Weise einer Massnahme zu entziehen versuche, in spezialpräventiver Hinsicht auch für den Freiheitsentzug „verloren sei“, was der Bestimmung somit ihre Spitze nehme.

8.6 Strafen für Täter bis zum vollendeten 15. Altersjahr

Für jugendliche Straftäter unter 15 Jahren ist der Strafkatalog wie folgt festgelegt: Gemäss Art. 22 Abs. 2 JStG kann ein Verweis und gemäss Art. 23 Abs. 3 kann eine Persönliche Leistung bis zu 10 Tagen verhängt werden. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird dieser Strafkatalog für die unter 15 Jährigen als zu knapp beurteilt, insbesondere in Fällen, wo die Anordnung einer Massnahme ausgeschlossen ist und der Strafrahmen von 10 Tagen persönliche Leistung als zu gering erscheint.[180] Die Erfahrungen der Praxis bezüglich der spezialpräventiven Wirksamkeit dieser Bestimmungen ergeben kein einheitliches Bild: Rund ein Drittel (35.7%) zieht ein (eher) positives Fazit, 23.8% sind neutral und 40.5% geben an, dass der Strafkatalog einen (eher) negativen Beitrag zur Spezialprävention leistet. Differenziert nach den beiden Landesteilen wird festgestellt, dass die Deutschschweiz im Vergleich zur lateinischen Schweiz kritischer eingestellt ist, d.h. der Strafkatalog für junge Delinquenten häufiger (eher) negativ beurteilt wird (44.2% vs. 22.7%).[181] Hierzu wird als Begründung angegeben, dass das maximale Strafmass im Allgemeinen zu tief angesetzt sei, um einen verurteilten Jugendlichen irgendwie zu „beeindrucken" respektive eine präventive Wirkung zu entfalten (21 von 106 Nennungen, 19.8%); häufig wird zusätzlich differenziert indem die Strafdrohung nur in bestimmten Einzelfällen, z.B. Fälle mit grosser Anzahl oder besonderer Schwere der Delikte als ungenügend erachtet wird (17.0%).

Diagramm 40: Einschätzung zum Strafkatalog für Täter unter 15 Jahren, Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 3 JStG

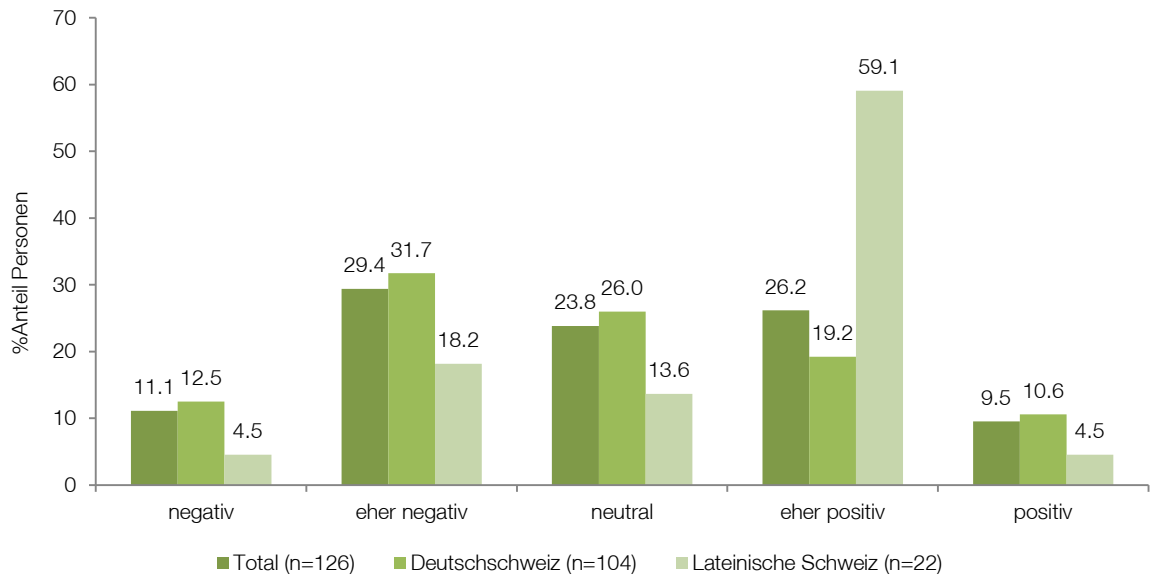

In diesen seltenen Einzelfällen seien gewissen Wortmeldungen entsprechend zusätzliche Sanktionen wie Busse oder Freiheitsentzug wünschenswert, analog zu den Bestimmungen für über 15-jährige (10.4%). In grenznahen Gebieten ergeben sich teilweise Probleme bezüglich der Straftaten von Jugendlichen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz (6.6%): Ausländische Sinti und Roma oder sogenannte „Kriminaltouristen" aus dem Ausland, die Delikte in der Schweiz begingen, entzögen sich regelmässig der persönlichen Leistung; für diese Gruppe stellte aus Sicht der Praxis ein unbedingter Freiheitsentzug die wirksamere Sanktion dar.

Darüber hinaus wird gelegentlich darauf hingewiesen, dass eine fixe Altersgrenze im Einzelfall zu stossenden Ergebnisse führen könne, speziell bei Beschuldigten, die kurz vor ihrem fünfzehnten Geburtstag verurteilt würden; dieses Problem spitze sich zu, wenn ältere Mittäter involviert seien, die, obwohl manchmal

[180] Aebersold (2011: 217).
[181] U-Test: Z=-2.26, p=0.024.

nur einige Monate älter, eine stärker einschneidende Strafe erhielten, die bis zum Freiheitsentzug gehen könne (7.5%). In sehr seltenen Fällen begingen auch jüngere Jugendliche schwerwiegende Delikte und/oder seien in ihrer psycho-sozialen Entwicklung schon so weit fortgeschritten seien, dass die gesetzliche Altersgrenze willkürlich scheine und stattdessen ein einheitlicher Strafkatalog für unter und über 15-jährige eine angemessenere Lösung darstellen würde.

Im Unterschied zu diesen kritischen Einwendungen gibt es ebenso viele Statements, welche den speziellen Strafkatalog für jüngere Jugendliche gutheissen, weil damit dem pädagogischen Leitgedanken des JStG konsequent Rechnung getragen würde und in der Praxis durchaus eine präventive Wirkung desselbigen zu beobachten sei (12.2%); falls sich im Einzelfall ein besonderes Behandlungs- oder Erziehungsbedürfnis äussere, müssten, so fügen einige Personen an, die allgemeinen Schutzmassnahmen zur Anwendung gelangen (6.6%). Hernach wird explizit die vielfältige präventive Wirkung der persönlichen Leistung hervorgehoben (3.8%), die eine sehr individualisierte Reaktion auf problematisches Verhalten erlaube (z.B. Verkehrsunterricht, Drogenprävention, Kurse im Bereich Sozialkompetenz, Verhalten/Gefahren im Internet, begleitete Arbeitseinsätze, etc.). Im Übrigen gibt es wiederum nicht wenige Stimmen, die hinsichtlich der negativen Spezialprävention betonen, dass im Allgemeinen strafrechtliche Sanktionen keine grössere Bedeutung zukomme, sondern z.B. die Entdeckungswahrscheinlichkeit viel relevanter sei und überdies dem Verfahren selbst – beispielsweise über das persönliche Gespräch mit dem Jugendanwalt oder Jugendrichter respektive den Mitarbeitenden des Sozialdiensts – eine präventive Wirkkraft innewohne.

Diagramm 41: Einschätzungen zum Anteil Täter unter 15 Jahren, für die ein strengerer Strafkatalog angemessen wäre

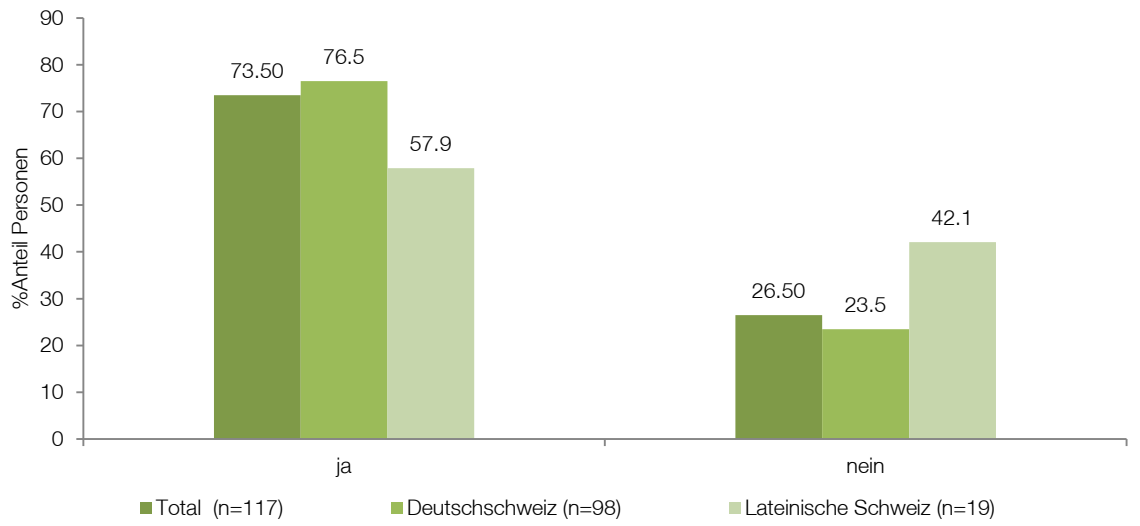

Knapp drei Viertel (73.7%) geben an, dass ihnen persönlich Fälle bekannt sind, bei denen ein strengerer Strafkatalog angemessen wäre (Deutschschweiz: 76.8%, lateinische Schweiz: 57.9%)[182]. Aufgrund der bisherigen Erfahrung wird der betreffende Anteil unter 15-jähriger Jugendlicher im Durchschnitt auf 11.7%±11.9% geschätzt (Min: 1.0%, Max: 50.0%); diesbezüglich findet sich keine Differenz zwischen der deutschen und lateinischen Schweiz. Das untere Viertel schätzt diesen Anteil auf bis zu 5.0%, die Hälfte auf nicht mehr als 7.0% und das obere Viertel auf 18.0% und mehr. Da Mittelwerte und Standardabweichung gegenüber Extremwerten empfindlich sind, scheint der robuste Median $\tilde{x}$=7.0% als Schätzwert aussagekräftiger.

[182] U-Test: Z=-1.68, p=0.09.

Auf die Frage, aus welchen Gründen ein strengerer Strafkatalog für diese Jugendlichen als notwendig erachtet wird, werden am häufigsten erzieherische Gründe geltend gemacht (23 von 83 Nennungen, 27.7%). Die jungen Täter seien von den maximal zehn Tagen persönlicher Leistung wenig „beeindruckt", höhere Strafen könnten ihnen mehr „Anstand und Respekt" vermitteln, die „Auseinandersetzung mit dem Delikt" fördern oder auch die „Abschreckung" vor weiterer kriminellen Handlungen stärken. Verschiedentlich werden Aussagen gemacht, die weniger der Prävention und Resozialisierung verpflichtet, sondern sich eher an absolute Straftheorien anlehnen, wenn etwa darauf hingewiesen wird, dass die zur Verfügung stehenden Strafen bei „schweren Delikten" nicht ausreichten (12.0%) oder die „Verhältnismässigkeit" zwischen Tat und Strafe nicht gewährleistet sei (15.7%), weshalb das „begangene Unrecht" oder die „Tatschuld" nicht „ausgeglichen" werden könne. Vereinzelt finden sich ähnlich gelagerte Statements, die sich auf ein imaginiertes Gerechtigkeitsbedürfnis der Gesellschaft als Ganzes oder der Opfer von Straftaten beziehen, welche nicht genügend berücksichtigt würden (3.6%). Im Vergleich dazu begründen viele der befragten Personen einen strengeren Strafkatalog weniger mit theoretischen, sondern eher mit praktischen Argumenten: Wie oben erwähnt, erfolgt aus grenznahen Kantonen zuweilen die Klage, dass der Strafkatalog keine präventive Reaktion bei straffällig gewordenen Jugendlichen ohne festen Aufenthalt in der Schweiz (z.B. ausländische Sinti und Roma) erlaube und deshalb längere persönliche Leistungen oder ausnahmsweise freiheitsentziehende Strafen erlaubt sein sollten (12.0%); des Weiteren wird auf die Problematik der „Gleichbehandlung" hingewiesen, wenn Delikte, typisch seien etwa „Raufhandel" oder „Raub", in Banden oder Gruppen begangen würden und die involvierten Täter teilweise unter und über fünfzehn Jahre alt seien (14.5%). Mehr „Spielraum", wird ferner erklärt, sei namentlich auch in solchen Fällen sinnvoll, wo entweder die persönliche Leistung wegen renitenten Verhaltens nicht durchgesetzt werden könne, oder eine Schutzmassnahme nicht in Betracht käme, jedoch ein „klares Signal" zur Vorbeugung erneuter Delikte notwendig scheine (9.6%); nicht zuletzt fehle es an Möglichkeiten, angemessen, d.h. mit zunehmender Intensität, auf solche Jugendliche zu reagieren, die bereits vor ihrem fünfzehnten Geburtstag mehrmals strafrechtlich in Erscheinung treten würden (4.8%);

Durchsetzung der persönlichen Leistung: In Bezug auf die persönliche Leistung geben fast zwei Drittel an (62.5%), dass ihnen persönlich Fälle bekannt seien, in denen diese Strafe, namentlich auch unter Aufsicht (Art. 25 Abs. 5), wegen des renitenten Verhaltens des Jugendlichen nicht durchgesetzt werden konnte. Im Durchschnitt wird dieser Anteil auf 7.0±7.8% geschätzt, ohne einen signifikanten Unterschied zwischen den verschiedenen Landesteilen (Min: 1.0%, Max: 30.0%, Median: 5.0%). Wenn aufgrund der Verweigerung des Jugendlichen die persönliche Leistung auch unter Aufsicht nicht durchzusetzen ist, scheinen aus Sicht der Praxis nur wenige alternative Interventionen zweckmässig: An erster Stelle erfolgt der Vorschlag, die Jugendlichen für die Dauer der nicht erbrachten Leistung in einer geschlossenen Einrichtung zu platzieren, was unter dem Titel „Freiheitsentzug" oder „Arrest" gehalten werden könne (16 von 25 Nennungen, 64.0%). Im Kanton Waadt erlaubt die kantonale Gesetzgebung offenbar bereits eine solche Verfahrensweise. Des Weiteren folgt die Empfehlung, in schwierigen Fällen die persönliche Leistung „stationär" in einer geschlossenen Institution zu vollziehen, unter strikter Aufsicht und allfälliger Übernachtung (28.0%). Zwei Personen schlagen schliesslich vor, eine Mitteilung an die Vormundschaftsbehörden zu erstatten, welche dann die Notwendigkeit weiterer Massnahmen überprüfen soll.

8.7 Katalog der Anlasstaten für den qualifizierten Freiheitsentzug

Gemäss Art. 25 Abs. 2 JStG wird ein Jugendlicher, der zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet hat, mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft, wenn er ein Verbrechen begangen hat, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist (z.B. vorsätzliche Tötung, Mord, Raub mit Lebensgefahr, qualifizierte Vergewaltigung), oder eine Tat nach den Artikeln 122 (Schwere Körperverletzung), 140 Ziff. 3 (bandenmässiger oder besonders gefährlicher Raub) oder Artikel 184 StGB (qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung) begangen und dabei besonders skrupellos gehandelt hat, namentlich wenn der Beweggrund des Jugendlichen, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren. Die Erhöhung des Freiheitsentzugs von

früher höchstens einem Jahr auf heute maximal aussprechbare vier Jahre, soll eine angemessene Reaktion auf die Schwere der Tat ermöglichen. Dabei besteht durch die Einführung des Dualismus nach Ansicht des Bundesrates die Möglichkeit durch die Anordnung einer Massnahme, den spezialpräventiven Aspekten des Jugendstrafrechts gerecht zu werden, während gleichzeitig eine aus generalpräventiver Sicht angemessene Strafe verhängt werden kann.[183] Auch aus generalpräventiven Erwägungen wird mitunter die Aufnahme weiterer Tatbestände, etwa die Vergewaltigung und Drogenhandel, in den Katalog der Anlasstaten gefordert.[184]

In Bezug auf die generalpräventive Wirksamkeit des qualifizierten Freiheitsentzugs bis zu 4 Jahren ist die grosse Mehrheit (68.5%) der Befragten skeptisch eingestellt, wovon 46.1% die Wirksamkeit als „eher gering" und 22.4% als „gering" beurteilen; nur etwas mehr als dreissig Prozent (31.5%) gehen davon aus, dass das angedrohte Strafmass potentielle Täter von der Begehung einer Straftat abzuschrecken vermag. Signifikante Unterschiede zwischen Deutschschweiz und lateinischer Schweiz werden keine festgestellt.

Diagramm 42: Einschätzung zur generalpräventiven Wirksamkeit des qualifizierten Freiheitsentzug, Art. 25 Abs. 2 JStG (n=76)

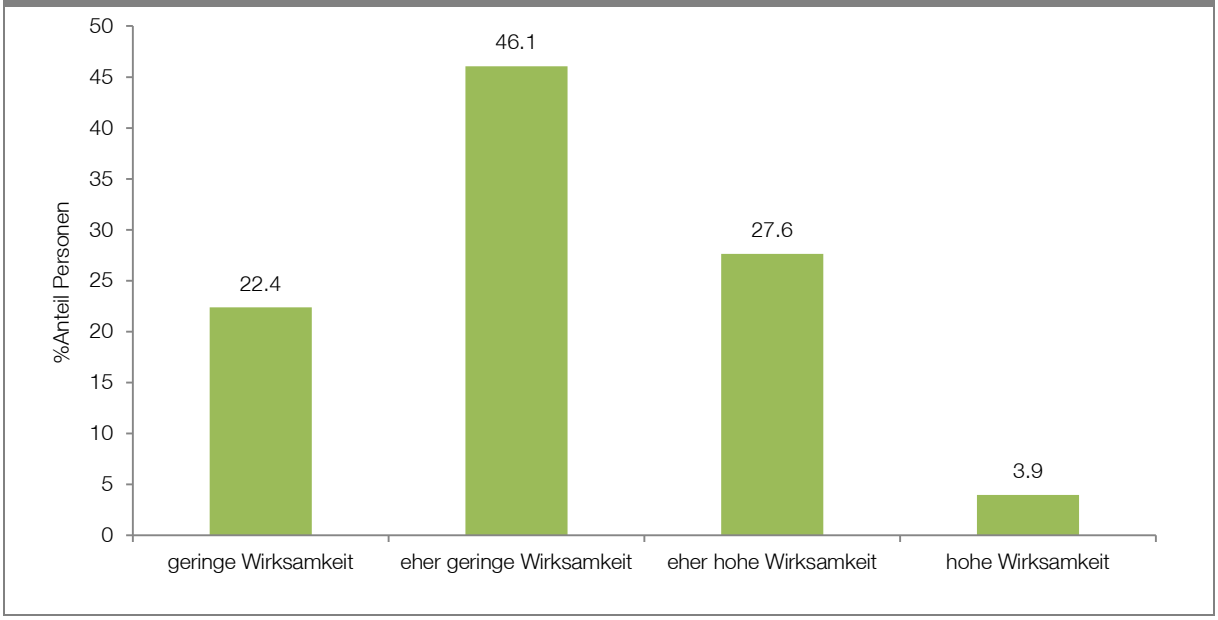

Die meisten befragten Personen begründen die (eher) geringe Wirksamkeit mit dem grundsätzlichen Argument, dass strafrechtlichen Sanktionen im Allgemeinen kaum eine generalpräventive Funktion zugeschrieben werden könne, zumal bei Jugendlichen, deren Handeln prinzipiell stärker einer „spontanen" oder „impulsiven" Logik folgt und weniger an den Folgen orientiert ist (21 von 64 Nennungen, 32.8%). Im Übrigen wird auch erklärt, dass die Freiheitsstrafe massgeblich in Kombination mit der (stationären) Schutzmassnahme eine abschreckende Wirkung entfalte, wobei letzteren auch eine eigenständige Wirkung zugeschrieben könne, da sie die Maximaldauer des qualifizierten Freiheitsentzugs deutlich übertreffen (6.3%). Wiederholt wird ausserdem das negative Argument vorgetragen, dass besagter Strafkatalog bei potentiellen Tätern nicht bekannt sei (28.1%). Nur sehr vereinzelt wird jedoch die geringe (negativ) generalpräventive Wirksamkeit mit dem Strafrahmen (6.3%) oder dem Deliktkatalog (4.7%) selbst in Verbindung gebracht, welche in den betreffenden Statements als zu gering oder zu restriktiv moniert wird. Demgegenüber finden sich nicht wenige Aussagen, die die maximale Strafdauer von vier Jahren bei potentiellen Tätern, z.B. über die mediale Berichterstattung in Fällen von schwerer Jugendkriminalität, als

[183] Botschaft zur Änderung des schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetzüber das Jugendstrafrecht, vom 21.September 1998, Bbl. 1999 1979.
[184] Aebersold (2011: 217).

mehr oder weniger bekannt voraussetzen (7.8%) und in der Folge durchaus für geeignet halten, einen abschreckenden Eindruck zu hinterlassen (14.1%).

Der bewusste Katalog der Anlasstaten für den qualifizierten Freiheitsentzug erachtet die Hälfte der befragten Personen als eher (43.0%) oder zu stark (7.6%) eingeschränkt, während die übrigen (48.1%) den Katalog als gerade angemessen beurteilen, hingegen praktisch niemand (1.3%) den Katalog als zu weit gefasst sieht.[185] Während die meisten Personen aus der lateinischen Schweiz keinen Veränderungsbedarf bekunden (78.6%), äussert eine Mehrheit der Deutschschweiz das Bedürfnis nach einem weiter gefassten Katalog (56.1%).[186]

Diagramm 43: Einschätzung zur Angemessenheit des Umfangs des Katalogs für den qualifizierten Freiheitsentzug, Art. 25 Abs. 2 JStG (n=79)

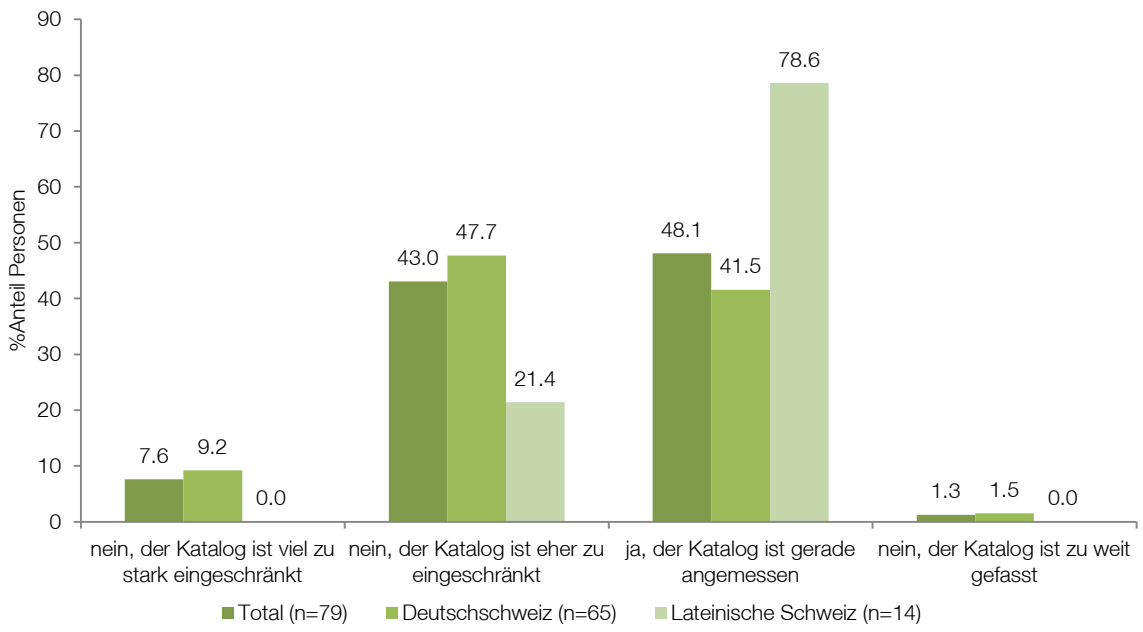

Wer den Katalog der Anlasstaten als zu stark eingeschränkt oder zu weit gefasst beurteilte, wurde um eine Begründung gebeten und eine Angabe, welche Straftaten auszuschliessen oder zusätzlich aufzunehmen seien. 16 Personen führten eine solche Begründung an und 26 Personen unterbreiteten Vorschläge zur Erweiterung des Strafkatalogs. Dieser wird zunächst in dreierlei Hinsicht kritisiert: Nach Aussage eines Teils sei ein solcher Katalog schon grundsätzlich fragwürdig, da er „willkürlich" sei und auch nicht im Einklang mit einem Täterstrafrecht stehe, sondern zu einem Tatstrafrecht gehöre (6 von 16 Personen, 37.5%); darüber hinaus wird die „Praxistauglichkeit" des Passus betreffend die besondere Skrupellosigkeit und Verwerflichkeit (Art. 25 Abs. 2 litt. b) bemängelt; dieser sei entweder zu „unbestimmt", „eher selten gegeben", oder führe zu „juristischen Geplänkel mit der Verteidigung" (4 von 16 Personen, 25.0%). Schliesslich wird häufig der Einwand vorgebracht, dass das Kriterium der mehrfachen Delinquenz („banden- oder gewerbsmässige Delikte" oder bereits „erhebliche Seriendelikte", z.B. Raub oder Diebstahl) keine Berücksichtigung fände (8 von 16 Personen, 50.0%).

Unter den Vorschlägen für Straftaten, die zusätzlich Aufnahme finden sollten, stehen zuvorderst Straftaten gegen die körperliche und sexuelle Integrität (15 von 26 Personen, 57.7%), wovon die Vergewaltigung

[185] Bei dieser Frage wurde im Unterschied zur ersten kein Bezug zu einer präventiven Wirksamkeit hergestellt, sondern nur danach gefragt, ob der Katalog als angemessen beurteilt wird oder nicht. Aus diesem Grund besteht kein eigentlicher Widerspruch zwischen dem vorliegend grösseren Anteil kritischer Einschätzungen und den entsprechenden Anteilen bei den zuvor dargestellten Begründungen zur negativen generalpräventiven Wirksamkeit, wo der Strafkatalog selbst kaum als Argument genannt wurde.
[186] U-Test: Z=-2.3, p=0.021.

nach Art. 190 Abs. 1 StGB (nicht qualifizierte Form) am häufigsten genannt wird, mit Abstand gefolgt von der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB). An zweiter Stelle werden schwere Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz aufgeführt (23.1%), namentlich der qualifizierte Drogenhandel (Art. 19 Abs. 2 BetmG). Von drei Personen (11.5%) wird zusätzlich der (normale und qualifizierte) Raub (Art. 140 StGB) und jeweils nur von einzelnen Personen schliesslich die Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB), die schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) und Brandstiftung (Art. 221 StGB) genannt.

8.8 Bedingter Vollzug von Busse und persönlicher Leistung

Laut Art. 35 Abs. 1 schiebt die urteilende Behörde „den Vollzug einer Busse, einer persönlichen Leistung oder eines Freiheitsentzuges von höchstens 30 Monaten ganz oder teilweise auf, soweit eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Jugendlichen von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten." Kritisiert wird an dieser Bestimmung, dass sie ungenügend an die Bedürfnisse der Jugendstrafrechtpflege angepasst wurde und besonders die spezialpräventive Wirkung einer bedingt ausgesprochenen Busse oder persönlichen Leistung fragwürdig sei.[187] Dazu Marcel Riesen, Amtsvorsteher der Oberjugendanwaltschaft Zürich: „Schuf im geltenden Recht eine günstige Legalprognose erst die Möglichkeit, eine Strafe bedingt auszusprechen, so beseitigt im neuen Recht eine ungünstige Legalprognose den grundsätzlich bedingten Charakter der Strafe."[188]

Vor diesem Hintergrund interessierte, wie die verschiedenen Akteure der Jugendstrafrechtspflege die spezial- und generalpräventiven Wirkungen von bedingten oder teilbedingten Sanktionen einschätzen. Aus Sicht der Praxis werden die spezialpräventiven Wirkungen von teilbedingten Bussen oder teilbedingten persönlichen Leistungen positiver beurteilt als von vollbedingten Sanktionen (vgl. Diagramm 44). Eine teilbedingte Busse beurteilen 76.9% und eine teilbedingte persönliche Leistung 76.0% (eher) positiv, während es bei der vollbedingten Form nur 45.9% und 40.2% sind.

Diagramm 44: Spezialpräventive Wirkungen von teil- und vollbedingten Bussen und persönlichen Leistungen

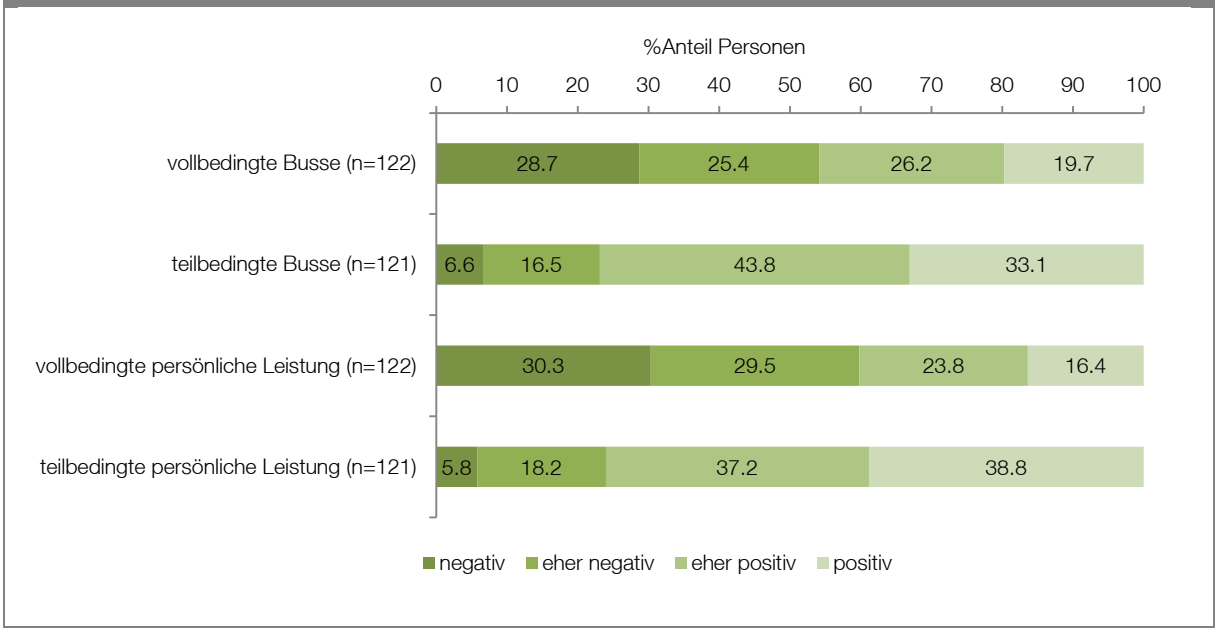

Wer mit den bedingten Strafen positive Erfahrungen gemacht hat, schätzt daran massgeblich den pädagogischen Effekt als drohendes „Damoklesschwert", welches den Jugendlichen zu einem gesetzestreuen Verhalten anhalte; die bedingte Strafe, so meinen nicht wenige, setze aber auch Vertrauen in den Jugendlichen und würden diesen motivieren, die Probezeit als „Bewährungschance" für sich zu nutzen. Zur

[187] Aebersold (2011: 198).
[188] Riesen (2005: 42).

Erreichung dieses Effekts sei aber normalerweise die Unterstützung durch eine „Betreuungsperson“ respektive „Bewährungshilfe“ angezeigt, welche Hilfe und Kontrolle zugleich sei. Im Weiteren wird die Präferenz für teilbedingte statt bedingte Sanktionen in erster Linie damit begründet, dass zur Vorbeugung erneuter Delinquenz eine „unmittelbare“, „wirkliche“ oder „spürbare“ Reaktion notwendig sei; wenn zumindest ein Teil sofort vollzogen wird, würde dies von den Jugendlichen nicht nur besser verstanden werden, sondern es entspräche auch ihren eigenen Erwartungen. Bedingte Strafen sein für viele „zu abstrakt“ und würden von dem Jugendlichen nach der Verhandlung „rasch wieder vergessen“ oder er habe „das Gefühl, er wurde gar nicht bestraft“. Um zu verhindern, erklärt jemand, dass die bedingte Sanktion mit einem „Freispruch verwechselt“ würde, käme es sehr auf eine nachvollziehbare Begründung der urteilenden Person an.

Allgemein werden die spezialpräventiven Wirkungen der genannten Sanktionen erheblich günstiger eingestuft als die generalpräventiven. Diesbezüglich bewertet eine nicht kleine Minderheit (46.6%) die teilbedingte Busse positiv; die teilbedingte persönliche Leistung trifft auf mehr Zustimmung (52.4%). Nur ein kleinerer Teil der befragten Personen ist ferner der Ansicht, dass eine vollbedingte Busse (16.5%) respektive eine vollbedingte persönliche Leistung (21.2%) hinsichtlich Generalprävention positive Wirkungen zeitigen. Zwischen der Deutschschweiz und der lateinischen Schweiz finden sich keine statistisch signifikanten Unterschiede. Diese grösseren Bedenken beruhen auf ähnlichen Gründen wie bei der Spezialprävention: Aufgrund ihrer Bedingtheit würden sie, sofern überhaupt bekannt, von der Gesellschaft beziehungsweise den potentiellen Tätern weniger als Strafen wahrgenommen; hauptsächlich in Verbindung mit einer allgemein verbreiteten Skepsis bezüglich der generalpräventiven Wirksamkeit der Strafgesetze, die bereits in den vorderen Abschnitten verständlich gemacht wurde und auf die an dieser Stelle deshalb nicht mehr speziell eingegangen wird, ergibt sich letztlich eine im Vergleich zu den unbedingten Strafen grössere Zurückhaltung bei den befragten Personen.

Diagramm 45: Generalpräventive Wirkungen von teil- und vollbedingten Bussen und persönlichen Leistungen, Art. 35 Abs. 1 JStG

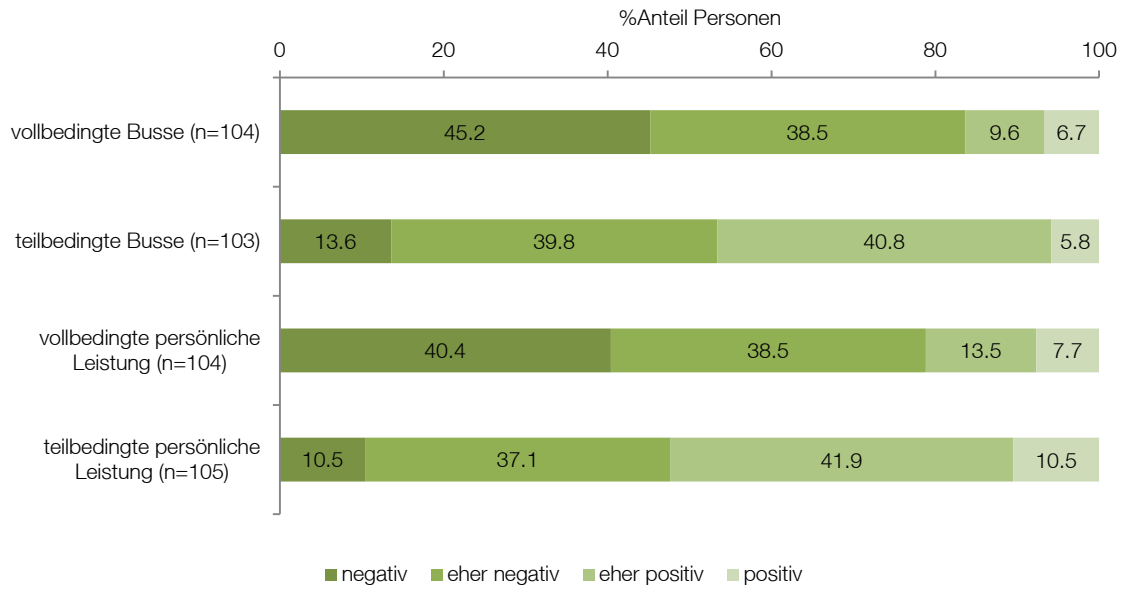

Gesetzliche Voraussetzungen für die bedingten Sanktionen: Im Anschluss wurden gefragt, ob die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung einer teilbedingten oder bedingten Busse, persönlichen Leistung oder eines Freiheitsentzugs im Jugendstrafgesetz ausreichend geregelt sind. In Artikel 35 Abs. 1 steht bezüglich des bedingten Strafvollzugs, dass „die urteilende Behörde den Vollzug einer Busse, einer persönlichen Leistung oder eines Freiheitsentzugs von höchstens 30 Monaten ganz oder teilweise [aufschiebt], soweit eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Jugendlichen von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.“

40.9% sind der Ansicht, dass mit diesem Artikel die materiellen Voraussetzungen für den Vollzug einer (teil-)bedingten Strafe ausreichend und weitere 41.9% eher ausreichend geregelt sind; nur ein kleiner Personenkreis (17.2%) meldet ein eindeutiges Bedürfnis nach einer weitergehenden Regelung an. Der Aufforderung, ihre Einschätzung zu begründen, kamen nur zehn Personen nach, weshalb die nachfolgenden Aussagen nicht verallgemeinerbar sind, sondern bloss als Anhaltspunkte für kritische Punkte dieser Regelung dienen: Mehrere Personen halten sie für „rudimentär", „unklar" formuliert und schwierig auszulegen; dementsprechend seien die Interpretationen in der Praxis „sehr weitläufig und persönlich gefärbt". Namentlich der einfache Verweis auf Art. 29-31 JStG (bedingte Entlassung), die „sinngemäss" anzuwenden seien, sei unzureichend, schon nur deshalb, weil bedingte Entlassungen in der Praxis viel seltener vorkomme als eine bedingte Strafe, weshalb eine separate, verfeinerte Regelung zu begrüssen wäre. Darüber hinaus habe es der Gesetzgeber offen gelassen, ob bedingte Strafen bei Übertretungen angeordnet werden dürfen, oder nur auf Vergehen und Verbrechen beschränkt sei – eine Lesart, welche der Art. 35 JStG nahelegen könnte.

8.9 Praktische Bewährung des neuen JStG

In der Verfahrens- und Vollzugspraxis besteht Konsens darin, dass das Jugendstrafgesetz lediglich den richtungsweisenden Rahmen abgeben kann und nicht das Gesetz an sich wirkt, sondern die Art und Weise, wie es im Einzelfall umgesetzt wird, also wie Jugendliche mit ihrem rechtsbrecherischen Verhalten konfrontiert werden, wie sie im persönlichen Kontakt mit den in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen auf ihrem Weg zur persönlichen Autonomie und sozialen Integration unterstützt und gefördert werden.

Vor diesem Hintergrund wird die praktische Bewährung des neuen Jugendstrafgesetzes mit der Note 4.3±1.0 (Min: 1, Max: 6, Median: 5.0) bewertet, ohne nennenswerten Unterschied zwischen der lateinischen und deutschen Schweiz.[189] Gar mehr als die Hälfte der im Jugendstrafrecht Tätigen gibt dem Gesetz mindestens die Note 5. Auch innerhalb der Jugendstrafbehörden finden sich zwischen den einzelnen Berufsgruppen (Jugendanwält/innen, Jugendrichter/innen, Mitarbeitende des behördlichen Sozialdienstes) keine Unterschiede.

Diagramm 46: Bewährung des neuen Jugendstrafgesetzes in der Praxis (n=170)

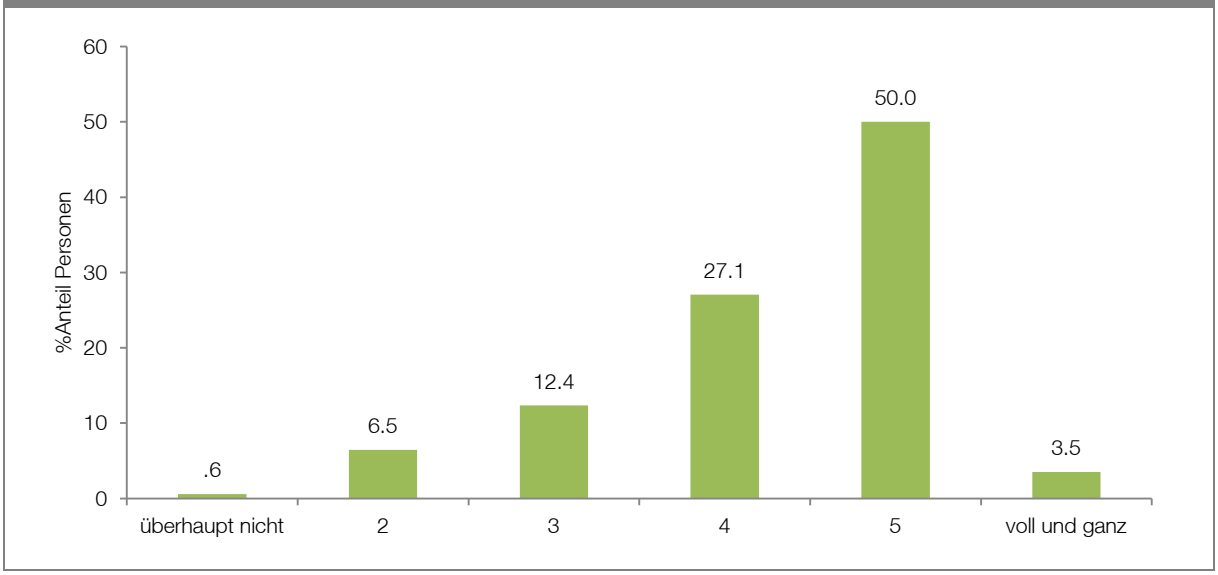

Allein die Leitungspersonen der externen Vollzugseinrichtungen und deren Mitarbeitende geben dem Jugendstrafgesetz häufiger eine tiefere Note, die aber noch über der Skalenmitte (3.5) liegt (MW: 3.9±1.1,

[189] Vereinzelte Stellungnahmen legen nahe, dass wohl einige Personen die Notengebung weniger auf das Gesetz selbst bezogen haben, sondern vielmehr auf die – von ihnen kritisierten – strukturellen Rahmenbedingungen (z.B. personelle und finanzielle Ressourcen, Kapazitäten im Sanktionenvollzug), was die Gesamtbewertung wohl negativ beeinflusst hat.

Median: 4.0).[190] Wer zu einer positiven Einschätzung gelangt, stützt diese zumeist darauf, dass der Erziehungsgedanke im neuen Jugendstrafgesetz im Zentrum stehe und somit auf einem Grundprinzip beruhe, das sich bereits im alten Gesetz bewährt habe. Speziell hervorgehoben wird in erster Linie die „Flexibilität" und „differenzierten Reaktionsmöglichkeiten", z.B. aufgrund des „grösseren Sanktionsspektrums" oder auch „Dualismus", welche eine individualisierte, an die Täterpersönlichkeit angepasste Intervention gestatte, der eine hohe präventive Wirkkraft zugeschrieben wird. Nur eine Person erkennt einen „zu geringen Strafcharakter" und eine weitere sagt aus, es gebe „einige Jugendliche, zwei von hundert (viele Straftaten, massiv renitent etc.), bei denen das Jugendstrafrecht sich nicht bewährt...", und fügt an „...nur welches Gesetz würde sich bei diesen dann eher bewähren?".

Konkret beziehen sich die kritischen Einschätzungen nicht auf das Gesetz an und für sich, sondern auf einzelne Bestimmungen, die im vorliegenden Kapitel bereits ausführlich behandelt wurden: Am häufigsten wird die obere Altersgrenze bei Schutzmassnahmen moniert (16 von 49 Nennungen, 32.7%), an zweiter Stelle die fehlende Möglichkeit der bedingten Entlassung aus einer Unterbringung (20.4%) und drittens wird empfunden, dass das neue JStG zu einer stärkeren Formalisierung und Verrechtlichung der Arbeit geführt habe, was sich negativ auf die Verfahrensdauer auswirke und worunter der persönliche Kontakt zu den Jugendlichen, d.h. die präventive Wirksamkeit leiden würden (14.3%). Im Weiteren stellen einige Personen die Nützlichkeit der bedingten Strafen in Frage (10.2%), wie auch die Bestimmung, wonach die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsentziehung auf die noch zu vollziehende Reststrafe angerechnet werden muss (8.2%), ferner der spezielle Strafkatalog für unter 15-Jährige (6.1%) und die Auswahl der Anlasstaten für den qualifizierten Freiheitsentzug (4.1%).[191]

8.10 Zusammenfassung

Im Zentrum dieses Kapitels standen die konkreten Anwendungserfahrungen der Personen aus der Verfahrenspraxis bezüglich ausgewählter Bestimmungen. Alles in allem erhält zwar die Praktikabilität der Gesetzesrevision durchaus gute Noten, gleichzeitig wurden aber auch kritische Elemente augenfällig, die eine – im Hinblick auf die vom Gesetzgeber festgelegten Ziele – effiziente und effektive Anwendung zu erschweren scheinen. Die erhobenen Befunde sollen in der Reihenfolge der einzelnen Abschnitte diskutiert werden.

1. Fristen der Verfolgungsverjährung: Die im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht kürzeren Fristen der Verfolgungsverjährung sollen nach dem Willen des Gesetzgebers der Spezialprävention Rechnung tragen, ohne gleichzeitig die Generalprävention zu vernachlässigen. Vor dem Hintergrund ihrer praktischen Erfahrung hält die überwiegende Mehrheit der in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Personen (80%) die Frist von drei Jahren respektive fünf Jahren in spezial- und generalpräventiver Hinsicht für angemessen.[192] Wer hierzu jedoch Bedenken äussert, ist der Ansicht, dass bei Fällen von schwersten Verbrechen die Fristen aus Sicht der Allgemeinheit zu kurz bemessen seien, d.h. erzieherische Überlegungen zu stark gewichtet werden.

2. Obere Altersgrenze bei Schutzmassnahmen: Das aStGB sah sowohl Mindestdauern für Schutzmassnahmen vor, wie auch die Möglichkeit, bei einer qualifizierten Heimeinweisung im Sinne von Art. 91 Ziff. 2 aStGB die Massnahme über das 22. Altersjahr hinaus weiterzuführen bis zum 25. Altersjahr. Im neuen JStG wurde die Mindestdauer abgeschafft und die obere Altersgrenze generell auf das 22. Altersjahr beschränkt.[193] Die Gesetzesrevision bedeutet für Jugendstraftäter unter 15 Jahren eine Verschärfung, da für jene Tätergruppe die Obergrenze auf 20 Jahre festgelegt war, während der Rechtszu-

[190] U-Test: Z=-3.0, p=0.003.
[191] Jeweils nur eine einzige Nennungen erhielten folgende das Jugendstrafgesetz betreffende Punkte: 1. Artikel 3 JStG sei „schlecht durchdacht". (Regelung bei Übergangstätern); 2. „Kurze Verjährungsfristen"; 3. Umwandlung „nicht erbrachter Sanktionen" sei „umständlich".
[192] Die aus dem Erwachsenenstrafrecht übernommene Bestimmung zu in Ausnahmefällen verlängerten Fristen der Verfolgungsverjährung (Art. 36 Abs. 2) wurde wegen eines technischen Versehens nur von denjenigen Personen beantwortet, die die kurzen Fristen (eher) kritisch beurteilten.
[193] In Art. 91 Z. 2 aStGB heisst es: zu den Bedingungen einer qualifizierten Heimweinweisung: „Ist der Jugendliche besonders verdorben oder hat er ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen verübt, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit oder Schwererziehbarkeit bekundet, so wird von der urteilenden Behörde seine Einweisung in ein Erziehungsheim für eine Mindestdauer von zwei Jahren angeordnet."

stand für über 15-jährige Jugendstraftäter „entschärft“ wurde. Drei Viertel stehen der tieferen Obergrenze eher ablehnend gegenüber, da damit gerade bei älteren Jugendlichen, die besondere Defizite in ihrer psychosozialen Reife aufweisen oder in einer mehrjährigen Ausbildung stehen, eine gelingende Nacherziehung und Reintegration gefährdet würde. Wem solche Fälle bekannt sind (73%), gibt an, dass bei rund zehn Prozent (Median) der 22-jährigen Jugendlichen die Unterbringung noch nicht genügend Wirkung entfaltet habe und deshalb eine Fortführung über das 22. Altersjahr hinaus sinnvoll wäre. Eine indes kleinere Mehrheit (62%) hat im beruflichen Alltag die Erfahrung gemacht, dass die Anordnung geeigneter vormundschaftlicher Massnahmen im Sinne des Art. 19 Abs. 3 JStG keine taugliche Alternative bietet, da die Gemeindebehörden strukturell zu wenig in der Lage seien (z.B. Kompetenzen, Ressourcen), die betreffenden Fälle ausreichend zu versorgen und zudem das erforderliche Einverständnis des Klienten häufig nicht erwirkt werden könne. Auch nach Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes per 1.1.2013, so ist aus der Praxis zu vernehmen, werden trotz Professionalisierung die gesetzlichen Möglichkeiten oft fehlen, um zivilrechtlich nach Ablauf der jugendstrafrechtlichen Massnahme „in die Bresche springen zu können“.

3. Anrechnung der Schutzmassnahme an die Freiheitsstrafe: Wird eine Unterbringung abgebrochen, weil ihr Zweck nicht erreicht worden ist, muss entschieden werden, ob und wie weit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist. Dabei muss die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsentziehung auf die noch zu vollziehende Reststrafe angerechnet werden (Art. 32 Abs. 3). Mehr als zwei Drittel (67.4%) schätzen die spezialpräventiven Wirkungen dieser Bestimmung (eher) negativ ein, mehr als die Hälfte (58.6%) sind schon Fälle begegnet, die durch renitentes Verhalten eine Unterbringung haben scheitern lassen, sobald die Dauer des drohenden Freiheitsentzugs erreicht worden ist. Wem Fälle bekannt sind, der schätzt deren Anteil auf 15% (Median), was gemäss JUSUS zwischen 3 (2007) und 6 Fällen (2010) pro Jahr entspricht. Da Schutzmassnahmen prinzipiell länger dauern als Strafen, so argumentieren die Kritiker, setze die konsequente Anrechnung falsche Anreize und untergrabe die Kooperationsbereitschaft und Motivation der Jugendlichen.[194] Umgekehrt macht, wer von den Praktikern die Bestimmung eher positiv beurteilt (25.7%), geltend, dass ohne Anrechnung nicht nur die Wertschätzung der erbrachten Leistung fehlte, sondern Jugendliche auch gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht schlechter gestellt würden.

4. Bedingter Vollzug von Busse und persönlicher Leistung: Laut Art. 35 Abs. 1 schiebt die urteilende Behörde „den Vollzug einer Busse, einer persönlichen Leistung oder eines Freiheitsentzuges von höchstens 30 Monaten ganz oder teilweise auf, soweit eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Jugendlichen von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.“ Gestützt auf die eigene Erfahrung beurteilt die überwiegende Mehrheit die spezialpräventive Wirksamkeit einer teilbedingten Sanktion (eher) positiv, wogegen vollbedingte Sanktionen (eher) negativ beurteilt werden. Teilbedingte Bussen oder persönliche Leistungen bedeuteten für den Betroffenen eine unmittelbar spürbare Reaktion und würden von diesem gleichzeitig als Vertrauensvorschuss und Bewährungschance wahrgenommen, was der Vorbeugung erneuter Delinquenz dienlich sei. Im Unterschied dazu wird die generalpräventive Wirksamkeit der vollbedingten Busse (84%) und der vollbedingten persönlichen Leistung (79%) grösstenteils negativ beurteilt, da sie auf potentielle Täter zu wenig abschreckend wirken würden und überdies dem Rechtsempfinden der Allgemeinheit zu wenig Rechnung trügen. Häufig wird dabei die Abschreckungswirkung von Strafgesetzen generell in Zweifel gezogen. Nicht wenige Personen aus der Verfahrenspraxis kritisieren diesbezüglich allerdings auch die teilbedingte Busse (54%) und die teilbedingte persönliche Leistung (48%). Darüber hinaus wird festgehalten, dass ein nicht geringer Teil der urteilenden Personen die in Art. 35 Abs. 1 definierten Voraussetzungen für die Anordnung bedingter Sanktionen für zu wenig differenziert und unklar formuliert hält und sich im Sinne einer einheitlichen Rechtspraxis gewisse Anpassungen wünschen.

[194] Im Falle eines 15-jährigen Jugendlichen dauert die Schutzmassnahme längstens sieben Jahre und die Freiheitsstrafe ein Jahr; bei einem 16-jährigen Jugendlichen sind es sechs Jahre bzw. vier Jahre.

In Bezug auf die nachstehenden Bestimmungen fallen die Anwendungserfahrungen und die Einschätzungen der Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis weniger einheitlich aus. Die erhobenen Befunde erlauben aber dennoch Rückschluss auf wichtige Problembereiche und den Beitrag der einzelnen Bestimmungen an die Spezial- und Generalprävention.

5. Nachbetreuung im Anschluss an eine Unterbringung: Das JStG kennt die bedingte Entlassung, wie sie der Artikel 94 aStGB als letzte Vollzugsstufe bei stationären Massnahmen vorsah, nicht mehr. An ihre Stelle tritt im Falle der Notwendigkeit einer Nachbetreuung die Änderung der stationären in eine ambulante Schutzmassnahme. Die Kritik an dieser Bestimmung beschränkt sich grösstenteils auf die Deutschschweiz (58%), während sie den Vertreter der lateinischen Schweiz interessanterweise kaum Probleme bereitet (13%). Zu den am häufigsten genannten Problemen gehört das erforderliche, aber nicht selten verweigerte Einverständnis des Jugendlichen und die Schwierigkeit, im akuten Krisenfall die Rückversetzung von der ambulanten Massnahme in eine stationäre Unterbringung zu realisieren. Wer mit der Bestimmung (eher) negative Erfahrungen verbindet, schätzt den Anteil Problemfälle auf 20% (Median).

6. Anordnung von Aufsicht und persönlicher Betreuung: Die Anordnung von Aufsicht und persönlicher Betreuung darf nach Erreichen des Mündigkeitsalters nur noch mit der expliziten Zustimmung des Jugendlichen erfolgen (Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 4 JStG); dagegen ist bei schon bestehenden Schutzmassnahmen eine Fortführung über das Mündigkeitsalter hinaus auch ohne Zustimmung möglich ist. Allgemein beurteilt etwas mehr als die Hälfte die spezialpräventiven Wirkungen (eher) negativ (54%); dies geht wesentlich auf die Stimmen der Deutschschweiz zurück, während die Vertreter der lateinischen Schweiz die Wirkungen positiv (39%) oder neutral (35%) beurteilen. Wem Fälle bekannt sind (58%), in denen Jugendliche ihre Zustimmung verweigerten, schätzt diesen Anteil auf zehn Prozent (Median). In der Praxis wird diese Situation häufig dadurch entschärft, dass statt der ambulanten Massnahme alternativ eine bedingte Strafe mit Probezeit und Bewährungshilfe angeordnet wird. Dass bei bestehender Vormundschaft keine Schutzmassnahme angeordnet werden darf, findet in der Praxis mehrheitlich positiven Anklang (60%), da in der Weise behördliche Doppelspurigkeiten und Kompetenzstreitigkeiten vermieden werden können. Allerdings wird von einer beachtlichen Minderheit der *generelle* Ausschluss hinterfragt, da bei gravierender Delinquenz oder Auffälligkeit des Jugendlichen eine zusätzliche Intervention durch die Jugendstrafbehörde aus spezialpräventiven Gründen als sinnvoller erachtetet wird.

7. Strafkatalog bei unter 15-jährigen Jugendlichen: Für jugendliche Straftäter unter 15 Jahren ist der Strafkatalog wie folgt festgelegt: Gemäss Art. 22 Abs. 2 kann ein Verweis und gemäss Art. 23 Abs. 3 kann eine Persönliche Leistung bis zu 10 Tagen verhängt werden. Ein beachtlicher Teil schätzt nach eigener Erfahrung den Beitrag dieser Bestimmung zur Spezialprävention (eher) negativ ein (41%), während die Mehrheit neutral (24%) oder (eher) positiv eingestellt ist (36%). Knapp drei Viertel (73.7%) sind Fälle von unter 15-Jährigen bekannt, bei denen ein strengerer Strafkatalog angemessen wäre. Dieser Anteil wird auf 7% geschätzt (Median). In der Praxis weisen verschiedene Gründe in Richtung strengerer Strafkatalog: Nicht wenige Personen vermuten darin einen positiven Beitrag an die Spezialprävention (28%) oder sehen in der Weise die Verhältnismässigkeit zur begangenen Straftat gewahrt (28%). Häufiger aus grenznahen Kantonen ist zu vernehmen, dass der derzeitige Strafkatalog bei kriminellen Jugendlichen ohne festen Wohnsitz (z.B. sogenannte „Kriminaltouristen“) in der Schweiz nicht genüge (12%). Schliesslich führe die Bestimmung bei Gruppendelikten (z.B. Raub), in die häufig jüngere wie ältere Jugendliche involviert sind, zu stossenden Ergebnissen, weil die beiden Strafkataloge zu unterschiedlich sind (15%). Im Weiteren sind den meisten Personen (63%) Fälle bekannt, in denen die Durchsetzung der persönlichen Leistung – auch unter Aufsicht – wegen renitenten Verhaltens des Jugendlichen gescheitert ist. Für diese geschätzten 5% (Median) schlägt die Mehrheit der antwortenden Personen (n=16) eine ersatzweise Platzierung in einer geschlossenen Einrichtung gleich langer Dauer vor („Arrest“).

8. Anlasstaten beim qualifizierten Freiheitsentzug: Gemäss Art. 25 Abs. 2 wird ein Jugendlicher, der zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet hat, mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft, wenn er eine besonders schwere Straftat begangen hat. Der Katalog der Anlasstaten ist im Gesetz abschliessend definiert. Im Vergleich zu früher, wo die Freiheitsstrafe auf maximal ein Jahr beschränkt war (Art. 95 Z. 1 aStGB), bedeutet dies eine wesentliche Verschärfung des Gesetzes. Vor dem Hintergrund ihrer be-

ruflichen Erfahrung beurteilt die überwiegende Mehrheit der Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis (69%) die abschreckende Wirkung des qualifizierten Freiheitsentzugs auf potentielle Täter (Generalprävention) als (eher) gering. Dies wird wesentlich damit begründet, dass den Jugendlichen die besagte Regelung nicht bekannt sei und selbst wenn, würden Jugendliche aufgrund ihrer konstitutiven Spontaneität und Impulsivität die Handlungsfolgen kaum einkalkulieren. Eine generalpräventive Wirksamkeit von Strafgesetzen wird demnach grundsätzlich in Frage gestellt. Trotzdem hält jede zweite Person (50%) den Katalog der Anlasstaten für zu stark eingeschränkt, vor allem nach Ansicht der Vertreter aus der Deutschschweiz. Mithin sollten Straftaten gegen die körperliche und sexuelle Integrität (v.a. nicht qualifizierte Vergewaltigung), von mehrfacher Delinquenz („banden- oder gewerbsmässige Delikte“ oder bereits „erhebliche Seriendelikte“) und schwerer Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz (qualifizierter Drogenhandel) als zusätzliche Anlasstaten in Betracht gezogen werden.

Schlussfolgernd wird festgehalten, dass die Mehrheit der Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis von positiven Erfahrungen mit dem neuen JStG berichtet und dessen Beitrag an die Spezial- und Generalprävention insgesamt eher günstig beurteilt. Wenngleich das Gesetz für die Bekämpfung der Jugendkriminalität grundsätzlich ein taugliches Instrument darstellt, wurden auch verschiedene Anwendungsprobleme benannt, die jeweils eine Minderheit von Jugendlichen betreffen. Zudem gehen die geschätzten Anteile solcher Problemfälle je nach befragtem Landesteil nicht selten signifikant auseinander. Namentlich geht es um folgende Punkte: Aus Sicht der Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis wäre für eine Minderheit von 10% der Jugendlichen die Erhöhung der Altersgrenze bei Schutzmassnahmen auf das vollendete 25. Altersjahr und bei 15% die Möglichkeit einer nur teilweisen Anrechnung der Schutzmassnahme an die Freiheitsstrafe aus spezialpräventiver Sicht wünschenswert. Im Weiteren stösst die Möglichkeit von vollbedingten Bussen und persönlichen Leistungen aus Gründen der Spezial- und Generalprävention überwiegend auf Ablehnung. Demgegenüber weisen die Erfahrungen zu den anderen Bestimmungen weniger stark in eine bestimmte Richtung. Als Grundlage für die politische Diskussion scheinen die betreffenden Einschätzungen zur Verbreitung von „Problemfällen“ dennoch aufschlussreich: Die Bestimmung über die Nachbetreuung im Anschluss an eine Unterbringung stösst bei geschätzten 20% (Median) der Jugendlichen auf Probleme. Ferner kann die Aufsicht oder persönliche Betreuung wegen verweigerter Zustimmung bei ca. 10% (Median) nicht angeordnet werden und darüber hinaus wäre bei 7% (Median) der unter 15-jährigen Jugendstraftäter ein strengerer Strafkatalog angemessen.

9 Untersuchungshaft: Einrichtungen, Organisation und Kapazitäten

Die Untersuchungshaft ist eine Zwangsmassnahme, welche die urteilende Behörde während den Ermittlungen zur Sicherung der Strafuntersuchung anordnen kann, wenn diese z.B. durch Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr oder Verdunkelungsgefahr bedroht ist. Während der Untersuchung kann die zuständige Behörde auch vorsorglich die Schutzmassnahmen nach den Verfahrensbestimmungen der definitiven Schutzmassnahmen in Art. 12 - 15 JStG anordnen (Art. 5 JStG bzw. BGE 137 IV 7), wenn „die persönliche, gesundheitliche, erzieherische und berufliche Betreuung“[195] des Beschuldigten nicht anders gewährleistet werden kann. Das Jugendstrafrecht nimmt also eine klare Unterscheidung zwischen vorsorglichen Schutzmassnahmen (Art. 5 JStG und Art. 26 Abs. 1 lit. c JStPO) und der Untersuchungshaft (aArt. 6 JStG bzw. Art. 26 Abs. 1 lit. b JStPO) vor. Die Untersuchungshaft darf im Sinne einer ultima ratio nur dann angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch andere Massnahmen erreicht werden kann (aArt. 6 Abs. 1 JStG bzw. Art. 27 Abs. 1 JStPO). Die Dauer der Untersuchungshaft ist so kurz wie möglich zu halten (Art. 6 Abs. 1 JStG) und die Jugendlichen sind in einer besonderen Einrichtung oder einer besonderen Abteilung der Haftanstalt getrennt von den erwachsenen Gefangenen unterzubringen, ebenso ist eine angemessene Betreuung zu gewährleisten (aArt. 6 Abs. 2 JStG bzw. Art. 28 Abs. 1 JStPO).

Vor Einführung des neuen JStG hatte die Schweiz anlässlich des Beitritts zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO Pakt II) einen Vorbehalt formuliert, gemäss welchem die vorgeschriebene Trennung der jugendlichen von den erwachsenen Angeschuldigten während der Untersuchungshaft nicht ohne Ausnahme garantiert werden könne, da nicht alle kantonalen Strafprozessordnungen diese Trennung vorsehen würden. Die Schweiz hat einen weiteren Vorbehalt zur Kinderrechtskonvention angebracht, wonach die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug nicht uneingeschränkt gewährleistet werden kann. Der Bund hat nun mit dem Jugendstrafgesetz eine abschliessende Regelung getroffen in Bezug auf die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen während der Untersuchungshaft.

Abgeleitet vom ersten Hauptziel der Gesetzesrevision, den Leitgedanken der Integration durch Erziehung und der Prävention vor Repression zu stärken, wurden im zweiten Kapitel Thesen zur Untersuchungshaft aufgestellt, wonach sich eine Stärkung des Erziehungsgedankens in einer Abnahme der Anzahl Verfahren mit angeordneter Untersuchungshaft äussere und in einer Abnahme der mittleren Dauer derselben. Aufgrund der erhobenen Stellungnahme der urteilenden Personen (n=114) erfahren beide Thesen breite Ablehnung: die erste halten 39.5% für „nicht zutreffend“ und 40.4% für „eher nicht zutreffend“, bei der zweiten sind dies 31.5% respektive 33.3%. Da es sich indes bei der Untersuchungshaft nach der Ansicht des Gesetzgebers, wie im Hinblick auf die einschlägigen Gesetzesartikel sinnfällig gemacht, um ein ultimatives Zwangsmittel handelt, das es als solches wegen seiner potentiell schädlichen Wirkungen beim betroffenen Jugendlichen wenn immer möglich zu vermeiden gilt, scheint es dennoch von Belang, wie sich dessen Häufigkeit und Dauer allgemein und speziell seit Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes entwickelt haben. Darüber hinaus ist im Pflichtenheft für die Evaluation explizit nach der Gewährleistung der gesetzlich gebotenen Trennung jugendlicher von erwachsenen Untersuchungshäftlingen (Art. 6 Abs. 2 JStG) in allen Kantonen und deren Erwünschtheit aus Sicht der Praxis gefragt, welche somit Thema des vorliegenden Kapitels sein soll.

Im ersten Abschnitt 9.1 wird auf Grundlage der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) die Entwicklung U-Haft insgesamt und nach Geschlecht, Altersgruppe, Nationalität dargestellt. Basierend auf der Befragung der Leitungspersonen der kantonalen Jugendanwaltschaften und Jugendgerichte werden – da die JUSUS vor 2007 dazu keine Informationen enthält – Angaben über die mittlere Dauer vor und nach der Reform gemacht. Im Weiteren richtet sich der Fokus auf die konkrete Situation in den für die Untersuchungshaft benützten Einrichtungen: Abschnitt 9.2 gibt zuerst eine Übersicht über die in der Schweiz benutzten Ein-

[195] Zitierte Erwägungen des Zürcher Obergerichts im BGE 137 IV 7.

richtungen für die Untersuchungshaft und zeigt, wie viele Einrichtungen einer Behörde im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. In den beiden nachfolgenden Abschnitten wird dargestellt, ob und inwiefern die im Inventar aufgeführten Einrichtungen gegenwärtig die Trennungsvorschriften erfüllen (9.3) und wie die Betreuungssituation sich gestaltet (9.4). Im Abschnitt 9.5 sollen aus Sicht der urteilenden Personen, die im Rahmen der SVJ-Befragung Auskunft gaben, die Vor- und Nachteile, die sich aus der praktischen Anwendung der Trennungsvorschrift ergeben, verständlich gemacht werden. Abschliessend wird auf die Situation bei den Kapazitäten eingegangen.

9.1 Anordnungshäufigkeit und Dauer

In der Praxis wird die Untersuchungshaft nur selten angeordnet, nämlich über die Beobachtungsperiode 1999 bis 2010 nur in 2.4% aller Jugendstrafverfahren. Wegen der unbefriedigenden Datenqualität der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) bei diesen Angaben sollte diese Kennzahl jedoch mit Vorsicht interpretiert werden und aus demselben Grund wird auf einen Vergleich der Anzahl Verfahren mit Untersuchungshaft vor und nach der Gesetzesreform verzichtet.[196] Demgegenüber scheinen Aussagen zu den Proportionen zwischen Geschlecht, Altersgruppe und Nationalität relativ verlässlich: Im Durchschnitt 1999 bis 2010 erfolgt die Anordnung von Untersuchungshaft, bezogen auf die gefällten Urteile, am häufigsten bei den ausländischen Jugendlichen (4.1%), gefolgt von den über 15-Jährigen (3.0%) und den männlichen Jugendlichen (2.7%), während selbige bei den weiblichen Jugendlichen (1.6%), den Schweizer Jugendlichen (1.2%) und zuletzt den unter 15-Jährigen (0.7%) seltener angeordnet wird.

Für 2007-2010 betragen die mittlere Dauer der Untersuchungshaft rund 21 Tage und der Median 8 Tage. Die verschiedenen Gruppen unterscheiden sich den Daten zufolge nur geringfügig voneinander (vgl. Anhang, Tabelle 24): Wegen eines Ausreissers im 2007 (28.5) dauert den vorliegenden Daten zufolge die U-Haft bei Mädchen rund einen Tag länger als bei den Knaben, und aus demselben Grund ist auch der Mittelwert der jüngeren Jugendlichen nach oben verzerrt (2007: 39.5). Hauptsächlich fällt die etwas längere Dauer bei den ausländischen Straftätern im Vergleich zu den Schweizern auf (22.7 vs. 18.7 Tage). Die häufigere Anordnung und längere Dauer bei ausländischen Jugendlichen ist eventuell mit den jugendlichen „Kriminaltouristen“ aus dem benachbarten Ausland zu erklären, deren Inhaftierung zur Sicherung des Untersuchungszweckes (Fluchtgefahr) häufiger angezeigt sein könnte.

Im Rahmen der Befragung der Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege schätzten die urteilenden Personen, wie oft im Jahr sie eine Untersuchungshaft anordnen. Das untere Viertel ordnet nicht mehr als drei solcher Zwangsmassnahmen an, die Hälfte nicht mehr als sechs, und zwanzig Prozent schätzt diesen Wert auf elf und mehr Fälle. Nur eine Person (1.5%) ordnet mehr als zwanzig Mal pro Jahr eine Untersuchungshaft an (gemäss Angabe zw. 30 und 40). Da hinsichtlich der mittleren Anzahl in Haft verbrachter Tage Vergleichsdaten für die Periode vor 2007 fehlen, da in der JUSUS bis 2006 nur die Häufigkeit und erst ab 2007 zusätzlich die Dauer erfasst ist, wurden die Leitungspersonen um eine entsprechende Einschätzung gebeten (n=32). Mehr als zwei Drittel der Befragten (68.8%) vermuten, dass sich die mittlere Dauer gegenüber früher nicht verändert hat, während 16% eine kürzere und weitere 16% eine längere Dauer erkennen. Damit scheint die Annahme einer substanziellen Zunahme der Haftdauer eher unwahrscheinlich.

9.2 Inventar zu den Einrichtungen

Das Gesetz schreibt vor, dass der Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft „in einer für Jugendliche reservierten Einrichtung oder in einer besonderen Abteilung einer Haftanstalt“ geschieht „wo die Jugendlichen von erwachsenen Inhaftierten getrennt sind“ (Art. 28 Abs. 1 JStPO). Anhand der schriftlichen Befragung der Amtsstellenleitenden aus 25 Kantonen (ohne GE) wurde ein Inventar aller für die Untersu-

[196] Laut einem Vertreter des Bundesamtes für Statistik werden die Fragen zur Untersuchungshaft von den Behörden nicht konsequent ausgefüllt und es auch nicht aus allen Kantonen Daten vor. Darüber hinaus wurde der Fragebogen mit der Umstellung auf das neue Gesetz umgestaltet, was sich vermutlich auf die erhobenen Daten auswirkte.

chungshaft von Jugendlichen benutzten Einrichtungen erstellt (n=43), die unten aufgelistet sind. Dabei fällt auf, dass es sich nur in neun von 43 Fällen um eine besondere Einrichtung für Jugendliche handelt (Centre communal pour adolescents de Valmont, VD; Jugendheim Platanenhof, SG; Aufnahmeheim Basel, BS; Foyer in den Ziegelhöfen, BS; Durchgangsstation Winterthur, ZH; La Clarière, Vernier, GE; Jugendheim Aarburg, AG; Viktoriastiftung Richigen, BE; Centre éducatif de Pramont, Granges, VS). Die meisten jugendlichen Beschuldigten werden zur U-Haft in Erwachsenen-Haftanstalten mit oder ohne spezielle Jugendabteilung untergebracht (vgl. Abschnitt 9.3).

Tabelle 35: Inventar zu den Einrichtungen für Untersuchungshaft (Stand: 2011)

Kt.	Einrichtung	Kt.	Einrichtung
AG	Bezirksgefängnis Aarau	JU	Prison régionale Moutier
AG	Bezirksgefängnis Kulm	LU	Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof, Kriens
AG	Bezirksgefängnis Zofingen	NW	Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans
AG	Jugendheim Aarburg	OW	Gefängnis Sarnen
AI	Kantonales Untersuchungsgefängnis	SH	Kantonales Gefängnis Schaffhausen
AI	Polizeiposten Appenzell	SZ	Kantonsgefängnis Schwyz, Biberbrugg
AR	Strafanstalt Gmünden, Niederteufen	SG	Gefängnis Neugasse, St. Gallen
BL/ BS	Untersuchungsgefängnis Waaghof	SG	Regionalgefängnis Altstätten
BS	Aufnahmeheim Basel	SG	Jugendheim Platanenhof, Oberuzwil
BS	Foyer in den Ziegelhöfen, Basel	SO	Untersuchungsgefängnis Olten
BE	Regionalgefängnis Bern	TI	Carcere giudiziario 'la Farera', Lugano-Cadro
BE	Regionalgefängnis Biel	TG	Kantonales Untersuchungsgefängnis Frauenfeld
BE	Regionalgefängnis Thun	VD	Centre communal pour adolescents de Valmont (CPA)
BE	Jugendheim der Viktoria-Stiftung Richigen	VD	Prison de la Croisée, Orbe
FR	Prison Centrale, Fribourg	VS	Centre éducatif de Pramont, Granges
GE	Centre éducatif et d'observation de la Clarière, Vernier	ZG	Strafanstalt Zug
GL	Untersuchungsgefängnis des Kt. Glarus	ZH	Gefängnis Dielsdorf
GR	Zweigstelle der Staatsanwaltschaft, Davos	ZH	Flughafengefängnis, Zürich-Flughafen
GR	Zweigstelle der Staatsanwaltschaft, Ilanz	ZH	Bezirksgefängnis Horgen
GR	Zweigstelle der Staatsanwaltschaft, Samedan	ZH	Gefängnis Limmattal, Dietikon
GR	Zweigstelle der Staatsanwaltschaft, Thusis	ZH	Durchgangsstation Winterthur
GR	Justizvollzugsanstalt Sennhof, Chur		

Im Durchschnitt stehen den urteilenden Personen rund drei Einrichtungen offen, in die sie jugendliche Beschuldigte für die Untersuchungshaft platzieren können (Min=1, Max=8). Allerdings gibt es eine kleinere Gruppe von fünf in kleineren Kantonen (OW, UR, TG) tätigen Personen, die auf nur eine Einrichtung zurückgreifen können; 14 Personen verfügen über zwei Einrichtungen, die restlichen 17 Personen auf drei oder mehr Einrichtungen.

9.3 Umsetzung der Trennungsvorschrift

Das Gesetz schreibt ausdrücklich die Trennung der jugendlichen von den erwachsenen Gefangenen während der Untersuchungshaft vor (aArt. 6 Abs. 2 JStG bzw. Art. 28 Abs. 1 JStPO). Dieses Problem betrifft weniger die Jugendheime, wo definitionsgemäss keine Trennung zwischen Minderjährigen und Erwachsenen notwendig ist, sondern vielmehr die Gefängnisse, wo eine geeignete Unterbringungsformen nicht unbedingt vorausgesetzt werden können.

Laut den Aussagen der Leitungspersonen handelt es sich bei mehr als der Hälfte der Einrichtungen (57.4%) um eine Erwachsenen-Haftanstalt mit einer speziellen Abteilung, die so gebaut wurde, dass eine getrennte Unterbringung von den erwachsenen Untersuchungshäftlingen gewährleistet ist. Bei einem Drittel (32.7%) handelt es sich um Erwachsenen-Haftanstalten ohne bauliche, sondern nur mit betrieblicher Trennung, wo aber Kontakte zu erwachsenen Häftlingen vermieden werden können. Drittens stehen Jugendheime mit einer besonderen Abteilung für die Untersuchungshaft zur Verfügung, was aber eher die Ausnahme bildet (8.9%). Nur gerade in einem Fall wird angegeben, dass keine eigene Abteilung existiert und demzufolge Kontaktnahmen zu erwachsenen Häftlingen möglich sind.

Im Jahr 2005 führte das Bundesamt für Justiz eine eigene Erhebung zu den Verhältnissen von Jugendlichen in Untersuchungshaft durch (vgl. Ullrich 2007). Zu diesem Zweck wurde ein Fragebogen an 66 einschlägige Institutionen geschickt (9 Jugendheime, 51 Gefängnisse, 6 Spitaleinrichtungen), wobei rund zwei Drittel geantwortet haben. Was die Gefängnisse anbelangt, kam zutage, dass nur gerade 9 Haftanstalten von 33 (27.3%) über eine bauliche Trennung verfügten, z.B. in unterschiedlichen Abteilungen oder Stockwerken. Darüber hinaus gaben 15 Gefängnisse (45.5%) an, dass sie eine betriebliche Trennung, die im Tagesablauf gefordert ist, gewährleisten können.

Diagramm 47: Unterbringung in U-Haft-Einrichtungen (n=35)

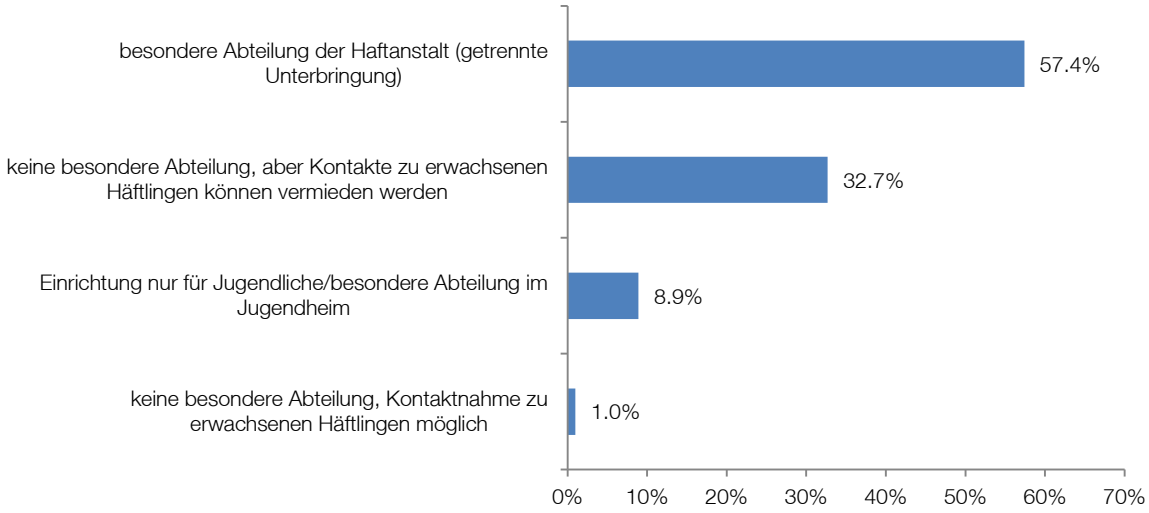

In einem inhaltlich nur begrenzt möglichen Vergleich zur eigenen Erhebung (n=34) wird deutlich, dass in den letzten Jahren anscheinend eine gewisse Entwicklung weg von der nur betrieblichen Trennung hin zu einer baulichen Trennung vollzogen wurde, die gegenwärtig deutlich über die Hälfte der Gefängnisse auszeichnet. Somit gibt es zwar immer noch erhebliche Lücken bei der Trennung, aber seit 2005 hat sich die Situation deutlich verbessert. Trotzdem sind allerdings rund zwei von drei Personen (64.7%) der Ansicht, dass sich die Situation bezüglich der getrennten Unterbringung seit Einführung des neuen Gesetzes nicht substanziell verändert habe. Rund ein Drittel sieht die Entwicklung positiver und findet, dass seit der Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes die Trennung – z.B. durch bauliche oder organisatorische Massnahmen – besser gewährleistet ist (35.3%).

9.4 Betreuungssituation in der Untersuchungshaft

Das Gesetz schreibt eine „angemessene Betreuung“ der jugendlichen Gefangenen während der Untersuchungshaft vor (Art. 6 Abs. 2 JStG bzw. Art. 28 Abs. 1 JStPO). Die Leiterinnen und Leiter der Amtsstellen wurden deshalb zu jeder der angegeben Institution gefragt, welche Betreuungspersonen mit den Jugendlichen während der U-Haft in Verbindung standen. Fast die Hälfte der Befragten gibt an, dass dafür „speziell ausgebildete Mitarbeiter der Vollzugseinrichtung“ zuständig sind (49%), und knapp ein Viertel (23%) beschreibt, dass „speziell ausgebildete Mitarbeiter der Jugendstrafbehörde“ diese Arbeit leisten. Weitere 12.7% erwähnen andere Fachpersonen, z.B. andere Mitarbeiter der Jugendstrafbehörde (5.9%), Sozialpädagogen der Vollzugseinrichtung (5.9%) oder externe Psychiater (0.9%), die die Jugendlichen betreuen. Demgegenüber fehlt es bei einer Minderheit von Einrichtungen (11.8%) an speziell ausgebildeten Mitarbeitenden der Jugendstrafbehörde, der Vollzugseinrichtung oder der Bewährungshilfe. Letztere stellt zugleich den kleinsten Anteil an speziell ausgebildeten Mitarbeitern zur Betreuung von jugendlichen Untersuchungshäftlingen (3.9%).

Diagramm 48: Betreuungssituation in U-Haft-Einrichtungen (n=35)

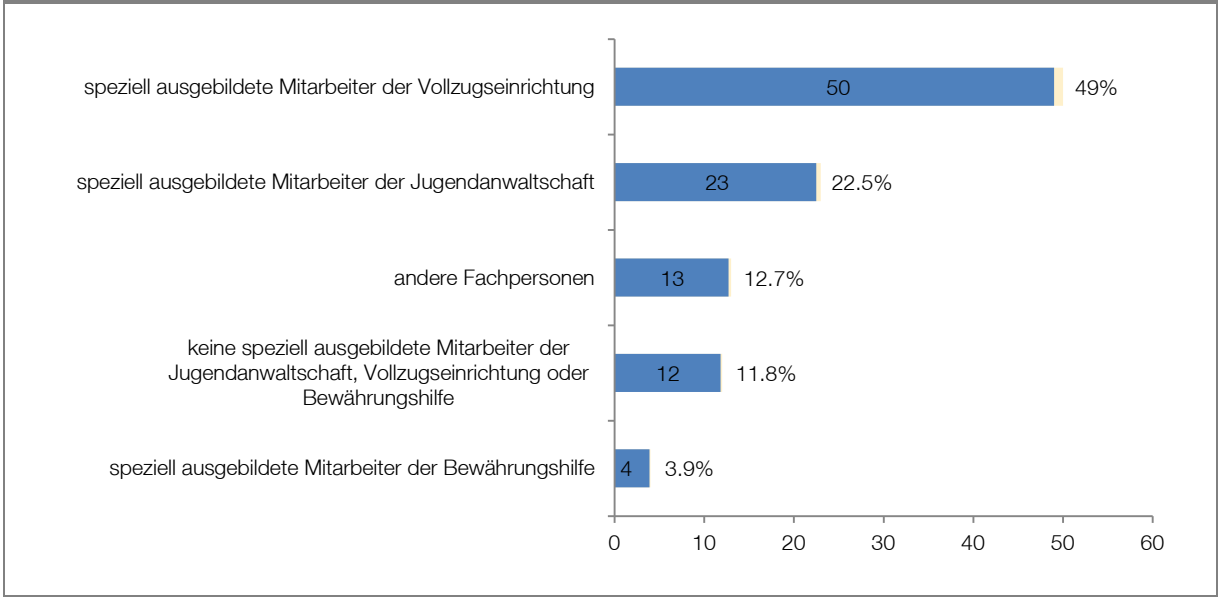

Diese Befunde stehen in Widerspruch zu jenen des Bundesamtes für Justiz aus dem Jahr 2005: In 28 von 31 Gefängnissen standen „Sicherheitskräfte“ zur Verfügung und nur in drei Strafanstalten sowie den Jugendheimen waren Sozialpädagogen im Einsatz.[197] Die Differenz zur vorliegenden Erhebung, wonach „nicht speziell ausgebildete Mitarbeitende“ nur knapp 12% der Betreuungspersonen ausmachen, hängt vermutlich mit der Frageformulierung zusammen: mit „speziell“ war eigentlich „sozialpädagogisch“ gemeint, was wohl als Fachausbildung („Fachmann Justizvollzug“) oder eventuell als pädagogische Zusatzausbildung interpretiert wurde. Für diese Vermutung spricht die Tatsache, dass eine deutliche Mehrheit (68.6%) der Ansicht ist, dass sich die Betreuungssituation an sich kaum verändert habe. Nur etwas mehr als dreissig Prozent (31.4%) finden, dass sich seit Einführung des neuen JStG diesbezüglich die Verhältnisse positiv entwickelt haben, während niemand der umgekehrten Ansicht ist, dass sich die Verhältnis negativ entwickelt haben (n=35).

9.5 Praktikabilität der Trennungsvorschrift

Im Rahmen der SVJ-Befragung wurden zu den Erfahrungen mit der vorgeschriebenen Trennung von jugendlichen und erwachsenen Untersuchungshäftlingen (Art. 28 JStPO, aArt. 6 JStG) nicht nur alle urteilenden Personen, sondern auch Mitarbeitende der behördeninternen Sozialdienste und die Verteidigerin-

[197] Bundesamt für Justiz (2007).

nen und Verteidiger befragt. In der deutschen Schweiz beurteilt eine klare Mehrheit von 73.5% die gesetzlich gebotene Trennung von Jugendlichen von den erwachsenen Häftlingen vielmehr positiv und in der lateinischen Schweiz beträgt dieser Anteil sogar 89.5%.[198] Auffällig dabei ist, dass niemand die Folgen dieser Bestimmung als klar negativ und nur gerade drei Personen sie als eher negativ einschätzen.

Diagramm 49: Beurteilung der gebotenen Trennung von jugendlichen und erwachsenen Untersuchungshäftlingen

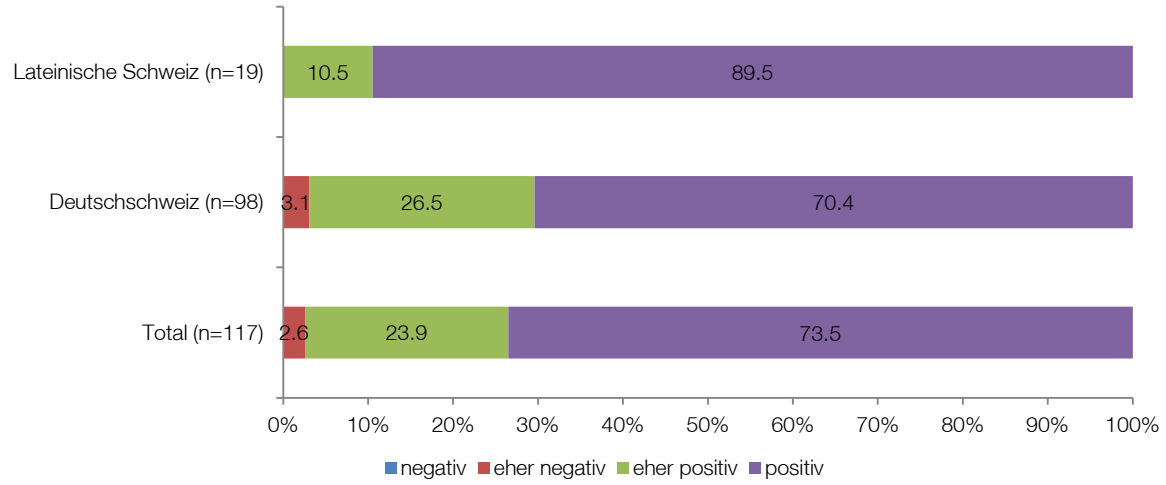

Trotz dieser Befunde gibt mehr als ein Drittel (36.6%) an, selbst schon Fälle erlebt zu haben, in denen sich diese Bestimmung für den Untersuchungshäftling negativ auswirkte, während dem Rest (63.7%) keine derartigen Fälle bekannt sind. In der lateinischen Schweiz berichtet nur eine von vierzehn antwortenden Personen (7.1%) über negative Folgen, demgegenüber sind es in der Deutschschweiz 40.9%.[199] In einer offenen Frage um eine nähere Begründung der negativen Wirkungen gebeten, kritisieren die 36 antwortenden Personen nahezu ausnahmslos die in der Untersuchungshaft aufgetretene soziale Isolation der Jugendlichen infolge der aus Sachzwängen heraus entstandenen Unterbringung in Einzelhaft. Als Gründe dafür wird angegeben, es sei nicht immer gewährleistet, dass sich ein geeigneter zweiter Jugendlicher in Untersuchungshaft befände, der dem anderen Gesellschaft leisten könne, dass keine oder zu wenig ausgebaute Jugendstationen zur Verfügung stünden, oder dass es bei Gruppendelikten und drohender Kollusionsgefahr vorkäme, dass „jugendgerechte Haftorte schnell ausgebucht" seien und Jugendliche deshalb „mangels Alternativen in Einzelzellen" landeten. Einige Personen sind zudem der Ansicht, dass das Isolationsproblem die weiblichen Untersuchungshäftlinge stärker betreffe, weil diese im Allgemeinen seltener inhaftiert würden; im Kanton Zürich sei die Lage für weibliche Jugendliche deshalb besonders prekär, weil eine ausgebaute Jugendabteilung fehle.

9.6 Kapazitäten bei der Untersuchungshaft

Die Leitungspersonen der Jugendstrafbehörden (n=36) wurden in Bezug auf die (bis zu acht) Einrichtungen, die sie regelmässig benutzen, gefragt, ob im Bedarfsfall jeweils ausreichend freie Plätze vorhanden sind. Dabei gibt ein knapper Viertel (22.8%) an, dass in den benutzten Einrichtungen „jederzeit" ein Platz sofort zur Verfügung stünde, während in der Mehrheit der Fälle (60.4%) „meistens" ein Platz angeboten würde. Immerhin rund 15% machen regelmässig die Erfahrung, dass ihnen ein freier Platz „meistens nicht" zur Verfügung steht und weitere 2.0% geben an, dass dies „(fast) nie" der Fall sei.

[198] U-Test: Z=-1.717, p=0.86.
[199] Chi-Quadrat-Test: ø=0.246, p=0.015.

Diagramm 50: Einschätzung der Kapazitäten in einzelnen U-Haft-Einrichtungen (n=36)

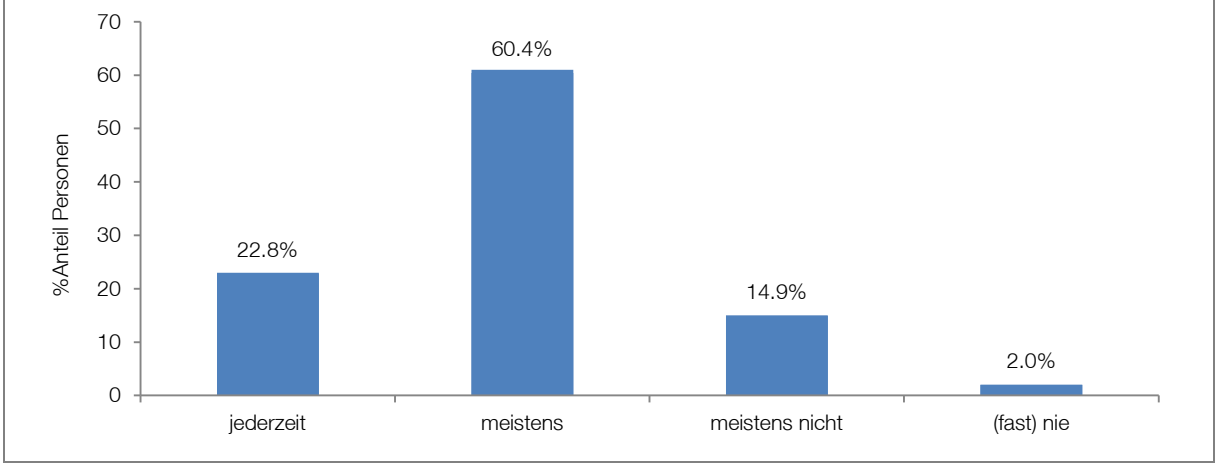

Zusätzlich zur Einschätzung der einzelnen Einrichtung wurde gefragt, wie insgesamt die Kapazitäten dem eigenen Bedarf entsprechen. Dabei ist nur eine kleine Minderheit (5.6%) der Ansicht, dass mehr als ausreichend Kapazitäten vorhanden seien, während ein grösserer Teil (38.9%) selbige als ausreichend bezeichnet. Umgekehrt schätzt die Mehrheit der urteilenden Personen die Kapazitäten entweder als eher knapp (44.4%) oder auch als sehr knapp (11.1%) ein, was letztlich auf ein Unterangebot an geeigneten Untersuchungshaftplätzen schliessen lässt (vgl. Anhang, Diagramm 57).

Diagramm 51: Kapazitäten für die Untersuchungshaft gegenüber dem Zeitraum vor 2007 (n=34)

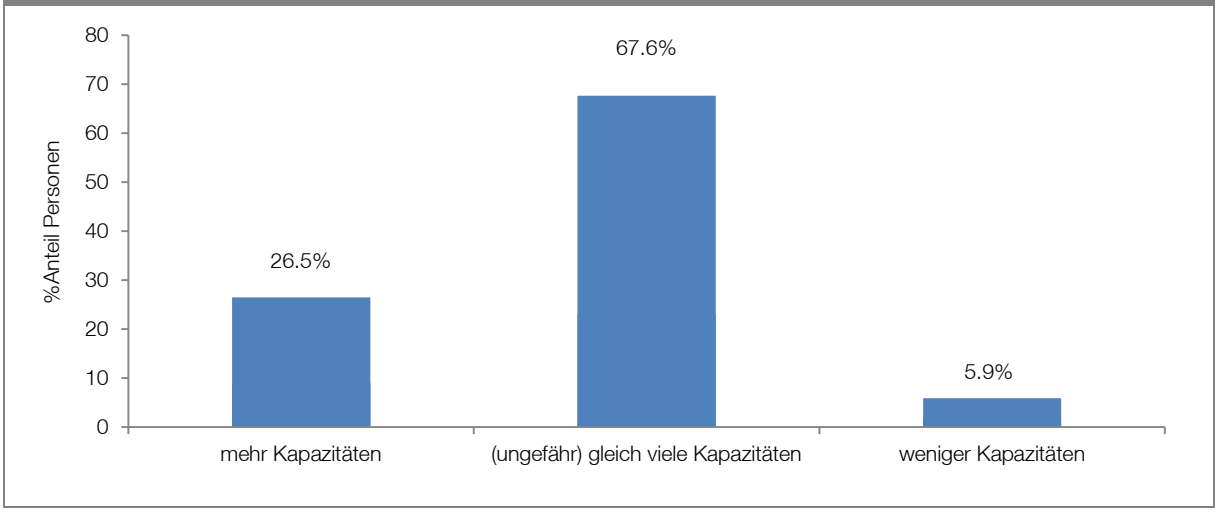

Auf die abschliessende Frage nach wahrgenommenen Veränderungen in den Kapazitäten seit der Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes, meinen mehr als zwei Drittel (67.6%), dass „(ungefähr) gleich viele Kapazitäten“ vorhanden seien, 26.5% stellen dagegen eine Zunahme fest, lediglich 5.9% erkennen eine deutliche Abnahme. Diese Einschätzungen verhalten sich ganz analog zu den beiden vorangehenden Fragen betreffend die Entwicklung der Unterbringung und Betreuung der jugendlichen Untersuchungshäftlinge, wo der grössere Teil der Befragten auch keine substanziellen Veränderungen feststellt. Gleichwohl gibt es eine mehr oder weniger grosse Minderheit, die durchaus positive Tendenzen erkennt und die Stimmen derjenigen übertrifft, die im Vergleich zur altrechtlichen Situation sowohl bei der Trennung und Betreuung, wie auch den Kapazitäten negative Entwicklungen ausmachen.

9.7 Zusammenfassung

Bei der Untersuchungshaft handelt es sich nicht um ein strafrechtliches Erziehungsmittel, sondern um eine ultimative Zwangsmassnahme zur Sicherung des Untersuchungszweckes, deren Anordnung der

Gesetzgeber an strenge Voraussetzungen gebunden hat. Um potentiell negative Wirkungen für den Beschuldigten zu verringern, sollen Häufigkeit und Dauer möglichst gering gehalten und die Haftsituation, insbesondere was Trennung von erwachsenen Untersuchungshäftlingen und die Betreuung durch geeignete Fachpersonen anbelangt, maximal den Bedürfnissen des betroffenen Jugendlichen angepasst werden.

Über die gesamte Beobachtungsdauer wird bei Jugendlichen ohne Schweizer Pass und bei über 15-Jährigen die Untersuchungshaft häufiger angeordnet als bei Schweizer Jugendlichen und unter 15-Jährigen. Seit Inkrafttreten des neuen Jugendstrafgesetzes hat sich die mittlere Dauer der Untersuchungshaft nicht verändert. Im Durchschnitt stehen den urteilenden Personen mehrere Einrichtungen zur Inhaftierung eines Jugendlichen offen, wobei die Situation in kleineren Kantonen prekärer ist. Mehr als die Hälfte klagt, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichten und deshalb nicht selten auf Institutionen (z.B. Gefängnisse für Erwachsene) ausgewichen werden müsse, wo die Vorschriften hinsichtlich Trennung und Betreuung nicht ausreichend gewährleistet seien.

Schweizweit stehen für die Untersuchungshaft bei Jugendlichen 43 Einrichtungen zur Verfügung. Mehrheitlich handelt es sich um Erwachsenen-Haftanstalten mit in speziellen Jugendabteilungen, die baulich (57%) oder betrieblich (33%) abgetrennt sind. Nur in neun Fällen handelt es sich um eine besondere Einrichtung für Jugendliche, die auf sieben Kantonen verteilt sind: Centre pour adolescents de Valmont (VD), Jugendheim Platanenhof (SG) Aufnahmeheim Basel (BS), Foyer in den Ziegelhöfen (BS), Durchgangsstation Winterthur (ZH), La Clarière, Vernier (VD) Jugendheim Aarburg (AG) und Viktoriastiftung Richigen (BE). Mehr als die Hälfte sind Haftanstalten mit besonderen Abteilungen für jugendliche Häftlinge (57%) und ein Drittel sind Haftanstalten ohne besondere Abteilung, aber Kontakte zu erwachsenen Häftlingen können vermieden werden. Bei den übrigen handelt es sich um Jugendheime. Die Trennungssituation scheint sich also seit der letzten Untersuchung des Bundesamtes für Justiz aus dem Jahr 2005 teilweise verbessert zu haben, insoweit statt nur einer betrieblichen auch die bauliche Trennung (z.B. unterschiedliche Abteilungen oder Stockwerke) gewährleistet ist. In Bezug auf die Betreuungssituation haben viele Personen angegeben, dass sich die Situation seit der Gesetzesrevision kaum verändert habe. Daher wird angenommen, dass die vom Bundesamt für Justiz erhobene Situation nach wie vor relevant ist und in den meisten Gefängnissen fachlich ausgewiesenes Sicherheitspersonal ohne spezielle pädagogische Grundausbildung die Jugendlichen betreut.

Trotz den skizzierten Schwierigkeiten in der Umsetzung, beurteilt die grosse Mehrheit die gesetzlich gebotene Trennung grundsätzlich positiv. Allerdings hat mehr als ein Drittel der Befragten schon Fälle erlebt, bei denen diese Bestimmung negative Wirkungen hatte: Wenn keine gleichaltrigen Untersuchungshäftlinge vorhanden sind oder jugendgerechte Haftorte (infolge von Gruppendelikten) ausgebucht sind, führe die Bestimmung dazu, dass ein Jugendlicher in Einzelhaft landet. In solchen Fällen wäre nach Ansicht der Befragten eine ausnahmsweise Unterbringung mit (jungen) Erwachsenen weniger schädlich für den Jugendlichen als die soziale Isolation in Einzelhaft.

10 Verteidigung und Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren

Ausgehend von der zweiten Evaluationsleitfrage, inwiefern das revidierte Jugendstrafgesetz die Verfahrensrechte der straffällig gewordenen Jugendlichen gestärkt hat, soll in diesem Kapitel untersucht werden, wie sich die neuen Bestimmungen zu Verteidigung und Rechtsmittel auf die Verfahrenspraxis ausgewirkt haben.

Als Datenquellen dienten eine Online-Befragung der Leitungspersonen der Jugendstrafbehörden, sowie der Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege, an der auch spezialisierte Anwältinnen und Anwälte teilgenommen haben. Aufgrund der vorausgesetzten Spezialkenntnisse, wurden die Mitarbeitenden der behördlichen Sozialdienste und des Vollzugs nicht berücksichtigt.[200] Um die Entwicklung der Verfahrenszahlen abschätzen zu können, wurde uns von den Leitungspersonen (soweit vorhanden) interne Statistiken zur Verfügung gestellt.

Dieses Kapitel ist wie folgt gegliedert: Zunächst wird die Situation der Verteidigungsrechte vor und nach der Gesetzesrevision beleuchtet. Dabei interessiert, ob und in welchem Umfang bereits früher kantonale Bestimmungen existierten, wie sich die Anzahl Verfahren mit Verteidigung und Rechtsmittel entwickelt haben und ob die urteilenden Personen die festgestellten Veränderungen eher positiv oder negativ beurteilen. In den nachfolgenden Abschnitten wird zum einen auf die Wahrnehmung der Verfahrensrechte durch die betroffenen Jugendlichen bzw. deren gesetzlichen Vertreter fokussiert. Zum andern geht es um die praktische Umsetzung der Verfahrensrechte: Wie werden Jugendliche im Verfahren über ihre Verteidigungsrechte und die Rechtsmittel informiert? Wie kommt der Kontakt mit der Verteidigung zustande? Welche konkreten Probleme ergeben sich in der Umsetzung?

10.1 Verteidigungsrechte vor und nach der Gesetzesrevision

Mit der Revision des Jugendstrafgesetzes sollten namentlich die Rechte der jugendlichen Straftäter in allen Phasen des Strafprozesses gestärkt werden. Als ein wesentliches Mittel dazu brachte das neue JStG eine schweizweite Vereinheitlichung der Verteidigungsrechte der jugendlichen Beschuldigten, nachdem diese, gewissen Autoren zufolge, „vorher in manchen Kantonen ein Mauerblümchendasein gefristet hat“[201]. Die Verteidigung war bis vor wenigen Jahren in Art. 40 JStG geregelt und seit dem 1.1.2011 in der Jugendstrafprozessordnung (Art. 24f.). Art. 40 Abs. 1 JStG hielt explizit fest, dass der Jugendliche und/oder seine gesetzliche Vertretung jederzeit eine Verteidigung bestellen dürfen (Wahlverteidigung). Weiter wurden die Fälle der „rechtsstaatlich wichtigen“[202] notwendigen und amtlichen Verteidigung geregelt. Diese Regelung liess jedoch den urteilenden Personen einen weiten Interpretationsspielraum, dazu existierte „wenig Rechtsprechung“ und „dementsprechend keine einheitliche Praxis“[203]. Zwar hat die neue Normierung in der JStPO die Fälle notwendiger Verteidigung konkretisiert, inwiefern aber gegenwärtig von einer einheitlichen Praxis gesprochen werden darf, steht als Frage noch offen.

10.1.1 Vergleich mit den kantonalen Bestimmungen vor Einführung des JStG

Die leitenden Jugendanwältinnen und Jugendanwälte respektive Jugendrichterinnen und Jugendrichter wurden gefragt, inwiefern bereits vor der Gesetzesrevision kantonale Bestimmungen zur freiwilligen Verteidigung, amtlichen Verteidigung und/oder notwendigen Verteidigung existierten. Nur in zwei Kantonen gab es gar keine (expliziten) Bestimmungen. Bei 21 von 24[204] Kantone war eine Wahlverteidigung und in 22 von 24 Kantonen war eine amtliche Verteidigung vorgesehen; zusätzliche spezifische Bestimmungen zu Fällen mit notwendiger Verteidigung waren hingegen weniger verbreitet (16 von 24 Kantone). Zur Ver-

[200] Da sich nur sehr wenige Anwältinnen und Anwälte (n=14) beteiligt haben, konnten die Fragen zur Rolle der Verteidigung im Jugendstrafverfahren nicht ausgewertet werden (vgl. Anhang, Erhebungsinstrument, Frageblock 5.3).
[201] Bernhard und Blum (2011: 113).
[202] Ebd.
[203] Ebd.
[204] Jeweils ohne die Kantone GE und VD.

anschaulichung der altrechtlichen Bestimmungen, sei exemplarisch auf das Dekret zur Jugendstrafrechtspflege des Kantons Aargau vom 27. Oktober 1959 hingewiesen: Dort heisst es in Paragraph 13 Absatz 2: „In wichtigen Fällen kann der Präsident des Jugendgerichts dem Kind oder Jugendlichen einen amtlichen Verteidiger bestimmen." Es lag demzufolge ganz im Ermessen der urteilenden Person, über die „wichtigen Fälle" zu entscheiden und dann je nach Einschätzung über die Angemessenheit (kann-Formulierung) einen Verteidiger auszuwählen. Im Gegensatz dazu waren sowohl im JStG (Art. 40 f.), das bis Ende 2010 die Verteidigung regelte, respektive sind seit dem 1. Januar 2011 in der neuen JStPO die konkreten Anwendungsfälle einheitlich definiert (Art. 23 f.).

Vor diesem Hintergrund kommen die meisten Leitungspersonen (27 von 34 bzw. 79.4%) übereinstimmend zum Schluss, dass die Verteidigungsrechte der jugendlichen Beschuldigten mit der Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes gestärkt worden seien. Nur ein knappes Fünftel (7 von 34) meint, dass die Rechte in etwa gleich geblieben seien, hingegen findet niemand, dass sich diese aufgrund der Revision verschlechtert hätten. Eine klare Mehrheit (21 von 34 resp. rund 61.8%) ist ferner der Ansicht, dass seit der Gesetzesrevision eine allgemeine Zunahme an Verfahren mit Verteidigung zu beobachten sei. Eine kleinere Gruppe (12 von 34, 35.3%) hat den Eindruck, dass die Verfahrenszahlen etwa gleich geblieben seien, während ein Rückgang der Anzahl Verfahren indes von keiner Behörde angegeben wird. Dieser Eindruck wird von der nachfolgenden Statistik grundsätzlich bestätigt.

10.1.2 Anzahl Verfahren mit Verteidigung

In Bezug auf die Anzahl Verfahren mit Verteidigung ist die Verfügbarkeit von kantonalen Statistiken sehr eingeschränkt: Von den 24 Kantonen, die auf die entsprechende Anfrage geantwortet haben, erfassten im interessierenden Zeitraum 2003-2009 nur zwölf Kantone (AG, AR, GE, GL, JU, NE, NW, SH, UR, VD, VS und ZG) die Anzahl der durchgeführten Verteidigungen. Zwölf Kantone (AI, BE[205], BL, BS, FR, GR, LU, SO, SG, SZ, TG und ZH) verfügen über keine oder unvollständige Angaben.

Tabelle 36: Anzahl Verfahren mit Verteidigung 2003-2009 (n=12)

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Verfahren insgesamt	3‘751	4‘058	4‘629	4‘105	5‘935	6‘080	5‘918
davon mit Verteidigung	47	43	50	80	185	180	173

Die in Tabelle 25 ausgewiesenen Befunde sind folglich von begrenzter empirischer Reichweite und Aussagekraft und müssen mit einiger Vorsicht interpretiert werden. Insgesamt verweisen nun die Zahlen auf einen deutlichen Anstieg der Anzahl Verfahren mit Verteidigung in den berücksichtigten zwölf Kantonen: Während in den Jahren 2003 bis 2005 vor der Reform die entsprechenden Anteile um ein Prozent herum schwanken, liegen die Werte für die Periode 2007 bis 2009 um etwa 3%, was fast einer Verdreifachung entspricht. Allein für den Zeitraum unmittelbar vor der Reform (2006: 1.9%) ist eine Annäherung an die Folgejahre zu beobachten, was plausibel als Vorwegnahme der im Folgejahr in Kraft tretenden neuen Bestimmungen interpretiert werden kann. Diagramm 52 veranschaulicht den festgestellten Anstieg der Anzahl Verfahren mit Verteidigung:

[205] Für den Kanton Bern sind statistische Daten erst ab 2007 verfügbar.

Diagramm 52: Prozentualer Anteil von Verfahren mit Verteidigung (2003-2009)

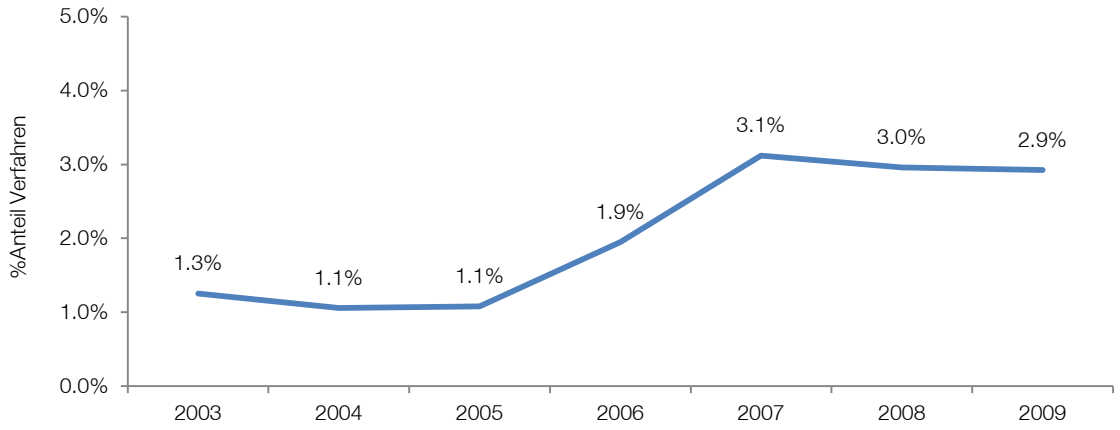

Der mittlere Anteil Verfahren mit Verteidigung beträgt vor der Einführung des neuen JStG für die Jahre 2003 bis 2006 somit 1.3% und für die Jahre 2007 bis 2009 durchschnittlich 3.0%, was den oben dargestellten Zuwachs nochmals verdeutlicht. Die dargestellten Entwicklungen korrespondieren folglich mit den im vorderen Abschnitt dargestellten Einschätzungen durch die urteilenden Personen, welche mehrheitlich ebenfalls eine Zunahme vermuteten.

10.2 Rechtsmittel vor und nach der Gesetzesrevision

Die mit dem neuen Jugendstrafgesetz angestrebte Stärkung der Rechte des jugendlichen Beschuldigten umfasste nicht nur die Verteidigung, sondern soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch in Form von verschiedenen Rechtsmitteln ermöglicht werden. Dazu gehören gemäss JStPO, die die bisherige Regelung im JStG (Art. 41 JStG) ausser Kraft setzt, die Beschwerde, die Berufung und die Revision (Art. 38f. JStPO). Analog zum vorherigen Kapitel wurden deshalb die involvierten Jugendstrafbehörden um statistische Daten gebeten, die für den Zeitraum 2003 bis 2009 die Anzahl Verfahren mit besagten Rechtsmitteln ausweisen sollen. Ferner wurde analog zur Verteidigung danach gefragt, ob eventuell schon vor dem Inkrafttreten des Jugendstrafgesetzes und der JStPO kantonale Bestimmungen bestanden haben und schliesslich, ob sich mit der Gesetzesrevision die rechtliche Situation verbessert habe oder nicht. Zur Plausibilisierung der Statistiken wollten wir von den Amtspersonen ferner wissen, ob sie für die besagten Zeiträume insgesamt eher eine Zunahme oder Abnahme von Verfahren mit Rechtsmitteln beobachtet haben.

10.2.1 Vergleich mit den kantonalen Bestimmungen vor Einführung des JStG

Die meisten Amtspersonen gaben an, dass bereits vor der Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes spezifische kantonale Bestimmungen betreffend Rechtsmittel in Kraft waren. Die Möglichkeit einer Beschwerde war antwortgemäss in 21 von 23[206] Kantonen vorgesehen, wobei je nach Kanton in der Terminologie gewisse Unterschiede existierten, die aber die gleiche Möglichkeit bezeichneten, z.B. im Kanton ZH hiess die Beschwerde „Rekurs“, oder in Bern die Berufung „Appellation“. Die Berufung gab es in 19 von 24 Kantonen und die Revision in 20 von 23 Kantonen. Über alle drei Rechtsmittel verfügten indes nur 16 Kantone, daneben kannten sechs Kantone, zwei und ein Kanton auskunftsgemäss gar nur eines der genannten Rechtsmittel. Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass die Kantone zusätzlich über andere als die genannten Rechtsmittel verfügten, die in der vorliegenden Darstellung nicht ausgewiesen sind.

[206] Jeweils ohne die Kantone GE und LU.

Eine grosse Mehrheit der Amtstellenleiter und -leiterinnen ist der Ansicht, dass sich durch die Revision die rechtliche Stellung des jugendlichen Beschuldigten hinsichtlich Rechtsmittel grundsätzlich verbessert habe (24 von 34, 70.6%). Jede dritte Person (10 von 34, 29.4%) ist dagegen der Meinung, dass sich in dieser Hinsicht weder positiv noch negativ etwas verändert hat. Dass die neuen Bestimmungen sich negativ ausgewirkt hätten, empfindet hingegen niemand. Darüber hinaus hat nur eine Minderheit (5 von 32, 15.6%) den Eindruck, dass wegen der gesetzlichen Veränderungen häufiger Rechtsmittel ergriffen würden und nur eine einzige Person geht von einer Abnahme aus. Der grösste Teil (26 von 32, 81.3%) schätzt die Entwicklung der Rechtsmittel im Vergleich zu den Vorjahren konstant ein – dies steht jedoch in Widerspruch zu den statistischen Befunden (vgl. Abschnitt 10.2.2 unten).

10.2.2 Anzahl Verfahren mit Rechtsmittel

Die Hälfte der 24 angefragten Kantone führte über den interessierenden Zeitraum 2003 bis 2009 eine interne Statistik betreffend die Anwendung von Rechtsmitteln gegen jugendstrafrechtliche Entscheide, während die restlichen Kantone entweder nur über unvollständige Angaben verfügen oder gar keine Daten dazu erhoben haben.[207]

Tabelle 37: Anzahl Verfahren, gegen die ein Rechtsmittel ergriffen wurde (n=12)[208]

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Verfahren insgesamt	6'026	6'524	6'848	6'644	8'765	9'155	9'384
davon mit Rechtsmittel	99	149	89	78	277	239	226

Im Vergleich zu den Vorjahren werden seit der Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes deutlich mehr Rechtsmittel ergriffen. Im Durchschnitt 2003 bis 2006 beträgt dieser Anteil 1.6%, für 2007 bis 2009 hingegen 2.7%. Auffällig ist der Kanton Genf, dessen mittlerer Anteil 2003-2009 bei 6.6% liegt, während der Durchschnitt der übrigen Kantone nur 1.7% beträgt. Diagramm 53 veranschaulicht die allgemeine Entwicklung bei den Rechtsmitteln:

Diagramm 53: Prozentualer Anteil an Verfahren, bei denen ein Rechtsmittel ergriffen wurde (2003-2009)

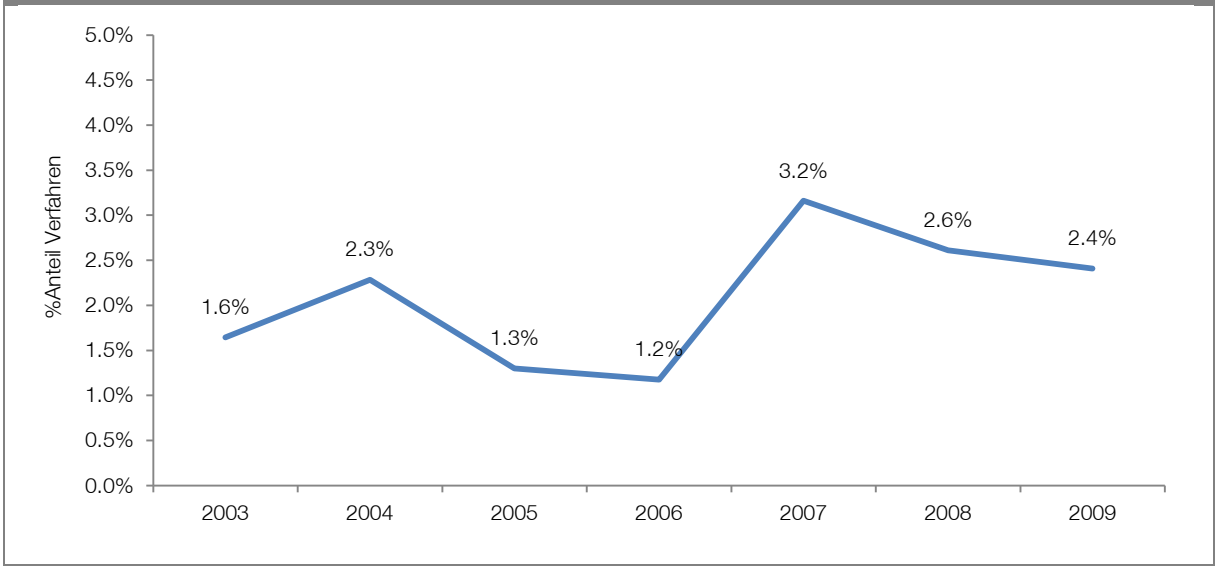

[207] Daten erhoben haben AG, AR, FR, GE, GL, JU, NE, NW, UR, VD, VS und ZG. Keine solche Daten erhoben haben AI, BE, BL, BS, GR, LU, SG, SH, SO, SZ, TG und ZH.
[208] Der Kanton BE verfügt erst ab 2007 über statistische Daten, für den Kanton Graubünden fehlen die Daten aus den Jahren 2003 und 2004.

10.3 Wahrnehmung und Umsetzung der Verfahrensrechte

10.3.1 Verteidigung

In den meisten Fällen (92.7%) ist nach Angabe der befragten Personen eine umfassende Information des Beschuldigten und dessen gesetzlichen Vertreters über das Recht auf eine Verteidigung gewährleistet (n=82). Allein aus dem Kreis der Strafverteidiger wird teilweise vorgebracht, dass die Jugendanwaltschaften, etwa mit dem Hinweis auf das Kostenrisiko, vom Beizug einer Verteidigung mitunter abraten, um auf diese Weise das Verfahren schneller abzuwickeln:

> *„Leider ist es immer noch ein Problem, dass gewisse Jugendanwaltschaften lieber ohne Verteidigungen ihre Fälle führen. Als Grundlage für den Nichtbeizug eines Verteidigers wird in solchen Fällen unter anderem mit dem Kostenrisiko argumentiert."*

Die Wahrnehmung der Verfahrensrechte ist an die einfache Voraussetzung gebunden, dass dem Beschuldigten im Anschluss an die polizeiliche Festnahme und vor der Ersteinvernahme seine Rechte auf Beizug einer Verteidigung in mündlicher oder schriftlicher Form bekannt gemacht werden. Dies scheint im Allgemeinen gewährleistet: Es wird routinemässig ein Text vorgelegt oder vorgelesen (94.2%) und in den übrigen (seltenen) Fällen eine mündliche Erklärung durch die Polizeibeamten. Die meisten Personen geben zudem an, dass in diesem vorgelegten oder vorgelesenen Text explizit auf ein Kostenrisiko hingewiesen wird (78.3%).

Abgesehen von einem einzigen Fall bestätigen sämtliche Personen, dass die Übersetzung der Verfahrensrechte in eine andere Sprache garantiert werden kann (98.6%). Im Weiteren steht den meisten Jugendstrafbehörden ein Verteidigungs-Pikettdienst zur Verfügung, mit dem sie für die Bestellung eines Anwalts oder einer Anwältin Kontakt aufnehmen können (89.1%). Wie die übrigen Behörden organisiert sind, ist hingegen nicht zu eruieren.

Diagramm 54: Praktische Umsetzung der Verfahrensrechte - Informationsform, Hinweis auf Kostenrisiko, sprachliche Übersetzung und Vorhandensein eines Verteidigungs-Pikettdienstes

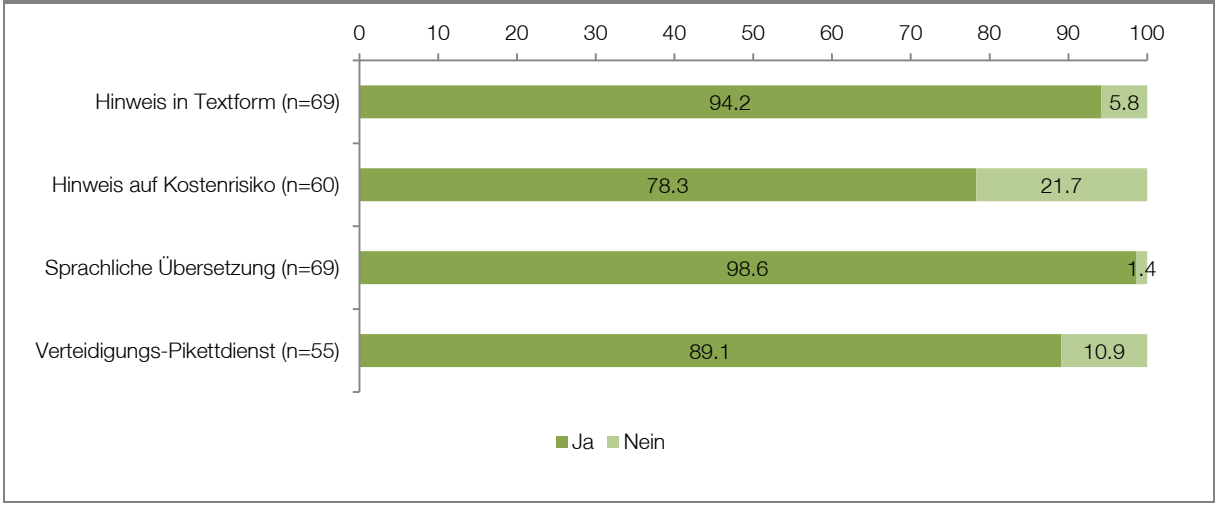

Vier von fünf urteilende Personen respektive Strafverteidiger sind der Ansicht, dass es in der Praxis für den Beschuldigten und seine gesetzliche Vertretung überhaupt nie (27.5%) oder nur in wenigen Fällen (54.3%) zu Problemen im Zusammenhang mit der (freiwilligen/amtlichen) Verteidigung komme (vgl. Diagramm 55 oben). Wer grundsätzlich Probleme erkennt, sieht diese zumeist in der Bestimmung zur amtlichen respektive notwendigen Verteidigung Probleme begründet (18 von 41 Personen, 43.9%): Namentlich bei klarer Sachlage und unbestrittenen Sanktionen müsse die Verteidigung angeordnet werden, dies auch gegen den geäusserten Willen des betroffenen Jugendlichens beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertretung. Häufig liege die negative Einstellung des Beschuldigten gegenüber einer Verteidigung in der befürchteten Kostenfolge begründet (17.0%), welche gerade für mittelständische Familien hart treffen können und bei denen der „Zwang" zur Verteidigung deshalb zuweilen auf Unverständnis stosse.

Diagramm 55: Auftreten von Problemen im Zusammenhang mit der Verteidigung (n=80)

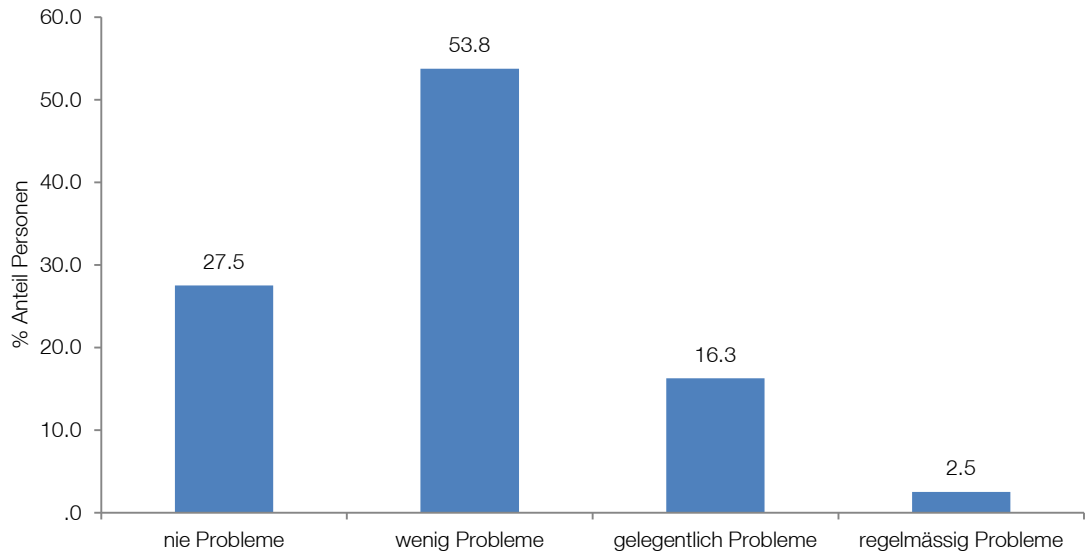

Als weiteres Problem wird die unbefriedigende Sachkompetenz in Jugendstrafsachen der betrauten Anwältinnen und Anwälte moniert, welche z.B. dazu führen kann, dass die Verteidigung in erwachsenenstrafrechtlicher Manier ihren Klienten „freiboxen“ wollen und dabei übergeordnete „pädagogische Aspekte“ nicht angemessen berücksichtige (22.0%). Schliesslich komme es manchmal zu Interessenskonflikten zwischen dem beschuldigten Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertretern, welche wegen der anfallen Kosten hinsichtlich der Bestellung einer Verteidigung unterschiedlicher Meinung sind, oder teilweise die Verteidigung mit widersprüchlichen Prozessinteressen konfrontieren (12.2%). Nicht zuletzt wird als negative Folge der Verteidigung die längere Dauer des Verfahrens genannt, zumal dessen pädagogische Wirksamkeit davon abhänge, dass es der Jugendliche als zeitlich unmittelbare und prägnante Reaktion erfahre.

10.3.2 Rechtsmittel

Abgesehen von wenigen Ausnahmen, erfolgt nach Angabe der befragten Personen stets eine umfassende Information der Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertreter über die gesetzlichen Rechtsmittel (92.7%), welche gegen sämtlich Entscheide ergriffen werden können, d.h. gegen die Anordnung von Untersuchungshaft, gegen vorsorgliche Massnahmen, gegen den Entscheid oder das Urteil, gegen die Ablehnung des Entlassungsgesuchs und gegen die Verweigerung der bedingten Entlassung (n=82). Wiederum handelt es sich bei vier von sechs Personen, die dazu anderer Ansicht sind, um Strafverteidiger/innen (7.3%). In den freien Stellungnahmen (n=34) wird von den meisten Personen betont (70.6%), dass die Rechtsmittelbelehrung Standard sei, entweder durch einen schriftlichen Hinweis in der Verfügung oder durch die mündliche Erklärung seitens der Jugendanwält/in oder Jugendrichter/in.

Ungefähr ein Viertel kritisiert allerdings die juristischen Formulierungen in der Belehrung über die Rechtsmittel, welche für den Beschuldigten und sogar dessen gesetzlichen Vertreter – also für den juristischen Laien – zu wenig verständlich seien; dies führe dazu, dass sich die Jugendlichen gar nicht dafür interessierten (26.5%). Interessant erscheint ausserdem die Wortmeldung eines Mitarbeiters einer Rechtsauskunftsstelle im Kanton Zürich, der seiner alltäglichen Erfahrung nach die Aufklärung hinsichtlich der verfügbaren Rechtsmittel bei nicht wenigen Jugendlichen eher gering einschätzt:

> „Ich arbeite in einer Rechtsauskunftstelle in Zürich, wo ich 8 Mal im Jahr an einem Tag während 7 Stunden Rechtsauskunft gebe, abwechselnd mit 37 Kollegen und Kolleginnen. wir haben so 10 bis 12 Rechtssuchende im Tag von einem breiten Spektrum. Oft stellen wir fest, dass Eltern und Jugendliche zu wenig informiert und aufgeklärt werden, was ihre Rechte betrifft.“

Wenn man alle Personen fragt, geben jedoch rund vier von fünf an, dass sie noch nie oder nur selten Fälle erlebt haben, wo es bezüglich des Ergreifens eines Rechtsmittels zu Problemen gekommen ist. In der Deutschschweiz gibt etwas mehr als ein Viertel (25.6%) an, dass es noch nie Probleme gegeben hat, während dies in der lateinischen Schweiz deutlich mehr sind (69.2%).[209] Nach Berufsgruppen differenziert fällt auf, dass die Verteidigerinnen und Verteidiger die Situation kritischer beurteilen als die urteilenden Personen, insofern nämlich die Gruppe, welche von „regelmässigen Problemen" berichtet, allein aus Verteidigerinnen und Verteidigern besteht und dafür jene, die „gelegentlich Probleme" wahrnimmt, sich aus urteilenden Personen zusammensetzt.

Wer schon einmal Probleme erlebt hat, wurde um nähere Angaben dazu gebeten. Wiederum kritisieren die meisten Personen (20 von 28, 71.4%) die allzu juristisch formulierte und deshalb für den Laien schwer verständliche Belehrung; jemand meint, dass es für den Beschuldigten schon nur unklar sei, bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzulegen ist. Einige Personen (17.9%) sehen zusätzliche Schwierigkeiten für den Jugendlichen oder deren gesetzlichen Vertreter darin, das Prozess- oder Kostenrisiko adäquat einzuschätzen und vereinzelt wird das Problem in den widersprüchlichen Interessen des Beschuldigten und dessen gesetzlicher Vertretung genannt (10.7%).

Diagramm 56: Probleme im Zusammenhang mit dem Ergreifen eines Rechtsmittels (n=76)

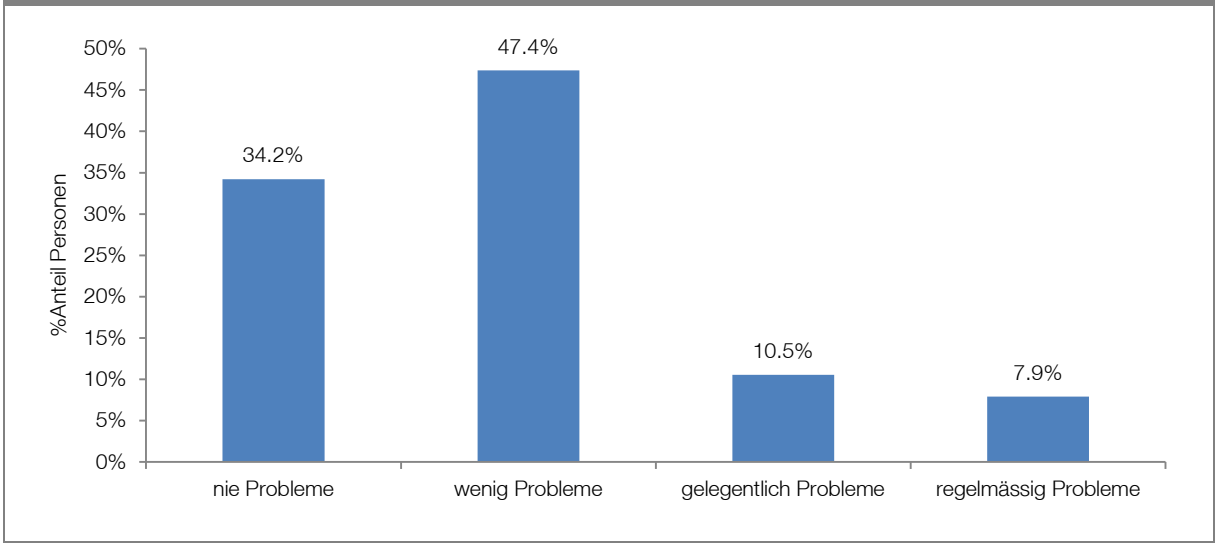

In Bezug auf die Frage, ob sich aufgrund der eigenen Erfahrung der Einbezug der gesetzlichen Vertreter bei der Mandatierung einer Verteidigung (Art. 40 JStG resp. Art. 23-25 JStPO) bewährt habe, meint nur rund ein Fünftel (20.8%), dass dies nicht zutreffe, wogegen die Mehrheit (79.2%) den Einbezug der gesetzlichen Vertreter grundsätzlich als sinnvoll erachten.

Wer seine Bedenken näher erläutert (n=8), bezieht sich dabei auf gelegentlich vorkommende Konflikte zwischen den Eltern und dem Jugendlichen, da sie unter Umständen ein abweichendes Interesse an der Mandatierung einer Verteidigung haben. Darüber hinaus wird kritisiert, dass das Verfahren zur Bestellung einer amtlichen Verteidigung mit Berücksichtigung beider Parteien aufwändig sei und, auch aufgrund von zusätzlichen Diskussionen mit den Eltern, zu zeitlichen Verzögerungen führe. Dazu erklärt eine Verteidigerin:

> „Es ist zu kompliziert und verzögert das Bestellungsverfahren, weil für die Frage der amtlichen Verteidigung die finanziellen Verhältnisse der Eltern und des Jugendlichen abzuklären sind und beide Elternteile und der Jugendliche zu fragen sind, ob sie eine amtliche Verteidigung benötigen und ob sie einen Vorschlag betreffend Person des Verteidigers haben…"

[209] U-Test: Z=-2.369, p=0.018.

Diagramm 57: Einbezug der gesetzlichen Vertreter bei der Mandatierung der Verteidigung (n=47)

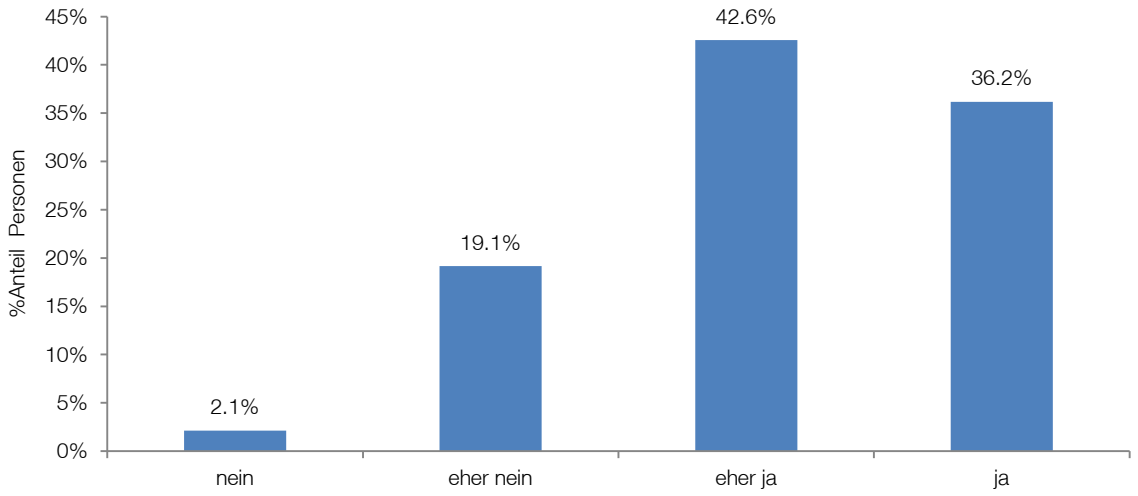

10.4 Zusammenfassung

Der Gesetzgeber wollte als wichtiges Ziel der Gesetzesrevision die Verfahrensrechte der Beschuldigten stärken. Um zu prüfen, ob sich die Rechtspraxis tatsächlich in diesem Sinne entwickelt hat, wurde in diesem Kapitel dargestellt, wie die urteilenden Personen und die Verteidigung die rechtliche Situation im Vergleich zum aStGB bewerten, wie sich die einschlägigen Verfahrenszahlen entwickelt haben, wie die Umsetzung in der Praxis funktioniert und welche Probleme dabei auftreten. Da sich nur wenige Jugendstrafverteidiger/innen an der Untersuchung beteiligt haben, sind die Ergebnisse massgeblich von den Einschätzungen der urteilenden Personen geprägt.

Aus Sicht einer klaren Mehrheit haben die neuen Bestimmungen zu Verteidigung und Rechtsmittel die verfahrensrechtliche Stellung des Beschuldigten verbessert (79% bzw. 71%). In Bezug auf die Verteidigung sind die meisten Personen auch der Ansicht, dass seit Inkrafttreten des neuen JStG häufiger davon Gebrauch gemacht wird, während bei den Rechtsmitteln keine Zunahme beobachtet wird. Die statistischen Daten aus zwölf Kantonen zeigen, dass die Verfahren mit Verteidigung von rund 1.3% auf 3.0% zugenommen haben und (in Widerspruch zur subjektiven Einschätzung) auch die Rechtsmittel von 1.1% auf 2.5%[210] gewachsen sind, was beides den vom Gesetzgeber angestrebten Ziele entspricht – unter der Prämisse einer gleichbleibenden Qualität der Verfahrensentscheide. Natürlich können in der Praxis beide Entwicklungen nicht ganz unabhängig voneinander betrachtet werden: Wenn nachteilige Entscheidungen drohen, gehört es mit zum Auftrag der Verteidigung, ihrem Mandanten dagegen ein Rechtsmittel nahezulegen.

Die Umsetzung der Verfahrensrechte bereitet in den meisten Fällen keine Probleme. In fast allen Behörden erhalten die beschuldigten Jugendlichen regelmässig Informationen zu den Verfahrensrechten und bei Bedarf wird über einen Verteidigungs-Pikettdienst eine Anwältin oder ein Anwalt bestellt. Insgesamt werden in den freien Stellungnahmen drei Probleme identifiziert: In Straffällen, die von keiner Partei bestritten werden, wird die amtliche oder notwendige Verteidigung vom Beschuldigen und dessen gesetzlicher Vertretung mitunter als unnötiger „Zwang“ empfunden, der ihnen keine Vorteile, sondern nur Kosten bringt, was gerade mittelständische Familien, die den Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung knapp verpassen, stark belaste. Als zweites Problem wird die teilweise unbefriedigende Sachkompetenz der

[210] Ein Sonderfall stellt der Kanton Genf dar, wo die Anteile bundesweit signifikant höher liegen; damit die allgemeine Situation adäquat wiedergegeben wird, wurde er deshalb aus der Berechnung ausgeschlossen. Verfahren mit Rechtsmitteln kommen überdurchschnittlich häufig vor in BE und VD und unterdurchschnittlich in GL, GR, NE, NW, UR und VS. Verfahren mit Verteidigung kommen überdurchschnittlich häufig vor in AG, GR, JU, NW, VR, VD und ZG, unterdurchschnittlich in FR und VS.

Verteidigung moniert, welche für die pädagogische Ausrichtung des Jugendstrafrechts zu wenig Verständnis habe. Was drittens die Rechtsmittel anbelangt, wird (nicht nur von Seiten der Verteidiger) am häufigsten kritisiert, dass der Wortlaut der Belehrungen wegen den juristischen Begriffen für den Beschuldigten schwierig zu verstehen sei.

Nach Ansicht der meisten Personen haben die neuen Bestimmungen zu Verteidigung und Rechtsmittel die verfahrensrechtliche Stellung des Beschuldigten tatsächlich gestärkt. An vielen Orten ist in den letzten Jahren ein Wachstum zu beobachten, daneben gibt es aber auch Kantone, wo die Verteidigung und Rechtsmittel nach wie vor kaum Anwendung finden. Im Sinne einer einheitlichen Rechtspraxis wäre in dieser Hinsicht eine Angleichung zu wünschen. Angesichts der lückenhaften Datenlage machte es zudem Sinn, dass die behördlichen Angaben zu Verteidigung und Rechtsmittel einen integralen Bestandteil der amtliche Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) bilden, um auf diese Weise die zukünftige Entwicklung besser abschätzen zu können.

11 Verwirklichung der Sanktionen: Vollzugskapazitäten

Ausgehend von der im Postulat Nr. 08.3377 von Viola Amherd gestellten Frage zu den gegenwärtigen Vollzugsproblemen im Jugendstrafrecht, soll dargestellt werden, wie die Verfügbarkeit an freien Plätzen in den verschiedenen Einrichtungen aussieht und wie der zukünftige Handlungsbedarf beurteilt wird. Da die gesetzliche Übergangsfrist zum Bau von speziellen Einrichtungen für den Vollzug von längeren Freiheitsstrafen fast zur Hälfte verstrichen ist (vgl. Art. 48 JStG), interessiert in diesem Kapitel die zusätzliche Frage, wie die Chance aussieht, dieses Ziel fristgerecht zu erfüllen. Dazu dienen als Grundlage die im Rahmen der SVJ-Befragung erhobenen Einschätzungen der Jugendanwält/innen und Jugendrichter/innen, der Mitarbeitenden der behördlichen Sozialdienste und des externen Vollzugspersonals zu den Kapazitäten bei der stationären Beobachtung, der persönlichen Leistung, der stationären Unterbringung und des Freiheitsentzugs.

11.1 Kapazitäten für die (teil-)stationäre Beobachtung

Aus den vorliegenden Daten geht hervor, dass im Bereich der Abklärungsplätze in geschlossenen Institutionen eine Platzierung von Jugendlichen allgemein schwierig ist und zwar unabhängig von den verschiedenen Landesteilen: Mehr als vier von fünf Personen (81.3%) stufen die entsprechenden Kapazitäten als (eher) knapp ein (vgl. Diagramm 58). Wenig besser gestaltet sich die Lage hinsichtlich Abklärungsplätze in offenen Institutionen, bei welchen nur ein knappes Drittel (32.5%) das Platzangebot als (eher) ausreichend einstuft. In Bezug auf teilstationäre Abklärungsangebote mit Tagesstrukturhilfen respektive mit Wohnangeboten ist ebenfalls jeweils nur eine Minderheit der Ansicht, dass ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen (39.7% bzw. 37.1%).

Diagramm 58: Einschätzung der freien Kapazitäten bei stationärer Beobachtung

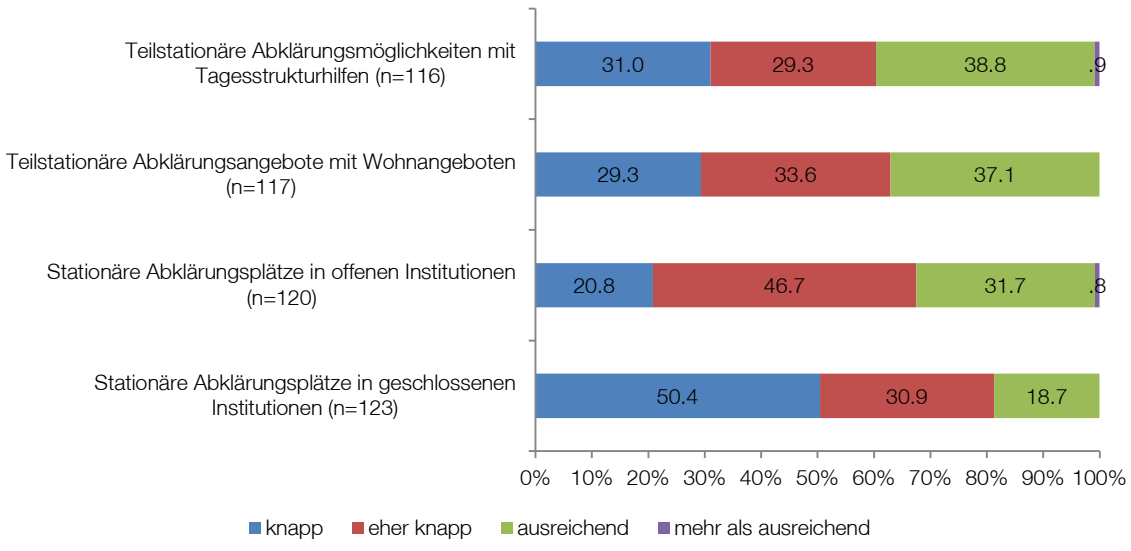

Je nach Sprachgebiet gestaltet sich der geäusserte Mangel verschieden gross: Während in der Deutschschweiz 55.2% die Plätze für teilstationäre Abklärungsangeboten mit Tagesstrukturhilfen als (eher) knapp einschätzen, sind dies in der lateinischen Schweiz gar 85.7%.[211] Ähnlich erscheinen die Einschätzungen der Plätze für die teilstationären Abklärungsangebote mit Wohnangeboten (58.3% vs. 85.7%).[212] Weniger gross sind die regionalen Unterschiede bei der Einschätzung der stationären Abklärungsplätze: Für die offenen Institutionen stufen 65.3% der Deutschschweizer die Platzsituation als (eher) knapp ein, in der

[211] U-Test: Z: -3.835, p: 0.000.
[212] U-Test: Z: -3.055, p: 0.002.

Westschweiz und dem Tessin sind es dagegen 80.0%.[213] Für die geschlossenen Institutionen hingegen schätzen die Deutschschweizer das Angebot insgesamt knapper ein als die Vertreterinnen und Vertreter der lateinischen Schweiz (85.1% vs. 65.2%).[214]

Insgesamt haben 22 Personen zusätzliche Bemerkungen zu den Kapazitäten bei der stationären Beobachtung gemacht. Davon beklagt fast ein Drittel (7 Personen) die langen Wartelisten, gerade was die Abklärungen in geschlossenen Institutionen anbelangt. Im Bern wird bemängelt, dass es im Kanton an geeigneten Plätzen für die französischsprachige Minderheit fehle und im Kanton Fribourg, dass die vorhandenen Kapazitäten oftmals durch Jugendliche belegt sind, welche aus zivilrechtlichen Gründen oder aus anderen Kantonen platziert wurden. Aus dem Tessin bestätigt ein Vertreter, dass Institutionen mit Abklärungsplätzen im Kanton allgemein weniger bekannt seien. Für die Romandie wird konstatiert, dass weder offene noch teilstationäre Abklärungen durchgeführt würden, sondern diese allesamt in geschlossenen Institutionen stattfänden. Jeweils einzelne Personen thematisieren die mitunter fehlende Aufnahmebereitschaft, die lange Dauer (6 Monate), die mangelnde Qualität der Abklärungen und nicht zuletzt Angebotslücken bei jüngeren Jugendlichen unter dreizehn.

11.2 Kapazitäten für die persönliche Leistung

Es gibt kaum Personen, die das Angebot an freien Plätzen für den Vollzug der persönlichen Leistung mehr als ausreichend einschätzen (1.7%) und gleichzeitig gibt es nur relativ wenige, die es für sehr knapp halten (13.3%). Die Mehrheit hält das Angebot freier Plätze für den Vollzug der persönlichen Leistung für ausreichend (52.5%) und fast ein Drittel (32.5%) beurteilt es als eher knapp – ohne statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Landesteilen. Die Qualität der Vollzugsplätze hinsichtlich deren individuelle Eignung, Betreuung und Rückmeldung etc. wird häufig als gut (41.7%) und nicht selten sogar als sehr gut beurteilt (17.6%). Demgegenüber empfindet gut ein Viertel (26.9%) die Qualität als befriedigend, 9.2% als ausreichend, jedoch nur knappe fünf Prozent als ungenügend. Wiederum lässt die Aufschlüsselung nach den Landesteilen keine signifikanten Unterschiede erkennen.

Diagramm 59: Einschätzung der freien Kapazitäten bei persönlicher Leistung

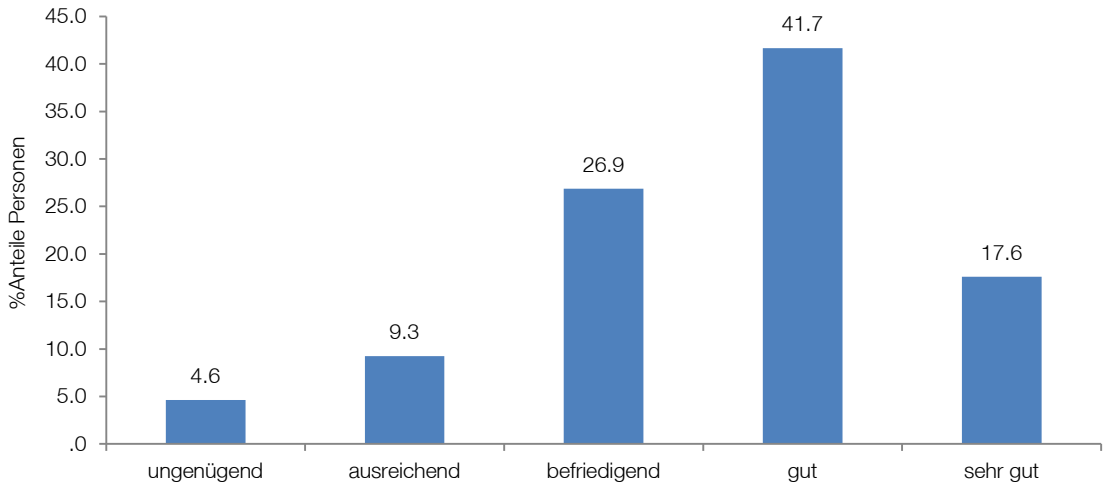

In den offenen Bemerkungen (n=16) wird bezüglich des teilweise konstatierten Platzmangels erklärt, dass erstens länger dauernde Einsätze (zwischen zehn Tagen und drei Monaten) schwierig einzurichten sind, da man dort, wie jemand ausführt, in Konkurrenz stünde mit Erwachsenen, die gemeinnützige Leistungen erbringen müssen, oder auch mit Zivildienstleistenden; zweitens würden renitente Jugendliche von den Institutionen manchmal abgelehnt, was nicht zuletzt mit der fehlenden finanziellen Entschädigung zu-

[213] U-Test: Z: -2.097, p: 0.036.
[214] U-Test: Z: -2.409, p: 0.016.

sammenhänge, so dass man vom „Goodwill“, wie jemand klagt, der Institutionen abhänge; wiederholt wird auch auf eine Tendenz hingewiesen, wonach sich Jugendliche vermehrt der Leistungserbringung zu entziehen versuchten, und drittens es gerade für jüngere Jugendliche an geeigneten Plätzen fehle. Auf die genannte Frage der Entschädigung bezieht sich auch das folgende Statement:

> „Hauptsächlich werden die persönlichen Leistungen bei gemeinnützigen Organisationen der Gemeinwesen vollzogen. Quantitativ gibt es immer zu wenige Kapazitäten für einen raschen, unkomplizierten Strafvollzug. Qualitätsanforderungen an Anbieter werden kaum gestellt, da üblicherweise kostenlos. Bei "kommerziellen" Anbietern wie der Bergbauernhilfe der Caritas ist das etwas anderes.“

Es wäre daher interessant zu erfahren, wie die übrigen Personen den Vorschlag einer finanziellen Entschädigung beurteilten und ob darin ein geeignetes Mittel gesehen wird, das Platzangebot in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu verbessern.

11.3 Kapazitäten für die stationäre Unterbringung

Im Allgemeinen werden die Kapazitäten bei der Unterbringung in einer offenen Einrichtung günstiger eingeschätzt als in einer geschlossenen Einrichtungen und die Erziehungseinrichtungen besser als die Behandlungseinrichtungen. In Bezug auf die offenen Erziehungseinrichtungen hält eine Mehrheit von rund 56% die Kapazitäten für ausreichend, während es bei den offenen Behandlungseinrichtungen nur rund 38% sind. Am schwierigsten liegt die Situation bei den geschlossenen Behandlungseinrichtungen, wo nur etwa jede zehnte Person das Platzangebot für ausreichend hält und auch in Bezug auf die geschlossenen Erziehungseinrichtungen gestaltet sich die Lage kaum besser. Am besten werden die Platzbedürfnisse gedeckt im Bereich der Unterbringung bei Privatpersonen, wo offenbar fast zwei Drittel (63.4%) im Bedarfsfall mühelos einen geeigneten Platz finden.

Personen aus der lateinischen Schweiz beurteilen die Kapazitäten im Allgemeinen kritischer als solche aus der Deutschschweiz: Was die offenen Behandlungseinrichtungen anbelangt, stufen rund 60% der Deutschschweizer das verfügbare Angebot als (eher) knapp ein, während dies in der Romandie und im Tessin fast drei Viertel tun (59.6% vs. 73.9%).[215] Nicht unbedingt besser gestalten sich die Situation bei den offenen Erziehungseinrichtungen: in der Deutschschweiz halten zwar fast zwei Drittel (63.0%) das Angebot für ausreichend, in der lateinischen Schweiz jedoch kommt nur jeder Vierte zum selben Schluss (26.1%).[216] Bedeutsame Unterschiede zeigen sich auch bei den Privatplatzierungen: 71% der Deutschschweizer schätzen dort die Plätze als (mehr als) ausreichend ein, wogegen in der lateinischen Schweiz rund 80% monieren, dass die Plätze (eher) knapp seien.[217] In Bezug auf die geschlossenen Erziehungs- und Behandlungseinrichtungen wird festgehalten, dass es ohne signifikante Differenzen in allen Landesteilen an ausreichenden Kapazitäten zu fehlen scheint.

Zur Platzierung von Jugendlichen mit besonderer Verhaltensauffälligkeit

Knapp neun von zehn Personen (88.4%) geben an, dass ihnen persönlich Fälle von Jugendlichen bekannt seien, für die aufgrund ihrer psycho-sozialen Indikation respektive ihrer besonderer Verhaltensauffälligkeit keine geeignete Einrichtung existiert. Dieses in der deutschen und lateinischen Schweiz gleichermassen bekannte Problem betrifft gemäss der durchschnittlichen Einschätzung der befragten Personen 8.0 ± 10.2% der stationären Fälle. Das untere Viertel der Schätzwerte liegt bei kleiner/gleich 2%, der Median bei 5% und das obere Viertel bei grösser/gleich 10% (Min: 1%, Max: 60%).

[215] U-Test: Z: -1.985, p: 0.047
[216] U-Test: Z: -3.045, p: 0.002
[217] U-Test: Z: -4.015, p: 0.000

Diagramm 60: Einschätzungen der freien Kapazitäten bei Unterbringung

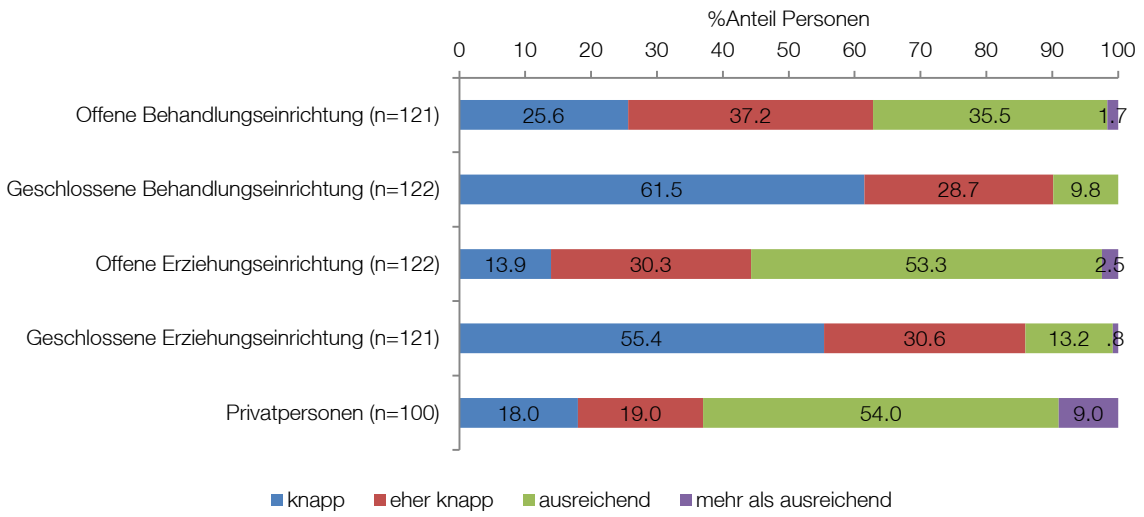

11.4 Kapazitäten für den Freiheitsentzug

Die neuen Bestimmungen zum Jugendstrafrecht verlangen die getrennte Unterbringung von erwachsenen und minderjährigen Straftätern und zwar sowohl für die Untersuchungshaft wie auch für den Strafvollzug. Für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft galt die Regelung bereits ab Inkrafttreten der Gesetze (Art. 28 Abs. 1 JStPO). Für die Errichtung von getrennten Einrichtungen im Strafvollzug wurde den Kantonen eine Übergangsfrist von zehn Jahren gewährt (Art. 48 JStG). Im Januar 2012 ist die Hälfte dieser Frist verstrichen.

Eine getrennte Unterbringung von erwachsenen und jugendlichen Straftätern ist freilich in ein und derselben Einrichtung möglich. Aus Platzgründen werden Jugendliche heute häufig nicht in eigens für Minderjährige bereitgestellte Anstalten untergebracht, sondern in Jugendabteilungen von regulären Gefängnissen. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe dient bei Minderjährigen einem vor allem auf Resozialisierung ausgerichteten Zweck und muss ihren speziellen Bedürfnissen gerecht werden (Art. 27 JStG). Erleichterte Haftbedingungen und eine besondere Tagesstruktur, d.h. ein täglicher Spaziergang sowie Arbeits-, Sport- und Freizeitprogramme, müssen gesichert sein – was in regulären Gefängnissen häufig nicht der Fall ist. Zudem sind eine intensivere Betreuung, nicht nur durch Sicherheitspersonal, sondern auch durch Sozialpädagogen, welche die Jugendlichen erzieherisch begleiten, und ein verstärkter Fokus auf Ausbildung und Schulung essentiell für eine erfolgreiche Integration nach Vollzug der Strafe. Gesonderte U-Haft-Einrichtungen für Jugendliche scheinen unter diesem Aspekt sinnvoll und zweckmässig, da wohl nur so die Anliegen der Minderjährigen ins Zentrum gestellt werden können (vgl. dazu Situation bei der Untersuchungshaft, Kapitel 9).

Vor diesem Hintergrund halten die meisten Vertreter der Jugendstrafbehörden das gegenwärtige Angebot an geeigneten Kapazitäten für den Freiheitsentzug für knapp (30.1%) oder eher knapp (39.8%) bemessen, sowohl in der deutschen wie auch in der lateinischen Schweiz. Auch werden die Chancen, dass nach Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist von zehn Jahren die notwendigen Institutionen für den getrennten Vollzug des Freiheitsentzugs gebaut sein werden, von mehr als der Hälfte eher negativ beurteilt (52.9%).

Wer von den Leitungspersonen der Jugendstrafbehörden zuversichtlich ist, dass in fünf Jahren die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, verweist auf die geplanten neuen Einrichtungen, z.B.) auf dem Gelände der sozialtherapeutischen Institution Arxhof im Kanton Baselland das Jugendvollzugszentrum Nordwest-

und Innerschweiz[218] oder auf die von einem Konkordat von mehreren Westschweizer Kantonen und dem Tessin getragene Jugendeinrichtung für freiheitsentziehende Massnahmen Aux Léchaires in Palézieux im Kanton Waadt, die die erste solche Einrichtung in der Romandie darstellt und 2013 betriebsbereit sein soll.[219] Wer die laufende Entwicklung hingegen skeptisch beurteilt, kritisiert, dass nicht ausreichend Projekte am Laufen seien oder dass deren Umsetzung nicht gesichert sei:

> „Die Neuerrichtung spezialisierter Einrichtungen (z.B. eine geschlossene Jugendeinrichtung) ist sehr kapitalintensiv. Die Kantone tun sich schwer, die notwendige Finanzierung sicherzustellen. Die Begleitung von Jugendlichen mit mehrdimensionalen Persönlichkeitsentwicklungsstörungen erfordert von einer Institution sehr hohe Tragfähigkeit. Fremdgefährdende Jugendliche mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten und zusätzlichen Persönlichkeitsentwicklungsstörungen strapazieren diese Tragfähigkeit sehr."

Dass die Aufstockung trotz praktischem Anliegen und rechtlicher Notwendigkeit nicht so leicht von der Hand geht, zeigen zwei Beispiele aus der Praxis: Das Massnahmezentrum Uitikon (MZU) im Kanton Zürich ist in der Deutschschweiz einer von wenigen Anbietern von geschlossenen Massnahmenplätzen für schwerstdelinquente Jugendliche und junge Erwachsene. Ein Um- und Ausbau der Anstalt wurde 2009 begonnen, musste nach Querelen mit der Baudirektion aber bald wieder eingestellt werden. Erst nachdem der Regierungsrat einen Zusatzkredit von 9 Millionen bewilligte, wurden die Sanierungsarbeiten im Oktober 2011 wieder aufgenommen. 39 Millionen wird der Umbau insgesamt kosten, je 10 zusätzliche Plätze sollen 2012, 2013 und 2014 verfügbar sein. Darüber hinaus ist der besagte Vorschlag aus dem Jahr 2008, auf dem Gelände der bestehenden Einrichtung Arxhof ein Jugendvollzugszentrum zu errichten, bei den elf Konkordatskantonen aus der Nordwest- und Innerschweiz auf Skepsis gestossen. Momentan sei unklar, ob der Bedarf überhaupt noch gegeben sei. Entsprechend hängen Planung und Bau der Institution zurzeit in der Luft.[220] Auf der anderen Seite sind aber auch positive Entwicklungen vermerken: Im Kanton Bern wurde unlängst die zweite Bauetappe des 35 Millionen teuren Umbaus des Jugendheims Prêles (2007-2012) abgeschlossen. Damit genügt die Infrastruktur wieder den menschenrechtlichen Anforderungen und zudem konnte die erste von zwei geschlossenen Abteilungen mit acht Plätzen eröffnet werden. Im Herbst 2012 sollen dann alle Bauarbeiten beendet sein und weitere acht geschlossene Plätze zur Verfügung stehen.[221]

11.5 Weitere Vollzugsprobleme und Handlungsbedarf

Insgesamt schätzt etwas mehr als die Hälfte den Sanktionenvollzug im Jugendstrafrecht (eher) problematisch ein (53.3%). Es gibt ein verbreitetes Bedürfnis nach speziellen Einrichtungen, die in einem gesicherten, tendenziell geschlossenen Rahmen eine Behandlung für psychisch besonders auffällige Jugendliche gewährleisten können. Dabei gibt es eine zwar kleine, aber wachsende Gruppe von Jugendlichen, die aufgrund ihrer psycho-sozialen Indikation („Doppelproblematik") in den herkömmlichen Einrichtungen, da sie die entweder nur auf die Erziehung oder die Behandlung spezialisiert seien, ein geeignetes Setting fänden (vgl. Abschnitt 11.3). Pointiert formuliert seien diese Jugendlichen „zu wenig krank für die Psychiatrie und zu wenige gesund für Institutionen mit primär pädagogischer Ausrichtung". Angesichts dieser Situation wurde in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel kürzlich die erste jugendforensisch-psychiatrische Abteilung in der Deutschschweiz eröffnet. Zwölf Jugendliche mit psychischen Störungen können auf der Station aufgenommen werden und entlasten so zum einen die Erziehungseinrichtungen, zum anderen können die kranken Jugendlichen adäquater behandelt werden.[222] Allerdings scheint es fraglich, ob eine einzelne Einrichtung die grosse Nachfrage nach solchen Plätzen befriedigen kann.

Im Weiteren ist ein spezieller Handlungsbedarf zur Schaffung von mehr geschlossenen Einrichtungen (inkl. Beobachtungsstationen und Institutionen für vorsorgliche Schutzmassnahmen) zu erkennen, welche einen besonders tragfähigen Rahmen für hochgradig schwierige, mitunter fremdgefährdende Jugendliche

---

[218] http://www.prison.ch/de/strafvollzugskonkordat-der-nordwest-und-innerschweiz.html.
[219] http://www.palezieux.ch/centre%20carceral.htm.
[220] http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Strafen/Freiheitsentzug/idart_8764-content.html.
[221] http://www.derbund.ch/bern/stadt/Jugendgefaengnis-entspricht-wieder-den-Menschenrechten/story/16685317?track.
[222] http://www.upkbs.ch/patienten/stationaeres-angebot/forensik/jugend/Seiten/default.aspx.

bereitstellen können; nicht zuletzt für weibliche Jugendliche, die einige Personen als vernachlässigtes Klientel besonders hervorheben. Andere sehen diesbezüglich eher einen Mangel an offenen Institutionen, die aber eine besonders „dichte Betreuung“ und „hohe Tragfähigkeit“ auszeichnet. Mehrfach wird auch das Bedürfnis nach „integrierten Lösungen“ geäussert, die neben den erzieherischen Angeboten zusätzlich eine interne Ausbildung und Therapie unter ihrem Dach vereinen. Vielfach wird auch auf eine institutionelle Lücke für den Vollzug von längeren Freiheitsstrafen hingewiesen, die nach dem Willen des Gesetz-Gesetzgebers ausserhalb der bestehenden Einrichtungen stattfinden sollen.

Zwar ist die Tendenz in Richtung mehr stationäre und geschlossene Einrichtungen dominant, gleichzeitig artikuliert sich aber auch ein gewisses Bedürfnis nach mehr Angeboten im ambulanten Sektor, z.B. in Form von der aufsuchenden Familien- und Jugendarbeit, geeigneten Tagesstrukturen oder themenspezifischen Interventionsprogrammen.

Da sich die Vollzugssituation in der Romandie offenbar kritischer gestaltet, sollen der von den Leitungspersonen genannte Handlungsbedarf kurz aufgeführt werden:

- Halb-offene und offene Beobachtungsstationen
- Offene Behandlungseinrichtung (mit internen Ausbildungsmöglichkeiten) für Jugendliche mit Suchtproblemen oder psychischen Problemen
- Kanton Waadt: Erziehungseinrichtung mit internen Ausbildungsmöglichkeiten („pré-apprentissage ou une formation à l'interne“)
- Kanton Neuenburg: Es fehlt eine Einrichtung zum Vollzug von Untersuchungshaft („détention provisoire“) oder von kurzen Freiheitsstrafen („courtes peines“) für männliche und weibliche Jugendliche. Zusätzlich fehlt eine geschlossene Erziehungseinrichtung für weibliche Jugendliche.

11.6 Zusammenfassung

Ausreichende Kapazitäten in Einrichtungen, die der Problematik eines Jugendlichen angemessen sind, sind eine Grundvoraussetzung für einen funktionierenden und qualitätsvollen Massnahme- und Strafvollzug. Jedoch genügen nach Ansicht der Praxis die vorhandenen Kapazitäten häufig nicht den eigentlichen Bedürfnissen. Nicht selten kommt es vor, dass ein Jugendlicher längere Zeit auf einen geeigneten Vollzugsplatz warten muss oder aufgrund von Wartelisten gar nicht erst in der für ihn passenden Einrichtung abgeklärt oder untergebracht werden kann. Zudem scheint es in der Romandie und im Tessin weniger auf Jugendliche spezialisierte Einrichtungen zu geben als in der Deutschschweiz, weshalb sich dort die Platzsituation noch schwieriger gestaltet. Allerdings fehlen differenzierte Angaben wie viele Plätze in den vorhandenen Einrichtungen genau fehlen und ferner welche Lösungen für Jugendliche gefunden werden, die wegen Platzmangel respektive langen Wartelisten nicht in der gewünschten Einrichtung platziert werden konnten. Um die geäusserten Einschätzungen zu qualifizieren und mit Fakten zu unterlegen, wären zusätzliche Erhebungen notwendig.

Offenbar herrscht ein besonderer Mangel an geschlossenen Vollzugsplätzen, sei es zur Durchführung von Abklärungen, zur Unterbringung in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen und für den Vollzug von Freiheitsstrafen. Dies führt im Einzelfall zu langen Wartezeiten, erhöht das Risiko von Abbrüchen oder Fehlplatzierungen und verringert somit die Vollzugsqualität. Darüber hinaus sind fast alle Personen bereits Jugendlichen begegnet, für die *aufgrund ihrer psycho-soziale Indikation oder besonderen Verhaltensauffälligkeit* keine der herkömmlichen stationären Einrichtungen wirklich angemessen schien. Ihr Anteil unter den stationär untergebrachten Jugendlichen wird auf ca. fünf Prozent (Median) geschätzt. Es handelt sich um „Grenzgänger“, die gravierende soziale und gleichzeitig psychische Auffälligkeiten („Doppelproblematik“) zeigen und daher in den herkömmlichen Strukturen kaum zu platzieren seien: Der Psychiatrie fehlt es an der notwendigen Pädagogik und dem Erziehungsheim an der notwendigen Therapie für diese Jugendlichen. Von einem eigentlichen „Vollzugsproblem“ zu sprechen, wie in der Motion gefragt wird, scheint besonders gerechtfertigt in Hinsicht auf die Gruppe von Jugendlichen mit mehrfachen sozialen und psychischen Auffälligkeiten, für die derzeit – mit Ausnahme der stationären jugendforensisch-psychiatrischen

Abteilung in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (siehe Abschnitt 11.5) – noch keine geeigneten Einrichtungen existieren und die gewissen Wortmeldungen zufolge im Wachsen begriffen ist.

Was die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur getrennten Unterbringung von erwachsenen und jugendlichen Straftätern und deren geeigneten Betreuung anbelangt, ist im Januar 2012 die Hälfte der zehnjährigen Frist verstrichen. Allerdings mangelt es gegenwärtig nach Ansicht der meisten Betreuungs- und Vollzugsfachleute immer noch an geeigneten Strukturen für die Unterbringung und den Freiheitsentzug. Die geplante Jugendeinrichtung im Kanton Waadt und die neu eröffnete Abteilung im Jugendheim Prêles im Kanton Bern werden die vorhandenen Angebotslücken zwar verringern, aber es hängt wohl von der Umsetzung zusätzlicher Projekte (z.B. das Jugendvollzugszentrum Nordwest- und Innerschweiz) ab, ob der Bedarf an stationären Plätzen, welche den neuen rechtlichen Vorschriften genügen, in Zukunft ausreichend gedeckt ist. Ohne geeignete Vollzugseinrichtungen wäre nicht zuletzt auch eine Erweiterung des Deliktkatalogs beim qualifizierten Freiheitsentzug (Art. 25 Abs. 2 JStG), wie sie von einigen Vertretern des Jugendstrafrechts gewünscht wird (vgl. Kapitel 8.7), kaum ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

12 Exkurs: „Electronic Monitoring“ im Jugendstrafrecht?

Die elektronische Überwachung des Vollzugs ausserhalb der Strafanstalt (Electronic Monitoring) ist bisher für Erwachsene in sieben Kantonen als Pilotprojekt provisorisch eingeführt worden. In seinem Entwurf zur Revision des Sanktionenrechts vom 4. April 2012 schlägt der Bundesrat dem Parlament vor, Electronic Monitoring (EM) definitiv als Vollzugsform für Freiheitsstrafen zwischen 20 Tagen und 12 Monaten gesetzlich zu verankern. Electronic Monitoring kann zusätzlich gegen Ende der Verbüssung langer Freiheitsstrafen als Alternative zum Arbeits- und Wohnexternat für eine Dauer von 3 bis 12 Monaten angeordnet werden.[223] Darüber hinaus sieht die StPO das Electronic Monitoring als Ersatzmassnahme zur Untersuchungshaft vor. Im Jugendbereich hat Basel-Landschaft als bisher einziger Kanton dieses Mittel eingesetzt. Im Folgenden soll dargestellt werden, wie die Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis den Sinn und Zweck eines „Electronic Monitoring“ im Jugendstrafbereich beurteilen.

12.1 Pädagogische Eignung von „Electronic Monitoring“

Insgesamt halten fast sieben von zehn Personen das „Electronic Monitoring“ als ein pädagogisch (eher) sinnvoll einsetzbares Instrument bei straffällig gewordenen Jugendlichen, allerdings mit signifikanten Unterschieden zwischen der Deutschschweiz und der lateinischen Schweiz, wo die Ablehnung grösser ausfällt (vgl. Diagramm 61).[224]

Diagramm 61: Einschätzungen zu „Electronic Monitoring“ als pädagogisch sinnvolles Instrument im Jugendstrafrecht (n=95)

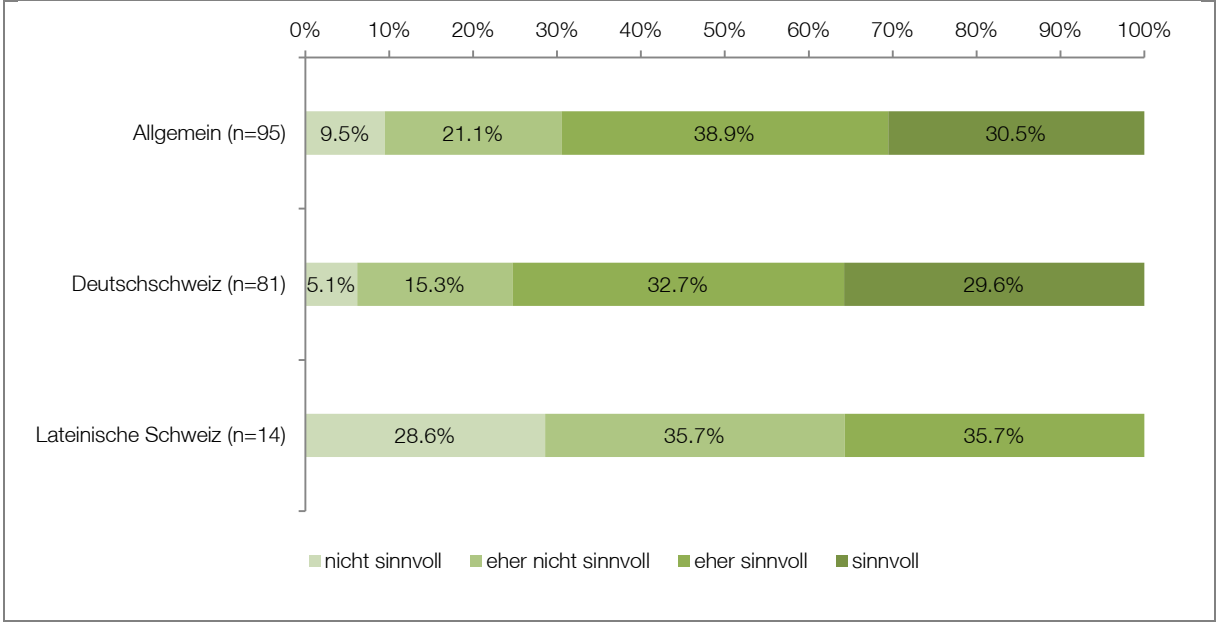

In den offenen Begründungen zum pädagogischen Sinn ist häufig die Aussage zu vernehmen, dass es sich beim „Electronic Monitoring“ im Vergleich zu stationären Massnahmen (U-Haft, Unterbringung) um eine „sanfte“, d.h. ambulante Vollzugsform handle. EM ermögliche, dass der Jugendliche seine Tagesstruktur und seine Kontakte zum gewohnten Umfeld (z.B. Schule und Ausbildung) nicht verliere, was zur Stärkung der sozialen Integration beitrage (17 von 68 Nennungen, 25.0%). Ein Teil der befragten Personen (10.3%) weist besonders auf die positiven Erfahrungen mit der EM-Praxis im Kanton Basel-Land, wo die ansässige Jugendanwaltschaft seit Einführung des Instruments bei bisher 43 Anwendungsfällen während ihrer Zuständigkeitsdauer nur einen einzigen Rückfall mit einem ähnlichen Delikt zu verzeichnen ha-

[223] http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2012/2012-04-04.html.
[224] U-Test: Z=-2.14, p=0.033.

be.[225] Darüber hinaus begründen einige Personen ihre positive Einschätzung mit der allgemeinen Wirksamkeit als Kontrollinstrument, z.B. zur Überprüfung der Einhaltung von Weisungen (10.3%) oder als Ersatz für Freiheitsstrafen, vorausgesetzt sie sind von eher kurzer Dauer, oder auch für Untersuchungshaft (11.8%) – in geringerer Zahl gibt es auch Stimmen, welche diese Ersatzfunktionen ablehnen (5.9%). Positiv wird teilweise auch vorgebracht (4.4%), dass EM zu einer Entlastung der stationären Strukturen beitrage und insofern ein kostengünstiges Instrument darstelle.

Ein kleinerer Teil gibt zu bedenken, dass sich der Einsatz des EM nur dann eigne, wenn eine stabile Tagesstruktur existiere (5.9%), einige wenige sehen – ohne nähere Begründung – die Einsatzmöglichkeiten grundsätzlich als sehr beschränkt an (2.9%). Die kritischen Stimmen halten EM häufig für ein Instrument, das sich eher für das Erwachsenenstrafrecht eigne, während bei Jugendlichen der pädagogische oder präventive Wert zu bezweifeln sei (10.3%). In erster Linie steht dahinter die Furcht einer unzureichenden professionellen Betreuung des Jugendlichen (10.3%) oder die wahrgenommene Gefahr der sozialen Stigmatisierung (2.9%).

12.2 Ersatz für Untersuchungshaft und Sicherung von Schutzmassnahmen

In Bezug auf spezifische Anwendungsgebiete wurde einerseits gefragt, ob das „Electronic Monitoring“ sich als Ersatz für die Untersuchungshaft eigne, anderseits ob es eventuell eingesetzt werden könnte zur Sicherung von Schutzmassnahmen, z.B. zur Durchsetzung von Weisungen betreffend den Aufenthaltsort des Jugendlichen. Die dargestellten Ergebnisse belegen, dass hinsichtlich U-Haft nur eine recht grosse Minderheit der Ansicht ist, dass EM einen sinnvollen Ersatz bieten könne (30.7%); demgegenüber halten etwas mehr als zwei Drittel EM zur Sicherung von Schutzmassnahmen sehr wohl als (eher) geeignet. Wiederum ist die Skepsis gegenüber diesen möglichen Anwendungsgebieten in der Romandie und im Tessin erheblich stärker verbreitet als in der übrigen Schweiz: Was den Ersatz für die U-Haft anbelangt, lehnen in der lateinischen Schweiz einen solchen zu 93.3% (eher) ab, und was die Sicherung von Schutzmassnahmen betrifft, sind immer noch 60.0% (eher) gegen einen solchen Einsatz. Aufgrund der geringen Fallzahlen (n=15) ist bei der Interpretation dieser Ergebnisse jedoch Vorsicht geboten.

Als vorherrschender Grund für die Ablehnung von EM als Ersatz für die Untersuchungshaft wird geäussert, dass es kein wirksames Instrument zur Vorbeugung von Kollusionsgefahr (Verdunkelung, Absprachen, Beeinflussungen) sei, was aber gleichzeitig als häufigster Haftgrund zur Sicherung des Untersuchungszweckes erscheint. Aus dem mit der praktischen Anwendung von EM wohl am besten vertrauten Kanton Basel-Land wird ferner vermeldet, dass die neuerdings eingeschränkten Haftgründe die Einsatzmöglichkeiten von EM stark einschränkten. Wer der Ansicht ist, dass man mit EM Schutzmassnahmen absichern kann, begründet dies massgeblich mit dessen Tauglichkeit als (kostengünstiges) Kontrollinstrument, das z.B. zur Überprüfung von Rayonauflagen dienen kann. Die Kontrollwirkung expliziert jemand damit, dass es mit der elektronischen Überwachung für den Jugendlichen „keine Ausweichmöglichkeiten mehr“ gäbe und dass „je grösser die Chance“ sei, „bei einer Missachtung der Weisung entdeckt zu werden, desto grösser die Wirksamkeit“. Die kritischen Stimmen beziehen sich im Wesentlichen auf die denkbaren pädagogischen Defizite von EM, welches die prinzipiell aus der persönlichen Auseinandersetzung mit den Bezugspersonen zu gewinnende Motivation, Vertrauen und Lerneffekte respektive die angestrebte Erziehung zu einem autonomen Leben nicht ersetzen könne oder dürfe. Vielmehr übe EM nur „äusseren Druck“ auf den Jugendlichen aus und „ne permet que de constater que le mineur n’a pas respecté les conditions et cela on le sait déjà autrement“. Die mutmasslich positiven Effekte als „Kontrollinstrument“, so können die Befürchtungen interpretiert werden, stehen in einem Spannungsverhältnis zu den potentiell negativen Wirkungen als „Erziehungsinstrument“.

[225] Auf der Website der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft finden sich ausführliche Informationen zur laufenden Praxis: http://www.baselland.ch/electronic-monitoring-htm.305223.0.html.

12.3 Weitere Anwendungsbereiche im Jugendstrafrecht

Als weitere sinnvolle Anwendungsbereiche für das Electronic Monitoring auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts nennen die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendstrafbehörden folgende Punkte: Allgemeine Unterstützungs- und Stabilisierungsfunktion bei Eintritten, Übertritten oder Austritten aus Unterbringungen (9 von 23 Nennungen, 39.1%), z.B. zur Überwachung von ersten Ausgängen, von Urlauben oder im Sinne einer Time Out-Lösung zur Beruhigung einer kritischen Situation, allenfalls auch zur Unterstützung von gezielten Schritten in Richtung Reintegration (sozusagen als probeweise Entlassung). Verschiedene Personen nennen auch die Durchsetzung von Rayonauflagen als sinnvolles Einsatzgebiet (21.7%), z.B. bei Hooligans oder Krawallanten, aber auch um einen Jugendlichen wirkungsvoll vom Ausgang und/oder nächtlichen Touren abzuhalten, wo er auch negativen Einflüssen der Peergroup ausgesetzt wäre. Ferner sehen einige Personen im EM eine sinnvolle Ergänzung im Vollzug von Freiheitsstrafen (13.0%) oder auch zum Schutz von potentiellen Opfern, z.B. der Vorbeugung von Stalking (13.0%). Schliesslich weisen verschiedene Personen auf die Anwendung von EM als eine „selbständige Sanktionsform“ hin, verstanden etwa im Sinne eines „Hausarrests“.

12.4 Zusammenfassung

Electronic Monitoring (EM) stellt nach Ansicht der meisten Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis ein pädagogisch sinnvolles Instrument für das Jugendstrafrecht dar. Allein in der lateinischen Schweiz steht eine Mehrheit der befragten Personen dem Einsatz von EM ablehnend gegenüber. Für den grösseren Teil eignet sich dieses Instrument besonders zur Sicherung von Schutzmassnahmen, da es eine effiziente Kontrolle über die Einhaltung von Weisungen (z.B. Rayonverbot) bietet. Darüber hinaus kommt für eine beachtliche Minderheit von 30% EM als Ersatz für die Untersuchungshaft in Frage. Als Hauptvorteil wird geschätzt, dass während des Vollzugs der betroffene Jugendliche in seinem gewohnten Umfeld integriert bleibe und intakte Beziehungen z.B. zu Eltern oder Lehrpersonen nicht unterbrochen würden.

Die grössere Skepsis gegenüber EM als Ersatzmittel für die Untersuchungshaft rührt daher, dass gerade der Kollusionsgefahr, die als häufigster Grund für die Anordnung einer Untersuchungshaft genannt wird, durch EM nicht vorgebeugt werden könne. Ausserdem wird eingeräumt, dass die Kontrolle der Jugendlichen durch EM zwar verbessert und rationalisiert werden könne, aber dessen erzieherische Wirksamkeit nicht überschätzt werden dürfe. Denn es bestehe die Gefahr, dass dadurch der persönlichen Auseinandersetzung mit der Betreuungsperson und den institutionellen Regelvorgaben zu wenig Rechnung getragen würde. Die elektronische Kontrolle stünde in einem Spannungsverhältnis zur persönlichen Betreuung.

Weitere sinnvolle Anwendungsbereiche sehen die Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis im stationären Vollzug zur Unterstützung von Eintritten, Übertritten (z.B. erste Freigänge, Urlaube) aber auch Austritten (z.B. „probeweise Entlassung“). Im ambulanten Bereich könnte sich EM auch zur besseren Durchsetzung von Weisungen eignen: z.B. Rayonauflagen, Vorbeugung von Stalking/Schutz potentieller Opfer. Darüber hinaus könnte EM zu einer selbständigen Sanktionsform ausgebaut werden, z.B. Hausarrest als Ersatz für kurze unbedingte Freiheitsstrafen.

13 Diskussion und Schlussfolgerungen

Abschliessend sollen die im Rahmen der Studie erhobenen Einzelbefunde zusammengetragen und deren gemeinsamer Ertrag im Hinblick auf die Beantwortung der drei Evaluationsleitfragen diskutiert werden. Auf Basis der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele der Gesetzesrevision wurden die Evaluationsleitfragen wie folgt definiert:

1. Wird der Leitgedanke der Integration durch Erziehung und damit der Vorrang der Prävention vor der Repression durch das JStG gestärkt?

2. Werden die Rechte der jugendlichen Straftäter im Strafverfahren und im Straf- und Massnahmenvollzug durch das JStG gestärkt?

3. Haben die Gesetzesänderungen im Jugendstrafgesetz zu einer besseren Verhütung von Straftaten Jugendlicher beigetragen oder diese zumindest nicht negativ beeinflusst?

Zusätzlich dient der Evaluationsauftrag der Erfüllung des Postulats Nr. 08.3377 von Viola Amherd vom 12.06.2008 („Evaluation Jugendstrafrecht"), in dem verlangt wird, dass Abklärungen unternommen werden…

1. …zum Erfolg des Jugendstrafrechts betreffend Resozialisierung und Rückfallquote
2. …über die generalpräventive Wirkung des neuen Jugendstrafrechts im Vergleich zum alten Recht
3. …über die Arten der angeordneten Massnahmen und Strafen (Statistiken)
4. …über Vollzugsprobleme (z. B. genügend geeignete Vollzugsanstalten).

Für die Interpretation sollte man bedenken, dass die Effizienz und Wirksamkeit des Jugendstrafrechts nicht nur vom Jugendstrafgesetz alleine abhängt, sondern massgeblich mitbestimmt wird von der neuen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) und der konkreten Umsetzung durch die am Verfahren beteiligten Personen. Insofern die praktische Ausgestaltung des gesamten Strafverfahrens, von der Untersuchung, über den Prozess bis hin zum Vollzug, für die Erziehung des Jugendlichen wesentlich ist, vermag also der vorliegende Evaluationsbericht nur einen Ausschnitt der tatsächlich relevanten Wirkfaktoren zu beleuchten. Dazu kommt, dass die Umsetzung des Jugendstrafgesetzes in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich erfolgt, während der vorliegende Bericht nur einen allgemeinen Überblick vermitteln kann und somit der spezifischen Situation in den einzelnen Kantonen nicht immer gerecht wird. Es bedarf deshalb weiterer Forschungsanstrengungen, um ein differenziertes Bild über die Wirksamkeit des schweizerischen Jugendstrafrechts zu erhalten.

13.1 Evaluationsleitfrage 1

13.1.1 Zweckbestimmung

Im neuen Jugendstrafgesetz steht – wie schon früher – der Präventions- und Erziehungsgedanke im Vordergrund. Wer von den Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis indessen eine Veränderung erkennt (58%), nimmt eher eine Bewegung in Richtung Bestrafung/Vergeltung (36%) statt in Richtung Prävention/Erziehung wahr (22%). Zur Begründung wird am häufigsten auf die Einführung des gesetzlichen „Dualismus" verwiesen (34 von 57 Nennungen bzw. 60%) und als zweithäufigster Grund erscheint die Erweiterung des Strafkatalogs oder des Strafrahmens (v.a. Freiheitsentzug bis zu vier Jahre), der 14% der Nennungen ausmacht. Wer eine Entwicklung zu mehr Prävention erkennt, nennt als häufigsten Grund den „Zweckartikel" (Artikel 2 JStG), wodurch die Maxime von Schutz und Erziehung explizit verankert ist. Offenbar hat die Gesetzesrevision dazu geführt, dass sich die Positionen der Vertreter aus Deutschschweiz und lateinischer Schweiz soweit angeglichen haben, als letztere das neue JStG im Vergleich zum alten präventiver einstufen, während umgekehrt die Deutschschweizer häufiger den strafenden Charakter betonen.

13.1.2 Mediation

Vor Inkrafttreten der Gesetzesrevision gab es nur in zehn Kantonen Bestimmungen zur Mediation. Trotz der seit 2007 schweizweiten Regelung findet die Mediation derzeit nur in den Kantonen Freiburg und Zürich nennenswerte Anwendung, die bereits früher eine entsprechende Praxis ausgebildet hatten. In den meisten Kantonen wurden noch nie oder kaum je ein Mediationsverfahren eingeleitet. In Widerspruch zur geringen Verbreitung äussern sich die meisten Leitungspersonen (n=36) jedoch positiv zur Eignung der Mediation im Jugendstrafrecht: Insbesondere die spezialpräventive Wirksamkeit sowie die Verfügbarkeit von und die Zusammenarbeit mit geeigneten Fachleute erhalten gute Noten. Hingegen wird die Akzeptanz in der Bevölkerung und die Bereitschaft des Opfers zur Mitwirkung, wie auch die Dauer verglichen mit einem „normalen" Strafverfahren und die Kosteneffizienz kritischer eingeschätzt. Schlussfolgernd wird festgestellt, dass nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit (83.3%) die Mediation zur Stärkung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht zwar beitragen würde, aber deren breite praktische Anwendung gegenwärtig noch auf sich warten lässt. Um die Anwendung der Mediation zu fördern, scheint deshalb der in der Literatur erwogene Vorschlag sinnvoll, von der derzeitigen „Kann-Vorschrift" abzusehen und ein „doppeltes Obligatorium" einzuführen, „wonach die zuständigen Behörden zu prüfen haben, ob eine Mediation sinnvoll und möglich ist, und gegebenenfalls eine solche anordnen müssen."[226]

13.1.3 Schutzmassnahmen und Strafen

Seit der Gesetzesrevision werden mehr Schutzmassnahmen angeordnet als früher. Vor der Revision betraf dies fünf Prozent der Urteile, danach sind es 6.8%. Auf der anderen Seite hat das dualistisch-vikariierende System dazu geführt, dass im Vergleich zu früher eine Schutzmassnahme kaum mehr als einzige Rechtsfolge ausgesprochen wird (2010: 0.3%) und stattdessen die Verbindung mit einer Strafe den Normalfall darstellt (2010: 4.3%). Während das erste Phänomen als eine Stärkung des Erziehungsgedankens gedeutet werden kann, deutet die Tatsache, dass gleichzeitig auch mehr Strafen ausgesprochen werden, in die umgekehrte Richtung. Die Meinungen zum „Dualismus" sind geteilt: Ein Teil der urteilenden Personen erachtet die Verbindung beider Sanktionsarten als pädagogisch sinnvoll, während andere in der drohenden Strafe ein repressives Mittel erkennen, welches die Motivation und die Kooperationsbereitschaft der Jugendlichen gefährdet und folglich die Arbeit im Massnahmenvollzug konterkariert.

Im Beobachtungszeitraum 1999 bis 2010 machen die ambulanten Schutzmassnahmen 3.9% und die stationären 1.5% der gefällten Urteile aus. Seit der Gesetzesrevision haben die ambulanten Schutzmassnahmen von 3.2% auf 5.5% zugenommen, während die Anteile der stationären Massnahmen sich nicht verändert haben. Wenn eine Schutzmassnahme ausgesprochen wurde, handelte es sich vor 2007 in 68.2% der Fälle um eine ambulante Massnahme, nach 2007 in 78.4% der Fälle (+10.2%). Im Sinne der formulierten und von der Praxis weitgehend bestätigten These, kann diese Verlagerung von den stationären zu den ambulanten Schutzmassnahmen als positiver Beitrag des neuen Jugendstrafgesetzes zur Stärkung des Erziehungsgedankens in der Praxis gedeutet werden.

Für die letzten vier Jahre wird festgestellt, dass bei der persönlichen Leistung zunehmend der teilbedingte Vollzug ausgesprochen wird (2007: 3.3%, 2010: 8.0%), während der vollbedingte Vollzug sich stabil um 8% bewegt. Zugenommen haben auch die teilbedingten Bussen, während die vollbedingte Form leicht Anteile verloren hat (2007: 16%, 2010: 13%). Parallel dazu wird auch der Freiheitsentzug häufiger teilbedingt verhängt (2007: 5.9%, 2010: 14.0%), weniger auf Kosten des bedingten Vollzugs, sondern des unbedingten. Mehrheitlich wird die These, wonach sich die Stärkung des Erziehungsgedankens in einer Zunahme der (teil-)bedingten Strafen auswirkt, in den Stellungnahmen der Personen aus der Verfahrenspraxis bestätigt (60.5%). Die dargestellten Tendenzen sprechen folglich dafür, dass diesbezüglich die Gesetzesrevision eine an präventiven Gesichtspunkten orientierten Praxis gefördert hat. Die skizzierte Entwicklung spiegelt aber auch die allgemeine Einschätzung aus der Verfahrenspraxis, wonach die spezialpräventive Wirksamkeit des teilbedingten Vollzugs im Vergleich zum bedingten höher einzustufen sei.

[226] Aebersold (2010: 37).

13.1.4 Verfahrensdauer

Die erzieherische Wirkung des Jugendstrafverfahrens auf den Beschuldigten hängt nicht nur von der Sanktion ab, sondern auch massgeblich von der zeitlichen Unmittelbarkeit der Reaktion und somit von der Dauer des Strafverfahrens. Seit 2005 ist bei der Verfahrensdauer, ohne erkennbaren Einfluss der Gesetzesrevision, eine Abnahme festzustellen. Vergleicht man die Zeit vor und nach der Reform, hat sich die Dauer von 4.9 Monate auf 4.6 Monate verringert (-6.1%). Der Rückgang verdankt sich vor allem dem Umstand, dass erstens Verfahren mit Strafbefreiung kürzer dauern, während solche, die mit Strafen oder Schutzmassnahmen abgeschlossen werden, sich relativ konstant halten, und zweitens Verfahren über zwölf oder mehr Monate Dauer in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen sind. Da länger dauernde Verfahren oft mit einer langen Begutachtungszeit (ambulant oder stationär) zusammenhängen, müsste näher untersucht werden, ob ein Grund der verkürzten längeren Verfahren in einer Verkürzung der Begutachtungszeit liegt. Trotz der mitunter empfundenen „Verrechtlichung“ oder „Formalisierung“ (z.B. infolge Verteidigung, Rechtsmittel) hat sich das neue JStG demnach nicht nachteilig auf die Verfahrensdauer ausgewirkt. Vorausgesetzt, dass darunter die Qualität und Sorgfalt nicht leiden (z.B. keine Zunahme schriftlicher Verfahren ohne jegliche Einvernahme der Beschuldigten, kein vermehrter Verzicht auf persönliche Einvernahmen durch die Verfahrensleitenden), ist die kürzere Verfahrensdauer in spezialpräventiver Hinsicht positiv zu werten.

13.1.5 Untersuchungshaft

Bei der Untersuchungshaft handelt es sich nicht um ein strafrechtliches Erziehungsmittel, sondern um eine ultimative Zwangsmassnahme zur Sicherung der Strafuntersuchung, deren Anordnung der Gesetzgeber an strenge Voraussetzungen gebunden hat. Ausländische Jugendliche und über 15-jährige Jugendliche sind dabei häufiger von Untersuchungshaft betroffen als Schweizer Jugendliche und unter 15-Jährige. Um potentiell negative Wirkungen auf den beschuldigten Jugendlichen zu verringern, sollen Häufigkeit und Dauer möglichst gering gehalten und die Haftsituation, insbesondere was Trennung von erwachsenen Untersuchungshäftlingen und die Betreuung durch geeignete Fachpersonen anbelangt, den Bedürfnissen des betroffenen Jugendlichen maximal angepasst werden. Mehr als die Hälfte der Leitungspersonen der Jugendstrafbehörden beklagt, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichten und deshalb nicht selten auf Institutionen (z.B. Untersuchungsgefängnisse für Erwachsene) ausgewichen werden müsse, wo die Vorschriften hinsichtlich Trennung und Betreuung nicht ausreichend gewährleistet seien.

Schweizweit stehen für die Untersuchungshaft bei Jugendlichen rund 43 Institutionen zur Verfügung. Bei mehr als der Hälfte handelt es sich um Erwachsenen-Haftanstalten mit besonderen Abteilungen für jugendliche Häftlinge (57%) und ein Drittel sind Erwachsenen-Haftanstalten ohne besondere Abteilung, wo aber Kontakte zu erwachsenen Häftlingen vermieden werden können. Bei den übrigen neun handelt es sich um Jugendheime, die sich auf acht Kantone verteilen. Die Trennungssituation hat sich seit der letzten Untersuchung des Bundesamtes für Justiz (2005) teilweise verbessert, da anstelle einer betrieblichen Trennung häufiger auch eine bauliche Trennung (z.B. unterschiedliche Abteilungen oder Stockwerke) gewährleistet ist. Die Situation bei der Betreuung konnte wegen einer ungenau formulierten Frage leider nicht eindeutig eruiert werden. Da viele Personen angaben, die allgemeine Situation habe sich seit der Gesetzesrevision kaum verändert, ist anzunehmen, dass die vom Bundesamt für Justiz erhobene Situation nach wie vor relevant ist und demnach in den meisten Gefängnissen geschultes Sicherheitspersonal ohne spezielle pädagogische Ausbildung die Jugendlichen betreut.

Die gesetzlich gebotene Trennung wird von der überwiegenden Mehrheit positiv beurteilt. Allerdings hat mehr als ein Drittel der Befragten auch schon Fälle erlebt, bei denen diese Bestimmung negative Wirkungen hatte: Wenn keine gleichaltrigen Untersuchungshäftlinge vorhanden sind oder jugendgerechte Haftorte (infolge von Gruppendelikten) ausgebucht sind, führe die Bestimmung dazu, dass ein Jugendlicher in Einzelhaft landet. In solchen Fällen wäre nach Ansicht der Befragten eine ausnahmsweise Unterbringung mit (jungen) Erwachsenen weniger schädlich für den Jugendlichen als die soziale Isolation in Einzelhaft.

13.1.6 Fazit

Im Zuge der Gesetzesrevision wurde das Jugendstrafrecht vom Erwachsenenstrafrecht getrennt und zu einem eigenen Bundesgesetz ausgebaut, gleichzeitig wurde der schon früher geltende Erziehungsgedanken in einem Zweckartikel festgeschrieben. Heute wird das neue Jugendstrafgesetz von den Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis in sämtlichen Landesteilen als ein „Erziehungsstrafrecht" wahrgenommen, während früher die Standpunkte stärker divergierten – eine Entwicklung, die im Sinne einer einheitlicheren Rechtspraxis zu begrüssen ist. Darüber hinaus finden sich Anhaltspunkte dafür, dass dem Erziehungsgedanke auch in der Anwendungspraxis vermehrt Nachachtung geschenkt wird: Dazu gehört die Zunahme der ambulanten Schutzmassnahmen, der Rückgang der unbedingten persönlichen Leistung und des unbedingten Freiheitsentzugs zugunsten teilbedingter Sanktionen. Zudem hat in den letzten Jahren die Verfahrensdauer abgenommen, dies entgegen den Stimmen, die angesichts der Neuerungen bei den Verfahrensrechten (d.h. Verteidigung und Rechtsmittel) eine Zunahme der Verfahrensdauer befürchteten. Was allerdings die von der Praxis positiv bewertete Mediation anbelangt, gibt es hinsichtlich ihrer lückenhaften Verbreitung und geringen Intensität noch viel Gestaltungspotential. Im Weiteren hat das vom Erwachsenenstrafrecht übernommene dualistisch-vikariierenden System in der Praxis dazu geführt, dass Schutzmassnahmen praktisch ohne Ausnahme mit Strafen verbunden werden, was sich nicht wenigen Wortmeldungen zufolge negativ auf die Spezialprävention auswirken kann. Kritisch zu vermerken ist auch die häufigere Anordnung von Untersuchungshaft. Nicht zuletzt ist als weiterer notwendiger Schritt in Richtung Prävention an der flächendeckenden Umsetzung der gesetzlich gebotenen Trennung und der angemessenen Betreuung jugendlicher Untersuchungshäftlinge festzuhalten, die, trotz gewisser Verbesserungen, derzeit in vielen Einrichtungen nicht gewährleistet werden kann.

13.2 Evaluationsleitfrage 2

Der Gesetzgeber wollte als wichtiges Ziel der Gesetzesrevision die Verfahrensrechte der Beschuldigten stärken. Um zu prüfen, ob sich die Rechtspraxis tatsächlich in diesem Sinne entwickelt hat, wurde in Kapitel 10 dargestellt, wie die urteilenden Personen und die Verteidigung die rechtliche Situation im Vergleich zum aStGB bewerten, wie sich die einschlägigen Verfahrenszahlen entwickelt haben, wie die Umsetzung in der Praxis funktioniert und welche Probleme dabei auftreten. Da sich nur wenige Jugendstrafverteidiger/innen an der Untersuchung beteiligt haben, sind die Ergebnisse massgeblich von den Einschätzungen der urteilenden Personen geprägt.

Aus Sicht einer klaren Mehrheit hat die Gesetzesrevision zur Verbesserung der verfahrensrechtlichen Stellung des Beschuldigten beigetragen: 79% bzw. 71% der Amtsstellenleiter werten in diesem Sinne die neuen Bestimmungen zu Verteidigung bzw. Rechtsmittel positiv, während die übrigen keine Veränderung feststellen. In Bezug auf die Verteidigung ist der grössere Teil der Ansicht, dass die Beschuldigten seit Inkrafttreten des neuen JStG häufiger davon Gebrauch machen, während man bei den Rechtsmitteln keine derartige Veränderung feststellt. Die letztgenannte Einschätzung steht allerdings in Widerspruch zur erhobenen Statistik: Die Daten aus zwölf Kantonen zeigen, dass die Verfahren mit Verteidigung von rund 1.3% auf 3.0% zugenommen haben und fast parallel dazu auch die Rechtsmittel von 1.1% auf 2.5%[227]. Diese Entwicklung kann unter der Prämisse einer gleichbleibenden Qualität der Verfahrensentscheide im Einklang mit dem gesetzgeberischen Ziel interpretiert werden kann.

Mehr als vier von fünf urteilenden Personen bzw. Verteidiger/innen sind der Ansicht, dass sich die Verteidigung und die Rechtsmittel in der Praxis bewährt haben und kaum spezifische Probleme existieren. Befragte, bei denen sich schon Komplikationen ergeben haben, weisen vor allem auf folgende Punkte hin:

- Probleme bereitet mitunter die Bestimmung zur amtlichen bzw. notwendigen Verteidigung:

[227] Ein Sonderfall stellt der Kanton Genf dar, wo die Anteile bundesweit signifikant höher liegen; damit die allgemeine Situation adäquat wiedergegeben wird, wurde er deshalb aus der Berechnung ausgeschlossen. Verfahren mit Rechtsmitteln kommen überdurchschnittlich häufig vor in BE und VD und unterdurchschnittlich in GL, GR, NE, NW, UR und VS. Verfahren mit Verteidigung kommen überdurchschnittlich häufig vor in AG, GR, JU, NW, VR, VD und ZG, unterdurchschnittlich in FR und VS.

Diese führe dazu, dass in unbestrittenen Fällen und gegen den Willen des Beschuldigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters eine Verteidigung „zwangsweise“ angeordnet werden müsse. Zudem würden die entstehenden Kosten für mittelständische Familien, die knapp über der Anspruchsgrenze zur unentgeltlichen Verteidigung stünden, eine starke Belastung bedeuten.

- Als zweites Problem wird die teilweise unbefriedigende Sachkompetenz der Verteidigung moniert, welche für die pädagogische Ausrichtung des Jugendstrafrechts zu wenig Verständnis habe.
- Gerade was die Rechtsmittel anbelangt, wird (bezeichnenderweise nicht nur von Seiten der Verteidiger) am häufigsten kritisiert, dass der Wortlaut der Belehrungen wegen den juristischen Begriffen für die Beschuldigten schwierig zu verstehen sei.

Nach Ansicht einer Mehrheit haben die neuen Bestimmungen zu Verteidigung und Rechtsmittel die verfahrensrechtliche Stellung des Beschuldigten tatsächlich gestärkt. Die im Vorfeld öfters geäusserte Befürchtung, dass die Verteidigung die Verfahrensdauer verlängere und sich in dieser Hinsicht negativ auf die pädagogische Wirksamkeit auswirke, hat sich nach Aussage der meisten Personen nicht bewahrheitet. In vielen Kantonen haben die Anwendungsfälle in den letzten Jahren zwar zugenommen, aber nach wie vor gibt es Kantone, wo kaum zu einer Verteidigung oder zu Rechtsmitteln gegriffen wird. Geht man von der Annahme aus, dass sich die Art der Straffälle und die Qualität des Strafverfahrens in den einzelnen Kantonen nicht wesentlich unterscheiden und folglich ähnliche Häufigkeiten zu erwarten wären, scheint eine stärkere Angleichung im Sinne einer einheitlichen Rechtspraxis wünschenswert. Nicht zuletzt wäre es angesichts der in diesem Bereich sehr lückenhaften Datenlage sinnvoll, dass in Zukunft die behördlichen Angaben zu Verteidigung und Rechtsmittel in die amtliche Jugendstrafurteilsstatistik integriert würden.

13.3 Evaluationsleitfrage 3

13.3.1 Generalpräventive Wirksamkeit

In den letzten Jahren ist Jugendkriminalität zu einem wichtigen Thema in den schweizerischen Medien, im Alltagsbewusstsein der Bevölkerung und im politischen Diskurs geworden. Trotz strittiger Faktenlage herrscht in der Bevölkerung das Gefühl vor, dass sich das Ausmass und die Intensität insbesondere der Jugendgewalt signifikant gesteigert haben. Gleichzeitig ist in der Öffentlichkeit der Eindruck erwachsen, dass das revidierte Jugendstrafgesetz Neuerungen enthalte, die in der Praxis nur bedingt umsetzbar seien und dass die Sanktionen zu wenig einschneidend seien. Angesichts dieser Situation ist der Beitrag des Jugendstrafgesetzes zur Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtsordnung (positive Generalprävention) eher negativ zu beurteilen.

Seit ihrer Wiederbelebung in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde die Theorie der negativen Generalprävention in mehreren hundert Untersuchungen getestet. Dabei ist es überwiegend nicht gelungen, eine (negativ) generalpräventive Wirkung von Sanktionen nachzuweisen.[228] Empirische Befunde stützen eher die Annahmen der positiven Generalprävention, denen zufolge „die moralische Verinnerlichung einer gesellschaftlichen Normakzeptanz, also, negativ gewendet, die von den Befragten akzeptierte deutliche Missbilligung der Tat durch die Gesellschaft, am meisten dazu beiträgt, dass Menschen sich rechtstreu verhalten.“[229]

Zwei Drittel der Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis (66%) haben die Erfahrung gemacht, dass – wie schon unter dem aStGB – die abschreckende Wirkung des neuen Gesetzes auf potentielle Täter (eher) gering ausfällt. Diese Beobachtung wird jedoch nicht dem Gesetz für sich angelastet, son-

[228] Übersichten finden sich bei Beyleveld (1980), Albrecht (1985), Schumann et al. (1987), Nagin (1998) und von Hirsch et al. (1999), zitiert nach Killias (2002: 446). Vgl. dazu auch Kunz (2008: 256).
[229] Kunz (2008: 256).

dern auf externe Faktoren zurückgeführt: Etwa darauf, dass die Sanktionsdrohungen potentiellen Täterkreisen zu wenig bekannt seien und deshalb ihr Handeln nicht oder unwesentlich beeinflussten, oder darauf, dass weniger die Sanktionsdrohungen, sondern vielmehr das subjektive Entdeckungsrisiko, das v.a. von der Polizeipräsenz abhängt, entscheidend sei, ob jemand ein Delikt begeht oder nicht. Häufig wird auch darauf hingewiesen, dass Jugendliche wegen ihrer wesensmässigen Spontaneität und Impulsivität den potentiell riskanten Handlungsfolgen kaum Rechnung tragen. Demgegenüber finden fast vier von fünf Personen, dass das neue Gesetz sich günstig auf die positive Generalprävention auswirkt (79%): Der differenziertere Sanktionenkatalog ermögliche eine bessere Reaktion auf Jugendkriminalität und stärke so das öffentliche Vertrauen in die Rechtsordnung. Dazu trage auch die neue Verbindung von Schutzmassnahmen und Strafen (Dualismus) sowie der erweiterte Strafrahmen (insb. der qualifizierte Freiheitsentzug) bei. Angesichts einer verbreiteten Tendenz zu härteren Strafen und mehr Repression, so lautet der Tenor, seien die Jugendstrafbehörden aber angehalten, den Sinn und Zweck des Jugendstrafrechts (insb. Schutzmassnahmen) der Öffentlichkeit noch besser verständlich zu machen und auf diese Weise dessen Akzeptanz weiter zu fördern.

Die Mehrheit der Vertreter der Jugendstrafbehörden ist der Ansicht, dass die Opfer und Geschädigten insbesondere die Dauer und Höhe der ausgefällten Sanktionen, aber auch die Art der Sanktionen (eher) kritisch, d.h. als zu mild, beurteilen (65% bzw. 58%); demgegenüber werde die Verfahrensgestaltung (z.B. Nicht-Öffentlichkeit, Rechte der Beschuldigten, Rechte des Opfers/Geschädigten) für angemessener gehalten. Insbesondere bei gravierenden (Gewalt-)Straftaten manifestiere sich bei den Opfern ein diffuser Drang nach Vergeltung, d.h. nach unbedingten Freiheitsstrafen von langer Dauer. Daraus kann die Folgerung gezogen werden, dass die urteilenden Personen sich darum bemühen sollten, bei den Opfern das Verständnis für Schutzmassnahmen zu fördern. Eine für die Betroffenen transparentere Anwendung des Jugendstrafrechts erhöht den Beitrag an die positive Generalprävention. Dem steht freilich das Prinzip des nicht-öffentlichen Verfahrens und vor allem der nicht öffentlichen Hauptverhandlung (Art. 14 JStPO) entgegen, welches bewirkt, dass das Opfer keine bis wenig Auskunft über die Art und Höhe der Sanktionen erhält. Da allerdings Art. 14 JStPO der urteilenden Person für die Gerichtsverhandlung einen gewissen Spielraum lässt (insb. „Interesse der Öffentlichkeit“), müssen die je spezifischen Interessen von Täter und Opfer im konkreten Einzelfall behutsam gegeneinander abgewogen werden.

Zur Wirkungsbeurteilung des neuen JStG auf das Verhalten potentieller Jugendstraftäter wurde ferner untersucht, wie sich die registrierte Jugendkriminalität im Beobachtungszeitraum 1999 bis 2010 entwickelt hat. Als Datenquellen dienten die Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) und die Polizeistatistiken der Kantone St. Gallen und Zürich. Bei der Interpretation sollte der folgende Aspekt bedacht werden: Was im Hellfeld der Kriminalstatistiken sichtbar wird, ist ein Produkt eines Ausfilterungsprozesses von Straftatbegehung bis zum Urteil. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt indes ungewiss, ob die Zahlen der besagten Statistiken die Entwicklung der Kriminalitätswirklichkeit widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind.

In den letzten zehn Jahren ist ein mittlerer Anstieg der Urteilszahlen um 2.4% pro Jahr zu beobachten, der durch die Gesetzesrevision weder signifikant verstärkt noch abgeschwächt wird. Dieser Befund bleibt unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung praktisch unverändert. Nach wie vor ist es so, dass Jugendliche statistisch gesehen selten durch die Strafjustiz verurteilt werden: Von den 680'298 zehn bis siebzehnjährigen Jugendlichen wurde gegen 14'322 oder 2.1% ein strafrechtliches Urteil ausgesprochen (2010). Allgemein liegen die Urteilsraten bei den männlichen Jugendlichen, den über 15-Jährigen und den ausländischen Jugendlichen zwar höher, aber die Gruppe der weiblichen Jugendlichen und der unter 15-Jährigen hat in den letzten Jahren zugelegt, während umgekehrt bei den Ausländerinnen und Ausländern ein deutlicher Rückgang festgestellt wird. Der Anteil Gewaltstraftäter ist unter den Minderjährigen insgesamt gering: Auf 680'298 strafmündige Jugendlichen (2010) wurden 3’379 oder 0.5% minderschwere sowie 68 oder 0.03% schwere Gewaltstraftaten registriert. Während die minderschwere Gewalt mit Ausnahme von 2010 in den letzten Jahren kaum mehr zugenommen hat, haben die schweren Offizialdelikte, trotz nach wie vor sehr geringer Fallzahlen, in jüngerer Zeit einen stärkeren Zuwachs erfahren.

Im Bereich der Offizialdelikte scheint die These, dass eine verstärkte Sensibilisierung der Bevölkerung zu mehr Anzeigen resp. Strafanträgen geführt hat, nicht plausibel, da sie praktisch immer zu einer Strafanzeige führen. Vielmehr ist von einem realen Anstieg der schweren Jugendgewalt auszugehen.[230] Die Erkenntnis, dass sich die Aufwärtsdynamik in den letzten Jahren beruhigt hat, trifft ebenso auf die Straftaten gegen Leib und Leben zu (wieder mit Ausnahme von 2010), während in übrigen Kriminalitätsbereichen teilweise sogar rückläufige Tendenzen festgestellt werden, z.B. bei den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität, der Strassenverkehrsdelinquenz oder dem Betäubungsmittelhandel. In anderen Kriminalitätsbereichen ist ebenfalls eine Stagnation festzustellen, die bereits vor 2007 eingesetzt hat, namentlich bei den Straftaten gegen das Vermögen und den Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit. Darüber hinaus wird festgestellt, dass sich die Entwicklungen in den einzelnen Kriminalitätsbereichen nicht nur in der JUSUS, sondern auch in den Polizeistatistiken der Kantone St. Gallen und Zürich wiederspiegeln, was die Aussagekraft der erhobenen Befunde erhöht.

Schlussfolgernd wird festgehalten, dass die Bevölkerung die Jugendkriminalität als ernsthaftes Problem wahrnimmt und gleichzeitig die Angemessenheit und Effizienz des Jugendstrafgesetzes teilweise kritisiert. Je nach ideologischer Position wird entweder die Abkehr vom Erziehungsgedanken postuliert oder bloss punktuelle Verbesserungen vorgeschlagen. Was die negative Generalprävention anbelangt, gibt kaum empirische Studien, die deren Annahmen stützen. Diese Erkenntnis entspricht auch der Wahrnehmung der Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis, welche die abschreckende Wirkung des neuen JStG auf potentielle Täter überwiegend skeptisch beurteilen. Weder seien die vom Gesetz angedrohten Sanktionen den Minderjährigen gemeinhin bekannt, noch seien diese aufgrund ihrer psychosozialen Reife in der Lage, sich der intellektuellen Einsicht in das Unrecht einer kriminellen Handlung gemäss zu verhalten. Dementsprechend hat auch die Untersuchung im Hellfeld der amtlichen Kriminalstatistiken kaum Belege für eine generalpräventive Wirksamkeit gebracht. In den letzten Jahren hat sich in vielen Kriminalitätsbereichen eine gewisse Stagnation der von Jugendlichen begangenen Straftaten abgezeichnet, während in anderen Bereichen die jüngsten Zahlen wiederum nach oben weisen, was eine eindeutige Interpretation erschwert. Daraus wird der Schluss gezogen, dass sich die Gesetzesrevision zumindest nicht negativ auf das Verhalten potentieller Täter ausgewirkt und das Ausmass an Straftaten nicht erhöht hat. Darüber hinaus sollte auch nicht vergessen werden, „dass die Zunahme strafrechtlicher Verurteilungen von Jugendlichen auch über einen längeren Zeitraum hinweg nicht zu einem Anstieg der registrierten Erwachsenenkriminalität führte – es handelt sich bei der Jugendkriminalität offensichtlich um ein entwicklungsgebundenes, episodisches Phänomen.“[231]

13.3.2 Spezialpräventive Wirksamkeit

Verschiedene Studien belegen die spezialpräventive Wirksamkeit des alten Jugendstrafgesetzes, welche indes auch im Hinblick auf das revidierte, im materiellen Kern unveränderte Gesetz aussagekräftig scheinen (vgl. Kapitel 4). Diese These wird von der Praxis bestätigt: Vier von fünf Personen gehen aufgrund ihrer persönlichen Erfahrung von einer unveränderten Rückfallquote aus. Der Vergleich mit anderen europäischen Ländern zum Rückfall bei freiheitsentziehenden Sanktionen an Jugendlichen zeigt, dass das schweizerische System des Jugendvollzugs sich zumindest gleich oder gar besser bewährt als in anderen Ländern.[232] Zudem macht die Erfahrung aus Deutschland, Frankreich und Finnland augenfällig, dass langfristige Gefängnisstrafen bei Jugendlichen mit hohen Rückfallraten von 66% (Deutschland) bis über 90% (Finnland) verbunden sind. Im Weiteren teilen neun von zehn Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis die Ansicht, dass das neue Jugendstrafgesetz einen positiven Beitrag zur Spezialprävention (d.h. Nacherziehung und Re-Integration) leistet. Die erzieherische Wirksamkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionen wird mit der international relativ tiefen Rückfallquote und verschiedenen empirischen Studien begründet. In Bezug auf das Gesetz selbst wird am häufigsten die im Vergleich zum Ausland stärkere Betonung und differenzierte Ausgestaltung der Schutzmassnahmen mit als Ursache angeführt.

---

[230] Zum gleichen Schluss in der kontrovers geführten Gewaltdebatte kommt auch Killias et al. (2006).
[231] Storz (2007: 5).
[232] Wobei in Betracht gezogen werden muss, dass die Ergebnisse wegen unterschiedlichen Messmethoden abweichen könnten.

Vielfach wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass eine gelungene Legal- und/oder Sozialbewährung weniger mit den gesetzlichen Sanktionen, sondern mit dem Jugendstrafverfahren selbst zusammenhängt; der intensive persönliche Kontakt zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Jugendstrafbehörden und dem Beschuldigten schaffe einen wesentlichen Teil der angestrebten Wirkungen und fördere beim Jugendlichen (und dessen Eltern) die Akzeptanz der staatlichen Reaktion, so dass die Sanktion selbst nur mehr den „Abschlusspunkt" darstelle (vgl. Kapitel 4).

Im Rahmen der vorliegenden Evaluation wurden auch die Einstellungen straffällig gewordener Jugendlicher gegenüber ihrer Straftat und dem Urteil untersucht (vgl. Kapitel 5). Es handelte sich um eine Spezialselektion von „schwereren Fällen", deren Delinquenz über den Bagatellbereich hinausgeht und die für das Jugendstrafrecht insoweit eine besondere Herausforderung darstellen. Die Analyse brachte deutliche Anhaltspunkte für einen positiven Beitrag des neuen JStG an die Spezialprävention: Der grössere Teil dieser Jugendlichen kommt zu einer durchaus selbstkritischen Bewertung ihres Fehlverhaltens und nimmt eine affirmative Haltung gegenüber der Strafrechtspflege und der erlittenen Sanktion ein. Ausländische Jugendliche bewerten – im Widerspruch zur medialen Berichterstattung – die Straftat sogar etwas kritischer und geben eine höhere Motivation für Veränderungen zu erkennen. Da Delikt- und Urteilseinstellung positiv miteinander korrelieren, hängt die Legalbewährung mutmasslich davon ab, ob und wie es dem Jugendrichter oder dem Jugendanwalt im persönlichen Kontakt gelingt, dem Beschuldigten das Unrecht seiner Straftat vor Augen zu führen und in der Weise seine kritische Delikteinstellung zu fördern. Die Auswertung der Interviewprotokolle geht in eine ähnliche Richtung: Eine kritische Delikteinstellung hängt massgeblich mit der selbstreflexiven Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme und der Fähigkeit, die Perspektive des Opfers oder Geschädigten einzunehmen (Empathie) zusammen. In dieser aus Sicht der Spezialprävention günstigen Weise äussern sich rund 60% der Jugendlichen. Wer das Urteil fair empfindet (62%), betont, dass die Sanktion entweder ein „gerechter Ausgleich" oder „eher milde" sei, auch wird häufig der Sanktionsvollzug als positive Erfahrung gewertet oder die gute Beziehung zur urteilenden Person oder zu den Sozialarbeitenden hervorgehoben. Wer das Urteil eher unfair findet, begründen dies vor allem damit, dass man eine im Vergleich zu den Mittätern zu hohe Strafe erhalten habe, dass die Strafe zu hart ausgefallen sei oder dass die urteilende Person zu wenig Verständnis zeigte respektive kein Vertrauen zu ihr gefasst werden konnte. Diese Kritikpunkte bieten ein deutliches Indiz dafür, dass die massgebende „erzieherische Täterorientierung" von einem nicht kleinen Teil der Jugendlichen, die häufig in Kategorien von Vergeltung und strikt tatbezogener Gerechtigkeit denken, nicht hinlänglich verstanden wird. Zur Vorbeugung erneuter Delinquenz sollte ein besonderes Augenmerk auf die Beziehungsgestaltung und die jugendgerechte Kommunikation des gefällten Urteils gerichtet werden.

Als Folgerung wird festgestellt, dass empirische Studien durchaus eine spezialpräventive Wirksamkeit des Jugendstrafgesetzes festgestellt haben. Da eine eigene Rückfallanalyse zum neuen JStG nicht möglich war, wurde auf ältere Untersuchungen des BFS zurückgegriffen. Diese belegen für die Schweiz im internationalen Vergleich relativ tiefen Rückfallraten, was auch den Einschätzungen der Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis entspricht. Die eigene Untersuchung zur Delikt- und Sanktionseinstellung straffällig gewordener Jugendlicher brachte zusätzliche Anhaltspunkte dafür, dass der grössere Teil die eigene Straftat kritisch beurteilt und das Strafverfahren respektive die verhängte Sanktion als gerecht und fair empfindet. Beide Faktoren stehen einschlägigen Studien zufolge mit einer gelungenen Legalbewährung in einem positiven Zusammenhang.

13.3.3 Anwendung ausgewählter Bestimmungen in der Praxis

Die Personen aus der Verfahrens- und Vollzugspraxis berichten mehrheitlich von positiven Erfahrungen mit dem neuen JStG und beurteilen dessen Beitrag an die Spezial- und Generalprävention insgesamt eher günstig. Wenngleich das Gesetz für die Bekämpfung der Jugendkriminalität ein taugliches Instrument darstellt, wurden auch verschiedene Anwendungsprobleme eruiert, die jeweils eine Minderheit von Jugendlichen betreffen.

1. Fristen der Verfolgungsverjährung (Art. 36 JStG): Vor dem Hintergrund ihrer praktischen Erfahrung hält die überwiegende Mehrheit der in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Personen (82%) die Frist von drei Jahren respektive fünf Jahren in spezial- und generalpräventiver Hinsicht für angemessen.[233] Wer hierzu jedoch Bedenken äussert, ist der Ansicht, dass bei Fällen von schwersten Verbrechen die Fristen aus Sicht der Allgemeinheit zu kurz bemessen seien, d.h. erzieherische Überlegungen zu stark gewichtet werden.

2. Obere Altersgrenze bei Schutzmassnahmen (Art. 19 Abs. 2 JStG): Drei Viertel stehen der tieferen Obergrenze (eher) ablehnend gegenüber, da damit gerade bei älteren Jugendlichen eine gelingende Nacherziehung und Reintegration gefährdet würde. Wem solche Fälle bekannt sind (73%), gibt an, dass bei rund zehn Prozent (Median) der 22-jährigen Jugendlichen die Unterbringung noch nicht genügend Wirkung entfaltet habe und deshalb eine Fortführung über das 22. Altersjahr hinaus sinnvoll wäre. Ebenfalls hat eine Mehrheit (62%) die Erfahrung gemacht, dass die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen im Sinne des Art. 19 Abs. 3 JStG keine praktikable Alternative bietet, da die Gemeindebehörden häufig keine ausreichende Betreuung gewährleisteten und das Einverständnis des Klienten häufig nicht erwirkt werden könne. Auch nach Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes per 1.1.2013, so ist aus der Praxis zu vernehmen, werden trotz Professionalisierung die gesetzlichen Möglichkeiten oft fehlen, um zivilrechtlich nach Ablauf der jugendstrafrechtlichen Massnahme „in die Bresche springen zu können".

3. Anrechnung der Schutzmassnahme an die Freiheitsstrafe (Art. 32 Abs. 3 JStG): Mehr als zwei Drittel (67%) schätzen die spezialpräventiven Wirkungen dieser Bestimmung (eher) negativ ein, mehr als die Hälfte (59%) hat schon erlebt, dass wegen renitenten Verhaltens eine Unterbringung gescheitert ist, sobald die Dauer des Freiheitsentzugs erreicht worden ist. Wem solche Fälle bekannt sind, schätzt deren Anteil auf 15% (Median), was gemäss JUSUS zwischen 3 (2007) und 6 Fällen (2010) pro Jahr entspricht. Da Schutzmassnahmen prinzipiell länger dauern als Strafen, so argumentieren die Kritiker, setze die Anrechnung an die Strafe falsche Anreize und untergrabe die Kooperationsbereitschaft und Motivation der Jugendlichen. Umgekehrt macht, wer von den Praktikern die Bestimmung eher positiv beurteilt (25.7%), geltend, dass ohne die Anrechnung nicht nur die Wertschätzung der erbrachten Leistung fehlte, sondern Jugendliche auch gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht schlechter gestellt würden.

4. Bedingter Vollzug von Busse und persönlicher Leistung (Art. 35 Abs. 1 JStG): Aus Sicht der Praxis ist der teilbedingte Vollzug von Bussen und persönliche Leistungen (PeL) dem vollbedingten Vollzug in spezialpräventiver Hinsicht überlegen. Je drei Viertel beurteilend den teilbedingten Vollzug (eher) positiv, während dies beim vollbedingten Vollzug nur 46% bzw. 40% sind. Diese Einschätzung wird auf die Erfahrung gestützt, dass teilbedingte Sanktionen für den Betroffenen eine spürbare Reaktion bedeuten und gleichzeitig als Bewährungschance wahrgenommen werden, was der Vorbeugung erneuter Delinquenz förderlich ist. Demgegenüber wird generalpräventive Wirksamkeit von vollbedingten Sanktionen grösstenteils negativ beurteilt (Busse: 79%, PeL: 84%), weil sie auf potentielle Täter zu wenig abschreckend wirkten und überdies dem Rechtsempfinden der Allgemeinheit zu wenig Rechnung trügen. In dieser Hinsicht stehen nicht wenige Personen auch den teilbedingten Sanktionen (eher) kritisch gegenüber. Darüber hinaus wird festgehalten, dass ein nicht geringer Teil der Befragten die in Art. 35 Abs. 1 definierten Voraussetzungen für die Anordnung bedingter Sanktionen für zu wenig differenziert und unklar formuliert hält und sich im Sinne einer einheitlichen Rechtspraxis gewisse Anpassungen wünscht.

5. Beendigung der Schutzmassnahme (Art. 19 JStG): Das JStG kennt die bedingte Entlassung nicht mehr. An ihre Stelle tritt im Falle der Notwendigkeit einer Nachbetreuung die Änderung der stationären in eine ambulante Schutzmassnahme. Die Kritik an dieser Bestimmung beschränkt sich grösstenteils auf die Deutschschweiz (58%), während sie den Vertreter der lateinischen Schweiz offenbar kaum Probleme bereitet (13%). Zu den häufigsten Problemen gehört das erforderliche, aber nicht selten verweigerte Einverständnis des Jugendlichen in die ambulante Massnahme und die Schwierigkeit, im akuten Krisenfall

[233] Die aus dem Erwachsenenstrafrecht übernommene Bestimmung zu in Ausnahmefällen verlängerten Fristen der Verfolgungsverjährung (Art. 36 Abs. 2) wurde wegen eines technischen Versehens nur von denjenigen Personen beantwortet, die die kurzen Fristen (eher) kritisch beurteilten.

die Rückversetzung von der ambulanten Massnahme in eine stationäre Unterbringung zu realisieren. Wer mit der Bestimmung (eher) negative Erfahrungen verbindet, schätzt den Anteil Problemfälle auf 20% (Median).

6. Einverständnis nach Erreichen der Volljährigkeit (Art. 12 Abs. 2 und 3, Art. 13 Abs. 3 und 4 JStG): Allgemein beurteilt etwas mehr als die Hälfte die spezialpräventiven Wirkung dieser Bestimmung (eher) negativ (54%); dies geht wesentlich auf die Stimmen der Deutschschweiz zurück, während die Vertreter der lateinischen Schweiz die Wirkungen positiv oder neutral (74%) einschätzen. Wer Fälle kennt (58%), in denen Jugendliche ihre Zustimmung verweigerten, schätzt diesen Anteil auf zehn Prozent (Median). In der Praxis wird diese Situation häufig dadurch entschärft, dass alternativ zur ambulanten Massnahme eine bedingte Strafe mit Probezeit und Bewährungshilfe angeordnet wird. Dass bei Vormundschaft keine Schutzmassnahme angeordnet werden darf, findet in der Praxis mehrheitlich positiven Anklang (60%). Allerdings wird von einer beachtlichen Minderheit der generelle Ausschluss hinterfragt, da bei gravierender Delinquenz oder Auffälligkeit des Jugendlichen eine Intervention durch die Jugendstrafbehörde als sinnvoll erachtetet wird.

7. Strafkatalog bei unter 15-jährigen Jugendlichen (Art. 22 und 23 JStG): Ein beachtlicher Teil schätzt die spezialpräventiven Wirkungen des Strafkatalogs (eher) negativ ein (41%), während die Mehrheit neutral oder positiv eingestellt ist (59%). Knapp drei Viertel (74%) kennen Fälle von unter 15-Jährigen, für die ein strengerer Strafkatalog angemessen wäre. Deren Anteil wird auf 7% geschätzt (Median). Von 83 Personen, die ihre Einschätzung begründet haben, halten 28% einen strengeren Strafkatalog aus spezialpräventiven Gründen für angemessen, 28% sähen damit die Verhältnismässigkeit zur Straftat besser gewahrt (28%). Häufiger aus grenznahen Kantonen ist zu vernehmen, dass der Strafkatalog bei kriminellen Jugendlichen ohne festen Wohnsitz (z.B. sogenannte „Kriminaltouristen“) in der Schweiz nicht genüge (12%). Schliesslich führe die Bestimmung bei Gruppendelikten (z.B. Raub), in die häufig jüngere wie ältere Jugendliche involviert sind, zu stossenden Ergebnissen, weil die beiden Strafkataloge zu unterschiedlich sind (15%). Darüber hinaus sind den meisten Personen (63%) Fälle bekannt, in denen die Durchsetzung der persönlichen Leistung – auch unter Aufsicht – wegen renitenten Verhaltens des Jugendlichen gescheitert ist. Für diese geschätzten 5% (Median) schlägt die Mehrheit der antwortenden Personen (n=16) die ersatzweise Platzierung in einer geschlossenen Einrichtung von gleich langer Dauer vor („Arrest“).

8. Anlasstaten beim qualifizierten Freiheitsentzug (Art. 25 Abs. 2 JStG): Gemäss Art. 25 Abs. 2 wird ein Jugendlicher, der zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet hat, mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft, wenn er eine besonders schwere Straftat begangen hat. Der Katalog der Anlasstaten ist im Gesetz abschliessend definiert. Im Vergleich zu früher, wo die Freiheitsstrafe auf maximal ein Jahr beschränkt war (Art. 95 Z. 1 aStGB), bedeutet dies eine Verschärfung des Gesetzes. Angesichts ihrer beruflichen Erfahrung schätzt die überwiegende Mehrheit (69%) die abschreckende Wirkung des qualifizierten Freiheitsentzugs auf potentielle Täter (eher) gering ein, weil potentiellen Tätern die Regelung nicht bekannt sei und Jugendliche wegen ihrer (mangelnden) psychosozialen Reife Handlungsfolgen weniger in Betracht zögen. 79% aus der Deutschschweiz und 56% aus der lateinischen Schweiz halten den Katalog der Anlasstaten für zu stark eingeschränkt. Mithin sollten Straftaten gegen die körperliche und sexuelle Integrität (v.a. nicht qualifizierte Vergewaltigung), von mehrfacher Delinquenz („banden- oder gewerbsmässige Delikte“ oder bereits „erhebliche Seriendelikte“) und schwerer Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz (qualifizierter Drogenhandel) als zusätzliche Anlasstaten in Betracht gezogen werden.

13.4 Sanktionenvollzug: Kapazitäten und Handlungsbedarf

Ausreichende Kapazitäten in Einrichtungen, die der Problematik eines Jugendlichen angemessen sind, sind eine grundlegende Voraussetzung für einen funktionierenden und qualitätsvollen Massnahmen- und Strafvollzug. Jedoch genügen nach Ansicht der Praxis die vorhandenen Kapazitäten häufig nicht den eigentlichen Bedürfnissen. Nicht selten kommt es vor, dass ein Jugendlicher längere Zeit auf einen geeigneten Vollzugsplatz warten muss oder aufgrund von Wartelisten gar nicht erst in der für ihn passenden Einrichtung abgeklärt oder untergebracht werden kann. In der Romandie und im Tessin scheint es weniger auf Jugendliche spezialisierte Einrichtungen zu geben als in der Deutschschweiz, weshalb sich die Platzsituation noch schwieriger gestaltet.

Ein besonderer Mangel besteht an geschlossenen Vollzugsplätzen, sei es zur Durchführung von Abklärungen, zur Unterbringung in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen und für den Vollzug von Freiheitsstrafen. Dies führt im Einzelfall zu langen Wartezeiten, erhöht das Risiko von Abbrüchen oder Fehlplatzierungen und verringert somit die Vollzugsqualität. Darüber hinaus sind fast alle Personen bereits Jugendlichen begegnet, für die aufgrund ihrer psycho-soziale Indikation oder besonderen Verhaltensauffälligkeit keine der herkömmlichen stationären Einrichtungen wirklich angemessen schien. Ihr Anteil unter den stationär untergebrachten Jugendlichen wird auf ca. fünf Prozent (Median) geschätzt. Es handelt sich um „Grenzgänger", die gravierende soziale und gleichzeitig psychische Auffälligkeiten („Doppelproblematik") zeigen und daher in den herkömmlichen Strukturen kaum unterzubringen seien: Der Psychiatrie fehlt es an der notwendigen Pädagogik und dem Erziehungsheim an der notwendigen Therapie für diese Jugendlichen. Von einem eigentlichen „Vollzugsproblem" zu sprechen, wie es in der Motion als Problem angesprochen wird, scheint besonders gerechtfertigt in Hinsicht auf die Gruppe von Jugendlichen mit mehrfachen sozialen und psychischen Auffälligkeiten, für die derzeit – mit Ausnahme der stationären jugendforensisch-psychiatrischen Abteilung in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (siehe Abschnitt 11.5) – noch keine geeigneten Einrichtungen existieren und die gewissen Wortmeldungen zufolge im Wachsen begriffen ist.

Es fehlen allerdings differenzierte Angaben darüber, wie viele Plätze in den vorhandenen Einrichtungen genau fehlen und welche Lösungen für Jugendliche gefunden werden, die wegen Platzmangel respektive langen Wartelisten nicht in der gewünschten Einrichtung platziert werden konnten. Um die geäusserten Einschätzungen zu qualifizieren und mit Fakten zu unterlegen, wären zusätzliche Erhebungen notwendig.

Was die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur getrennten Unterbringung von erwachsenen und jugendlichen Straftätern und deren geeigneten Betreuung anbelangt, ist im Januar 2012 die Hälfte der zehnjährigen Frist verstrichen. Allerdings mangelt es gegenwärtig nach Ansicht der meisten Betreuungs- und Vollzugsfachleute immer noch an geeigneten Strukturen für die Unterbringung und den Freiheitsentzug. Die geplante Jugendeinrichtung im Kanton Waadt und die neu eröffnete Abteilung im Jugendheim Prêles im Kanton Bern werden die vorhandenen Angebotslücken zwar verringern, aber es hängt wohl von der Umsetzung zusätzlicher Projekte (z.B. Jugendvollzugszentrum Nordwest- und Innerschweiz) ab, ob der Bedarf an stationären Plätzen, welche den neuen rechtlichen Vorschriften genügen, in Zukunft ausreichend gedeckt ist. Ohne geeignete Vollzugseinrichtungen ist nicht zuletzt auch die Erweiterung des Deliktkatalogs beim qualifizierten Freiheitsentzug (Art. 25 Abs. 2 JStG), wie sie von einigen Vertretern des Jugendstrafrechts gewünscht wird (vgl. Kapitel 8.7), kaum ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

13.5 Resümee und Ausblick

Die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele sind seit dem Inkrafttreten der Gesetzesrevision mehrheitlich erreicht worden. Wenngleich sich wichtige Neuerungen noch nicht Bahn gebrochen haben, z.B. die Mediation sowie die Trennungs- und Betreuungsvorschriften zur Untersuchungshaft, und die Praktikabilität gewisser Bestimmungen kritisiert wird, hat sich das neue Jugendstrafgesetz in der Anwendung insgesamt bewährt. Über die Teilaspekte der Evaluation hinweg tritt allerdings eine übergreifende Thematik speziell hervor, der in Zukunft verstärkt Rechnung getragen werden sollte: Eine *intensive, den Bedürfnissen der verschiedenen Zielgruppen angepasste und insbesondere verständliche Kommunikation* scheint für die präventive Wirksamkeit des Jugendstrafgesetzes von zentraler Bedeutung zu sein. Die Bemühungen zur Erreichung dieses Ziels sollten auf drei Ebenen ansetzen:

- *Ebene der Beschuldigten und deren Angehörigen:* Die Begründung des Entscheids oder Urteils sollte möglichst mündlich und in einer jugendgerechten Sprache erfolgen. Schriftliche Verfahren ohne Kontakt zur Jugendstrafbehörde sollten auf absolute Bagatellfälle beschränkt bleiben. Insbesondere in den Erläuterungen zu den Verteidigungsrechten und in der Rechtsmittelbelehrung sollte auf die juristischen Fachsprache verzichtet bzw. alternative, dem juristischen Laien verständliche, Formulierungen verwendet werden.

- *Ebene der Opfer und Geschädigten*: Aus Sicht der Opfer mangelt es dem Verfahren mitunter an Transparenz und es entsteht nicht selten der Eindruck, dass die Interessen des Beschuldigten über jene des Opfers gestellt werden. Um dem wirksam vorzubeugen, sollte eine angemessene Aufklärung über das Jugendstrafrecht bzw. die Sanktionen erfolgen und in längerdauernden Fällen auch regelmässig Information über den Stand des konkreten Verfahrens gegeben werden. Allenfalls wären auch in Erwägung zu ziehen, ob nicht in gewissen Fällen das Opfer auch über den Inhalt des Urteils in Kenntnis gesetzt werden sollte.

- *Ebene der Öffentlichkeit:* Angesichts des repressiven Tenors in der Öffentlichkeit und der auf die Strafen fokussierten Medienberichte sollt die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Ziele und Massnahmen des Jugendstrafgesetzes verstärkt werden. Dem Umstand, dass die Schutzmassnahmen in der Öffentlichkeit teilweise zu wenig bekannt sind oder als zu „milde" Sanktionen wahrgenommen werden, sollte in der Information über Zweck, Inhalt und Dauer besonders Rechnung getragen werden (z.B. in dem auch die Unfreiwilligkeit und der freiheitsentziehende Aspekt betont werden).

Damit eine Evaluation der Strafrechts- und Kriminalpolitik zu aussagekräftigen Ergebnissen gelangt, braucht es als Voraussetzung eine möglichst umfassende und zuverlässige Datengrundlage. Zum heutigen Zeitpunkt fehlt eine regelmässige Dunkelfelduntersuchung auf nationaler Ebene, welche über das Hellfeld der amtlichen Kriminalstatistiken hinausgeht und in regelmässigen Abständen über die Jugendkriminalität informiert. Aus diesem Grund ist es anhand der vorhandenen statistischen Daten derzeit nicht möglich, eine abschliessende Bewertung über Ausmass und Entwicklung der Jugendkriminalität vorzunehmen. Darüber hinaus fehlt zurzeit eine nationale Straf- und Massnahmenvollzugsstatistik für Minderjährige, welche Auskunft über Umfang, Struktur und Entwicklung des Vollzugs von Massnahmen und Freiheitsstrafen gibt. Eine solche Statistik böte Informationen zur Beurteilung des Vollzugs und erlaubte auch Wirksamkeits- und Rückfallanalysen. Um breiter und damit besser abgestützte Informationen zur Entwicklung der Jugendkriminalität zu erlangen, wurde vom Bundesamt für Sozialversicherungen eine Machbarkeitsstudie zu einer nationalen Dunkelfeldbefragung in Auftrag gegeben.[234] Darüber hinaus wurde das Bundesamt für Statistik, gestützt auf den Bericht des Bundesrates „Jugend und Gewalt" und mit Bundesratsbeschluss vom 20. Mai 2009, mit dem Aufbau der Strafvollzugsstatistik bis 2012 beauftragt.[235] Angesichts der Tatsache, dass die Kriminalitätsentwicklung in der Aufmerksamkeit der Bevölkerung einen hohen Stellenwert einnimmt, erscheint es sinnvoll und wichtig, dass in absehbarer Zukunft zusätzliche empirische Grundlagen für die Beurteilung der Strafrechts- und Kriminalpolitik bereitgestellt werden.

[234] http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/schwarzenegger/forschung.html#38.
[235] http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/04/key/07/01.html.

Anhang

Literaturverzeichnis

Aeberhard, Marianne (2008): *Die Bedeutung des Unrechtsbewusstseins in der Jugendstrafrechtspflege. Eine Untersuchung der Sanktionspraxis und der Einstellung von delinquent gewordenen Jugendlichen zu ihrer Straftat*, Berner Fachhochschule Soziale Arbeit.

Aeberhard, Marianne, Nett, Jachen C. (2008): *Soziale Integration und Legalbewährung in Folge einer jugendstrafrechtlichen Intervention*, Berner Fachhochschule Soziale Arbeit.

Aeberhard, Marianne, Stohler, Renate (2008): *Wirksamkeit von zivil- und strafrechtlichen Interventionen für Jugendliche und junge Erwachsene. Ein Überblick über die Wirksamkeits- und Evaluationsforschung in der Schweiz*, in: Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit, Nr. 5, S. 57-82.

Aebersold, Peter (2010): *Abschied vom Jugendstrafrecht?*, in: Kuhn, André et al., Junge Menschen und Kriminalität, Bern, Stämpfli, S. 25-42.

Aebersold, Peter (2011): *Schweizerisches Jugendstrafrecht*, Bern: Stämpfli.

Ajzen, Icek (1991): *The theory of planned behavior*, in: Organizational behavior and human decision processes, Vol. 50, Nr. 2, S. 179-211.

Albrecht, Hans-Jörg (1985): *Generalprävention*, in: Kaiser, Günther et al. (Hrsg.), Kleines kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg: C.F.Müller.

Backmann, Ben (2003): *Sanktionseinstellungen und Delinquenz Jugendlicher*, Max Planck Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.

Baier, Dirk, (2010): *Jugendkriminalität in Deutschland*, Hannover.

Bentele, Günter, Brosius, Hans-Bernd, Jarren, Ottfried (2003): *Vorwort*, in: Günter Bentele (Hrsg.), Öffentliche Kommunikation: Handbuch Kommunikations- und Medienwissenschaft, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Beyleveld, Deryck (1980): *A Bibliography on General Deterrence Research*, Westmead (GB): Saxon House.

Bishop, Donna M., Frazier, Charles E., Lanza-Kaduce, Lonn, Winner, Lawrence (1996): *The Transfer of Juveniles to Criminal Court: Does It Make a Difference?,* in: Crime & Delinquence, Vol. 42, Nr. 2, S. 171-191.

Blum, Stefan, Bernard, Stephan (2011): *Die Verteidigung nach der neuen Jugendstrafprozessordnung (JStPO)*, in: Forum Poenale, Nr. 2, Jg. 2011, S. 113-118, Bern: Stämpfli.

Böhlen, Marie (1983): *Das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration*, Bern: Haupt.

Bundesamt für Justiz (2007): *Jugendliche in U-Haft*, info-bulletin, Nr. 1, Bern.

Bundesamt für Statistik (2007): *Zur Entwicklung der Jugendkriminalität. Jugendstrafurteile von 1946-2004*, Neuchâtel.

Bundesministerium der Justiz (2006): *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*, Berlin.

Bussmann, Werner (1995): *Evaluationen staatlicher Massnahmen erfolgreich begleiten und nutzen: Ein Leitfaden*, Chur: Rüegger Verlag.

Cohen, Stanley (1980): *Folk Devils and Moral Panics, The Creation of the Mods and Rockers,* Oxford: Blackwell.

Corrado, Raymond R., Cohen, Irwin M., Glackman, William, Odgers, Candice (2003): *Serious and Violent Young Offenders' Decisions to Recidivate, An Assessment of Fife Sentencing Models*, in: Crime & Delinquency, 2003, Vol. 49, Nr. 2, S. 179-200.

DAGE/SD-SED (2007): *La statistique des mineurs: activité des tribunaux et mesure de la réitération,* Paris: Ministère de la Justice.

Diekmann, Andreas (2000): *Empirische Sozialforschung, Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Eisner, Manuel (1997): *Das Ende der zivilisierten Stadt? Die Auswirkungen von Modernisierung und urbaner Krise auf Gewaltdelinquenz,* Frankfurt/New York: Campus.

Eisner, Manuel, Denis Ribeaud, Locher, Rahel (2009): *Prävention von Jugendgewalt*, Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Bern.

EJPD (2008): *Jugendgewalt*, Bericht des EJPD vom 11. April 2008, Bern.

EJPD (2009): *Jugend und Gewalt. Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien*, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Leuthard (03.3298) vom 17. Juni 2003, Amherd (06.3646) vom 6. Dezember 2006 und Galladé (07.3665) vom 4. Oktober 2007 [URL: http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/15741.pdf, abgerufen am 21.2.2012].

Ganz, Barbara (1990): *Die Einschliessung*, Universität Basel: Dissertation.

Grüter, S. (1994): *Wellen der Kriminalitätsthematisierung als „Moral Panics"* [unvollständige Zitation in Eisner, 1997].

Gürber, Hansueli, Hug, Christoph, Schläfli, Patrizia (2007) in: Niggli, Marcel et al. (Hrsg.), *Strafrecht I*, Basler Kommentar StGB, 2. Aufl, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.

Hardin, Russel (1982): *Collective Action*, Baltimore: The Johns Hopkins University Press.

Hechter, Michael (1987): *Principles of Group Solidarity*, Berkeley: University of California Press.

Von Hirsch, Andrew, Bottoms, Anthony E., Elizabeth, Burney, Elisabeth, Wikström, P-O (1999)*: Criminal Deterrence and Sentence Severity, An Analysis of Recent Research, Oxford: Hart Publishing.*

Hofinger, V., Pilgram, A. (2009): Wiederverurteilungsstatistiken im internationalen Vergleich, in: BMJ, Leistungsdaten für die Kriminaljustiz: die neue Wiederverurteiltenstatistik – and more, Wien/Graz: Verlag NWV Recht.

Hosser, Daniela, Michael Windizio, Grave, Werner (2008)*: Guilt and Shame as Predictors of Recidivism, A Longitudinal Study With Young Prisoners, in: Criminal Justice and Behavior, Vol. 35, Nr. 1, S. 138-152.*

Jehle, Jörg-Martin, Albrecht, Hans-Jörg, Hohmann-Fricke, Sabine, Tetal, Carina (2010): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Berlin.

Jenkins, Philip (1992): *Intimate Enemies: Moral Panics in Contemporary Great Britain*, New York: De Gruyter.

Jenny, Guido (2006): *Grundfragen des neuen Jugendstrafrechts,* in: Aktuelle Juristische Praxis, Nr. 5, S. 529-541.

Kiefl, Walter, Lamnek, Siegfried (1983): *Delinquenz, Kriminalisierung und Deliktbewertung Jugendlicher*, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 66, S. 12-26.

Killias, Martin (2002): *Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive*, Bern: Haupt.

Killias, Martin, Haymoz, Sandrine, Lamon, Philippe, (2007): *Swiss Crime Survey*, Bern: Stämpfli.

Kunz, Karl Ludwig (2004): *Kriminologie*, Bern: Haupt.

Likert, Rensis. (1932): *A technique for the measurement of attitudes*, in: Archives of Psychology, Vol. 22, Nr. 140, S. 5-53.

LoGalbo, Anthony P. (1998), *Is teen court a fair and effective juvenile crime diversion program?*, Tampa: University of South Florida.

Mastronardi, Philippe (2008) in: Ehrenzeller, Bernhard et al. (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung*, St. Galler Kommentar. 2. Auflage, Zürich: Dike.

Mayring, Philipp (2003): *Qualitative Inhaltsanalyse, Grundlagen und Techniken,* 8. Aufl., Basel: Beltz, Weinheim.

Nagin, Daniel S. (1998): *Criminal Deterrence Research at the Outset of the Twenty-First Century*,Crime and Justice 23 (1998).

Nett, Jachen C., Urwyler, Christoph (2010): *Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege. Wichtigste Resultate der Baseline-Erhebung,* Berner Fachhochschule Soziale Arbeit.

Niggli, Marcel A. (1997/1998): *Kriminologische Überlegungen zur Strafzumessung,* Vortrag gehalten an der Tagung der Stiftung Weiterbildung Schweizerischer Richterinnen und Richter vom 13./14.11.1997 und vom 19./20.3.1998 (Gerzensee).

Riesen, Marcel (2005): *Das neue Jugendstrafgesetz*, in: Zeitschrift für Strafrecht, 2005, Bd. 123, S. 18-49.

Rosenberg, Milton J., Hovland, Carl I. (1960): *Cognitive, affective, and behavioural components of attitudes*, in: Rosenberg, Milton, J. et al. (Hrsg.) Attitude Organisation and Change, An Analysis of Consistency Among Attitude Components*,* New Haven: Yale University Press, S. 1-14.

Schumann, Karl F., Berlitz, Claus, Guth, Hans-Werner, Kaulitzki, Reiner (1987): *Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention*, Neuwied/Darmstadt, Luchterhand.

Stockmann, Reinhard (2008): *Evaluation and Quality Development, Principles of Impact-Based QualityManagement*, Frankfurt am Main: Peter Lang.

Storz, Renate (2007): *Zur Entwicklung der Jugendkriminalität Jugendstrafurteile von 1946 bis 2004,* Bundesamt für Statistik (Hrsg.), Neuchâtel.

Stroebe, Wolfgang. Hewstone, Miles, Stephenson, Geoffrey M. (1996): *Sozialpsychologie, Eine Einführung*, 3. Aufl., Berlin: Springer Verlag.

Tanner, Hannes (1992): *Effekte des Massnahmenvollzugs bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz. Überblick über Ergebnisse der Längsschnittuntersuchung*, in: Kriminologisches Bulletin, Jg. 18, Heft 1, S. 1-45.

Thurstone, Louis L. (1931): *Rank order as a psychological method, Journal of Experimental*, in: Journal of Experimental Psychology, Vol. 14, S. 187 - 201.

Troxler, Walter (2008): *Unterbringung und Freiheitsentzug im Jugendstrafrecht. Status Quo und Planung neuer Einrichtungen*, in: Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtsfpflege (Hrsg.), Erste Erfahrungen mit der Anwendung des neuen Jugendstrafgesetzes, Jahrestagung in Luzern vom 17.-19. September 2008.

Ulrich, Peter (2007): *Neues Haus auf bewährtem Grund. Das Jugendstrafrecht verfeinert die Sanktion und verbessert den Rechtsschutz*, in: Bundesamt für Justiz (Hrsg.), info bulletin, Nr. 3.

Urbaniok, Frank, Rossegger, Astrid, Fegert, Jörg, Rubertus, Michael, Endrass, Jérôme (2007): *Legalbewährung junger Straftäter nach Entlassung aus Arbeitserziehungsmassnahmen*, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, Nr. 56, S. 109-122.

Vanberg, Viktor (1982): *Recht und Staat, Verbrechen, Strafe und Abschreckung*, Tübingen: Mohr Siebeck Verlag.

Winner, Lawrence, Lanza-Kaduce Lonn, Bishop, Donna M., Frazier, Charles E. (1997): *The Transfer of Juveniles to Criminal Court, Reexamining Recidivism Over the Long Term*, in: Crime & Delinquency, Vol. 43 Nr. 4, S. 548-563.

Analyseinstrumente

Erhebungsinstrument 1 „Online-Befragung der Leitungspersonen der Jugendstrafbehörden“

Einleitung

Sehr geehrte Jugendanwältinnen und Jugendanwälte
Sehr geehrte Jugendrichterinnen und Jugendrichter

Der Fragebogen gliedert sich in drei Teile: In einem ersten Teil werden Sie befragt zu Verteidigung und Rechtsmittel der jugendlichen Beschuldigten. Im zweiten Teil werden Fragen bezüglich der mit dem Jugendstrafgesetz eingeführten Mediation gestellt. Im dritten Teil bitten wir Sie um Einschätzungen betreffend den von Ihnen in Anspruch genommenen Untersuchungshafteinrichtungen.

Wie Sie wissen, sind die strafprozessualen Fragen betreffend Mediation, Verteidigung und Rechtsmittel seit dem 1.1.2011 nicht mehr im Jugendstrafgesetz, sondern in der Jugendstrafprozessordnung geregelt. Da sich die Evaluation bewusst nur auf das JStG konzentriert, bitten wir sie Ihre Einschätzungen nur auf die Periode zu beziehen, in welcher die entsprechenden Bestimmungen des JStG Anwendung fanden, also auf die Zeit bis Ende 2010.

Das Ausfüllen des Fragebogens kann durch Schliessen des Browserfensters unterbrochen werden. Die bereits eingegebenen Daten gehen dabei nicht verloren und der Fragebogen kann durch erneutes anklicken des Links an der abgebrochenen Stelle weitergeführt werden.

1.1.1	a) Hat vor dem Inkrafttreten des Jugendstrafgesetzes eine kantonale Regelung betreffend der Inanspruchnahme einer Verteidigung existiert? *Mehrere Antworten möglich.* o Wahlverteidigung o notwendige Verteidigung o amtliche Verteidigung o andere Form, nämlich: _____ o nein
1.1.2.	Die Rechte des jugendlichen Beschuldigten bezüglich Verteidigung sind durch die Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes… o gestärkt worden o gleich geblieben o geschwächt worden
1.1.3.	b) Wie hat sich nach Ihrem Eindruck die Anzahl Verfahren mit Verteidigung seit dem Inkrafttreten des neuen Jugendstrafgesetzes entwickelt? O vor/nach Einführung JStG keine Verfahren bekannt O mehr Verfahren O gleich viele Verfahren O weniger Verfahren

1.2.1	Hat vor dem Inkrafttreten des Jugendstrafgesetzes eine kantonale Regelung betreffend Rechtsmittel bestanden? *Mehrere Antworten möglich.* o Beschwerde o Berufung o Revision o anderes Rechtsmittel, nämlich: _____
1.2.2	Die Rechte des jugendlichen Beschuldigten bezüglich der ihm zustehenden Rechtsmittel sind durch die Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes… o gestärkt worden o gleich geblieben o geschwächt worden
1.2.3.	Wie hat sich nach Ihrem Eindruck die Anzahl Verfahren mit Anwendung eines Rechtsmittels seit der Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes entwickelt? o vor/nach Einführung JStG keine Verfahren bekannt o mehr Verfahren o etwa gleich viele Verfahren o weniger Verfahren
	Mediation
2.1.1.	Hat bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Jugendstrafgesetzes eine kantonale Bestimmung zum Mediationsverfahren existiert? o ja o nein
2.1.2.	Falls ja: Haben sich die Voraussetzungen für die Durchführung eines Mediationsverfahrens durch die Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes verändert? *Bitte beziehen Sie Ihre Angabe auf die Zeit bis vor dem Inkrafttreten der neuen einschlägigen Bestimmung (Art. 17) in der JStPO.* O Voraussetzungen sind restriktiver O keine substanzielle Veränderung O Voraussetzungen sind weniger restriktiv
2.2.	Erachten Sie das Mediationsverfahren in bestimmten Fällen als ein sinnvolles Instrument für das Jugendstrafrecht? o ja o eher ja o eher nein o nein b) Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz: _____
2.3.1.	Wie häufig führte in der Vergangenheit ein eingeleitetes Mediationsverfahren zu einer Einigung? *Bitte beziehen Sie Ihre nachfolgenden Einschätzungen zur Mediation auf die Jahre 2007 bis 2010 (Art. 8 und Art. 21 Abs. 3 JStG), also bis vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung gem. Art. 17 JStPO.*

	o keine persönliche Erfahrung mit Mediationsverfahren o (fast) immer o meistens o teils-teils o meistens nicht o (fast) nie b) Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz: _____		
2.3.2.	Bitte benoten Sie das Mediationsverfahren zwischen 1 (negativ) und 6 (positiv) in Bezug auf folgende Kriterien: *Bitte beziehen Sie Ihre nachfolgenden Einschätzungen zur Mediation auf die Jahre 2007 bis 2010 (Art. 8 und Art. 21 Abs. 3 JStG), also bis vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung gem. Art. 17 JStPO.* a) Kosteneffizienz, Wirtschaftlichkeit b) Verfügbarkeit geeigneter Fachleute c) Zusammenarbeit Strafvollzug und Mediationsstelle d) Dauer des Mediationsverfahrens (im Vergleich zum Strafverfahren) e) Spezialpräventive Wirkung beim Täter f) Bereitschaft des Täters zur Mitwirkung g) Bereitschaft des Opfers zur Mitwirkung i) Akzeptanz in der Bevölkerung B) Kommentare zu den einzelnen Punkten:_____		
3.1.1.	Liste der UH-Einrichtungen	In welche Einrichtungen werden die jugendlichen Beschuldigten zur Untersuchungshaft auf Ihrer Amtsstelle platziert? Bitte erstellen Sie eine möglichst vollständige Liste solcher Einrichtungen, wenn möglich mit Anschrift.	Schriftliche Befragung Amtsstellenleiter
3.2.1.	Einschätzung Kapazitäten, einzeln	*Einzeln zu jeder genannten Einrichtung:* „Steht Ihnen dort im Bedarfsfall ein freier Platz sofort zur Verfügung? o Jederzeit o Meistens o Meistens nicht o (fast) nie	Schriftliche Befragung Amtsstellenleiter
3.3.	Einschätzung Kapazitäten, generell	Wie schätzen Sie insgesamt die Kapazitäten der aufgeführten Einrichtungen in Bezug auf Ihre Bedürfnisse nach UH-Plätzen ein? o Mehr als ausreichend o Ausreichend o eher knapp o sehr knapp	Schriftliche Befragung Amtsstellenleiter
3.2.2.	Gewährleistung Trennung	*Einzeln zu jeder genannten Einrichtung:* „Ist die getrennte Unterbringung von erwachsenen und jugendlichen Beschuldigten gewährleistet?“ *Antwortkategorien:* o Besondere Einrichtung für Jugendliche o Besondere Abteilung der Haftanstalt (getrenn-	Schriftliche Befragung Amtsstellenleiter

		te Unterbringung gewährleistet) o Keine besondere Abteilung, aber Kontakte zu erwachsenen Häftlingen können vermieden werden o Keine besondere Abteilung, Kontaktnahme zu erwachsenen Häftlingen möglich o Andere:	
3.2.3.	Gewährleistung Betreuung	*Einzeln zu jeder genannten Einrichtung:* Auf welche Weise werden die Jugendlichen während der U-Haft betreut? o Speziell ausgebildete Mitarbeiter der Jugendanwaltschaft o Speziell ausgebildete Mitarbeiter der Vollzugseinrichtung o Speziell ausgebildete Mitarbeiter der Bewährungshilfe o Keine speziell ausgebildeten Mitarbeiter der Vollzugseinrichtung oder Bewährungshilfe o Andere Fachperson/en: …….	Schriftliche Befragung Amtsstellenleiter
Allgemeine Fragen			
3.4.1.		Wie hat sich nach Ihrem Eindruck die mittlere Dauer der Untersuchungshaft seit der Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes entwickelt? (d.h. im Vergleich zum Zeitraum bis 2006) o in diesem Zeitraum keine Anordnung U-Haft o längere Dauer o etwa gleich lange Dauer o kürzere Dauer	
3.4.2.	Einschätzung Veränderung Kapazität	Inwiefern haben sich nach Ihrem Eindruck die Kapazitäten der Untersuchungshafteinrichtungen seit Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes verändert? (d.h. im Vergleich zum Zeitraum bis 2006) O mehr Kapazitäten O (ungefähr) gleich viel Kapazitäten O weniger Kapazitäten	
3.5.1.	Einschätzung Veränderung Trennung	Inwiefern hat sich die Situation bezüglich der getrennten Unterbringung seit Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes verändert? (d.h. im Vergleich zum Zeitraum bis 2006) O Trennung besser gewährleistet O Situation hat sich kaum/nicht verändert O Trennung weniger gewährleistet	
3.5.2.	Einschätzung Veränderung Betreuung	Inwiefern hat sich die Betreuungssituation der jugendlichen Beschuldigten in den U-Haft-Einrichtungen seit Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes verändert? (d.h. im Vergleich zum Zeitraum bis 2006)	

		O Situation hat sich verbessert O Situation hat sich kaum/nicht verändert O Situation hat sich verschlechtert	
4.	Feedback	Zum Schluss möchten wir Sie um ein kurzes Feedback zu den Fragen und zum Fragebogen insgesamt bitten. Mit Ihren Hinweisen und Kommentaren helfen Sie uns, die Qualität der Befragung und damit der Ergebnisse zu verbessern!	

Erhebungsinstrument 2: „Online-Befragung der im Jugendstrafrecht tätigen Berufsgruppen“

(Startseite)

Guten Tag,

Wir bedanken uns herzlich, dass Sie sich die Zeit nehmen, diesen Fragebogen auszufüllen. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Evaluation der Wirksamkeit des neuen Jugendstrafgesetzes (Link PDF JStG).

Wenn Sie das Ausfüllen unterbrechen möchten, schliessen Sie einfach das Browserfenster. Um fortzufahren können Sie den Link im E-Mail neu anwählen. Der Fragebogen wird an der unterbrochenen Stelle fortgefahren. Ein Balken am oberen Bildschirmrand zeigt Ihnen fortlaufend an, wie weit Sie den Fragebogen schon ausgefüllt haben. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Die Leitfragen der Evaluation orientieren sich an den Hauptzielen der Revision: 1. Der Leitgedanke der Integration durch Erziehung und damit der Vorrang der Prävention vor der Repression wird gestärkt. 2. Die Rechte der jugendlichen Straftäter im Strafverfahren und im Sanktionenvollzug werden gestärkt. 3. Die Gesetzesänderungen tragen zur besseren Verhütung der Straftaten Jugendlicher bei oder wirken sich zumindest nicht negativ aus.

Begriffe der Spezial- und Generalprävention

Da die Begriffe der Spezial- und Generalprävention mithin für das Verständnis der nachfolgenden Fragen wichtig sind, möchten wir Ihnen kurz in Erinnerung rufen, was diese Begriffe aussagen: Das Einüben von Rechtstreue und die Akzeptanz der strafrechtlichen Verhaltensnormen in der Gesellschaft gehören zur *positiven Generalprävention*, während die abschreckende Wirkung der Sanktionen auf andere als *negative Generalprävention* bezeichnet wird. Unter Spezialprävention, werden die Wirkungen auf die strafrechtlich erfassten Personen gefasst, mit dem Ziel zukünftige Straftaten zu verhindern. Zu den spezialpräventiven Wirkungen zählen einerseits Massnahmen, welche zur (Re-)Integration der straffälligen Person in die Gesellschaft beitragen (*positive Spezialprävention*) und andererseits die Abschreckung durch den Vollzug der Sanktion oder der Massnahme (*negative Spezialprävention*).

	Generalprävention	Spezialprävention

positiv	Bestätigung von Normgehorsam, Einübung in Rechtstreue	Re-Sozialisierung des/der Straffälligen
negativ	Abschreckung potentieller Täter/innen	Abschreckung des/der Straffälligen

Angaben zur Person

1. Geschlecht: *(Einfachauswahl: männlich/weiblich)*

2. Funktion/Stelle: *(Dropdown-Menu: Jugendanwältin/Jugendanwalt, Jugendrichterin/Jugendrichter, Mitarbeiter/in des amtsstelleninternen Sozialdiensts, Vollzugspersonal, Psychologe/in extern, Psychiater/in extern, Verteidiger/in, andere, nämlich: (offene Frage))*

3. Falls Sie in einer Behörde/Institution beschäftigt sind: Haben Sie eine leitende Funktion inne? *(Ja, Nein, keine Aussage möglich)*

Seit Welchem Jahr sind Sie in dieser Funktion tätig? *(Dropdown-Menu, ab 1970)*

4. Falls unter 2. Verteidiger/in gewählt: Wie hoch schätzen Sie bei Ihrer Arbeit den Anteil Jugendstraffälle? *(Anteil in Prozent, Schieberegler, keine Aussage möglich)*

5. In welchem Kanton üben Sie Ihren Beruf aus? *(Dropdown-Menu alle Kantone)*

Zweckbestimmung und präventive Wirksamkeit des JStG

a) Wo verorten Sie die Zweckbestimmung des *alten* Jugendstrafgesetzes? (Skala: 1: Bestrafung/Vergeltung – 2 – 3 – 4 – 5 – 6: Prävention/Erziehung)

b) Wo verorten Sie die Zweckbestimmung des Jugendstrafgesetzes (Art. 2) heute? (Skala: 1: Bestrafung/Vergeltung – 2 – 3 – 4 – 5 – 6: Prävention/Erziehung)

c) Bitte begründen Sie Ihre Antworten kurz: *(offene Frage)*

c) Hat sich die richterliche Praxis durch die explizite Erfassung der Zweckbestimmung (Art. 2) geändert? *(Skala: nein – eher nein – eher ja – ja - keine Aussage möglich)*

2. Werden Ihrer Einschätzung nach durch die angedrohten Rechtsfolgen des JStG potentielle Täter abgeschreckt (=negative Generalprävention)?

a) Allgemein *(Skala: nein – eher nein – eher ja – ja - keine Aussage möglich)*

b) Im Vergleich zum alten Recht *(Skala: weniger – etwa gleich – mehr - keine Aussage möglich)*

c) Worauf stützen Sie Ihre Einschätzungen?

3. Erlaubt Ihrer Einschätzung nach die Anwendung des Jugendstrafgesetzes eine *aus Sicht der Gesellschaft* angemessene Reaktion auf Jugendkriminalität?

a) Allgemein *(Skala: nein – eher nein – eher ja – ja - keine Aussage möglich)*

b) Im Vergleich zum alten Recht *(Skala: weniger angemessen – etwa gleich angemessen - besser angemessen – keine Aussage möglich)*

c) Worauf stützen Sie Ihre Einschätzungen?

4. Haben aus Ihrer Sicht die jugendstrafrechtlichen Sanktionen eine erzieherische Wirkung auf einen straffällig gewordenen Jugendlichen (=positive Spezialprävention)?

a) im Allgemeinen (*Skala: nein – eher nein – eher ja – ja - keine Aussage möglich*)

b) Im Vergleich zum alten Recht *(Skala: weniger – etwa gleich – mehr - keine Aussage möglich)*

c) Worauf stützen Sie Ihre Einschätzungen?

5. Haben Ihrer Einschätzung nach die jugendstrafrechtlichen Sanktionen eine abschreckende Wirkung auf einen straffällig gewordenen Jugendlichen (=negative Spezialprävention)?

a) Allgemein *(Skala: nein – eher nein – eher ja – ja - keine Aussage möglich)*

b) Im Vergleich zum alten Recht *(Skala: weniger – etwa gleich – mehr- keine Aussage möglich)*

c) Worauf stützen Sie Ihre Einschätzungen?

6. Wie hat sich Ihrer persönlichen Einschätzung nach seit Inkrafttreten des neuen Jugendstrafgesetzes die Sanktionierungspraxis entwickelt? *(ist deutlich härter geworden – ist eher härter geworden – ist etwa gleich geblieben – ist eher milder geworden – ist deutlich milder geworden, keine Aussage möglich)*

7. Ist Ihrer Erfahrung nach diese Entwicklung (zumindest teilweise) auf das neue Jugendstrafgesetz zurückzuführen? *(Skala: nein – eher nein – eher ja – ja - keine Aussage möglich)*

8. Haben Sie aufgrund Ihrer persönlichen Erfahrung den Eindruck, dass sich die Rückfälligkeit im Vergleich zum alten Recht verändert hat *(Skala: zurückgegangen – eher zurückgegangen – etwa gleich geblieben – eher zugenommen – zugenommen - keine Aussage möglich)*

b) Ist Ihrer Erfahrung nach diese Entwicklung (zumindest teilweise) auf das neue Jugendstrafgesetz zurückzuführen? *(Skala: nein – eher nein – eher ja – ja - keine Aussage möglich)*

c) Haben Sie aufgrund Ihrer persönlichen Erfahrung den Eindruck, dass sich die Rückfälligkeit seit Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes verändert hat? *(Skala: zurückgegangen – eher zurückgegangen – etwa gleich geblieben – eher zugenommen – zugenommen - keine Aussage möglich)*

d) Ist Ihrer Erfahrung nach diese Entwicklung auf das neue Jugendstrafgesetz zurückzuführen? *(Skala: nein – eher nein – eher ja – ja - keine Aussage möglich)*

Fragen zur Wahrnehmung des JStG aus Sicht der Opfer resp. der Geschädigten

9. Verfügen Sie über direkte Erfahrungen mit Geschädigten oder Opfern von Straftaten, so dass Sie deren Perspektive kennen und darüber Auskunft geben können? *(Einfachauswahl: keine Kenntnisse – geringe Kenntnisse– mittelmässige Kenntnisse – solide Kenntnisse – ausgezeichnete Kenntnisse)*

10. Falls Kenntnisse vorhanden: Wie beurteilen Ihrer Erfahrung nach die Geschädigten respektive die Opfer von Straftaten in der Regel…

a) …die Angemessenheit der Sanktionsart (Verweis, Persönliche Leistung, Busse, Freiheitsentzug, Aufsicht, persönliche Betreuung, Unterbringung), die gegen jugendliche Straftäter/innen ausgesprochen wurden? *(Skala: nicht angemessen – eher nicht angemessen – eher angemessen – angemessen - keine Aussage möglich)*

b) … die Angemessenheit des Ausmasses bzw. der Dauer der Sanktionen, die gegen jugendliche Straftäter/innen ausgesprochen wurden?
(Skala: nicht angemessen – eher nicht angemessen – eher angemessen – angemessen - keine Aussage möglich)
c) … die Ausgestaltung des Verfahrens (z.B. Aspekt der Nicht-Öffentlichkeit, Rechte Beschuldigter, Rechte Opfer/Geschädigte, Umgang mit Straftäter, mit Geschädigten/Opfer)?
(Skala: nicht angemessen – eher nicht angemessen – eher angemessen – angemessen - keine Aussage möglich)

d) Worauf stützen Sie Ihre Einschätzung bezüglich der Fragen a), b) und c) konkret? *(offene Frage)*

e) Falls Sie der Meinung sind, Geschädigte bzw. Opfer beurteilen die Strafsanktionen des geltenden Jugendstrafgesetzes als (eher) nicht angemessen: Welche Sanktionen respektive Merkmale des Verfahrens würden die Geschädigten respektive Opfer von Straftaten für angemessener halten? *(Offene Frage)*

Stellungnahme zu Thesen

Bitte nehmen Sie Stellung zu den folgenden Thesen:

Angenommen, dass die vom JStG bezweckte Stärkung des Erziehungsgedankens (Vorrang der Prävention vor Repression) tatsächlich erzielt worden ist, sollte sich diese wie folgt auswirken:

	nicht zutreffend	eher nicht zutreffend	eher zutreffend	zutreffend	keine Aussage möglich
a) …in der häufigeren Einstellung von Strafverfahren					
b) …in einer Zunahme von milderen Strafen					
c) … in einer Zunahme von bedingten Strafen					
d) …in einer Zunahme der angeordneten stationären Schutzmassnahmen (im Vergleich zu den Strafen)					
e) …in einer Zunahme der angeordneten ambulanten Schutzmassnahmen (im Vergleich zu den Strafen)					
f) …in einer Abnahme der Anzahl Verfahren mit angeordneter Untersuchungshaft					
g) …in einer Abnahme der durchschnittlichen Dauer der angeordneten Untersuchungshaft					
h) …in einer Zunahme der durchgeführten Mediationsverfahren					
i) …in einer kürzeren Verfahrensdauer (Zeitpunkt zwischen letztem Tatdatum und Urteilsdatum)					

Einzelne Bestimmungen des JStG

Fristen der Verfolgungsverjährung

a) Erachten Sie die im JStG definierte Verfolgungsverjährungsfrist (Art. 36 Abs. 1 lit.a) von 5 Jahren bei Taten, die nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe von über 3 Jahren bedroht sind, als ausreichend? *(Skala: nicht ausreichend, eher nicht ausreichend, eher ausreichend, ausreichend, keine Aussage möglich)*

b) Erachten Sie die im JStG definierte Verfolgungsverjährungsfrist (Art. 36 Abs. 1 lit.b) von 3 Jahren bei Taten, die nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bedroht sind, als ausreichend? *(Skala: nicht ausreichend, eher nicht ausreichend, eher ausreichend, ausreichend, keine Aussage möglich)*

c) Falls „nicht ausreichend“ oder „eher nicht ausreichend“: Bitte begründen Sie Ihre Antworten kurz.

Eine Ausnahme zu den genannten Fristen gibt es bei Straftaten nach den Artikeln 111-113, 122, 189-191, 195 und 196 StGB, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten. In diesen Fällen dauert die Verfolgungsverjährung mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers (Art. 36 Abs. 2).

d) Beurteilen Sie diese aus dem Erwachsenenstrafrecht übernommene Bestimmung als sinnvoll für das Jugendstrafrecht? *(Skala: nicht sinnvoll – eher nicht sinnvoll – eher sinnvoll – sinnvoll - keine Aussage möglich)*

Obere Altersgrenze bei Schutzmassnahmen

Als Neuerung des JStG enden alle Schutzmassnahmen mit Vollendung des 22. Altersjahres (Art. 19 Abs. 1), während nach altem Recht eine Unterbringung bis zum 25. Altersjahr fortgeführt werden konnte.

a) Wie beurteilen Sie aufgrund ihrer eigenen Erfahrung diese Bestimmung? *(Skala: negativ, eher negativ, neutral, eher positiv, positiv, keine Aussage möglich)*

b) Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz: (offene Frage)

c) Wie gross schätzen Sie aufgrund Ihrer persönlichen Erfahrung den Anteil 22-jähriger Jugendlicher, bei denen die Unterbringung noch nicht oder nicht in genügendem Mass eine erzieherische oder therapeutische Wirkung entfaltet hat, so dass eine Fortführung der Massnahme über das 22. Altersjahr sinnvoll wäre? *(Schieberegler, Prozente)*

d) Gemäss Art. 19. Abs. 3 beantragt die Vollzugsbehörde rechtzeitig die Anordnung geeigneter vormundschaftlicher Massnahmen, wenn der Wegfall einer Schutzmassnahme bei Erreichen der oberen Altersgrenze für den Betroffenen selber oder für die Sicherheit Dritter mit schwer wiegenden Nachteilen verbunden ist. Mussten Sie aus einem der oben genannten Gründe schon einmal vormundschaftliche Massnahmen beantragen? *(Einfachauswahl: ja - nein)*

e) Wenn e) = ja: Um was für vormundschaftliche Massnahmen hat es sich gehandelt?

f) Wenn im Einzelfall mit dem Wegfall der Schutzmassnahme „schwer wiegende Nachteile“ drohen (Art. 19 Abs. 3), erlaubt Ihnen diese Bestimmung in der Praxis angemessen darauf zu reagieren? *(Skala: nein – eher nein – eher ja – ja - keine Aussage möglich)*

g) Wenn „nein“ oder „eher nein“: Worauf stützen Sie Ihre Aussage?

Änderung der stationären in eine ambulante Massnahme

Das JStG kennt die probeweise bzw. bedingte Entlassung, wie sie der Artikel 94 aStGB als letzte Vollzugsstufe bei stationären Massnahmen vorsah, nicht mehr. An ihre Stelle tritt im Falle der Notwendigkeit einer Nachbetreuung die Änderung der stationären in eine ambulante Schutzmassnahme.

a) Hat Ihnen diese Bestimmung in Ihrer Praxis Schwierigkeiten bereitet? *(Skala: nein, eher nein, eher ja, ja, keine Aussage möglich)*

b) Falls „eher ja“ oder „ja“: Wie hoch schätzen Sie aufgrund Ihrer eigenen bisherigen Erfahrung den Anteil stationär untergebrachter Jugendlicher, bei welchen diese Bestimmung problematisch war? (Schieberegler Prozente, keine Aussage möglich)

c) Falls „eher ja“ oder „ja“: Um was für Schwierigkeiten handelte es sich und wie sind Sie damit umgegangen? (offene Frage)

Anordnung von Aufsicht und persönlicher Betreuung

Die Anordnung von Aufsicht und persönlicher Betreuung darf nach Erreichen des Mündigkeitsalters nur

noch mit Zustimmung des Jugendlichen erfolgen (Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 4). Dagegen ist bei schon bestehenden Massnahmen eine Fortführung über das Mündigkeitsalter hinaus auch ohne Zustimmung möglich ist.

Wie beurteilen Sie die spezialpräventiven Wirkungen dieser neuen Bestimmung…

a) … im Allgemeinen *(Skala: ungünstig, eher ungünstig, neutral, eher günstig, günstig, keine Aussage möglich)*

b) … im Vergleich zur Bestimmung im alten Recht, wonach bei Kindern als Altersgrenze das vollendete 20. und bei Jugendlichen das vollendete 22. Altersjahr galt (Art. 86bis Abs. 3 und Art. 94 Ziff. 5 altStGB)? *(Skala: negativ, eher negativ, etwa gleich, eher positiv, positiv, keine Aussage möglich)*

c) Wie hoch schätzen Sie aufgrund Ihrer bisherigen Erfahrung den Anteil 18-jähriger Jugendlicher, bei denen die Anordnung einer ambulanten Massnahme aus Ihrer Sicht zwar angezeigt gewesen wäre, aber nicht erfolgen konnte, weil der betroffene Jugendliche seine Zustimmung verweigerte (in Bezug auf alle 18-jährigen Jugendlichen, für die Sie eine ambulante Massnahme angeordnet haben)? (*Schieberegler: Prozente, keine Aussage möglich)*

d) Falls bei c) nicht null Prozent: Wie gehen Sie im konkreten Einzelfall vor, wenn die Anordnung einer ambulanten Massnahme zwar angezeigt wäre, aber der Jugendliche seine Zustimmung verweigert? (*offene Frage)*

Die ambulanten Schutzmassnahmen Aufsicht und persönliche Betreuung dürfen gemäss Art. 12 Abs. 2 bzw. Art. 13 Abs. 3 nicht angeordnet werden, wenn eine Vormundschaft besteht.

e) Wie beurteilen Sie aus Sicht der Praxis diese Bestimmung (Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3)? (*Skala: nicht sinnvoll, eher nicht sinnvoll, eher sinnvoll, sinnvoll, keine Aussage möglich)*

f) Bitte begründen Sie kurz Ihre Antwort (*offene Frage)*

Anrechnung der Schutzmassnahme an die Freiheitsstrafe

Wird eine Unterbringung abgebrochen, weil der Zweck nicht erreicht worden ist, muss entschieden werden, ob und wie weit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist. Dabei muss die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsentziehung auf die noch zu vollziehende Reststrafe angerechnet werden (Art. 32 Abs. 3).

a) Wie beurteilen Sie die spezialpräventive Auswirkung dieser Bestimmung? *(Skala: negativ, eher negativ, neutral, eher positiv, positiv, keine Aussage möglich)*

b) Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz: (*offene Frage*)

c) Im Hinblick auf die Gruppe Jugendlicher, bei denen Sie eine stationärer Unterbringung veranlasst bzw. angeordnet haben, wie hoch schätzen Sie aufgrund Ihrer bisherigen Erfahrungen den Anteil derjenigen, die z.B. durch renitentes Verhalten die Schutzmassnahme scheitern lassen, sobald die Dauer der Freiheitsstrafe erreicht ist? *(Schieberegler, Prozente, keine Aussage möglich)*

Strafen für Täter bis zum vollendeten 15. Altersjahr

Für jugendliche Straftäter unter 15 Jahren ist der Strafkatalog wie folgt festgelegt: Gemäss Art. 22 Abs. 2 kann ein Verweis und gemäss Art. 23 Abs. 3 kann eine Persönliche Leistung bis zu 10 Tagen verhängt werden.

a) Wie beurteilen Sie insgesamt die spezialpräventive Wirksamkeit dieser Bestimmungen? *(Skala: negativ, eher negativ, neutral, eher positiv, positiv, keine Aussage möglich)*

b) Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz: *(offene Frage)*

c) Wie hoch schätzen Sie aufgrund Ihrer bisherigen Erfahrungen den Anteil unter 15-jähriger Jugendlicher, bei denen ein strengerer Strafkatalog angemessen wäre? *(Schieberegler, Prozente, keine Aussage möglich)*

d) Wenn c) > 0: Aus welchen Gründen erachten Sie einen strengeren Strafkatalog für diese Jugendlichen als notwendig?

e) Wie hoch schätzen Sie aufgrund Ihrer bisherigen Erfahrung den Anteil Fälle von Jugendlichen unter 15 Jahren, die sich bei der Erbringung einer persönlichen Leistung auch unter Aufsicht (Art. 25 Abs. 5) renitent verhalten, so dass die Strafe nicht durchgesetzt werden konnte? *(Schieberegler, Prozente)*

f) Wenn e) > 0: Welche alternativen Interventionen wären aus Ihrer Sicht für eine bessere Durchsetzung der Strafe zweckmässig? *(offene Frage)*

Katalog der Anlasstaten für den qualifizierten Freiheitsentzug

Gemäss Art. 25 Abs. 2 wird ein Jugendlicher, der zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet hat, mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft, wenn er ein Verbrechen begangen hat, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist (z.B. vorsätzliche Tötung, Mord, Raub mit Lebensgefahr), oder eine Tat nach den Artikeln 122 (Schwere Körperverletzung), 140 Ziff.3 (bandenmässiger oder besonders gefährlicher Raub) oder Artikel 184 StGB (qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung) begangen und dabei besonders skrupellos gehandelt hat, namentlich wenn der Beweggrund des Jugendlichen, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren.

a1) Wie beurteilen Sie die generalpräventive Wirksamkeit des qualifizierten Freiheitsentzugs bis zu 4 Jahre? *(Skala: geringe Wirksamkeit, eher geringe Wirksamkeit, eher hohe Wirksamkeit, hohe Wirksamkeit, keine Aussage möglich)*

a2) Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz: *(offene Frage)*

b) Bitte beurteilen Sie, ob der Katalog der Anlasstaten für den qualifizierten Freiheitsentzug angemessen ist: *(Einfachauswahl: 1 Nein, der Katalog ist viel zu stark eingeschränkt – 2 Nein, der Katalog ist eher zu eingeschränkt – 3 Ja, der Katalog ist gerade angemessen – 4 Nein, der Katalog ist zu weit gefasst – 5 Nein, der Katalog ist viel zu weit gefasst – Keine Aussage möglich)*

c) Falls a) = 1,2,4 oder 5: Bitten begründen Sie Ihre Aussage und geben Sie, wenn Sie dazu konkrete Vorstellungen haben, an, welche Straftaten Sie ausschliessen bzw. zusätzlich aufnehmen möchten.

Bedingter Vollzug von Busse und persönlicher Leistung

Laut Art. 35 Abs. 1 schiebt die urteilende Behörde „den Vollzug einer Busse, einer persönlichen Leistung oder eines Freiheitsentzuges von höchstens 30 Monaten ganz oder teilweise auf, soweit eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Jugendlichen von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.“

a) Wie beurteilen Sie die *spezial*präventiven Auswirkungen der folgenden Sanktionen

	negativ	eher negativ	eher positiv	positiv	keine Aussage möglich
vollbedingte Busse					
vollbedingte persönliche Leistung					
teilbedingte Busse					
teilbedingte persönliche Leistung					

b) Bitte begründen Sie kurz Ihre Aussagen: *(offene Frage)*

c) Wie beurteilen Sie die *general*präventiven Auswirkungen der folgenden Sanktionen:

	negativ	eher negativ	eher positiv	positiv	keine Aussage möglich
vollbedingte Busse					
vollbedingte persönliche Leistung					
teilbedingte Busse					
teilbedingte persönliche Leistung					

d) Bitte begründen Sie Ihre Aussagen kurz: *(offene Frage)*

e) Finden Sie, dass die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung einer (teil-)bedingten Busse, persönlichen Leistung oder Freiheitsentzug im Jugendstrafgesetz durch Art. 35 ausreichend geregelt sind? *(Skala: nicht ausreichend geregelt, eher nicht ausreichend geregelt, eher ausreichend geregelt, ausreichend geregelt, keine Aussage möglich)*

f) Falls „nicht ausreichend“ oder „eher nicht ausreichend“: Bitte erläutern Sie Ihre Aussage: *(offene Frage)*

Verfahrensrechte

Wahrnehmung der Verfahrensrechte

a) Haben Sie den Eindruck, dass der beschuldigte Jugendliche resp. sein gesetzlicher Vertreter immer umfassend über das Recht bezüglich einer (freiwilligen/amtlichen) Verteidigung informiert wird? *(Einfachauswahl: nein – ja – keine Aussage möglich*)

b) Wenn a)=„nein“: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort kurz: *(offene Frage)*

c) Gibt es aufgrund Ihrer Erfahrung für den beschuldigten Jugendlichen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter Probleme im Zusammenhang mit der (freiwilligen/amtlichen) Verteidigung? (Skala: nie Probleme, wenig Probleme, gelegentlich Probleme, regelmässig Probleme)

d) Falls „wenig“, „gelegentlich“ oder „regelmässig“: Mit welchen Problemen hinsichtlich der (freiwilligen/amtlichen) Verteidigung sieht sich ein beschuldigter Jugendlicher resp. sein gesetzlicher Vertreter aus Ihrer Sicht konfrontiert? *(Offene Frage)*

e) Haben Sie persönlich den Eindruck, dass der beschuldigte Jugendliche resp. dessen gesetzlicher Vertreter immer umfassend über die möglichen Rechtsmittel informiert wird? (*Rechtsmittel bei Anordnung Untersuchungshaft, bei vorsorglicher Massnahme, bei Entscheid/Urteil, bei Ablehnung Entlassungsgesuch, bei Verweigerung bedingter Entlassung, Strafrechtsbeschwerde an Bundesgericht) (Einfachauswahl: nein – ja – keine Aussage möglich*)

f) Wenn d)=„nein“: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort kurz: *(offene Frage)*

g) Gibt es aufgrund Ihrer Erfahrung für den beschuldigten Jugendlichen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter Probleme im Zusammenhang mit dem Ergreifen eines Rechtsmittels? (Skala: nie Probleme, wenig Probleme, gelegentlich Probleme, regelmässig Probleme)

h) Falls „wenig“, „gelegentlich“ oder „regelmässig“: Mit welchen Problemen hinsichtlich des Ergreifens eines Rechtsmittels sieht sich der beschuldigte Jugendliche resp. sein gesetzlicher Vertreter aus Ihrer Sicht konfrontiert? *(Offene Frage)*

i) Hat sich aufgrund Ihrer bisherigen Erfahrungen der Einbezug der gesetzlichen Vertreter bei der Mandatierung einer Verteidigung (Art. 40) bewährt? *(Skala: nein – eher nein –eher ja- ja – keine Aussage möglich)*

j) Wenn e): „nein“ oder „eher nein“: Bitte begründen Sie Ihre Antwort: *(offene Frage)*

Praktische Umsetzung der Verfahrensrechte

Hinweis: Bitte beantworten Sie die Fragen a) bis g) nur für die Situation in dem Kanton, wo Sie beruflich tätig sind.

a) Wird dem beschuldigten Jugendlichen von der Polizei resp. der Jugendstrafbehörde ein Text vorgelesen oder vorgelegt, um ihm das zustehende Recht auf Beizug einer Verteidigung zu Beginn der ersten Einvernahme zu erklären? *(ja – nein – keine Aussage möglich)*

b) Wird darin der festgenommene Jugendliche resp. sein gesetzlicher Vertreter von der Polizei oder der Jugendstrafbehörde auf ein Kostenrisiko aufmerksam gemacht? *(ja – nein – keine Aussage möglich)*

c) Kann eine gegebenenfalls notwendige Übersetzung der Verfahrensrechte in der Regel garantiert werden? *(ja – nein – keine Aussage möglich)*

d) Wird in der Regel Kontakt mit einem Verteidigungs-Pikettdienst aufgenommen? *(ja – nein – keine Aussage möglich)*

e) Wenn „nein“: Wie wird das Recht auf einen Anwalt der ersten Stunde sonst garantiert? *(offene Frage)*

g) Gibt es aus Ihrer Sicht genügend Verteidiger/innen, die sich auf das Jugendstrafrecht spezialisiert haben? *(nein – eher nein – eher ja – ja – keine Aussage möglich)*

h) Besteht aus Ihrer Sicht ein besonderer Förderungsbedarf hinsichtlich der jugendstrafrechtlichen Ausbildung der Anwältinnen und Anwälte, z.B. in Form von speziellen Weiterbildungsangeboten? *(Skala: nein – eher nein – eher ja – ja)*

i) Bitte beurteilen Sie die Praktikabilität der im Jugendstrafgesetz definierten Verfahrensrechte, wie sie bis Ende 2010 im JStG festgelegt waren und heute durch die JStPO geregelt werden:

	nicht praktikabel	eher nicht praktikabel	eher praktikabel	praktikabel	keine Aussage möglich
Recht des Jugendlichen oder seiner gesetzlichen Vertreter auf eine Verteidigung (Art. 40 Abs. 1 JStG bzw. Art. 23 JStPO)					
Bestellung eines amtlichen Verteidigers (Art. 40 Abs. 2 JStG bzw. Art. 25 JStPO)					
Ergreifen eines Rechtsmittels (Art. 41 JStG bzw. Art. 38f. JStPO)					

i) Wenn eines davon „(eher) nicht praktikabel“: Bitte begründen Sie kurz, weshalb Sie die Praktikabilität von X in Frage stellen: *(offene Fragen)*

j) Wie haben sich in der Praxis die (teilweise vom JStG abweichenden) Bestimmungen in der JStPO auf die Rechte des Jugendlichen insgesamt ausgewirkt? (Skala: negativ – eher negativ – eher positiv – positiv – keine Aussage möglich)

k) Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz: *(offene Frage)*

l) Sind Sie sonst noch mit bisher nicht genannten Problemen im Entscheidungs- und/oder Vollzugsverfahren konfrontiert, wenn es darum geht, den gesetzlichen Vorgaben zur Stärkung der Rechte der Jugendlichen hinsichtlich Verteidigung und Rechtsmittel angemessen Rechnung zu tragen? *(ja – nein – keine Aussage möglich)*

m) Falls „ja“, welche: *(offene Frage)*

Verteidigung im Jugendstrafverfahren

1. Bitte beurteilen Sie aus Ihrer Sicht kurz die Orientierung der Verteidigung im Jugendstrafverfahren anhand der folgenden Skala: *(Skala: 1: Orientierung an den Anliegen des beschuldigten Jugendlichen – 2 – 3 – 4 – 5: Orientierung an den Anliegen der Jugendstrafbehörden)*

2. Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz: *(offene Frage)*

3. Sofern es solche überhaupt gibt, welche Probleme sehen Sie als Verteidiger/in bei der Wahrnehmung von Mandaten in Jugendstrafverfahren…

a) … speziell im Vorverfahren (in Bezug auf den Umgang mit Polizei, Jugendstrafbehörden, beschuldigter Person) *(offene Frage – keine Probleme)*

b) … speziell im Hauptverfahren (Urteilsfindung) (in Bezug auf den Umgang mit Polizei, Jugendstrafbehörden, beschuldigter Person) *(offene Frage – keine Probleme)*

4. Gemäss Art. 40 JStG (neu: Art. 23f. JStPO) können sowohl die gesetzlichen Vertreterin wie die Jugendlichen selber eine Verteidigung mandatieren. Wie gross ist der Anteil von Ihnen behandelter Fälle, bei

denen es zwischen dem Jugendlichen und seinen Eltern zu einem Interessenkonflikt hinsichtlich der Verteidigung gekommen ist? *(Schieberegler Prozente – keine Aussage möglich)*

Untersuchungshaft

Hinweis: Die Situation bezüglich „Untersuchungshaft" (bezüglich Kapazitäten, getrennte Unterbringung, Betreuungssituation), wurde in einer separaten Erhebung bereits untersucht, weshalb dieses Thema hier nicht mehr ausführlich behandelt wird.

a) Wie oft ordnen Sie schätzungsweise pro Jahr eine Untersuchungshaft an? (*0, 1-3, 4-6, 7-10, 11-15, 16-20, mehr als 20, nämlich: Anzahl*)

b) Wie beurteilen Sie aus Sicht der Praxis die gesetzlich gebotene Trennung von jugendlichen von den erwachsenen Untersuchungshäftlingen (Art. 6)? *(Skala: negativ – eher negativ – eher positiv – positiv – keine Aussage möglich)*

c) Haben Sie es schon erlebt, dass diese gesetzliche Bestimmung sich für die betroffenen Jugendlichen negativ auswirkte? *(Einfachauswahl: ja – nein – keine Aussage möglich)*

d) Wenn ja: Worauf waren diese negativen Auswirkungen zurückzuführen? *(offene Frage)*

Kapazitäten

Kapazitäten bei stationärer Beobachtung (Art. 9)

a) Wie beurteilen Sie die gegenwärtigen Kapazitäten hinsichtlich Ihrer Bedürfnisse nach geeigneten…

	knapp	eher knapp	ausreichend	mehr als ausreichend
…teilstationären Abklärungsmöglichkeiten mit Tagesstrukturhilfen				
…teilstationären Abklärungsmöglichkeiten mit Wohnangeboten				
…stationären Abklärungsplätzen in offenen Institutionen				
…stationären Abklärungsplätzen in geschlossenen Institutionen				

b) Wenn Sie Bemerkungen zu den Kapazitäten bei stationären Beobachtungen haben, können Sie diese hier anbringen: *(offene Frage)*

Kapazitäten bei vorsorglich angeordneten Massnahmen

a) Wie beurteilen Sie die gegenwärtigen Kapazitäten für eine vorsorgliche Unterbringung…

	knapp	eher knapp	ausreichend	mehr als ausreichend
…in einer geeigneten Familie?				
…in einer geeigneten Behandlungseinrichtung?				
…in einer geeigneten Erziehungseinrichtung?				

b) Wenn Sie Bemerkungen zu den Kapazitäten bei vorsorglich angeordneten Massnahmen haben, können Sie diese hier anbringen: *(offene Frage)*

Kapazitäten bei persönlicher Leistung

a) Wie beurteilen Sie die Kapazitäten an geeigneten Plätze zum Vollzug der persönlichen Leistung? *(knapp – eher knapp – ausreichend – mehr als ausreichend)*

b) Wie beurteilen Sie die allgemeine Qualität (Eignung, Betreuung, Rückmeldung etc.) der Plätze zum Vollzug der persönlichen Leistung? *(ungenügend – ausreichend – befriedigend - gut - sehr gut – keine Aussage möglich)*

c) Wenn Sie Bemerkungen zu den Kapazitäten oder zur Qualität der Plätze haben, können Sie diese hier anbringen: *(offene Frage)*

Kapazitäten bei Unterbringung

Wie beurteilen Sie die gegenwärtigen Kapazitäten für eine Unterbringung in einer geeigneten…

	sehr knapp	eher knapp	ausreichend	mehr als ausreichend
… offenen Behandlungseinrichtung?				
… geschlossenen Behandlungseinrichtung?				
…offenen Erziehungseinrichtung?				
…geschlossenen Erziehungseinrichtung?				

b) Wenn Sie Bemerkungen zu den Kapazitäten bei Unterbringungen haben, können Sie diese hier anbringen: *(offene Frage)*

c) Gibt es Fälle, für die aufgrund ihrer psycho-sozialen Indikation resp. besonderer Verhaltensauffälligkeit keine geeigneten Einrichtungen existieren? (ja – nein – keine Aussage möglich)

d) Falls c) „ja": Wie hoch ist aufgrund Ihrer eigenen Erfahrung der Anteil solcher Fälle an der Gesamtzahl Jugendlicher, die stationär untergebracht werden müssen? (Schieberegler Prozente)

Kapazitäten bei Freiheitsentzug

a) Wie schätzen Sie aufgrund Ihrer Platzbedürfnisse die gegenwärtigen Kapazitäten zum Vollzug des Freiheitsentzugs in geeigneten Einrichtungen ein? *(Skala: sehr knapp, eher knapp, ausreichend, mehr als ausreichend)*

b) Wenn Sie Bemerkungen zu den Kapazitäten bei Freiheitsentzügen haben, können Sie diese hier anbringen: *(offene Frage)*

c) Wie beurteilen Sie die Chancen, dass nach Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist von 10 Jahren (Art. 48 JStG) seit Inkrafttreten des Gesetzes die notwendigen Institutionen bzw. Plätze für den Vollzug des Freiheitsentzugs errichtet sein werden? (*Skala: negativ – eher negativ – eher positiv – positiv)*

d) Bitte erläutern Sie Ihre Aussage kurz: *(offene Frage)*

Handlungsbedarf

a) Wo sehen Sie bei den Vollzugseinrichtungen hinsichtlich der benötigten Arten und Kapazitäten zukünftig den grössten Handlungsbedarf (inkl. Plätze für U-Haft und für vorsorgliche Schutzmassnahmen)? *(offene Frage)*

b) Wie beurteilen Sie aus Sicht der Praxis den Sanktionenvollzug im Jugendstrafrecht insgesamt? *(Skala: problematisch – eher problematisch - eher unproblematisch –unproblematisch)*

c) Falls „eher problematisch“ oder „problematisch“: Worauf stützen Sie Ihre Aussage? *(offene Frage)*

„Electronic Monitoring“

Das Electronic Monitoring ist bisher für Erwachsene in sieben Kantonen als Pilotprojekt provisorisch eingeführt worden. Der Bund prüft zurzeit, ob das Electronic Monitoring als Vollzugsform für Freiheitsstrafen zwischen einem und sechs Monaten ins ordentliche Vollzugsrecht (StGB) für die gesamte Schweiz gesetzlich verankert werden soll. Zudem soll das Electronic Monitoring im Erwachsenenstrafrecht bei langen Freiheitsstrafen als Vollzugsstufe vor der bedingten Entlassung zur Anwendung kommen. Schliesslich sieht die StPO das Electronic Monitoring als Ersatzmassnahme zur Untersuchungshaft vor. Im Jugendbereich hat Basel-Landschaft als bisher einziger Kanton dieses Mittel eingesetzt. Im Folgenden interessiert uns deshalb Ihre Meinung zum Electronic Monitoring:

1.

a) Erachten Sie Electronic Monitoring als ein pädagogisch sinnvoll einsetzbares Instrument bei straffällig gewordenen Jugendlichen? *(Skala: nicht sinnvoll – eher nicht sinnvoll – eher sinnvoll – sinnvoll)*

b) Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz: *(offene Frage)*

2.

a) Erachten Sie Electronic Monitoring als einen sinnvollen Ersatz für die Untersuchungshaft bei straffällig gewordenen Jugendlichen? *(Skala: nicht sinnvoll – eher nicht sinnvoll – eher sinnvoll – sinnvoll)*

b) Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz: *(offene Frage)*

3.

a) Erachten Sie Electronic Monitoring als sinnvoll zur Sicherung von Schutzmassnahmen, beispielsweise zur Durchsetzung von entsprechenden Weisungen zum Aufenthalt des Jugendlichen? *(Skala: nicht sinnvoll – eher nicht sinnvoll – eher sinnvoll – sinnvoll)*

b) Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz: *(offene Frage)*

4. Wo sehen Sie allenfalls weitere Anwendungsbereiche für das Electronic Monitoring im Jugendbereich? *(offene Frage)*

Durch das Abschicken dieser Seite wird der Fragebogen beendet. Ein erneuter Zugriff, sowie Durchsicht der Antworten ist danach nicht mehr möglich.

Abschliessende Beurteilung

1. Hat sich aus Ihrer Sicht das neue Jugendstrafgesetz in der Praxis im Allgemeinen bewährt? *(Skala: 1: überhaupt nicht bewährt - 2 – 3 – 4 - 5 - 6 voll und ganz bewährt)*

2. Worauf stützen Sie Ihre Einschätzung: *(offene Frage)*

* * *

Relevante Inhalte nach teilnehmenden Akteuren

	Jugendanwälte, Jugendrichter, Jugendgerichts-präsident	MA von behördlichen Sozialdiensten (Juga, Jugendgericht, Jugendamt u.ä.)	Externes Vollzugs-personal	Verteidiger/innen	Andere
Teil 1 Angaben zur Person und Behörde	*alle*				
Teil 2 Zweckbestimmung und Wirksamkeit des JStG	X	X	X	X	X
Teil 3 Stellungnahme zu Thesen	X	X	O	O	O
Teil 4 Einzelne Bestimmungen des JStG	X	nur 4.2 a- c, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.8	nur 4.2 a-c, 4.5	X[236]	O
Teil 5.1 Wahrnehmung Verfahrensrechte	X	O	O	X	O
Teil 5.2 Umsetzung Verfahrensrechte	X	O	O	nur g-m	O
Teil 5.3 Verteidigung	O	O	O	X	O
Teil 6 Untersuchungshaft	X	nur b, c, d	O	nur b, c, d	O
Teil 7 Kapazitäten	X	X	X	O	O
Teil 8 Electronic Monitoring	X	X	O	O	O
Teil 9 Schluss	X	X	X	X	X

X: Befragung vorgesehen, O: keine Befragung vorgesehen

[236] Falls spezialisierte/r Anwältin/Anwalt oder Anteil Jugendstraffälle „ausreichend" sind (z.B. >30%).

Tabellenverzeichnis

Tabelle 38: Teilnehmende Jugendstrafbehörden im Überblick (n=36)

Kt.	Behörde	Kt.	Behörde
AG	Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau	NW	Staatsanwaltschaft Nidwalden Abteilung III (Jugendanwaltschaft)
AI	Jugendanwaltschaft Appenzell (Innerer Landesteil)	OW	Jugendanwaltschaft Obwalden
AI	Jugendanwaltschaft Oberegg (Äusserer Landesteil)	SG	Jugendanwaltschaft des Kantons St.Gallen
AR	Jugendanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden	SH	Jugendanwaltschaft Schaffhausen
BE	Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland	SO	Jugendanwaltschaft Solothurn
BE	Jugendanwaltschaft Region Oberland	SZ	Jugendanwaltschaft Schwyz
BE	Jugendanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau	TG	Jugendanwaltschaft Thurgau
BE	Jugendanwaltschaft Region Berner Jura-Seeland	TI	Magistratura dei minorenni
BE	Ministère public des mineurs Antenne du Jura bernois	UR	Jugendanwaltschaft Uri
BL	Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft	VD	Tribunal des mineurs
BS	Jugendanwaltschaft Basel-Stadt	VS	Tribunal des mineurs / Jugendgericht
FR	Tribunal des mineurs	ZG	Jugendanwaltschaft Zug
GL	Staats- und Jugendanwaltschaft Kanton Glarus	ZH	Jugendanwaltschaft Limmattal/Albis
GR	Jugendanwaltschaft Graubünden	ZH	Jugendanwaltschaft See/Oberland
JU	Tribunal des mineurs	ZH	Jugendanwaltschaft Zürich Stadt
LU	Jugendanwaltschaft Kanton Luzern	ZH	Jugendanwaltschaft Unterland
NE	Juge des mineurs du Littoral et du Val-de-Travers	ZH	Jugendanwaltschaft Winterthur
NE	Juge des mineurs des Montagnes et du Val-de-Ruz	ZH	Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich

Tabelle 39: Anzahl Jugendstrafurteile und Anzahl Verurteilte, Überblick, 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt Urteile	12‘149	11‘369	12‘603	13‘548	13‘334	14‘143	13‘968	13‘852	14‘184	14‘644	15‘175	15‘644
Insgesamt Verurteilte	11‘281	10‘697	11‘850	12‘515	12‘231	12‘862	12‘828	12‘822	13‘155	13‘577	13‘860	14‘444

Tabelle 40: Schwere und minderschwere Gewalttaten im Verhältnis zu 100‘000 der gleichaltrigen Wohnbevölkerung, 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Total	218	215	273	265	307	361	403	432	412	433	430	463
Schwere Gewalttat	2.8	2.5	3.8	3.2	4.0	5.4	4.6	6.6	6.9	6.4	5.8	8.5
Minderschwere Gewalttat (angewandt)	181	180	227	220	257	300	344	360	345	368	368	392
Minderschwere Gewalttat (angedroht)	33	33	42	42	46	55	55	66	60	59	56	63

Tabelle 41: Schwere Gewalttaten im Verhältnis zu 100‘000 der gleichaltrigen Wohnbevölkerung, nach Geschlecht, Alter und Nationalität, 1999-2010

	Männlich	Weiblich	Unter 15	Über 15	Schweizer	Ausländer
1999	5.2	0.3	0.7	6.4	1.7	7.3
2000	4.6	0.3	0.5	6.0	1.3	7.2
2001	7.3	0.0	1.4	7.9	1.5	12.8
2002	5.3	0.9	0.5	7.9	2.2	7.0
2003	7.6	0.3	0.5	11.5	3.1	7.7
2004	10.6	0.0	0.5	16.0	3.4	13.2
2005	8.1	0.9	1.2	10.1	4.1	6.3
2006	12.5	0.3	1.2	15.2	4.3	15.7
2007	13.1	0.3	0.5	16.8	3.0	19.3
2008	12.1	0.3	1.4	14.0	4.5	13.6
2009	11.1	0.3	0.0	14.9	3.8	13.6
2010	16.1	0.6	1.0	20.5	6.7	15.5

Tabelle 42: Minderschwere Gewalttaten im Verhältnis zu 100‘000 der gleichaltrigen Wohnbevölkerung, nach Geschlecht, Alter und Nationalität, 1999-2010

	Männlich	Weiblich	Unter 15	Über 15	Schweizer	Ausländer
1999	324	30	78	357	89	538
2000	306	46	72	364	97	503
2001	401	43	84	474	111	680
2002	388	42	74	473	110	647
2003	450	52	83	632	121	780
2004	516	16	94	750	158	846
2005	587	86	110	721	196	918
2006	627	78	116	747	206	974
2007	604	71	112	706	182	811
2008	636	84	118	755	264	778
2009	629	92	116	762	268	760
2010	683	86	126	813	294	762

Tabelle 43: Minderschwere (angedrohte) Gewalttaten im Verhältnis zu 100‘000 der gleichaltrigen Wohnbevölkerung, nach Geschlecht, Alter und Nationalität, 1999-2010

	Männlich	Weiblich	Unter 15	Über 15	Schweizer	Ausländer
1999	59	7	15	64	14	107
2000	58	8	13	69	16	100
2001	71	10	20	79	25	105
2002	70	11	19	82	22	119
2003	78	13	18	109	26	125
2004	93	87	24	125	30	153
2005	89	18	23	106	33	139
2006	105	24	26	128	36	183
2007	98	20	25	115	31	148
2008	100	16	22	116	43	121
2009	94	17	19	115	37	133
2010	107	15	24	123	51	107

Tabelle 44: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (absolut und Anteile in %)

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Tötungsdelikte	0 (0.0)	1 (0.01)	3 (0.02)	6 (0.03)	5 (0.02)	5 (0.02)	7 (0.03)	7 (0.03)	6 (0.03)	4 (0.02)	5 (0.02)	12 (0.05)
Schwere Körperverletzung	8 (0.04)	8 (0.05)	7 (0.04)	8 (0.04)	10 (0.05)	11 (0.05)	10 (0.04)	22 (0.1)	21 (0.09)	23 (0.1)	23 (0.1)	33 (0.13)
Einfache Körperverletzung	288 (1.6)	264 (1.6)	377 (2.0)	393 (1.9)	465 (2.2)	511 (2.2)	635 (2.8)	637 (2.8)	691 (3.1)	695 (3.0)	658 (2.8)	757 (2.9)
Tätlichkeiten	412 (2.3)	402 (2.4)	484 (2.5)	472 (2.3)	544 (2.5)	669 (2.9)	762 (3.4)	820 (3.7)	773 (3.4)	808 (3.5)	778 (3.3)	843 (3.2)
Raufhandel	55 (0.3)	45 (0.3)	91 (0.5)	91 (0.4)	86 (0.4)	86 (0.4)	98 (0.4)	150 (0.7)	153 (0.7)	171 (0.7)	126 (0.5)	201 (0.8)
Angriff	59 (0.3)	71 (0.3)	70 (0.5)	114 (0.4)	122 (0.4)	173 (0.4)	269 (0.4)	250 (0.7)	282 (0.7)	291 (0.7)	355 (0.5)	308 (0.8)
Insgesamt	822	791	1032	1084	1232	1455	1781	1886	1926	1992	1945	2154

Tabelle 45: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen, 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Diebstahl	3‘992 (21.9)	3‘643 (22.1)	3‘595 (18.9)	3‘844 (18.5)	4‘005 (18.8)	4‘321 (18.8)	4‘357 (19.4)	4‘465 (19.9)	4‘333 (19.2)	4‘565 (19.6)	4‘410 (18.4)	4‘706 (17.8)
Raub	221 (1.2)	212 (1.3)	241 (1.3)	261 (1.3)	321 (1.5)	333 (1.4)	380 (1.7)	325 (1.5)	278 (1.2)	331 (1.4)	355 (1.5)	402 (1.5)
Sachbeschädigung	1‘642 (9.0)	1‘512 (9.2)	1‘884 (9.9)	1‘980 (9.5)	2‘096 (9.8)	2‘224 (9.7)	2‘404 (10.7)	2‘492 (11.1)	2‘658 (11.8)	2‘710 (11.6)	2‘764 (11.6)	2‘869 (10.8)
Erpressung	111 (0.61)	94 (0.57)	98 (0.52)	100 (0.48)	103 (0.48)	117 (0.51)	92 (0.41)	99 (0.44)	79 (0.35)	77 (0.33)	74 (0.31)	73 (0.28)
Hehlerei	388 (2.1)	371 (2.3)	367 (1.9)	424 (2.0)	442 (2.1)	496 (2.2)	402 (1.8)	391 (1.7)	331 (1.5)	293 (1.3)	349 (1.5)	283 (1.1)
Insgesamt	6‘354	5‘832	6‘185	6‘609	6‘967	7‘491	7‘635	7‘772	7‘679	7‘976	7‘952	8‘333

Tabelle 46: Jugendstrafurteile ausgewählte Straftaten: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Drohung	147 (0.8)	148 (0.9)	206 (1.1)	217 (1.0)	246 (1.2)	296 (1.3)	314 (1.4)	380 (1.7)	374 (1.7)	365 (1.6)	346 (1.4)	398 (1.5)
Hausfriedensbruch	801 (0.6)	619 (0.8)	760 (0.8)	845 (0.5)	1‘005 (0.6)	1‘081 (0.8)	1‘176 (0.7)	1‘213 (0.8)	1‘271 (0.7)	1‘321 (0.7)	1‘465 (0.7)	1‘597 (0.7)
Nötigung	116 (4.4)	139 (3.8)	150 (4.0)	114 (4.1)	123 (4.7)	180 (4.7)	157 (5.2)	182 (5.4)	166 (5.6)	173 (5.7)	176 (6.1)	175 (6.0)
Insgesamt	1064	906	1116	1176	1374	1557	1647	1775	1811	1859	1987	2170

Tabelle 47: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Sexuelle Handlungen mit Kindern	56 (0.3)	70 (0.4)	73 (0.4)	61 (0.3)	80 (0.4)	83 (0.4)	69 (0.3)	112 (0.5)	100 (0.4)	81 (0.3)	73 (0.3)	70 (0.3)
Sexuelle Nötigung	47 (0.3)	64 (0.4)	82 (0.4)	54 (0.3)	66 (0.3)	80 (0.3)	65 (0.3)	106 (0.5)	98 (0.4)	73 (0.3)	79 (0.3)	65 (0.2)
Vergewaltigung	13 (0.1)	4 (0.0)	13 (0.1)	6 (0.0)	15 (0.1)	15 (0.1)	14 (0.1)	19 (0.1)	19 (0.1)	18 (0.1)	4 (0.0)	14 (0.1)
Insgesamt	116	138	168	121	161	178	148	237	217	172	156	149

Tabelle 48: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten, strafbare weitere Titel des StGB, 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Brandstiftung	138 (0.8)	132 (0.8)	182 (1.0)	198 (1.0)	181 (0.8)	211 (0.9)	195 (0.9)	193 (0.9)	230 (1.0)	230 (1.0)	191 (0.8)	245 (0.9)
Fälschen von Ausweisen	111 (0.6)	109 (0.7)	118 (0.6)	117 (0.6)	116 (0.5)	108 (0.5)	142 (0.6)	163 (0.7)	249 (1.1)	313 (1.3)	386 (1.6)	537 (2.0)
Gewalt und Drohung gegen Beamte	27 (0.1)	34 (0.2)	89 (0.5)	66 (0.3)	76 (0.4)	89 (0.4)	104 (0.5)	114 (0.5)	95 (0.4)	128 (0.5)	152 (0.6)	151 (0.6)
Insgesamt	276	275	389	381	373	408	441	470	574	671	729	933

Tabelle 49: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten, SVG-Delikte, 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Verletzung der Verkehrsregeln	374 (2.0)	237 (1.4)	342 (1.8)	391 (1.9)	519 (2.4)	570 (2.5)	598 (2.7)	610 (2.7)	751 (3.3)	904 (3.9)	848 (3.5)	747 (2.8)
Entwendung zum Gebrauch	811 (4.4)	693 (4.2)	766 (4.0)	789 (3.8)	962 (4.5)	977 (4.2)	1'069 (4.8)	984 (4.4)	890 (3.9)	953 (4.1)	1'010 (4.2)	987 (3.7)
Fahren ohne Führerausweis	454 (2.5)	351 (2.1)	491 (2.6)	637 (3.1)	804 (3.8)	818 (3.6)	880 (3.9)	902 (4.0)	916 (4.1)	974 (4.2)	938 (3.9)	903 (3.4)
Insgesamt	1'639	1'281	1'599	1'817	2'285	2'365	2'547	2'496	2'557	2'831	2'796	2'637

Tabelle 50: Jugendstrafurteile nach ausgewählten Straftaten, BetmG-Delikte, 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Konsum von Betäubungsmittel	4‘365 (24.9)	4‘229 (25.7)	4‘553 (24.0)	5‘002 (24.1)	4‘338 (20.3)	4‘505 (19.6)	3‘986 (17.8)	3‘405 (15.2)	3‘276 (14.5)	3‘637 (15.6)	4‘091 (17.1)	4‘305 (16.2)
Handel von Betäubungsmittel	1‘042 (5.7)	941 (5.7)	1‘291 (6.8)	1‘635 (7.9)	1‘662 (7.8)	1‘862 (8.1)	974 (4.3)	1‘061 (4.7)	698 (3.1)	575 (2.5)	610 (2.6)	569 (2.1)
Insgesamt	5'407	5'170	5'844	6'637	6'000	6'367	4'960	4'466	3'974	4'212	4'701	4874

Tabelle 51: Vergleich Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Kanton Zürich, 2003-2010

	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben		Einfache Körperverletzung		Schwere Körperverletzung		Tätlichkeiten		Tötungsdelikt		Raufhandel		Angriff	
	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH
2003	179	456	69	186	3	13	85	257	0	0	9	*	13	*
2004	292	541	96	236	0	12	144	290	0	3	15	*	37	*
2005	343	617	89	239	0	11	187	377	0	1	11	*	56	*
2006	358	713	106	289	7	35	184	389	0	0	27	*	34	*
2007	268	630	79	246	1	17	113	362	0	5	27	*	48	*
2008	325	462	126	189	6	11	101	258	3	4	25	*	64	*
2009	377	832	125	269	5	37	124	317	1	3	24	38	98	168
2010	436	767	141	214	3	52	163	298	1	7	36	56	92	140

Tabelle 52: Vergleich Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Kanton St. Gallen, 2003-2010

	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben		Einfache Körperverletzung		Schwere Körperverletzung		Tätlichkeiten		Tötungsdelikt		Raufhandel		Angriff	
	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG
2003	102	105	39	32	*	*	40	62	0	0	23	11	*	*
2004	109	97	40	15	*	*	41	76	0	0	28	6	*	*
2005	94	133	33	37	*	*	29	67	0	0	32	29	*	*
2006	115	147	45	51	*	*	48	83	0	0	22	13	*	*
2007	161	240	42	83	*	*	65	108	1	0	53	49	*	*
2008	104	156	31	55	1	3	48	72	0	0	24	26	*	*
2009	162	225	37	54	0	1	89	104	0	0	19	43	17	23
2010	157	178	37	53	0	3	73	89	0	0	25	23	22	10

Tabelle 53: Vergleich Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare Handlungen gegen das Vermögen, Kanton Zürich, 2003-2010

	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen		Diebstahl		Raub		Sachbeschädigung		Hehlerei		Erpressung	
	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH
2003	1'335	2'194	776	1'162	87	289	386	634	79	81	7	28
2004	1'480	2'364	865	1'234	127	270	379	765	95	75	14	20
2005	1'734	2'559	1'006	1'277	152	240	495	902	71	104	10	36
2006	1'553	2'490	900	1'227	94	144	463	994	72	91	24	34
2007	1'253	2'824	690	1'374	79	230	426	1'153	44	54	14	13
2008	1'672	2'594	938	1'254	117	221	562	1'062	41	43	14	14
2009	1'673	3'117	928	1'638	140	241	547	1'151	45	64	13	23
2010	1'645	2'570	940	1'397	128	122	539	985	29	42	9	24

Tabelle 54: Vergleich Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare Handlungen gegen das Vermögen, Kanton St. Gallen, 2003-2010

	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen		Diebstahl		Raub		Sachbeschädigung		Hehlerei		Erpressung	
	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG
2003	346	612	192	365	15	10	119	217	18	18	2	2
2004	414	493	225	299	17	23	136	152	26	16	10	3
2005	406	665	236	408	9	13	142	225	18	19	1	0
2006	444	608	266	367	12	13	146	198	20	30	0	0
2007	546	786	316	396	20	25	196	338	14	26	0	1
2008	499	776	281	414	15	24	189	286	14	52	0	0
2009	528	753	290	457	18	24	199	242	19	29	2	1
2010	517	756	268	419	14	22	219	272	14	41	2	2

Tabelle 55: Vergleich Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, Kanton Zürich, 2003-2010

	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit		Drohung		Hausfriedensbruch		Nötigung	
	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH
2003	303	540	20	135	251	338	32	67
2004	326	622	50	132	222	426	54	64
2005	420	784	58	222	310	442	52	120
2006	364	847	90	211	244	514	30	122
2007	306	864	49	203	229	582	28	79
2008	408	560	77	140	297	492	34	68
2009	470	881	69	224	343	546	58	111
2010	482	700	86	174	350	459	46	67

Tabelle 56: Vergleich Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, Kanton St. Gallen, 2003-2010

	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit		Drohung		Hausfriedensbruch		Nötigung	
	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG
2003	101	26	20	14	73	*	8	12
2004	126	17	15	9	88	*	23	8
2005	81	143	22	34	52	98	7	11
2006	99	112	24	34	64	66	11	12
2007	123	199	26	54	80	135	17	10
2008	89	191	17	36	63	147	9	8
2009	135	177	19	43	103	125	13	9
2010	148	187	22	49	100	114	26	24

Tabelle 57: Vergleich Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Kanton Zürich, 2003-2010

	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität		sexuelle Handlungen mit Kindern		sexuelle Nötigung		Vergewaltigung	
	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH
2003	19	87	8	42	10	37	1	8
2004	38	59	19	26	17	23	2	10
2005	15	90	4	49	10	24	1	17
2006	33	93	13	37	16	40	4	16
2007	27	105	14	33	9	60	4	12
2008	38	66	13	18	20	43	5	5
2009	40	83	11	22	29	46	0	15
2010	37	65	16	16	15	34	6	15

Tabelle 58: Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Kanton St. Gallen, 2003-2010

	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität		sexuelle Handlungen mit Kindern		sexuelle Nötigung		Vergewaltigung	
	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG
2003	12	8	4	7	7	0	1	1
2004	6	8	4	8	1	0	1	0
2005	9	7	5	5	4	2	0	0
2006	13	4	7	2	5	1	1	1
2007	11	8	9	4	2	4	0	0
2008	10	4	5	3	4	1	1	0
2009	10	6	7	3	3	3	0	0
2010	8	24	3	10	5	12	0	2

Tabelle 59: Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare weitere Titel StGB, Kanton Zürich, 2003-2010

	Brandstiftung		Fälschen von Ausweisen		Gewalt und Drohung gegen Beamte	
	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH
2003	24	51	17	16	17	23
2004	27	75	13	12	21	39
2005	44	63	20	30	25	24
2006	25	73	26	9	18	18
2007	18	71	18	33	14	32
2008	32	59	79	104	19	26
2009	30	40	147	177	35	26
2010	24	47	156	193	25	42

Tabelle 60: Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafbare weitere Titel StGB, Kanton St. Gallen, 2003-2010

	Brandstiftung		Fälschen von Ausweisen		Gewalt und Drohung gegen Beamte	
	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG
2003	8	16	2	10	0	2
2004	26	22	9	12	2	5
2005	9	39	16	20	4	6
2006	5	16	2	5	5	2
2007	22	28	11	14	5	1
2008	12	6	11	14	7	8
2009	12	12	9	5	5	7
2010	26	18	22	10	4	11

Tabelle 61: Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Betäubungsmittelgesetz, Kanton Zürich, 2003-2010

	Betäubungsmittelgesetz		Konsum von Betäubungsmittel		Handel von Betäubungsmittel	
	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH	Jusus ZH	PKS ZH
2003	1'835	1'112	1'006	1'058	829	54
2004	2'009	1'047	1'096	992	913	55
2005	984	801	911	761	73	40
2006	882	906	831	845	51	61
2007	742	995	676	937	66	58
2008	953	968	885	909	68	59
2009	1'126	1'110	1'038	*	88	*
2010	1'023	753	961	694	62	59

Tabelle 62: Jugendstrafurteile - Polizeiliche Kriminalstatistik, Betäubungsmittelgesetz, Kanton St. Gallen, 2003-2010

	Betäubungsmittelgesetz		Konsum von Betäubungsmittel		Handel von Betäubungsmittel	
	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG	Jusus SG	PKS SG
2003	121	138	33	115	88	23
2004	164	196	119	149	45	47
2005	93	207	72	176	21	31
2006	78	179	71	152	7	27
2007	66	134	55	120	11	14
2008	82	166	73	140	9	26
2009	182	200	154	163	28	37
2010	211	242	186	198	25	44

Tabelle 63: Jugendstrafurteile, nach Schutzmassnahmen, 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt	12‘149	11‘369	12‘603	13‘548	13‘334	14‘143	13‘968	13‘852	14‘184	14‘644	15‘175	15‘644
Schutzmass-nahmen	500 (4.1)	627 (5.5)	569 (4.5)	583 (4.3)	906 (6.8)	683 (4.8)	603 (4.3)	687 (5.0)	812 (5.7)	1022 (7.0)	1149 (7.6)	1188 (7.6)
Ambulante Schutzmass-nahmen	344 (2.8)	448 (3.9)	365 (2.9)	397 (2.9)	398 (3.0)	487 (3.4)	415 (3.0)	463 (3.3)	611 (4.3)	805 (5.5)	919 (6.1)	948 (6.1)
Aufsicht	*	*	*	*	*	*	*	*	202 (1.4)	242 (1.7)	239 (1.6)	124 (0.8)
Persönliche Betreuung	298 (2.5)	389 (3.4)	292 (2.3)	310 (2.3)	347 (2.6)	415 (2.9)	353 (2.5)	368 (2.7)	245 (1.7)	306 (2.1)	340 (2.2)	464 (3.0)
Ambulante Behandlung	46 (0.4)	59 (0.5)	73 (0.6)	87 (0.6)	51 (0.4)	72 (0.5)	62 (0.4)	95 (0.7)	164 (1.2)	257 (1.8)	340 (2.2)	360 (2.3)
Stationäre Schutzmass-nahmen	156 (1.3)	179 (1.6)	204 (1.6)	186 (1.4)	212 (1.6)	196 (1.4)	188 (1.3)	224 (1.6)	201 (1.4)	217 (1.5)	230 (1.5)	240 (1.5)
Unterbringung in Familie	10 (0.1)	21 (0.2)	16 0.1)	13 (0.1)	22 (0.2)	18 (0.1)	13 (0.1)	8 (0.1)	7 (0.0)	12 (0.1)	7 (0.0)	13 (0.1)
Unterbringung in Erzie-hungseinrich-tung	133 (1.1)	141 (1.2)	172 (1.4)	145 (1.1)	165 (1.2)	161 (1.1)	159 (1.1)	205 (1.5)	183 (1.3)	193 (1.3)	212 (1.4)	214 (1.4)
Unterbringung in Behand-lungseinrich-tung	13 (0.1)	17 (0.1)	16 (0.1)	28 (0.2)	25 0.2)	17 (0.1)	16 (0.1)	11 0.1)	11 (0.1)	12 (0.1)	11 (0.1)	13 (0.1)

Tabelle 64: Jugendstrafurteile, nach Strafen, 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt Urteile[237]	12‘149	11‘369	12‘603	13‘548	13‘334	14‘143	13‘968	13‘852	14‘184	14‘644	15‘175	15‘644
Strafen	1‘0867 (89.4)	10‘048 (88.4)	11‘229 (89.1)	12‘156 (89.7)	11‘764 (88.2)	12‘468 (88.2)	12‘252 (87.7)	12‘220 (88.2)	13‘200 (93.1)	14‘029 (95.8)	14‘464 (95.3)	14‘850 (94.3)
Verweis	3‘682 (30.3)	3‘517 (30.9)	3‘796 (30.1)	4‘009 (29.6)	3‘535 (26.5)	3‘585 (25.3)	3‘328 (23.8)	3‘258 (23.5)	3‘334 (23.5)	3‘459 (23.6)	3‘473 (22.9)	3‘514 (22.5)
Persönliche Leistung	3‘822 (31.5)	3‘432 (30.2)	3‘812 (30.2)	3‘789 (28.0)	4‘031 (30.2)	4‘559 (32.2)	4‘828 (34.6)	5‘128 (37.0)	6‘240 (44.0)	6‘824 (46.6)	6‘921 (45.6)	7‘247 (46.3)
Busse	2‘347 (19.3)	2‘309 (20.3)	2‘762 (21.9)	3‘178 (23.5)	2‘971 (22.3)	2‘970 (21.0)	2‘959 (21.2)	2‘885 (20.8)	2‘776 (19.6)	2‘771 (18.9)	2‘991 (19.7)	3‘014 (19.3)
Freiheitsent-zug	1‘016 (8.4)	790 (6.9)	859 (6.8)	1‘180 (8.7)	1‘227 (9.2)	1‘354 (9.6)	1‘137 (8.1)	949 (6.9)	850 (6.0)	975 (6.7)	1‘079 (7.1)	1‘075 (6.9)
Schularrest	13 (0.1)	16 (0.1)	14 (0.1)	8 (0.1)	13 (0.1)	4 (0.0)	5 (0.0)	9 (0.1)	*	*	*	*

[237] In einem Urteil können mehrere Sanktionen erwähnt werden.

Tabelle 65: Jugendstrafurteile, nach Persönlicher Leistung, unbedingt/teilbedingt/bedingt,1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Persönliche Leistung[238]	3‘822 (31.2)	3‘432 (29.9)	3812 (30.1)	3789 (27.7)	4‘031 (29.9)	4‘559 (31.9)	4‘828 (34.2)	5'128 (36.7)	6240 (44.0)	6824 (46.6)	6921 (45.6)	7247 (46.3)
davon unbedingt	*	*	*	*	*	*	*	*	5653 (90.6)	5961 (87.4)	5915 (85.5)	6087 (84.0)
davon teilbedingt	*	*	*	*	*	*	*	*	203 (3.3)	310 (4.5)	462 (6.7)	578 (8.0)
davon bedingt	*	*	*	*	*	*	*	*	384 (6.2)	553 (8.1)	544 (7.9)	582 (8.0)

Tabelle 66: Jugendstrafurteile, nach Busse, unbedingt/teilbedingt/bedingt,1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Busse[239]	2‘349 (19.2)	2‘309 (20.2)	2‘762 (21.8)	3‘178 (23.4)	2‘971 (22.2)	2‘970 (20.9)	2‘960 (21.1)	2‘885 (20.7)	2‘849 (20.1)	2‘897 (19.8)	3‘169 (20.9)	3‘208 (20.5)
davon unbedingt	1‘802 (76.7)	1‘872 (81.1)	2‘276 (82.4)	2‘604 (81.9)	2‘410 (81.1)	2‘402 (80.9)	2‘316 (78.2)	2‘264 (78.5)	2‘324 (81.6)	2‘305 (79.6)	2‘560 (80.8)	2‘601 (81.1)
davon teilbedingt	*	*	*	*	*	*	*	*	72 (2.5)	124 (4.3)	178 (5.6)	194 (6.0)
davon bedingt	547 (23.3)	437 (18.9)	486 (17.6)	574 (18.1)	561 (18.9)	568 (19.1)	644 (21.8)	621 (21.5)	452 (15.9)	466 (16.1)	431 (13.6)	413 (12.9)

Tabelle 67: Jugendstrafurteile, nach Freiheitsentzug, unbedingt/teilbedingt/bedingt,1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Freiheitsentzug[240]	1018	790	859	1180	1230	1356	1142	949	850	975	1079	1075
davon unbedingt	325 (32.1)	246 (31.1)	215 (25.0)	297 (25.2)	311 (25.3)	331 (24.4)	313 (27.4)	212 (22.3)	189 (22.2)	192 (19.7)	189 (17.5)	218 (20.3)
davon teilbedingt	*	*	*	*	*	*	*	*	50 (5.9)	61 (6.3)	107 (9.9)	151 (14.0)
davon bedingt	691 (67.9)	544 (68.9)	644 (75.0)	883 (74.8)	919 (74.7)	1025 (75.6)	829 (72.6)	737 (77.7)	611 (71.9)	722 (74.1)	783 (72.6)	706 (65.7)

[238] Die Anteile der Persönlichen Leistung insgesamt beziehen sich auf die Anzahl Urteile, die Anteile der Sanktionen differenziert nach unbedingt, teilbedingt.
[239] Die Anteile der Busse insgesamt beziehen sich auf die Anzahl Urteile, die Anteile der Sanktionen differenziert nach unbedingt, teilbedingt und bedingt beziehen sich auf die Anzahl Busse.
[240] Analog.

Tabelle 68: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Tatdatum und Urteilsdatum, Überblick 1999-2009 (Mittelwerte in Monaten)

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt	4.2	4.6	4.9	4.7	5.0	5.1	5.5	5.1	4.8	4.6	4.3	4.6
Altersgruppe												
Unter 15	4.1	4.1	4.6	4.6	4.6	4.5	4.6	4.3	4.1	4.0	3.8	4.0
Über 15	4.2	4.8	5.0	4.8	5.2	5.2	5.8	5.4	5.0	4.8	4.5	4.7
Gesetze[241]												
StGB	5.0	5.5	6.1	5.8	6.1	6.1	6.5	5.8	5.4	5.3	5.1	5.3
SVG	4.4	4.9	4.5	4.9	5.0	5.2	5.5	5.0	4.4	4.2	4.2	4.5
BetmG	3.2	3.4	3.5	3.3	3.6	3.6	3.9	3.8	3.6	3.1	3	2.5
AuG	2.7	2.2	2.5	2.9	3.1	3.1	3.5	2.7	3.0	1.9	1.5	3.1
Andere Gesetze	5.4	6.0	4.3	6.5	4.9	4.9	4.7	4.8	4.7	5.8	5.6	3.9
Sanktionen[242]												
Schutzmassnahme	6.2	7.0	7.9	7.4	8.2	7.3	7.0	7.6	7.1	7.2	7.2	7.1
Strafe	3.9	4.1	4.6	4.4	4.6	4.6	5.0	4.7	4.6	4.4	4.2	4.4
Strafbefreiung	7.3	9.2	7.6	8.1	8.6	8.6	10.1	9.1	8.1	8.2	7.1	7.3

Tabelle 69: Jugendstrafurteile, nach Untersuchungshaft, 1999-2010 (%Anteile in Klammer)

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt	12'149	11'369	12'603	13'548	13'334	14'143	13'968	13'852	14'184	14'644	15'175	15'644
U-Haft	417 (3.4)	181 (1.6)	233 (1.8)	317 (2.3)	260 (1.9)	279 (2.0)	320 (2.3)	216 (1.6)	269 (1.9)	466 (3.2)	543 (3.6)	567 (3.6)
Geschlecht												
Männlich	365 (87.8)	158 (87.3)	203 (87.1)	278 (87.7)	223 (85.8)	262 (93.9)	287 (89.7)	195 (90.3)	240 (89.9)	403 (85.0)	462 (85.1)	464 (81.8)
Weiblich	51 (12.2)	23 (12.7)	30 (12.9)	39 (12.3)	37 (14.2)	17 (6.1)	33 (10.3)	21 (9.7)	29 (10.1)	70 (15.0)	81 (14.9)	103 (18.2)
Altersgruppe												
Unter 15	27 (6.5)	12 (6.6)	18 (7.7)	13 (4.1)	6 (2.3)	2 (0.7)	17 (5.3)	17 (7.9)	13 (4.9)	36 (7.7)	41 (7.6)	47 (8.3)
Ab 15	390 (93.5)	169 (93.4)	215 (92.3)	304 (95.9)	254 (97.7)	277 (99.3)	303 (94.7)	199 (92.1)	255 (95.1)	430 (92.3)	502 (92.4)	520 (91.7)
Nationalität												
Schweizer	83 (19.9)	47 (26.0)	69 (29.6)	74 (23.3)	43 (16.5)	73 (26.2)	77 (24.1)	68 (31.5)	93 (34.7)	204 (43.8)	231 (42.5)	236 (41.6)
Ausländer	334 (80.1)	134 (74.0)	163 (70.0)	239 (75.4)	216 (83.1)	206 (73.8)	243 (75.9)	148 (68.5)	175 (65.3)	262 (56.2)	312 (57.5)	331 (58.4)

[241] Die Summe übersteigt die Gesamtzahl, da in einem Urteil mehrere Straftaten aufgeführt werden können.
[242] Die Summe übersteigt die Gesamtzahl, da in einem Urteil mehrere Sanktionen erwähnt werden können.

Tabelle 70: Mittlere Dauer der Untersuchungshaft in Tagen, nach Geschlecht, Altersgruppe und Nationalität, 2007-2010

	Insgesamt	Geschlecht		Altersgruppe		Nationalität	
		männlich	weiblich	Unter 15	Ab 15	Schweizer	Ausländer
2007	22.2	21.4	28.5	39.7	21.3	20.1	23.3
2008	19.7	19.8	18.7	21.8	19.5	19.3	20
2009	21.5	21.5	21.9	11.7	22.3	17.6	24.5
2010	20.8	21.1	19.2	23.6	20.5	17.6	23
Insgesamt	21.0	21.0	22.1	24.2	20.9	18.7	22.7

Tabelle 71: Jugendstrafurteile, nach Absehen von Schutzmassnahmen/Strafen (aStGB), Strafbefreiung (JStG) und Mediation, 1999-2010

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt[243]	12'149	11'369	12'603	13'548	13'334	14'143	13'968	13'852	14'184	14'644	15'175	15'644
Absehen von Massnahmen/Strafen	760 (6.2)	691 (6.0)	743 (5.9)	833 (6.1)	950 (7.1)	1'016 (7.2)	1'117 (8.0)	971 (7.0)	45 (0.3)	*	*	*
Strafbefreiung	*	*	*	*	*	*	*	*	631 (4.3)	499 (3.2)	542 (3.6)	631 (4.0)
Mediation	*	*	*	*	*	*	*	*	157 (1.1)	187 (1.3)	296 (1.9)	240 (1.5)

Tabelle 72: Strafbefreiung nach Geschlecht, Alter, Nationalität, 1999-2010

Strafbefreiung												
	Geschlecht				Altersgruppe				Nationalität			
	Männlich		Weiblich		Unter 15		Über 15		Schweizer		Ausländer	
1999	580	5.8%	167	8.2%	252	9.2%	117	1.3%	444	6.3%	303	6.0%
2000	542	5.9%	138	6.7%	214	8.0%	439	5.1%	405	5.8%	275	6.3%
2001	590	5.7%	145	6.7%	228	8.6%	507	5.1%	467	5.8%	267	5.9%
2002	632	5.7%	182	7.6%	256	9.6%	558	5.2%	552	6.6%	262	5.1%
2003	721	6.6%	216	9.4%	270	10.6%	667	6.2%	625	7.6%	312	6.1%
2004	797	6.9%	212	8.4%	223	8.3%	786	6.9%	687	7.9%	322	5.9%
2005	883	8.0%	227	8.3%	288	9.9%	822	7.5%	745	8.5%	365	7.1%
2006	749	6.8%	208	7.6%	220	7.1%	737	6.9%	672	7.5%	285	5.8%
2007	597	5.2%	156	5.9%	170	4.9%	583	5.5%	516	5.4%	225	4.9%
2008	433	3.8%	114	3.8%	167	4.8%	380	3.4%	378	3.7%	159	3.6%
2009	433	3.6%	124	4.0%	160	4.7%	397	3.4%	362	3.5%	181	3.7%
2010	491	4.0%	142	4.3%	173	5.1%	460	3.8%	441	4.1%	180	3.7%

[243] In einem Urteil können mehrere Sanktionen erwähnt werden.

Tabelle 73: Mediationsverfahren nach Geschlecht, Altersgruppe und Nationalität (absolut und %Anteil gefällter Urteile je Gruppe), 2007-2010

	Total	Geschlecht		Altersgruppe		Nationalität	
		Männlich	Weiblich	Unter 15	Ab 15	Schweizer	Ausländer
2007	157	103 0.9%	54 2.0%	76 2.1%	81 0.8%	104 1.1%	53 1.1%
2008	187	153 1.3%	34 1.1%	81 2.2%	106 1.0%	130 1.3%	57 1.3%
2009	296	243 2.0%	53 1.6%	108 3.0%	188 1.6%	200 1.9%	96 2.0%
2010	240	180 1.5%	60 1.7%	88 2.5%	152 1.3%	162 1.5%	78 1.6%

Diagrammverzeichnis

Diagramm 62: Jugendstrafurteile nach Geschlecht, Altersgruppe und Nationalität (%Anteile), 1999-2010

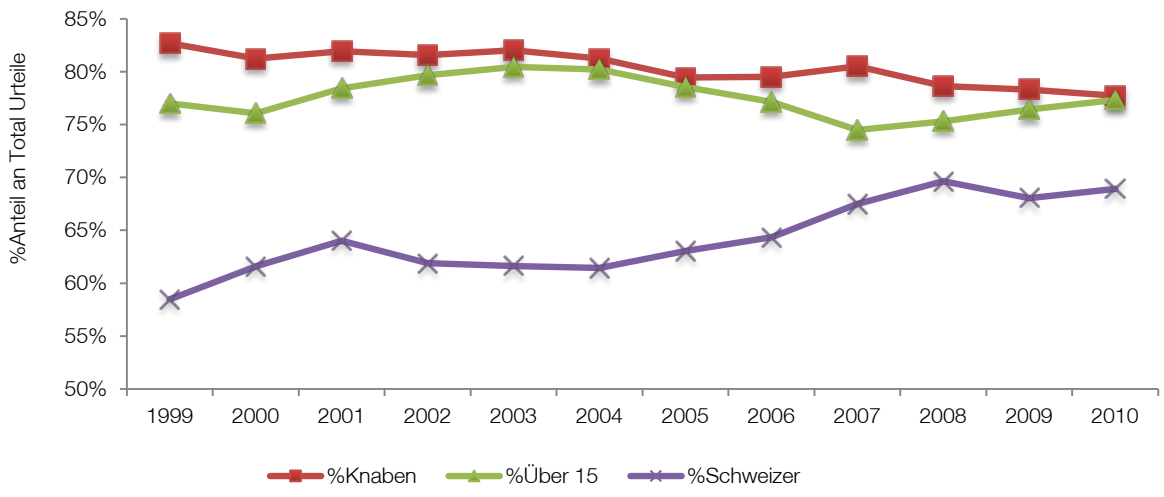

Diagramm 63: Urteilsraten nach Geschlecht, Altersgruppe und Nationalität (Anzahl Verurteilungen pro 100'000 der gleichaltrigen Wohnbevölkerung), 1999-2010

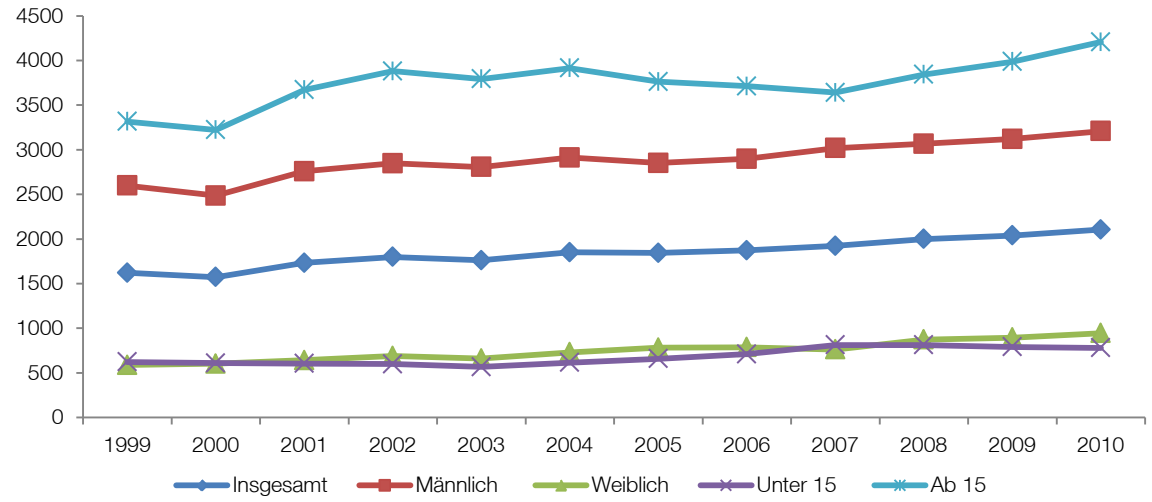

Diagramm 64: Mittlere Anzahl Urteile pro Jugendlicher, 1999-2010

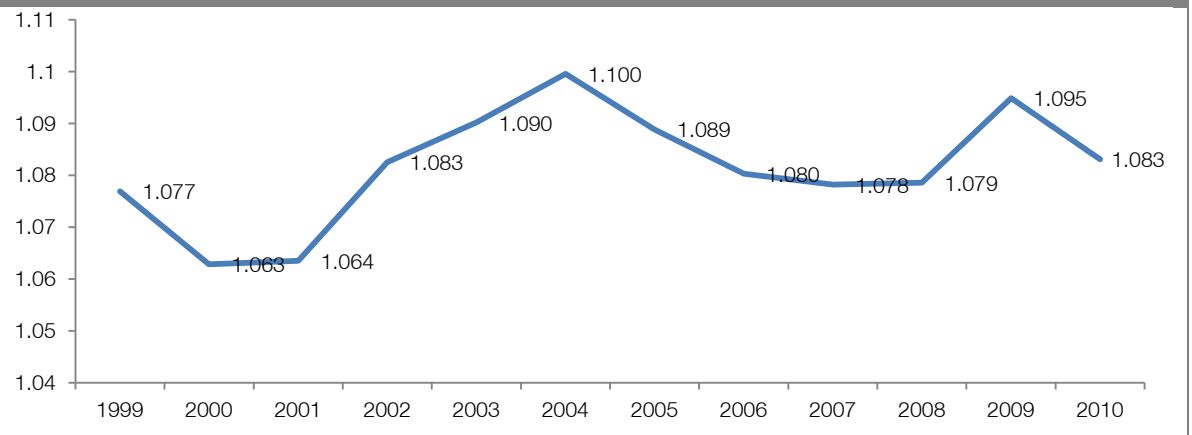

Diagramm 65: Jugendstrafurteile, nach schweren und minderschweren Gewaltstraftaten, 1999-2010

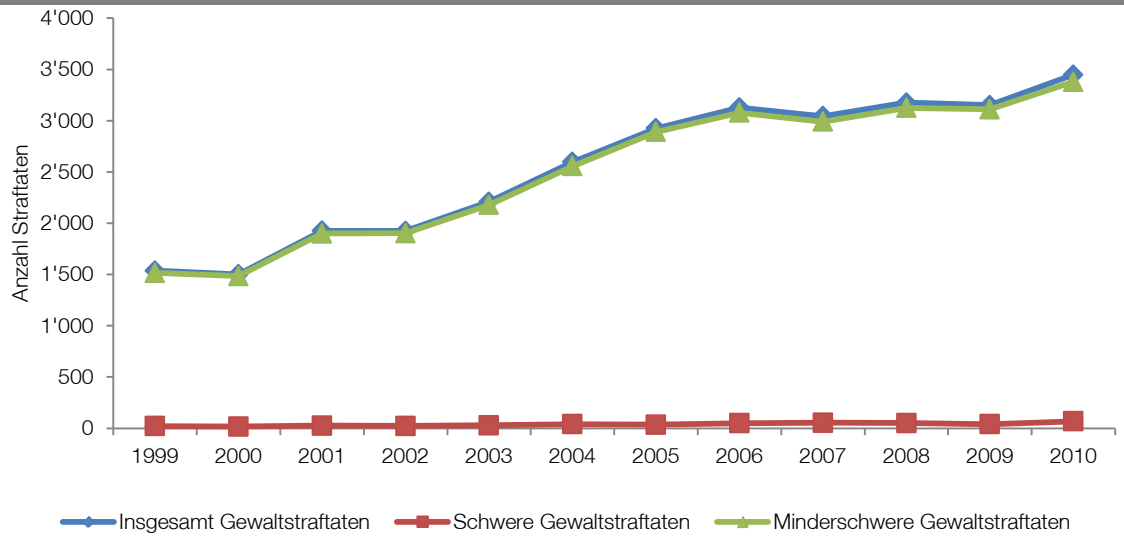

Diagramm 66: Urteilsraten bei schweren und minderschweren Gewaltstraftaten, nach Geschlecht, Alt und Nationalität, 1999-2010

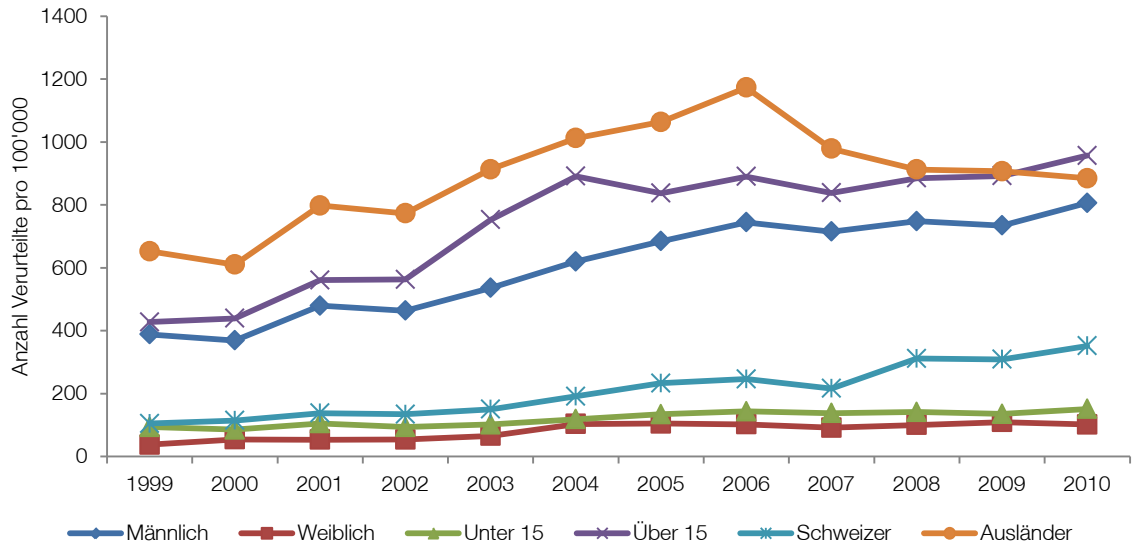

Diagramm 67: Straftaten gegen Leib und Leben, Vergleich JUSUS/PKS ZH/SG, 2003-2010

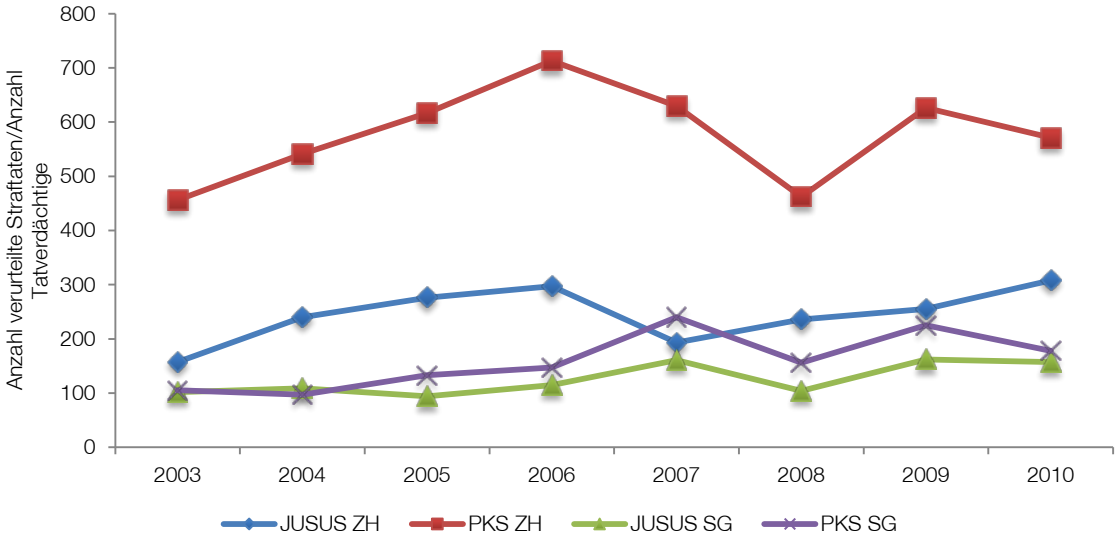

Diagramm 68: Straftaten gegen das Vermögen, Vergleich JUSUS/PKS ZH/SG, 2003-2010

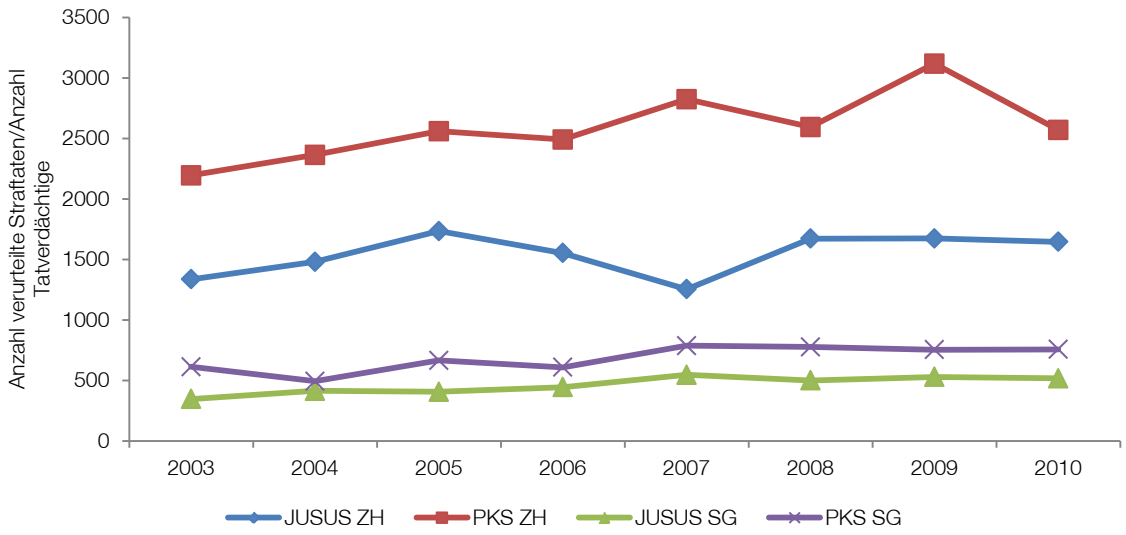

Diagramm 69: Straftaten gegen die Freiheit, Vergleich JUSUS/PKS ZH/SG, 2003-2010

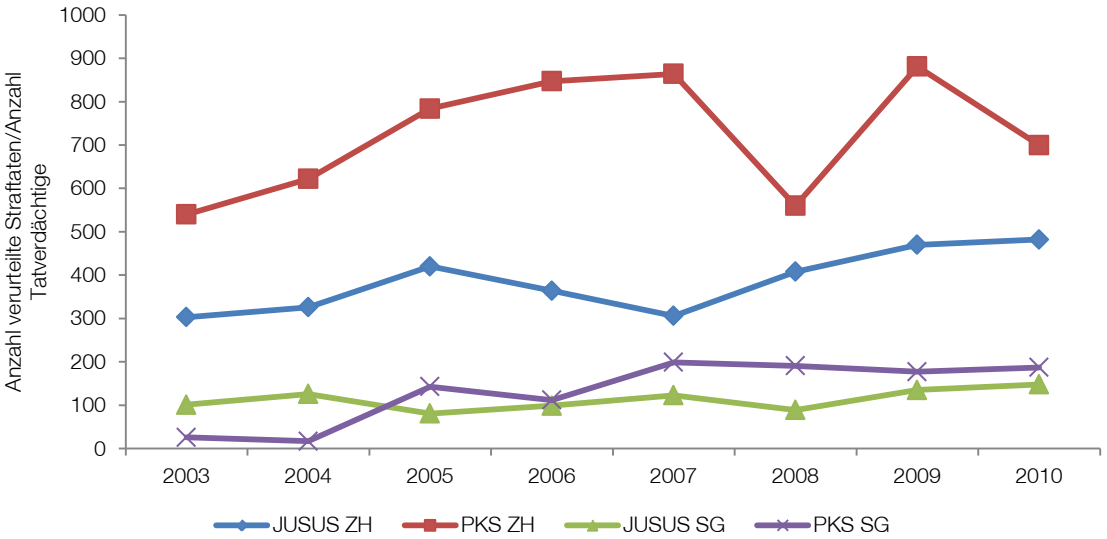

Diagramm 70: Straftaten gegen die sexuelle Integrität, Vergleich JUSUS/PKS ZH/SG, 2003-2010

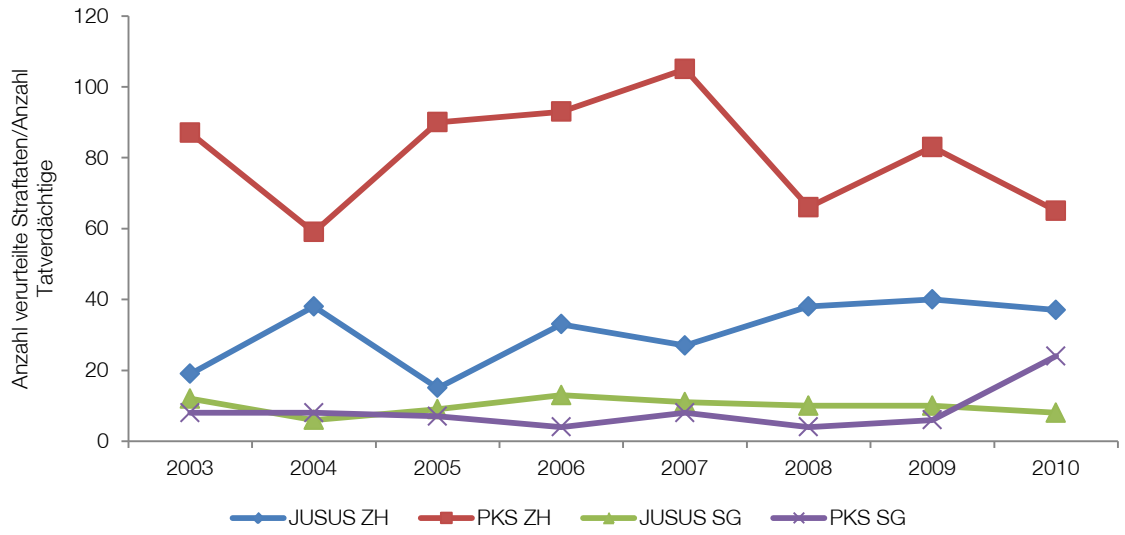

Diagramm 71: Strafbare weitere Titel des StGB, Vergleich JUSUS/PKS ZH/SG, 2003-2010

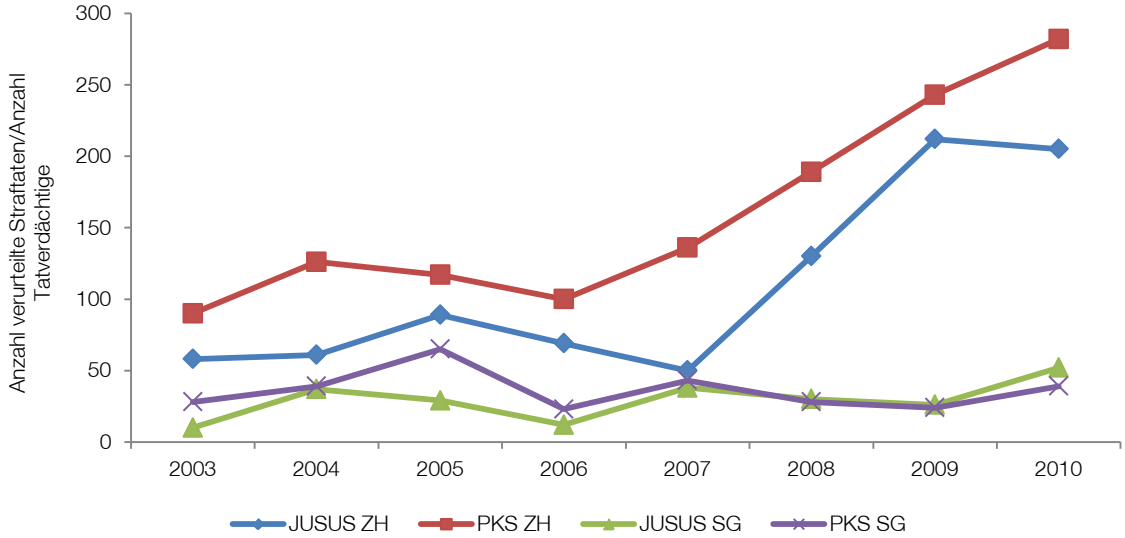

Diagramm 72: Betäubungsmitteldelinquenz, Vergleich JUSUS/PKS ZH/SG, 2003-2010

Diagramm 73: Gewaltstraftaten, Vergleich JUSUS/PKS ZH/SG, 2003-2010

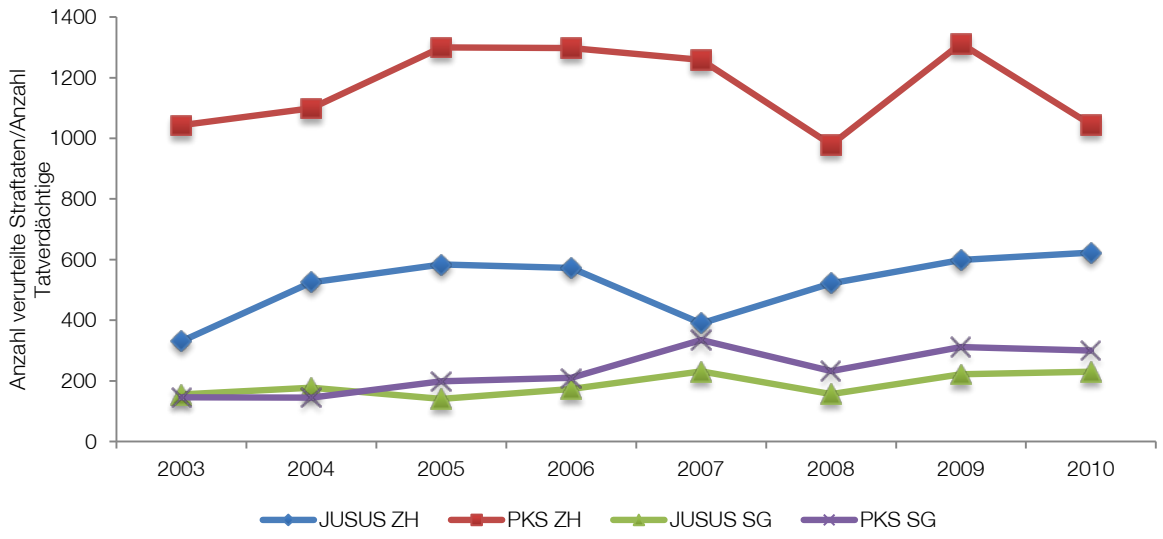

Diagramm 74: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, Überblick, 1999-2010 (Anteile in %)

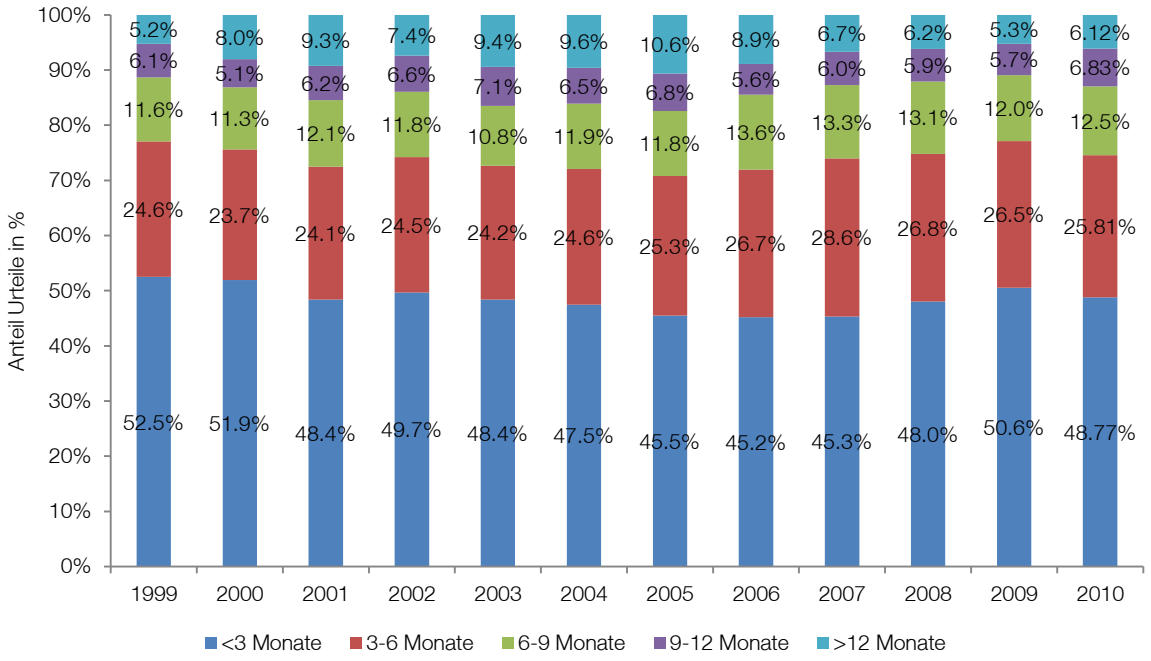

Diagramm 75: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, unter 15-jährige Jugendliche, 1999-2010 (Anteile in %)

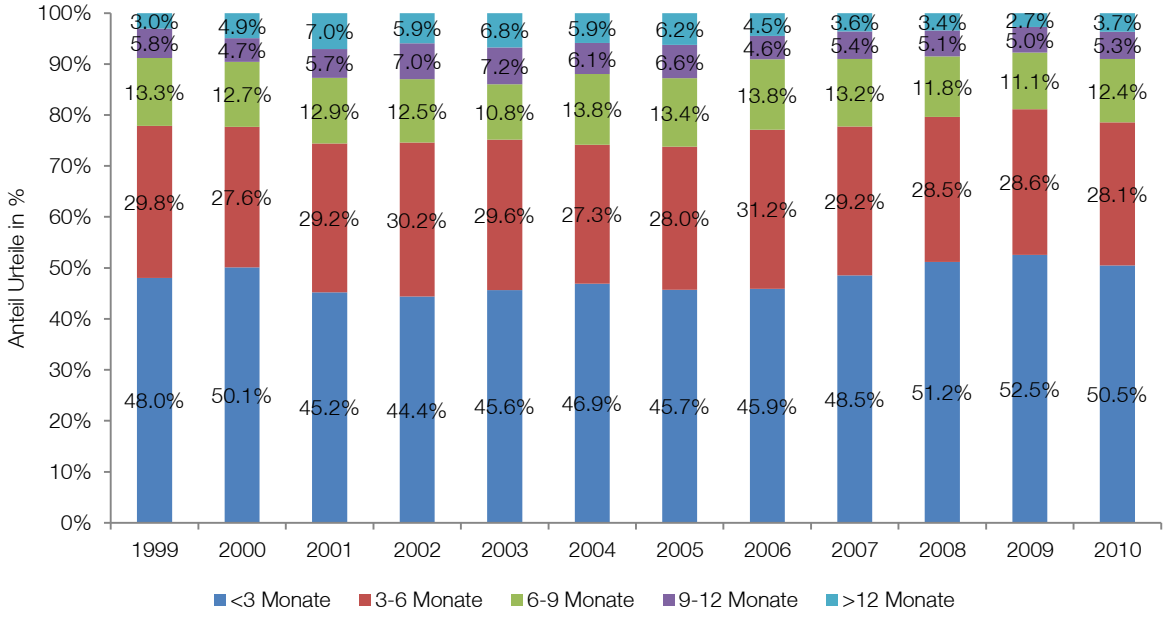

Diagramm 76: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, über 15-jährige Jugendliche, 1999-2010 (Anteile in %)

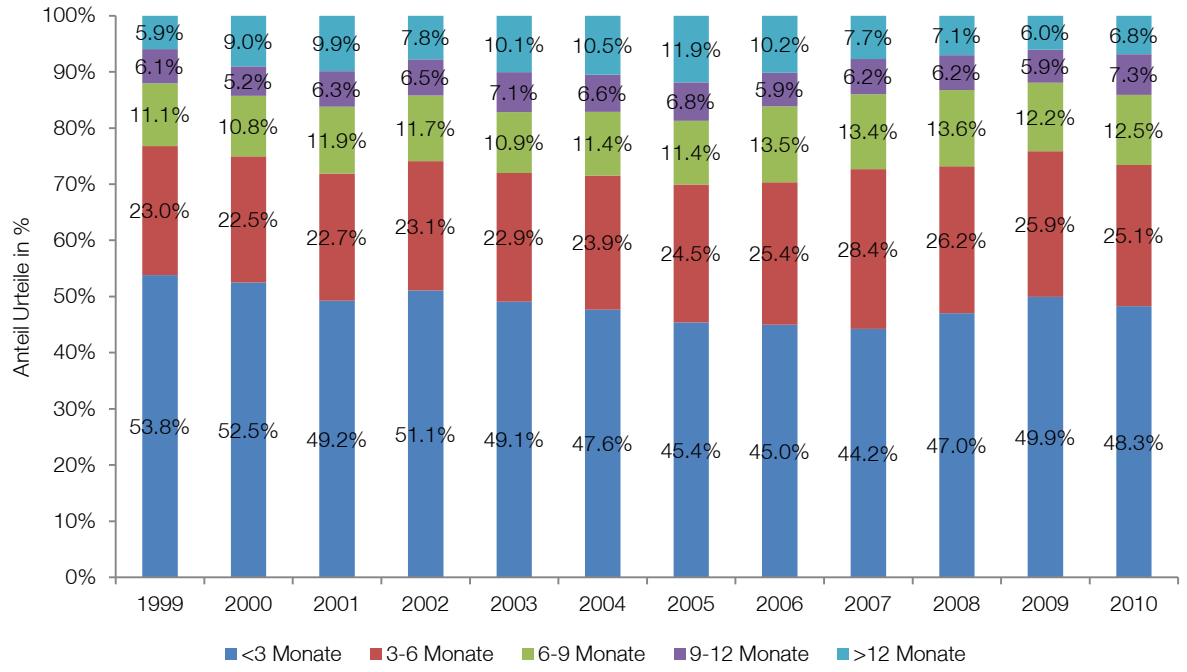

Diagramm 77: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, StGB, 1999-2010 (Anteile in %)

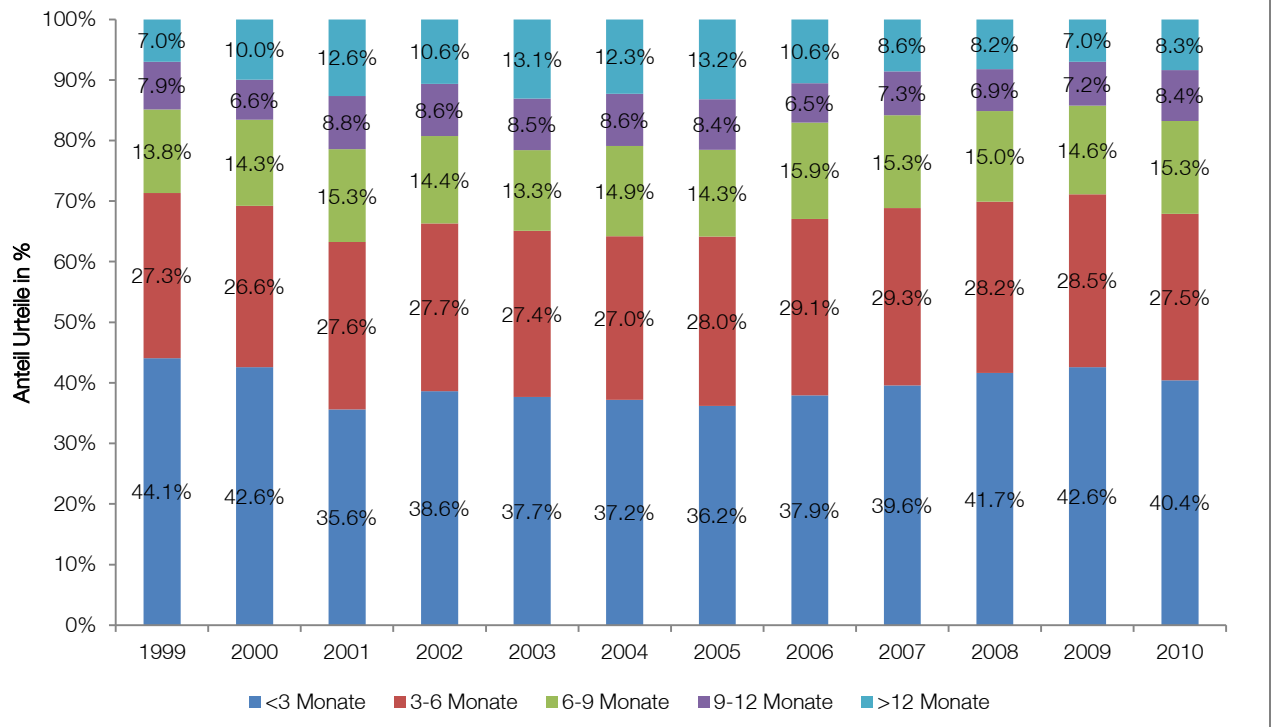

Diagramm 78: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, SVG, 1999-2010 (Anteile in %)

Diagramm 79: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, AuG, 1999-2010 (Anteile in %)

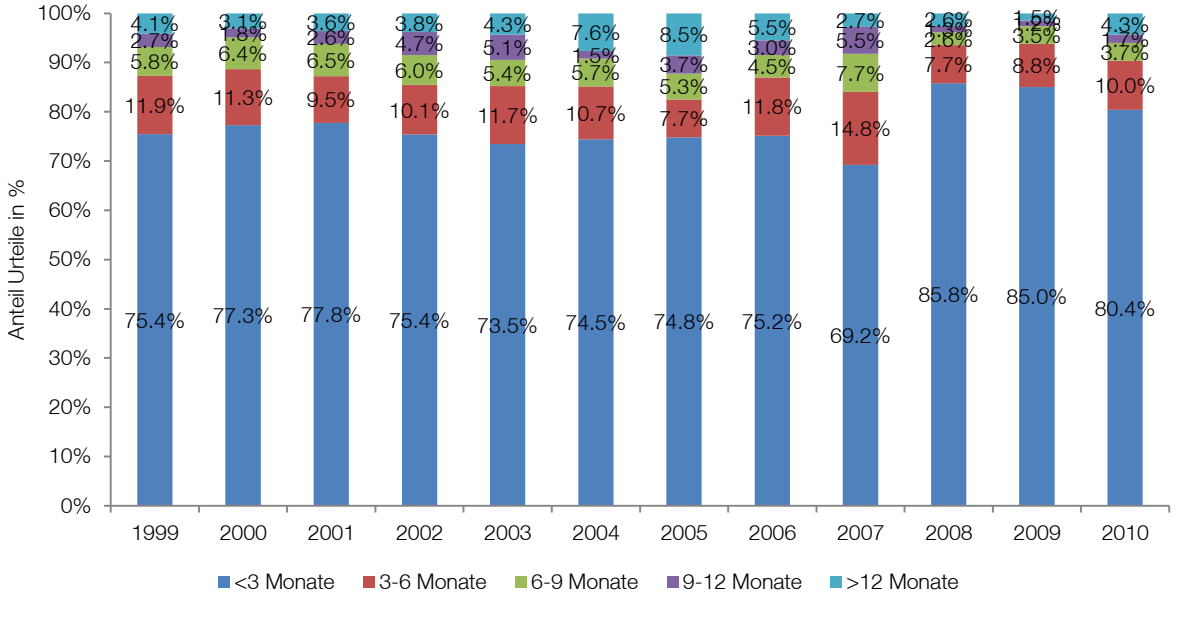

Diagramm 80: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, BetmG, 1999-2010 (Anteile in %)

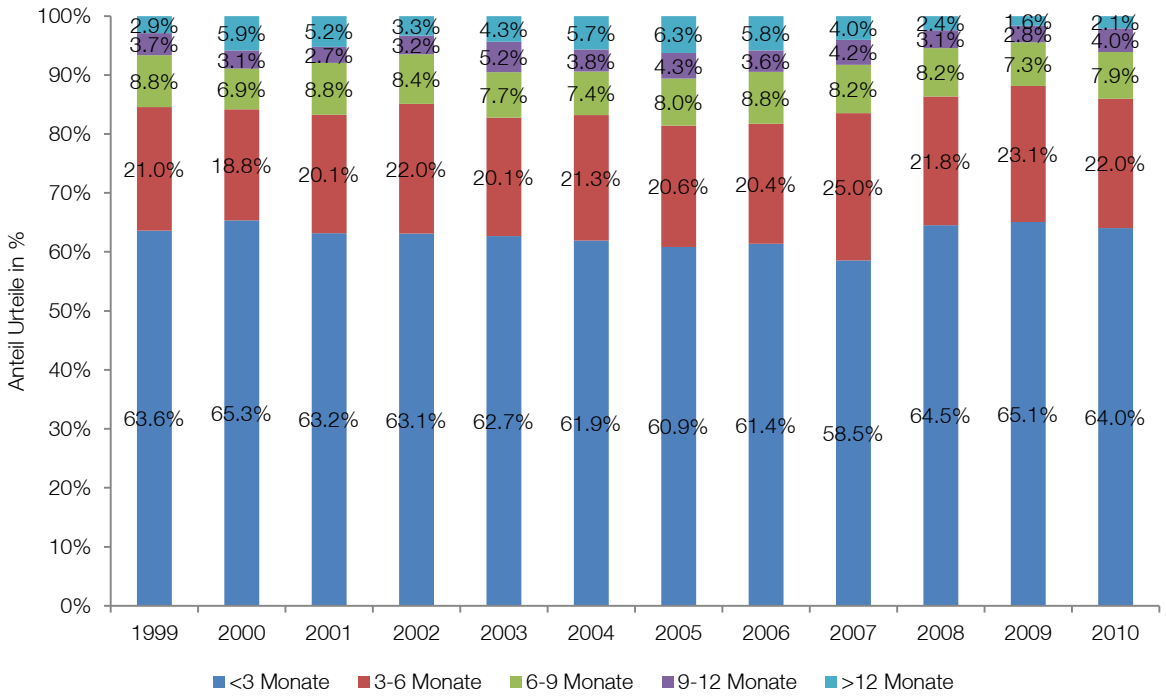

Diagramm 81: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, Schutzmassnahmen, 1999-2010 (Anteile in %)

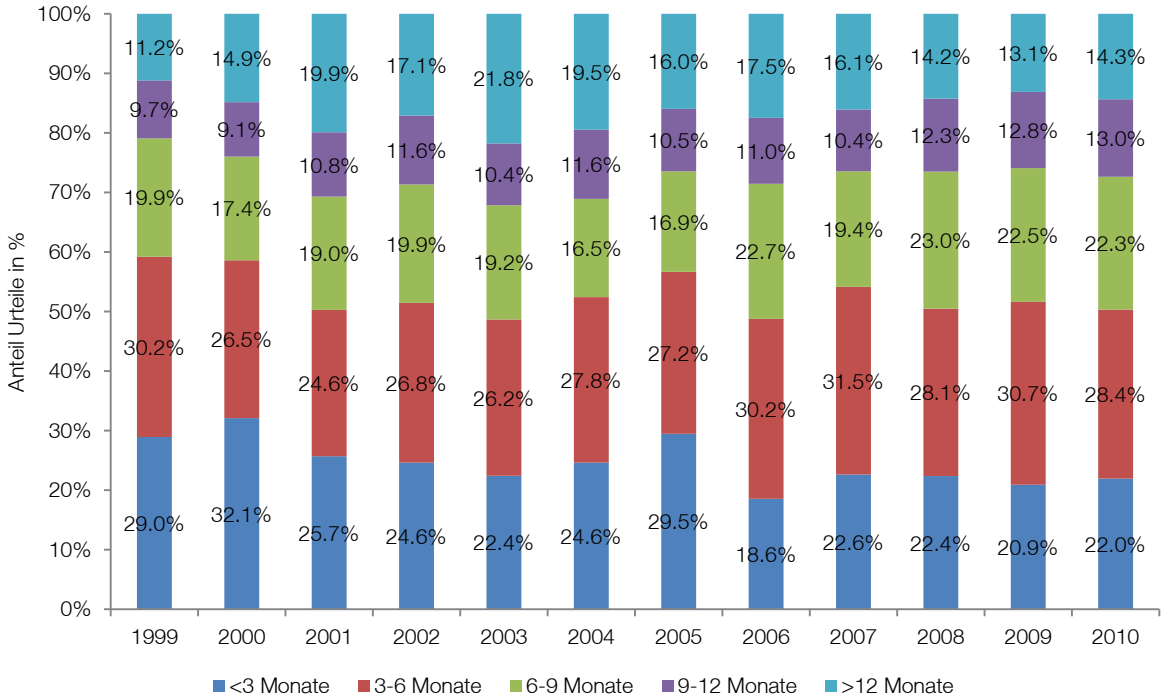

Diagramm 82: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, Strafen, 1999-2010 (Anteile in %)

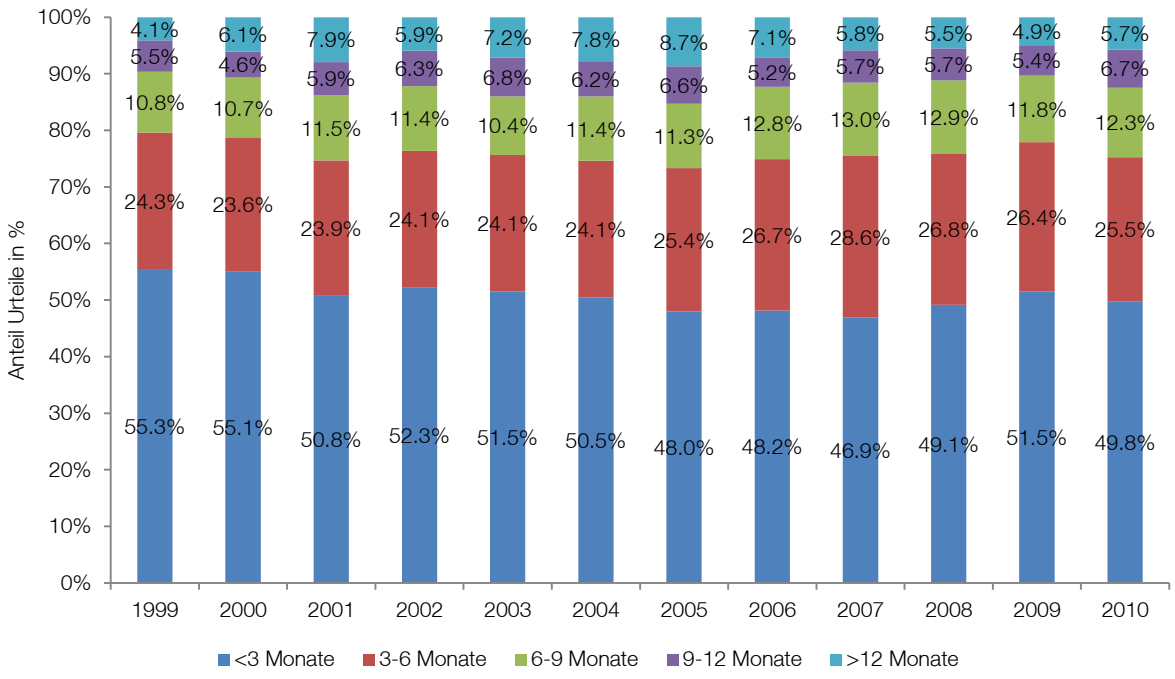

Diagramm 83: Jugendstrafurteile, nach Dauer zwischen Straftat bis Urteilsdatum, Strafbefreiung, 1999-2010 (Anteile in %)

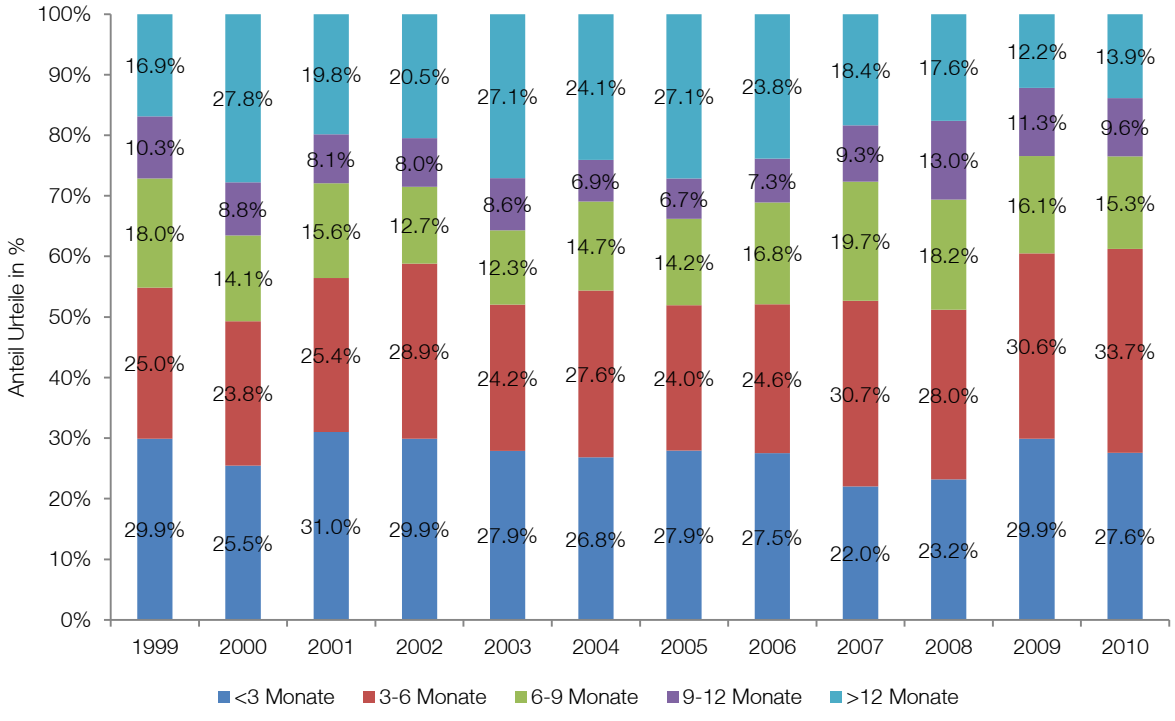

Diagramm 84: Häufigkeit der Anordnung einer Untersuchungshaft pro urteilende Person und Jahr (n=64)

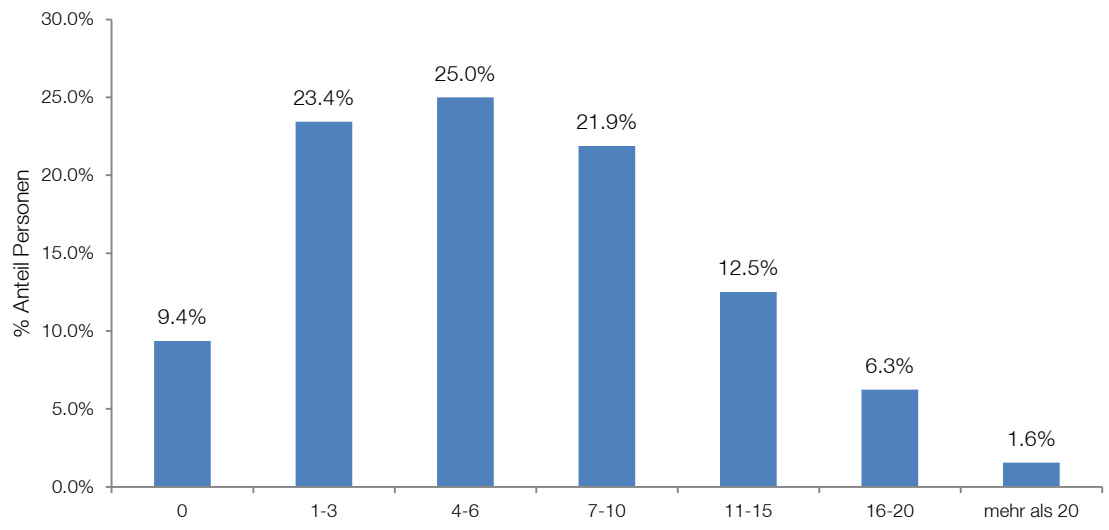

Diagramm 85: Dauer der Untersuchungshaft im Vergleich der Jahre vor/nach Inkrafttreten des neuen JStG (n=32)

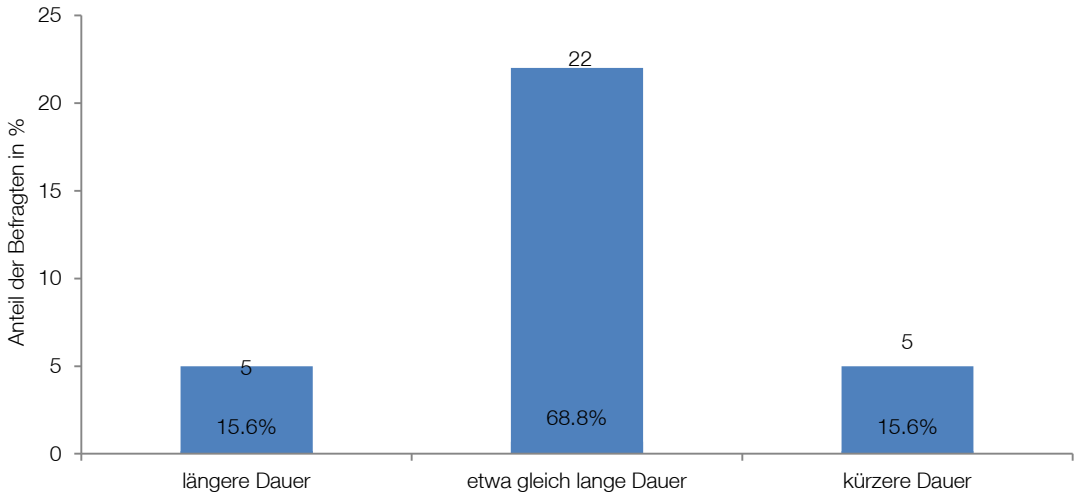

Diagramm 86: Anzahl Einrichtungen zur Platzierung von jugendlichen Beschuldigten (n=36)

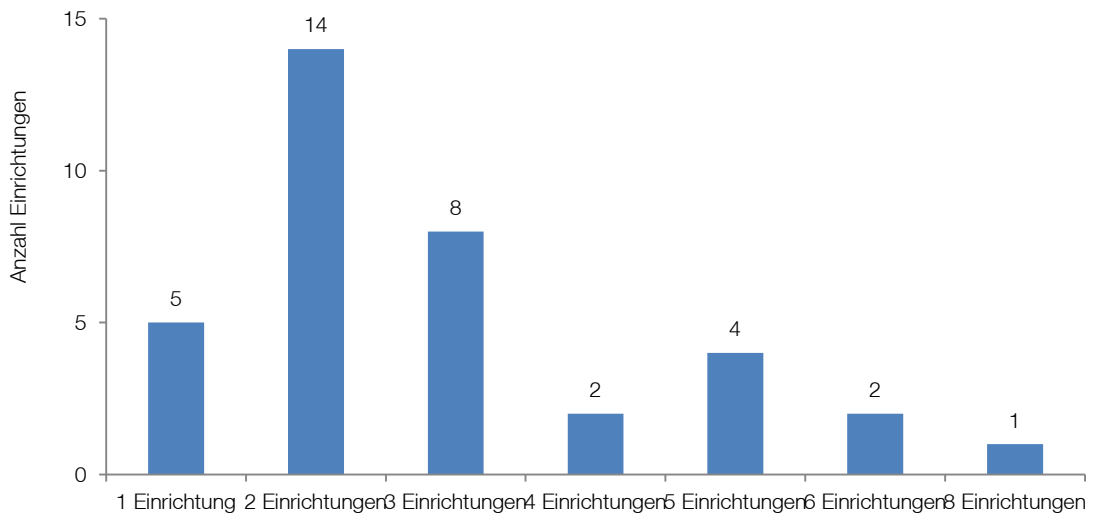

Diagramm 87: Einschätzung der allgemeinen Kapazitäten der U-Haft-Einrichtungen

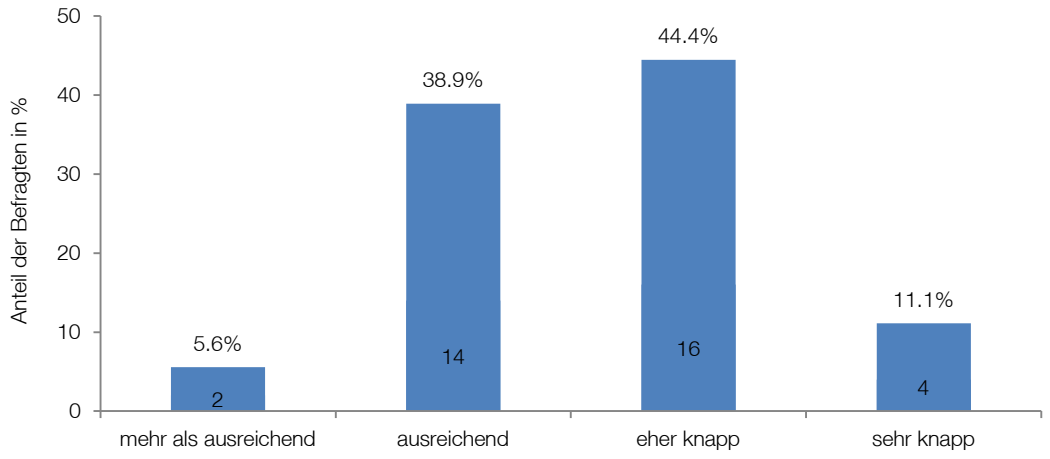

Diagramm 88: Strafbefreiung nach Grossraumregionen, 1999-2010

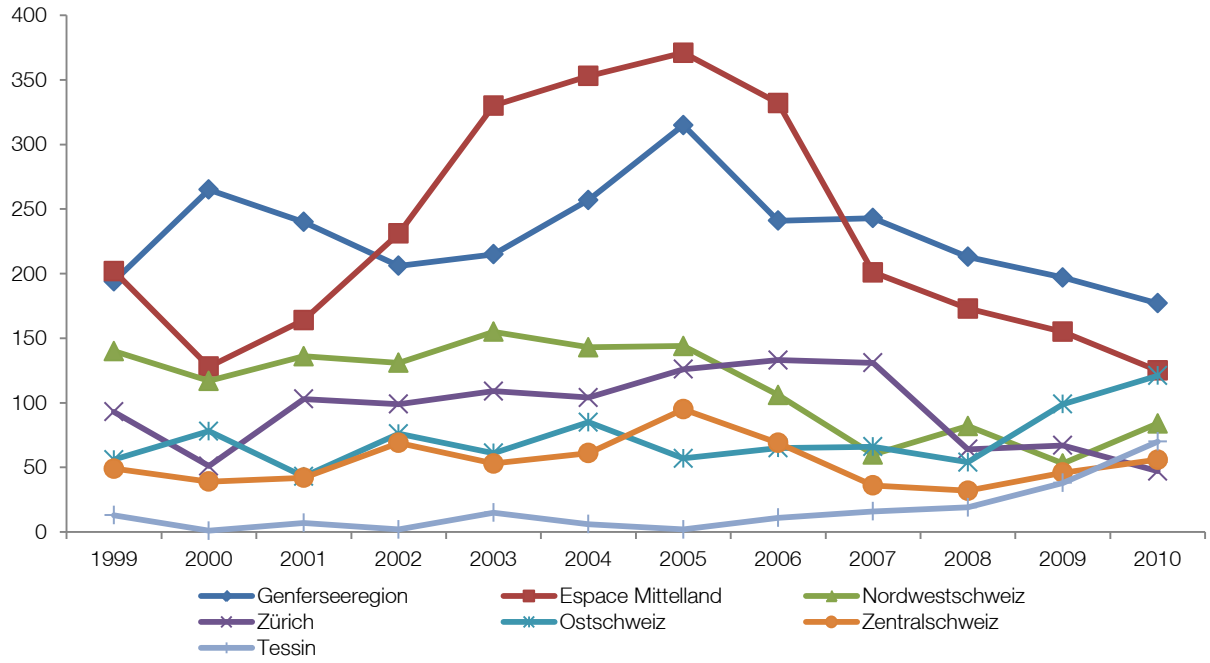

Diagramm 89 Wie häufig führte das Mediationsverfahren zu einer Einigung? (n=24)